Handbuch

der

inneren Verwaltung

im

diesrheinischen Bayern

von

Wilhelm Krais,
k. II. Staatsanwalt am bayer. Verwaltungs-Gerichtshofe.

Zweite Auflage.

Erster Band.

Würzburg.
A. Stuber's Buch- und Kunsthandlung.
1881.

Vorrede zur ersten Auflage.

Soferne die Vorrede zu einem Buche zu erörtern hat, das Erscheinen eines Werkes dieser Art entspreche einem Bedürfnisse, kann der Verfasser vorliegender Schrift, welche zunächst für den Geschäftsmann bestimmt ist, sich hier kurz fassen. Denn der Praktiker weiß am Besten, wie sehr gegenwärtig der Ueberblick über das gesammte, für die innere Verwaltung im diesrheinischen Bayern geltende Recht erschwert ist, nachdem insbesondere durch die Socialgesetze, sodann durch die Reichsgesetzgebung das ältere bayerische Verwaltungsrecht vielfach umgestaltet wurde und zu den neueren Gesetzen Vollzugsvorschriften, principielle Erlasse der Administrativstellen, oberstrichterliche Entscheidungen u. s. w. in großer Anzahl ergangen sind.

Ob die vorliegende Schrift bei dem Umfange des zu bewältigenden Materials und den inneren Schwierigkeiten, welche namentlich der Versuch einer Verschmelzung der Reichsgesetzgebung mit dem noch geltenden älteren Verwaltungsrechte häufig bietet, jenem Bedürfnisse auch abzuhelfen vermag, ist freilich eine andere Frage, deren Beantwortung der Verfasser dem wohlwollenden Urtheile Sachverständiger überlassen muß; er kann nur die Versicherung beifügen, daß er mit Aufgebot aller Kräfte bemüht war, ein gründliches und vollständiges Handbuch der inneren Verwaltung zu liefern.

Bei der Darstellung wurde im Allgemeinen die in Bayern übliche, auch den Formationsverordnungen, der Döllinger'schen Sammlung, den Registraturplänen u. s. w. zu Grunde liegende Eintheilung der inneren Verwaltung beibehalten (vgl. S. 2). Nur einzelne Gegenstände, so die Verhältnisse der Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden, die Medizinalpolizei, die Darstellung der Gesetzgebung über Aufenthalt u. dgl. haben

aus inneren Gründen eine veränderte Stellung im Systeme des Buches erhalten.

Bei der Allegation der Quellen, soweit dieselben nicht allgemein zugänglich sind, ist der Verfasser zunächst der Art der Mittheilung an die Distriktsverwaltungsbehörden, wie solche z. B. in Unterfranken stattfand, gefolgt. Er hat demgemäß die im unterfränkischen Kreisamtsblatte veröffentlichten Vollzugsanordnungen und principiellen Erlasse unter Allegation dieses Kreisamtsblattes angeführt, als „lithographirt" dagegen jene Erlasse bezeichnet, welche von der unterfränkischen Kreisregierung auf dem letztgenannten Vervielfältigungswege den Unterbehörden mitgetheilt worden sind; selbstverständlich sind viele dieser als „lith." bezeichneten Erlasse in anderen Regierungsbezirken in den Kreisamtsblättern abgedruckt, die meisten derselben überhaupt bereits in officiellen Zusammenstellungen (z. B. in der Sammlung u. s. w. von Geret) oder in Handbüchern, Sammelwerken und sonstigen Schriften über innere Verwaltung längst veröffentlicht worden und daher von dem Praktiker unschwer aufzufinden.

Der im Laufe des Jahres 1875 erscheinende zweite Band wird die noch übrigen Materien der inneren Verwaltung enthalten, demselben wird ein — die inzwischen erfolgenden Aenderungen berücksichtigender — Nachtrag zum ersten Bande und ein genaues Sachregister beigefügt werden.

Würzburg im Januar 1875.

Der Verfasser.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Der demnächst erscheinenden zweiten Auflage des „Handbuches der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern" hat der Verfasser nur wenige Bemerkungen vorauszuschicken. Eine Aenderung in der Anlage des Buches, insbesondere in der Ordnung des Stoffes, ist bei Bearbeitung der neuen Auflage nicht eingetreten; nur wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen diesmal der Stoff auf drei Bände vertheilt.

Der Verfasser hat ferner in der zweiten Auflage zwar fast durchgängig nur solche Erlasse, welche für das ganze diesrheinische Bayern Geltung haben, berücksichtigt und daher nur ausnahmsweise Entschließungen einzelner Kreisregierungen aufgeführt; dagegen hat er an der in der ersten Auflage gewählten Allegationsart festgehalten und, soviel nur immer thunlich, einen Fundort für die citirten Ministerial-Entschließungen u. s. w. bezeichnet. Aeltere Generalien wurden daher, wie früher, vorzugsweise nach den unterfränkischen Kreisamtsblättern (auf welche sich die Bezeichnung: „Kr.-A.-Bl." schlechthin bezieht) allegirt; doch finden sich auch nicht selten Allegationen anderer, insbesondere oberbayerischer Kreisamtsblätter, welchen Falles der Beisatz: „oberbayerisches u. s. w. Kr.-A.-Bl." den Fundort angibt. Im Uebrigen wurde statt der in der ersten Auflage üblichen Bezeichnung „lith." (lithographirt) der zutreffendere Ausdruck: „aut." (autographirt) gewählt.

In einer Besprechung der ersten Auflage des Buches war s. Z. der Wunsch ausgedrückt worden, es möchte auf äußere Uebersichtlichkeit im Drucke, insbesondere auch durch Beifügung von Seitenüberschriften, künftig größere Rücksicht genommen werden. Diesem Wunsche wurde thunlichst zu entsprechen gesucht.

Bei Veranstaltung der zweiten Auflage wurde der Verfasser in der Sichtung und redaktionellen Gruppirung des Materials mehrerer Abtheilungen durch den k. Bezirksamts-Assessor im Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Hrn. Dr. Anton Wehner, unterstützt, für welche schätzbare Beihilfe er hier seinen Dank ausspricht.

Möge die zweite Auflage die nämliche wohlwollende Beurtheilung und freundliche Aufnahme finden, welche der ersten Auflage zu Theil geworden ist.

München im August 1880.

Der Verfasser.

Verzeichniß der am häufigsten vorkommenden Abkürzungen.

R.-G.-Bl. — Reichs-Gesetzblatt.
R.-C.-Bl. — Centralblatt für das deutsche Reich.
G.-Bl. — (bayerisches) Gesetzblatt.
Gem.-Ordn. — diesrheinische Gemeindeordnung.
Gew.-Ordn. — deutsche Gewerbeordnung.
Str.-G.-B. — Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.
P.-Str.-G.-B. — bayerisches Polizeistrafgesetzbuch.
G.-V.-Bl. — Gesetz- und Verordnungsblatt.
R.-Bl. — Regierungsblatt.
M.-A.-Bl. — Amtsblatt des Ministeriums des Innern.
J.-M.-Bl. — Justiz-Ministerialblatt.
K.-M.-Bl. — Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.
F.-M.-Bl. — Finanz-Ministerialblatt.
M.-V.-Bl. — Militär-Verordnungsblatt.
K.-J.-Bl. — Kreis-Intelligenzblatt, } wo nicht eine anderweitige Bezeichnung beigefügt ist, das unterfränkische.
K.-A.-Bl. — Kreis-Amtsblatt, }
Bl. f. R.-A. — Blätter für Rechtsanwendung.
Bl. f. Pr. — Blätter für administrative Praxis.
Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. — Sammlung von Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes.
Stengl. Ztschr. — Stengleins Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft (neue Folge von Bd. 11 an).
Ztschr. f. G. u. R. — Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege.
S. o. E. — Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern u. s. w. (für Civ., für Str. — für Civilsachen, für Strafsachen).

V. — Verordnung.

A. E. — Allerhöchste Entschließung.

M.-E. — Ministerial-Entschließung, Min.-Bek. — Ministerial-Bekanntmachung.

R.-A. — Regierungs-Ausschreiben, R.-E. — Regierungs-Entschließung.

O. E. — Erkenntniß des bayer. obersten Gerichtshofes.

R.-G.-E. — Entscheidung des Reichsgerichts.

Döll., Geret — Verordnungen-Sammlung von Döllinger (fortgesetzt von Strauß), von Geret.

s., vgl. — siehe, vergleiche.

Inhalts-Verzeichniß zum ersten Bande.

Allgemeiner Theil.

I. Abschnitt.

II. Abschnitt.

Verwaltungsbehörden.

III. Abschnitt.

Verfahren und Geschäftsgang in Verwaltungssachen.

Besonderer Theil.

Erster Titel.

Staatsrechtliche Angelegenheiten.

Zweiter Titel.

Militär-Angelegenheiten.

Dritter Titel.

Religions-Angelegenheiten.

I. Abschnitt.

II. Abschnitt.

1. Kapitel. Oeffentliche Religions-Gesellschaften.

2. Kapitel. Privat-Religions-Gesellschaften.

III. Abschnitt.

Vierter Titel.

Erziehung, Bildung und Unterricht.

1. Kapitel. Deutsches Schulwesen.

Allgemeiner Theil.

I. Abschnitt.

§ 1. Begriff und Eintheilung der inneren Verwaltung.

Innere Verwaltung ist jener Theil der Staatsverwaltung, d. h. der überhaupt auf Verwirklichung des Staatszweckes gerichteten Thätigkeit, welcher sich insbesondere die Förderung der Wohlfahrt des Staates, der bürgerlichen Gesellschaft und der Einzelnen sowohl durch direkte Pflege als durch Beseitigung der dem Gedeihen entgegenstehenden Hindernisse zur Aufgabe setzt.

Insoweit hiebei das Ziel der inneren Verwaltung die Sicherheit und Ordnung des Ganzen, die Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte und die Verwirklichung der den Staatsangehörigen obliegenden allgemeinen politischen Pflichten ist, heißt sie insbesondere Regiminal-Verwaltung; insoweit sie die bürgerliche Gesellschaft und die Einzelnen zu fördern und zu schützen sucht, unterscheidet sie sich mit Rücksicht auf ihre doppelte, bald anregende und pflegende, bald gebietende und verbietende Thätigkeit, bzw. mit Rücksicht auf die angewandten Mittel, in Wohlfahrtspflege oder reine Verwaltung einerseits und Polizei anderseits.

Allein beide Thätigkeiten sind nicht scharf zu sondern und ergänzen sich; auch auf geistigem Gebiete ist äußerer Zwang nicht ganz zu entbehren und die Förderung materieller Interessen muß ebensowohl durch geistige und sittliche Hebung, als durch Anwendung positiven Zwanges erreicht werden.

Da ferner Wohlfahrtspflege und Polizei in der Regel durch dieselben Organe ausgeübt werden, so gebraucht man die Ausdrücke „Verwaltungs“- und „Polizei-Behörden“ häufig synonym.

Dem Gegenstande nach werden in der inneren Verwaltung unterschieden:

1. Staatsrechtliche Angelegenheiten,
2. Militär-Angelegenheiten,
3. Kirchensachen,
4. Schulsachen,
5. Allgemeine Landespolizei,
6. Gemeinde- und Stiftungswesen.

Diese in der bayerischen Verwaltung übliche, wissenschaftlich allerdings nicht ganz richtige Eintheilung liegt auch dieser Schrift zu Grunde. — Von einem anderen Gesichtspunkte aus unterscheidet man wirthschaftliche (auch autonome, Interessen- oder Kommunal-) Verwaltung (der Gemeinde-Organe) und obrigkeitliche Verwaltung (der Staatsbehörden), welche letztere wieder entweder nach freiem Ermessen handelt (aktive, freie, anordnende Verwaltung) oder gesetzliche Schranken zu beobachten hat (Verwaltungsrechtspflege); vgl. hierüber meinen Kommentar zum Gesetze vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., S. 2 ff.

Das Gebiet der Verwaltungsrechtspflege ist übrigens gesetzlich genau abgegrenzt; demselben gehören nur die von dem obenerwähnten Gesetze ausdrücklich als Verwaltungsrechtsgegenstände erklärten Materien an und eine Erweiterung dieses Gebietes ist nur im Wege der Gesetzgebung möglich (Spezifikationssystem). Das Gesetz vom 8. August 1878 unterscheidet ferner zwischen den Verwaltungsrechtssachen (im engeren und eigentlichen Sinne) des Art. 8 und den in Art. 7 Abs. 2, Art. 10 und 11 aufgeführten Gegenständen, welche erst dann, wenn sie an den Verwaltungsgerichtshof gelangen, den Charakter von Verwaltungsrechtssachen (im weiteren Sinne) annehmen; vgl. meinen Kommentar S. 30, 47, 118, 161.

II. Abschnitt.

Verwaltungsbehörden.

§ 2. Verwaltungsbehörden im Allgemeinen.

1) Die frühere Theorie unterschied drei Abstufungen der Verwaltungsbehörden, nämlich leitende, kontrolirende und vollziehende Be-

hörden oder Centralbehörden (Ministerien), Kreisbehörden (Regierungen), endlich Distrikts- und Ortsbehörden. Die Ortsbehörden, soweit sie nicht zugleich (wie die unmittelbaren Magistrate) Distriktsbehörden waren oder auf Grund damaliger Gesetzgebung ausnahmsweise (wie die gutsherrlichen Gerichte und mittelbaren Magistrate) mit der s. g. niederen örtlichen Polizei bekleidet waren

VI. Verf.-Beil. §§ 88—90,
rev. Gem.-Ed. § 68,

wurden hiebei jedoch nicht als selbständige Instanzen, sondern lediglich als Vollzugsorgane der Distriktsbehörden aufgefaßt.

Pechmann, Wirkungskreis der Distriktsverwaltungsbehörden 2c. 2. Aufl. S. 125 Anm.
Pözl, Verwaltungsrecht 1. Aufl. § 75 Anm. 5.

Diese Eintheilung ist nicht mehr zutreffend. Auch die Landgemeinde kann nicht mehr als bloßes Object distriktsbehördlicher Kuratelthätigkeit und Polizeiverwaltung betrachtet werden; die dem Kuratelsysteme geläufige Auffassung, welche die Kuratelbehörde und die untergeordnete Gemeinde in gewisser Hinsicht identifizirte, ist aufgegeben.

Da der Gemeinde das Recht der Selbstverwaltung in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, ferner der Autonomie in den zur ortspolizeilichen Regelung verwiesenen Gegenständen und die Befugniß zu selbständigen Verfügungen (Anordnungen, Bewilligungen, Geboten und Verboten für einzelne Fälle) in einer Reihe polizeilicher Angelegenheiten zusteht, so hat auch die Ortsbehörde die Stellung einer Instanz oder doch eines Organes der Selbstverwaltung erhalten; vgl. hierüber den nächstfolgenden §.

2) Eine besondere Terminologie für die Behördenabstufung hat die Reichsgesetzgebung, wobei sie den einzelnen Bundesstaaten überläßt, die Landesbehörden, welche unter den reichsgesetzlichen Bezeichnungen zu verstehen sind, näher zu bestimmen. Eine Gleichförmigkeit besteht weder in der Bezeichnung der Reichsgesetzgebung, noch in deren Uebertragung auf das bayerische Behörden-System.

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 367.

Den Gegensatz zur Ortspolizeibehörde bildet in der Reichsgesetzgebung die Landespolizeibehörde.

Riedel, Komm. zum P.-Str.-G.-B. S. 40, 99.

Die „höhere Landespolizeibehörde" des Str.-G.-B. § 38, dann die „Landespolizeibehörde" des § 362 Abs. 2, 3 daselbst ist in Bayern die Distriktspolizeibehörde.

§ 1, 7 der Komp.-V. vom 4. Jan. 1872, R.-Bl. S. 25; vgl. auch Str.-G.-B. § 284.

Dieselbe ist jetzt auch die Landespolizeibehörde im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes vom 1 November 1867 § 3 Abs. 2.

M.-E. vom 16. Sept. 1879, M.-A.-Bl. S. 361.

Dagegen ist die Kreisregierung, K. d. Innern, die „höhere Verwaltungsbehörde" der §§ 6, 8, 14 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit; vgl. Ziff. 2 und 6 der V.-V. vom 9. Mai 1871, K.-A.-Bl. S. 1034.

Die Gewerbeordnung § 155 unterscheidet ferner: Centralbehörden, höhere Verwaltungsbehörden, untere Verwaltungsbehörden, Gemeindebehörden, Ortsbehörden, Unterbehörden, Polizeibehörden, Ortspolizeibehörden. — Centralbehörden sind selbstverständlich die Ministerien.

Gew.-Ordn. § 38, 80, 142 Abs. 2 und (Nov. vom 17. Juli 1878) § 138; vgl. Ges. über Erwerb u. s. w. der Bundes- und Staatsangehörigkeit § 9, 20, 22; V.-V. hiezu Ziff. 8 (s. auch Ziff. 6).

„Höhere Verwaltungsbehörden" sind bald die Regierungen, Kammern des Innern,

Gew.-Ordn. § 51, 85, 92 mit 95, 99 und (Nov. vom 17. Juli 1878) § 139, V.-V. hiezu vom 4. Dezbr. 1872 § 17, 35, 37, R.-Bl. S. 2657, und M.-E. vom 26. Dezbr. 1878 Ziff. 3, 4, 6, M.-A.-Bl. S. 547,

bald die Distriktspolizeibehörden.

Gew.-Ordn. § 27, 28, 30, 58 Abs. 2, § 59, 60, 64 Abs. 2, § 142 Abs. 1, § 146 Abs. 3;
V.-V. § 6, 7, 8, 19 ff., 28, 39, 40.

Die in der Gewerbeordnung § 44, 77 erwähnten „unteren Verwaltungsbehörden" sind die Distriktsverwaltungsbehörden.

V.-V. § 16, 34.

Im Sinne der Gewerbeordnung können nicht blos die Ausdrücke „(höhere) Verwaltungsbehörden" und „Gemeindebehörden"

Gew.-Ordn. § 64, 66,

sondern auch die Ausdrücke „Gemeindebehörden" und „Ortspolizeibehörden" verschiedene Behörden bezeichnen, wie sich namentlich aus §§ 69, 77, dann aus §§ 108, 137 (in der Fassung der Nov. vom 17. Juli 1878) ergibt.

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr., unterscheidet höhere und untere Verwaltungsbehörden, dann Gemeindebehörden u. s. w. (§ 84). Als höhere Verwaltungsbehörden gelten in Bayern die Kreisregierungen, K. d. Innern, als untere die Distriktsverwaltungsbehörden.

V. vom 14. Okt. 1875 § 4, 5, G.-V.-Bl. S. 623.

Das Reichsgesetz vom 21. Okt. 1878, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betr., kennt Centralbehörden, Landespolizeibehörden und Polizeibehörden; unter Landespolizeibehörden sind in Bayern die Kreisregierungen, K. d. Innern, unter Polizeibehörden sowohl die Distrikts- als die Ortspolizeibehörden zu verstehen.

§ 29 des erwähnten Gesetzes,

Min.-Bek. im M.-A.-Bl. 1878 S. 377.

Die „höheren Verwaltungsbehörden" des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über eingeschriebene Hilfskassen sind die Kreisregierungen, K. d. Innern.

M.-E. vom 9. Nov. 1876, M.-A.-Bl. S. 457.

Das Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 § 8, 10 ff. kennt neben den Gemeindebehörden obere Verwaltungsbehörden und Kommunalaufsichtsbehörden; letztere sind die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden, erstere die Kreisregierungen, K. d. Innern.

Vollz.-Instr. vom 8. Juli 1875 § 5 ff., G.-V.-Bl. S. 513.

3) Im Allgemeinen läßt sich daher auch in der reichsgesetzlichen Terminologie die Gliederung: Orts-, Bezirks-, Kreis- (Provinzial-) und Central-Behörden erkennen. Aus der vierfachen Gliederung der Verwaltungsbehörden folgt übrigens ebensowenig als aus der gleichfalls bestehenden vierfachen Gliederung der Gerichte, daß für die einzelne Sache auch eine vierfache Instanz bestehe. Vielmehr geht das Streben der Gesetzgebung auch in der Verwaltung dahin, für den einzelnen Gegenstand mit Rücksicht auf seine Natur den Instanzenzug festzusetzen und vor Allem die in erster Instanz zuständige Behörde genau zu bezeichnen.

1. Kapitel.

§ 3. Ortsbehörden.

1) Schon das Polizeistrafgesetzbuch von 1861 hatte auch der Landgemeinde im polizeilichen Gebiete eine gewisse Selbständigkeit und Selbstthätigkeit eingeräumt und sie über das Maß des bloßen Vollzugs-

organs erhoben. Die Regelung einer großen Anzahl polizeilicher Gegenstände wurde ihr hierdurch ausschließlich oder konkurrirend mit höheren polizeilichen Vorschriften, letzteren Falls nur mit der Beschränkung eingeräumt, daß die ortspolizeiliche Vorschrift nicht mit Gesetzen, Verordnungen oder kompetenzmäßigen Vorschriften höherer Behörden im Widerspruch stehe.

P.-Str.-G.-B. von 1861 Art. 32, 39 (von 1871 Art. 3, 10).

Zufolge dieser Autonomie der Gemeinde in den zur ortspolizeilichen Regelung verwiesenen Angelegenheiten kann die Gemeinde nicht zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften gezwungen werden; nur in gewissen Fällen ist eine indirekte Nöthigung durch eventuelle Zulassung distriktspolizeilicher Vorschriften nach Art. 5 des revidirten Polizeistrafgesetzbuches von 1871 jetzt statthaft; hiezu kommen noch die in Art. 34, 41 des älteren, bzw. 6 und 12 des revidirten Polizeistrafgesetzbuches liegenden Schranken der gemeindlichen Autonomie in der Polizeiverwaltung.

Nach Art. 92 und 138 der Gem.-Ordn. steht dem Magistrate als Ortspolizeibehörde, ferner dem Bürgermeister der Landgemeinde der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und kompetenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirks zu, soweit dafür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist. — Die Ortspolizei in den vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Markungen steht der Distriktspolizeibehörde zu.

Gem.-Ordn. Art. 3 Abs. 2,

Bl. f. adm. Pr. Bd. 23 S. 276.

Soweit die Ortsbehörde zum selbständigen und unmittelbaren Vollzuge der Polizeigesetze u. s. w. in ihrem Gemeinde-Bezirke berufen ist, bildet sie eine Instanz; der vorgesetzten Behörde ist jedoch, abgesehen von der Entscheidung einkommender Beschwerden, ein ununterbrochenes Aufsichtsrecht über die gemeindliche Polizeiverwaltung eingeräumt.

Gem.-Ordn. Art. 156 Abs. 1. 3;

vgl. auch M.-E. vom 2. Dez. 1873, M.-A.-Bl. S. 599.

Die näheren Erörterungen über Organisation der Gemeindebehörden gehören in die Abtheilung „Gemeindewesen"; hier sei nur auf die Art. 94 (Betheiligung des Bürgermeisters in magistratischen Gemeinden), Art. 139 (Stellvertretung des Bürgermeisters in Landgemeinden), Art. 141 (Ortspolizei- und Feldschutzdiener), endlich Art. 95 Abs. 1 und Art. 142 (Ortspolizeikosten) verwiesen; vgl. in letzterer Beziehung auch Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 365.

2) Die selbständige Handhabung der Ortspolizei erstreckt sich schon dem Obigen nach nicht auf das Gebiet der Gesammt-Polizeiverwaltung; in vielen polizeilichen Angelegenheiten ist die bloße Ortspolizeibehörde noch immer das Vollzugsorgan der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde. Eine vollständige Ausscheidung der ortspolizeilichen und der höheren polizeilichen Zuständigkeiten nach Materien kann hier nicht gegeben werden; es dürften vielmehr folgende Bemerkungen genügen:

Zur ortspolizeilichen Zuständigkeit gehören alle polizeilichen Gegenstände, welche nicht ausdrücklich einer höheren polizeilichen Kompetenz vorbehalten sind.

Verh. des Sozialgesetzgeb.-Aussch. der Abg.-K. von 1866/69, Bd. 2 S. 528.

Der bestehenden Ausscheidung aber liegt zunächst der Gedanke zu Grunde, daß Gegenstände, welche für das öffentliche Interesse oder auch für die persönlich Betheiligten von besonderer Wichtigkeit sind, der distriktspolizeilichen Kognition vorbehalten, Gegenstände von geringerer Wichtigkeit oder doch von vorzugsweise lokaler Bedeutung den Ortspolizeibehörden übertragen sein sollen. Von diesem Gesichtspunkte aus gibt:

a) Art. 138 der Gem.-Ordn. eine allerdings nicht erschöpfende und zunächst für die Landgemeinden berechnete Aufzählung ortspolizeilicher Gegenstände, während nach

b) Art. 98 der Gem.-Ordn. die Handhabung der Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe selbst in unmittelbaren Städten von der Staatsregierung übernommen werden kann, um so mehr also in allen übrigen Gemeinden Sache der Distriktspolizei ist.

c) Durch „Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung" ist die Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde in einer großen Anzahl von Einzelnfällen vorbehalten.

Gem.-Ordn. Art. 92 Abs. 2, Art. 98, 138 Abs. 1.

Hierher gehören insbesondere jene Verwaltungsstreitigkeiten, in welchen sich zwei oder mehrere in entgegengesetztem Interesse Betheiligte gegenüber stehen; vgl. z. B.:

Ablösungsges. vom 4. Juni 1848 Art. 19,
Forstges. vom 28. März 1852 Art. 108,
Weideges. vom 28. Mai 1852 Art. 47,
Ges. über Sicherung u. s. w. der Zehntbaulast vom 28. Mai 1852 Art. 12,

Wasserbenützungsgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 92,
Vermarkungsgesetz vom 16. Mai 1868 Art. 8, 9,
Heimathgesetz vom 16. April 1868 Art. 24,
Armengesetz vom 29. April 1869 Art. 43.

Ferner ist in Fällen, in welchen aus Gründen obwaltenden öffentlichen Interesses Privatrechte, allgemeine bürgerliche oder politische Rechte oder die persönliche Freiheit gewissen Beschränkungen unterworfen werden können, regelmäßig die distriktspolizeiliche Zuständigkeit vorbehalten.

Bau-Ordn. vom 30. August 1877 § 79, 86, G.-V.-Bl. S. 461,
Uferschutzgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 23,
Gewerbe-Ordn. § 16 ff., 27 und V.-V. vom 4. Dez. 1872 hiezu, § 2 ff., 6,
Vereinsges. vom 26. Febr. 1850 Art. 3, 4 u. s. w.,
Jagdgesetz vom 30. März 1850 Art. 15 ff. und V.-V. vom 3. Febr. 1857 § 2 mit 4, 6, 8 ff.,
Ges. über Heimath, Verehelich. und Aufenthalt vom 16. April 1868 Art. 33, 51.

Die ortspolizeiliche Zuständigkeit ist ferner begründet für die Maßregeln und Anordnungen auf Grund des

Str.-G.-B. § 369 Ziff. 1 und (in dringenden Fällen) des § 367 Ziff. 14, sowie des
P.-Str.-G.-B. Art. 32, 38, 65, 106 Abs. 4, 5 (vgl. auch Art. 155 Abs. 3), dann in dringenden Fällen des Art. 19 und 67 Abs. 2,

wogegen die distriktspolizeiliche Zuständigkeit (abgesehen von den Fällen des Str.-G.-B. § 38 und 362 Abs. 2, 3) noch zu den Anordnungen und Maßregeln gemäß des

Str.-G.-B. § 360 Ziff. 2, § 361 Ziff. 6, 8, § 367 Ziff. 8, 9, 11, 13, 14 und des
P.-St.-G.-B. Art. 19, 41, 45, 66, 67 Abs. 1, 2, Art. 78, 80, 81 Abs. 2, Art. 105, 106 Abs. 4, 5 — vgl. auch Art. 155 Abs. 3, Art. 156 Ziff. 1, Art. 158 Abs. 2 —

begründet ist;

vgl. Komp.-V. vom 4. Januar 1872, R.-Bl. S. 25.

Kraft des Gesetzes ist die Zuständigkeit zu Geboten, Verboten und bzw. Bewilligungen begründet für die Ortspolizeibehörden nach Art. 37 Ziff. 1, 2 und in dringenden Fällen des Art. 44 des

P.-Str.-G.-B., für die Distriktspolizeibehörden nach Art. 125 Abs. 3 und 126 Ziff. 3 daselbst.

Ortspolizeiliche Vorschriften sind zulässig zum

Str.-G.-B. § 365, 366 Ziff. 1, 366 Ziff. 10, § 368 Ziff. 1, 2 und 8, § 369 Ziff. 3,

(vgl. P.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 4, 5, 6, 12, 13, 14, 16), ferner zum P.-Str.-G.-B. Art. 34, 36 Ziff. 1 und 3, Art. 46 Abs. 2, Art. 49, 50, 51, 61 Ziff. 3, Art. 62, Art. 73 Abs. 1, 2, Art. 74 Ziff. 1, Art. 75 Abs. 1, 2, Art. 79, Art. 83 Abs. 1 Ziff. 1, 3, Art. 90, 93, 94, 95, 98, 101 Abs. 3, Art. 103, 107 Abs. 1, Art. 116, 119, 120, 121, 126 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 143, 145 Ziff. 1, 2, Art. 152 Abs. 1, 3; vgl. auch Art. 137, 146 und 153.

Distriktspolizeiliche Vorschriften dagegen sind zulässig zum Str.-G.-B. § 366 Ziff. 10, § 368 Ziff. 8 (vgl. P.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 6, 14) und zum P.-Str.-G.-B. Art. 44, 90, 95, 107, 120 Ziff. 2; ferner in Ermangelung ortspolizeilicher Vorschriften zum Str.-G.-B. § 368 Ziff. 2 (vgl. P.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 13), dann zum P.-Str.-G.-B. Art. 73 Abs. 1, Art. 83 Ziff. 3, Art. 94 u. 121.

Die „zuständige Behörde" im Sinne der Gewerbeordnung § 14 Abs. 1 und Abs. 2 (hier bezüglich der Anzeige des Betriebslokals der Preßgewerbe) ist nach § 1 Abs. 1, 3 der V.-V. die Ortspolizei-Behörde, welche auch in den Fällen der §§ 36, 37, 43, 59, 67, 69 mit 77, 89, 95, dann der §§ 108, 109, 114, 116, 120, 120a, 129, 130, 137, 138 (Nov. vom 17. Juli 1878, vgl. M.-E. vom 13. Dez. 1878 Ziff. I 1, und II 1, M.-A.-Bl. S. 426) zur Thätigkeit berufen ist, während in den Fällen des:

§ 14 Abs. 2 (hier bezüglich der Agenturanzeigen), § 15 Abs. 2, § 16, 66 Abs. 2 die Distriktspolizeibehörde durch die V.-V. § 1 Abs. 2, 4, § 2, 3, 30 für zuständig erklärt und ebenso in den Fällen der §§ 32 mit 35, 39 zufolge der V.-V. § 9 mit 12 und 14 zur Thätigkeit berufen ist; vgl. auch noch Gew.-Ordn. § 65 mit V.-V. § 29.

Eine Konkurrenz der orts- und distriktspolizeilichen Zuständigkeit ist in den Fällen des P.-Str.-G.-B. Art. 106 Abs. 4, 5, dann bzw. des Str.-G.-B. § 367 Z. 14 und des P.-Str.-G.-B. Art. 19, 67 Abs. 2 gegeben; vgl.:

Komp.-V. vom 4. Jan. 1872 § 12, 14, 21, 26, 30.

Ebenso konkurrirt in dringenden Fällen die ortspolizeiliche Zuständigkeit mit jener der Kreisregierungen, K. d. Innern, nach

§ 139 Abs. 1 der Gew.-Ordn. (Nov. vom 17. Juli 1878) und Ziff. 3, 4, 6 der M.-E. vom 26. Dez. 1878, M.-A.-Bl. S. 547.

3) In eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sind die Gemeindeverwaltungen (d. h. die Magistrate und Gemeinde-Ausschüsse) zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, Erlassung statutarischer Bestimmungen und Vertretung der Gemeinde nach Außen berufen. Das Maß der Selbstverwaltung ist für die Gemeinden mit städtischer und für jene mit Landgemeinde-Verfassung im Wesentlichen gleich; der Unterschied zwischen beiden besteht vorzugsweise in ihrer Verfassung, in der Bildung der Gemeindeorgane und der Bezeichnung der Staatsaufsichtsbehörden, mitunter bemißt sich der Umfang der autonomen Befugnisse (ohne Rücksicht auf die Verfassung) nach der Größe (Seelenzahl) der Gemeinden.

Gem.-Ordn. Art. 1, 63, 84, 123, 130, 159 Abs. 1 Ziff. 1, 7 u. s. w.

Die Gemeindeverwaltung ist primitiv zur Beschlußfassung in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten berufen und ihre Beschlüsse können von der vorgesetzten Behörde (abgesehen von den in Art. 157 Abs. 1 mit 3, 5 mit 9 vorgesehenen aufsichtlichen Einschreitungen) nach Abs. 4 daselbst und Art. 163 nur auf rechtzeitig erhobene Beschwerde benachtheiligter Einzelner abgeändert oder aufgehoben werden.*)

Ueber Ortsstatute im Sinne der Reichsgesetze vgl.:

Gewerbe-Ordn. § 140 Abs. 1, § 142 und die Novellen hiezu vom 8. April 1876 Art. 1,

---

*) Die Beschlüsse der Gemeindeorgane in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten haben sohin die zwei charakteristischen Merkmale instanzieller Beschlüsse: sie können nicht um- bzw. übergangen werden und sind der Rechtskraft fähig. Gleichwohl geht die herrschende Ansicht dahin, daß die Gemeindebehörde in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten (abgesehen von zwei vereinzelten Fällen, nämlich den Bescheiden über Reklamationen gegen die Wahllisten gemäß Gem.-Ordn. Art. 176 Abs. 5 und Kirchenwahlordnung vom 25. Aug. 1869 Art. 7 Abs. 5) keine Instanz sei, weil ihre Beschlußfassung in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten lediglich ein Ausfluß des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts, ihr Bescheid ein „Verwaltungsbeschluß“ sei, so daß als erste Instanz in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, namentlich auch in streitigen Verwaltungsrechtssachen hierüber, die der Gemeinde unmittelbar vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde erscheint. Dieser (für die Bezifferung der Instanzen, den Ort der Beschwerdeeinreichung u. dgl. sehr belangreichen) Auffassung folgt auch der Sprachgebrauch des Gesetzes vom 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes u. s. w. betr., sowie die Praxis dieses Gerichtshofes selbst; vgl. Samml. der Entsch. des V.-G.-H. 1880 Nr. 4, 18, dann Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 196.

vom 17. Juli 1878 (§ 120, 120a),
vom 23. Juli 1879 Art. 3, 4,
Quartiergeſ. vom 25. Juni 1868 § 7 Abſ. 3 mit 5,
Naturalleiſtungsgeſ. vom 3. Febr. 1875 § 7 Abſ. 2,
M.-E. vom 8. Jan. 1877, K.-M.-Bl. S. 7,
Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 286, Bd. 29 S. 242,
Stengl. Ztſchr. Bd. 18 Beibl. S. 33.

2. Kapitel.

§ 4. Diſtriktsbehörden.

A. Im Allgemeinen.

1) Das der Diſtriktsverwaltung und Diſtriktspolizei vorbehaltene Gebiet iſt bereits in den vorhergehenden beiden Paragraphen ſkizzirt.

Die Diſtriktsbehörde bildet regelmäßig die höhere Inſtanz für die mittelbaren Ortsbehörden; die Beſchwerdeführung gegen Verfügungen und Beſchlüſſe der einer Diſtriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeindebehörde geht daher nicht bloß in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten

Gem.-Ordn. Art. 163,

ſondern auch in polizeilichen Angelegenheiten (Art. 156 a. a. O.) an die vorgeſetzte Diſtriktsverwaltungsbehörde. Eine Ausnahme tritt nur ein in den Fällen der

§§ 5, 13 Abſ. 2, 15 Abſ. 2, § 19 Abſ. 3 der V.-V. zur Gewerbeordnung,

wo mit Rückſicht auf die Vorſchrift in § 21 der Gewerbe-Ordn. über die gegen desfallſige ortspolizeiliche Beſchlüſſe erhobenen Beſchwerden die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, entſcheidet, und in dem Falle des P.-St.-G.-B. Art. 14, wo die zur Genehmigung ortspolizeilicher Vorſchriften gemäß Art. 12 berufene Kreisregierung auch zur Entſcheidung von Beſchwerden gegen ſolche Vorſchriften zuſtändig iſt.

2) Die Diſtriktsverwaltung und Diſtriktspolizei über die mittelbaren Gemeinden iſt den durch Verordnung vom 24. Febr. 1862 (R.-Bl. S. 409) errichteten Bezirksämtern übertragen. In den unmittelbaren Städten ſteht dem Magiſtrate die Polizeiverwaltung mit Einſchluß der den unmittelbaren Diſtriktspolizeibehörden vorbehaltenen polizeilichen und nichtpolizeilichen Geſchäfte zu.

Art. 93 und ff. mit 98, dann 162 der Gem.-Ordn.

Der Umstand, daß eine unmittelbare Gemeinde in einer streitigen Verwaltungssache Partei ist, schließt die Zuständigkeit des betreffenden Magistrates nicht aus; vgl. jedoch:

Weidegesetz vom 28. Mai 1852 Art. 50,
Heimathgesetz vom 16. April 1868 Art. 24 Z. 1,
Gem.-Ordn. Art. 103 Abs. 3, Art. 156 Abs. 2,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 299.

Zum Vollzuge des Art. 98, wonach die Ausübung gewisser besonders wichtiger distriktspolizeilicher Befugnisse auf Staatskosten übernommen und durch besondere Beamte besorgt werden kann, hat die Ministerial-Bek. vom 29. Juni 1869 (R.-Bl. S. 1099) die distriktspolizeilichen Befugnisse in Bezug auf Presse und die sicherheitspolizeilichen Zuständigkeiten in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Ruhe an Staatsbeamte (in Kreishauptstädten an das vom Regierungs-Präsidium bezeichnete Kollegial-Mitglied als „kgl. Kommissär“, sonst an die Bezirksämter) übertragen.

Ueber die magistratische Kompetenz bei Pfarr-Installationen und Revision der Geschwornenliste s. M.-E. vom 28. August 1869 (K.-M.-Bl. S. 234, J.-M.-Bl. S. 225).

Besondere Kompetenz-Verhältnisse bestehen, nachdem Nürnberg durch M.-E. vom 11. August 1873 den übrigen unmittelbaren Provinzialstädten gleichgestellt worden ist, nur noch in der Haupt- und Residenzstadt München:

Gem.-Ordn. Art. 97; V. vom 2. Okt. 1869 (R.-Bl. S. 1881), welche an Stelle der V. vom 15. Sept. 1818 (G.-Bl. S. 573) trat; vgl. M.-Bek. vom 14. Okt. 1873, R.-Bl. S. 1521.

Die vorbehaltene Revision und gesetzliche Feststellung der Zuständigkeits-Ausscheidung zwischen Polizeidirektion, Magistrat und Lokalbaukommission ist bis jetzt noch nicht erfolgt.

B. Bezirksämter insbesondere.

§ 5. Amtsbezirke, Beamtenpersonal.

1) Die obenerwähnte Verordnung vom 24. Febr. 1862, Einrichtung der Distrikts-Verwaltungsbehörden betr., bildet mit einigen Modifikationen noch jetzt die Grundlage der Bezirksamts-Organisation; die derselben beigefügte Uebersicht der Bezirksämter

hat jedoch durch spätere Aufhebung bzw. Umbildung von Amtsbezirken mehrfache Aenderungen erfahren. Der dermalige Bestand der (Regierungs- und) Distriktsverwaltungs-Bezirke ist enthalten in der

V. vom 19. Juni 1879, G.-V.-Bl. S. 665,

verglichen mit der die Gerichtsbezirke bestimmenden

V. vom 2. April 1879, G.-V.-Bl. S. 355.

Ueber Instruktion der Anträge auf Amtsbezirks-Aenderungen vgl.:

M.-E. vom 24. Febr. 1871, K.-A.-Bl. S. 624,

dann Landrathsges. vom 28. Mai 1852 Art. 15 lit. k und m.

Amtsgrenztafeln sollen die Benennung des Bezirksamts und Amtsgerichts, soweit die Grenzen zusammenfallen, enthalten; im Innern der Amtsbezirke haben die Amtsgerichtsgrenztafeln fortzubestehen; die Kosten der ersteren trägt die bezirksamtliche, jene der letzteren die amtsgerichtliche Regie.

M.-E. vom 5. Nov. 1862, K.-A.-Bl. S. 2036; vgl. auch:

M.-E. vom 27. Juli 1842 Ziff. 1, Döll. Bd. 31 S. 401,

aut. M.-E. vom 2. Okt. 1857,

Bl. f. a. Pr. Bd. 9 S. 289.

Irreparable Amtsgerichtsgrenztafeln sind nicht mehr zu ersetzen.

M.-E. vom 24. Febr. 1874, K.-A.-Bl. S. 236.

Ueber die Form der Grenztafeln vergl. Döll. Bd. 16 S. 634, Bd. 31 S. 174. —

2) Die Besetzung der Bezirksämter und deren bureaukratische Verfassung ist in § 2 und ff. der Verordnung v. 24. Febr. 1862 geregelt.

Ueber die Stellung der Bezirksärzte, Bezirksthierärzte, Distrikts-Schul-Inspektoren, Brandversicherungs-Inspektoren

vgl. Min.-Bek. vom 22. März 1880, M.-A.-Bl. S. 137

und Verifikatoren

vgl. Min.-Bek. vom 11. März 1880, M.-A.-Bl. S. 115

zu den Bezirksämtern wird später das Geeignete bemerkt werden. — Die Instruktion der exponirten Bezirksamts-Assessoren (zu Reichenhall und Tegernsee vgl. übrigens auch G.-V.-Bl. 1879 S. 1524) enthält die M.-E. vom 21. Mai 1862, K.-A.-Bl. S. 685. In Bezug auf die Geschäftsrepartition bei den Bezirksämtern s.:

§ 12 der V. vom 24. Dez. 1862 und

M.-E. vom 24. Juni 1868 Ziff. 6, Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege u. s. w. betr., K.-A.-Bl. S. 1167,

Die Bezirksamts-Beamten haben die Rechte und Pflichten der nichtrichterlichen Staatsdiener nach der IX. Verf.-Beil. und Dienstes-Pragmatik vom 1. Jan. 1805 (Döll. Bd. 17 S. 181), unbeschadet jedoch wohl erworbener früherer Ansprüche;

aut. M.-E. vom 1. Juni 1862.

Die Vorstellung des Bez.-Amtmanns erfolgt nach Maßgabe der

M.-E. vom 20. Nov. 1831, Döll. Bd. 17 S. 1038,
M.-E. vom 31. Jan. 1835, a. a. O. S. 1039,

die Extradition und Visitation der Bezirksämter insbesondere nach Maßgabe der

aut. M.-E. vom 23. März 1876 und
M.-E. vom 29. April 1876, M.-A.-Bl. S. 214;
vgl. übrigens auch Döll. Bd. 17 S. 1076.

Ueber die Uniform s.:

Döll. Bd. 17 S. 612 ff., Bd. 32 S. 135 ff. (insbesondere S. 162), dann § 4 der V. vom 24. Febr. 1862, endlich
M.-E. vom 2. Juni 1865, F.-M.-Bl. S. 171,
M.-E. vom 10. Mai 1876, M.-A.-Bl. S. 219,
aut. M.-E. vom 13. Mai 1876.

Ueber das Dienstesprovisorium der Bez.-Amts-Assessoren vgl.:

IX. Verf.-Beil. § 2,
M.-E. vom 18. Okt. 1820 und 21. März 1821, Döll. Bd. 17 S. 200,
M.-E. vom 14. Nov. 1840 und 29. Jan. 1852, Döll. Bd. 32 S. 71.

Die Bez.-Amtsbeamten haben den Verfassungs- und sog. Vereinseid

V. vom 15. März 1850, R.-Bl. S. 241,

dann den durch aut. M.-E. vom 23. April 1862 normirten Diensteid abzuleisten, die Assessoren überdies den staatsanwaltschaftlichen Diensteid nach

M.-E. vom 9. August 1862, 10. Nov. 1862 und 5. Dezember 1867 Ziff. 4, J.-M.-Bl. S. 282.

Die Vorlage der Original-Verpflichtungsprotokolle erfolgt zur Kreisregierung unter Zurückbehaltung beglaubigter Abschriften für den Amtsakt; vgl. auch:

M.-E. vom 13. Nov. 1852, Döll. Bd. 32 S. 285.

Ueber die Vorstelligmachung der Bezirksbeamten bei den Kreisregierungen, K. d. Innern, s.:

aut. M.-E. vom 11. Jan. 1875.

3) In Bezug auf Disciplin ist zu unterscheiden:

a) einfache Disciplin: IX. Verf.-Beil. § 11, Ausf.-Ges. vom 18. Aug. 1879 zur Str.-Pr.-Ordn. Art. 3 Ziff. 1, Form.-V. vom 17. Dezbr. 1825 § 81 ff.;

b) qualifizirte Disciplinar-Einschreitung: IX. Verf.-Beil. § 11 mit 15;

c) gerichtliche Disciplinar-Verfolgung: IX. Verf.-Beil. § 9, 10, Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Ordn. Art. 103—115.

Vergleiche ferner:

Döll. Bd. 17 S. 494 und Bd. 32 S. 119,

O. E. vom 14. Jan. 1871, R.-Bl. S. 334;

dann in Betreff der Kosten bei Disciplinaruntersuchungen:

A. E. vom 10. April 1826, Döll. Bd. 19 S. 368;

endlich über Natur und Verjährung der Disciplinareinschreitung:

Bl. f. R.-A. Bd. 1 S. 310, Bd. 11 S. 271, Bd. 29 S. 142, Bd. 30 S. 292,

Bl. f. adm. Pr. Bd. 16 S. 33.

Ordnungsstrafen fließen in den Kreisunterstützungsfond.

M.-E. vom 31. Aug. 1819, Döll. Bd. 17 S. 550.

4) Von den in

Döll. Bd. 17 S. 1086 und Bd. 32 S. 291

abgedruckten, dann von den später erschienenen Vorschriften über Qualifikation sind insbesondere hervorzuheben:

M.-E. vom 11. August 1838 mit beigefügten instruktiven Vorschriften über Qualifikation des den Regierungen untergeordneten Personals der inneren Verwaltung, Döll. Bd. 17 S. 1110;

aut. M.-E. vom 18. Juli 1843 (verlässige Angabe der Geburtszeit);

aut. M.-E. vom 3. Nov. 1846 (Einträge über Gesundheit);

M.-E. vom 1. März 1849 und 19. Nov. 1853, Döll. Bd. 32 S. 301, 303 (genaue Angabe des Familienstandes u. dgl.);

M.-E. vom 31. Jan. 1851, Döll. a. a. O. S. 302 (Vorlage von Duplikaten);

M.-E. vom 20. Nov. 1848 und 1. April 1854, Döll. a. a. O. S. 300, 303 (Kundgabe der Qualifikationen);

aut. M.-E. vom 2. Juni 1857 (Angabe des Namens, der Religion, des Geburtsortes der Ehefrau);

aut. M.-E. vom 1. Februar 1859 (Angabe der Religion der Kinder in gemischten Ehen bei vertragsmäßiger Abweichung von den gesetzlichen Normen);

aut. M.-E. vom 8. Nov. 1852 (Einlagebogen neu vorzulegender Qualifikationslisten);

aut. M.-E. vom 11. Dez. 1854 (Eintrag der Disciplinarstrafen, dann gewisser Belobungen und Rügen, Führung von Vormerkungsbogen für sonstige Notizen);

aut. M.-E. vom 3. Sept. 1862 (modificirte Anwendung der allgemeinen Qualifikationsvorschriften auf das Bez.-Amtspersonal);

J.-M.-E. vom 10. Nov. 1862 und 25. Okt. 1867, dann M.-E. vom 5. Dez. 1867 Ziff. 5, Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege betr., J.-M.-Bl. S. 283 (Qualifikationen der Assessoren als Amtsanwälte);

M.-E. vom 28. Nov. 1867, Kr.-A.-Bl. S. 1826 (Qualifikations-Revision im Januar);

M.-E. vom 14. Dez. 1867, Kr.-A.-Bl. 1868 S. 3 (Qualifikation nur der bereits 5 Monate verwendeten Beamten u. s. w.)

Die Vorschrift in § 5 der Instr. vom 4. Juni 1838 (Döll. Bd. 17 S. 1117) wurde durch aut. M.-E. vom 27. Aug. 1848, 18. Juni 1871, 12. Jan. 1875 u. s. w. eingeschärft.

5) Für den Urlaub sind die in § 11, 12 der V. vom 24. Febr. 1862 enthaltenen Bestimmungen maßgebend, womit zu vergleichen sind:

§ 45 der Form.-V. vom 17. Dez. 1825 und V. vom 10. Aug. 1848, Döll. Bd. 32 S. 317 (Urlaub durch die Kreisregierung bis zur Dauer von 6 Wochen);

V. vom 7. Jan. 1872, R.-Bl. S. 81, wonach zur Reise in das Ausland specielle Bewilligung nicht mehr erforderlich ist;

aut. M.-E. vom 14. Juli 1862, dann vom 5. Dez. 1867 Ziff. 6, K.-A.-B. S. 1799, M.-E. vom 25. Juli 1868, J.-M.-Bl. S. 169, und vom 29. Okt. 1877, M.-A.-Bl. S. 365 (Beurlaubung der Assessoren, welche die Amtsanwaltschaft bekleiden);

M.-E. vom 24. Juli 1862 (Beurlaubung und Vertretung der Depositalbeamten).

Urlaubsgesuche sind jetzt Offizialsachen.

§ 2 Ziff. 3 der Vollz.-Instr. zum Gebührenges. vom 21. Sept. 1879, M.-A.-Bl. S. 461.

Bei längerer Dauer der Beurlaubung des Amtsvorstandes (z. B. nach Art. 24 des Landtags-Wahl-Ges. vom 4. Juni 1848) hat der Amtsverweser aus dem Reisekosten-Aversum, sofern der Vorstand nicht Equipage hält, einen aliquoten Theil anzusprechen; über die Vertheilung der übrigen Aversa haben sich Vorstand und Verweser zu einigen, eventuell die Regierung zu entscheiden; vgl.:

M.-E. vom 26. Mai 1863, Geret Bd. 34 S. 35 (s. auch Bd. 38 S. 1),

M.-E. vom 1. Jan. 1869, F.-M.-Bl. S. 13,

welche über die Ernennung von Amtsverwesern u. s. w. nähere Vorschriften enthalten.

6) In Bezug auf die Behandlung von Beförderungs- und Versetzungsgesuchen vgl.:

Döll. Bd. 17 S. 201 und S. 210 ff., dann Bd. 32 S. 72 mit den aut. M.-E. vom 11. Nov. 1856, 16. August 1862, 14. Febr. 1864 und 12. März 1866,

wonach Gesuche um Versetzung außerhalb des Kreises bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreisregierung einzureichen und von dieser mit Qualifikationsauszug der anderen Kreisregierung zu übersenden sind.

Ueber Umzugsgebühren s.:

Döll. Bd. 17 S. 701 (insbesondere V. vom 18. August 1817), dann Bd. 32 S. 169,

O. E. vom 19. Dez. 1859, R.-Bl. S. 1339,

V. vom 13. Dez. 1875, G.-V.-Bl. S. 780,

M.-E. vom 14. Aug. 1876, F.-M.-Bl. S. 172,

F.-M.-E. vom 5. Sept. 1876, M.-A.-Bl. S. 410.

7) Des Zusammenhanges wegen sind hier auch die Vorschriften über Anzeigen von Todesfällen königlicher Beamten zu erwähnen. Todesfälle von aktiven oder quieszirten Beamten aller Kategorien sind von den Distriktspolizeibehörden dem betreffenden Staatsministerium unmittelbar anzuzeigen;

Döll. Bd. 17 S. 824, Bd. 18 S. 71, Bd. 32 S. 369.

Todesfälle solcher Bediensteter, deren Ressort zweifelhaft ist, sind dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

M.-E. vom 28. März 1863, K.-M.-Bl. 1865 S. 6

(welche bezüglich der quieszirten Landgerichtsbeamten älterer Ordnung durch

M.-E. vom 3. Mai 1876, M.-A.-Bl. S. 216,

modifizirt ist),

vgl. auch M.-E. vom 28. Dez. 1864, K.-M.-Bl. 1865 S. 6, und M.-E. vom 13. Nov. 1863, Kr.-A.-Bl. S. 2011, Legalisation der Pensions- und Alimentationsquittungen betr.

8) Ueber die Unabkömmlichkeit militärpflichtiger Beamten u. dgl. s. Titel „Militär-Angelegenheiten" § 46 Ziff. 2 lit. g.

Ueber das Verhalten der Beamten und Bediensteten der inneren Verwaltung in politischer Hinsicht vgl.:

aut. M.-E. vom 9. April 1868.

Ueber die Betheiligung bei öffentlichen Festlichkeiten, insbesondere bei den kgl. Geburts- und Namenstagsfesten, dann das Verhalten bei Reisen des Monarchen, von Mitgliedern der kgl. Familie und auswärtigen Regenten, s. Titel „Staatsrechtliche Angelegenheiten" § 21.

Die Reihenfolge der Beamten beim Zusammentreffen in Amtshandlungen u. dgl. ist bestimmt durch:

M.-E. vom 24. Mai 1864, J.-M.-Bl. S. 150,
M.-E. vom 15. Okt. 1866, Kr.-A.-Bl. S. 1570,
M.-E. vom 26. Mai 1869, J.-M.-Bl. S. 134.

Außerhalb der Kreishauptstädte haben die Bezirksamtsvorstände zu sämmtlichen politischen Feierlichkeiten einzuladen.

M.-E. vom 14. Sept. 1872, Kr.-A.-Bl. S. 2146.

9) Als besondere dienstliche Vorschriften und Beschränkungen der Bezirksamtsbeamten

(vgl. auch Pözl, Verf.-Recht V. Aufl. S. 487)

sind zu bemerken:

a) Verbot des Gewerbebetriebs und des Grunderwerbs im Amtsbezirke; § 16 der V. vom 1. Jan. 1805, Döll. Bd. 17 S. 181, IX. Verf.-Beil. § 21 Abs. 3, 4 in Verbindung mit V. vom 20. Februar 1816 und 24. August 1818, Döll. Bd. 17 S. 747, 750.

b) Jagdverpachtung im Amtsbezirk ist nur mit Regierungsgenehmigung, welche stets widerruflich ist, zulässig;

aut. M.-E. vom 31. März 1866.

c) Verbot der Uebernahme von Nebengeschäften;

vgl. jetzt V. vom 10. März 1868, R.-Bl. S. 449,
M.-E. vom 13. Nov. 1868, K.-M.-Bl. S. 329,
Landtagsabschied vom 28. April 1872 § 51, G.-Bl. S. 264.

d) Erforderniß dienstlicher Verehelichungsbewilligung nach

Art. 34 Ziff. 3 des Ges. über Heimath, Verehelichung u. s. w. vom 16. April 1868,

V. vom 28. Aug. 1868, R.=Bl. S. 1633.

10) Ueber Beobachtung des Amtsgeheimnisses vgl.:

Döll. Bd. 17 S. 513 ff., dann

Ausf.=Ges. vom 18. Aug. 1879 zur Str.=Pr.=O. Art. 106, 108,

Landt.=Absch. vom 4. Juni 1848 § 10 Ziff. 1, G.=Bl. S. 48,

Preß=Ges. vom 4. Juni 1848 § 4,

Form. V. vom 17. Dezember 1825 § 145.

Die Mittheilung officieller Arbeiten, Berichte und Verhandlungen an öffentliche Blätter ist speziell untersagt.

Döll. Bd. 17 S. 518, 526 ff. und Bd. 32 S. 124 ff.;

vgl. übrigens M.=E. vom 7. April 1862 (über Mittheilungen in den Blättern für administrative Praxis, abgedruckt ebendaselbst Bd. 12 S. 145),

aut. M.=E. vom 18. Juni 1871 (über Mittheilungen an die bayerische Handelszeitung).

Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bezieht, in Civil=Straf=Verwaltungs= und Verwaltungsrechts=Sachen als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstesbehörde vernommen, diese Genehmigung darf aber nur dann versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde. Die Genehmigung ist in Civilsachen durch das Prozeßgericht, in Strafsachen durch Denjenigen, welcher die Vernehmung des Beamten beantragt, einzuholen.

Civ.=Proz.=Ordn. § 341, vgl. auch § 348, 353, 373 Abs. 2,

Str.=Proz.=Ordn. § 53, vgl. auch § 76 und 96,

Ges. vom 8. Aug. 1878, die Errichtung des V.=G.=H. betr., Art. 20 Abs. 6; vgl. ferner (als theilweise noch anwendbar)

V. vom 24. März 1815, Döll. Bd. 17 S. 695,

M.=E. vom 12. Jan. 1851, Döll. Bd. 32 S. 165,

M.=E. vom 21. Okt. 1860, oberb. K.=A.=Bl. S. 1856,

J.=M.=E. vom 22. Oktober 1866, J.=M.=Bl. S. 316.

Auch als Angeschuldigter ist der Beamte zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet;

aut. M.=E. vom 5. Nov. 1855.

Die Ladung öffentlicher Beamter und Bediensteter in Civil-Straf- Verwaltungs- und Verwaltungsrechts-Sachen richtet sich nunmehr nach der

V. vom 25. Sept. 1879, G.-V.-Bl. S. 1293;

vgl. übrigens noch über Vorladung von Polizeibeamten in öffentliche Straffitzungen:

M.-E. vom 29. Mai, 24. und 30. Nov. 1852, Döll. Bd. 32 S. 168, dann aut. M.-E. vom 21. Okt. 1860;

über Vorladung von Beamten vor Polizeibehörden:

V. vom 25. März 1809, Döll. Bd. 17 S. 689,
M.-E. vom 4. Nov. 1867, R.-Bl. S. 1161.

11) Die Dienstes kaution der Vorstände und exponirten Assessoren der Bezirksämter ist auf 400 ℳ festgesetzt; vgl.:

M.-E. vom 29. Aug. 1862, Kr.-A.-Bl. S. 1653, dann
V. vom 19. Febr. 1819, R.-Bl. S. 875,
V. vom 16. Nov. 1876, G.-V.-Bl. S. 839,
Min.-Bek. vom 28. Nov. 1876, M.-A.-Bl. S. 537,
V. vom 20. Sept. 1879 § 13, G.-V.-Bl. S. 1195,
Instr. zum Vollzuge des Gebührengesetzes vom 21. Sept. 1879 § 13, M.-A.-Bl. S. 461.

Für die Behandlung der Amtsbürgschaften ist nunmehr zunächst maßgebend die

V. vom 21. Dez. 1879, G.-V.-Bl. S. 1539, und
F.-M.-E. vom 24. Dez. 1879, G.-V.-Bl. S. 1541,

wodurch die früheren Vorschriften theilweise geändert und insbesondere die Verzichterklärungen der Ehefrauen hinsichtlich der heirathlichen Ansprüche und Dotalforderungen

vgl. F.-M.-E. vom 14. April 1868, F.-M.-Bl. S. 81,
F.-M.-E. vom 26. Febr. 1871, F.-M.-Bl. S. 37,
J.-M.-E. vom 30. Nov. 1878, J.-M.-Bl. S. 261,
Gebührenges. vom 18. Aug. 1879, Art. 149 Ziff. 2

erlassen sind.

Aeltere Vorschriften, welche durch die V. vom 21. Dez. 1879 nicht berührt werden, bleiben in Kraft; vgl. überhaupt:

Döll. Bd. 17 S. 1152, Bd. 32 S. 319,

ferner insbesondere die

M.-E. vom 14. Febr. 1853, Geret Bd. 28 I. S. 7,

M.-E. vom 4. Jan. 1857, Kr.-A.-Bl. S. 87,

M.-E. vom 13. März 1862, Geret Bd. 33 S. 15,

über die Behandlung der Zinsen von Bürgschaftskapitalien, Deponirung der Bürgschaftskapitalsurkunden u. s. w., endlich:

M.-E. vom 14. Jan. 1875, M.-A.-Bl. S. 60,

über Behandlung der Amtsbürgschaften in Versetzungsfällen.

12) Ueber Einhaltung der Bureaustunden s.:

§ 13 der V. vom 24. Febr. 1862,

Instr. für den Amtsdiener vom 13. Mai 1862 Ziff. 3, Kr.-A.-Bl. S. 693,

aut. M.-E. vom 24. Okt. 1872 und 29. Okt. 1874;

über Vornahme von Amtsgeschäften an Sonn- und Feiertagen:

M.-E. vom 23. Jan. 1853, Döll. Bd. 23 S. 340.

Die Abhaltung von Amtstagen am Bezirksamtssitze richtet sich nach § 13 Abs. 3, 4 der V. vom 24. Febr. 1862, die der auswärtigen Amtstage nach § 15 Abs. 3 und § 16 der cit. V.

Ueber die bei Festsetzung und Abhaltung der Amtstage einzuhaltenden Gesichtspunkte s.:

M.-E. vom 9. Juni 1863, Geret Bd. 35 S. 21,

welche im Bedürfnißfalle auch die Beiziehung eines Schreibers und Verrechnung der Kosten auf den Regie-Etat gestattet; vgl. auch:

M.-E. vom 2. Mai 1863, Kr.-A.-Bl. S. 794,

M.-E. vom 1. Juli 1864, Geret Bd. 35 S. 20,

M.-E. vom 17. Febr. 1858, F.-M.-Bl. S. 78,

aut. M.-E. vom 10. März 1876.

Einem am Orte des Amtstages etwa befindlichen und zur Aushilfe verwendbaren Schreiber kann eine Vergütung bis zu 1 ℳ 70 ₰ aus der bezirksamtlichen Regie gewährt werden;

aut. M.-E. vom 4. März 1866.

Ueber Entgegennahme von Gendarmerieanzeigen an Amtstagen s. die aut. M.-E. vom 18. Juli 1862 und die Gend.-Instr. vom 20. Sept. 1879 § 113, M.-A.-Bl. S. 423.

Gemeinden, in welchen Amtstage stattfinden, sind zur unentgeltlichen Bereitstellung u. s. w. des Lokales zu veranlassen;

aut. M.-E. vom 26. April 1862 Ziff. 5.

Bei Gelegenheit der Reisen zu Polizeistraffitzungen sind von den mit der Amtsanwaltschaft betrauten Assessoren thunlichst auch bezirksamtliche Geschäfte zu erledigen.

M.-E. vom 24. Juni 1868 Ziff. 5, K.-A.-Bl. S. 1167; vgl. jedoch

aut. M.-E. vom 20. April 1865.

13) Für die Dienstreisen des Bezirksamtspersonals sind hauptsächlich die §§ 14 mit 17 der angeführten V. vom 24. Februar 1862, dann die V. vom 11. Febr. 1875, Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften u. s. w. betr., G.-V.-Bl. S. 105, mit Vollz.-Instr. vom 2. März 1875, M.-A.-Bl. S. 112, maßgebend. — Die Verordnung vom 24. Februar 1862 unterscheidet Amts- und Parteisachen; die Reisen in Amtssachen

§ 15 der V. vom 24. Febr. 1862,

vgl. auch V. vom 13. Okt. 1862, R.-Bl. S. 2301

obliegen ausschließlich dem Amtsvorstande gegen Bezug des in § 6 normirten Reisekosten-Aversums; letzteres ist als Maximalsatz für wirklich vollzogene Reisen bestimmt

aut. M.-E. vom 19. Dez. 1867

und beträgt in 9 Klassen 1600—800 ℳ, dann bei Haltung eigenen Gefährtes 2160 ℳ

aut. M.-E. vom 1. Aug. 1876,

aut. M.-E. vom 28. Febr. 1880;

es werden hievon $^4/_5$ in Monatsraten gegen Stempelquittung an die Amtsvorstände entrichtet, während die Zahlungseinweisung oder Einziehung des letzten Fünftels auf Grund kollegialer Berathung und Beschlußfassung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, nach Prüfung des Reisetagbuchs erfolgt; vgl.:

M.-E. vom 18. Jan. 1869, F.-M.-Bl. S. 22,

aut. M.-E. vom 13. April 1871,

aut. M.-E. vom 18. Jan. 1872, F.-M.-Bl. S. 18, dann auch die obige V. vom 11. Febr. 1875 § 3 und

aut. M.-E. vom 18. März 1875.

Den Nebenbeamten sollen nach

M.-E. vom 1. Januar 1869, F.-M.-Bl. S. 13,

in der Regel nur Reisen in Parteiangelegenheiten übertragen werden; doch ist (auch abgesehen von den Fällen einer Amtsverwesung, dann der Erkrankung oder sonstigen legalen Verhinderung des Amtsvorstandes) die Uebertragung von je 5 auswärtigen Offizialgeschäften an den Nebenbeamten

M.-E. vom 10. Juni 1874, F.-M.-Bl. 1875 S. 66,

aut. M.=E. vom 30. Juni 1874 und 6. Mai 1875,
cit. Vollz.=Instr. vom 2. März 1875 Ziff. III. Abs. 2

auf Kosten der bezirksamtlichen Regie gestattet; bei Ueberschreitung des Maximalbetrags kann die Refundirung der Kosten dem Amtsvorstande überbürdet werden.

An Funktionäre dürfen auswärtige Offizialgeschäfte nicht übertragen werden;

aut. M.=E. vom 16. Sept. 1874.

Ueber Reisen der Assessoren als Kommissäre bei öffentlichen Versammlungen s.:

aut. M.=E. vom 23. Nov. 1874;

über Reisen bei Flurschadensabschätzungen nach Truppenübungen:

M.=E. vom 29. Juni 1879, M.=A.=Bl. S. 303;

über Gebührenabstriche:

F.=M.=E. vom 30. Aug. 1875, M.=A.-Bl. S. 477.

Ueber die vorgenommenen Dienstreisen ist ein Reisetagebuch nach der durch

aut. M.=E. vom 22. Mai 1862

bestimmten Form zu führen und der Auszug vierteljährlich der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, während die Diäten= und Reisekostenliquidationen der Nebenbeamten und des Kanzleipersonals zur Regierungs=Finanzkammer einzusenden sind;

cit. Vollz.=Instr. vom 2. März 1875 Ziff. XIII.

Quittungen über Diätenempfang in Parteisachen sind stempelfrei.

M.=E. vom 8. Nov. 1836, Döll. Bd. 19 S. 363.

Kosten der Gemeinde= und Kirchenverwaltungswahlen sind gesondert zu liquidiren und bei der Kreiskasse zur Verrechnung und Einweisung zu bringen; auch die aus dem Kanzleipersonale ernannten, dann die überhaupt nicht zum Amtspersonale gehörigen Wahlkommissäre (letztere, soferne sie nicht ohnehin höhere Sätze anzusprechen haben) erhalten für auswärtige Wahlen Tagegelder und Reisekosten der Bezirksamtsassessoren.

M.=E. vom 11. Jan. 1870,
F.=M.=E. vom 24. Dez. 1876 Ziff. 9, F.=M.=Bl. 1877 S. 3.

Die Kosten der Reisen der Amtsanwälte sind in bezirksamtlich bestätigten Quartalskonsignationen zu liquidiren, werden auf die Fonds des bezirksamtlichen Dienstes eingewiesen und aus der bezirksamtlichen Regie bezahlt.

M.=E. vom 2. Mai 1868, F.=M.=Bl. S. 102.

Ueber Reisekostenvorschüsse an die Amtsanwälte s.:
M.=E. vom 23. Sept. 1868, F.=M.=Bl. S. 259.

Nach F.=M.=E. vom 13. Jan. 1860 und 15. Nov. 1862, Geret Bd. 32 S. 22 und Bd. 33 S. 60, gebühren dem Bezirksamtmann, wenn er zur Wahl des Kapitalrenten=, Einkommen= oder Gewerbesteuer=ausschusses, dann zur Leitung der Gewerbesteuerausschußsitzungen abgeordnet wurde, Tagegeld und Reise=Entschädigung.

Ueber die Kosten bei außerordentlichen, d. h. außerhalb des ordentlichen Geschäftskreises der Beamten liegenden und länger dauernden Kommissorien außerhalb des Amtssitzes s.:
V. vom 16. Aug. 1817 § III, Döll. Bd. 17 S. 706,
cit. V. vom 11. Febr. 1875 § 8, 9,
V.=I. hiezu vom 2. März 1875 Ziff. VII.

Die Ortsentfernung bei Reisekostenliquidationen bemißt sich nach den (auch der Berechnung der Reisekosten in Strafsachen zu Grunde liegenden) von den Distrikts=Verwaltungsbehörden im Benehmen mit den Bezirksgeometern zu fertigenden, bzw. zu berichtigenden Ortsentfernungs=Tabellen; die Ortsentfernung soll in letzteren nach den jederzeit gangbaren Straßen, nicht nach der Luftdistanz oder nach Fußwegen berechnet werden;
aut. M.=E. vom 21. April 1872.

Bei Abschluß von Gefährte=Akkorden
cit. V. vom 11. Febr. 1875 § 12
ist auf Erzielung billiger Fuhrlöhne, Unterscheidung halber und ganzer Reisetage und eine mehrmonatliche Kündigungszeit hinzuwirken.

Das Halten von Equipagen ist den Amtsvorständen nicht allgemein vorgeschrieben, jedoch durch Gewährung erhöhter Reisekostenaversen und durch verschiedene Bestimmungen der aufgeführten M.=E. vom 1. und 18. Jan. 1869 u. s. w. begünstigt; die erstere Entschließung verbietet die miethweise Ueberlassung der Equipagen an Nebenbeamte.

14) Die Besoldungsbezüge der Bezirksbeamten sind durch
V. vom 12. August 1876 mit beigefügtem Gehaltsregulativ (Klasse VIIa und IXb), G.=V.=Bl. S. 567
normirt.

Die Ausscheidung des Standes= und Dienstgehaltes erfolgt seit
V. vom 23. Juni 1864, R.=Bl. S. 737,
nach Maßgabe des § 7 der IX. Verf.=Beil.

Im Uebrigen ist das Anstellungs-Reskript für den Umfang der Gehaltsrechte, dessen Datum insbesondere für den Anfang der Gehaltszahlung entscheidend.

M.-E. vom 30. Jan. 1821, Döll. Bd. 17 S. 289;
vgl. auch die richterlichen Entscheidungen im F.-M.-Bl. 1866 Nr. 6 S. 88.

Ueber die Stempelpflicht der Besoldungsquittungen s.:

Gebührenges. vom 18. Aug. 1879 Art. 229, 230,
V. vom 15. Sept. 1879 § 1 lit. a, G.-V.-Bl. S. 1171,
Min.-Bek. vom 17. Sept. 1879, G.-V.-Bl. S. 1173.

Cession der Besoldungen ist verboten.

Döll. Bd. 17 S. 305,
F.-M.-E. vom 5. Sept. 1879, F.-M.-Bl. S. 173.

Ueber die Tantièmen von eingehobenen ärarialischen Geldern s.:

V. vom 20. Sept. 1879 § 12, G.-V.-Bl. S. 1195,
Min.-Bek. vom 21. Sept. 1879 § 11, M.-A.-Bl. S. 461;

Die Verbindlichkeiten der Inhaber von Dienstwohnungen sind geregelt durch die

V. vom 28. Febr. 1851, R.-Bl. S. 161, und vom 11. März 1863, R.-Bl. S. 489,

womit zu vergleichen sind:

aut. M.-E. vom 17. Febr. 1865,
M.-E. vom 22. Dez. 1874, M.-A.-Bl. 1875 S. 20,
M.-E. vom 30. Juni 1877, M.-A.-Bl. S. 282,
M.-E. vom 28. April und 29. August 1878, M.-A.-Bl. S. 145, 292.

Die von den Bezirksamtmännern für Dienstwohnungen zu entrichtenden Miethentschädigungen

§ 6 Abs. 3 der V. vom 24. Febr. 1862

bemessen sich nunmehr nach der

V. vom 21. Dez. 1879, G.-V.-Bl. S. 1547; vgl. auch die unter § 8 Ziff. 3 erwähnten Bestimmungen über ständige Bau-Ausgaben, dann
Döll. Bd. 17 S. 291, Bd. 32 S. 90, über Aerarialgärten.

Ueber unständige Funktions-Remunerationen s.:

M.-E. vom 19. April und 3. Mai 1864, Geret Bd. 35 S. 1, 3.

Ueber Quiescirungen, Pensionen und Sorge für die Staatsdiener-Relikten vgl.:

Döll. Bd. 17 S. 765 ff., Bd. 30 S. 275, Bd. 32 S. 184 ff.,
O. E. im R.-Bl. 1851 S. 769, R.-Bl. 1852 S. 457,
M.-E. vom 6. Mai 1877, M.-A.-Bl. S. 191.

Die durch V. vom 8. Juni 1807 (Döll. Bd. 17 S. 879) eingeführten, als direkte Steuern behandelten Wittwen- und Waisenfondsbeiträge fließen nunmehr dem Unterstützungsvereine für Staatsdiener-Relikten zu; vgl. über diesen Verein, die damit verbundene Töchterkasse und einige spätere Statutenänderungen:

Landtagsabschied vom 10. Juni 1865 § 10, G.-Bl. S. 110,
V. vom 31. Aug. 1865 sammt Vereinssatzungen, R.-Bl. S. 977,
M.-E. vom 9. Nov. 1868, Staatsb. Suppl. Bd. IV S. 186,
M.-E. vom 15. Juni 1866, F.-M.-Bl. S. 145,
Finanzges. vom 27. Juli 1874 § 12, 21, G.-Bl. S. 403,
Min.-Bek. vom 7. Februar und 7. November 1876, G.-V.-Bl. S. 197, 832,
Finanzges. vom 29. Juli 1876 § 16, G.-V.-Bl. S. 529,
M.-E. vom 30. April 1879, M.-A.-Bl. S. 262.

Ueber Unterstützungen von Beamten und deren Relikten s. auch:
Döll. Bd. 17 S. 316 ff. und Bd. 32 S. 94, insbesondere die
V. vom 26. Nov. 1839 und 18. Dez. 1843, den allgemeinen und besonderen Unterstützungsfond betr., Döll. Bd. 32 S. 91 und 94, dann die
A. E. vom 3. Mai 1854, das Maximilians-Waisenstift betr. (a. a. O. S. 273) und vom 14. Mai 1870, Versorgungsanstalt für Beamtentöchter betr. (R.-Bl. S. 777).

Legalisation von Alimentations- und Pensions-Quittungen durch Lebensbescheinigung u. dgl. ist nicht mehr erforderlich.
M.-E. vom 13. Nov. 1863, K.-A.-Bl. S. 2011
(s. auch M.-E. vom 22. März 1864, K.-A.-Bl. S. 603).

Ueber vorübergehende Unterstützung von hilfsbedürftigen Beamten, Bediensteten und deren Hinterbliebenen s.:
M.-E. vom 23. Juli 1868, K.-A.-Bl. S. 1390,
aut. M.-E. vom 28. Jan. 1873.

§ 6. Rechtspraktikanten und Funktionäre.

1) Vergl. überhaupt Döll. Bd. 17 S. 1 und Bd. 32 S. 1 ff.

Die Vorschriften, welche über die Vorbereitung für den Dienst der inneren Verwaltung, dann für den höheren Justiz- und Finanzdienst in der

V. vom 7. Aug. 1863, R.-Bl. S. 1313,

enthalten sind, wurden im Vollzuge des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jan. 1877 § 2 ff. durch die

V. vom 25. April 1880, G.-V.-Bl. S. 261,

Min.-Bek. vom 19. Mai 1880, M.-A.-Bl. S. 199,

J.-M.-E. vom 19. Mai 1880, J.-M.-Bl. S. 181,

wesentlichen Aenderungen unterstellt, welche jedoch zum Theile erst in den nächstfolgenden Jahren volle Geltung erlangen. In Bezug auf die bisherigen Vorschriften sind noch zu beachten:

M.-E. vom 14. Mai 1874, J.-M.-Bl. S. 138;

dann in Bezug auf die Justizpraxis auch:

M.-E. vom 9. Sept. 1862, K.-A.-Bl. S. 1684,

M.-E. vom 30. Sept. 1863, K.-A.-Bl. S. 1674;

rücksichtlich der Vorbereitungspraxis zum höheren Finanzdienste:

M.-E. vom 17. Dez. 1856, K.-A.-Bl. 1857 S. 28,

M.-E. vom 27. Aug. 1864, K.-A.-Bl. S. 1494.

Die zwölfmonatliche, in ununterbrochener Dauer abzuleistende Verwaltungspraxis ist bei den Bezirksämtern zu erstehen, kann jedoch zur Hälfte auch bei der Polizeidirektion in München oder bei einem unmittelbaren Magistrate genommen werden;

cit. Min.-Bek. vom 19. Mai 1880 Ziff. 1—4, 9, 11, 14, 15.

Ueber die Unterbrechung der Vorbereitungspraxis durch den Militärdienst vgl.:

M.-E. vom 1. Mai 1868, J.-M.-Bl. S. 97,

M.-E. vom 1. April 1871, J.-M.-Bl. S. 105,

M.-E. vom 15. Sept. 1871, K.-A.-Bl. S. 1685,

cit. Min.-Bek. vom 19. Mai 1880 Ziff. 28;

über Beurlaubung der Rechtspraktikanten in der Vorbereitungspraxis und Unterbrechung der letzteren:

§ 9, 16 der V. vom 25. April 1880,

Ziff. 10, 24, 25 der Min.-Bek. vom 19. Mai 1880;

über die Verpflichtung der bezeichneten Rechtspraktikanten:

§ 5 der cit. V.,

Ziff. 8 der cit. Min.-Bek.

Die Vorschriften über den Staatskonkurs

vgl. V. vom 6. März 1830, R.-Bl. S. 581

wurden bereits durch die

M.-E. vom 29. Nov. 1852, R.-Bl. S. 1189,

M.-E. vom 28. Okt. 1854, R.-Bl. S. 1009,
M.-E. vom 13. April 1861, R.-Bl. S. 369,
M.-E. vom 19. März 1874, G.-V.-Bl. S. 115,

dann weiter insbesondere durch die aufgeführte V. vom 25. April 1880 § 12 ff. (vgl. auch cit. Min.-Bek. vom 19. Mai 1880 Ziff. 14 ff.) modifizirt.

2) Die weitere Vorbildung für die innere Verwaltung nach bestandenem Staatskonkurse hat nach

M.-E. vom 17. Febr. 1865, K.-A.-Bl. S. 285,

durch den Acceß bei den Kreisregierungen, Kammer des Innern, zu geschehen; s. über letzteren:

V. vom 5. Dez. 1850, R.-Bl. S. 945,
M.-E. vom 23. März 1852, Döll. Bd. 32 S. 32,
Min.-Bek. vom 8. Febr. 1875, G.-V.-Bl. S. 103.

Ueber Vorbildung für die Anstellung im Justizdienste s.:
Gerichtsverfassungsges. vom 27. Jan. 1877 § 2 ff. und
Einf.-Ges. hiezu vom nämlichen Tage § 22, dann
V. vom 27. April 1880, G.-V.-Bl. S. 277;

über die Vorbildung zum höheren Finanzdienste:
§ 27, 28 der erwähnten V. vom 25. April 1880;

über jene für den diplomatischen Dienst:
V. vom 12. Juni 1869, R.-Bl. S. 1281,
vgl. auch V. vom 3. März 1870, R.-Bl. S. 401;

über den statistischen Lehrkurs vgl.:
V. vom 30. Juni 1871, R.-Bl. S. 1121;

über den Militärverwaltungsdienst:
A. E. vom 25. Juni 1869, J.-M.-Bl. S. 171,
M.-E. vom 10. Mai 1871, J.-M.-Bl. S. 106,
M.-E. vom 7. Jan. 1878, J.-M.-Bl. S. 21.

3) Ueber die Verpflichtung geprüfter Rechtspraktikanten und Funktionäre s.:

M.-E. vom 31. Dez. 1870, K.-A.-Bl. 1871 S. 77, in Verbindung mit Art. 61 des Ausf.-Ges. zum Gerichtsverf.-Ges. vom 23. Febr. 1879.

Ueber Qualifikation der geprüften Rechtspraktikanten vgl.:

Döll. Bd. 17 S. 135, 1125, Bd. 32 S. 40 ff.,

aut. M.-E. vom 21. Dez. 1862, 5. Jan. 1864 und 14. Dez. 1867, dann M.-E. vom 25. Febr. 1873, M.-A.-Bl. S. 351.

Für die dienstliche Verehelichungs-Bewilligung ist die Min.-Bek. vom 20. Aug. 1868, R.-Bl. S. 1609, maßgebend.

Rechtskandidaten sollen vor bestandener theoretischer Prüfung nicht als Praktikanten

V. vom 14. Okt. 1807, Döll. Bd. 17 S. 68,

V. vom 6. März 1830 § 1, a. a. O. S. 1,

Rechtspraktikanten in der Vorbereitungspraxis nicht als Bezirksamtsschreiber aufgenommen werden;

aut. M.-E. vom 11. Dez. 1863.

Die Aufnahme geprüfter Rechtspraktikanten als Bezirksamtsschreiber ist unter der Voraussetzung gestattet, daß dieselben die II. Konkursnote erworben haben und sich überhaupt für die Adspiranz zum Dienste der inneren Verwaltung eignen.

M.-E. vom 11. Juli 1862, 11. Dez. 1863, 2. Juli 1868.

4) Geschäftsaushilfe durch Zutheilung von Funktionären, soll nur bei außerordentlicher längerer Verhinderung der Beamten oder unzweifelhafter Geschäftsüberbürdung nachgesucht werden; die Funktionäre müssen die Vorbedingungen für den Regierungs-Acceß hinsichtlich des Konkurses und der Praxis erfüllt haben; die Genehmigung und Aufstellung der Aushilfe steht dem Ministerium des Innern zu;

aut. M.-E. vom 16. April, 9. und 20. Juni 1862, 10. Okt. 1863, 9. April 1864 und 12. Sept. 1871.

Funktionäre erhalten 1260 ℳ Funktionsgehalt, die ständigen Funktionäre außerdem noch 180 ℳ Zulage;

aut. M.-E. vom 1. Aug. 1876, vgl. auch M.-E. v. 25. Juli 1878,

aut. M.-E. vom 28. Febr. 1880.

Vgl. ferner:

aut. M.-E. vom 1. Aug. 1878

über Wohnungsentschädigung bei vorübergehender Geschäftsaushilfe;

aut. M.-E. vom 1. Nov. 1866 und 18. Sept. 1869, dann

§ 6 lit. d und f der V. vom 11. Febr. 1875, G.-V.-Bl. S. 105,

über Reise- bzw. Umzugsentschädigung der Funktionäre.

Auf die Funktionsbezüge unständiger Funktionäre findet letztgenannte Verordnung keine Anwendung;

aut. M.-E. vom 16. Okt. 1875 und 26. Sept. 1878.

§ 7. Kanzleipersonal, Amtsdiener.

1) Das dem Bezirksamte für den Unterhalt des Kanzleipersonals vgl. § 2 Abs. 3, 4, § 4 Abs. 3, § 8, 9 Ziff. 1, 2 der cit. V. vom 24. Febr. 1862

zugewiesenen Jahresaversum wurde durch spätere Minist.-Entschließungen neu regulirt. Zur Zeit beziehen die ersten Bezirksamtsschreiber 1080 M. Gehalt und 240 M. Zulage, die zweiten Schreiber 900 M. Gehalt und 201 M. Zulage, die dritten Schreiber 720 M. Gehalt ohne Zulage;

aut. M.-E. vom 1. Aug. 1876.

Nach aut. M.-E. vom 26. Juni 1875 soll die Zahl der Schreiber bei jedem Amte mindestens 2, jedoch nirgends mehr als 4 und nur unter bestimmten Voraussetzungen 3 betragen. Bei besonderen Anlässen wird die Aufnahme von Aushilfsschreibern gestattet.

Auch wurden durch Spezialentschließungen bei einzelnen Aemtern an Stelle von Funktionären weitere erste Amtsschreiber mit einem Jahresbezuge von 1425 M. aufgestellt.

Die regulativmäßigen Bezüge sind dem Personal unverkürzt und unmittelbar durch das Rentamt auszuzahlen;

cit. V. vom 24. Febr. 1862 § 9 Ziff. II,
M.-E. vom 26. April 1862 Ziff. II, Geret Bd. 33 S. 57,
aut. F.-M.-E. vom 13. Dez. 1875.

Bei Regulirung der Nebenbezüge an Tagegebühren darf keine Ungleichheit in der Betheiligung stattfinden;

aut. M.-E. vom 21. Dez. 1863.

In Todesfällen ist an die Wittwen und Waisen der Bezirksamtsschreiber der Sterbmonatsgehalt unbedingt, der Nachmonatsgehalt nur bei nachgewiesener Dürftigkeit und soweit Mittel dazu verfügbar sind, zu verabfolgen.

M.-E. vom 28. April 1861, Kr.-A.-Bl. S. 482, vom 30. Mai 1864, Kr.-A.-Bl. S. 964, und vom 15. Nov. 1864, F.-M.-Bl. 1875 S. 86;
vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 13 S. 81.

Ueber die Kontrole des Fortbestandes der Verhältnisse bei Bewilligung nichtpragmatischer Unterhaltsbeiträge an unstabile Bedienstete und deren Hinterbliebene s.:

aut. M.-E. vom 7. Jan. 1858.

Ueber Remuneration des B.-Amtspersonals bei Eisenbahnbauten vgl.:

aut. Erlaß der Gen.-Dir. der Verk.-Anst. vom 13. März 1874 (durch aut. M.-E. vom 7. April 1874 mitgetheilt.)

Die Aufnahme, Kontrole und Entlassung der Amtsschreiber ist Sache des Amtsvorstandes, welcher nur verlässige Persönlichkeiten zuzulassen, deren dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu überwachen, die Besorgung von Nebengeschäften aber nicht zu gestatten hat.

Döll. Bd. 17 S. 905 ff., Bd. 32 S. 239 ff.,
cit. V. vom 24. Febr. 1862 § 2 Abs. 3.

Die Verpflichtung der Amtsschreiber erfolgt nach der für Verpflichtung der Tagschreiber bei Gerichten vorgeschriebenen Formel und durch Abnahme des Vereinseides; vgl.:

aut. M.-E. vom 13. Jan. 1865.

2) Die in § 8 der V. vom 24. Febr. 1862 enthaltenen Bestimmungen über Aufstellung und Remuneration der Bezirksamtsdiener haben — unbeschadet bereits erworbener Rechte für die auf Grund obiger Verordnung aufgestellten Amtsdiener — durch die

M.-E. vom 6. Sept. 1872, R.-Bl. S. 2075,

grundsätzliche Aenderungen erfahren.

Hienach ist jedem Bezirksamte ein nach Maßgabe der M.-E. vom 10. Sept. 1872 festzusetzendes Jahres-Aversum für den Bezirksamtsdiener angewiesen; die Amtsdiener gehören zur Kategorie B der subalternen Civilbedienstungen nach V. vom 6. April 1869, R.-Bl. S. 537, und werden unter Beachtung dieser Verordnung von den Bezirksamtsvorständen aufgestellt; vgl.:

aut. M.-E. vom 2. Febr. 1874.

Das Verfahren bei Bewerbung um solche Stellen, Besetzung und Erledigung derselben ist durch

M.-E. vom 13. Dez. 1872, M.-A.-Bl. S. 177,

geregelt, womit die Vorschriften über Civilversorgung im Titel „Militär-Angelegenheiten" (§ 50 Ziff. 2), dann

M.-E. vom 16. Juni 1869, Kr.-A.-Bl. S. 1066,
M.-E. vom 3. Juli 1869, Kr.-A.-Bl. S. 1147,

zu vergleichen sind.

Die Amtsdiener älterer Ordnung beziehen in 4 Klassen 810 bis 1080 *M.* Gehalt und 180—231 *M.* Zulage, ferner 54 *M.* Kleidungsbeitrag und 36 *M.* Entschädigung für Beheizung und Reinigung der Amtslokalitäten; die Amtsdiener neuer Ordnung erhalten 360 *M.* Funktionsgehalt, 90 *M.* Zulage, 54 *M.* Kleidungsbeitrag und eine besonders

normirte Entschädigung für Beheizung und Reinigung der Amtslokalitäten (von 75—100 M.);

aut. M.-E. vom 21. Aug. 1876, 8. März 1878 und 28. Febr. 1880.

Die Dienstesinstruktion der Bezirksamtsdiener

M.-E. vom 23. Mai 1862, Kr.-A.-Bl. S. 693

regelt auch die Verhältnisse der Laufboten; zu § 9 und 11 derselben vgl. übrigens:

aut. M.-E. vom 15. Dez. 1862 und vom 8. Jan. 1864,

Erlaß der General-Direktion der Verkehrs-Anstalten vom 30. Nov. 1862 (Nr. 53 des Verordnungs- und Anzeige-Bl., Kr.-A.-Bl. S. 2209),

wonach schriftliche Erlasse der Bezirksämter in der Regel durch die Postboten zugestellt werden, so daß Laufboten nur in dringenden Ausnahmsfällen zu verwenden sind; vgl. auch unten § 9 Ziff. 1, dann J.-M.-E. vom 4. Nov. 1879, J.-M.-Bl. S. 1720.

Ueber Laufbotengebühren s.:

aut. M.-E. vom 9. Okt. 1875.

Insinuationsgebühren haben die Amtsdiener nur bei wirklichen Zustellungen an Parteien, jedoch auch für die Gänge zur Post, anzusprechen;

aut. M.-E. vom 1. März 1872,

M.-E. vom 27. März 1874, M.-A.-Bl. S. 209,

V. vom 10. Dez. 1875, G.-V.-Bl. S. 773,

M.-E. vom 11. Aug. 1877, M.-A.-Bl. S. 293,

Gebührenges. vom 18. Aug. 1879 Art. 5.

Ueber die Qualifikation der Amtsdiener vgl. aut. M.-E. vom 23. Januar und 18. April 1864.

Die Vorlage der jährlichen Qualifikations-Revision ist erlassen, jedoch von jedem Vorgange, der bei den auf Grund der Verordnung vom 24. Febr. 1862 aufgestellten Dienern auf das Vorrücken in höhere Gehaltsklassen Einfluß hat, Anzeige zu erstatten;

aut. M.-E. vom 6. Jan. 1873.

Für die von den Bezirks-Amts-Vorständen selbst aufgestellten Amtsdiener sind lediglich Personalakten anzulegen;

aut. M.-E. vom 22. Febr. 1874.

Ueber die Uniform der Bezirksamtsdiener s.:

V. vom 24. Febr. 1862 § 4 Abs. 3,

aut. M.-E. vom 5. Aug. 1873,

wonach die Schirmmützen nach Ziff. 3 der V. vom 21. Mai 1833 Tafel IV lit. f (Döll. Bd. 17 S. 630) zu tragen sind.

Wo dem Amtsdiener in einem Aerarial-Gebäude eine Wohnung angewiesen ist, hat er 18 fl. (30 ℳ 86 ₰) jährlichen Miethzins zu entrichten.

M.-E. vom 30. Juli 1866, F.-M.-Bl. S. 229.

Dem Amtsdiener können nur solche Reinigungsarbeiten, welche von Männern vorgenommen zu werden pflegen, auferlegt werden. Das Putzmaterial hat der Amtsvorstand aus dem Aversum für Kanzleibedürfnisse zu stellen.

M.-E. vom 24. Juni 1869, F.-M.-Bl. S. 186.

§ 8. Realexigenz der Bezirksämter.

1) Aus dem Kanzleiaversum, welches in 6 Klassen 540 bis 335 ℳ beträgt

cit. V. vom 24. Febr. 1862 § 9 Ziff. 1 lit. b, verglichen mit
aut. M.-E. vom 1. Aug. 1876,
aut. M.-E. vom 28. Febr. 1880,

sind einerseits die sämmtlichen Schreibmaterialien, auch jene für die Amtsanwaltschaft mit Ausnahme der für dieselbe erforderlichen Formularien

V. vom 20. Juli 1867 Ziff. 4, R.-Bl. S. 868,
aut. M.-E. vom 26. Nov. 1870,

anderseits der Aufwand für Beleuchtung, Kehrmaterial und periodische Fegung der Lokalitäten zu bestreiten;

Döll. Bd. 32 S. 456 ff.,
M.-E. vom 26. April 1862 Ziff. III, Geret Bd. 33 S. 57,
M.-E. vom 24. Juni 1869, F.-M.-Bl. S. 186,
aut. F.-M.-E. vom 12. Dez. 1875.

Den Bezirksamts-Assessoren und Funktionären sind Schreibmaterial-Aversa vierteljährlich vom Amtsvorstande unbeschadet der Papierstellung nach Maßgabe der

M.-E. vom 27. Febr. 1871, K.-A.-Bl. S. 699,

zu verabfolgen.

Ueber Format und Beschaffenheit des Papieres bei Aemtern s.:

Döll. Bd. 18 S. 174 ff., Bd. 32 S. 397 ff., dann insbesondere
Min.-Bek. vom 12. April 1877, G.-V.-Bl. S. 141,
Min.-Bek. vom gleichen Tage Ziff. I, G.-V.-Bl. S. 143,
Min.-Bek. vom 23. Aug. 1879, G.-V.-Bl. S. 901.

Die vorstehenden Vorschriften sind auch anwendbar auf das Formular der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen.

M.-E. vom 24. Juli 1868, oberb. K.-A.-Bl. S. 1094.

Ueber autographische Pressen s.:

aut. M.-E. vom 22. Mai 1862,

M.-E. vom 26. Febr. 1877, M.-A.-Bl. S. 119.

2) Die Beheizungs-Aversa

§ 9 Ziff. 1 lit. c der cit. V.

betragen nunmehr 470 *M.* bis 270 *M.* in elf verschiedenen Klassen;

aut. M.-E. vom 1. Aug. 1876 und 28. Febr. 1880.

Die Hälfte des bewilligten Jahresaversums darf im Laufe des letzten Quartals für das nächste Jahr vorschußweise erhoben werden.

M.-E. vom 14. Nov. 1873, M.-A.-Bl. S. 561,

F.-M.-E. vom 4. Juni 1868 Ziff. 10, F.-M.-Bl. S. 117.

Wo weder Holzmärkte noch nahegelegene nichtaerarialische Waldungen sind, erhält der Amtmann das Holz zur Bureaubeheizung und zum Privatgebrauche gegen die Forsttaxe aus dem Staatswalde.

M.-E. vom 9. April 1862, Geret Bd. 33 S. 17.

Die Amtsdiener sollen im Winter regelmäßig in den Kanzleien untergebracht und die Wartzimmer nur bei strenger Kälte an Amts- oder sonstigen Konkurrenztagen geheizt werden;

aut. M.-E. vom 9. Sept. 1864 und 27. Jan. 1865.

Die Theilung der Beheizungs-Aversa bei eintretendem Wechsel der Amtsvorstände erfolgt nach Maßgabe der

V. vom 22. Febr. 1866, R.-Bl. S. 241;

vgl. auch F.-M.-E. vom 4. Juni 1868 Ziff. 10, F.-M.-Bl. S. 122.

Ueber die Abquittirung vgl.:

F.-M.-E. vom 15. Nov. 1865, F.-M.-Bl. (Erg.-Bl.) S. 9,

F.-M.-E. vom 14. Dez. 1866, F.-M.-Bl. S. 319.

3) Für die in

§ 9 Ziff. 3 der V. vom 24. Febr. 1862

aufgeführten sonstigen Regiebedürfnisse werden im Etat bestimmte Summen angewiesen. Auf Rechnung dieser Mittel dürfen nur solche Inventargegenstände angeschafft werden, welche nach Maßgabe der

M.-E. vom 3. Juni 1844, vom 30. März 1852 (Döll. Bd. 32 S. 456) und vom 29. Jan. 1860 (Kr.-A.-Bl. S. 878)

schon von den Landgerichten als Distrikts-Polizeibehörden angeschafft werden durften.

M.-E. vom 26. April 1862 Ziff. IV, Geret Bd. 33 S. 57.

Ueber die Anschaffung von Bureaurequisiten im Inlande vgl.:

V. vom 2. Okt. 1827, Döll. Bd. 18 S. 198.

Auf die bezirksamtliche Regie dürfen auch die Inserationskosten für Ausschreibung von Schreiberstellen

M.-E. vom 7. Mai 1878, M.-A.-Bl. S. 154

und die Kosten für Anschaffung von Postpacketadressen

aut. M.-E. vom 5. Febr. 1877

übernommen werden.

Auf Anschaffung der Blätter für adm. Praxis ist thunlichst Bedacht zu nehmen.

M.-E. vom 25. Febr. 1863, K.-A.-Bl. S. 438, und

aut. M.-E. vom 29. Okt. 1866.

Es ist gestattet, eine politische Zeitung (oder auch mehrere politische Zeitungen) bis zum jährlichen Abonnementspreise von 16 fl. (27 ℳ 43 ₰) nach freier Wahl aus Regiemitteln zu halten;

aut. M.-E. vom 10. Mai 1870 und 5. Febr. 1877.

Ueber die Zeitungszustellgebühren s.:

F.-M.-E. vom 27. April 1873 Ziff. 5, F.-M.-Bl. S. 77.

Abonnementspreise für öffentliche Blätter sind in den Rechnungen des Jahres zu verausgaben, auf welches das Abonnement lautet.

F.-M.-E. vom 11. Juli 1868, F.-M.-Bl. S. 172.

Eine besondere Etatsposition besteht für die ständigen Bauausgaben; vgl. hierüber:

Döll. Bd. 16 S. 1057 ff.,

aut. F.-M.-E. vom 8. Januar und 21. Juli 1864,

M.-E. vom 17. Jan. 1869, F.-M.-Bl. S. 14.

Es gehört dazu insbesondere auch die Straßenreinigung vor den Bureaulokalitäten

M.-E. vom 26. April 1862 Ziff. III, Geret Bd. 33 S. 57,

die Reinigung der Oefen und Abtritte, Anbringung u. s. w. der Winterfenster in Bureaus, Reinigung der Dächer und Bestreitung von Wasserzinsen.

Die Fensterreinigung liegt dem Amtsdiener nicht ob, sondern ist, wenn sie mit Anbringung der Winterfenster zusammenhängt, eine ständige

Bauausgabe, andernfalls sammt Putzmaterial auf Kosten des Aversums für Kanzleibedürfnisse zu bestreiten.

M.-E. vom 24. Juni 1869, F.-M.-Bl. S. 186.

Ueber Kosten der Räumung von Geschäftslokalitäten bei Bauführungen s.:

M.-E. vom 12. Febr. 1873, M.-A.-Bl. S. 319.

Die Kosten der Desinfektion der Aborte sind ständige Bauausgaben, soweit die Aborte nicht zu den Dienstwohnungen gehören und auf Kosten der Nutznießer zu desinficiren sind.

M.-E. vom 18. Dez. 1826 und 10. Juni 1828, Döll. Bd. 16 S. 1058 ff.,

M.-E. vom 18. Febr. 1866, K.-A.-Bl. S. 205.

Die jährlich zu erneuernden Geschäftstagebücher der Aemter sind aus dem Regieaversum zu beschaffen;

aut. M.-E. vom 25. Okt. 1871.

In Bezug auf die für die einzelnen Kalenderjahre zu fertigenden Regie-Etats und -Rechnungen vgl:

M.-E. vom 4. Juni 1868, F.-M.-Bl. S. 117,

Min.-Bek. vom 23. Dez. 1868, R.-Bl. S. 2537,

M.-E. vom 26. Sept. 1874 Ziff. 4, M.-A.-Bl. S. 487,

M.-E. vom 24. Dez. 1876, F.-M.-Bl. 1877 S. 1.

Die Kosten für Stellvertretung, Geschäftsaushilfe u. s. w., sowie für das instabile Personal werden nicht mehr auf die Regie verrechnet;

aut. M.-E. vom 1. Aug. 1876,

M.-E. vom 5. Dez. 1877, F.-M.-Bl. S. 412;

siehe endlich über Einziehung unverwendeter Kreditbewilligungen:

M.-E. vom 28. Aug. 1874, M.-A.-Bl. S. 400.

4) Die Aufsicht und Handhabung der Dienstpolizei in den Amtslokalitäten ist Sache des Bezirksamts-Vorstandes auch da, wo sich das Amtsgericht in dem Bezirksamtsgebäude befindet; doch hat der Oberamtsrichter für den Verschluß seiner besonderen Lokalitäten zu sorgen;

aut. M.-E. vom 20. bzw. 26. Juni 1862.

Ueber Polizeigefängnisse und gemeinschaftliche Frohnfesten vgl. § 93.

§ 9. Spezieller Geschäftsgang der Bezirksämter.

Das Verfahren der Verwaltungsbehörden überhaupt hat im 3. Abschnitte seine Erörterung zu finden; hier sind nur die Vorschriften über gewisse Besonderheiten des bezirksamtlichen Geschäftsganges anzuführen.

1) Geschäftsbücher.

Ueber die Anlage der nach aut. M.-E. vom 25. Okt. 1871 auf Kosten der bezirksamtlichen Regie anzuschaffenden, nach aut. M.-E. vom 19. Sept. 1867 je für ein Kalenderjahr anzulegenden bezirksamtlichen Geschäftsbücher, hier zunächst des Ein- und Auslauftagebuches und der für gewisse Gegenstände (Voranschläge, Rechnungen, Baupläne u. dgl.) gesondert zu führenden Spezialverzeichnisse, Listen, Vormerkungsbücher, Kataster und Register, endlich der Geschäftskalender, enthält die

M.-E. vom 15. Mai 1873, M.-A.-Bl. S. 425,

nähere Vorschriften.

Nach aut. M.-E. vom 15. August 1849 sollen Geldeinläufe und Versendungen im Tagbuche ausdrücklich angegeben werden.

Bezüglich der von den Amtsdienern zu führenden Post- und Boten-Bücher s.:

Amtsdiener-Instruktion vom 23. Mai 1862 Ziff. 2 und 9, K.-A.-Bl. S. 693.

Nach M.-E. vom 21. Dez. 1871 und 7. April 1876, M.-A.-Bl. S. 163 (s. auch M.-E. v. 5. Febr. 1872, F.M.Bl. S. 67, K.-M.-Bl. S. 44) haben besondere Postaufgabebücher für Werth- und Fahrpostsendungen zu bestehen; vgl.:

F.-M.-E. vom 29. Juli 1872, F.-M.-Bl. S. 115,

F.-M.-E. vom 9. Okt. 1873, F.-M.-Bl. S. 137,

M.-E. vom 28. Dez. 1875, M.-A.-Bl. S. 781;

dann über das Portobuch:

M.-E. vom 28. Sept. 1873 Ziff. IV und vom 9. Oktober 1873, F.-M.-Bl. S. 137 ff.

2) Das Registraturwesen hat durch die

M.-E. vom 7. Okt. 1873, M.-A.-Bl. S. 535,

Vereinfachung erfahren; die in § 1 Abs. 2 daselbst aufrecht erhaltenen bisherigen Registraturpläne gründen sich auf Regierungs-Anordnungen.*)

Zu § 7 der angeführten M.-E. vom 7. Okt. 1873 vgl.:

M.-E. vom 24. März 1875, M.-A.-Bl. S. 149;

sodann über Sammelakten:

M.-E. vom 18. Dez. 1877, M.-A.-Bl. S. 396.

Bezüglich der Ausscheidung der zur Abgabe an das Archiv-Konservatorium geeigneten Akten vgl.:

---

*) Vergl. im Allgemeinen: F. A. Schäfer, Anleitung zur wissenschaftlich-praktischen Registraturführung, München 1875.

§ 7 der cit. M.-E. vom 7. Okt. 1873,
Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 141,
M.-E. vom 14. März 1856, 23. Juli 1870 und 6. Jan. 1871,
K.-A.-Bl. S. 171, J.-M.-Bl. 1870 S. 452 und 1871 S. 23.

Ueber Remunerationen bei Aktenausscheidungen s:
M.-E. vom 4. April 1865, F.-M.-Bl. S. 3,
M.-E. vom 29. Dez. 1876, F.-M.-Bl. 1877 S. 169,
M.-E. vom 19. Jan. 1877, M.-A.-Bl. S. 29.

Ueber die Benützung von Archivalien enthält die
M.-E. vom 20. Mai 1866, F.-M.-Bl. S. 130,
Anordnungen.

Bei Gesuchen von Privaten um Archivalien-Einsicht steht die Begutachtung dem k. allgemeinen Reichsarchive, die Bewilligung dem Staatsministerium des Innern zu.
V. vom 21. Januar 1837, R.-Bl. S. 94,
aut. M.-E. vom 6. Mai 1858.

Behörden haben zu obigem Zwecke die Vermittelung der kgl. Regierung nachzusuchen.
M.-E. vom 25. März 1868, K.-A.-Bl. 1869 S. 236,
Bek. des Reichsarchivs vom 23. Dez. 1876, M.-A.-Bl. 1877 S. 8.

Ueber Urkundenedition vgl. auch:
Ausf.-Ges. zur Civ.-Pr.-Ordn. vom 23. Febr. 1879 Art. 3.

Forststrafverhandlungen aus der Zeit vor 1852 gehören zur Verwaltungsregistratur und sind 40 Jahre lang zu reponiren; Anträge auf Vernichtung u. s. w. sind sodann von der Regierung, Kammer des Innern, im Benehmen mit der Finanzkammer und dem betr. Oberstaatsanwalte zu bescheiden;
aut. M.-E. vom 19. April 1860.

Strafbögen sollen bis zum Jahre 1845 zurück vorliegen;
aut. M.-E. vom 6. Dez. 1861.

Vgl. ferner über die Aufbewahrung der Ersatzverhandlungen:
Mil.-Ers.-Ordn. § 46 Ziff. 12, § 47 Ziff. 6, § 48 Ziff. 2, § 49 Ziff. 6;
der Verehelichungsakten:
M.-E. vom 18. Dez. 1877, M.-A.-Bl. S. 396.

Ueber die Vereinigung früherer langerichtlicher Registraturen zu einer einheitlichen Amtsregistratur und die hiedurch erwachsenden Kosten vgl. auch:
aut. M.-E. vom 24. März und 28. Juli 1864.

Die Akten sind sofort beim Anfalle, nicht erst beim Abschlusse zu repertorisiren.

Personalakten und vertrauliche Mittheilungen gehören unter persönlichen Verschluß des Amtsvorstandes.

3) Die V. vom 22. Dez. 1840 (R.-Bl. 1841 S. 33) sammt den in Döll. Bd. 32 S. 356 ff. abgedruckten Vollzugs-Vorschriften über Behandlung des Depositenwesens finden auf die Bezirksämter in der Art Anwendung, daß (vorhaltlich anderweitiger Regelung durch die Regierung) der Bezirksamtmann Kurator, der erste oder einzige Nebenbeamte zweiter Depositenbeamter ist.

M.-E. vom 24. Juni 1862, R.-Bl. S. 1439.

Die in der Depositenordnung § 22, 35, 69 vorgeschriebenen Wechselbeziehungen zwischen dem Depositen- bzw. Asservaten-Buch und dem Ein- und Auslauf-Tagebuch sind erlassen.

§ 8 der M.-E. vom 15. Mai 1873, M.-A.-Bl. S. 425.

Der Depositensturz hat Ende Dezember jeden Jahres zu erfolgen; aut. M.-E. vom 19. Sept. 1867.

Vergleiche ferner:

Ueber Kosten der Fortsetzung der Depositenbücher:

M.-E. vom 6. Juli 1851, Döll. Bd. 32 S. 366;

über Zinsterminsverzeichnisse:

M.-E. vom 14. Dez. 1841 und 14. Aug. 1851, Döll. a. a. O. S. 367;

über Anwendung der §§ 33 und 71 der Depositen-Ordnung:

M.-E. vom 12. Aug. 1845, 1. April und 5. Juli 1847, Döll. a. a. O. S. 360 ff.;

über die Behandlung der Depositenannahmebelege weiter noch die

M.-E. vom 16. Sept. 1861, K.-A.-Bl. S. 1066,

und bezüglich der Ausgabebelege:

M.-E. vom 22. Aug. 1841, Geret Bd. 22 S. 28;

über die bezirksamtliche Deponirung von Kautionen der Bau-Akkordanten bei Staatsbauten:

M.-E. vom 23. April 1865, K.-A.-Bl. S. 665.

Für den Vollzug der Depositenordnung §§ 38—49 sind von Wichtigkeit die Bestimmungen in

§§ 729 ff., 796 ff. der Civ.-Pr.-Ordn.

über den Arrest; vgl. auch:

F.-M.-E. vom 25. Juni 1870, F.-M.-Bl. S. 99.

Gerichtliche Beschlagnahmen sind auf den deponirten Urkunden selbst vorzumerken.

Die besonderen Vorschriften über Behandlung der Einstandskapitalien (vgl. z. B.:

Heer-Ergänz.-Ges. vom 15. Aug. 1828 § 55, 57, 58,
Vollz.-Instr. vom 13. März 1830 § 73, 78 und 84,
M.-E. vom 30. Juni 1862, R.-Bl. S. 1605,
Wehr-Ges. vom 30. Jan. 1868 Art. 89, 90,
M.-E. vom 15. Aug. und 8. Sept. 1868, Kr.-A.-Bl. S. 1437 und 1622,
M.-E. vom 30. April 1870, K.-A.-Bl. S. 554,
Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 137, Bd. 26 S. 267)

haben mit der nun wohl vollendeten Hinausgabe der Einstandskapitalien ihre praktische Bedeutung verloren.

Alle Depositen sind bei der kgl. Bank zu Nürnberg und ihren Filialen

Min.-Bek. vom 30. Juni 1862, R.-Bl. S. 1605,
Min.-Bek. vom 12. Sept. 1875, G.-V.-Bl. S. 576

anzulegen.

Ges. vom 25. Juli 1850, G.-V.-Bl. S. 409,
M.-E. vom 4. Nov. 1875, M.-A.-Bl. S. 583,
M.-E. vom 28. Febr. und 23. März 1877, M.-A.-Bl. S. 133,
Bek. der Bankdirektion vom 15. Dez. 1875, M.-A.-Bl. S. 774.

Ueber Behandlung der Depositen mit Rücksicht auf die Reichswährung s.:

M.-E. vom 19. Dez. 1875, M.-A.-Bl. S. 763.

Eingehende Amtsgelder sind stets in der Amtskasse, nicht im Privatverschlusse zu verwahren, widrigens für den Fall des Abhandenkommens der Beamte persönlich haftet.

M.-E. vom 10. März 1848, K.-J.-Bl. S. 203.

Für die Behandlung der Asservaten und Führung des Asservatenbuchs sind § 50 und 54 der Depositenordnung, dann

M.-E. vom 13. Juli 1861, K.-A.-Bl. S. 900,

maßgebend; auch die Asservaten sind jährlich zu stürzen

cit. Min.-E. vom 8. Febr. 1861,

weßhalb auch besondere Asservaten-Kassen zu bestehen haben.

Ueber die Beurlaubung der Depositalbeamten siehe oben § 5 Ziff. 5.

4) Das Formular für die Amtsinventarien ist durch die Entschließungen des obersten Rechnungshofes vom

21. Nov. 1861, Geret Bd. 32 Abth. II S. 142,

8. April 1868, F.-M.-Bl. S. 86, und

1. April 1874, K.-A.-Bl. S. 452,

vorgeschrieben. Die Kosten des Formularpapiers sind aus dem Kanzleiaversum zu bestreiten;

aut. M.-E. vom 26. April 1875.

Die Amtsvorstände haften für die ihnen anvertrauten Inventargegenstände nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen.

In das bezirksamtliche Inventar gehören auch die Justizministerialblätter und Dienstsiegel der Amtsanwälte.

M.-E. vom 4. und 8. August 1868, K.-A.-Bl. S. 1422.

Ueber Amtssiegel vgl.:

Döll. Bd. 18 S. 180, Bd. 32 S. 398.

Die Amtsvorstände haben den Gebrauch und die Verwahrung der Amtssiegel zu überwachen; unbrauchbare Dienstsiegel sind an das Haupt-Münzamt einzusenden;

aut. M.-E. vom 5. Dez. 1854.

Ueber Amtsblätter s. unten § 17.

Die Zeitungen sind von 5 zu 5 Jahren auszuscheiden und dem Rentamte zur Veräußerung zu übergeben.

M.-E. vom 23. Febr. 1874, M.-A.-Bl. S. 125.

Ueber Zeitungszustellgebühren s. oben § 8 Ziff. 3.

3. Kapitel.

§ 10. Kreisregierungen.

Siehe überhaupt Döll. Bd. 2 S. 371, Bd. 18 S. 269, Bd. 21 S. 183, Bd. 32 S. 423.

Die durch V. vom 27. März 1817, R.-Bl. S. 233, geschaffenen Kreisregierungen, welche an Stelle der durch V. vom 17. Juli 1808 errichteten General-Kreiskommissariate und bzw. der durch Edikt vom 8. August 1808 errichteten Kreis-Finanz-Direktionen traten, haben durch die

V. vom 17. Dez. 1825, R.-Bl. S. 1049,

in Bezug auf Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang wesentliche Veränderungen nicht erfahren; die V. vom 27. März 1817 kann überhaupt als eine gesetzliche Grundlage für einen großen Theil der

Organisation und Kompetenz der inneren Verwaltung betrachtet werden und ist in verschiedenen oberstrichterlichen Erkenntnissen als solche auch erklärt worden. — Die Kreisregierungen sind für den betreffenden Regierungsbezirk regelmäßig die vollziehenden oder den unmittelbaren Vollzug kontrolirenden Organe der Ministerien des Aeußeren, des Inneren beider Abtheilungen und der Finanzen.

Eine Verminderung der Regierungszuständigkeiten trat ein in Folge des

Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verw.-Ger.-Hofes u. s. w. betr.,

indem die Berufung gegen erst- oder zweitinstanzielle Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden in den dort bezeichneten Verwaltungsrechtssachen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof geht. Eine Aenderung der nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen in jenen Fällen etwa begründeten erstinstanziellen Zuständigkeit der Kreisregierungen, K. d. Innern, ist hiemit nicht verknüpft; vgl.:

Samml. der Entsch. des V.-G.-H. 1880 No. 4, 18.

Im Einzelnen sind weiter unter jenen seit der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 eingetretenen Aenderungen, welche lediglich die Formation und Zuständigkeit der Kreisregierungen, nicht — wie die Trennung der Polizeiverwaltung und Strafpolizei — die Verwaltungsorganisation überhaupt betreffen, insbesondere hervorzuheben:

Zu § 3 der Form-V.:

V. vom 29. Nov. 1837 Art. XII, R.-Bl. S. 793,

wodurch die Vorstände der Kreisregierungen den Titel „Regierungspräsident" erhielten.

Zu § 4 mit 8: Die Gehaltsverhältnisse des Regierungspersonals richten sich nach der

V. vom 12. Aug. 1876, G.-V.-Bl. S. 567.

Bezüglich der Vorbildung für den Rechnungskommissariats-, Sekretariats- und Registratur-Dienst vgl.:

V. vom 5. August 1810, R.-Bl. S. 537,

A. E. vom 16. Jan. 1851, R.-Bl. S. 74;

über den Regierungs-Accesß oben § 6 Ziff. 2;

über das Dienerpersonal:

M.-E. vom 17. August 1869, K.-A.-Bl. S. 1385.

Zu § 11: Die Formation der Regierungs-Bezirke ist in den
V. vom 29. Nov. 1837, R.-Bl. S. 793, und vom 19. Juni 1879, G.-V.-Bl. S. 665,
bestimmt.

Zu § 12 mit 20: Die allgemeinen Vorschriften über Wirkungskreis und Geschäftsgang der Regierungen sind durch die
V. vom 29. Dez. 1836, Döll. Bd. 21 S. 183,
M.-E. vom 10. August 1848, Döll. a. a. O. S. 193,
vereinfacht worden, wobei übrigens auch über die materielle Behandlung einzelner Gegenstände Normen gegeben wurden.

Ueber die Befugniß zur Aufhebung von Beschlüssen der Unterbehörden aus oberaufsichtlichen Gründen s.:
M.-E. vom 11. Dez. 1843, Döll. a. a. O. S. 193.

Auf Verwaltungsrechtssachen findet diese Befugniß keine Anwendung; überhaupt sind für das Verfahren in diesen Angelegenheiten die Vorschriften des einschlägigen
Ges. vom 8. August 1878 (insbesondere Art. 31 mit 38) und der
Vollz.-Vorschr. hiezu vom 1. Sept. 1879 (insbesondere § 12 mit 27)
maßgebend.

Zu § 22 ff. (Titel I): Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind die „höheren Verwaltungsbehörden" im Sinne des
Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870, Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr., G.-Bl. 1870/1 Beil. S. 89.

Bezüglich der Nachsteuersachen vgl. auch:
V. vom 6. Mai 1837, R.-Bl. S. 321.

Zu § 26 ff. (Titel II): Die Regierungen, K. d. J., sind an der Bildung der Ersatzbehörden II. und (theilweise) III. Instanz, dann den Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige nach näherer Bestimmung des
Militärges. vom 2. Mai 1874 § 30, R.-G.-Bl. S. 45, dann der
Mil.-Ers.-Ordn. § 2,
M.-E. vom 20. Dez. 1875, M.-A.-Bl. S. 746,
ferner am Marschwesen, der Feststellung der Vergütung von Kriegsleistungen u. s. w. nach Maßgabe der
Vollz.-Instr. § 6 u. s. w. vom 8. Juli 1875 zum Quartierleistungsgesetze und der

M.-E. vom 21. Juli 1876, M.-A.-Bl. S. 305,

betheiligt.

Mit § 38 ff. (Titel IV) sind zu vergleichen:

V. vom 1. April 1832, R.-Bl. S. 283, über Kreisscholarchate;

M.-E. vom 19. März 1873, K.-M.-Bl. S. 106, über Visitationen u. s. w. der Studienanstalten und Gewerbschulen,

dann die

Instruktion der Kreisschulinspektoren vom 30. Juni 1873, K.-M.-Bl. S. 225.

Mit § 51 ff. (Titel V) vergleiche:

V. vom 24. Juli 1871, R.-Bl. S. 1489, über die Kreismedicinalausschüsse,

V. vom 20. Juli 1872 § 3, 11 ff. R.-Bl. S. 1585 (s. auch Min.-Bek. vom 4. April und 3. Juni 1876, G.-V.-Bl. S. 315, 357) über die Kreisthierärzte,

V. vom 10. August 1871, R.-Bl. S. 1495, über Aerzte-Kammern.

Zu § 57 ff. (Titel VI, VII). Die Regierungen, Kammer des Innern, haben eine unmittelbare Wirksamkeit im Gebiete der allgemeinen Landespolizei:

a) gemäß

P.-Str.-G.-B. Art. 6

durch ihre Zuständigkeit zur Genehmigung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften von fortdauernder Geltung;

b) indem sie die in der

Gewerbe-Ordn. § 51, 85, 92 mit 95, 99, dann in der Novelle hiezu vom 17. Juli 1878 § 139

erwähnten höheren Verwaltungsbehörden sind; vgl. auch oben § 2, dann die Vollz.-V. vom 4. Dez. 1872 § 17, 29 Abs. 2, § 35 (R.-Bl. S. 2657) und M.-E. vom 26. Dez. 1878, M.-A.-Bl. S. 547.

Im Uebrigen sind die Regierungen, K. d. I., in Polizeisachen Berufungs-Instanz.

Während in Streitigkeiten nach Art. 43 des Armenges. vom 29. April 1869 die Kreisregierungen, K. d. I., die zweite und letzte, bei Beschwerden wegen ergangenen oder verweigerten Aufenthaltsverbotes die zweite Instanz sind

Gesetz vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt Art. 40, 52,

bemißt sich die Zuständigkeit der Regierung, K. d. J., als erster oder zweiter Instanz bei Heimathstreitigkeiten der in Art. 23 des Gesetzes bezeichneten Art

Art. 24 des alleg. Ges.

und in Gemeindeangelegenheiten

Gem.-Ordn. Art. 154, 155, vgl. auch Art. 161 mit 163 und 196,

Armenges. Art. 42

hauptsächlich danach, ob die in Frage stehende Gemeinde eine unmittelbare ist oder nicht, nur daß auch unmittelbaren Magistraten gegenüber die aufsichtliche und disciplinäre Vollgewalt

Gem.-Ordn. Art. 160 und 166 Abs. 1

und in allen Gemeinden die Entlassung gewisser Gemeindebeamter

Gem.-Ordn. Art. 167 Abs. 2

den Regierungen, K. d. J., vorbehalten ist.

„Höhere Verwaltungsbehörde" und erste Instanz ist die Kreisregierung im Vollzuge des

Reichsges. über eingeschriebene Hilfskassen vom 7. April 1876; vgl. Min.-Bek. vom 9. Nov. 1876, M.-A.-Bl. S. 457.

In Kultursachen sind die Kreisregierungen, K. d. J., regelmäßig 2. Instanz, eine Ausnahme findet nur zufolge des

Ges. über Be- und Entwässerungs-Unternehmungen vom 28. Mai 1852 Art. 37,

dann im Hinblick auf das

Ges. über Zwangsabtretung vom 17. November 1837 Art. 18

da statt, wo zum Vollzuge von Kulturgesetzen Expropriation eintritt.

Die in § 58 der Formationsverordnung erwähnte Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten ist durch die

V. vom 27. Nov. 1869, R.-Bl. S. 2139,

hinwegfallen; bezüglich der in § 57 gedachten Leitung des Gendarmeriedienstes vgl.:

V. vom 24. Juli 1868 § 2, 6, 34 u. s. w., R.-Bl. S. 1385.

Zu § 76 ff. (Titel VIII und IX) sind über Jahres- und Rechenschafts-Berichte die Vorschriften in

Döll. Bd. 13 S. 388, Bd. 32 S. 380,

ferner über Visitation der äußeren Behörden die §§ 124 ff. der Form.-V. und Döll. Bd. 32 S. 402 zu vergleichen.

Schließlich sind hier als zum Wirkungskreise der Regierungen, K. d. I., gehörig noch die Bescheidung der Distriktsrathsverhandlungen

Ges. vom 28. Mai 1852 Art. 23

und die Verwaltung der Kreisgemeindeangelegenheiten unter Mitwirkung und Kontrole des Landraths

s. § 32 und die dort aufgeführten Gesetze vom 23. Mai 1846 und 28. Mai 1852

zu erwähnen.

In Angelegenheiten der Immobiliarfeuerversicherungsanstalt kommt den Kreisregierungen, K. d. I., nur noch eine sehr beschränkte Zuständigkeit nach

Art. 39 Abs. 2, Art. 40 Abs. 2, Art. 42 des einschlägigen Ges. vom 3. April 1875

zu; vgl. auch:

Art. 8 Ziff. 40 und Art. 9 Abs. 1 des Ges. vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verw.-Ger.-Hofes u. s. w. betr.

Zu § 122 ff. (Geschäftsgang u. dgl.) vergleiche

über das Revidit der Direktoren:

M.-E. vom 11. März 1854, Döll. Bd. 32 S. 428;

über die Stellvertretung des Präsidenten:

V. vom 21. Sept. 1854, R.-Bl. S. 729;

über das landwirthschaftliche, Gewerbe- und Schul-Referat:

Döll. Bd. 18 S. 273 ff. und 279.

Die in § 129 der Formationsverordnung (vergl. auch § 23, 27, 28, 32) enthaltene Aufzählung der zur kollegialen Berathung verwiesenen Gegenstände hat schon vor Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes u. s. w. betr., durch den Wegfall der s. g. administrativ-kontentiösen und der Polizeistraf-Sachen, anderseits durch das Hinzukommen anderer Gegenstände auf Grund spezialgesetzlicher Bestimmungen vielfache Aenderungen erfahren.

Nunmehr ist zu unterscheiden zwischen den regelmäßig zur öffentlich-mündlichen Verhandlung vor den verwaltungsrechtlichen Senaten gehörigen Verwaltungsrechtssachen

Ges. vom 8. August 1878 Art. 8, 9 Abs. 2, Art. 31 mit 38 (vgl. übrigens auch § 42 der Vollz.-V. zur Gewerbe-Ordn. vom 4. Dez. 1872)

und den auf Grund besonderer Bestimmungen in geheimer Kollegialsitzung zu erledigenden Gegenständen; in letzterer Hinsicht vergleiche insbesondere:

Distriktsrathsges. vom 28. Mai 1852 Art. 17, 23,

Gemeinde-Ordn. Art. 157 Abs. 6 (s. auch Armengesetz vom 29. April 1869 Art. 42),

V. vom 6. März 1830 § 27 über Konkursprüfung der Rechtskandidaten, R.-Bl. S. 581,

M.-E. vom 10. August 1853, die Amtsvisitationen betr., Döll. Bd. 32 S. 421,

M.-E. vom 13. Nov. 1862 Ziff. 5, Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst betr., oberb. K.-A.-Bl. S. 2525,

M.-E. vom 27. März 1864 Ziff. XII, K.-A.-Bl. S. 569, bzw. M.-E. vom 15. Jan. 1872, J.-M.-Bl. S. 47, über Einschaffung in Arbeitshäuser,

Min.-Bek. vom 7. Sept. 1864 § 19 Ziff. 8, die Verakkordirung der Staatsbauarbeiten betr., R.-Bl. S. 1169,

M.-E. vom 18. Jan. 1869 Ziff. 5, die Reisekosten-Aversa der Bezirksamtmänner betr., F.-M.-Bl. S. 22.

Ueber das Verfahren bei der kollegialen Berathung (§ 134 ff.) sind noch zu vergleichen:

Hofrathsordnung von 1779, Döll. Bd. 18 S. 36 ff.,

M.-E. vom 9. Febr. 1843, Döll. Bd. 32 S. 428,

V. vom 29. Dez. 1851, R.-Bl. 1852 S. 5.

Zu § 141: Die Archiv-Konservatorien sind nun dem Reichsarchiv unterstellt.

V. vom 21. Jan. 1837, R.-Bl. S. 94.

4. Kapitel.

§ 11. Der Verwaltungsgerichtshof.

1) Durch das schon mehrfach erwähnte

Ges. vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechssachen betr., G.-V.-Bl. S. 369 ff., mit Einführungsgesetz vom 10. März 1879, G.-V.-Bl. S. 163,*)

*) Vergl. meinen Kommentar zu dem bezeichneten Gesetze, Erlangen 1879, ferner den Kommentar von Gustav Kahr, k. Oberregierungsrath, Nördlingen 1879; über die Samml. der Entscheidungen des V.-G.-H. siehe § 17 Ziff. 1 lit. m unten.

hat die Verwaltungsrechtspflege in Bayern die schon längst als Bedürfniß erkannte Regelung und Sicherung, insbesondere vermittelst Schaffung eines unabhängigen obersten Gerichtshofes gefunden.

Die hauptsächlichsten Grundzüge des verwaltungsrechtlichen Verfahrens haben in § 13 Besprechung zu finden; hier ist lediglich die Organisation und Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes zu erörtern.

2) Der Verwaltungsgerichtshof ist gebildet aus einem Präsidenten, einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von (zur Zeit 8) Räthen. Zur Ergänzung können für einzelne Sitzungen nöthigenfalls Mitglieder des obersten Landesgerichts zugezogen werden. Die Mitglieder des V.-G.-H. genießen richterliche Rechte; demselben sind als Unterbeamte zwei Sekretäre, dann das erforderliche Kanzlei- und Botenpersonal beigegeben.

Ges. Art. 1, 2, 3, 5 Abs. 3,
Vollz.-V. vom 31. August 1879 § 1 mit 5, 7 mit 21, 23 ff.,
G.-V.-Bl. S. 1007 ff.,
Vollz.-Instr. vom 1. Sept. 1879 § 32, G.-V.-Bl. S. 1014 ff.

Zur Vertretung der öffentlichen Interessen ist am V.-G.-H. ein Oberstaatsanwalt mit z. Z. einem Nebenbeamten aufgestellt.

Ges. Art. 4, 5 Abs. 3,
V.-V. § 2 Abs. 3, § 3, 5, 6, 8, 13, 22, 23.

Die dienstliche Aufsicht über den V.-G.-H. und dessen Mitglieder — analog der vom Justizministerium über das oberste Landesgericht und dessen Mitglieder geübten Aufsicht —, dann über die Staatsanwaltschaft am V.-G.-H. steht dem Ministerium des Innern zu.

Ges. Art. 5 Abs. 1, 2,
V.-V. § 3, 14,
V.-J. § 40.

Der V.-G.-H. entscheidet regelmäßig in Senaten, welche vom Präsidium auf die Dauer eines Jahres gebildet werden und einschließlich des Vorsitzenden aus 5 Mitgliedern bestehen.

Ges. Art. 6, 39,
V.-J. § 29, 30, 31.

3) Der V.-G.-H. bildet die oberste Instanz in Verwaltungsrechtssachen und den sonst ihm zugewiesenen Angelegenheiten. Er hat innerhalb seiner Zuständigkeit die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu prüfen und alle Umstände zu würdigen, welche auf die Feststellung der in Streit

befangenen Rechte und Verbindlichkeiten Bezug haben; er erkennt über die Zuständigkeit und verweist erforderlichen Falles die Sache an die zuständige Verwaltungsbehörde.

Ges. Art. 7 Abs. 1, Art. 14, 15, 40.

Er ist sonach nicht bloßer Kassationshof, sondern zur materiellen Entscheidung der in zuständiger Weise an ihn gelangten Streitsachen berufen. Seine Theilnahme an der Bescheidung von Kompetenz-Konflikten bemißt sich nach den Bestimmungen des

Ges. vom 18. August 1879, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten u. s. w. betr., G.-V.-Bl. S. 991 (vgl. insbesondere Art. 2, 3, 9, 29).

4) Die Zuständigkeit des V.-G.-H. erstreckt sich nicht auf alle öffentlich rechtlichen Streitigkeiten, sondern ist vor Allem beschränkt durch das dem Gesetze vom 8. Aug. 1878 zu Grunde liegende Spezifikationssystem, wonach alle nicht ausdrücklich in dem Gesetze aufgeführten Angelegenheiten der Würdigung des Gerichtshofes entzogen sind. Der V.-G.-H. ist hienach zuständig:

a) Zur (erst- und letztinstanziellen) Entscheidung der Vorfrage, ob ein Beamter, welcher wegen der in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen civilrechtlich verfolgt werden soll, sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe.

§ 11 des Einf.-Ges. zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Jan. 1877,

Ges. vom 8. August 1878 Art. 7 Abs. 2,

V.-J. § 41.

b) Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden in eigentlichen Verwaltungsrechtssachen, d. h. bestrittener Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in den durch

Art. 8 Ziff. 1 mit 40

bezeichneten Angelegenheiten; vgl. auch Art. 9 über den Instanzenzug.

c) Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern oder der Finanzen, des Oberbergamtes oder der Generalzolladministration in den Angelegenheiten des

Art. 10 Ziff. 1 mit 28, 31; vgl. ferner

Ges. über Gebührenwesen vom 18. Aug. 1879 Art. 153, 195, 209, 283 Abs. 3, G.-V.-Bl. S. 903,

Ges. über die Erbschaftssteuer vom nämlichen Tage Art. 37, G.-V.-Bl. S. 883.

d) Zur letztinstanziellen schiedsrichterlichen Entscheidung über die Theilung oder Auseinandersetzung des Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- oder Schulvermögens oder über Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten, wenn sich die Betheiligten bei Aenderungen im Bestande von Gemeinden, Distrikten, Kreisen oder Schulverbänden hierüber nicht gütlich einigen können.

Ges. Art. 11.

Eine Ergänzung der unter lit. b, c, d aufgeführten Bestimmungen enthält Art. 12 des Gesetzes.

Eine weitere Einschränkung erfährt die Zuständigkeit des V.-G.-H. durch Art. 13 des Ges. vom 8. Aug. 1878, indem sich dieselbe hienach auch in den durch die Spezifikation der Art. 7, 8, 10, 11, 12 dem V.-G.-H. an sich zugewiesenen Materien nicht erstreckt auf:

a) Rechtssachen, welche vor die Civil- oder Strafgerichte gehören;

b) vorsorgliche Maßregeln und administrative Aussprüche, welche unter dem gesetzlichen Vorbehalte der Zuständigkeit der Gerichte erfolgen, vgl.:

Samml. der Entsch. des V.-G.-H. 1880 Nr. 8;

c) Angelegenheiten und Fragen, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind; vgl. Art. 15.

Siehe schließlich auch die Uebergangsbestimmung in
Art. 52 Abs. 1 des Ges. und
Samml. der Entsch. des V.-G.-H. 1880 Nr. 1, 21.

5. Kapitel.

§ 12. Staatsministerien, Staatsrath.

Vgl. überhaupt: Döll. Bd. 2 S. 153, 328, Bd. 21 S. 97, 165.

1) Eine erschöpfende Darstellung der Formation und des Wirkungskreises der Ministerien kann nicht Aufgabe vorliegender Schrift sein, welche sich vielmehr mit der Hinweisung auf die Formationsverordnungen und die wichtigsten späteren organisatorischen Aenderungen begnügen muß; Näheres siehe in:

Pözl, Verwaltungsrecht III. Aufl. S. 20 ff.

Die Grundlage der Ministerialformation bilden die
Verordnungen vom 15. April 1817, R.-Bl. S. 329, und vom
9. Dez. 1825, R.-Bl. S. 977,
welche letztere in den § 1 mit 29, 112 mit 128 die allgemeinen Vorschriften über Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang enthält.

A. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.

(Formationsverordnung von 1825 § 30 mit 48, vgl. auch § 2 lit. d und § 10 lit. a daselbst.)

Durch § 2 der Verordnung vom 1. Dez. 1871, R.-Bl. S. 1833, wurde obigem Ministerium die oberste Aufsicht über die Verkehrsanstalten und das Zollwesen überwiesen, letzteres aber durch
V. vom 9. Juni 1874, G.-V.-Bl. S. 333,
wieder ausgeschieden und dem Finanzministerium zugetheilt.

Ueber die Generaldirektion der Verkehrsanstalten vgl.:
V. vom 16. Sept. 1868, R.-Bl. S. 1995,
V. vom 28. Juni 1872, R.-Bl. S. 1497, und
V. vom 3. Nov. 1875, G.-V.-Bl. S. 647.

In Bezug auf das Konsularwesen sind nun die Bestimmungen der Reichsverfassung § 4 Ziff. 7 und § 56 zu bemerken; in Bezug auf den Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle (§ 38 der Formationsverordn.) vgl.:
M.-E. vom 25. März 1841, Döll. Bd. 23 S. 326.

B. Staatsministerium des Innern.

(Formationsverordnung von 1825 § 64 mit 81.)

Die in § 61 mit 63 aufgeführten Geschäftszweige sind an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten (s. lit. C), die Aufsicht über die Strafanstalten (§ 74 lit. b) an das Justizministerium übergegangen;
V. vom 27. Nov. 1869, R.-Bl. S. 2139.

Die in § 72 erwähnte Bescheidung von Kompetenz-Konflikten ist nunmehr, soweit es sich um Konflikte der Verwaltung mit Gerichten handelt, durch das
Ges. vom 18. Aug. 1879 Art. 1 mit 28, G.-V.-Bl. S. 991,
dem besonderen Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte zugewiesen, während für Kompetenzkonflikte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den Verwaltungsbehörden Art. 29 dieses Gesetzes maßgebend ist.

Die Militär-Ersatzangelegenheiten (§ 26) leitet das Staatsministerium des Innern im Vereine mit dem Kriegsministerium als „Ministerial-instanz"

Militär-Ges. vom 2. Mai 1874 § 30 Ziff. 3 lit. d, R.-G.-Bl. S. 45, und

Ersatzordn. § 2 Ziff. 2.

Die in § 81 lit. b ff. und § 82, 83 der Form.-V. von 1825 genannten Gegenstände waren durch V. vom 11. Nov. 1848, R.-Bl. S. 1105, einem besonderen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen worden, welches jedoch, nachdem schon durch V. vom 6. Dez. 1870, R.-Bl. S. 2369, die Aufsicht über Apotheken und Gifthandel dem Staatsministerium des Innern zurückgegeben worden war, durch

V. vom 1. Dez. 1871, R.-Bl. S. 1833,

wieder aufgelöst wurde. Hiebei gingen an das Staatsministerium des Innern die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die Aufsicht über Handel und Gewerbe, Münze, Maß und Gewicht, Land- und Wasserstraßen, Versicherungs- und Kreditwesen, der Vollzug des Berggesetzes, Statistik, dann das Staatsbauwesen über und wurde für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel eine besondere Ministerial-Abtheilung gebildet (§ 2, 4 der cit. V.).

Dem Staatsministerium des Innern sind eingereiht, bzw. speziell untergeordnet:

1) Die oberste Baubehörde mit dem Kunstbau-Ausschusse:
V. vom 23. Jan. 1872, R.-Bl. S. 337.
Ueber die dermalige Eintheilung der k. Bauämter s.:
Min.-Bek. vom 29. Juli 1879, G.-V.-Bl. S. 719.

2) Der Obermedicinal-Ausschuß:
V. vom 24. Juli 1871, R.-Bl. S. 1489.

3) Die Medicinalkomité's:
V. vom 23. August 1843, R.-Bl. S. 585.

4) Die statistische Centralkommission mit dem statistischen Bureau:
V. vom 29. Jan. 1869, R.-Bl. S. 1473.

5) Die Normal-Eichungs-Kommission:
V. vom 23. Nov. 1869, R.-Bl. S. 2113;
vgl. auch V. vom 7. Febr. 1872, R.-Bl. S. 537.

6) Die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes:
V. vom 29. Okt. 1873, R.-Bl. S. 1553.

7) Das Reichs-Archiv:
V. vom 21. April 1812, R.-Bl. S. 808.

8) Das Oberbergamt:
V. vom 16. Juni 1869, R.-Bl. S. 1049.

9) Die Landesgestüts-Verwaltung:
V. vom 16. Sept. und 22. Dezember 1873, R.-Bl. S. 1457 und 1713.

10) Das St. Anna-Damenstift in München.

11) Die Handels- und Gewerbekammern:
V. vom 20. Dez. 1868, R.-Bl. S. 2553.

12) Das Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereins:
vgl. R.-Bl. 1862 S. 2473.

13) Die Brandversicherungskammer:
Ges. vom 3. April 1875 Art. 80, G.-V.-Bl. S. 269,
V.-V. vom 30. Aug. 1875, G.-V.-Bl. S. 567.

14) Der Verwaltungsgerichtshof:
Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 5 Abs. 1, 2, G.-V.-Bl. S. 369,
V. vom 31. Aug. 1879 § 14, 22, G.-V.-Bl. S. 1007.

Ueber die Funktion des General-Sekretärs (§ 125) s.:
M.-E. vom 20. Aug. 1849, Döll. Bd. 21 S. 176.

C. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten,

gegründet durch V. vom 15. Dez. 1846 (R.-Bl. S. 921), bzw. vom 27. Februar 1847 (R.-Bl. S. 169) und, nachdem es durch V. vom 11. Nov. 1848 (R.-Bl. S. 1105) aufgehoben worden war, wiederhergestellt durch:

V. vom 16. März 1849, R.-Bl. S. 249.

Das in letzterer Verordnung dem Handelsministerium vorbehaltene technische, landwirthschaftliche und thierärztliche Unterrichtswesen ist nunmehr in Folge der oben cit. V. vom 1. Dez. 1871 dem Staatsministerium des J. f. K. u. Sch.-A. übertragen worden; bezüglich der k. Forstschule in Aschaffenburg s. unten lit. D. Im Uebrigen ist der Wirkungskreis desselben in der V. vom 27. Februar 1847 enthalten. Behufs fachmännischer Oberleitung der humanistischen und technischen Mittelschulen ist ihm der oberste Schulrath beigegeben;

V. vom 22. Nov. 1872, R.-Bl. S. 2593,

M.-E. vom 19. März 1873, K.-M.-Bl. S. 106.

Vergleiche ferner:

über die kirchlichen Oberbehörden, insbesondere über das Oberkonsistorium als Organ für Ausübung des landesherrlichen jus in sacra gegenüber der protestantischen Kirche, den Titel „Religionsangelegenheiten" (§ 54);

über die Central- und höheren Anstalten für Wissenschaft, Kunst und Unterricht, den Titel „Schulwesen" (§ 84);

über die Central-Thierarzneischule den Abschnitt „Medizinalwesen" (§ 118).

D. Das Finanzministerium.

(Formationsverordnung von 1825, § 84 mit 97.)

Von den hieher ressortirenden Centralstellen ist als mittelbar das Gebiet der inneren Verwaltung berührend der oberste Rechnungshof

V. vom 11. Jan. 1826, R.-Bl. S. 169

zu erwähnen.

Vergleiche ferner:

Ueber die Organisation des Staatsforstwesens die

V. vom 1. Juli 1853, R.-Bl. S. 929;

über die Organisation der dem k. Finanzministerium unterstellten Forstschule zu Aschaffenburg unten § 84;

über jene des Staatsschuldentilgungswesens:

V. vom 14. Okt. 1867, R.-Bl. S. 1081,

Bekanntm. vom 5. Nov. 1867, R.-Bl. S. 1135,

V. vom 7. Mai 1880, G.-V.-Bl. S. 321;

über Umgestaltung der Steuerkataster-Kommission:

V. vom 19. Jan. 1872, R.-Bl. S. 161.

Die Kompetenz der General-Bergwerks- und Salinen-Administration hat durch die zur Ausübung der berggesetzlichen Hoheitsrechte des Staates erfolgte Errichtung der dem Ministerium des Innern unterstellten Bergämter

V. vom 16. Juni 1869, R.-Bl. S. 1049

Aenderungen erfahren.

Durch die

V. vom 9. Juni 1874, G.-V.-Bl. S. 333,

wurde dem Finanzministerium auch das Zollwesen überwiesen und die Generalzolladministration

V. vom 16. Sept. 1819, R.-Bl. S. 889

untergeordnet; über die Verwaltung des Malzaufschlags und der Stempelgefälle s.:

V. vom 9. Juni 1874, G.-V.-Bl. S. 334.

Bezüglich der Formation der kgl. Rentämter vgl.:

V. vom 7. Nov. 1879, G.-V.-Bl. S. 1503,

bezüglich der Eintheilung der Ummessungsbezirke:

Min.-Bek. vom 22. Dez. 1879, F.-M.-Bl. S. 703.

E. Das Justizministerium

(Formationsverordnung von 1825 § 49 mit 60)

und

F. Das Kriegsministerium

(Formationsverordnung § 98 und 111, dann V. vom 10. Jan. 1857, R.-Bl. S. 36, und M.-Bek. vom 12. Mai 1878, M.-A.-Bl. S. 157)

berühren den Wirkungskreis der inneren Verwaltung nur indirekt, ersteres insoferne, als zur Zeit die Amtsanwaltschaft regelmäßig Beamten der inneren Verwaltung übertragen ist

vgl. auch V. vom 2. April 1879, G.-V.-Bl. S. 355, über die Gerichtsorganisation, dann

V. vom 31. Aug. 1879, G.-V.-Bl. S. 1057, über die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft,

letzteres in Folge seiner Betheiligung an der Leitung des Militärersatzgeschäftes, dann des Quartier- und Naturalleistungswesens für die bewaffnete Macht.

2) Im Anschlusse an die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes ist durch die

V. vom 3. Aug. 1879, G.-V.-Bl. S. 737,

auch die Formation, der Geschäftskreis und Geschäftsgang des Staatsrathes Aenderungen unterstellt worden.

Der Staatsrath ist die oberste berathende Stelle für die in Tit. II A Ziff. 1 mit 7 der genannten Verordnung aufgeführten Gegenstände; zur Entscheidung als erkennender Stelle sind ihm für das

diesrheinische Bayern durch § 7 lit. B Ziff. 8 mit 10 der gedachten Verordnung zugewiesen:

a) Beschwerden, welche durch Gesammtbeschluß beider Kammern des Landtags über die durch die kgl. Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung an die Krone gebracht sind; vgl.:

Tit. VII § 21 und Tit. X § 5 der Verf.-Urk., dann Abschn. II des Ges. vom 19. Jan. 1872, Geschäftsgang des Landtags betr., G.-Bl. S. 173.

b) Rekurse der Staatsbeamten gegen Disziplinarstrafverfügungen der Staatsministerien nach § 15 der IX. Verf.-Beil.

c) Rekurse der Advokaten gegen ministerielle Disziplinarstrafverfügungen in Sachen des administrativen Ressorts;

V. vom 24. März 1816 Ziff. II 3, R.-Bl. S. 153.

Staatsrathsbeschlüsse bedürfen der königlichen Genehmigung.

§ 13 Abs. 2 der V. vom 3. Aug. 1879.

III. Abschnitt.

Verfahren und Geschäftsgang in Verwaltungssachen.

§ 13. Allgemeine Grundsätze über Verfahren und Geschäftsgang in Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen.

Das Gesetz vom 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., enthält eine Reihe von Vorschriften über das verwaltungsrechtliche Verfahren, ohne jedoch diesen Gegenstand zu erschöpfen (s. lit B). Der Geschäftsgang in Gegenständen der reinen (aktiven) Verwaltung wird durch das erwähnte Gesetz ohnehin nicht berührt. Die Behandlung des Stoffes in dem vorstehenden § hat daher nunmehr zwar zwischen Verwaltungsrechtssachen und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterscheiden, die Darstellung der allgemeinen Grundsätze über das Verfahren der Verwaltungsbehörden jedoch vorauszuschicken, weil diese Grundsätze auch in Verwaltungsrechtssachen in soweit anwendbar sind, als nicht für die letzteren ausdrücklich abweichende prozessuale Vorschriften aufgestellt wurden.

A. Geschäftsgang in Verwaltungssachen überhaupt.

In den einzelnen Administrativ-Gesetzen und den dazu ergangenen Vollzugsanordnungen sind in der Regel Vorschriften für die Behandlung des konkreten Verwaltungsgegenstandes enthalten. Positive Vorschriften allgemeiner Art über die Geschäftsbehandlung in Verwaltungssachen finden sich namentlich in der:

Instr. für die Polizei-Direktionen vom 24. Sept. 1808, R.-Bl. S. 2510,
Formationsverordnung vom 17. Dez. 1825, R.-Bl. S. 1049, und in der V. vom 29. Dez. 1836, R.-Bl. S. 1029, Geschäftsvereinfachung betr.,
M.-E. vom 10. Aug. 1848, Döll. Bd. 32 S. 372,
V. vom 24. Febr. 1862 § 11—18, Einrichtung der Distrikts-Verwaltungsbehörden betr., R.-Bl. S. 409,
M.-E. vom 22. Nov. 1863, K.-A.-Bl. S. 1981,
M.-E. vom 24. Juni 1868, K.-A.-Bl. S. 1167,
Min.-Bek. vom 6. April 1874, G.-V.-Bl. S. 123,
M.-E. vom 22. April 1874, M.-A.-Bl. S. 255,
M.-E vom 15. Mai 1876, M.-A.-Bl. S. 233,
vgl. überhaupt: Döll. Bd. 18, dann Bd. 32 S. 369 ff.

Eine subsidiäre analoge Anwendbarkeit der bayerischen Gerichtsordnung von 1753 im Verwaltungsgebiete
Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 231
läßt sich wohl nicht mehr vertreten; nachdem im Verwaltungsrechtsprozesse (lit. B) nunmehr unter Umständen die Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung eventuell zur Anwendung gebracht werden müssen, werden dieselben äußersten Falles auch in reinen Verwaltungssachen Geltung zu finden haben, da die Handhabung zweier so verschiedenartiger Prozeßsysteme bei einer und derselben Behörde Unzukömmlichkeiten im Gefolge haben müßte.

Nach den obenerwähnten allgemeinen Instruktionen ist den Verwaltungsbehörden namentlich anempfohlen:

1) Thunlichste Beseitigung der Vielschreiberei sowohl durch persönliches Eingreifen der Beamten als auch durch Wahl eines möglichst einfachen Verfahrens und vereinfachter Formen bei Beurkundungen und Verfügungen;
cit. M.-E. vom 22. Nov. 1863 Ziff. 2 mit 5, 13 mit 17.

Ersetzungs-Anordnungen, Vollzugsberichte und Fehlanzeigen sollen thunlichst vermieden werden;

Ziff. 13, 14 a. a. O.

Auf Grund der

M.-E. vom 27. Dez. 1861 (aut.) und

M.-E. vom 24. Juni 1868, K.-A.-Bl. S. 1167,

wurde den Distriktsverwaltungsbehörden von den Kreisregierungen in den Jahren 1862 und 1868 eine Reihe periodischer Vorlagen, welche durch ältere Vorschriften angeordnet waren, erlassen.

Gleiches soll zufolge der M.-E. vom 24. Juni 1868 auch Seitens der Distriktsverwaltungsbehörden gegenüber den Gemeinden geschehen.

Der förmlichen Beschwerdeführung und der instanziellen Entscheidung soll nicht vorgegriffen werden; die Unterbehörden haben sich daher in Verwaltungssachen, welche sich zur Bescheidung im Instanzenzuge eignen, der Anfrageberichte, höhere Behörden und Stellen vorgreifender Direktiven und, soferne nicht das Oberaufsichtsrecht eine Einschreitung im öffentlichen Interesse erheischt, der Einmischung in Privatangelegenheiten zu enthalten.

Formationsverordnung vom 17. Dez. 1825 § 15,

V. vom 29. Dez. 1836 Ziff. 10, Döll. Bd. 18 S. 72,

M.-E. vom 11. Dez. 1843, Döll. Bd. 21 S. 193,

M.-E. vom 24. Juni 1868 Ziff. 2, 3, K.-A.-Bl. S. 1167.

Damit Ersetzungen thunlichst vermieden werden

cit. M.-E. vom 22. Nov. 1863 Ziff. 13,

sind die Verhandlungen von den Unterbehörden zwar mit möglichster Beschleunigung und Bündigkeit

V. vom 19. Dez. 1836 Ziff. XIX, XX,

aber erschöpfend und mit materieller Gründlichkeit zu pflegen

M.-E. vom 22. Nov. 1863 Ziff. 18,

indem die Behörden das zur Beurtheilung des Gegenstandes Erforderliche von Amtswegen zu erheben haben (Informativprinzip).

2) Die Amtsuntergebenen sollen nur, wenn es unvermeidlich ist, zum Bezirksamte vorgeladen oder zu Gängen dahin veranlaßt werden; häufiger persönlicher Verkehr des Bezirksamtsvorstandes in den Gemeinden des Amtsbezirks und erhöhte Inanspruchnahme der Thätigkeit der Ortsbehörden soll die Nothwendigkeit solcher Gänge ersetzen; anderseits sollen auch die Ortsbehörden nicht ohne dringenden Grund zu Amt berufen werden.

M.-E. vom 17. und 25. Juni 1853, K.-I.-Bl. S. 487,

Oberfr. Landrathsabsch. Ziff. V 6 im R.-Bl. 1854 S. 896,
M.-E. vom 19. Dez. 1855, K.-A.-Bl. 1856 S. 35,
V. vom 24. Februar 1862 über Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden § 13, 14, 16,
cit. M.-E. vom 22. Nov. 1863 Ziff. 1, 6, 7, 11, 12,
M.-E. vom 28. Mai und 11. Sept. 1865, K.-A.-Bl. S. 886 und 1290,
aut. M.-E. vom 2. Sept. 1871.

Aus gleichem Grunde sollen schriftliche Eingaben von Personen, welche die zur Abfassung erforderliche Bildung besitzen, auch ohne anwaltschaftliche Legalisation zugelassen werden. Die M.-E. vom 22. Dez. 1852 Ziff. 2, 3, Döll. Bd. 32 S. 267, ist durch

M.-E. vom 22. Dez. 1863, K.-A.-Bl. 1864 S. 12,

aufgehoben; vgl. auch:

M.-E. vom 22. April 1874 Ziff. 1, M.-A.-Bl. S. 255.

Anonyme Anzeigen und Beschwerden sind nicht zu beachten.

V. vom 29. Dez. 1836 Ziff. XIII, Döll. Bd. 18 S. 72.

Ueber das Verhalten der Beamten gegenüber dem Publikum s.:

Döll. Bd. 32 S. 131,
aut. M.-E. vom 13. Nov. 1875 und die dortselbst weiter aufgeführten Erlasse.

3) Das in den V. vom 16. Februar 1815 und 24. März 1816 (Döll. Bd. 17 S. 960, 993) enthaltene und später mehrmals wiederholte (Döll. Bd. 32 S. 266) Verbot der Zulassung von Anwälten in reinen Polizei- und Verwaltungssachen wurde, nachdem schon früher die Akten-Einsicht in Verwaltungssachen zum Zweck der Beschwerdeführung (Döll. Bd. 7 S. 961 ff. und Bd. 32 S. 261) gestattet und anwaltschaftliche Vertretung durch Gesetz oder Instruktion für eine Reihe einzelner Verwaltungsgegenstände zugelassen worden war

(vgl. z. B. die Gesetze vom 28. Mai 1852 über Wasserbenützung, Bewässerungs- u. s. w. Unternehmungen und Uferschutz Art. 95, bzw. 34, bzw. 25, Forstgesetz Art. 111 Abs. 1 (neuer Fassung), Weidegesetz Art. 62, Arrondirungsgesetz vom 10. Nov. 1861 Art. 15,
M.-E. vom 27. Nov. 1862, K.-A.-Bl. S. 2138),

durch die neuere Praxis in soweit eingeschränkt, daß die Parteien in allen Fällen, in welchen schriftliche Eingaben zulässig sind, sich der Bei-

hilfe sowohl von Rechtsanwälten als auch sonstiger Vertrauenspersonen bedienen können; vgl.:

M.-E. vom 3. April 1869, K.-A.-Bl. S. 627,
Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 126, dann
aut. M.-E. vom 13. Jan. 1878, Beschwerden in Ersatzangelegenheiten betr.

Ueber die Stellung der Rechtsanwälte im Allgemeinen s.:

Rechtsanwaltsordn. vom 1. Juli 1878, R.-G.-Bl. S. 177,
V. vom 19. und Min.-Bek. vom 7. Juli 1879, G.-V.-Bl. S. 705 und 685.

In so ferne der Wirkungskreis der Advokaten die Verwaltung berührt, sind sie auch der Disciplin der Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der

Disciplinar-Vorschriften vom 23. März 1813, dann vom 24. März 1816 (speciell in Sachen des administrativen Ressorts),
V. vom 28. Jan. 1822, Disciplinar-Uebertretungen betr.
— Döll. Bd. 17 S. 987, 993, 996 —,

unterworfen.

Für die Gebühren der Rechtsanwälte in Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen ist nicht die in Civil- und Strafsachen geltende

Gebührenordn. vom 7. Juli 1879, R.-G.-Bl. S. 176,

sondern zur Zeit zunächst noch die

V. vom 15. Dez. 1852, R.-Bl. S. 1229, und
V. vom 23. Dez. 1875, G.-V.-Bl. S. 865,

maßgebend; vgl. ferner Gebühren-Ges. vom 18. Aug. 1879 Art. 261.

Ueber die Kompetenz zur Kostenfestsetzung vgl.:

O. E. vom 23. März 1857, R.-Bl. S. 317,
Bl. f. adm. Pr. Bd. 9 S. 391 und Bd. 22 S. 384.

Die Erhebung der an die Advokaten-Wittwen und Waisen-Pensions-Anstalt

V. vom 27. Juni 1808, Döll. Bd. 17 S. 1018, Bd. 32 S. 277

fallenden Straf- und Succumbenzgelder und deren Einsendung an den Centralausschuß genannter Anstalt

M.-E. vom 23. Dez. 1846, Döll. Bd. 32 S. 392

ist durch die

Bekanntmachung vom 17. Nov. 1845, R.-Bl. S. 847,
M.-E. vom 6. Nov. 1863, J.-M.-Bl. S. 186,

geregelt; zu den Bestimmungen in Ziff. 9 der letzteren vgl.:
M.-E. vom 22. Nov. 1863, K.-A.-Bl. S. 2046, und
aut. M.-E. vom 26. April 1863.

Eine Qualifikation der Advokaten und Advokatenkoncipienten durch die Verwaltungsbehörden fand schon seit der
M.-E. vom 25. Febr. 1873, M.-A.-Bl. S. 351,
nicht mehr statt.

Ueber ehrengerichtliches Verfahren gegen Rechtsanwälte, welche die ihnen obliegenden Berufspflichten verletzen, s.:
Rechtsanwaltsordn. §§ 62 ff.

Bezüglich der bei allen Gerichten aufzustellenden, die Wahl anderer Vertreter jedoch nicht ausschließenden Stiftungsanwälte vgl.:
§ 23 des Regul. für Landgem. vom 24. Sept. 1818, Döll. Bd. 11 S. 1053,
M.-E. vom 12. Sept. 1829, Döll. Bd. 17 S. 959,
M.-E. vom 3. März 1845, Döll. Bd. 26 S. 347.

Die früheren Strafbestimmungen über Winkelagentie wurden bereits durch das
Str.-Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 Art. 2 Ziff. 19
(vgl. auch Stengl. Ztschr. Bd. 12 S. 253)
beseitigt. Da übrigens in eigentlichen Verwaltungssachen den Betheiligten wenigstens kein unbedingtes Recht, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, zusteht, so sind die Verwaltungsbehörden nicht gehindert, der Einmischung von Winkeladvokaten in eigentliche Verwaltungsangelegenheiten insoweit entgegenzutreten, als nicht die bloße Fertigung schriftlicher Eingaben, sondern die Verbeistandung oder Stellvertretung bei Verhandlungen vor den Behörden in Frage steht.

4) Die Eröffnung von Verfügungen und Beschlüssen soll nachweisbar, aber auf thunlichst einfache Weise, insbesondere durch Zustellung von Abdrücken
cit. M.-E. vom 22. Nov. 1863 Ziff. 8, 15,
cit. M.-E. vom 6. April 1874 § 6,
Bl. f. adm. Pr. Bd. 15 S. 109,
jedenfalls wortgetreu und vollständig
M.-E. vom 14. Aug. 1820, Döll. Bd. 18 S. 165,
die Beschwerdeanbringung bei der ersten Instanz durch schriftliche Einreichung oder Erklärung zu Protokoll geschehen;

cit. M.-E. vom 29. Dez. 1836 Ziff. XI,
cit. M.-E. vom 22. Nov. 1863 Ziff. 9.

In reinen Verwaltungssachen gilt übrigens die Beschwerdefrist auch dann als gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig in den Einlauf der höheren Instanz gelangt.

Für die in Art. 10 und 11 des Ges. über den Verw.-Ger.-Hof vom 8. Aug. 1878 aufgeführten Angelegenheiten enthält Art. 45 Abs. 2 dieses Gesetzes eine besondere Vorschrift über Einlegung der Beschwerde — s. lit. B.

Obwohl nur spezialgesetzliche Bestimmungen

vgl. z. B. IX. Verf.-Beil. § 15,
Gem.-Ordn. Art. 161

eine Trennung der Beschwerde-Anmeldung und Beschwerde-Ausführung ausdrücklich gestatten, wird in der Praxis dennoch angenommen, daß die bloße Beschwerdeanmeldung innerhalb der Beschwerdefrist genüge und die Beschwerderechtfertigung auch nachgetragen werden könne; doch darf durch diese Gestattung nicht eine ungebührliche Verzögerung in der Sacherledigung herbeigeführt werden; vgl. auch:

Gew.-Ordn. § 20 Abs. 1,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 328.

Auch wird jetzt eine förmliche Beschwerdeausführung nicht unbedingt gefordert werden können und die Vorschrift in Art. 22 Abs. 3 des erwähnten Gesetzes vom 8. August 1878 analog in reinen Verwaltungssachen angewandt werden müssen.

Die in

Ziff. 3 der V. vom 16. Febr. 1815, R.-Bl. S. 138,

enthaltene Anordnung, wonach Eingaben unsiegelmäßiger Personen an höhere Stellen von rezipirten Anwälten gefertigt sein müssen, ist zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, wird jedoch nicht mehr angewandt. Vgl. ferner:

über den administrativen Instanzenzug im Allgemeinen § 2 mit 4 oben;
über Rechtskraft in der Verwaltung:

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 409, Bd. 26 S. 139, Bd. 28 S. 398.

Das Aufsichts- bzw. Oberaufsichtsrecht der Kreisregierungen bzw. Ministerien schließt zwar in reinen Verwaltungssachen ein Eingreifen derselben in unterbehördliche Entscheidungen außerhalb des ordentlichen Instanzenzuges (von Amtswegen oder auf erhobene Beschwerde) nicht aus, wird jedoch von Amtswegen jetzt nunmehr ausnahmsweise (bei offen-

barer und ernstlicher Gefährdung öffentlicher Interessen) ausgeübt, während Aufsichts- und Oberaufsichtsbeschwerden nach Ablauf der Beschwerdefrist oder gegenüber letztinstanziellen Entscheidungen nur wegen formeller Nichtigkeit des Verfahrens (Mangels der Zuständigkeit oder des rechtlichen Gehöres)

vgl. die angeführte V. vom 29. Dez. 1836 Ziff. XII

oder materieller Gesetzwidrigkeit der Entscheidung zugelassen werden. Im Uebrigen gilt auch in reinen Verwaltungssachen jetzt der Grundsatz, daß die Vorschriften über Instanzenzahl und Instanzenzug, über Beschwerdezulässigkeit und Rechtskraft streng zu beachten sind. Ueber die frühere Ausdehnung des Oberaufsichtsrechts und über das Nichtigkeitsverfahren in der Verwaltung vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 4 S. 137 ff., Bd. 8 S. 282, Bd. 14 S. 177 ff., insbesondere S. 189 ff.

Eine Belehrung über Beschwerderecht und Beschwerdeformalien ist im Allgemeinen nicht erforderlich, deren Unterlassung daher ohne Einfluß auf den Beginn der Beschwerdefrist; diese letztere bemißt sich nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen und beträgt hienach in den meisten Verwaltungssachen 14 Tage. Besonders bemerkenswerth ist hier auch die Vorschrift in

Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof vom 8. August 1878,

wonach in den Fällen des Art. 10 dieses Gesetzes die Frist auch für die Beschwerden an die Mittelinstanzen 14 Tage beträgt.

Eine 30tägige Frist läuft u. A. gemäß Art. 110 Abs. 3 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 gegen die auf Grund der Art. 25, 26 und 28 desselben mit Vorbehalt des Rechtsweges ergangenen, daher nicht zur Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes gehörigen Entscheidungen. Die Praxis nimmt aber weiter an, daß in reinen Verwaltungssachen die Beschwerdefrist in Ermangelung einer ausdrücklichen anderweitigen Fristbestimmung überhaupt 30 Tage beträgt — eine Anschauung, welche sich allerdings nur auf die analoge Anwendung älterer civilprozessualer Vorschriften gründen kann, jedoch (für Verwaltungsrechtssachen, welche vor dem 1. Oktober 1879 bereits erledigt waren) unter obigen Voraussetzungen auch von dem Verw.-Ger.-Hofe gebilligt wird (Samml. der Entsch. 1880 Nr. 11).

Besondere Rekursfristen kennt das

Rayonsges. vom 21. Dez. 1871, § 11, 29, R.-G.-Bl. S. 459.

An keine Rekursfrist sind Beschwerden gegen Erlassung polizeilicher Vorschriften gebunden.

P.-Str.-G.-B. Art. 14 Abs. 3;
vgl. auch das Reichsmilitärges. vom 2. Mai 1874 § 30 Ziff. 7, 8, R.-G.-Bl. S. 45.

Keine Berufung findet statt in den Fällen der Gemeindeordnung Art. 165, dann des Distriktsrathsges. Art. 8, 10, 14, des Landrathsges. Art. 10, 13; vgl. auch Landtagswahlges. Art. 23, Reichstagswahlges. § 13.

Bei der nach Ziff. XI der angef. V. vom 29. Dez. 1836 zu beschleunigenden Aktenvorlage zur höheren Stelle ist insbesondere auf Vollständigkeit der Akten (vgl. jedoch M.-E. vom 14. Okt. 1874, M.-A.-Bl. S. 429) und Berichtigung des Vollmachtspunktes zu achten; letztere kann übrigens durch einfache Mitunterzeichnung der anwaltlichen Beschwerdeschrift erfolgen.

Bl. f. adm. P. Bd. 14 S. 158.

Ueber Vertretung der Gemeinden durch Anwälte und deren Vollmachtsberichtigung vgl.:
cit. M.-E. vom 22. Nov. 1863 Ziff. 11, 12, K.-A.-Bl. S. 1981,
cit. M.-E. vom 11. Sept. 1865 und 2. Sept. 1871;
über Vorlage mittelst Randberichts:
cit. M.-E. vom 22. Nov. 1863 Ziff. 10,
M.-E. vom 6. April 1874 § 3, G.-V.-Bl. S. 123;
ferner über einfache Randberichte an das Ministerium des Aeußern:
aut. M.-E. vom 14. Okt. 1868.

Die Vorschriften über Form der Berichte, wie solche die
V. vom 19. Nov. 1809, Döll. Bd. 18 S. 353,
über Unterzeichnung der Berichtskoncepte durch den Referenten, ferner
Döll. Bd. 18 S. 83, 95, 98, 292
über gehörige Rubrizirung der Berichte, Anführung der veranlassenden Entschließung, Beschränkung auf einen Berichtsgegenstand u. dgl. enthalten, sind nunmehr mit den Anordnungen in § 2, 3 der cit. M.-V. vom 6. April 1874, Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs betr., welche auch die Unterordnungsformeln festsetzt, zu vergleichen. Siehe auch die
M.-E. vom 22. April 1874, M.-A.-Bl. S. 255.

5) Beschwerden in Verwaltungssachen haben regelmäßig aufschiebende Wirkung, wenn solche nicht auf Grund besonderer Bestimmungen ausgeschlossen ist

vgl. z. B. Ziff. XII Abs. 3 der M.-E. vom 27. März 1864 über Einschaffung in die Polizeianstalten (Arbeitshäuser), J.-M.-Bl. S. 66,

Nov. zur Gew.-Ordn. vom 17. Juli 1878 § 120a Abs. 2

oder von der Behörde ausdrücklich wegen Gefahr auf Verzug im öffentlichen Interesse versagt wird; vgl. z. B.:

Wasserbenützungsges. Art. 93 Abs. 2, dann unten lit. B S. 72.

Ueber Beschwerdeführung beim Landtag und Reichstag s.:

Pözl, Verf.-Recht V. Aufl. S. 119, 546.

6) Die §§ 4, 5 und 7 der cit. M.-E. vom 6. April 1874, sowie die Vollzugsvorschriften vom 22. desselben Monats (vgl. auch Min.-Bek. vom 28. Okt. 1876, G.-V.-Bl. S. 831) befassen sich auch mit der Form der Erlasse an untergeordnete Behörden und Private, dann der Korrespondenzen mit gleichgestellten Behörden; hiedurch haben die früheren desfallsigen Vorschriften, insbesondere bezüglich der Schreibart an Private:

M.-E. vom 11. März 1849, Döll. Bd. 32 S. 131,

M.-E. vom 23. April 1859, K.-A.-Bl. S. 601,

dann überhaupt Döll. Bd. 18 S. 115, Bd. 32 S. 384,

theils Ausdehnung, theils Abänderung erfahren.

Vergl. ferner über die Korrespondenz mit den Staatsanwälten die in Döll. Bd. 32 S. 423 ff. abgedruckten Entschliessungen, soweit solche nach den dermaligen strafprozessualen Vorschriften noch anwendbar sind, sowie

Ziff. 5 der Min.-Bek. vom 31. Aug. 1879, M.-A.-Bl. S. 367, endlich

Entschl. der Gen.-Verw. der Verk.-Anst. vom 16. Jan. 1849, K.-J.-Bl. S. 71;

über Korrespondenz mit den Notaren:

aut. M.-E. vom 30. Sept. 1865;

mit den Oberförstern:

Dienst-Instr. derselben und M.-E. vom 30. Sept. 1854,

V. vom 28. Okt. 1868, R.-Bl. S. 2073;

mit den Bezirksfeldwebeln:

M.-E. vom 8. Jan. 1874, M.-A.-Bl. S. 10.

Ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Verwaltungs-Behörden und fremden Souveränen

M.-E. vom 19. April 1865, K.-A.-Bl. S. 937,

mit fremden Gesandten

M.-E. vom 29. Jan. 1829, Döll. Bd. 18 S. 153,
M.-E. vom 14. Dez. 1865, K.-M.-Bl. 1866 S. 2,
M.-E. vom 7. Jan. 1870, K.-A.-Bl. S. 65,
M.-E. vom 15. April 1879, M.-A.-Bl. S. 163,
ferner der Unterbehörden mit den Ordinariaten und Konsistorien
Döll. Bd. 18 S. 134, 135, Bd. 11 S. 1491, 1600,
mit den bayerischen Gesandtschaften im Auslande
V. vom 7. August 1807, Döll. Bd. 18 S. 125,
M.-E. vom 27. Juni 1854, Döll. Bd. 32 S. 385,
aut. M.-E. vom 25. Juli 1873, Staatsbürgerbeeidigung betr.,
M.-E. vom 26. Nov. 1876, M.-A.-Bl. S. 507,
mit Konsuln und Generalkonsuln
aut. M.-E. vom 23. Juni 1865,
mit höheren Militärstellen
M.-E. vom 5. Jan. 1840, Döll. Bd. 32 S. 387,
M.-E. vom 9. Juli 1877 Ziff. III 3, M.-A.-Bl. S. 251,
M.-E. vom 12. Mai 1878, M.-A.-Bl. S. 157
findet in der Regel nicht statt, indem der Verkehr in den ersten beiden Fällen im diplomatischen Wege, in den übrigen Fällen von den vorgesetzten Administrativstellen vermittelt wird. Bezüglich des Verkehrs mit nichtbayerischen Behörden vgl.:
M.-E. vom 29. Juni 1851, Döll. Bd. 32 S. 391;
dann insbesondere über Korrespondenz mit französischen Polizeibehörden:
M.-E. vom 10. März 1875, M.-A.-Bl. S. 132;
über Korrespondenz mit italienischen Behörden in Strafsachen:
J.-M.-E. vom 25. März 1875, J.-M.-Bl. S. 89,
J.-M.-E. vom 2. Juli 1878, M.-A.-Bl. S. 208,
M.-E. vom 2. Juni 1879, M.-A.-Bl. S. 232;
über Korrespondenz mit österreichischen und ungarischen Behörden:
M.-E. vom 30. Nov. 1876, M.-A.-Bl. S. 518,
M.-E. vom 3. Jan. 1878, M.-A.-Bl. S. 11,
M.-E. vom 16. Okt. 1879, M.-A.-Bl. S. 536.

Bezüglich des Verkehrs mit den schweizerischen Gerichtsbehörden vgl.:
J.-M.-E. vom 11. Januar und 26. Juni 1879, J.-M.-Bl. S. 1 und 289.

Ueber den Schriftenwechsel mit der Regierung der Reichslande s.:
M.-E. vom 9. Mai 1880, K.-M.-Bl. S. 107.

Der Verkehr mit anderen Civilbehörden, sowie mit Privaten soll thunlichst ein unmittelbarer sein, soferne nicht eine Kenntnißnahme oder Mitwirkung der jenen Behörden u. s. w. zunächst vorgesetzten Stellen und Behörden erforderlich ist;

cit. M.-E. vom 6. April 1874.

Dieser Grundsatz ist insbesondere auch für Werthsendungen maßgebend.

In Bezug auf schriftliche Verhandlungen und Expedition sind noch zu bemerken:

M.-E. vom 25. Febr. und 25. Sept. 1813, Döll. Bd. 18 S. 166,

über genaue Datirung und wörtliche Bezeichnung der Monatsnamen;

§ 4 Abs. 2 der Min.-Bek. vom 21. Sept. 1879, F.-M.-Bl. S. 205,

über Vormerkung der anfallenden Gebühren auf den betreffenden Urkunden und etwaigen Ausfertigungen, sowie in den besonderen Registern;

Gebührenges. vom 18. Aug. 1879 Art. 166 Abs. 12, G.-V.-Bl. S. 903,

über Angabe der Geschäfts-Zeitdauer in Protokollen.

Für rasche Expedition ist Sorge zu tragen und die Zeit der Mundirung und Expedition auf den Konzepten vorzumerken.

7) Schließlich sei bezüglich der Befugniß der Distriktsverwaltungsbehörden zur Abnahme von Handgelübden und Eiden in reinen Polizei- und sonstigen Verwaltungs-Sachen auf St.-G.-B. § 154, 156, auf

O. E. vom 26. Okt. 1868, Z. f. G. u. R. Bd. 13 S. 572, und Bl. f. adm. Pr. Bd. 22 S. 231

verwiesen.

Ueber die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen vgl.:

Gebührenordn. für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, R.-G.-Bl. S. 173,

Gebührenges. vom 18. Aug. 1879 Art. 5,

V. vom 22. und Min.-Bek. vom 27. Sept. 1879, G.-V.-Bl. S. 1283 ff.

Im Uebrigen vergleiche über den Geschäftsgang der Bezirksämter, Regierungen u. s. w. die §§ 5 ff., insbesondere § 9; der Geschäftsgang der Gemeindebehörden, soweit er Besonderheiten bietet, ist im Titel „Gemeindeangelegenheiten“ zu erörtern.

B. Das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

1) In Verwaltungsrechtssachen (vgl. §§ 1 und 11) bemißt sich das Verfahren — selbstverständlich unbeschadet der für einzelne Arten von Verwaltungsrechtssachen bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften — nach den Bestimmungen des Ges. vom 8. August 1878 (G.-V.-Bl. S. 369), sodann nach den etwa vorhandenen und mit diesen Bestimmungen nicht in Widerspruch stehenden landesgesetzlichen Spezialvorschriften, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen oder besonderen Vollzugsanordnungen, welche in Verordnungen oder Ministerialinstruktionen enthalten sind, endlich äußersten Falles, wenn auch solche Richtpunkte nicht vorhanden sind, nach den Grundsätzen, welche in Verwaltungssachen überhaupt gelten (vgl. lit. A.), daher auch, soweit es die Natur der Sache gestattet, nach der Analogie der Civilprozeßgesetzgebung; vgl.:

Art. 16 des Ges. vom 8. August 1878 und meinen Kommentar hiezu S. 163;

Vollz.-Instr. vom 1. Sept. 1879 § 1, G.-V.-Bl. S. 1014.

2) Es ist Aufgabe der Verwaltungsrechtspflege, materielles Recht zu schaffen; der Sachverhalt in Verwaltungsrechtssachen ist daher von Amtswegen festzustellen; zu diesem Behufe ist nicht blos das von dem Betheiligten gebotene, sondern auch das sonst zur Aufklärung dienliche Material zu den Akten zu bringen; vgl. insbesondere:

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 20 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1,

Vollz.-Instr. vom 1. Sept. 1879 § 7.

3) Wahrung des rechtlichen Gehörs ist unbedingt geboten, Mündlichkeit der Verhandlungen bei den Distriktsverwaltungsbehörden jedoch nur dann vorgeschrieben, wenn das Beweismaterial zweifelhaft oder ein Augenschein erforderlich oder eine kontradiktorische Verhandlung durch besondere Gesetze geboten oder wenn solche von den Betheiligten übereinstimmend beantragt ist (vgl. über das Verfahren der Distriktsverwaltungsbehörden überhaupt Art. 27—30 des Gesetzes und § 7—11 der Vollz.-Instr.)

Dagegen ist bei den Kreisregierungen, K. d. Innern, und dem Verwaltungsgerichtshofe die Mündlichkeit des Verfahrens — zusammenhängend mit der hier regelmäßig bestehenden Oeffentlichkeit der Verhandlungen — grundsätzlich vorgeschrieben; s. unten Ziff. 4.

Bei mündlichen Verhandlungen über den Sachverhalt hat die Behörde das Ergebniß zu beurkunden und von den Betheiligten anerkennen zu lassen; hiebei ist auszuscheiden, was die Betheiligten als feststehend anerkennen und was sie bestreiten.

Ges. Art. 27 Abs. 2, 3, 4, Art. 29,
Vollz.-Instr. § 8, 9, 11.

4) Oeffentlichkeit des Verfahrens ist bei den Bezirksämtern und (unbeschadet der Vorschriften der Gem.-Ordn. über Oeffentlichkeit der Sitzungen) bei den unmittelbaren Magistraten fakultativ, bei den Kreisregierungen, K. d. Innern, und dem Verwaltungsgerichtshofe dagegen — abgesehen von den im Gesetze ausdrücklich zugelassenen Ausnahmen — geboten.

Ges. Art. 28, 30, 32, 33, 34, 41 Abs. 2, 3,
Instr. § 10, 12 mit 15, 19 ff., 34, 35, 39.

5) Die Organisation der Verwaltungsrechtspflege schließt sich in der unteren und Mittel-Instanz an das bestehende System der Verwaltungsbehörden an; als oberste Instanz ist dagegen ein selbständiger Gerichtshof — der Verwaltungsgerichtshof, s. § 11 oben — aufgestellt.

Bei den Bezirksämtern bleibt die bureaukratische Verfassung vollständig unberührt; bei den unmittelbaren Magistraten kann die Entscheidung — statt im Gesammtkollegium — auch in Senaten von mindestens 5 Mitgliedern erfolgen; die Kreisregierung, K. d. Innern hat in Senaten von 3, der Verw.-Ger.-Hof, soferne nicht Plenarbeschlüsse geboten sind, in Senaten von 5 Mitgliedern zu entscheiden.

Ges. Art. 30, 31 Abs. 2, 3, Art. 39, 43,
Vollz.-Instr. § 12 ff., 29 ff., 39.

Ueber Ausschluß und Ablehnung von Beamten, welche zur Mitwirkung bei Entscheidung einer Verwaltungsrechtssache berufen sind, enthält

Art. 18 des Ges. — vgl. § 3 der Vollz.-Instr. —

im Anschlusse an §§ 41 ff. der Civilprozeßordn. besondere Vorschriften.

Die sachliche Zuständigkeit der Behörden im einzelnen Falle richtet sich nach den über ihren Wirkungskreis jeweils bestehenden Vorschriften; ist die Zuständigkeit mehrerer Behörden in derselben Sache begründet, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die erforderliche Verfügung zu treffen.

Ges. Art. 17 und Vollz.-Instr. § 2.

6) Ein Anwaltszwang besteht nicht; die Betheiligten können bei den Verhandlungen sich persönlich vertreten oder durch Bevollmächtigte

vertreten lassen. Die Behörden sind jedoch befugt, einerseits mehreren im gleichen Interesse Betheiligten die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzulegen, anderseits das persönliche Erscheinen der Betheiligten dann anzuordnen, wenn dies zum Zwecke der Feststellung des Sachverhalts erforderlich scheint.

Ges. Art. 19 Abs. 1 mit 3.

Auch in Bezug auf die Auswahl ihrer Vertreter sind die Betheiligten im Allgemeinen nicht beschränkt; vgl. jedoch:

Ges. Art. 19 Abs. 4, dann Vollz.-Instr. § 4 und 45.

7) Die Zustellungen erfolgen in der Regel durch die Post oder durch die Gemeindebehörden nach näherer Anordnung des § 6 der Vollz.-Instr. und der hierin allegirten civilprozessualen Vorschriften.

Entscheidungen sind den Betheiligten stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Ges. Art. 21 Abs. 4, Art. 22 Abs. 5.

8) Beweismittel im verwaltungsrechtlichen Verfahren sind insbesondere Urkunden, Zeugen und Sachverständige. Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in der Regel nach vorgängiger Beeidigung; für die Pflicht, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, und die Zulässigkeit der Beeidigung sind die civilprozessualen Vorschriften maßgebend.

Ges. Art. 20 Abs. 2 mit 6, vgl. auch Art. 27 Abs. 1, 2, Vollz.-Instr. § 5 und 11.

In Bezug auf die Ladung der Zeugen vgl. aut. M.-E. vom 7. Mai 1880.

Parteieide finden nur statt, soferne sie durch besondere Gesetze zugelassen sind (was z. B. nicht der Fall ist).

Ges. Art. 20 Abs. 7.

9) Die zur Verwaltungsrechtspflege berufenen Behörden haben nach durchgeführtem Beweisverfahren das Ergebniß der Beweisaufnahme, soweit gesetzlich nicht etwas Anderes bestimmt ist, nach freier Ueberzeugung zu würdigen, ihre Endbescheide, sowie jene Zwischenbescheide, welche selbständig appellabel sind, mit Entscheidungsgründen zu versehen und mit jedem Endbescheide auch den Beschluß über den Kostenpunkt zu verbinden.

Ges. Art. 21 Abs. 1 mit 3.

Zu den Kosten gehören nicht blos die in die Staats- oder Gemeindekasse fließenden Gebühren nach Maßgabe des

Ges. vom 18. Aug. 1879 über Gebührenwesen, G.-V.-Bl. S. 903,

dann die durch Beweiserhebungen u. dgl. erwachsenen Baarauslagen (Zeugengebühren, Kommissionskosten u. s. w.), sondern auch die eigentlichen Parteikosten. Im Allgemeinen kann auch im Verwaltungsrechtsverfahren der Grundsatz aufgestellt werden, daß der unterliegende Theil die durch sein Verschulden veranlaßten Kosten zu tragen, daher auch die dem Gegner verursachten nothwendigen Auslagen zu ersetzen hat; vgl. übrigens:

Ges. über Kompetenzkonflikte vom 18. August 1879 Art. 29 Ziff. 5 Abs. 4.

Civ.-Pr.-Ord. § 87 ff.

10) Von besonderer Wichtigkeit sind die Vorschriften über die Beschwerdeformalien. Beschwerden sind gegen Endbescheide zulässig, — Zwischenbescheiden gegenüber findet Beschwerde nur auf Grund ausdrücklicher Bestimmung statt.

Ges. Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1; vgl.:

Weidegesetz vom 28. Mai 1852 Art. 52 Abs. 3 und Art. 55 Abs. 2.

Die Beschwerden sind bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Da in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten den Beschlüssen der Gemeindeverwaltungen nach der herrschenden Ansicht nur ganz ausnahmsweise instanzielle Bedeutung zukommt, hat daher in den unter Art. 8 des Ges. vom 8. Aug. 1878 fallenden streitigen Gemeindeangelegenheiten die Einlegung der Beschwerde regelmäßig bei der zunächst der Gemeinde vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde — bei dem Bezirksamte oder gegenüber unmittelbaren Gemeinden bei der Kreisregierung, K. d. J. — zu geschehen (vgl. § 2 S. 10 oben).

Ges. Art. 22 Abs. 2,

Samml. der Entsch. des V.-G.-H. 1880 Nr. 3, 4, 17, 18.

Die Behörden haben mit der Beschlußeröffnung eine Belehrung über Beschwerdefrist und Art der Beschwerdeeinlegung zu verbinden.

M.-E. vom 18. Dez. 1879, M.-A.-Bl. S. 613.

Die unerstreckliche Beschwerdefrist beträgt, soferne nicht in einzelnen Gesetzen

vgl. Gem.-Ordn. Art. 176 Abs. 5 und

Kirchenwahlordn. vom 25. Aug. 1869 Art. 7 Abs. 6

eine kürzere Frist bestimmt ist, vierzehn Tage von Zustellung des schriftlichen Bescheides angerechnet; die in zahlreichen älteren Landesgesetzen statuirte 30tägige Beschwerdefrist ist hienach in Verwaltungsrechtssachen auf 14 Tage herabgesetzt.

Ges. Art. 22 Abs. 4 mit 6.

Eine Beschwerdeausführung ist, wenn sie nicht etwa reichsgesetzlich vorgeschrieben ist

vgl. Gew.-Ordn. § 20 Abs. 1,
Samml. der Entsch. des V.-G.-H. 1880 Nr. 6,

nicht erforderlich; es genügt die Bitte um Entscheidung nach Lage der Sache.

Ges. Art. 22 Abs. 3.

Ueber Mittheilung der Beschwerde an die Gegenbetheiligten s.:

Ges. Art. 23,

über Beschwerden, welche in derselben Angelegenheit zugleich an höhere Verwaltungsstellen und an den Verw.-Ger.-H. ergriffen werden müssen:

Ges. Art. 49,
Instr. § 44.

Die Beschwerde hat regelmäßig aufschiebende Wirkung, wenn nicht besondere gesetzliche Bestimmungen

vgl. z. B. Wasserbenützungsges. Art. 93 Abs. 2,
Ges. über Be- und Entwässerungsunternehmungen Art. 44 Abs. 3,
Gem.-Ordn. Art. 176 Abs. 5 und Art. 196 Abs. 5,
Heimathges. Art. 52 Abs. 3

etwas Anderes bestimmen; auch sind vorsorgliche Anordnungen der Verwaltungsbehörden wegen Gefahr auf Verzug u. dgl. nicht ausgeschlossen.

Ges. Art. 24.

11) Als außerordentliche Rechtsmittel kennt das Ges. vom 8. Aug. 1878 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung

Ges. Art. 22 Abs. 6

und die Wiederaufnahme des Verfahrens

Ges. Art. 26, vgl. Art. 52 Abs. 1.

12) Ueber die Zwangsvollstreckung siehe unten § 15.

13) Im Uebrigen sind für das Verfahren vor den Kreisregierungen, K. d. Innern, die

Art. 31—38 des Ges. und
§ 12—27 der Vollz.-Instr.,

für jenes vor dem Verw.-Ger.-Hofe die

Art. 39—44 des Ges. und
§ 28—40 der Vollz.-Instr.

maßgebend. Die letztgenannten Bestimmungen gelten aber auch

14) für das Verfahren dieses Gerichtshofes in Angelegenheiten der Art. 10 und 11 des Gesetzes, während bei den unteren und Mittel-Instanzen diese Gegenstände nicht als Verwaltungsrechtssachen, sondern nach den jeweiligen Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen zu behandeln sind.

Ges. Art. 45 Abs. 1, 3, 4,
Vollz.-Instr. § 42.

Nur müssen Beschwerden in diesen Angelegenheiten binnen 14 Tagen, von Eröffnung des beschwerenden Beschlusses angerechnet, bei derjenigen Behörde, welche denselben erlassen hat, sonach bei der Vorinstanz, eingelegt werden.

Ges. Art. 45 Abs. 2; vgl. auch:
Samml. der Entsch. des V.-G.-H. 1880 Nr. 5, 10.

15) Gegenstände, welche vor dem 1. Okt. 1879 nach den früheren Vorschriften endgiltig erledigt worden sind, können, soferne nicht eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Frage steht, nicht mehr an den V.-G.-H. gebracht werden.

Ges. Art. 52 Abs. 1,
Samml. der Entsch. des V.-G.-H. 1880 Nr. 1, 11, 17.

§ 14. Zuständigkeits-Verhältnisse der Verwaltung.

1) Von besonderer Wichtigkeit ist die Einhaltung der Grenzen der administrativen Zuständigkeit gegenüber den Behörden anderer Dienstzweige, namentlich gegenüber den Gerichten;

vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 3 S. 206, Bd. 5 S. 81, Bd. 22 S. 33, Bd. 26 S. 16.

Da Verwaltung und Rechtspflege selbständige Zweige der Staatsgewalt und einander koordinirt sind, so haben die Verwaltungsbehörden einerseits sich jeglichen Uebergriffs auf das Gebiet des Privatrechts und der Civiljustiz zu enthalten, anderseits aber auch die administrative Zuständigkeit entschieden zu wahren und unter Umständen rechtzeitig

vgl. M.-E. vom 1. Aug. 1868, K.-A.-Bl. S. 1493

die Anregung eines bejahenden Kompetenz-Konflikts zu veranlassen.

Zur Erhebung desselben sind nur die Kreisregierungen und Centralverwaltungsstellen, dann in den beim Verw.-Ger.-Hofe anhängigen Sachen auch der daselbst aufgestellte Staatsanwalt (nach Beschluß des Gerichtshofes oder aus eigener Zuständigkeit) befugt.

Ges. vom 18. Aug. 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte u. s. w. betr., Art. 9, G.-V.-Bl. S. 991,*)
Bl. f. adm. Pr. Bd. 4 S. 193, Bd. 22 S. 12, Bd. 23 S. 347.

Durch das vorerwähnte, auf Grund des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jan. 1877 § 17 und des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordn. vom 30. Jan. 1877 § 15 Ziff. 1 erlassene Gesetz wurde das ältere Gesetz über die Kompetenzkonflikte vom 28. Mai 1850 (G.-Bl. S. 161) aufgehoben (vgl. Art. 28 Abs. 3), wobei jedoch die in dem I. Abschnitte des früheren Gesetzes enthaltenen Grundsätze thunlichst in einer den neuen reichsgesetzlichen Bestimmungen angepaßten Form beibehalten und auf Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und dem Verw.-Ger.-Hofe ausgedehnt wurden.

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 131.

Der bejahende Kompetenzkonflikt kann, wenn in einer bei einem Gerichte anhängigen Sache der Rechtsweg von den Verwaltungsbehörden für unzulässig erachtet wird, erhoben werden, so lange die Zulässigkeit des letzteren durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichtes noch nicht feststeht.

Art. 8 Abs. 1, 2.

Ueber die Unzulässigkeit vorsorglicher Anregung von Kompetenz-Konflikten vgl. die O. E. in:

R.-Bl. 1860 S. 312,
R.-Bl. 1861 S. 416,
R.-Bl. 1872 S. 425;

gegen Entscheidungsgründe ist die Anregung eines Kompetenz-Konflikts unzulässig; vgl. die O. E. in:

R.-Bl. 1871 S. 1774,
R.-Bl. 1872 S. 1445.

Auch genügt hiezu nicht die bloße Rechtshängigkeit der Sache bei Gericht (Civ.-Pr.-Ordn. § 230, 235), sondern die Anregung des Komp.-Konflikts ist erst dann zulässig, wenn das Gericht seine Zuständigkeit ausdrücklich in Anspruch genommen oder dieselbe durch eine Verfügung, welche es nur unter der Annahme seiner Zuständigkeit erlassen konnte, anerkannt hat; vgl. die O. E. in:

R.-Bl. 1873 S. 947, 951, 970; G.-V.-Bl. 1874 Beil. II; 1875 Beil. II; 1876 Beil. IX; 1879 Beil. I; 1880 Beil. II.

---

*) Vergl. den Kommentar zu diesem Gesetze von Dr. Matthäus, Nördlingen 1879.

Hiedurch wird allerdings die rechtzeitige Erhebung eines Kompetenz-konfliktes häufig sehr erschwert und unter Umständen ganz ausgeschlossen.

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 a. a. O. und Bd. 23 a. a. O.*)

Vergleiche ferner über den Ausschluß der Kompetenz-Konflikts-Anregung durch Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung die (zu Art. 2 des früheren Gesetzes ergangenen) O. E. in:

R.-Bl. 1872 S. 425, R.-Bl. 1873 S. 385, 419 mit
Civ.-Pr.-Ordn. § 472, 508 ff., 645;

ferner über die ausschließliche Zuständigkeit der genannten höheren Verwaltungsstellen zur Anregung bejahender Konflikte die (zu Art. 3 des früheren Ges. ergangenen) O. E. in:

R.-Bl. 1851 S. 937,
R.-Bl. 1869 S. 1681, 1692,
R.-Bl. 1871 S. 347.

2) Die speziellen Entscheidungen des früheren Komp.-Konfl.-Senates, bzw. des nunmehrigen Komp.-Konfl.-Hofes**) werden in dem vorliegenden Handbuche bei den einzelnen Gegenständen, auf welche sie sich beziehen, aufgeführt werden; im Allgemeinen ist hier auf folgende, bisher auch sonst in der Praxis des obersten Gerichtshofs festgehaltene Grundsätze zu verweisen:

a) Für die Zuständigkeit zur Entscheidung einer Streitsache ist zunächst die Art, wie der in Streit befangene Gegenstand nach der Klagebegründung, nicht wie er nach dem Vorbringen des Beklagten sich darstellt, maßgebend; wenn die Klage auf die Behauptung eines civilrechtlichen Verhältnisses gestützt wird, sind daher die Gerichte zuständig; O. E. in:

R.-Bl. 1872 S. 1561, G.-V.-Bl. 1878 Beil. I,
S. o. E. f. Civ. Bd. 5 S. 488, Bd. 6 S. 652; vgl.:
Bl. f. R.-A. Bd. 22 S. 150,
Bl. f. a. Pr. Bd. 5 S. 183 ff., Bd. 30 S. 63.

b) für die Frage, ob ein Rechtsverhältniß dem Privatrechte oder öffentlichen Rechte angehöre, ist jedoch nicht seine äußere Form, sondern seine innere Natur entscheidend; Vertrag, Vergleich, Herkommen, Ver-

---

*) In Bezug auf die Zulässigkeit der Erhebung verneinender Kompetenz-Konflikte enthält Art. 22 Abs. 1 des Ges. vom 18. August 1879 eine dem Art. 10 des früheren Gesetzes gegenüber bemerkenswerthe Aenderung.

**) Vergl. überhaupt: Dr. Matthäus, die Grenzen der civilgerichtlichen und administrativen Zuständigkeit u. s. w., Nördlingen 1878.

jährung, Anerkenntniß, Geschäftsführung u. dgl. sind nicht blos Privatrechtstitel, sondern haben auch im öffentlichen Rechte Geltung. Siehe O. E. in:

R.-Bl. 1855 S. 823,
R.-Bl. 1857 S. 70, 97, 1717,
R.-Bl. 1858 S. 1012,
R.-Bl. 1859 S. 1129, 1333,
R.-Bl. 1861 S. 129, 422,
R.-Bl. 1863 S. 523,
R.-Bl. 1865 S. 1043,
R.-Bl. 1866 S. 1246,
R.-Bl. 1867 S. 465,
R.-Bl. 1868 S. 2398, 2459,
R.-Bl. 1869 S. 73,
R.-Bl. 1870 S. 141, 172,
R.-Bl. 1872 S. 1484,
G.-V.-Bl. 1874 Beil. 4,
G.-V.-Bl. 1875 Beil. 2 und 4,
G.-V.-Bl. 1876 Beil. 3,
G.-V.-Bl. 1877 Beil. 3,
S. o. E. f. Civ. Bd. 5 S. 598,
Bl. f. R.-A. Bd. 19 S. 106, Bd. 20 S. 1, Bd. 22 S. 369.

Provokationsklagen, Editions- und Arrestanträge können die Entscheidung über ein dem öffentlichen Rechte angehöriges Rechtsverhältniß nicht dem Civilrichter übertragen; O. E. in:

R.-Bl. 1861 S. 626,
R.-Bl. 1862 S. 2648,
R.-Bl. 1865 S. 11,
R.-Bl. 1866 S. 1246,
R.-Bl. 1867 S. 471 und 842,
R.-Bl. 1868 S. 2110,
R.-Bl. 1871 S. 1393,
G.-V.-Bl. 1878 Beil. 2.

Ueber Dienstverträge s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 187, 301.

Dagegen wird eine streitiges privatrechtliches Verhältniß nicht dadurch, daß beide Theile oder doch der Beklagte öffentliche Rechtssubjekte sind, der Verwaltungszuständigkeit unterworfen; O. E. in:

R.-Bl. 1865 S. 22,

R.-Bl. 1871 S. 303 und 1081,
R.-Bl. 1872 S. 1445.

Ebensowenig vermag das bloße Obwalten eines öffentlichen Interesses oder der Umstand, daß bei der Entscheidung auch Vorschriften des öffentlichen Rechtes zur Anwendung zu bringen sind, die an sich begründete richterliche Zuständigkeit aufzuheben

vgl. O. E. in R.-Bl. 1865 S. 22,
R.-Bl. 1866 S. 1522,
R.-Bl. 1867 S. 882,

soferne nur nicht ein von der Verwaltungsbehörde zu entscheidener Präjudizialpunkt vorliegt;

Civ.-Proz.-Ordn. § 139.

Hinwider bildet nicht jede angebliche Beeinträchtigung der Person oder des Eigenthums eine Civilprozeßsache.

O. E. im R.-Bl. 1866 S. 973.

c) Aus der koordinirten Stellung der Gerichte und Verwaltungsbehörden ergibt sich weiter, daß die Gerichte nicht befugt sind, über die amtliche Thätigkeit der Verwaltungsbehörden prozessuale Verhandlungen zu pflegen; nicht über Regierungshandlungen, sondern über die allenfalls dadurch begründeten Entschädigungsansprüche können die Gerichte judiziren.

O. E. im R.-Bl. 1866 S. 973 und die daselbst weiter aufgeführten Erkenntnisse, dann im R.-Bl. 1867 S. 882.

Eine Folge der Selbständigkeit der Verwaltung innerhalb ihres Gebietes ist es ferner, daß ein Entschädigungsanspruch, welcher aus einer Amtshandlung eines Beamten gegen denselben abgeleitet werden will, erst dann civilgerichtlich gegen ihn verfolgt werden kann, wenn die Pflichtwidrigkeit der Handlung oder Unterlassung vorgängig in vorgeschriebener Weise festgestellt worden ist. Früher war zu dieser Feststellung des dienstlichen Verschuldens die dem Beamten vorgesetzte Disziplinarstelle berufen; vgl.:

O. E. in R.-Bl. 1858 S. 930, 969, 1036, R.-Bl. 1865 S. 1073, 1577, R.-Bl. 1866 S. 1527, R.-Bl. 1867 S. 432, 882, R.-Bl. 1868 S. 2179, R.-Bl. 1869 S. 81 und 2153, R.-Bl. 1872 S. 2600, G.-V.-Bl. 1878 Beil. 2 und 4, G.-V.-Bl. 1879 Beil. 2,

Bl. f. R.-A. Bd. 12 S. 185, 296, Bd. 13 S. 334, Bd. 42 S. 153,
S. o. E. f. Civ. Bd. 1 S. 205;
Bl. f. a. Pr. Bd. 17 S. 129, Bd. 20 S. 305;

M.-E. vom 31. März und 9. April 1825, Döll. Bd. 13 S. 350,
M.-E. vom 19. April 1842, Döll. Bd. 32 S. 131.

Ob in den Fällen des P.-St.-G.-B. Art. 20 Abs. 5 jene administrative Vorentscheidung ausgeschlossen werden wollte

vgl. Edel, Komment. zum P.-Str.-G.-Bl von 1871 S. 102,

ist zweifelhaft; wohl aber erstreckt sich dieselbe nicht auf die Prüfung strafbarer Handlungen eines Beamten; vgl. O. E. in:

R.-Bl. 1852 S. 803, R.-Bl. 1855 S. 937, R.-Bl. 1858 S. 969 und 1036,
S. o. E. f. Civ. Bd. 5 S. 439.

Die obigen landesrechtlichen Vorschriften sind durch

§ 11 des Einf.-Ges. zum Gerichtsverfassungsges. vom 27. Jan. 1877 und Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof vom 8. Aug. 1878

mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß zur Entscheidung über die s. g. Vorfrage, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, nunmehr der Verw.-Ger.-Hof

vgl. auch § 41 der Instr. vom 1. September 1879, G.-V.-Bl. S. 1014

berufen ist.

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 136.

d) Ueber die Ablieferungsschuldigkeit und Ersatzpflicht von Rechnungsbeamten, über die Größe des Rezesses, und die aus der Kasseführung abgeleiteten Gegenforderungen derselben haben zunächst nicht die Gerichte, sondern die vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Hofkammerordn. vom 16. August 1779 § 5, Döll. Bd. 18 S. 249,
V. vom 11. Jan. und 5. Nov. 1826, R.-Bl. S. 169, 769 u. s. w.; vgl.:
Seufferts Komment. zur bayer. Gerichtsordnung II. Aufl. Bd. 3 S. 334 ff.,
O. E. in R.-Bl. 1854 S. 929, R.-Bl. 1858 S. 33, R.-Bl. 1862 S. 1975, R.-Bl. 1869 S. 927, R.-Bl. 1870 S. 1699, R.-Bl. 1872 S. 2600, G.-V.-Bl. 1878 Beil. 3.

Da dieser administrative Rechnungsprozeß sich ebensowohl auf das Guthaben als auf die Haftung des Rechners bezieht und letztere nicht nothwendig auf einer Pflichtwidrigkeit beruhen muß, die landesgesetzliche Ausscheidung von Civiljustiz- und Verwaltungssachen aber

durch die Reichsjustizgesetzgebung nicht berührt wurde, so finden die unter lit. c erwähnten neueren gesetzlichen Bestimmungen auf die Feststellung rechnerischer Haftungen keine oder doch nur sehr beschränkte Anwendung.

Vgl. auch die Erkenntnisse in:

R.-Bl. 1852 S. 825, R.-Bl. 1853 S. 910, R.-Bl. 1857 S. 5, R.-Bl. 1858 S. 1036, R.-Bl. 1863 S. 569 u. s. w.,

anderseits M.-E. vom 14. Febr. 1834, Döll. Bd. 18 S. 284, über Kompetenz der Rechnungsrevisionsinstanz.

Auch über Accessorien, wie Verzugszinsen, nicht jedoch auch über vertragsmäßige Zinsen

vgl. R.-Bl. 1858 S. 33, R.-Bl. 1869 S. 927,

haben die vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Eine Betretung des Rechtswegs ist in allen diesen Fällen, soferne ein solcher Rückgriff ausnahmsweise aus civilrechtlichen Gründen statthaft ist, jedenfalls nicht vor erfolgter Ersatzleistung zulässig.

Dagegen wurde (unter Festhaltung der administrativen Kompetenz für die Entscheidung der Ersatzfrage und Vollziehung des gefaßten Beschlusses) die richterliche Zuständigkeit in so weit anerkannt, als es sich um die Durchführung der Immobiliar-Exekution gegen den Pflichtigen

O. E. vom 9. Juni 1857, R.-Bl. S. 727, (vgl. auch Civ.-Pr.-Ordn. § 755)

oder um die Frage handelt, in wieferne gewisse Personen als Erben des Regreßpflichtigen haften,

O. E. vom 22. April 1861, R.-Bl. S. 393.

Die Exekution gegen eine Gemeinde oder Stiftung darf sich nicht gegen die Privatpersonen der Gemeinde- oder Stiftungsbeamten richten;

O. E. im R.-Bl. 1864 S. 385.

Die Größe der Remuneration, welche der Rechner einem Dritten für Rechnungsfertigung zu leisten hat, ist richterlicher Entscheidung vorbehalten.

O. E. im R.-Bl. 1859 S. 1122.

e) Mit den obigen Grundsätzen über Feststellung des Verschuldens von Gemeindebeamten (lit. c), dann der rechnerischen Haftung von gemeindlichen und Stiftungs-Verwaltern u. dgl. (lit. d) stimmt auch die Gemeinde-Ordnung Art. 89 Abs. 6, Art. 136 und 158 überein.

Bl. für adm. Pr. Bd. 21 S. 346 und Bd. 22 S. 378, O.E. im G.-V.-Bl. 1879 Beil. 2.

f) Die Zuständigkeit in der Hauptsache involvirt die Kompetenz zur Entscheidung über die Nebensache, insbesondere über die Kosten, sowie zur Feststellung der letzteren; vgl.:

O. E. in R.-Bl. 1851 S. 673, R.-Bl. 1857 S. 317 und 1455, R.-Bl. 1858 S. 958, R.-Bl. 1864 S. 316, R.-Bl. 1869 S. 1641, R.-Bl. 1870 S. 19,

Bl. f. a. Pr. Bd. 15 S. 77.

3) Jener Grundsatz der Unabhängigkeit der Verwaltung von anderen Dienstzweigen äußert seine Wirkung übrigens auch auf anderem als kontentiösem Gebiete. Insbesondere hat er auch zur Folge, daß Verwaltungsbeamte, welche ausnahmsweise mit Funktionen im Justizdienste betraut sind oder Amtshandlungen der Finanzverwaltung vorzunehmen haben, zwar den Aufträgen der vorgesetzten Justiz- und Finanzstellen zu entsprechen verpflichtet sind, jedoch gleichwohl ausschließlich unter der Disziplin der Behörden, bzw. Stellen der inneren Verwaltung stehen.

Vgl. z. B.: V. vom 20. Sept. 1879 § 18 Abs. 2, den Vollzug des Gebührengesetzes betr., G.-V.-Bl. S. 1195,

V. vom 20. Juli 1867 Ziff. 3, Betheiligung der Distriktspolizeibehörden an der Strafrechtspflege betr., R.-Bl. S. 865,

M.-E. vom 31. Aug. 1879 Ziff. 3, die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr., M.-A.-Bl. S. 367,

bezüglich der Bezirksbeamten, dann:

M.-E. vom 23. Febr. 1865, Korrespondenz zwischen Gerichten und Gemeindebehörden betr., K.-A.-Bl. S. 510, und

M.-E. vom 16. Dez. 1876, Erhebung der Hundegebühren betr., M.-A.-Bl. S. 543,

bezüglich der Gemeindebeamten;

vgl. auch O. E. im R.-Bl. 1853 S. 910.

Analoges wird wohl auch bezüglich der Verwaltungsbeamten, welche bei dem Militärersatzgeschäfte in Thätigkeit treten, gegenüber den kombinirten höheren Ersatzbehörden zu gelten haben.

4) Das Bestreben der neueren Gesetzgebung war dahin gerichtet, die Grenzen der Verwaltung und Civiljustiz scharf zu ziehen und die Gegenstände, welche der Verwaltung bzw. Verwaltungsrechtspflege angehören, von den zur richterlichen Entscheidung verwiesenen genau zu trennen.

Vgl. z. B. Zwangsenteignungs-Gesetz vom 17. Nov. 1837 Tit. III, Ges. über Fixirung u. s. w. der Grundlasten vom 4. Juni 1848 Art. 19, 20,

Weide-Ges. vom 28. Mai 1852 Art. 47, 48,
Forst-Ges. vom 28. März 1852 Art. 30 mit 32,
Gerichtsverfassungs-Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 37,
Str.-Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 37,
Ges. über Zusammenlegung der Grundstücke vom 10. Nov. 1861 Art. 11, 18, 21 ff.

In Folge dessen sind allmählich die sämmtlichen früher s. g. administrativ-kontentiösen Sachen oder gemischten Rechtssachen

Seuffert Komm. zur Gerichtsordn. II. Aufl. Bd. 1 S. 166 ff.,
Pözl Verw.-Recht III. Aufl. § 70 ff.,
Nar Handb. der Distr.-Verw.-Behörden I. Aufl. S. 38 ff.

zu reinen Justiz- oder reinen Verwaltungs- bzw. Verwaltungsrechts-Sachen geworden und ist jener Begriff von selbst verschwunden, weßhalb weder die einzelnen früher dahin gerechneten Gegenstände noch die besonderen Vorschriften über das Verfahren in solchen Streitigkeiten jetzt mehr einer näheren Erörterung bedürfen.

Wo übrigens eine und dieselbe Sache sowohl öffentlichrechtliche als privatrechtliche Gesichtspunkte darbietet und daher nach diesen verschiedenen Richtungen sowohl der Kognition der Verwaltungsbehörden als civilgerichtlicher Beurtheilung unterliegt, kann das Verhältniß der administrativen zur richterlichen Zuständigkeit wieder in mehrfacher Weise gestaltet sein:

a) Die Verwaltung kann aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt gesetzlich ermächtigt sein, bei Entscheidung der öffentlichrechtlichen Seite der Frage auch über privatrechtliche Punkte, welche liquid sind, bzw. von der Verwaltung nach pflichtgemäßer Erwägung als liquid erachtet werden, **provisorisch** oder **interimistisch** und unter Vorbehalt des Rechtsweges mitzuentscheiden. Beispiele bieten außer den Kultusbauprovisorien (wobei die Verwaltungsbehörden nicht blos über die Nothwendigkeit des Baues und die Modalitäten der Bauführung, sondern auch über die durch Gesetz, Vertrag, Herkommen u. s. w. feststehende Kultusbauverpflichtung **provisorisch** entscheiden)

V. vom 1. Okt. 1830, Döll. Bd. 11 S. 1422 (vgl. unten § 67)

insbesondere:

Grundlastenablösungs-Ges. vom 4. Juni 1848 Art. 20,
Gemeindeordnung Art. 37 Abs. 2 und Art. 158 (vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 171),
Wasserbenützungs-Ges. vom 28. Mai 1852 Art. 50 Abs. 2, Art. 60 Abs. 2, Art. 72, 76 Abs. 2,

Uferschutz-Ges. vom 28. Mai 1852 Art. 7 Abs. 3,
Polizeistrafgesetzbuch Art. 106 Abs. 4 (vergl. O. E. vom 22. Mai 1865, R.-Bl. S. 667), dann auch Art. 20,
Gewerbeordnung § 75 und Nov. vom 17. Juli 1878 § 130; vgl. auch Ausf.-Ges. zur Civ.-Pr.-Ordn. vom 23. Febr. 1879 Art. 45 ff., dann Forstges. Art. 14 Abs. 2 und Bergges. Art. 8, 9, 31, 35, 144, 179, 180.

Auch bei Straßenbauten u. dgl. können polizeiliche Provisorien in obigem Sinne vorkommen; vgl.:
V. vom 16. August 1805 Ziff. 4, 5, Verbesserung der öffentlichen Straßen betr., R.-Bl. S. 902,
O. E. im R.-Bl. 1872 S. 1550 und G.-V.-Bl. 1874 Beil. 2,
M.-E. vom 22. April 1835, Döll. Bd. 2 S. 293,
M.-E. vom 8. Mai 1839, Döll. Bd. 27 S. 596,
M.-E. vom 26. Okt. 1840, Döll. Bd. 31 S. 225,
Seuffert Komment. zur Gerichtsordn. II. Aufl. Bd. 1 S. 228,
Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 356, Bd. 28 S. 28.

Ein Vorbehalt des Rechtswegs binnen bestimmter Frist findet sich gegenüber den forstpolizeilichen Entscheidungen in
Art. 23, 25, 26, 28 (verglichen mit 33) des Forstgesetzes vom 28. März 1852, dann in
§ 41 des Rayonsgesetzes vom 21. Dezember 1871, R.-G.-Bl. S. 459; siehe auch lit. d.

Unter Umständen ist die Fortdauer einer polizeilichen Anordnung von einer richterlichen Entscheidung ausdrücklich abhängig gemacht; vgl.:
Vereinsges. vom 26. Juli 1850 Art. 19 Abs. 2,
Preßges. vom 7. Mai 1874 § 24, 26.

b) Dagegen liegt kein Provisorium vor, wenn die Verwaltungsbehörde einzelne Streitpunkte zwar auf den Rechtsweg verwiesen, ihrerseits aber vom Standpunkte des öffentlichen Rechts den Gegenstand endgültig entschieden, insbesondere eine bestimmte Bewilligung unter Vorbehalt des Rechtsweges für privatrechtliche Einsprüche ertheilt hat, in welchem Falle die polizeiliche Bewilligung durch den späteren richterlichen Spruch nicht aufgehoben, allerdings aber für den Impetranten illusorisch werden kann.
Wasserbenützungs-Ges. Art. 76 (O. E. vom 12. Dez. 1871, R.-Bl. 1872 S. 425),
Uferschutzges. vom 28. Mai 1852 Art. 32,

Gewerbeordn. § 19,
Bauordnung vom 30. Aug. 1877 § 90;
vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 5 S. 136.

c) Verwaltungsentscheidungen können für die Betretung des Rechtsweges oder doch für ein richterliches Erkenntniß (z. B. Feststellung des mittleren Wasserstandes nach Art. 19 des Wasserbenützungsgesetzes für die Eigenthumsfrage an der Alluvion, die Feststellung der Anwaltskosten für deren Beitreibung, der Markungsangehörigkeit für die Entscheidung über den Umfang eines für die Gesammtgemeindemarkung angesprochenen Weiderechts

vgl. Gem.-Ordn. Art. 7

u. s. w.), dann umgekehrt richterliche Erkenntnisse für die Administrativentscheidung (z. B. der Ausspruch über das Gemeindeeigenthum für die Frage über Behandlung der im Gemeindeverbande wurzelnden Nutzungsrechte, über das Eigenthum an einem Wege oder über eine öffentliche Wegdienstbarkeit für die Entscheidung über Benützung des Wegs

O. E. vom 17. Dez. 1872, R.-Bl. 1873 S. 63,

u. dgl.) präjudiziell sein; vgl. auch:

Civ.-Proz.-Ordn. § 139.

d) Eine anomale Gestaltung ist die in der Nov. zur Gewerbeordn. vom 17. Juli 1878 § 120a Abs. 2

vgl. S. o. E. f. Str. Bd. 9 S. 306

vorgesehene Berufung auf den Rechtsweg gegen die administrative (gemeindebehördliche) Entscheidung in Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen u. s. w., soferne man hier unter „Berufung" nicht den bloßen Vorbehalt des Rechtswegs (lit. a) versteht; vgl. auch § 3 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, unbefugte Ausübung von Kirchenämtern betr., R.-G.-Bl. S. 43.

5) Ueber das Verhältniß der Polizei zur Straf- und Polizeistrafrechtspflege s. Tit. „Allgem. Landespol." § 86 ff.

§ 15. Zwangsvollstreckung in Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen.

1) Der Vollzug eines Bescheides steht regelmäßig jener Behörde zu, welche ihn erlassen hat.

O. E. im R.-Bl. 1851 S. 673,

O. E. im R.-Bl. 1853 S. 655 und 855,
R.-Bl. 1854 S. 949,
R.-Bl. 1856 S. 856,
R.-Bl. 1860 S. 67,
R.-Bl. 1866 S. 569,
R.-Bl. 1868 S. 1641,
R.-Bl. 1870 S. 19,
Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 382, Bd. 28 S. 318.

In wieferne eine Ausnahme bei der Immobiliarexekution und eine Modifikation bei dem Vollzuge gegenüber Erben eintritt, wurde bereits im vorigen § S. 79 bemerkt.

Ueberhaupt sind, soweit die Zwangsvollstreckung eine Geldleistung betrifft, gewisse Verfügungen den Verwaltungsbehörden entgegen und ausdrücklich den Gerichten vorbehalten

Civ.-Pr.-Ordn. §§ 730, 745, 754, 758, 780, 782;

ferner ist zufolge Art. 7 Abs. 2 des Ausf.-Ges. zur Civ.-Pr.-Ordn. vom 23. Febr. 1879 die Entscheidung nur über gewisse Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung den Verwaltungsbehörden zugewiesen; vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 169, 177.

2) Die Vollzugsmittel der Verwaltungsbehörden sind verschiedenartig, je nachdem Gegenstände des Ges. vom 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verw.-Ger.-Hofes u. s. w. betr., vorliegen oder nicht. Vollzugsmittel in reinen Verwaltungssachen, welche nicht unter das erwähnte Gesetz fallen, sind, soweit es sich um Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung fragt, abgesehen von den im Polizeistrafgesetzbuch Art. 17 und 18 bezeichneten speziellen Maßregeln, insbesondere:

a) Zwangsvorführung, theils als Realcitation im Laufe und zur Ermöglichung eines Administrativverfahrens, theils als Exekutivmaßregel; vgl. z. B.:
   P.-Str.-G.-B. Art. 106 Abs. 4, Art. 155 Abs. 1, 3, dann Mil.-Ers.-Ordn. § 61 Ziff. 3.
b) Zwangsweise Entfernung von Personen aus bestimmten Oertlichkeiten, Wohnungen (z. B. im Falle des P.-Str.-G.-B. Art. 38 Abs. 2) oder Gemeinden (Schublieferung).
c) Ordnungs-, Disciplinar- und Ungehorsamsstrafen, s. § 88 Ziff. 4.
d) Vornahme einer Handlung auf Kosten des die letztere unterlassenden Pflichtigen und Beitreibung der Kosten von ihm; vgl. z. B.:

P.=Str.=G.=B. Art. 16, 20 mit 22,
Gemeindeordnung Art. 54.

Näheres über jene Vollzugsmittel siehe im Titel „Allgemeine Landespolizei", insbesondere in § 88 und 93.

Ueber vorläufige Vollstreckung s.:
P.=Str.=G.=B. Art. 20.

Die Zwangsbeitreibung von Geldleistungen, insbesondere von Kosten und Strafen Seitens der Verwaltungsbehörden
vgl. überhaupt Bl. f. adm. Pr. Bd. 3 S. 27, Bd. 13 S 224, Bd. 19 S. 324, Bd. 22 S. 1, Bd. 26 S. 125, Bd. 27 S. 70, Bd. 28 S. 353
erfolgt im Allgemeinen nach Maßgabe der Art. 4 mit 9 des Ausf.=Ges. zur Civ.=Pr.=Ordn. vom 23. Febr. 1879, womit:
Civ.=Pr.=Ordn. §§ 644—728,
Einf.=Ges. hiezu § 15 Ziff. 4,
O. E. im G.=V.=Bl. 1875 Beil. 1 und G.=V.=Bl. 1876 Beil. 12,
V. vom 14. Juli 1879 (G.=V.=Bl. S. 703) überhaupt,
dann V. vom 27. Febr. 1807, R.=Bl. S. 413,
F.=M.=E. vom 27. Sept., 3. und 16. Nov. 1879, F.=M.=Bl. S. 283, 452 ff., über Beitreibung der Staatsgefälle
und Gem.=Ordn. Art. 48, 54 und 57,
O. E. im R.=Bl. 1871 S. 1753,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 104 (s. auch Bd. 22 S. 4)
bezüglich der Zwangsbeitreibung gemeindlicher Gefälle zu vergleichen sind.

Eine direkte Zwangsbeitreibung geschieht indessen bei den Bezirksämtern nur ausnahmsweise; vgl. z. B.:
M.=E. vom 3. März 1865, K.=A.=Bl. S. 397.

Regelmäßig sind die Rentämter mit der Zwangsbeitreibung betraut, indem entweder, wie bei Gebühren, Geldstrafen und den damit in Verbindung stehenden durchlaufenden Posten, die Ueberweisung der im bezirksamtlichen Gebührenregister eingetragenen Rückstände zur Zwangseinhebung mit dessen monatlicher Hinübergabe an das Rentamt erfolgt
V. vom 20. Sept. 1879 zum Vollzuge des Gebührenges. § 15 Abs. 3, G.=V.=Bl. S. 1195,
Min.=Bek. vom 21. Sept. 1879 § 7, 49, M.=A.=Bl. S. 461,

oder die Rentämter auf Grund spezieller gesetzlicher Bestimmungen

Wasserbenützungsges. vom 28. Mai 1852 Art. 49, 64, 77,

Uferschutzges. vom 28. Mai 1852 Art. 27

um Zwangsvollstreckung requirirt werden; vgl. auch:

Brandversicherungsges. vom 3. April 1875 Art. 69.

3) In allen unter das Ges. vom 8. Aug. 1878, die Errichtung eines V.-G.-H. betr., fallenden Angelegenheiten, auch soweit lediglich Ermessensfragen streitig waren, sind rechtskräftig gewordene Entscheidungen von den Verwaltungsbehörden im Zwangswege mit denselben Mitteln zu vollziehen, welche zum Vollzuge rechtskräftiger Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind.

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 46 Abs. 1.

Insoferne jedoch gesetzlich gewisse Vollstreckungsmitttel den Gerichten vorbehalten oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung von den Gerichten zu bescheiden sind (vgl. Ziff. 1), hat es bei diesen besonderen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Art. 46 Abs. 2.

Hienach verbleiben für die Verwaltungsbehörden in obigen Angelegenheiten als Vollstreckungsmittel insbesondere:

a) bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen die Pfändung beweglicher Sachen — Civ.-Pr.-Ordn. §§ 712 mit 728 —;

b) bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, dann zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen die in §§ 769—779 der Civ.-Pr.-Ordn. aufgeführten Vollstreckungshandlungen, welche hier an die Stelle der in Art. 20, 21 des P.-Str.-G.-B. bezeichneten Zwangsmittel getreten sind.

Eine vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidungen im Sinne der Civ.-Pr.-Ordn. besteht nicht — unbeschadet jedoch der in Art. 24 des Ges. vom 8. Aug. 1878 enthaltenen Bestimmungen.

Die Zwangsvollstreckung obliegt in der Regel den Distriktsverwaltungsbehörden, welche sich hiebei sowohl ihrer eigenen Vollzugsorgane als der Gerichtsvollzieher bedienen können. Die Exekutionsbefugnisse der Staatsfinanzbehörden und Gemeindeverwaltungen (s. oben Ziff. 2) werden hiedurch nicht berührt. Ueber die örtliche Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden s.:

Vollz.-Instr. vom 1. Sept. 1879 § 43, G.-V.-Bl. S. 1014.

Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche die Zwangsvollstreckung betreffen, werden (soweit nicht die Civilgerichte zuständig

sind) im verwaltungsrechtlichen Instanzenzuge beschieden.
Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 46 Abs. 4 (vgl. auch Art. 32 Abs. 2, Art. 41 Abs. 3),
Ausf.-Ges. zur Civ.-Pr.-Ordn. Art. 7 Abs. 2.

4) Ueber Gebührenfreiheit in der Zwangsvollstreckung s.:
Gebührenges. vom 18. Aug. 1879 Art. 192 Ziff. 7;
über Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden:
Gem.-Ordn. Art. 157 Abs. 7, 8.

§ 16. Statistik.

Vgl.: Döll. Bd. 14 S. 1, Bd. 27 S. 1; Bl. f. a. Pr. Bd. 18 S. 409, Bd. 19 S. 225.

Den Verwaltungsbehörden liegt die Herstellung einer Reihe statistischer Arbeiten ob, theils, wie die Statistik über Gewerbs-Zu- und Abgänge und umherziehende Gewerbe

M.-E. vom 11. Okt. 1870, K.-A.-Bl. S. 2007,
M.-E. vom 25. Nov. 1873, M.-A.-Bl. S. 582,
M.-E. vom 19. Juli 1879, M.-A.-Bl. S. 298,

im Anschlusse an ihre fortlaufende amtliche Thätigkeit, theils in selbständiger Weise zur Feststellung gewisser statistisch belangreicher Verhältnisse und Vorgänge im Volksleben.

Hiezu gehören insbesondere die aus Anlaß der periodischen Volkszählung oder in Vorbereitung derselben obliegenden Aufzeichnungen und Zusammenstellungen; vgl.:

Döll. Bd. 14 S. 63 ff., Bd. 27 S. 114 ff.. ferner
aut. M.-E. vom 3. Okt. 1868, Superrevision der Gebäude- und Volkszählung für 1867 betr.,
aut. M.-E. vom 2. Aug. und 10. Sept. 1871, Volkszählung für 1871 betr.,
M.-E. vom 2. Sept. 1875, M.-A.-Bl. S. 459, Volkszählung und gewerbestatistische Aufnahme für 1875 betr.

Die bei derartigen Zählungen zu beachtenden Vorschriften werden von Fall zu Fall speziell erlassen und sind daher nicht näher zu erörtern.

Besondere Anordnungen wurden ferner theils in dauernder, theils in vorübergehender Weise erlassen:

a) behufs der Viehzählung:
M.-E. vom 25. Okt. und 26. Nov. 1872, M.-A.-Bl. S. 71 u. 157;

b) zur Erhebung der Bodenbenützung:

M.-E. vom 3. Juli 1878, M.-A.-Bl. S. 231,
M.-E. vom 1. Jan. 1879, M.-A.-Bl. S. 4;

c) über Straßenstatistik:
aut. M.-E. vom 3. Juni 1872;

d) über Statistik des Verkehrs auf den Wasserstraßen:
aut. M.-E. vom 24. Dez. 1871,
M.-E. vom 30. Juli 1874, M.-A.-Bl. S. 386;

e) über Statistik der Flußschiffe:
M.-E. vom 1. Jan. 1878, M.-A.-Bl. S. 1;

f) über Statistik des Schrannenverkehrs:
M.-E. vom 16. Juni 1870, K.-A.-Bl. S. 955;

g) über den Waarenverkehr des Zollgebietes mit dem Auslande:
Reichsges. vom 20. Juli 1870, R.-G.-Bl. S. 261;

h) über Statistik des Tabakbaues, Tabakhandels u. s. w.:
Reichsges. vom 26. Juni 1878, R.-G.-Bl. S. 129,
M.-E. vom 21. Aug. 1878, M.-A.-Bl. S. 287;

i) über Statistik der Dampfmaschinen u. s. w.:
M.-E. vom 1. Febr. 1877, M.-A.-Bl. S. 47;

k) über Morbiditätsstatistik:
M.-E. vom 3. und 10. Dez. 1875, M.-A.-Bl. S. 670 und 707;

l) über Seuchenstatistik:
M.-E. vom 16. Juni 1878, M.-A.-Bl. S. 191;

m) über die Zusammenstellung der Ergebnisse der Strafrechtspflege:
J.-M.-E. vom 18. Nov. 1879, J.-M.-Bl. S. 1804;

n) über Statistik der Stiftungen und Fundationszuflüsse:
M.-E. vom 16. Nov. 1871, K.-M.-Bl. S. 259;

o) über die Ergebnisse der Verwaltung der Distrikte und Gemeinden:
aut. M.-E. vom 21. März 1875;

p) über Höhe der Gemeindeumlagen:
M.-E. vom 14. Mai 1877, M.-A.-Bl. S. 205, und vom 19. Jan. 1879, M.-A.-Bl. S. 30;

q) über standesamtliche Statistik:
M.-E. vom 23. Dez. 1875, M.-A.-Bl. S. 753.

Durch letztere wurden die Vorschriften über die jährliche Statistik der Bewegung der Bevölkerung (durch Geburten, Todesfälle, Ein- und Auswanderungen, Trauungen, Ehetrennungen)

vgl. aut. M.-E. vom 30. Juni 1858, 25. Aug. 1867, 20. Febr., 28. Juli, 28. Okt. und 14. Dez. 1868, 29. Sept. und 25. Okt.

1870, 29. Juni und 20. Dez. 1871

mehrfachen Aenderungen unterstellt.

Vgl. schließlich:

über die Zusammenstellung der Ergebnisse des Ersatzgeschäftes:

Mil.-Erſ.-Ordn. § 58 und Schema 13;

über statistische Sammlungen:

Döll. Bd. 14 S. 68.

§ 17. Amtsblätter.

1) Als Amtsblätter kommen vorzugsweise in Betracht:

a) Das von den kgl. Stellen und Behörden unentgeltlich bezogene, von den Gemeinden um den festgesetzten Abonnementspreis zu haltende Reichsgesetzblatt;

M.-E. vom 13. und 24. März 1871, K.-A.-Bl. S. 724, 787.

b) Das Centralblatt für das deutsche Reich, herausgegeben vom Reichskanzleramte;

M.-E. vom 16. Jan. 1873, M.-A.-Bl. S. 290.

c) Das durch

V. vom 29. Okt. 1873, R.-Bl. S. 1553,

geschaffene, von allen kgl. Stellen und Behörden, von den Pfarrämtern und Gemeinden zu haltende Gesetz- und Verordnungs-Blatt;

M.-E. vom 11. Dez. 1873, M.-A.-Bl. S. 612.

d) Das Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wird den Bezirksämtern, Distriktsschulinspektionen und Lokalschulkommissionen unentgeltlich abgegeben; den Gemeinden, Stiftungen und Lokalschulinspektionen ist die Bestellung auf Kosten der Gemeinde-, Stiftungs- und Schul-Kassen freigestellt.

M.-E. vom 6. Dez. 1864, R.-Bl. S. 1603,

M.-E. vom 24. Febr. 1867, K.-M.-Bl. S. 54,

M.-E. vom 20. Febr. 1874, K.-M.-Bl. S. 102.

e) Das Justizministerialblatt wird den Beamten der Staatsanwaltschaft u. s. w. zum dienstlichen Gebrauche unentgeltlich abgegeben.

J.-M.-E. vom 15. Mai 1863, R.-Bl. S. 724,

aut. J.-M.-E. vom 22. Dez. 1867,

M.-E. vom 1. Jan. 1868, ob. K.-A.-Bl. S. 74.

f) Das Amtsblatt des Ministeriums des Innern ist von allen dem letzteren untergeordneten Stellen und Behörden, sowie von den Gemeinden zu halten.

M.-E. vom 15. Juni 1872, R.-Bl. S. 1443.

g) Das Finanzministerialblatt

M.-E. vom 11. April 1866, R.-Bl. S. 469

kann von den Bezirksämtern aus Regiemitteln angeschafft werden.

h) Die früher über die Einrichtung des Kreisamtsblattes bestandenen Vorschriften

(Döll. Bd. 19 S. 95, Bd. 33 S. 7)

haben durch die Vereinigung des Gesetz- und Regierungsblattes und den Bestand gesonderter Ministerialblätter Aenderungen erfahren; dasselbe ist vorzugsweise nur noch zur Veröffentlichung von Regierungs-Erlassen bestimmt; vgl. überhaupt:

M.-E. vom 10. Jan. 1878, M.-A.-Bl. S. 12.

Das Kreisamtsblatt haben alle Verwaltungsbehörden, die sämmtlichen politischen Gemeinden — wo eine Bürgermeisterei besteht, die hiezu vereinigten politischen Gemeinden —, gleichviel, ob sich in der Gemeinde oder Bürgermeisterei ein Pfarrsitz befindet oder nicht, auf Kosten der Gemeindekasse, dann sämmtliche Pfarreien auf Kosten des Kirchenvermögens zu halten.

Min.-Bek. vom 8. Okt. 1875, G.-V.-Bl. S. 626; vgl. auch:
aut. M.-E. vom 7. Dez. 1875 über die dermaligen Abonnementspreise und Inserationsgebühren.

Ueber die Umänderung des Namens „Kreis-Intelligenz-Blatt" in „Kreis-Amtsblatt" s.:

M.-E. vom 24. Nov. 1853, Döll. Bd. 33 S. 12;

über die Zahlungspflicht bei Inseraten:

V. vom 7. März 1813, R.-Bl. S. 675.

Die Bezirksämter haben die Kosten für Bezug des Kreisamtsblattes aus Regiemitteln zu zahlen.

Ueber die Verwendung des Ertrags der K.-A.-Bl. vgl.:

Finanzges. vom 25. Febr. 1880 § 11, G.-V.-Bl. 77.

i) Das Central-Polizeiblatt und das Beiblatt zu demselben; vgl.:

M.-E. vom 9. Dez. 1865, K.-A.-Bl. S. 1709,
J.-M.-E. vom 21. Dez. 1865, J.-M.-Bl. S. 199,
J.-M.-E. vom 14. Juni und 4. Dez. 1866, J.-M.-Bl. S. 166 u. 347,
J.-M.-E. vom 22. Juli 1872, J.-M.-Bl. S. 193,
M.-E. vom 26. März 1875, M.-A.-Bl. S. 151,
M.-E. vom 23. Jan. 1878, M.-A.-Bl. S. 19,

M.-E. vom 13. April 1879, M.-A.-Bl. S. 173,
dann § 91 Ziff. 1 unten.

k) Für die Ersatzbehörden kommt etwa noch das Militär-Verordnungsblatt in Betracht.

l) Bezirksamtsblätter sollen wo möglich nicht mit politischen Blättern verbunden, sondern selbständig, wenn auch etwa für mehrere Aemter gemeinschaftlich sein;
aut. M.-E. vom 10. März 1873 und 25. Okt. 1877.

In den Verträgen mit den Redaktionen ist deren Verpflichtung zu unentgeltlicher Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen, insbesondere auch in Militärersatzangelegenheiten, festzusetzen.

m) Die Sammlung von Entscheidungen des kgl. Verwaltungsgerichtshofes:
M.-E. vom 26. Febr. 1880, M.-A.-Bl. S. 103,
K.-M.-E. vom 11. März 1880. K.-M.-Bl. S. 76.

2) Ueber die frühere Einrichtung des Gesetzblattes und Regierungsblattes, wonach insbesondere die kgl. Behörden und Gemeinden das Gesetzblatt unentgeltlich, die Pfarrämter solches auf Kosten der Kirchenstiftung, die kgl. Behörden und magistratischen Gemeinden das Regierungsblatt unentgeltlich, die Pfarrämter solches gleichfalls aus Kirchenstiftungsmitteln erhielten, bzw. zu halten hatten, vgl. insbesondere:
Döll. Bd. 19 S. 17, Bd. 33 S. 1 ff.,
bezüglich der Unentgeltlichkeit der Abgabe modifizirt durch:
M.-E. vom 14. Sept. 1867, K.-A.-Bl. S. 1397,
M.-E. vom 14. Okt. 1867, K.-A.-B. S. 1604,
M.-E. vom 1. und 5. März 1868, K.-A..Bl. S. 315,
M.-E. vom 4. Jan. 1870, K.-A.-K. S. 50.

Ueber Bestellung und Abgabe der Gesetz- und Verordnungs-, dann der Kreisamts-Blätter durch die Post s.:
M.-E. vom 8. Nov. 1861, K.-A.-Bl. S. 1238,
M.-E. vom 14. Nov. 1867, K.-A.-Bl. S. 1741.

Die Postbehörden haben amtliche Blätter gegen Bescheinigung abzugeben, abgängige Nummern sind in den Bescheinigungsbogen alsbald zu reklamiren.
M.-E. vom 29. April 1873, M.-A.-Bl. S. 414.

Ueber die von den Gemeinden für Zustellung amtlicher Blätter zu entrichtenden Postbotengebühren s.:

Ausschr. der Gen.-Dir. der Verkehrsanstalten vom 30. Nov. 1862, K.-A.-Bl. S. 2209.

Die Haltung der vorgeschriebenen Amtsblätter Seitens der Gemeinden und Stiftungen ist bei der Rechnungsrevision u. dgl. zu kontroliren; vgl.:

Gemeindeordnung Art. 38.

3) Von sonstigen Literalien sind insbesondere die Reichs- und Landtagsverhandlungen zu erwähnen; vgl.:

M.-E. vom 12. Mai 1870, ob. K.-A.-Bl. S. 890.

Ueber die Mitbenützung der am 1. Juli 1862 an die Bezirksämter übergegangenen Landtagsverhandlungen u. dgl. durch die Amtsgerichte s.:

aut. M.-E. vom 4. April und 1. Juni 1862;

über die gemeinschaftliche Benützung der bei den Bezirksämtern aufbewahrten Landtagsverhandlungen Seitens der Rentämter:

M.-E. vom 7. Aug. 1863, K.-A.-Bl. S. 1381,
M.-E. vom 14. Okt. 1865, K.-A.-Bl. S. 1447;

über die Benützung der Geret'schen Finanz-Verordnungs-Sammlung bei den k. Rentämtern:

M.-E. vom 31. Okt. 1874, M.-A.-Bl. S. 339;

über die Feuerlöschzeitung:

M.-E. vom 12. Juli 1872, ob. K.-A.-Bl. S. 1486;

über das bezirksamtliche Verzeichniß der mit Benützung der Tagespresse erlassenen Bekanntmachungen:

aut. M.-E. vom 18. Dez. 1857;

über die Benützung der allgemeinen Zeitung zu Inseraten:

aut. M.-E. vom 24. Nov. 1873.

§ 18. Gebührenwesen*).

1) Die älteren Tax- und Stempelvorschriften, welche insbesondere in dem

Taxregulative vom 28. Mai 1852, G.-V.-Bl. S. 301,
Stempelmandate vom 18. Dez. 1812, R.-Bl. 1813 S. 65, und der
Stempelordnung vom 11. Sept. 1825, G.-Bl. S. 175,

sowie in zahlreichen spezialgesetzlichen und instruktionsmäßigen Bestimmungen

*) Vgl. Frhr. v. Stengel, das Gebührenwesen im deutschen Reiche und Königreiche Bayern, II. Aufl. Nördlingen 1880.

vgl. insbesondere Döll. Bd. 19, dann Bd. 33 S. 29 ff.

enthalten waren, haben schon durch das

Ges. vom 8. Nov. 1875, G.-V.-Bl. S. 655,

mehrfache grundsätzliche Aenderungen erfahren.

Am 1. Oktober 1879 aber trat das

Ges. über das Gebührenwesen vom 18. Aug. 1879, G.-V.-Bl. S. 903 (vgl. auch S. 1454),

unter Aufhebung aller älteren Gesetze und Verordnungen über Taxen und Stempel, soweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind, in Kraft. Durch dasselbe wurde unter Beseitigung des Eingabenstempels die Taxe und Stempelgebühr zu einer einheitlichen Gebühr verschmolzen, welche, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist

vgl. Art. 187 und 202 Abs. 5,

in die Staatskasse fließt.

Art. 1 und 279.

Für den Vollzug des Gesetzes sind von Wichtigkeit die

Ausführungs-Verordn. vom 20. September 1879, G.-V.-Bl. S. 1195, und

Vollz.-Instr. vom 21. Sept. 1879, F.-M.-Bl. S. 205, M.-A.-Bl. S. 461; vgl. auch:

M.-B. vom 26. Sept. 1879, G.-V.-Bl. S. 1281,

M.-E. vom 27. Sept. 1879, M.-A.-Bl. S. 516, und

Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 325, 353, 369, Bd. 30 S. 25, 33, 120.

2) Art. 3 des Gebührengesetzes enthält die allgemeinen Grundsätze über Gebührenbefreiung; hienach werden (unbeschadet des Art. 194) Gebühren nicht erhoben:

a) für Amtshandlungen, welche unabhängig vom Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden. Hiezu gehören namentlich die amtlichen Verhandlungen vom Standpunkte der Staatsaufsicht über die Gemeinden und der Stiftungskuratel.

Geb.-Ges. Art. 3 Ziff. 1,

V.-J. vom 21. Sept. 1879 § 2 Ziff. 1,

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 a. a. O.; vgl. auch:

Döll. Bd. 19 S. 283 ff., Bd. 33 S. 69 ff.,

Gem.-Ordn. Art. 188, dann

Gebührenges. Art. 233 Ziff. 8 mit 13, 15, 20, 21, 28, worin

jener Grundsatz seine Anwendung insbesondere auf gewisse Arten von Quittungen gefunden hat.

Zu den Offizialsachen werden, da der Begriff derselben gegenüber der Bestimmung in Art. 2 Ziff. 1 des Taxges. vom 28. Mai 1852 nicht wesentlich geändert wurde, auch ferner noch gehören:

α) Baufallschätzungen:
K.-M.-E. vom 3. Juli 1866, K.-M.-Bl. S. 161,
K.-M.-E. vom 19. Dez. 1867, K.-M.-Bl. S. 262.

β) Depositen-Mandate und Quittungen:
M.-E. vom 27. Okt. 1834, Döll. Bd. 19 S. 367,
M.-E. vom 4. Juni 1826 Ziff. 17, Döll. Bd. 19 S. 199.

γ) Genußscheine als bloße Kontrolmittel:
M.-E. vom 24. Jan. 1816, Geret Bd. 6 S. 258, vgl.:
Gebührenges. Art. 233 Ziff. 15.

δ) Hilfskassen-Angelegenheiten sammt der Instruktion der Darlehensgesuche und den Zeugnissen:
Döll. Bd. 19 S. 331, Bd. 33 S. 80, vgl.:
Geb.-Ges. Art. 192 Ziff. 11 und 14.

ε) Kassenzeugnisse:
Döll. Bd. 19 S. 255, 365; vgl. jedoch über Pensionstransferirungen:
M.-E. vom 20. Nov. 1860, K.-A.-Bl. S. 1476.

ζ) Kultusbauprovisorien:
M.-E. vom 31. Dez. 1848, Döll. Bd. 33 S. 57,
Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 176.

η) Pfarrinstallationen:
M.-E. vom 19. Juli 1877, M.-A.-Bl. S. 279.

ϑ) Pfarrpurifikationen:
Döll. Bd. 19 S. 256.

ι) Zeugnisse, welche zur Kontrole über Erfüllung polizeilicher Verpflichtungen dienen; vgl. z. B.:
Döll. Bd. 19 S. 339, Bd. 33 S. 88.

b) wenn die Gebühren aus der Reichs- oder Staatskasse oder aus der kgl. Civilliste bezahlt werden müßten;
Geb.-Ges. Art. 3 Ziff. 2.

c) wenn die Tax- und Stempel- oder Gebührenfreiheit durch Reichs- oder Landesgesetze, Verordnungen oder Staatsverträge ausgesprochen ist.

Geb.-Ges. Art. 3 Ziff. 3,
V.-Z. vom 21. Sept. 1879 § 2 Ziff. 2.

Befreiungen obiger Art werden durch das Gebührengesetz selbst insbesondere in Art. 192 und 233 gewährt; vgl. auch Art. 4. Als Gegenstände, welchen durch ältere Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge eine Gebührenfreiheit zukommt, sind zu erwähnen:

α) Armenpflege-Angelegenheiten:
Armengeś. vom 29. April 1869 Art. 8; vgl.:
M.-E. vom 17. Febr. 1838, Döll. Bd. 19 S. 319,
M.-E. vom 29. Juli 1872, K.-A.-Bl. S. 2067,
Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 265.

β) Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalrenten-Steueranlage:
Art. 37, bzw. 61, bzw. 32 der einschlägigen Steuergesetze vom 31. Mai und 1. Juli 1856,
aut. M.-E. vom 16. Febr. 1853,
Geb.-Ges. Art. 192 Ziff. 21.

γ) Verhandlungen in Betreff der Hebammenkandidatinen, ausgenommen Prüfungszeugnisse:
V. vom 23. April 1874, G.-V.-Bl. S. 222,
Geb.-Ges. Art. 192 Ziff. 18.

δ) Heimathermittelungen:
Heimathges. vom 16. April 1868 Art. 19,
Vollz.-Vorschr. hiezu vom 29. Juni 1868 Ziff. 13.

ε) Kompetenzkonflikte:
Ges. vom 18. Aug. 1879 Art. 25, 29 Ziff. 5 Abs. 4.

ζ) Landeskultursachen, insbesondere in Bezug auf Fixirung und Ablösung der Grundlasten:
Ges. vom 4. Juni 1848 Art. 19, 35, s. jedoch
M.-E. vom 2. Nov. 1839, Döll. Bd. 32 S. 55;
Forstrechts-Ablösungen und Waldrodungen, vgl.:
aut. M.-E. vom 12. Mai 1854,
M.-E. vom 22. Mai 1856, K.-A.-Bl. S. 695;
Verhandlungen über Jagdkartenausstellung:
Jagdges. vom 30. März 1850 Art. 17,
während die Jagdkarten und deren Duplikate nach
Geb.-Ges. Art. 179, bzw. Art. 170 Ziff. 5
gebührenpflichtig sind;

Wassersachen, jedoch nur zum Theile, vgl. die Gesetze vom 28. Mai 1852
über Be- und Entwässerungsunternehmungen Art. 47,
über Uferschutz u. s. w., Art. 28,
über Wasserbenützung (Gebührenfreiheit besteht in den Fällen der Art. 62, 63, sowie überhaupt da, wo das Zwangsabtretungsgesetz Anwendung findet);

Vermarkungssachen (in erster Instanz):
Ges. vom 16. Mai 1868 Art. 10 Abs. 1;

Weidesachen mit Ausnahme der Streitigkeiten über Fruktifikations- und Hegezeit:
Weideges. vom 28. Mai 1852 Art. 59,
M.-E. vom 16. Juli 1851, schwäb. K.-J.-Bl. S. 511.

Zusammenlegung der Grundstücke:
Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 16.

Besondere Begünstigungen für desfallsige Tauschverträge enthält der an Stelle des Art. 25 obigen Gesetzes getretene Art. 118 des Geb.-Ges., vgl. auch Art. 153, 279 Ziff. 14.

η) Militärangelegenheiten; die Ersatzverhandlungen und die desfallsigen Zeugnisse (nicht auch die Verhandlungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Militärpflicht) sind gebührenfrei; Zurückstellungs- und Befreiungsgesuche sind gleichfalls kostenfrei (jedoch portopflichtig).

Militärges. vom 2. Mai 1874 § 35, 36; vgl. den (noch geltenden)
Art. 82 des bayer. Wehrges. vom 30. Jan. 1868,
M.-E. vom 13. Juni 1877, M.-A.-Bl. S. 231.

Militärpapiere werden kostenfrei ertheilt; für Duplikate sind 50 ₰ Schreibgebühr zu entrichten.

Kontrol-Ordn. § 4 Ziff. 1, § 8 Ziff. 4,
Landwehr-Ordn. § 12 Ziff. 4,
M.-E. vom 12. Juli 1877, M.-A.-Bl. S. 267,
M.-E. vom 1. Nov. 1879, M.-A.-Bl. S. 553,
Gebührenges. Art. 184 Abs. 6.

Ueber Urlaubsgesuche und Korrespondenzen hiebei s.:
Döll. Bd. 19 S. 277.

Die frühere ausgedehnte Gebührenfreiheit der Militärpersonen
§ 6 des Ges. vom 15. Aug. 1828, G.-Bl. S. 41
ist hinweggefallen.

Geb.-Ges. Art. 279 Ziff. 10, vgl. jedoch Art. 87, 149 Ziff. 3.

In Bezug auf die Kosten älterer Militär-Frei- und Entlaßscheine vergleiche:

Heerergänzungsges. vom 15. Aug. 1828 § 90,
Wehrges. vom 30. Jan. 1868 Art. 83,
Taxges. vom 8. Nov. 1875 Art. 13 Abs. 3,
M.-E. vom 25. Nov. 1875 § 5, F.-M.-Bl. S. 286.

Gebührenfrei sind ferner Verhandlungen und Entscheidungen im Vollzuge des Quartier- und des Naturalleistungsgesetzes; vergleiche:

Vollz.-Instr. zum Quartierleistungsges. vom 8. Juli 1875 § 18, G.-V.-Bl. S. 513,
Vollz.-Instr. zum Naturalleistungsgesetz vom 28. Sept. 1875 § 11, G.-V.-Bl. S. 579.

Von Kriegsleistungen wird naturgemäß Gleiches gelten.

ϑ) Aufnahme in den Staatsverband und Entlassung aus demselben bei nachgewiesener Aufnahme in einen anderen Bundesstaat (vgl. jedoch auch unten Ziff. 3 lit. ε).

Ges. vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit § 24 Abs. 1,
Vollz.-Instr. hiezu vom 9. Mai 1871 Ziff. 4 lit. g, Ziff. 7 lit. e; vgl.:
M.-E. vom 10. Mai 1871, K.-A.-Bl. S. 1175.

ι) Vereins- und Versammlungswesen (die Anzeigen und Erlasse nach Art. 2 mit 4, 12 mit 16 — vgl. auch Art. 29 — des Ges. vom 26. Febr. 1850 sind gebührenfrei).

ϰ) Vermittelungsamtsverhandlungen:
Gem.-Ordn. Art. 100, 144,
Geb.-Ges. Art. 192 Ziff. 20,
Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 145, 179.

λ) Versicherungsangelegenheiten, jedoch nur theilweise, indem

αα) die Hagelversicherungsanstalten in allen amtlichen Geschäften, deren Kosten der Vereinskasse zufielen
Ges. vom 28. Dez. 1831 Art. 3, G.-Bl. S. 237,
insbesondere auch bei Agentenaufstellungen
M.-E. vom 21. Nov. 1857, K.-A.-Bl. S. 1699,
M.-E. vom 9. Nov. 1871, K.-A.-Bl. S. 2231, und

ββ) die Angelegenheiten der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude
Ges. vom 3. April 1875 Art. 92 Abs. 1,
Vollz.-Vorschr. vom 30. Juni 1875 § 16 Ziff. 2 (vgl. auch Geb.-Ges. Art. 233 Ziff. 16)
gebührenfrei sind.

Dagegen kennt das Gebührengeſ. in Art. 181 Ziff. 1 bezüglich der Errichtung und Einführung von Versicherungsgesellschaften überhaupt, in Art. 244—249 bezüglich der Versicherungsverträge der Lebens- und Leibrenten- sowie der Mobiliarfeuerversicherungsanstalten (s. Ziff. 5 lit. f unten) besondere Gebühren und räumt diesen und ähnlichen (z. B. den Transport- Unfall- u. s. w.) Versicherungsgesellschaften eine Gebührenbegünstigung im Allgemeinen nicht ein; vgl.:

M.-E. vom 4. Februar und 29. Dez. 1860, K.-A.-Bl. 1861 S. 49 ff.,
Min.-Bek. vom 6. Mai 1877 Ziff. 3, M.-A.-Bl. S. 189.

μ) Verhandlungen und erstinstanzielle Entscheidungen über Feststellung der Zehntbaulast:
Ges. vom 28. Mai 1852 Art. 14, 15.

ν) Zwangsabtretungssachen:
Ges. vom 17. Nov. 1837 Art. 21, vgl. auch
Ausf.-Ges. zur Civ.-Pr.-Ordn. Art. 52 Abs. 1,
Geb.-Ges. Art. 26, 211, dann
Rayonsges. vom 21. Dez. 1871 § 46, R.-G.-Bl. S. 459.

d) In Gegenständen der Dienstesaufsicht und Disziplin, wozu auch die Verhandlungen über Verpflichtung von Beamten, Gesuche derselben um Urlaub, dienstliche Verehelichungsbewilligung, Erlaubniß zur Vormundschaftsübernahme, dann Zeugnisse über Vorbereitungspraxis u. dgl. gehören.

Geb.-Ges. Art. 3 Ziff. 4,
Vollz.-Instr. vom 21. Sept. 1879 § 2 Ziff. 3.

Auch Advokatendisziplinarsachen werden, wie bisher, gebührenfrei sein

Döll. Bd. 19 S. 369,

nicht jedoch Beschwerden über Gebührenabstrich.

Döll. a. a. O. S. 370,
M.-E. vom 19. Mai 1858, K.-J.-Bl. S. 419.

Die Gebührenfreiheit der dienstaufsichtlichen Gegenstände hat auch in

Art. 192 Ziff. 2, 3, 5 des Geb.-Ges.

Ausdruck gefunden und auf gleichem Gesichtspunkte wird die Gebührenfreiheit der Amtsbürgschaften beruhen; vgl.:

Döll. Bd. 19 S. 365, dann

Geb.-Ges. Art. 149 Ziff. 2.

e) In dem Verfahren wegen Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen (Art. 3 Ziff. 1 des Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Ordn.), außer in der Beschwerdeinstanz.

Geb.-Ges. Art. 3 Ziff. 5.

3) Den unter Ziff. 2 lit. a und d aufgeführten Offizial- und Dienstsachen stehen die gebührenpflichtigen Parteisachen gegenüber. Zu letzteren werden vor Allem die meisten Verwaltungsrechtssachen zu rechnen sein, soferne nicht durch Gesetz oder Verordnung (Ziff. 1 lit. c oben) Gebührenfreiheit besonders eingeräumt ist. Die Gebührenpflicht bildet ferner die Regel bei:

α) Bausachen:

V. vom 20. Sept. 1879 § 1 Ziff. 3, G.-V.-Bl. S. 1191; vgl. ferner über Revisions- und Zustellgebühren u. s. w.:

V. vom 30. August 1877 § 99 Abs. 3, G.-V.-Bl. S. 461, dann

V. vom 26. Juli 1873, R.-Bl. S. 1185,

M.-E. vom 27. März 1874, M.-A.-Bl. S. 209,

M.-E. vom 1. Juli 1876, M.-A.-Bl. S. 278.

β) Gewerbesachen, insbesondere Konzessionssachen und Gesuche um Legitimationsschein-Ertheilung; vgl.:

Geb.-Ges. Art. 173 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 178, 181, 182,

Vollz.-V. zur Gew.-Ordn. vom 4. Dez. 1872 § 22, R.-Bl. S. 2657,

V. vom 20. Sept. 1879 § 3 lit c mit g und k, G.-V.-Bl. S. 1187,

Min.-Bek. vom 21. Sept. 1879 § 6, G.-V.-Bl. S. 1203, dann theilweise auch

M.-E. vom 25. März 1837, Döll. Bd. 19 S. 325, und

M.-E. vom 28. Nov. 1873, niederb. K.-A.-Bl. 1874 S. 37.

Insbesondere hat auch die Tax- und Stempelfreiheit der Verhandlungen über Genehmigung gewerblicher Anlagen und zur Aufstellung von Dampfkesseln eine Einschränkung erfahren:

V. vom 20. Sept. 1879 § 1 Ziff. 1, 2, G.-V.-Bl. S. 1191.

Da hiedurch § 17 der V. vom 4. März 1874, Anlage und Betrieb von Dampfkesseln u. s. w. betr., aufgehoben ist, wird auch die hierauf gestützte

M.-E. vom 20. Sept. 1876, M.-A.-Bl. 550,

über Gebührenfreiheit des Dampfkessel-Revisionsvereins modifizirt sein.

In Bezug auf Arbeitsbücher, Arbeitskarten, Arbeitszeugnisse vgl.:

Nov. zur Gew.-Ordn. vom 17. Juli 1878 Art. 1 §§ 108, 109, 112, 114, 129, 137 Abs. 2,

Geb.-Ges. Art. 170 Ziff. 6, Art. 171 Ziff. 1;

über Innungssachen:

Geb.-Ges. Art. 192 Ziff. 9.

Die für den gewerblichen Unterricht bestimmten besonderen Abgaben für Ausfertigung von Gewerbelegitimationsscheinen

Vollz.-V. zur Gew.-Ordn. vom 4. Dez. 1872 § 22, R.-Bl. S. 2657,

V. vom 26. Nov. 1875, G.-V.-Bl. S. 732

sind ausdrücklich aufrecht erhalten.

Geb.-Ges. Art. 173 Abs. 2; vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 397.

γ) Heimathverleihungen:

Geb.-Ges. Art. 173 Ziff. 1, vgl. auch Art. 171 Ziff. 2,

V. vom 20. Sept. 1879 § 3 Ziff. 1, G.-V.-Bl. S. 1187,

Heimathges. vom 16. April 1868 Art. 12,

Vollz.-Vorschr. vom 29. Juni 1868 Ziff. 13, K.-A.-Bl. S. 906.

δ) Namensänderungen:

Geb.-Ges. Art. 183 Ziff. 2, vgl. auch Art. 204, dann

M.-E. vom 8. März 1850, Döll. Bd. 22 S. 181.

ε) Naturalisationen, dann Entlassungen aus dem Staatsverbande in anderen als den durch § 15 Abs. 1 des Reichsges. vom 1. Juni 1870 bezeichneten Fällen:

§ 24 des vorerwähnten Reichsgesetzes,

Vollz.-Vorschr. hiezu vom 9. Mai 1871 Ziff. 5 lit. d und Ziff. 7 lit. e,

Geb.-Ges. Art. 174, 180; vgl. auch Art. 171 Ziff. 2, dann oben Ziff. 2 lit. c ϑ.

ζ) Polizeistundverlängerungen und Tanzmusikbewilligungen:

Geb.-Ges. Art. 176,

V. vom 18. Juni 1862 § 3 und 6 Abs. 2, die Polizeistunde betr.,

V. vom 18. Juni 1862 § 3 Abs. 2, die Tanzmusiken betr.,

V. vom 20. September 1879 § 3 lit. h und i, G.-V.-Bl. S. 1187;

η) Tischtitelverleihungen:

Geb.-Ges. Art. 198 Abs. 4, vgl. ferner Art 192 Ziff. 11.

ϑ) Verehelichungsgesuche:

cit. Vollz.-Vorschr. zum Heimath- u. s. w. Ges. vom 29. Juni 1868 Ziff. 30,

M.-E. vom 9. April 1869, K.-A.-Bl. S. 625;

vgl. ferner über Familienstandszeugnisse:

Geb.-Ges. Art. 170 Ziff. 7, Art. 192 Ziff. 16;

über Verehelichungsbekanntmachungen:

V. vom 20. Sept. 1879 § 3 Ziff. 2, G.-V.-Bl. S. 1187;

über die pfarramtlichen Zeugnisse:

Geb.-Ges. Art. 170 Ziff. 4;

über Gebühren für Dispensationen:

Geb.-Ges. Art. 183 Ziff. 3, 4.

Auch in Parteisachen sind bloße Instruktionsverfügungen, Berichte und Schreiben an andere Behörden gebührenfrei und werden Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften nur dann erhoben, wenn diese letzteren lediglich auf Verlangen der Partei ertheilt werden.

Geb.-Ges. Art. 192 Abs. 1, 2, dann Art. 184,

V.-I. vom 21. Sept. 1879 § 2 Ziff. 4, 5.

4) Auf dem Gebiete der inneren und Polizei-Verwaltung, dann der Verwaltungsrechtspflege unterliegen der Gebühr Protokolle

Geb.-Ges. Art. 163 Ziff. 1, Art. 166, 167,

Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse

Geb.-Ges. Art. 163 Ziff. 2, Art. 168,

Beglaubigungen

Geb.-Ges. Art. 163 Ziff. 3

und die außerdem noch speziell in dem Gesetze bezeichneten Gegenstände und Amtshandlungen.

Geb.-Ges. Art. 162.

Zu letzteren gehören vor Allem die in Art. 169—183 aufgeführten „Dokumente" (Art. 191), dann die in Art. 184 bezeichneten Beglaubigungs- und Schreibgebühren.

In den Gebühren sind zugleich die Herstellungskosten für die betreffenden Formularpapiere begriffen.

Geb.-Ges. Art. 188 Abs. 1.

Schuldner der Gebühr ist Derjenige, welcher die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat; bei Anträgen auf Vornahme von Handlungen, mit welchen Baarauslagen verbunden sind, insbesondere auf Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, können Kostenvorschüsse gefordert, die Aushändigung von Urkunden u. s. w. kann von vorgängiger Entrichtung der Gebühren u. dgl. abhängig gemacht werden.

Geb.-Ges. Art. 189 mit 191.

Den Verwaltungsbehörden ist in Art. 193, 194, 196 eine Reihe von Befugnissen eingeräumt, um eine dem Gesetze und der natürlichen Billigkeit entsprechende Behandlung des Gebührenwesens im einzelnen Falle herbeizuführen, während die Zuständigkeit und das Verfahren in Gebührenstreitigkeiten von dem Gesichtspunkte aus geregelt wurde, daß die in der Hauptsache zuständige Oberbehörde auch über die Gebührenpflicht und deren Größe zu erkennen hat.

Geb.-Ges. Art. 195; vgl. auch die
O. E. im R.-Bl. 1853 S. 138, R.-Bl. 1866 S. 88, G.-V.-Bl. 1875 Beil. I.

Personen, deren Zahlungsunfähigkeit notorisch oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, haben auch in Gegenständen der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege Anspruch auf einstweilige Befreiung von den Gebühren. Die Entscheidung hierüber steht der in der Hauptsache kompetenten Behörde zu.

Geb.-Ges. Art. 4,
Ausf.-V. vom 20. Sept. 1879 § 11.

Ueber das Armenrecht im Prozesse siehe jetzt:
Civ.-Pr.-Ordn. § 106 ff., Str.-Pr.-Ordn. § 419,
Min.-Bek. vom 5. Juli 1879, G.-V.-Bl. S. 693, dann die im R.-G.-Bl. 1879 Nr. 35, 36 enthaltenen Staatsverträge und Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 155, 166.

Wo das Gesetz für den Ansatz der Gebühr einen Spielraum gewährt, hat die Behörde innerhalb desselben den Gebührensatz nach Maß-

gabe des Umfangs, der Schwierigkeit und Wichtigkeit der Sache, sowie der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu bestimmen.

Geb.=Ges. Art. 260,

Ausf.=V. vom 20. Sept. 1879 § 5.

Im Uebrigen werden die Vorschriften über Erhebung und Verrechnung der Gebühren und Auslagen, über die Führung der Gebührenregister, die Behandlung der Revisionsprotokolle, das Verfahren bei Streitfragen und Beschwerden, soweit es nicht gesetzlich geregelt ist, und die Abrechnung mit den Rentämtern von der Staatsregierung erlassen.

Geb.=Ges. Art. 265 Abs. 3.

Vorschriften obiger Art finden sich insbesondere in der

Ausf.=V. vom 20. Sept. 1879 §§ 1 mit 3, 5, 6, 9, 10 Abs. 2—4, §§ 11 mit 15, 19, dann in der

Vollz.=Instr. vom 21. Sept. 1879 §§ 1 mit 13, 41 mit 45, 48—50, 52, 53, 55.

Hienach liegt den Bezirksämtern die Erhebung, die (längstens monatliche) Ablieferung und die Wegrechnung der bei ihnen anfallenden Gebühren, Geldstrafen, durchlaufenden Gelder u. s. w. unter Haftung und Vertretung des Amtsvorstandes, die zwangsweise Beitreibung der Rückstände aber nach Maßgabe des Geb.=Ges. Art. 267 den Rentämtern ob. Die anfallenden Gebühren und Auslagen werden von den Bezirksämtern nach Maßgabe der gesetzlichen und instruktionsmäßigen Vorschriften selbständig angesetzt, bei der rechnerischen Behandlung haben sie den Weisungen der Finanzstellen zu entsprechen, stehen jedoch auch bezüglich dieser Geschäfte lediglich unter der Disziplin der Kreisregierungen, K. d. Innern.

Die Gebührenregister der Bezirksämter sind nach Form. II der V.=J. vom 21. Sept. 1879 anzulegen und entsprechend zu führen; die den betheiligten Beamten zukommenden Tantièmen sind bei der monatlichen Abrechnung mit den Rentämtern sofort zu vergüten u. s. w.; vgl. ferner:

über die Erhebung durch Postnachnahme und die Portobehandlung den folgenden §,

über die Diensteskaution der Bezirksamtmänner und exponirten Assessoren oben § 5 Z. 11 (S. 20).

Auf Grund des Geb.=Ges. Art. 269 ist durch die

V. vom 15. Sept. 1879, G.=V.=Bl. S. 1171,

bestimmt worden, in welchen Fällen die Gebühren durch Verwendung

von Gebührenmarken (vgl. auch Art. 242, 254) an die Staatskasse zu entrichten sind; die näheren Vorschriften über Anfertigung und Verkauf, Zeit und Art der Verwendung dieser Marken enthält die

Min.-Bek. vom 17. Sept. 1879, G.-V.-Bl. S. 1173 (vgl. insbesondere §§ 2 mit 4, 8 und 11 Abs. 4),

einschlägige Strafbestimmungen aber das

Geb.-Ges. Art. 270, 271.

Von Wichtigkeit ist die erfolgte gesetzliche Regelung des gemeindlichen Gebührenwesens. Während die unmittelbaren Gemeindebehörden den kgl. Distriktsverwaltungsbehörden in Bezug auf die Gebührenerhebung ohnehin gleichstehen, wurden auch den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeinden in gewissem Umfange und für gewisse Angelegenheiten Gebühren zugewiesen.

Geb.-Ges. Art. 186,

V. vom 20. Sept. 1879, G.-V.-Bl. S. 1187.

Insoweit die von Gemeindebehörden ausgehenden Akte gebührenpflichtig sind, fließen die Gebühren in die Gemeindekassen.

Geb.-Ges. Art. 187, 188 Abs. 2.

Für die Erhebung, Beitreibung und Verrechnung der gemeindlichen Gebühren gelten zunächst die Vorschriften der Gem.-Ordnung (vgl. insbesondere Art. 48, 57, 89, 136) und der dazu ergangenen Vollzugsanordnungen (vgl. z. B. oben S. 85 § 15 Ziff. 2); über gemeindliche Gebührenregister s.:

M.-E. vom 21. Juni 1865, K.-A.-Bl. S. 961,

Min.-Bek. vom 12. Okt. 1869 über das Kassenwesen in Landgemeinden § 10 Ziff. 2, K.-A.-Bl. S. 1691,

dann die in einzelnen Kreisen (zum Theil auf Grund älterer Regierungsanordnungen) bestehenden Formulare, z. B. oberb. K.-A.-Bl. 1862 S. 2029, unterfr. K.-A.-Bl. 1862 S. 2068.

5) Besondere Gebühren kennt die Abtheilung VI des Geb.-Ges. (Art. 197—208) für Anstellungen im öffentlichen Dienste, Verleihung von Würden und Titeln

V. vom 20. Sept. 1879, G.-V.-Bl. S. 1193,

u. s. w.; über die s. g. geheimen Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren vgl.:

Geb.-Ges. Art. 200,

Ausf.-V. vom 20. Sept. 1879 § 5,

V.-J. vom 21. Sept 1879 § 1, dann überhaupt:
Döll. Bd. 19 S. 341 ff.,
Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 97 ff., Bd. 30 S. 120.

Die VII. Abtheilung des Geb.-Ges. behandelt weiter eine Reihe von Gebühren, welche überwiegend den Charakter einer Steuer haben und deren Behandlung das Gebiet der inneren Verwaltung überhaupt nur in untergeordnetem Maße berührt (vgl. Art. 209). Diese sonstigen Gegenstände des Geb.-Ges. sind:

a) die Besitzveränderungsgebühren (Art. 211 mit 215).

b) die Gebührenäquivalente (Art. 216 mit 220, vgl. insbesondere Art. 219);

M.-E. vom 13. Okt. und 8. Dez. 1879. F.-M.-Bl. S. 404, 661.

c) Gebühren für öffentliche Mobiliarversteigerungen (Art. 221 mit 228);

Min.-Bek. vom 25. Sept. 1879, G.-V.-Bl. S. 1270,
M.-E. vom 10. Dez. 1879, F.-M.-Bl. S. 699.

d) Gebühren für Quittungen (Art. 229 mit 234).

Quittungen und Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen aus Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen unterliegen, gleichviel ob die Zahlung auf Grund besonderer Verwilligung, auf Grund bestehenden Rechtstitels oder richterlichen Urtheils geleistet wird, der vom Quittungsaussteller zu tragenden verhältnißmäßigen Gebühr. Jedoch hat Art. 233 eine große Anzahl von Gebührenbefreiungen für Quittungen und Bescheinigungen zugelassen. Im Einzelnen ist (soweit noch anwendbar) zu vergleichen zu:

Ziff. 2 (Quittungen über Tag-, Wochen- und Schichtenlöhne u. s. w.):

aut. M.-E. vom 19. Dez. 1832,
M.-E. vom 20. März 1837, K.-J.-Bl. S. 17,
„ vom 9. Juli 1854, K.-A.-Bl. S. 931,
„ vom 17. Dez. 1861, K.-A.-Bl. 1862 S. 69,
„ vom 6. März 1867 Ziff. 11, F.-M.-Bl. S. 44,
„ vom 29. Mai 1871, K.-A.-Bl. S. 1211,
„ vom 2. Jan. 1875, F.-M.-Bl. S. 2,
„ vom 26. Jan. 1877, F.-M.-Bl. S. 181,
Döll. Bd. 19 S. 339;

zu Ziff. 7 (Vorschüsse, welche nicht zur Verrechnung gelangen):

Döll. Bd. 33 S. 71 ff.,
Vollz.-Vorschr. zum rev. Gem.-Ed. Ziff. 129, Döll. Bd. 11 S. 107,
Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 23.

Zu Ziff. 9 (Staatszuschüsse an andere öffentliche Kassen, wenn die Rechnungen der letzteren mit gebührenpflichtigen Quittungen versehen sein müssen) und

Ziff. 13 (Baarempfänge der Gemeinden aus Staatskassen auf Grund öffentlichen Rechtstitels) sind zu bemerken in Bezug auf Quittungen der Lokalschulkassen über Kreisfondszuschüsse, der Distriktskassen über ärarialische Konkurrenzbeiträge:

Döll. Bd. 33 S. 66,
M.-E. vom 1. Jan. 1849, K.-A.-Bl. 1855 S. 765,
M.-E. vom 1. April 1854, K.-A.-Bl. 1856 S. 109,
M.-E. vom 31. Dez. 1875, M.-A.-Bl. 1876 S. 74;

über Forstschadensersätze:

aut. M.-E. vom 1. Juni 1835;

über Antheile der Gemeinden an Hundegebühren:

Min.-Bek. vom 13. Mai 1878, G.-V.-Bl. S. 302;

in Bezug auf Quartier- u. Naturalleistungs-Entschädigungen:

M.-E. vom 19. Febr. 1877, F.-M.-Bl. S. 220,
M.-E. vom 23. Okt. 1879, M.-A.-Bl. S. 559.

Quittungen bei Hypothek-Löschungsbewilligungen sind gebührenfrei.

Geb.-Ges. Art. 121 Abs. 4.

Der Quittungspflicht ist durch Verwendung von Gebührenmarken zu genügen; vgl. oben Ziff. 4, dann

Min.-Bek. vom 18. Nov. 1879, M.-A.-Bl. S. 608,
M.-E. vom 8. Febr. 1880, F.-M.-Bl. S. 25.

e) Gebühren für öffentliche Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien (Art. 235 mit 239, vgl. insbesondere Art. 236);

Min.-Bek. vom 28. Sept. 1879, G.-V.-Bl. S. 1289,
M.-E. vom 10. Nov. 1879, M.-A.-Bl. S. 595,
M.-E. vom 28. Mai 1880, F.-M.-Bl. S. 135,
Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 369.

f) Gebühren für Versicherungsverträge (Art. 244 mit 249);

Min.-Bek. vom 25. Sept. 1879, G.-V.-Bl. S. 1265,
M.-E. vom 19. Nov. 1879, M.-A.-Bl. S. 606,

M.=E. vom 1. Dez. 1879, M.=A.=Bl. 1880 S. 5.

g) Gebühren für Lombarddarlehen (Art. 250 mit 258); Min.=Bek. vom 25. Sept. 1879, G.=V.=Bl. S. 1256; M.=E. vom 7. Dez. 1879, G.=V.=Bl. S. 1531.

6) Besondere Vorschriften enthält die Min.=Bek. vom 21. Sept. 1879, G.=V.=Bl. S. 1203, über Verlag, Verrechnung und sonstige Behandlung der Legitimationsurkunden im Geschäftsbereiche des k. Staatsministeriums des Innern; im Uebrigen ist zu vergleichen in Bezug auf

a) Jagdkarten und Schutzgewehrscheine:
Jagdgesetz vom 30. März 1850 Art. 15,
Vollz.=Instr. hiezu Abschn. II § 12 B vom 3. Febr. 1857, K.=A.=Bl. 2. bes. Beil., dann jetzt insbesondere
Geb.-Ges. Art. 170 Ziff. 5 und Art. 179.

b) Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende:
Gewerbe=Ordn. § 44 Abs. 2,
Vollz.=V. hiezu § 16 Abs. 1 vom 4. Dez. 1872, R.=Bl. S. 2657,
Zollvertragsschlußprotokoll vom 8. Juli 1867 Beil. D, G.=Bl. S. 191,
Geb.=Ges. Art. 173 Ziff. 2,
M.=E. vom 3. Okt. 1876, M.=A.=Bl. S. 392.

c) sonstige Gewerbelegitimationsscheine:
Gew.=Ordn. § 55 ff.,
Min.=Bek. vom 30. Nov. 1878, G.=V.=Bl. S. 473,
M.=E. vom 30. Jan. 1879, M.=A.=Bl. S. 61,
M.=E. vom 21. Jan. 1879, M.=A.=Bl. S. 37, im Zusammenhalte mit
Geb.=Ges. Art. 173 Ziff. 3, Art. 186, 188,
F.=M.=E. vom 19. Nov. 1879 (insbesondere Ziff. 4), M.=A.=Bl. S. 604.

Legitimationsscheine zum Feilbieten von Waaren im Umherziehen (Gew.=Ordn. § 55 Ziff. 1, abgesehen von den Fällen des § 58 Ziff. 1, 2) und zum Aufsuchen von Waarenbestellungen (a. a. O. § 55 Ziff. 3) unterliegen ferner den oben S. 100 erwähnten besonderen Abgaben.

d) Pässe und Paßkarten:
V. vom 14. Jan. 1851 Art. XI, R.=Bl. S. 25,

Paßges. vom 12. Okt. 1867 § 8, G.-Bl. 1871 Beil. S. 6,
V.-J. hiezu vom 9. Mai 1871 Ziff. 8, K.-A.-Bl. S. 1052,
M.-E. vom 25. Januar und 1. Mai 1851, Döll. Bd. 29 S. 284, 289,
M.-E. vom 20. April und 2. Sept. 1876, M.-A.-Bl. S. 213, 356, im Zusammenhalt mit
Geb.-Ges. Art. 172.

e) Arbeitsbücher für Arbeiter unter 21 Jahren und Arbeitskarten:

Nov. zur Gew.-Ordn. vom 17. Juli 1878 Art. 1 § 107 ff.,
Min.-Bek. vom 13. Dez. 1878, M.-A.-Bl. S. 426,
Geb.-Ges. Art. 170 Ziff. 6.

f) Sonstige Arbeitsbücher und Dienstbotenbücher:

M.-E. vom 20. Febr. 1854, Döll. Bd. 33 S. 88,
„ „ 22. März 1866 Ziff. 6, K.-A.-Bl. S. 500,
„ „ 15. Mai 1876 Ziff. 9, M.-A.-Bl. S. 233,
„ „ 18. Okt. und 31. Dez. 1876, M.-A.-Bl. 1876 S. 407 und 1877 S. 5,

im Zusammenhalte mit

Geb.-Ges. Art. 170 Ziff. 2 und Art. 171 Ziff. 1.

Vgl. ferner über die Verrechnung überhaupt:

M.-E. vom 22. März 1866, K.-A.-Bl. S. 499,
„ „ 25. Nov. 1875, M.-A.-Bl. S. 663.

7) Ueber das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Gebührenpflicht vgl.:

Geb.-Ges. Art. 273,
Min.-Bek. vom 21. Okt. 1879, G.-V.-Bl. S. 1463, mit der Min.-Bek. vom 2. Okt. 1879, G.-V.-Bl. S. 1381.

8) Des Zusammenhanges wegen ist hier noch zu verweisen auf die Aufhebung des Kalenderstempels:

Reichspreßges. vom 7. Mai 1874 § 30 Abs. 4, R.-G.-Bl. S. 65;

auf den Kartenstempel:

Reichsges. vom 3. Juli 1878, R.-G.-Bl. S. 133, mit den Ausführungs-Bestimmungen im R.-C.-Bl. 1878 S. 403, 614, 623 (abgedruckt im J.-M.-Bl. 1878 S. 278 ff.),
R.-C.-Bl. 1879 S. 286, 327, 489 u. s. w.,

M.-E. vom 10. Dez. 1878, M.-A.-Bl. S. 421,
F.-M.-E. vom 4. Dez. 1878, M.-A.-Bl. S. 422;

auf die Wechselstempelsteuer:

Reichs-Ges. vom 10. Juni 1869, bayer. G.-Bl. 1871 Beil. S. 53,
Reichs-Ges. vom 4. Juni 1879, R.-G.-Bl. S. 151,
V. vom 8. Mai 1871, R.-Bl. S. 921,
Reichkanzler-Bek. vom 11. Juli 1873, R.-G.-Bl. S. 295,
Reichskanzler-Bek. vom 13. Dez. 1874, R.-G.-Bl. S. 148,
Reichskanzler-Bek. vom 13. Juni 1879, R.-G.-Bl. S. 153,
M.-E. vom 9. und 14. Juni, dann vom 31. Dez. 1871, F.-M.-Bl. 1871 S. 128, 138 und 1872 S. 34,
M.-E. vom 3. Mai 1872, F.-M.-Bl. S. 142,
" " 6. Okt. 1872, F.-M.-Bl. S. 175,
" " 30. Juni und 11. Okt. 1873, F.-M.-Bl. S. 190, 193,
" " 2. Okt. 1879, G.-V.-Bl. S. 1409,
" " 19. April 1880, F.-M.-Bl. S. 109.

Ueber Abstempelung von Inhaberpapieren mit Prämien s.:

Reichsges. vom 8. Juni 1871, R.-G.-Bl. S. 210,
Bek. vom 19. Juni 1871, R.-G.-Bl. S. 255,
M.-E. vom 18. März 1880, F.-M.-Bl. S. 87.

9) Nach Art. 29 des Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Ordn. vom 18. Aug. 1879, G.-V.-Bl. S. 781, fließen alle Geldstrafen

vgl. auch Ges. vom 8. Nov. 1875, Bestimmung von Geldstrafen u. dgl. nach der Reichswährung btr., G.-V.-Bl. S. 665,

soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, in die Staatskasse.

Solche Ausnahmen bestehen insbesondere zu Gunsten der Lokalarmenkassen:

Haussteuerges. Art. 15,
Gewerbesteuerges. Art. 32 und 47,
Einkommensteuerges. Art. 26,
Kapitalrentensteuerges. Art. 22 und Landtagsabschied vom 29. Apr. 1869 § 64, G.-Bl. S. 842,
Gewerbeges. vom 11. Sept. 1825 Art. 9, verglichen mit Art. 3 Ziff. 11 des Ausf.-Ges. zur St.-Pr.-Ordn.,
Gemeindeordn. Art. 148, 165, 167,
Hundesteuerges. vom 2. Juni 1876 Art. 7 Abs. 3, G.-V.-Bl. S. 353,

Ges. über Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 10. März 1879 Art. 21 und V.=J. vom 16. März 1879 § 33, G.=V.=Bl. S. 143, 171.

Ein theilweiser Bezug von Strafgeldern durch die Armenkassen tritt ein nach

Ges. vom 25. Juli 1850 Art. 17, Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr., G.=Bl. S. 321 (Ausf.=Ges. zur Str.=Pr.=Ordn. vom 18. August 1879 Art. 3 Ziff. 10),

Malzaufschlagsgesetz Art. 65 Abs. 3,

P.=Str.=G.=B. Art. 73 mit 77, 83, 91 mit 96, 106—110, 145, 158 (vergl. auch Art. 52, 75 mit 77 bezüglich Einziehung zu Gunsten der Armenkasse, dann die theilweise durch die Gew.=Ordn. ersetzten Art. 142, 146, 147),

V. vom 8. Febr. 1815, R.=Bl. S. 113, Schub=Vorspann betr.,

Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 § 16.

In die Gemeindekassen fließen Strafen zufolge:

P.=Str.=G.=B. Art. 21 Abs. 6 und Art. 124,

Gem.=Ordn. Art. 41 Abs. 3, Art. 57, 99, 143, 100 Abs. 2, Art. 144 Abs. 2,

Ges. vom 19. Jan. 1872, Abänderungen der Gemeindeordnung betr. Art. 7,

Malzaufschlagsges. Art. 88,

Reichsges. vom 6. Febr. 1875 über Beurkundung des Personenstandes u. s. w. § 70.

Anderweitige Verwendung von Strafgeldern ist noch bestimmt durch:

Advokatendisciplinarvorschr. vom 24. März 1816 Ziff. II § 7 R.=Bl. S. 153,

P.=Str.=G.=B. Art. 91, 97, 148 (vgl. auch Art. 158),

Berggesetz vom 20. März 1869 Art. 213,

Ausf.=Ges. zur Str.=Pr.=Ordn. vom 18. Aug. 1879 Art. 94, 96,

M.=E. vom 31. August 1819, Döll. Bd. 17 S. 550.

10) Ueber Vorladungs= und Zustell=Gebühren s.:

Geb.=Ges. Art. 5,

V. vom 10. Dez. 1875, G.=V.=Bl. S. 773,

M.=E. vom 11. August 1877, F.=M.=Bl. S. 331,

V.-J. zum Geb.-Gesetz vom 21. Sept. 1879 § 49 Abs. 8, womit die

M.-E. vom 2. Nov. 1849, Döll. Bd. 33 S. 55,

M.-E. vom 31. Okt. 1860, K.-A.-Bl. S. 1315,

M.-E. vom 27. März 1874, M.-A.-Bl. S. 209,

dann oben S. 32 § 7 Ziff. 2.

zu vergleichen sind.

Ueber die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen s.:

V. vom 22. und Min.-Bek. vom 27. Sept. 1879, G.-V.-Bl. S. 1283, 1285, in Verbindung mit der

Reichsgebührenordn. für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, R.-G.-Bl. S. 173.

§ 19. Post- und Telegraphen-Benützung.

1) Vergleiche überhaupt:

Bündnißvertrag vom 23. Nov. 1870 III § 4, G.-Bl. 1870 S. 153;

Postgesetz und Posttaxgesetz vom 28. Okt. 1871 (R.-G.-Bl. S. 347, 358), letzteres theilweise geändert durch Reichsgesetz vom 17. Mai 1873, R.-G.-Bl. S. 107, und Reichsgesetz vom 3. Nov. 1874, R.-G.-Bl. S. 127;

Reichsgesetz über Portofreiheiten vom 5. Juni 1869, auch auf den Verkehr zwischen Bayern und den übrigen deutschen Staaten ausgedehnt durch Reichsgesetz vom 29. Mai 1872 und sammt letzterem abgedruckt im bayer. G.-Bl. 1871/72 S. 43 ff.;

Postordnung vom 8. März 1879, R.-C.-Bl. S. 185, veröffentlicht mit Bekanntm. vom 21. März 1879, G.-V.-Bl. S. 483, und sammt dem im G.-V.-Bl. 1879 S. 1076 enthaltenen Nachtrage für den Postverkehr zwischen Bayern einerseits, dann dem Reichsgebiete und Württemberg andererseits giltig;

Posttransportordnung für das Königreich Bayern vom 28. Dez. 1875, G.-V.-Bl. 1876 S. 49, mit Nachträgen im G.-V.-Bl. 1876 S. 178, 1877 S. 437, 1879 S. 567 und 1375;

V. vom 26. Nov. 1875, die Taxen für den inneren Postverkehr betr., G.-V.-Bl. S. 679;

V. vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit im inneren Verkehr betr., R.-Bl. S. 521;

Eisenbahnbetriebsreglement vom 2. Juli 1874, G.-V.-Bl. S. 337, mit Nachträgen im G.-V.-Bl. 1876 S. 333, 1877 S. 21, 1878 S. 9 und 337, 1879 S. 765 und 767.

2) Nach der über Portofreiheit innerhalb Bayerns im Wesentlichen noch geltenden, oben erwähnten V. vom 23. Juni 1829

vgl. überhaupt Döll. Bd. 28 S. 212 ff.

ist die Dienstes korrespondenz (d. h. jene Korrespondenz, bei welcher das Postporto der Staatskasse zur Last fiele) aller unmittelbaren Behörden, ferner in gewissen öffentlichen Angelegenheiten auch die Korrespondenz der Gemeinden, Stiftungsbehörden, Distriktsschulinspektionen, Dekanate und bischöflichen Ordinariate portofrei, wenn sie mit dem Dienstsigel verschlossen ist und die absendende Behörde, die Geschäftsnummer und die Eigenschaft als Regierungssache auf der Adresse bezeichnet sind.

V. vom 23. Juni 1829 § 1, 2, 3, 11.

Gleiche Befreiung genießt die Korrespondenz exponirter Beamter und der Gendarmerie.

§ 4 a. a. O.

Die Ermangelung eines Dienstsigels ist auf der Adresse zu konstatiren.

M.-E. vom 17. Nov. 1829, Döll. Bd. 28 S. 226.

Vergleiche ferner über Befreiung portopflichtiger Dienstsachen vom Zuschlagporto:

Ausschr. der Gen.-Dir. der Verk.-Anst. vom 19. Dez. 1871, J.-M.-Bl. 1872 S. 20;

über den Gebrauch der Sigelwappen:

M.-E. vom 17. März 1872, K.-M.-.Bl. S. 106.

Im Einzelnen sind über Portofreiheit außer den in Döll. Bd. 28 S. 212 enthaltenen Bestimmungen noch hervorzuheben die Vorschriften in Bezug auf Portofreiheit der

Bezirksärzte (portofreie Korrespondenz mit dem untergeordneten Medicinalpersonal):

M.-E. vom 19. Sept. 1870, K.-A.-Bl. S. 1903.

Bezirksgeometer:

M.-E. vom 3. März 1856, K.-A.-Bl. S. 408,

M.-E. vom 8. Febr. 1864, K.-A.-Bl. S. 340.

Bezirkshauptlehrer:
M.=E. vom 3. Febr. 1876, K.=M.=Bl. S. 50.
Bezirkskomités (landwirthschaftliche):
M.=E. vom 12. März 1857, oberb. K.=A.=Bl. 1877 S. 148.
Bezirksthierärzte; die Korrespondenz mit den Bezirksämtern
M.=E. vom 11. Juli 1866, K.=A.=Bl. S. 1062
und Gemeinden
M.=E. vom 28. Nov. 1867, K.=A.=Bl. S. 1784,
V. vom 20. Juli 1872 § 10, R.=Bl. S. 1593
ist portofrei.
Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder:
aut. M.=E. vom 30. Aug. 1862 und 24. April 1867.
Gemeinden:
Ausschr. der Gen.=Dir. der Verk.=Anst. vom 30. Dez. 1860 und 30. Nov. 1862, K.=A.=Bl. 1861 S. 142, 1862 S. 2209.
Portofreiheit besteht nur in Staatsdienstsachen:
M.=E. vom 23. Juni 1871, K.=A.=Bl. S. 1382;
in allen Angelegenheiten ist jedoch die erste Vorlage zum Bezirksamte portofrei; Geldsendungen sind mit Ausnahme der Staats= und Kollektengelder (s. unten) portopflichtig.
M.=E. vom 25. Juni und 1. Juli 1864, K.=A.=Bl. S. 1258.
Bei Versendung von Staatsobligationen, dann von Hypotheken= und Wechselbank=Pfandbriefen behufs der Vinkulirung und Devinkulirung (nicht auch zum Zwecke des Umtausches) besteht Portofreiheit, wenn die Sendung als „Staatskuratelsache" bezeichnet ist.
F.=M.=E. vom 24. Okt. 1854, K.=A.=Bl. S. 1467,
aut. M.=E. vom 9. Dez. 1860,
M.=E. vom 26. März 1867, K.=M.=Bl. S. 75,
M.=E. vom 28. Nov. 1877, oberb. K.=A.=Bl. 1879 S. 200,
gen. M.=E. vom 2. Febr. 1879.
Forstämter und Oberförster:
Ausschr. der Gen.=Dir. der Verk.=Anst. vom 2. Juni 1851, K.=I.=Bl. S. 557, und vom 20. März 1862, F.=M.=Bl. 1867 S. 26,
aut. M.=E. vom 15. Mai 1853.
Gerichtsvollzieher und Notare:
M.=E. vom 16. Sept. 1870, J.=M.=Bl. S. 530,
M.=E. vom 5. März 1871, J.=M.=Bl. S. 55;

Ausschr. der Gen.-Dir. der Verk.-Anst. vom 9. Febr. 1863, J.-M.-Bl. Erg.-Heft S. 45,
M.-E. vom 8. Jan. 1878, J.-M.-Bl. S. 14,
M.-E. vom 15. März 1880, J.-M.-Bl. S. 73.

Pfarrämter und Lokalschulinspektionen:
M.-E. vom 29. Mai 1850, Döll. Bd. 28 S. 310,
Bek. der Gen.-Dir. der Verk.-Anst. vom 7. Januar 1869, K.-M.-Bl. S. 15;
(bezüglich der Korrespondenz außerhalb Bayerns vgl.:
M.-E. vom 29. Mai 1873, M.-A.-Bl. S. 443).

Praktische Aerzte: die Korrespondenz mit den Bezirksärzten erfolgt durch Vermittelung der Gemeinden portofrei.
M.-E. vom 19. April 1850, K.-J.-Bl. S. 351,
aut. M.-E. vom 9. Nov. 1868.

Rentämter:
M.-E. vom 31. Dez. 1850, K.-J.-Bl. 1851 S. 105.

Standesämter:
M.-E. vom 20. Januar und 24. November 1876, M.-A.-Bl. S. 41, 485.

Stiftungsbehörden:
vgl. Döll. Bd. 28 S. 272, 325 und „Gemeinden".

Verifikatoren (nur in gewissem Umfange):
M.-E. vom 30. Juni 1870, K.-A.-Bl. S. 1077.

Bezüglich der Portobehandlung bei Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen ist zu bemerken: Portofrei sind

Collectengelder:
Döll. Bd. 28 S. 253.

Dienst- und Arbeitsbücher, sowie Gebühren für dieselben:
aut. M.-E. vom 23. März 1860,
M.-E. vom 11. Nov. 1864, K.-A.-Bl. S. 2011,
M.-E. vom 31. Dez. 1876, M.-A.-Bl. 1877 S. 5.

Einquartierungsgelder, militärische Reisevorschüsse, Reiseentschädigungen, Verpflegungs- und Unterstützungsgelder für Soldaten, Kurkosten für erkrankte Militärpferde:
aut. M.-E. vom 25. Juni 1864,
M.-E. vom 23. Jan. und 14. Sept. 1868, K.-A.-Bl. S. 124 und 1650 u. s. w.

Gnadenspenden:
M.-E. vom 11. Nov. 1864, K.-A.-Bl. S. 2009.

Gebührensendungen, — nicht auch Requisitionen um Einhebung derselben —:
M.-E. vom 24. Mai 1856, Geret Bd. 29 S. 29,
M.-E. vom 2. Juni 1866, K.-A.-Bl. S. 873,
V. vom 20. Sept. 1879 § 10 Abs. 3, G.-V.-Bl. S. 1195.

Hundegebühren-Angelegenheiten:
M.-E. vom 21. Okt. 1876, M.-A.-Bl. S. 420,
M.-E. vom 14. Mai 1880, M.-A.-Bl. S. 191.

Impflisten:
M.-E. vom 16. Juni 1876, M.-A.-Bl. S. 267.

Katasterauszüge:
M.-E. vom 23. Sept. 1878, oberb. K.-A.-Bl. S. 1289.

Münzfalschstücke:
Reichskanzlerbekanntm. vom 9. Mai 1876, M.-A.-Bl. S. 270.

Reichsbanksendungen:
M.-E. vom 22. April 1876, oberb. K.-A.-Bl. S. 672.

Reichstagswahlsachen (als Sendungen der Wahlkommissäre):
aut. M.-E. vom 9. Febr. 1871 (siehe überhaupt S. 117).

Verpflegungsgelder für Heimathlose:
M.-E. vom 29. Juli 1864, K.-A.-Bl. S. 1395.

Zeugengebühren:
M.-E. vom 10. Okt. 1868, K.-A.-Bl. S. 1880.

Zurückvergütungen von Geldern, welche von den Rentämtern zur Ungebühr erhoben wurden:
aut. M.-E. vom 28. März 1866.

Als portopflichtig sind erklärt Versendungen von

Amtssiegel:
Döll. Bd. 28 S. 321.

Frohnfestefournituren:
M.-E. vom 7. Jan. 1870, K.-A.-Bl. S. 65.

Inserationsgebühren in Parteisachen:
M.-E. vom 2. Juni 1866, K.-A.-Bl. S. 873;
überhaupt Sendungen in Parteisachen, welche auch der Tax- und Stempelpflicht unterliegen.

Bezüglich der Portofreiheit in Militärangelegenheiten und bei Sendungen an und von Militärpersonen sind zu vergleichen:

Kr.-M.-E. vom 13. Aug. 1872, M.-V.-Bl. S. 289 (s. auch K.-M.-Bl. S. 285),

Kr.-M.-E. vom 21. April 1873, M.-V.-Bl. S. 91,

M.-E. vom 28. Jan. 1874, M.-A.-Bl. S. 91 (Todeserklärungen betr.),

Kontrol-Ordn. vom 21. Nov. 1875 § 10 Ziff. 3.

Die den gerichtlich anhängigen Armensachen eingeräumte Portobefreiung kommt nicht unbedingt auch der Armenpflegschaftsraths-Korrespondenz zu, noch weniger den Geldsendungen der Armenpflegen (z. B. für Kurkosten).

Döll. Bd. 28 S. 231,

aut. M.-E. vom 5. Aug. 1841 und 25. Febr. 1878,

V. vom 20. Sept. 1879 § 10 Abs. 1, 2, G.-V.-Bl. S. 1195.

Vgl. ferner über die beschränkte Portofreiheit des Julius-hospitals in Würzburg:

R.-A. vom 4. Febr. 1847, K.-J.-Bl. S. 87;

der Depositensachen:

M.-E. vom 21. März 1851, K.-J.-Bl. S. 352;

der Paßsachen:

M.-E. vom 25. Mai 1864, K.-A.-Bl. S. 850;

der Schullehrer-Unterstützungs-Vereinssachen:

M.-E. vom 18. Juli 1865, K.-M.-Bl. S. 190.

Ueber die Behandlung des Postporto Seitens der gebührenverrechnenden Aemter siehe:

Ausf.-V. zum Gebührenges. vom 20. Sept. 1879 § 10, 11, G.-V.-Bl. S. 1195,

V.-J. zum Gebührengef. vom 21. Sept. 1879 § 43, M.-A.-Bl. S. 461;

über die Verwendung der Postboten bei Zustellungen oben S. 32;
über die Erhebung von Gebühren durch Postnachnahme:

J.-M.-E. vom 2. März 1866, J.-M.-Bl. S. 75.

3) Bei dem Postverkehr im Reichsgebiete außerhalb Bayerns genießt nach dem obenaufgeführten Reichsgesetze über Portofreiheiten vom 5. Juni 1869

vgl. auch Bek. vom 29. Aug. 1870, Bundes-G.-Bl. S. 514,
Bek. vom 8. Juli 1873, R.-G.-Bl. S. 232

die amtliche Korrespondenz mit nichtbayerischen Behörden nur in gewissen Gegenständen, namentlich in reinen Reichsdienstsachen (Militär-, Zollvereins- u. dgl. Angelegenheiten) Portofreiheit und sind außerdem Sendungen in das Reichspostgebiet und nach Württemberg nicht mehr als portofrei zu behandeln; der Verkehr mit der Pfalz gilt als interner Verkehr. Auslagen für Frankirung der Dienstsendungen sind à conto der Amtsregie zu bestreiten.

Vergl. ferner die durch Ausschr. d. Gen.-Dir. der Verk.-Anst. vom 27. Juni 1872 bekanntgegebene

Instr. über die Ausführung der Portofreiheitsgesetze, F.-M.-Bl. 1872 S. 170, K.-M.-Bl. S. 278, dann

M.-E. vom 8. Juli und 29. Aug. 1872, F.-M.-Bl. S. 169, 215,

F.-M.-E. vom 13. Sept. 1872, F.-M.-Bl. S. 159,

F.-M.-E. vom 29. Juli 1872, rechnerische Behandlung der Postporti betr., F.-M.-Bl. S. 115, K.-M.-Bl. S. 272, ergänzt durch:

F.-M.-E. vom 28. Sept. und 9. Okt. 1873, F.-M.-Bl. S 137 ff., K.-M.-Bl. S. 406 ff.,

M.-E. vom 25. Okt. 1873, M.-A.-Bl. S. 553,

F.-M.-E. vom 18. Dez. 1875, F.-M.-Bl. S. 380.

Zwischen den Bundesregierungen wurde ferner festgesetzt, daß portopflichtige Sendungen von der absendenden Behörde und zwar in Parteisachen auch dann zu frankiren sind, wenn die Portopflicht einer im Gebiete der empfangenden Behörde befindlichen Partei obliegt; letztere Behörde kann den Portobetrag von dieser Partei einziehen, braucht ihn jedoch der absendenden Behörde nicht zu erstatten; vgl.:

B.-G.-Bl. 1870 S. 714, R.-G.-Bl. 1873 S. 232,

M.-E. vom 28. Sept. 1873, K.-M.-Bl. S. 408, F.-M.-Bl. S. 137,

M.-E. vom 25. Okt. 1873, M.-A.-Bl. S. 553;

ferner bezüglich des Verkehrs mit Württemberg insbesondere:

M.-E. vom 24. Sept. 1873, R.-Bl. S. 1489;

über den Verkehr mit badischen Gemeinden:

M.-E. vom 23. April 1876, M.-A.-Bl. S. 206.

4) Bezüglich des Verkehrs mit nichtdeutschen Staaten sind die jeweiligen Staatsverträge maßgebend; von Bedeutung für die Verwaltungsbehörden ist besonders der deutsch-österreichische Post-

vertrag vom 7. Mai 1872, R.-G.-Bl. 1873 S. 1, und das Reglement hiezu, R.-Bl. S. 233; vgl. ferner über Aufhebung der Portofreiheit gegenüber Oesterreich:

R.-G.-Bl. 1873 S. 366,

M.-E. vom 13. Febr. und 28. Nov. 1873, M.-A.-Bl. S 324 und 603,

F.-M.-E. vom 22. Jan. und 19. Nov. 1873, F.-M.-Bl. S. 21, 186,

Min.-Bek. vom 11. Nov. 1873, R.-Bl. S. 1593.

Ueber Aufhebung der Portofreiheit in dem Postverkehre mit der Schweiz s.:

M.-E. vom 29. Juni 1875, M.-A.-Bl. S. 390,

Min.-Bek. vom 3. Febr. 1878, G.-V.-Bl. S. 47,

M.-E. vom 10. Febr. 1878, M.-A.-Bl. S. 38;

über die Gründung eines allgemeinen Postvereins:

R.-G.-Bl. 1875 S. 223;

über den Weltpostvertrag:

R.-G.-Bl. 1879 S. 83 und R.-C.-Bl. 1879 S. 185.

5) Die Verpackung amtlicher Sendungen hat sich nach den Vorschriften der jeweiligen Post- bzw. Posttransport-Ordnung (siehe Ziff. 1) zu richten.

M.-E. vom 29. April 1873, M.-A.-Bl. S. 413.

Die Versendung von Plänen soll nicht in Rollen, sondern in Mappen geschehen.

M.-E. vom 18. März und 30. April 1864, K.-A.-Bl. S. 565, 750.

Ueber Aktenverpackung vgl. auch:

aut. M.-E. vom 25. März 1853;

über Verpackung von Reichsmünzen:

M.-E. vom 19. Nov. 1875, M.-A.-Bl. S. 647.

über die bezirksamtlichen Postbücher: S. 37 oben.

6) Die Benützung des bayerischen Telegraphen ist unter den näheren Bestimmungen der

M.-E. vom 22. Nov. 1850, 8. Mai und 22. Dez. 1851, Döll. Bd. 28 S. 768 ff.,

dann insbesondere der

M.-E. vom 18. April 1853, J.-M.-Bl. 1863 S. 206 (vgl. auch aut. M.-E. vom 5. Juli 1867)

in polizeilichen Angelegenheiten von Wichtigkeit kostenfrei gestattet.

Vergleiche ferner:

M.-E. vom 23. März 1859, K.-A.-Bl. S. 418,

über vorschußweise Bestreitung der Gebühren bei Depeschen außerhalb Bayerns;

M.-E. vom 9. Jan. 1864, K.-A.-Bl. S. 363,

über telegraphische Requisitionen um Verhaftung.

Die bayerische Telegraphenordnung vom 22. Aug. 1872 siehe im R.-Bl. 1872 S. 2130 mit Nachtrag hiezu im G.-V.-Bl. 1876 S. 215.

Inwieweit telegraphische Depeschen Gebührenfreiheit im Reiche genießen, bemißt sich nach der

M.-E. vom 21. Dez. 1872, J.-M.-Bl. S. 309; vgl.:
deutsche Telegr.-Ordn. vom 21. Juni 1872, R.-G.-Bl. S. 213,
kaiserliche V. vom 2. Juni 1877, R.-G.-Bl. S. 524.

Gedrängte Kürze und Präcision des Ausdrucks

M.-E. vom 8. Juli 1856, J.-M.-Bl. 1863 S. 208,

amtliche Sigelung und eine die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückende Bezeichnung sind stets erforderlich.

Besonderer Theil.

Erster Titel.

Staatsrechtliche Angelegenheiten.

§ 20. Staatsgebiet. Territorialgewalt.

1) Die Aufsicht auf die Landesgrenzen und Bewahrung der Landeshoheitsrechte steht dem Staatsministerium des Aeußern, in gewissen Fällen gemeinschaftlich mit jenem des Innern, und unter ihm den Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Fürsorge für Erhaltung der Grenzsteine, Grenztafeln und sonstigen Grenzzeichen, sowie die periodische Grenzbegehung den Grenzverwaltungsbehörden unter Mitwirkung der Forst- und Zollbehörden zu.

Form.-V. vom 9. Dez. 1825 § 37, R.-Bl. S. 990,
Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 22, R.-Bl. S. 1063,
M.-E. vom 29. Jan. 1834 und 22. Okt. 1836, Döll. Bd. 20 S. 149 und 151,
M.-E. vom 15. Juli 1849 und 14. Okt. 1853, Döll. Bd. 33 S. 143, 148.

Das Verfahren bei Landesgrenzberichtigungen und Revision der Grenzsteine ist in der Regel durch Spezial-Instruktionen vorgeschrieben; vgl. z. B. in Bezug auf

Oesterreich: Staatsvertrag vom 24. Juni 1862;
Sachsen-Meiningen und S.-Weimar: Döll. Bd. 33 S. 145, 147;
Württemberg:
M.-E. vom 24. Dez. 1872, K.-A.-Bl. 1873 S. 44;
Baden: K.-A. vom 29. Nov. 1864, K.-A.-Bl. S. 2055.

Ueber die Erhaltung der Grenzbäche siehe:

M.-E. vom 4. Dez. 1835 und 9. März 1839, Döll. Bd. 20 S. 150, Bd. 33 S. 141,

cit. Staatsvertrag mit Oesterreich Art. 58.

Die Kosten der Auslichtung und Reinhaltung der Grenzen in Staatswaldungen trägt das Forstärar.

M.-E. vom 25. Sept. 1862, K.-A.-Bl. S. 1777.

Ueber rechnerische Behandlung der Kosten auf Instandhaltung der Grenzdemarkation siehe:

M.-E. vom 4. Juni 1868 Ziff. 5 lit. f., J.-M.-Bl. S. 117.

Ueber Hoheitszeichen an den Landesgrenzen vgl.:

aut. M.-E. vom 19. Febr., 20. März, 4. Mai 1862 und 23. Juli 1873.

2) Die Nacheile ist den Sicherheitsbeamten der Bundesstaaten durch § 30 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869, Gewährung der Rechtshilfe betreffend (bayer. G.-Bl. 1871 Beil. S. 73), unter den dort erörterten Voraussetzungen gestattet;

vgl. auch Gerichtsverf.-Ges. vom 27. Jan. 1877 §§ 167, 168.

Weitergehende Befugnisse sind den Justiz- und Polizeiorganen Bayerns und mehrerer Bundesstaaten durch besondere Staatsverträge gegenseitig eingeräumt; vgl. überhaupt die Staatsverträge mit:

Württemberg: R.-Bl. 1826 S. 745, R.-Bl. 1832 S. 20, R.-Bl. 1854 S. 81, R.-Bl. 1873 S. 297;

Baden: R.-Bl. 1873 S. 1425, J.-M.-Bl. 1874 S. 67 und 70;

Hessen-Darmstadt: R.-Bl. 1839 S. 972, R.-Bl. 1855 S. 375;

Sachsen-Weimar: R.-Bl. 1838 S. 456;

Sachsen-Meiningen: R.-Bl. 1830 S. 795.

Ebenso ist durch die Staatsverträge mit Oesterreich vom 21. Aug. 1852 (R.-Bl. S. 1041) und vom 6. Sept. 1855 (R.-Bl. S. 1103), dann durch den deutsch-österreichischen Zollvertrag Art. 10 (R.-Bl. 1868 S. 1449), das Zollkartel und Ziff. 8, 9 des beigefügten Schlußprotokolls der Sicherheitsmannschaft der Betritt des ausländischen Staatsgebietes, sowohl behufs der Verfolgung und Verhaftung als auch bei Elementarereignissen, dann bzw. den Zollbehörden insbesondere die wechselseitige Verfolgung von Schleichhändlern auf fremdes Gebiet und anderweitige Thätigkeit zum Zwecke des Zollschutzes gestattet.

Ueber die bei Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Freveln dem gegenseitigen Schutzpersonale eingeräumten Befugnisse bestehen gleichfalls besondere Staatsverträge mit Nachbarländern.

Doppelmayr, Erläuterungen und Reskripte zum Str.-G.-B. von 1813 S. 149,
Feßmann, Forstges. S. 127,
M.-E. vom 31. März 1880, J.-M.-Bl. S. 85,
vgl. übrigens G.-V.-Bl. 1875 S. 210, 1879 S. 590 und 659.

Ueber das Verhalten der Gendarmerie s.:

V. vom 24. Juni 1868 § 78, R.-Bl. S. 1385,
Dienstes-Instr. vom 20. Sept. 1879 § 58, M.-A.-Bl. S. 379;

über eine von den Staaten der Paßkarten-Konvention gegenseitig gestattete Art der Nacheile:

M.-E. vom 18. Jan. 1851, Döll. Bd. 28 S. 160;

über Auslieferungen unten § 92.

3) Das Verhalten der Beamten bei Reisen von Mitgliedern nichtbayerischer regierender Häuser ist durch besondere Vorschriften in:

Döll. Bd. 17 S. 482, Bd. 20 S. 152, Bd. 32 S. 319,

sodann insbesondere durch die:

M.-E. vom 30. Nov. 1849, Döll. Bd. 33 S. 149,
aut. M.-E. vom 28. Mai 1857

geregelt.

Durchmarsch fremder Truppen ist nur mit kgl. Erlaubniß zulässig.

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 27.

§ 21. König und königliches Haus.

Ueber das kgl. Wappen und Sigel, dann die Titulatur s.:

Döll. Bd. 2 S. 12, Bd. 21 S. 57;

über die Anrede in Eingaben:

Döll. Bd. 2 S. 11,
M.-E. vom 6. April 1874 Ziff. 1, G.-V.-Bl. S. 123;

über Immediateingaben:

Döll. Bd. 2 S. 129;

über die Feier des Namens- und Geburtsfestes;

Döll. Bd. 2 S. 108 ff.

Die Staatsbeamten und Gemeindebehörden haben der kirchlichen Feier der allerhöchsten Geburts- und Namensfeste — in Orten gemischter Konfession in der Kirche ihres Glaubens — anzuwohnen.

M.-E. vom 24. Juli 1842, Döll. Bd. 21 S. 75,
aut. M.-E. vom 26. März 1853.

Bei Verhinderung ist Dispensation nachzusuchen;

M.-E. vom 12. Juni 1833, Döll. Bd. 17 S. 1135.

Ueber Reihenfolge der Beamten u. dgl. siehe oben S. 18; über das Kirchengebet für den König und das kgl. Haus:

Döll. Bd. 2 S. 96 ff. und Bd. 21 S. 75;

über Empfangsfeierlichkeiten bei Reisen des Königs:

Döll. Bd. 2 S. 118, Bd. 21 S. 78,
aut. M.-E. vom 28. Mai und 9. Juni 1857, dann 6. Juni 1871.

Ueber das Verhalten der Behörden bei Reisen von Mitgliedern des kgl. Hauses vgl.:

M.-E. vom 28. Mai 1857.

Die Trauerordnung vom 20. Juli 1827, Döll. Bd. 2 S. 114, ist bezüglich der Schauspiele durch

M.-E. vom 29. Nov. 1841, Döll. Bd. 21 S. 78,

modifizirt.

Verboten sind ohne vorgängige allerhöchste Erlaubniß: die Zueignung von literarischen oder künstlerischen Werken

Döll. Bd. 2 S. 134,

über Einsendung literarischer Werke vgl. auch:

aut. M.-E. vom 28. Mai 1856;

die Absendung von Deputationen an das kgl. Hoflager

Döll. Bd. 2 S. 123, Bd. 21 S. 84;

das Eintragen des Königs oder der Mitglieder des kgl. Hauses als Pathen in die Taufbücher

Döll. Bd. 2 S. 135.

Ueber Verhandlungen bei Geburts-, Vermählungs- und Sterbefällen im kgl. Hause vgl.:

Tit. III § 2, 3 des kgl. Familiengesetzes vom 5. Aug. 1819, R.-Bl. 1821 S. 5,
V. vom 18. Juni 1876, G.-V.-Bl. S. 385.

Unbefugter Gebrauch bundesfürstlicher Wappen ist nach Str.-G.-B. § 360 Ziff. 7, unbefugter Gebrauch der Livree des kgl. Hauses

Döll. Bd. 2 S. 141

nach P.-Str.-G.-B. Art. 26 strafbar.

Ueber das Ausweichen beim Begegnen der kgl. Equipagen u. s. w. vergleiche:

M.-E. vom 23. Juni 1862 Ziff. 1, R.-Bl. S. 1465,

welche mit Rücksicht auf P.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 6 zum Str.-G.-B. § 366 Ziff. 10 noch fortbesteht.

§ 22. Bundes- und Staatsangehörigkeit.

1) Nach Art. 3 der Reichsverfassung besteht für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat, wonach jeder Bundesangehörige in jedem Bundesstaate zum festen Wohnsitze, zum Gewerbsbetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Grunderwerbung, Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter gleichen Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Bezug auf Rechtsverfolgung und Rechtsschutz ihm gleichgestellt ist.

Diese Bundesangehörigkeit setzt das Indigenat in einem bestimmten deutschen Staate, die Staatsangehörigkeit, voraus; über Inhalt und Unterschied beider vgl.:

Riedel Komm. zur Reichsverfassung S. 84, 249,

Bl. f. adm. Pr. Bd. 21 S. 145.

Die Voraussetzungen, unter welchen die Staats- und die dadurch bedingte Bundesangehörigkeit erworben und verloren wird, sind in dem seit 13. Mai 1871 in Bayern geltenden

Reichsgesetze v. 1. Juni 1870, bayr. Ges.-Bl. 1870/71 Beil. S. 89

aufgeführt.

Vgl. überh. Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 183, Bd. 27 S. 129 ff.,

Pözl, Verf.-Recht V. Aufl. S. 61, 74.

2) Die bayerische Indigenatsgesetzgebung hat nur noch insoweit Geltung, als es sich um das bayerische Indigenat als Voraussetzung zur Ausübung des Staatsbürgerrechtes

I. Verf.-Beil. § 1 und 7,

dann um die Behandlung Nichtdeutscher

§ 13, 15 ff. a. a. O.

handelt; auch in ersterer Beziehung ist jedoch zu beachten, daß:

a) Tit. IV § 3 der Verf.-Urk. und § 8 lit. c des I. Edikts bezüglich des Zeitpunktes der Staatsbürgerrechtserwerbung nach Art. 3

der Reichsverfassung nur mehr auf nichtdeutsche Neueinwandernde anwendbar sind und

b) die Bestimmungen in Tit. IV § 4 und I. Ed. § 7 in Betreff der Zulassung zu öffentlichen Aemtern weggefallen sind, da die Anstellungsurkunde nach § 9 des Reichsgesetzes sowohl dem Deutschen als dem Ausländer die Staatsangehörigkeit verleiht.

Ueber den Begriff, Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts, d. h. der politischen Vollberechtigung, vgl. im Uebrigen:

Verf.-Urk. Tit. IV § 2, 3,
I. Verf.-Beil. § 7, 8, 9, 10 Ziff. 1, 2,
Str.-Ges.-B. § 31 ff.,
Str.-Einf.-G. vom 26. Dez. 1871 Art. 46 ff.,
dann Reichsges. vom 3. Juli 1869 (bayer. G.-Bl. 1870/71 Beil. S. 32) über Gleichberechtigung der Konfessionen, wodurch Verf.-Urk. Tit. IV § 9 Abs. 3 und II. Verf.-Beil. § 25 modifizirt ist.

Das bayerische Staatsbürgerrecht ist von Bedeutung nur noch in den Fällen des

Distriktsrathsges. vom 28. Mai 1852 Art. 4,
Landrathsges. vom 28. Mai 1852 Art. 8 Abs. 2,
Landtagswahlges. vom 4. Juni 1848 Art. 6,
Gewerbesteuerges. vom 1. Juli 1856 Art. 31; vgl. übrigens:
Bl. f. a. Pr. Bd. 18 S. 1 ff., insbesondere S. 24 und 34.

Streitigkeiten über den Besitz des Staatsbürgerrechts sind Verwaltungsrechtssachen:

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 2 und Art. 9 Abs. 1.

Die ohne ausdrückliche kgl. Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, Gehalten oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht

Verf.-Urk. Tit. IV § 14 Abs. 2,
I. Verf.-Beil. § 10 Ziff. 2

hat vorbehaltlich der verwirkten besonderen Strafen — vgl. bezüglich der unerlaubten Tragung von Orden und Ehrenzeichen § 360 Ziff. 8 des Str.-G.-B. — den Verlust des Staatsbürgerrechtes zur Folge.

Vgl. auch:

Döll. Bd. 3 S. 251 ff. dann:
cit. Reichsges. vom 1. Juni 1870 § 20, 22, 23
und unten § 47 Ziff. 6.

Die deutschen Bundesstaaten sind, insbesondere im Hinblicke auf § 9 des cit. Reichsges. vom 1. Juni 1870, nicht mehr als „auswärtige Mächte" zu betrachten.

Der Beitritt zu ausländischen Vereinen fällt nicht unter Titel IV § 14 Abs. 2 der V.-U.

Siehe überhaupt:

Pözl, Verf.-Recht V. Aufl. S. 70 ff.,

Bl. f. adm. Pr. Bd. 1 S. 401, Bd. 3 S. 14, Bd. 4 S. 292, Bd. 5 S. 247 und 271, Bd. 7 S. 54 und 65, Bd. 8 S. 287, Bd. 9 S. 394, Bd. 18 S. 1, Bd. 21 S. 8, 152.

3) Die Rechtswirksamkeit früherer Ein- und Auswanderungen ist nach der Gesetzgebung, welche zur Zeit jener Ein- und Auswanderungen bestand, zu beurtheilen; es sind daher in solchen Fällen die einschlägigen Bestimmungen der früheren Gesetzgebung über Ansässigmachung, Verehelichung, Heimath, Militärpflicht u. s. w., ferner die Vorschriften in:

Döll. Bd. 3 S. 10 ff. Bd. 22 S. 3 ff.

zu beachten. Vgl. auch:

Ueber die frühere Kompetenz in Auswanderungssachen:

M.-E. vom 1. Sept. 1846, K.-J.-Bl. S. 539,

aut. M.-E. vom 26. Mai 1853;

über das Verfahren im Allgemeinen:

M.-E. vom 2. Febr. 1868, K.-A.-Bl. S. 162;

über die Verheirathung von Frauenspersonen in das Ausland:

M.-E. vom 21. Juli 1856, K.-A.-Bl. S. 916;

über die Folgen unerlaubter Auswanderungen:

M.-E. vom 21. März 1853, Döll. Bd. 25 S. 140,

M.-E. vom 10. Nov. 1862, K.-A.-Bl. S. 2033,

O. E. vom 21. Juli 1871, R.-Bl. S. 1433;

dann überhaupt:

Bl. f. adm. Pr. Bd. 1 S. 71, Bd. 6 S. 360, Bd. 18 S. 78 und 273,

Pözl, Verf.-Recht, V. Aufl. S. 70, 71,

Riedel, Komm. zum Heimath-Ges. 4. Aufl. S. 98;

über das Indigenat der Standesherrn:

Bl. f. adm. Pr. Bd. 3 S. 336, Bd. 5 S. 247, Bd. 7 S. 73.

4) Ueber das Verfahren, welches bei Gesuchen von Angehörigen anderer Bundesstaaten um Aufnahme in den bayerischen Staatsverband

Reichsges. vom 1. Juni 1870 § 2 Ziff. 4, § 6, 7, 10, 11,
bei Naturalisationsgesuchen Nichtdeutscher
cit. Reichsges. § 2 Ziff. 5, § 6, 8, 10, 11,
aut. M.-E. vom 22. März 1873,
endlich bei Entlassungsgesuchen
cit. Reichsges. § 13 Ziff. 1, § 14, 15, 17 mit 19
einzuhalten ist, gibt die M.-E. vom 9. Mai 1871 (K.-A.-Bl. S. 1033) nähere Direktiven; vgl. auch:

Bl. f. adm. Pr. Bd. 21 S. 137, Bd. 24 S. 183.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

a) die Aufnahme Bundesangehöriger darf nicht von vorgängiger Heimatherwerbung in einer bayerischen Gemeinde abhängig gemacht werden;

cit. Instr. vom 9. Mai 1871 Ziff. 4 lit. f.

Die Heimath der Neuaufgenommenen regeln:

Art. 2, 3 des Ges. vom 23. Februar 1872, Abänderungen u. s. w. des Heimathsges. betr., G.-Bl. S. 213.

Für die Naturalisation von Ausländern ist der Nachweis über eventuellen Heimatherwerb in Bayern regelmäßige Vorbedingung;

Instr. Ziff. 5 lit. a und c.

b) Bei Aufnahms- und Naturalisations-Gesuchen kann nicht Beibringung der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande

Instr. Ziff. 4 lit. f, Ziff. 5 lit. c,

bei Entlassungsgesuchen nicht der Nachweis über Aufnahme in einen anderen Staatsverband gefordert werden.

Eine Ausnahme besteht nur bei der Naturalisation von Angehörigen der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie;

M.-E. vom 15. Jan. 1878, oberb. K.-A.-Bl. S. 105.

c) Nichtbayern können unter gleichen Voraussetzungen, wie Bayern, das Heimath- oder Bürgerrecht erwerben; die Verleihung wird jedoch erst nach Erlangung der Staatsangehörigkeit wirksam;

cit. Gesetz vom 23. Febr. 1872 Art. 1,
Ges. vom 19. Jan. 1872 Art. 1 und 3, Abänderungen der Gem.-Ordn. betr., G.-Bl. S. 197.

d) Beim Vorhandensein der Vorbedingungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 § 7 muß die Aufnahme ertheilt werden; die Naturalisation kann auch beim Vorhandensein der Vorbedingungen des § 8

des cit. Reichsges. versagt werden, bei Ermangelung einer Vorbedingung muß sie verweigert werden;

cit. Instr. Ziff. 4 lit. a, Ziff. 5 lit. a, b, c.

Vgl. jedoch bezüglich der Naturalisation von Ausländern, die im Reichsdienste stehen:

Reichsges. vom 20. Dez. 1875, R.-G.-Bl. S. 324,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 385.

e) Bezüglich der Militärpflicht Einwandernder bzw. Neuaufgenommener s.:

Reichs-Kriegsdienstges. vom 9. Nov. 1867 § 17, bayer. Ges.-Bl. 1871/72 Beil. III S. 34,
Ersatz-Ordn. § 19 Ziff. 1;

über die Militärpflicht der Rückwandernden:

Reichsmilitärges. vom 2. Mai 1874 § 11, 68, 69 Ziff. 7, R.-G.-Bl. S. 45,
Ersatzordn. § 19 Ziff. 2, § 25,
Kontrolordn. § 6 Ziff. 2, § 7 Ziff. 5, 6, 11;
vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 351, Bd. 26 S. 389, 401,
dann R.-C.-Bl. 1875 S. 784.

f) Die unmittelbare, d. h. nicht durch Abstammung (§ 3 des Ges. vom 1. Juni 1870), Legitimation (§ 4) oder Verheirathung (§ 5), sondern durch Aufnahme, Naturalisation oder Bestallung (§ 9) stattfindende Begründung der Staatsangehörigkeit, sowie bei Rückwanderung die Wiedererlangung des verlorenen Indigenats (§ 21 Abs. 4, 5) kann nur durch eine Urkunde der zuständigen Staatsbehörde, regelmäßig der Kreisregierung, erfolgen.

Ges. § 6, 9, 10, 21,
Instr. Ziff. 2 lit. a, Ziff. 6, 10.

Ebenso kann die Entlassung auf Antrag (§ 13 Ziff. 1) nur von der Kreisregierung, der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde (§ 13 Ziff. 2) nur vom Staatsministrium des Innern ausgehen

Ges. § 14, 20, 22, Instr. Ziff. 2, 7, 8,

welches auch die Erlaubniß zum Eintritt in fremde Dienste ertheilt.

Ges. § 23, Instr. Ziff. 11.

g) Der Wohnsitz begründet für sich die Staatsangehörigkeit nicht

Ges. § 12,

ist aber Vorbedingung der Aufnahme, wie der Naturalisation;

Ges. § 7, 9 Abs. 2.

Eine Ausnahme findet nur im Falle des § 21 Abs. 4 und des Reichsges. vom 20. Dez. 1875, die Naturalisation von Ausländern im Reichsdienste betr., statt.

h) Ein mehrfaches Indigenat ist statthaft und die Bestimmung in der I. Verfassungsbeil. § 6 Ziff. 1 aufgehoben.

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 269.

i) Das Recht der Auswanderung ist durch § 15 (vgl. übrigens §§ 17 und 18) des cit. Reichsges. gesetzlich gewährleistet. Die in Abs. 2 daselbst enthaltenen Beschränkungen der Entlassung gelten sowohl für Auswanderungen in das Ausland, als auch für den Fall, wenn ein angeblich in einen andern Bundesstaat Verziehender bei seinem Entlassungsgesuche den in § 15 Abs. 2 vorgeschriebenen Nachweis nicht liefert.

Bl. f. adm. Pr. Bd. 21 S. 139.

k) Ueber die Auswanderung Wehr- und Militärpflichtiger (§ 15 Abs. 2) gelten nunmehr an Stelle der Instr. § 7 lit. b u. s. w. die Vorschriften der

Ersatzordnung § 25,
Kontrolordnung § 6 Ziff. 2; vgl. ferner:
Art. 59 Abs. 2 der Reichsverfassung,
Kriegsdienstges. vom 9. Nov. 1867 § 15;

bezüglich der Auswanderung der Personen des Beurlaubtenstandes (Reservisten, Landwehrmänner, Ersatzreservisten, zur Disposition der Truppentheile oder Ersatzbehörden Beurlaubten) vgl.:

Str.-G.-B. § 140, 360 Ziff. 3,
Militärgesetz vom 2. Mai 1874 §§ 27, 60 Ziff. 1 und 2, § 69 Ziff. 8,
Kontrolordn. § 7 Ziff. 5, 6 und 11,
Landwehr-Ordn. § 7 Ziff. 6 lit. b,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 389.

l) Die Entlassung Bevormundeter setzt vor- und obervormundschaftliche Zustimmung voraus.

M.-E. vom 8. April 1873, M.-A.-Bl. S. 400.

m) Oeffentliche Ausschreibungen

vgl. Pözl, Verf.-Recht 5. Aufl. S. 70 Anm. 3

finden nicht mehr statt; doch ist auf Sicherung der Staatsgefälle durch Bekanntgabe des Auswanderungsvorhabens an das Rentamt Rücksicht zu nehmen. Auch sind die Ein- und Auswanderungsregister

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 23

fortzuführen.

Ueber die Behandlung der Kosten s. oben S. 97, 100.

n) Streitigkeiten über die Erwerbung der Bundes- und Staatsangehörigkeit, dann über Entlassung aus dem Staatsverbande sind Verwaltungsrechtssachen.

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 1, Art. 9 Abs. 1.

5) Die Vorschriften über Beförderung von Auswanderern in überseeische Länder sind durch die cit. Instr. vom 9. Mai 1871 Ziff. 12 aufrecht erhalten. Nach dem (zufolge Gewerbeordnung § 6 fortbestehenden) Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches und der dazu erlassenen V. vom 7. Juni 1862, R.-Bl. S. 1191 — vgl. Min.-Bek. vom 24. Dez. 1876, G.-V.-Bl. S. 889 — ist zum Betriebe von Auswanderungsgeschäften, insbesondere zur Agenturerrichtung, polizeiliche Erlaubniß erforderlich; die Zulassung von Expedientenhäusern zum Geschäftsbetriebe überhaupt steht dem Staatsministerium des Innern, die Agentengenehmigung der Kreisregierung zu; die Geschäftsführung der Agenten ist durch

M.-E. vom 12. Juni 1862, R.-Bl. S. 1194,

geregelt; über den Fortbestand des § 2 der eben angezogenen M.-E. s.:

M.-E. vom 18. Febr. 1875, K.-A.-Bl. S. 177.

Die Agenten haben sich des Verkaufs amerikanischer Eisenbahnbillete an die Auswanderer zu enthalten;

aut. M.-E. vom 31. März 1855,

M.-E. vom 30. April 1870, K.-A.-Bl. S. 671.

Die Frage des örtlichen Bedürfnisses ist bei der Agentenaufstellung irrelevant, die persönlichen Eigenschaften sind jedoch strengstens zu prüfen;

aut. M.-E. vom 27. April und 18. Mai 1870.

Gegen Uebertretungen der V. vom 7. Juni 1862, dann gegen nicht berechtigte Agenten und ausländische Werbe-Emissäre ist einzuschreiten.

M.-E. vom 8. Juli 1874, K.-A.-Bl. S. 740.

Ueber Errichtung und Freigabe der Kautionen, dann über Geschäftsführung der Agenten vgl. auch:

M.-E. vom 20. Juni 1862, K.-A.-Bl. 1863 S. 740.

Einschlägig sind hier ferner die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in § 140 und 360 Ziff. 3 über unerlaubte Auswanderung, in § 141 und 144 über Werbung für fremde Militärdienste und Verleitung zur Auswanderung.

6) Ob der Auswandernde sein Vermögen frei von der (regelmäßig 10 Proz. betragenden) Nachsteuer in das Ausland bringen darf, ist nach den bestehenden Freizügigkeitsverträgen und der Reciprocität zu beurtheilen.

V. vom 6. Juli 1804, Döll. Bd. 3 S. 62.

Zu den daselbst S. 117 ff., dann Bd. 22 S. 15 ff. abgedruckten Bestimmungen sind noch zu bemerken:

In Bezug auf Großbritannien

Staatsvertrag vom 4. Nov. 1862, R.-Bl. S. 2454;

auf Serbien

M.-E. vom 10. April 1858, K.-A.-Bl. S. 497;

auf die Wallachei

M.-E. vom 27. Okt. 1857, K.-A.-Bl. S. 1580;

über die nunmehr theilweise auch mit Rußland und Polen bestehende Freizügigkeit vgl.:

M.-E. vom 10. Jan. 1866, R.-Bl. S. 65.

Hienach ist die Nachsteuer überhaupt ohne erhebliche praktische Bedeutung und abgesehen von Rußland und Polen nur noch bei Auswanderung in südamerikanische Staaten (vgl. z. B. wegen Brasiliens

M.-E. vom 11. Nov. 1846, Döll. Bd. 22 S. 77)

zulässig; s. auch M.-E. vom 2. Febr. 1868 Ziff. 10, K.-A.-Bl. S. 162.

Ueber Nachsteuersachen haben zufolge

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 23

in der Regel die Distriktspolizeibehörden zu entscheiden.

Ihnen steht auch, soferne bei Heimathstreitigkeiten die Rechtsgültigkeit von Ein- oder Auswanderungen eine Vorfrage bildet, die Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zu.

M.-E. vom 2. Juli 1837, Döll. Bd. 22 S. 3.

Streitigkeiten über den Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit sind Verwaltungsrechtssachen:

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 1, Art. 9 Abs. 1.

Aus dem im vorletzten Absatze genannten Grunde und um gegebenenfalls den Auswandernden Aufschlüsse ertheilen zu können, ist die Kenntniß ausländischer Naturalisationsgesetze auch jetzt noch unter Umständen erforderlich.

In dieser Hinsicht ist zu Döll. Bd. 3 S. 33 und 109, Bd. 22 S. 8 und 15 ff. noch zu bemerken:

Australien: Naturalisation tritt gewöhnlich erst nach längerer Zeit und nach dem Ermessen des Gouverneurs ein;
aut. M.-E. vom 2. April 1856.

Brasilien: Naturalisation nach zweijährigem Aufenthalte;
M.-E. vom 11. Januar 1856, K.-A.-Bl. S. 158.

Kanada: Zur Naturalisation ist ein mindestens fünfjähriger Aufenthalt im Lande erforderlich.
M.-E. vom 23. April 1857, K.-A.-Bl. S. 547.

Frankreich: Fremde können erst nach zweijährigem Aufenthalte die Naturalisation erlangen; vgl.:
Döll. Bd. 3 S. 34,
M.-E. vom 22. Jan. 1854, K.-A.-Bl. 6. besondere Beilage.

Gleiches gilt von Algier; auch sind hier die durch eine weitere
M.-E. vom 22. Jan. 1854 (K.-A.-Bl. a. a. O.)
mitgetheilten Vorschriften über die von den Auswandernden nachzuweisenden Geldmittel, ohne welche ihnen die Ueberfahrt verweigert wird, und die durch
M.-E. vom 17. Mai 1871, K.-A.-Bl. S. 1124,
bekannt gegebenen Einwanderungserschwerungen zu beachten.

Die von Französinen, welche zur Verheirathung mit Ausländern einer Auswanderungsbewilligung nicht bedürfen
M.-E. vom 4. Nov. 1868 K.-A.-Bl. S. 1951,
im Auslande geborenen Kinder, deren Väter Ausländer sind, erwerben das französische Indigenat nicht;
aut. M.-E. vom 3. Juni 1861.

Griechenland: Das Indigenat wird erst nach 3 Jahren, von der Anmeldung an gerechnet, erworben;
M.-E. vom 27. Dez. 1856, K.-A.-Bl. S. 62.

Großbritannien: Die Staatsangehörigkeit kann sofort erworben werden;
M.-E. vom 13. Sept. 1850, K.-A.-Bl. S. 759.

Niederlande: Hier und in den holländischen überseeischen Besitzungen ist Vollendung des 23. Lebensjahres, ununterbrochener sechsjähriger Aufenthalt und Erfüllung gewisser Förmlichkeiten zur Naturalisation erforderlich;
M.-E. vom 12. Nov. 1857, K.-A.-Bl. S. 1648.

Nordamerika: Die Naturalisation findet statt, wenn der selbständig Einwandernde volljährig ist, fünf Jahre ununterbrochen in den

Vereinigten Staaten sich aufgehalten und wenigstens 2 Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums seine Absicht, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, vor der zuständigen Behörde erklärt hat; diese Erklärung kann übrigens sofort nach der Ankunft in Amerika abgegeben werden;

M.-E. vom 22. Jan. 1854, K.-A.-Bl. a. a. O.,
M.-E. vom 1. April 1857, K.-A.-Bl. S. 487.

Von Wichtigkeit ist der Staatsvertrag vom 26. Mai 1868, R.-Bl. S. 2153, die Staatsangehörigkeit wechselseitiger Einwanderer betr., welcher zu § 21 Abs. 3 des Reichsgesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit fortbesteht.

Bl. f. adm. Praxis Bd. 19 S. 104, Bd. 26 S. 401,
M.-E. vom 23. Mai 1876, M.-A.-Bl. S. 250,
Stengl. Ztschrft. Bd. 14 S. 122,
vgl. unten § 36 Ziff. 1.

Oesterreich: Die Aufnahme in den Staatsverband wird nach beigebrachter Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande ertheilt; vgl. überhaupt;

Döll. Bd. 3 S. 158 ff., Bd. 22 S. 89 ff.,
aut. M.-E. vom 12. Febr. und 22. Nov. 1855 und 19. Mai 1860,
M.-E. vom 23. Febr. 1867, K.-A.-Bl. S. 372,
M.-E. vom 12. Okt. 1868, K.-A.-Bl. S. 1878,
M.-E. vom 15. Jan. 1878, oberb. K.-A.-Bl. S. 105.

Ueber die Verehelichung von Frauenspersonen nach Oesterreich und die in diesem Falle dort geforderten Zeugnisse vgl.:

M.-E. vom 10. Mai 1855, K.-A.-Bl. S. 673,
M.-E. vom 4. März und 16. April 1856, K.-A.-Bl. S. 341, 571,
aut. M.-E. vom 10. März 1862.

Norwegen: Die politischen Rechte ersten Grades werden nach fünfjährigem Aufenthalte und bestimmten andern Voraussetzungen, die höheren politischen Rechte erst nach 10 Jahren erworben;

M.-E. vom 6. Juni 1854, K.-A.-Bl. S. 788.

La Plata-Staaten: Wie in Brasilien;

M.-E. vom 2. April 1856, K.-A.-Bl. S. 491.

Schweiz: Wie bei Großbritannien (siehe auch Döll. Bd. 3 S. 74 und 231).

Serbien: Die Aufnahme wird sofort nach beigebrachter Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande ertheilt;

M.-E. vom 10. April 1858, K.-A.-Bl. S. 497.

Wallachei: Die große Naturalisation tritt erst nach 10 Jahren, bei Verheirathung mit einer Einheimischen nach 7 Jahren, von der Anmeldung an gerechnet, ein.

M.-E. vom 27. Okt. 1857, K.-A.-Bl. S. 1580.

Bei Auswanderungen, namentlich in überseeische Länder, sollen die Gesuchsteller auf das Gewagte des Unternehmens aufmerksam gemacht und vor gewissen betrügerischen Manipulationen, z. B. bei Einwechselung fremder Münzen u. dgl. in den Einschiffungshäfen, vor dem Abschluß solcher Ueberfahrtsverträge, welche sich auf Landkauf erstrecken, gegen den Ankauf überseeischer Eisenbahnbillete vor der Ueberfahrt, verwarnt werden.

M.-E. vom 27. Juni 1839 Ziff. 1, Döll. Bd. 22 S. 19,
M.-E. vom 30. Nov. 1859, K.-A.-Bl. S. 1626,
M.-E. vom 2. Febr. 1868 Ziff. 5, K.-A.-Bl. S. 122,
M.-E. vom 30. April 1870, K.-A.-Bl. S. 671,
M.-E. vom 4. Sept. 1873, M.-A.-Bl. S. 521, u. s. w.

Dieselben sind ferner unter Umständen auf die Nachweisebureaux zum Schutze vor Uebervortheilung Auswanderer in

Hamburg (K.-A.-Bl. 1857 S. 113),
Bremen (K.-A.-Bl. 1857 S. 329),
Rotterdam (K.-A.-Bl. 1863 S. 187),

an die deutsche Gesellschaft in Newyork

M.-E. vom 6. August 1872, K.-A.-Bl. S. 1993,

an den Berliner Verein zum Schutze deutscher Auswanderer

M.-E. vom 4. Sept. 1868, K.-A.-Bl. S. 1589,

dann jetzt vorzüglich auch auf den durch das Reichskonsulatswesen gebotenen Schutz und Beistand hinzuweisen; vgl.:

Reichsges. vom 8. November 1867, Organisation der Bundes-Konsulate u. s. w. betr., bayer. Ges.-Bl. 1870/71 Beil. S. 45,
Reichsges. vom 1. Juli 1872, Konsulatsgebühren-Tarif betr., R.-G.-Bl. S. 245,
Diensteinstr. für die Reichskonsuln vom 6. Juni 1871, J.-M.-Bl. S. 169 ff.

Von den zahlreichen Entschließungen, welche vor der Auswanderung in gewisse Länder warnen, werden vorzugsweise noch jetzt Bedeutung haben: in Bezug auf Algier

M.-E. vom 17. Mai 1871, K.-A.-Bl. S. 1124;

wegen Brasiliens:

M.-E. vom 14. Juli 1852, Döll. Bd. 22 S. 77,
aut. M.-E. vom 17. Dez. 1858;
wegen anderer südamerikanischer Staaten:
M.-E. vom 22. Mai 1871, K.-A.-Bl. S. 1165.

7) Eine bloße Novelle zu dem Reichsgesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit ist für Bayern das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betr., R.-G.-Bl. S. 43.

§ 23. Verfassungseids-Abnahme.

Die durch Verf.-Urk. Titel X § 3 vorgeschriebene Abnahme des Verfassungseides hat jetzt bei jeder Erwerbung einer selbständigen Heimath zufolge Art. 3, 5—9 des Heimathges. vom 16. April 1868 alsbald nach dem Eintritte der die Heimath begründenden Thatsache, bzw. nach Ausstellung der bezüglichen Urkunde, durch die Magistrate in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung, außerdem durch die Bezirksämter, wo möglich gelegenheitlich, nach entsprechender Belehrung, jedoch ohne die frühere Certiorationsformel
M.-E. vom 24. August 1865, K.-A.-Bl. S. 1244,
in einem fortlaufenden Protokolle zu erfolgen.
M.-E. vom 25. Aug. 1868, K.-A.-Bl. S. 1453;
s. auch M.-E. vom 15. Mai 1876 Ziff. 1, Geschäftsvereinfachung betr., M.-A.-Bl. S. 233.

Ueber die Beeidigung von Israeliten vgl. weiter:
M.-E. vom 30. März 1849, Döll. Bd. 22 S. 395;
über die Folgen des wegen Meineidsverurtheilung nach früherer Gesetzgebung eingetretenen Verlustes der Eidesfähigkeit:
aut. M.-E. vom 3. März 1859.

Streitigkeiten über die Berechtigung und Verpflichtung zur Ableistung des Staatsbürgereides sind Verwaltungsrechtssachen:
Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 2, Art. 9 Abs. 1;
vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 63.

Den außerhalb Bayerns wohnenden Staatsbürgern soll nach
M.-E. vom 7. Jan. 1874, K.-A.-Bl. S. 58,
der Eid erst nach ihrer Rückkehr nach Bayern abgenommen werden, soferne sie sich nicht freiwillig hiezu bei einer bayerischen Gesandtschaft melden.

Bezüglich der Beeidigung der Staatsdiener bewendet es bei den speciellen Vorschriften hierüber:

Döll. Bd. 6 S. 276 ff.

§ 24. Adel und Auszeichnungen.

1) Die Verleihung des Adels, von Würden und Orden geht vom König aus.

V. Verf.-Beil. § 3, 4,

Min.-Form.-V. vom 9. Dez. 1825 § 42, R.-Bl. S. 992.

Zur Evidenthaltung der durch die V. Verf.-Beil. § 8 angeordneten Adelsmatrikel haben die Standesämter über Geburten, Trauungen, Sterbfälle adeliger Personen Matrikelauszüge zu fertigen, welche der Kreisregierung vorzulegen sind.

M.-E. vom 3. Dez. 1815, Döll. Bd. 5 S. 47,

M.-E. vom 4. Okt. 1816, Döll. Bd. 8 S. 431,

V. vom 11. Sept. 1829, Döll. Bd. 8 S. 432,

aut. M.-E. vom 14. Mai 1876, vgl. oberb. K.-A.-Bl. S. 858.

Die Vorlage zur Regierung erfolgt in manchen Regierungsbezirken durch Vermittelung der Distriktsverwaltungsbehörden.

Vergleiche ferner über Adelsgebühren und deren Verwendung zum allgemeinen Stipendienfonde:

Gebührengesetz vom 18. Aug. 1879 Art. 202 ff. im Zusammenhalte mit

V. vom 30. Dez. 1806 im R.-Bl. 1824 S. 661 (Döll. Bd. 5 S. 34 ff.),

Landtagsabschied vom 29. Dez. 1831, G.-Bl. S. 105,

A. E. vom 24. Okt. und M.-E. vom 29. Dez. 1844;

über Adelssuspension:

V. Verf.-Beil. § 21,

M.-E. vom 20. Dez. 1818, Döll. Bd. 5 S. 59;

über Adelsverlust:

V. Verf.-Beil. § 17,

Str.-G.-B. § 31—36,

Str.-Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 Art. 2 Ziff. 24, Art. 46;

über Einschreitung gegen unbefugte Beilegung von Adelsprädikaten:

V. Verf.-Beil. § 9,

O. E. vom 14. März 1857, R.-Bl. S. 270,

Str.-G.-B. § 360 Ziff. 8.

Von den Vorrechten des Adels bestehen (abgesehen von einigen speciell den standesherrlichen Familien eingeräumten Vorzügen) nur noch das Recht, Familienfideikommisse auf Grundvermögen zu errichten und die (in ihrer Bedeutung jetzt sehr eingeschränkte) Sigelmäßigkeit fort.

Pözl, Verf.-Recht. 5. Aufl. S. 32 und 143.

Ueber das Trauergeläute für Standesherren s.:

IV. Verf.-Beil. § 4 und Döll. Bd. 4 S. 37 ff.;

über jenes für Kirchenpatrone:

VI. Verf.-Beil. § 24 und M.-E. vom 18. Okt. 1837 Abtheilung VII, Döll. Bd. 5 S. 268.

Aufgabe der Verwaltungsbehörden ist es, etwaigen Beeinträchtigungen der landesherrlichen Gerechtsame Seitens der Bevorrechteten und ihrer Organe, insbesondere der standesherrlichen Behörden, entgegenzutreten.

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 25.

2) Ueber die inländischen Orden und Ehrenzeichen vgl.:

Döll. Bd. 2 S. 63 ff.. Bd. 21 S. 60 ff.,

wozu noch in Bezug auf den Kronorden und den Michaelsorden die beiden

V. vom 24. Juni 1855, R.-Bl. S. 673—677,

dann: A.-E. vom 28. Nov. 1853, R.-Bl. S. 1649,

über den Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst;

A.-E. vom 19. Juli 1866, R.-Bl. S. 1025,

über den Militärverdienst-Orden;

A.-E. vom 25. August 1872, R.-Bl. S. 2041,

über die Ludwigsmedaille für Wissenschaft, Kunst und Industrie;

M.-E. vom 3. März 1865 und 7. Juli 1865, K.-A.-Bl. S. 378 und 1030,

V. vom 21. Januar 1876, M.-V.-Bl. S. 35,

über das Militärdienstalterszeichen;

V. vom 6. und M.-E. vom 7. Okt. 1866, R.-Bl. S. 1549, 1553,

über das Armeedenkzeichen;

V. vom 12. Mai 1871, R.-Bl. S. 937,

über das Verdienstkreuz für 1870/71 zu vergleichen sind.

Mit Ausnahme des Armeedenkzeichens und des Verdienstkreuzes für 1870/71 sind sämmtliche bayerische Ordensdekorationen und Ehrenzeichen nach dem Tode des Inhabers zum Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußeren behufs Rückgabe an den Ordensschatz,

bezw. das Militärdienstalterszeichen an die kgl. Armee-Montur-Depot-Kommission, einzusenden. Die Fürsorge für die Wiedereinlieferung liegt beim Ableben aktiver Militärpersonen, dann pensionirter Offiziere und Militärbeamten den Militärbehörden, außerdem stets den Distriktsverwaltungsbehörden ob, welche behufs der Wiedereinforderung der Dekorationen ein Verzeichniß der Inhaber bayerischer Orden u. s. w. zu führen haben; die Einsendung, wobei der Werth auf der Adresse zu bezeichnen ist, hat Seitens der Distriktsverwaltungsbehörden unmittelbar erfolgen; vgl.:

aut. M.-E. vom 1. Dezember 1862, 10. Mai 1863, 26. April und 25. Juli 1867,

M.-E. vom 15. Mai 1876 Ziff. 2, Geschäftsvereinfachung betr., M.-A.-Bl. S. 233; s. auch die cit. M.-E. vom 7. Juli 1865, dann M.-E. v. 1. u. 17. Febr. 1876, K.-M.-Bl. S. 48, M.-A.-Bl. S. 102.

Ueber Rücksendungen des eisernen Kreuzes vgl.:

aut. M.-E. vom 26. April 1871;

über die mit demselben verbundenen Zulagen:

Reichsges. vom 2. Juni 1878, R.-G.-Bl. S. 99,

Kaiserl. Erlaß vom 19. Nov. 1878, R.-G.-Bl. S. 361,

M.-E. vom 30. Jan. 1879, M.-A.-Bl. S. 67.

Anträge auf Verleihung des Ludwigsordens sind Seitens der betreffenden Behörden rechtzeitig zu stellen.

M.-E. vom 15. Okt. 1838, Döll. Bd. 21 S. 69,

M.-E. vom 19. Sept. 1872, K.-M.-Bl. S. 333,

M.-E. vom 1. Febr. 1873, K.-M.-Bl. S. 41,

M.-E. vom 19. August 1873, M.-A.-Bl. S. 489,

M.-E. vom 13. April 1874, M.-A.-Bl. S. 137.

Das unbefugte Tragen inländischer und ausländischer Orden, Ehrenzeichen, Uniformen und Amtszeichen wird nach Str.-G.-B. § 360 Ziff. 8 beahndet; vgl. auch S. 125 oben.

§ 25. Personenstands-Beurkundung.

1) Die älteren gesetzlichen und instruktionsmäßigen Vorschriften über Führung der pfarramtlichen Civilstandsregister

Döll. Bd. 8 S. 387 ff., Bd. 23 S. 113 ff. (vgl. 1. Aufl. dieses Handbuchs S. 106—109)

sind aufgehoben worden durch das Reichsges. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, R.-G.-Bl. S. 23.

Das genannte Gesetz hat das Civilstandswesen einer systematischen Regelung unterstellt und die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbfälle, dann die Führung der hiezu bestimmter Register vom 1. Jan. 1876 an ausschließlich den vom Staate bestellten Standesbeamten übertragen;

cit. Reichsges. § 1.

2) Die Organisation der Standesbehörden ist durch §§ 2—10 des Gesetzes und die im Vollzuge des § 84 erlassene

V. vom 14. Okt. 1875, G.-V.-Bl. S. 623,

thunlichst im Anschlusse an die Gemeindeformation geregelt.

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die Kreisregierungen, K. d. Innern.

Ges. § 2 Abs. 1,
V. vom 14. Okt. 1875 § 1,
M.-E. vom 8. April 1876, M.-A.-Bl. S. 167.

In der Regel bildet jede politische Gemeinde einen Standesamtsbezirk, es können jedoch auch mehrere kleine benachbarte Gemeinden zu einem solchen vereinigt und größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden, letzteres, wenn die Gemeinden besondere Standesbeamten aufstellen und bezahlen.

Ges. § 2 Abs. 2,
M.-E. vom 19. Okt. 1875, M.-A.-Bl. S. 509.

Ueber die standesamtliche Behandlung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee vgl.:

M.-Bek. vom 29. März 1880, G.-V.-Bl. S. 133.

Für jeden Standesbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter aufzustellen; vgl.:

vgl. aut. M.-E. vom 20. Nov. 1875, auszugsweise abgedruckt im J.-M.-Bl. 1876 S. 47 ff., dann
M.-E. vom 7. Febr. 1878, M.-A.-Bl. S. 36, über die Beihilfe der Gemeindeschreiber.

Geistlichen und andern Religionsdienern darf das Amt nicht übertragen werden. — Die Bestellung der Standesbeamten, soweit sie gesetzlich den „höheren Verwaltungsbehörden“ vorbehalten ist, erfolgt in widerruflicher Weise gleichfalls durch die Kreisregierung, K. d. Innern.

Ges. § 3, 5, 6,
V. vom 14. Okt. 1875 § 1,
cit. M.-E. vom 20. Nov. 1875 Ziff. 2 ff.

Soferne nicht ein besonderer Beamter in obiger Weise bestellt wird, ist in den Standesamtsbezirken, welche den Gemeindebezirk nicht überschreiten, der Bürgermeister der vom Gesetze berufene Standesbeamte.

Ges. § 4 Abs. 1 (vgl. auch § 6 Abs. 2).

Die Gemeinde kann auch die Aufstellung besonderer Standesbeamter beschließen und dieselben mit Regierungsgenehmigung ernennen.

Ges. § 4 Abs. 2 mit 4, § 5,
V. vom 15. Okt. 1875 § 1 mit 3.

Die Entschädigung der von der Regierung besonders (d. h. an Stelle der nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Uebernahme des Standesamts Verpflichteten) bestellten Standesbeamten liegt der Staatskasse ob; die Register und Formulare zu den Register-Auszügen werden sämmtlichen Gemeinden von der Staatsregierung kostenfrei geliefert. Abgesehen hievon haben die Gemeinden die Personal- und Realexigenz der Standesämter zu bestreiten, wogegen sie auch die anfallenden Gebühren und Geldstrafen beziehen.

Ges. § 7—9, 70,
Bundesraths-V. vom 22. Juni 1875 § 6, R.-C.-Bl. S. 386, M.-A.-Bl. S. 593,
cit. V. vom 14. Okt. 1875 § 4,
M.-E. vom 9. Nov. 1877, oberb. K.-A.-Bl. S. 1466,
V. vom 20. Sept. 1879 § 4, G.-V.-Bl. S. 1187,
Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 161 ff.

Ueber die Behandlung des Postporto's s.:
M.-E. vom 20. Januar und 24. November 1876, M.-A.-Bl. S. 41, 485.

§ 7 Abs. 2 des Ges. versagt dem Gemeindebeamten, welcher Standesbeamter eines kombinirten Standesamtsbezirkes ist, den Anspruch auf Entschädigung in der Gemeinde seines Hauptamtes und gibt ihm einen solchen nur gegenüber den zugetheilten Gemeinden.

Sammlung der Entsch. des preuß. Ober-Verw.-Ger. (v. Jebens und von Meyeren) Bd. II S. 79.

Vergleiche ferner:
über die Führung der standesamtlichen Geschäfte im kgl. Hause:
V. vom 18. Juni 1876, G.-V.-Bl. S. 385;
über standesamtliche Verrichtungen in Bezug auf Militärpersonen außer Standquartier bei Mobilisirungen:
Kaiserl. V. vom 20. Jan. 1879, R.-G.-Bl. S. 5.

Verwandtschaft des Standesbeamten zu der Person, bezüglich welcher Thatsachen zu beurkunden sind, schließt an sich dessen standesamtliche Thätigkeit nicht aus;

cit. M.-E. vom 5. Dez. 1875 Ziff. III S. 5,
M.-E. vom 24. Nov. 1876, oberb. K.-A.-Bl. S. 1737.

3) Die Aufsicht über die Standesbeamten wird regelmäßig von den Distriktsverwaltungsbehörden, in höherer Instanz von den Kreisregierungen, K. d. Innern, geübt.

Ges. § 11 Abs. 1, § 84,
V. vom 14. Okt. 1875 § 5; vgl.:
aut. M.-E. vom 29. Mai 1878 über Gemeindevisitationen.

Außer der in § 11 Abs. 2 des Gesetzes begründeten Disciplinarbefugniß steht den Aufsichtsbehörden auch noch in den Fällen der

§§ 3 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 27 Abs. 1, § 60, 66 Abs. 2 des Gesetzes

eine besondere Thätigkeit zu, während die Gerichte in den Fällen der

§§ 32, 65, 76,

die Gerichte erster Instanz (d. h. die Amtsgerichte der Standesbeamten) insbesondere in den Fällen der

§§ 11 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 66 Abs. 2 des Gesetzes
(vgl. V. vom 14. Okt. 1875 § 6)

zuständig sind; s. auch Art. 56 ff. des Ausf.-Ges. vom 23. Februar 1879 zur Civ.-Pr.-Ordn.

Vollzug der Eheschließung unter Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschriften hierüber wird an den Standesbeamten als Vergehen

§ 69 des Gesetzes

beahndet.

4) Jeder Standesbeamte hat 3 Standes-Register, das Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register, unter Anwendung der durch die

cit. Bundesraths-V. vom 22. Juni 1875 (s. auch aut. M.-E. vom 23. Juli, 9. und 28. Sept. 1875, dann M.-E. vom 5. Dez. 1875, M.-A.-Bl. S. 675)

vorgeschriebene Formulare zu führen.

Ges. § 12.

Die allgemeine Form der Eintragungen in die Standesregister ist durch

§ 13 des Ges.

bestimmt. Die Eintragungen haben in deutscher Sprache

cit. Bundesraths-V. § 12,

unter fortlaufenden Nummern, ohne Abkürzungen (und Durchstreichungen) zu erfolgen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, wesentliche Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben. Die Eintragungen, sowie etwaige (am Rande zu vermerkende) Zusätze, Löschungen und Abänderungen müssen von dem Standesbeamten und, soferne es sich um mündliche Anzeigen und Erklärungen handelt, von den Erschienenen unterzeichnet werden; vgl. auch:

cit. M.-E. vom 5. Dez. 1875 Ziff. I 2 ff., III 5.

Der spezielle Inhalt der Eintragung richtet sich nach der Art des zu beurkundenden Aktes und ist hienach für Geburten, Trauungen und Sterbefälle durch die

§§ 22 ff., 54 und 59 des Gesetzes
(vgl. die aut. M.-E. vom 5. Dez. 1875, dann
M.-E. vom 20. Okt. 1876, oberfr. Kr.-A.-Bl. 1877 S. 52, wonach insbesondere die Eintragung des Heimathsortes in den standesamtlichen Registern unstatthaft ist)

besonders normirt.

Das Verfahren bei Berichtigungen und Ergänzungen bemißt sich nach

§ 16 Abs. 3, § 25, 26, 55, 65, 66 des Reichs-Ges. vom 6. Febr. 1875,
cit. M.-E. vom 5. Dez. 1875 Ziff. I 3, 5.

Von jeder Eintragung in das Register ist an demselben Tage Abschrift in das Nebenregister

§ 14 des Gesetzes

einzutragen;

vgl. § 2 der Bundesraths-V. vom 22. Juni 1875,
cit. M.-E. vom 20. Nov. 1875 Ziff. 9,
J.-M.-E. vom 10. Jan. 1877, M.-A.-Bl. S. 37.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Ges. § 16 Abs. 1,
M.-E. vom 31. Juli 1879, M.-A.-Bl. S. 321; vgl. auch aut. M.-E. vom 9. Dez. 1875,
M.-E. vom 8. Mai 1876, M.-A.-Bl. S. 227.

Die in letzterer Entschließung enthaltenen Bestimmungen werden auch jetzt noch mit den Beschränkungen anwendbar sein, welche sich aus der Aufhebung des Eingabenstempels, dann aus Art. 162 ff., 170 Ziff. 4,

Art. 186 u. s. w. des Gesetzes über Gebührenwesen vom 18. Aug. 1879 ergeben; vgl. auch:

V. vom 20. Sept. 1879 § 4, G.-V.-Bl. S. 1187.

Für Auszüge aus den Registern

§ 15 Abs. 2 des Ges. und

§ 4 der Bundesraths-V. vom 22. Juni 1875

und Vorlegung der Register zur Einsicht können die nach dem gesetzlichen Tarife zulässigen Gebühren erhoben werden, ausgenommen wenn die Handlung im amtlichen Interesse

§ 11 der cit. Bundesraths-V.,

z. B. für die Bezirksärzte

M.-E. vom 30. März 1877, oberb. K.-A.-Bl. S. 481,

oder für Unvermögende geschieht.

Ges. § 16 Abs. 2,

cit. M.-E. vom 5. Dez. 1875 Ziff. I 3 ff.

Ueber die von den Standesbeamten zu führenden Sammelakten und Verzeichnisse (alphabetischen Register u. s. w.) s.:

cit. Bundesraths-V. § 9, 10,

cit. M.-E. vom 5. Dez. 1875 Ziff. V 7, 8.

Ueber Aufbewahrung der standesamtlichen Akten vgl.:

cit. M.-E. vom 5. Dez. 1875 Ziff. V 6,

M.-E. vom 28. Sept. 1876, M.-A.-Bl. S. 402.

5) Damit die zu beurkundenden Akte rechtzeitig zur Kenntniß des Standesbeamten und zur Eintragung in den Standesregistern gelangen, bestimmt das Gesetz in den

§§ 17—20, 22—24, 56—58 und 81,

wem die Verpflichtung zur Anzeige von Geburten und Todesfällen obliegt. Hiedurch werden die einschlägigen besonderen landesgesetzlichen Verpflichtungen

vgl. P.-St.-G.-B. Art. 24,

V. vom 13. Juni 1862, R.-Bl. S. 1196

nicht berührt.

Ges. § 74 Abs. 1 Ziff. 2.

Die Versäumung der Anzeigepflicht hat Bestrafung nach

§ 68 Abs. 1 des Ges.

zur Folge; außerdem kann der Standesbeamte die Anzeigeerstattung durch Ungehorsamsstrafen erzwingen.

Abs. 3 a. a. O; vgl. auch § 70, dann

in Bezug auf die Kosten der Sachverhaltsermittelungen bei verspäteten Geburtsanzeigen:

Ges. § 27,
M.-E. vom 24. Nov. 1876, M.-A.-Bl. S. 485,
M.-E. vom 9. Nov. 1877, oberb. K.-A.-Bl. S. 1466.

Die Anzeigen sind von Privaten mündlich, von Anstaltsverwaltungen und Behörden schriftlich zu erstatten.

Ges. § 13 Abs. 2, 3, § 19, 20, 24, 58, 62,
cit. Bundesraths-V. § 8,
M.-E. vom 13. Dez. 1875, M.-A.-Bl. S. 713,
Kr.-M.-E. vom 26. Dez. 1875, M.-A.-Bl. 1876 S. 17,
M.-E. vom 10. März 1876, M.-A.-Bl. S. 141,
M.-E. vom 6. Dez. 1876, M.-A.-Bl. S. 529; vgl. auch:
Ges. § 62 und
Kaiserl. V. vom 4. Nov. 1875, R.-G.-Bl. S. 313, in Bezug auf Geburten und Sterbefälle auf Seeschiffen.

Die Standesbeamten haben sich von der Persönlichkeit des Anzeigenden und gegebenen Falls von der Richtigkeit der Anzeigen nähere Ueberzeugung zu verschaffen.

Ges. § 13 Abs. 2 Ziff. 3, § 21, 27, 58.

Ueber Mittheilungen der beurkundenden Standesämter an Standesämter des Wohnortes der betheiligten Personen vgl.:

cit. M.-E. vom 5. Dez. 1875 Ziff. V, 3,
M.-E. vom 20. Okt. 1876, oberfr. K.-A.-Bl. 1877 S. 52,
Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 63, 78;

über Mittheilung von Paternitätserkenntnissen Seitens der Gerichte:

J.-M.-E. vom 16. März 1855, K.-A.-Bl. S. 363;

über Mittheilung der Todesfälle von Militärpersonen durch die Militärbehörden an die Distriktsverwaltungsbehörden:

M.-E. vom 6. und 29. Juni 1871, K.-A.-Bl. S. 1378,
M.-E. vom 1. Aug. 1875, M.-A.-Bl. S. 448;

über Mittheilung von Ehescheidungen:

cit. Bundesraths-V. vom 22. Juni 1875 § 14 Abs. 1,
J.-M.-E. vom 20. Juli 1876, M.-A.-Bl. S. 331.

6) Die mit Einführung der Standesregister bisher betrauten Behörden bleiben berechtigt und verpflichtet, über die bis zum 1. Januar 1876 eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

Ges. § 73,

Gebührengef. vom 18. Aug. 1879 Art. 170,

V. vom 15. Sept. 1879 § 1 ff. und Min.-Bek. vom 17. Sept. 1879, G.-V.-Bl. S. 1171 ff.

Auch werden die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung durch das Gesetz nicht berührt.

§ 82 a. a. O.

Die Pfarrmatrikeln sind nurmehr Kirchenbücher, deren Kosten von den Kirchenstiftungen zu bestreiten sind:

M.-E. vom 5. Jan. 1876, K.-M.-Bl. S. 7.

7) Ueber die Vorschriften des Gesetzes in Bezug auf Eheschließung s. den VI. Abschn. § 162.

8) Vgl. schließlich in Bezug auf die von den Standesbeamten zu liefernden statistischen Nachweise über die Zahl der Geburten u. s. w.:

M.-E. vom 23. Dez. 1875, M.-A.-Bl. S. 753.

Ueber die Betheiligung der Standesämter bei Evidenthaltung der Adelsmatrikel s. oben § 24 Ziff. 1.

Die Beglaubigung von Civilstandsregisterauszügen, soweit solche erforderlich ist, steht den Verwaltungsbehörden zu.

M.-E. vom 28. Aug. 1863 Ziff. III, K.-A.-Bl. S. 1422.

§ 26. Mittheilung von Civilstandsregister-Auszügen und ähnlichen Urkunden an nichtbayerische Behörden. — Legalisation.

1) Bei jedem im Amtsbezirke erfolgenden Todesfalle eines Nichtbayern hat die Distriktsverwaltungsbehörde einen kostenfrei gefertigten Todesschein zur Kreisregierung behufs der Einbeförderung an das Staatsministerium des Aeußern vorzulegen.

M.-E. vom 17. August 1857, K.-A.-Bl. S. 1243,

M.-E. vom 4. Dez. 1873, M.-A.-Bl. S. 610,

M.-E. vom 20. Okt. 1876, oberfr. K.-A.-Bl. 1877 S. 52.

Ferner haben die in der

M.-E. vom 24. März 1861, K.-A.-Bl. S. 393,

genannten deutschen Regierungen sich bereit erklärt, über alle in ihrem Gebiete vorkommenden Geburts- und Todesfälle bayerischer Unterthanen Geburts- bzw. Todesscheine den Heimathbehörden unmittelbar mittheilen zu lassen. Zu den vorbezeichneten Staaten, welchen Bayern die Reciprocität kostenfreier und direkter Uebermittelung von Geburts- und

Todesscheinen ihrer Angehörigen zusicherte, kommen übrigens (außer Kur-Hessen) noch:

Württemberg:

M.-E. vom 15. Dez. 1858, K.-A.-Bl. 1859 S. 59,

M.-E. vom 24. März 1864, K.-A.-Bl. S. 609.

Oesterreich:

M.-E. vom 13. Nov. 1860, K.-A.-Bl. S. 1345.

Lichtenstein:

M.-E. vom 28. April 1862, K.-A.-Bl. S. 613.

Einige andere, in der cit. Ministerial-Entschließung vom 24. März 1861 aufgeführte Regierungen (sowie Hannover) haben nur die unmittelbare Mittheilung von Todesscheinen bayerischer Unterthanen zugesichert.

Bezüglich sonstiger Staaten ist zu bemerken:

Baden: Die wechselseitige Uebersendung von Todesscheinen (nicht mehr von Geburtsscheinen

M.-E. vom 25. Juni 1870, K.-A.-Bl. S. 1067)

wird auf diplomatischem Wege vermittelt.

M.-E. vom 15. Dez. 1859, K.-A.-Bl. S. 37,

M.-E. vom 15. Sept. 1871, mittelfr. K.-A.-Bl. S. 965.

Frankreich: Kostenfreie Mittheilung von Todesscheinen über das in Heil- und Armenanstalten erfolgte Ableben von Staatsangehörigen.

M.-E. vom 29. Juli 1863, K.-A.-Bl. S. 1231.

Italien: Kostenfreie Mittheilung von Civilstandsregisterauszügen im diplomatischen Wege.

M.-E. vom 30. April 1869, R.-Bl. S. 817.

Rußland: Mittheilung von Todesscheinen im diplomatischen Wege.

M.-E. vom 22. Febr. 1847, K.-J.-Bl. S. 152 und 247.

Gleiches gilt von

Dänemark:

M.-E. vom 22. Mai 1846, K.-J.-Bl. S. 343.

Schweiz: Kostenfreie Mittheilung von Geburts- und Todesscheinen auf diplomatischem Wege:

M.-E. vom 24. Nov. 1861, K.-A.-Bl. S. 1297,

" " 27. Dez. 1874, M.-A.-Bl. S. 503,

" " 11. Febr. 1875, M.-A.-Bl. S. 72,

" " 4. März 1877, M.-A.-Bl. S. 117,

" " 10. Mai 1879, M.-A.-Bl. S. 212.

Vgl. schließlich überhaupt:

J.-M.-E. vom 10. Juni 1877, J.-M.-Bl. S. 129.

2) Gleich den Civilstandsregisterauszügen bedürfen auch andere Urkunden, welche zum Gebrauche im Auslande bestimmt sind, regelmäßig der Beglaubigung der höheren Stellen. Jede Legalisation unterliegt der Gebühr (s. Ziff. 3), die Einsendung erfolgt gebührenfrei, ist jedoch portopflichtig; die Gebühren der höheren Stellen, sowie der fremden Gesandtschaften sind sofort beizulegen.

M.-E. vom 7. April 1854, K.-A.-Bl. S. 516.

In Bezug auf die einzelnen Staaten, namentlich über die Gebührensätze, sind zu vergleichen:

Frankreich:

M.-E. vom 10. Febr. 1866, K.-A.-Bl. S. 155,
" " 10. Mai 1867, K.-A.-Bl. S. 690,
" " 23. Nov. 1871, J.-M.-Bl. S. 321.
" " 29. April 1876, J.-M.-Bl. S. 203.

Italien:

M.-E. vom 30. Juni 1874, M.-A.-Bl. S. 348.

Nordamerika:

M.-E. vom 3. Juni 1863, J.-M.-Bl. S. 12,
" " 14. Sept. 1864, J.-M.-Bl. S. 239,
" " 7. Febr. 1876, J.-M.-Bl. S. 111.

Oesterreich:

Staatsvertrag vom 13. Febr. 1863, R.-Bl. S. 557,
M.-E. vom 9. März 1879, oberb. K.-A.-Bl. S. 382,
" " 29. Jan. 1879, J.-M.-Bl. S. 21.

Urkunden und Zeugnisse behufs der Verehelichung bedürfen der Legalisation durch die Kreisregierung.

M.-E. vom 14. Febr. 1870, K.-A.-Bl. S. 313.

Rußland:

M.-E. vom 5. März 1866, J.-M.-Bl. S. 40.

3) Soweit in den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Ministerial-Entschließungen auf die Tax- und Stempelvorschriften Bezug genommen ist, haben nunmehr die Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 18. Aug. 1879 (vgl. insbesondere Art. 162—164) Anwendung zu finden.

Anderseits ist in Bezug auf Beglaubigung öffentlicher Urkunden zu beachten das

Reichs-Gesetz vom 1. Mai 1878, R.-G.-Bl. S. 89,

wonach Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder mit öffentlichem Glauben versehenen Person aufgenommen oder ausgestellt sind, zum Gebrauche im Inland einer Beglaubigung nicht bedürfen, während bei ausländischen Urkunden die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs genügt.

Ueber die Beglaubigung gerichtlicher und notarieller Urkunden im Allgemeinen vgl.:

M.-E. vom 28. August 1863, K.-A.-Bl. S. 1421,
„ „ 29. März 1868, J.-M.-Bl. S. 65.

Ueber die Mittheilung von Straferkenntnissen an auswärtige Behörden, dann bzw. über die Legalisation von Pässen siehe die §§ 91 und 97.

§ 27. Namensänderungen.

Geschlechtsnamens-Aenderungen sind nur mit kgl. Bewilligung zuläſſig.

Mand. vom 12. März 1677, Döll. Bd. 3 S. 391,
M.-E. vom 2. Juli 1848, Döll. Bd. 23 S. 116.

Zuwiderhandlungen fallen unter P.-St.-G.-B. Art. 25.

Die Aenderungsgesuche werden von den Distrikts-Polizeibehörden instruirt und mit gutachtlichem Berichte, welcher insbesondere auch die etwa nachgesuchte Gebührenbefreiung zu erörtern hat, der Kreisregierung vorgelegt

M.-E. vom 8. März 1850, Bd. 22 S. 181,

welche auch den Oberstaatsanwalt einzuvernehmen hat.

M.-E. vom 18. April 1863, K.-A.-Bl. S. 761.

Gesuche um die Bewilligung zu Vornamens-Aenderungen

M.-E. vom 8. März 1866, J.-M.-Bl. S. 62,
Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 362

sowie zu bloßen Namensberichtigungen

M.-E. vom 16. Mai 1866, J.-M.-Bl. S. 158,

sind in erster Instanz von den Distriktsverwaltungs-Behörden, welchen die Aufsicht über die Civilstandsregister-Führung zusteht, zu bescheiden.

Vergleiche überhaupt:

J.-M.-E. vom 15. Dez. 1852,
O. E. vom 12. März 1857, R.-Bl. S. 270,
Zeitschrift f. G. u. R. Bd. 10 S. 401,
dann zu P.-Str.-G.-B. Art. 25 den Art. 47 a. a. O. und St.-G.-B. § 360 Ziff. 8.

Ueber Namensberichtigungen in den Civilstandsregistern vgl.:
§§ 65, 66 des Reichsges. vom 6. Febr. 1875, Beurkundung des Personenstands u. s. w. betr.;
über die Gebühren für Bewilligung von Namensänderungen:
Geb.-Ges. vom 18. Aug. 1879 Art. 183 Ziff. 2 und Art. 204.

§ 28. Zwangsenteignung.

Ein Zwang, Privateigenthum für öffentliche nothwendige und gemeinnützige Zwecke nach vorgängiger Entschädigung abzutreten oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen

Verf.-Urk. Tit. IV § 8,

ist zulässig:

1) Nach der a. a. O. allegirten
V. vom 14. Aug. 1815, bzw. 3. Juli 1812, Döll. Bd. 3 S. 275, 279,

welche noch bezüglich der Abtretung von Kies zu Staatsstraßen gilt;
Allerhöchste Erklärung bei Sanktionirung des Gesetzes über Zwangsabtretung vom 17. Nov. 1837, G.-Bl. S. 8,
Bl. f. adm. Pr. Bd. 16 S. 151.

2) nach dem ebengenannten Gesetze über Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke.

3) in bestimmten Fällen der Gesetze über Benützung des Wassers, über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen und über Uferschutz vom 28. Mai 1852; vgl. die einschlägigen Artikel in:
Döll. Bd. 22 S. 127.

4) nach Art. 1 mit 5, 6, 9 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, Zusammenlegung der Grundstücke betr., G.-Bl. S. 249.

5) nach dem Berggesetze vom 20. Mai 1869 Art. 124—147 und 150, G.-Bl. S. 673.

6) nach dem Festungs-Rayons-Gesetze vom 21. Dez. 1871, R.-G.-Bl. S. 459 (vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 180).

7) nach der Gewerbe-Ordnung § 51, 52.

8) nach dem Reichsgesetze vom 13. Juni 1873, Kriegsleistungen betr. (R.-G.-Bl. S. 129), insbesondere § 24, 25 ff., wodurch das bayerische Gesetz vom 24. März 1872, Ergänzung des Pferdebedarfs für das Heer im Mobilisirungsfalle betr., G.-Bl. S. 225, ersetzt wurde

9) nach dem Reichsgesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.; vgl:

Reichsges. vom 2. Nov. 1871, G.-Bl. S. 1871/2 Beil. I.*)

Streitigkeiten über Zwangsabtretung von Grundeigenthum oder Belastung desselben mit Dienstbarkeiten, einschließlich der Frage der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, dann der Nothwendigkeit der Eigenthumsabtretung sind Verwaltungsrechtssachen; eine Ausnahme bilden nur die berggesetzlichen Abtretungen und Belastungen, sowie jene für Zwecke der Landesvertheidigung.

Art. 8 Ziff. 10 (vgl. auch Art. 10 Ziff. 9) und Art. 47 des Ges. vom 8. Aug. 1878, den V.-G.-H. betr.

Auf die unter Art. 8 Ziff. 10 des oben bezeichneten Gesetzes fallenden Zwangs-Enteignungen und -Belastungen findet auch das in Abschn. II desselben vorgeschriebene Verfahren Anwendung, bei welchem jedoch die in den aufgeführten Spezialgesetzen, insbesondere in dem Gesetze vom 17. Nov. 1837, enthaltenen landesgesetzlichen Bestimmungen noch subsidiäre Geltung haben.

An Stelle des Art. 19, 20, 21, 22 Abs. 5, 6 des Ges. vom 17. Nov. 1837 sind die

Art. 45 mit 55 des Ausführungsges. zur Civ.-Pr.-Ordn. vom 23. Febr. 1879, G.-V.-Bl. S. 63 ff., getreten; vgl. auch: Gebührenges. vom 18. Aug. 1879 Art. 26.

Hienach sind die Distriktsverwaltungsbehörden, wenn die Abtretung nicht verweigert oder die Verpflichtung hiezu rechtskräftig ausgesprochen ist, auf Antrag zuständig, eine Abschätzung des Abtretungsgegenstandes zu veranlassen, die Entschädigungssumme vorbehaltlich des Rechtsweges festzustellen, gegen Erlag derselben und des dem Abtretungspflichtigen erwachsenen Kostenbetrages die Einweisung in den Besitz des Abtretungsgegenstandes zu verfügen, anderseits aber auch eine gütliche Einigung der Betheiligten über die Abtretung oder Entschädigung rechtswirksam zu protokolliren.

Die unter Ziff. 6, 7, 8, 9 aufgeführten Reichsgesetze enthalten zum Theile besondere Bestimmungen über das Verfahren bei den Zwangsenteignungen in den dort bezeichneten Fällen.

Die für öffentliche Nothfälle vorbehaltene Entwährungsbefugniß der Staatsgewalt erstreckt sich auch auf bewegliche Sachen.

Pözl, Verf.-Recht 5. Aufl. S. 110.

---

*) Vgl. auch die §§ 57 ff. des mit dem 1. April 1881 in Kraft tretenden Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880, R.-G.-Bl. S. 153.

Die Verwaltungsbehörden können nur in den gesetzlichen Formen und unter den gesetzlichen Voraussetzungen Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken in Anspruch nehmen.

O. E. vom 23. April 1873, R.-Bl. S. 913.

Ob der Expropriat sein Eigenthum ganz oder theilweise abzutreten schuldig sei, wird von den Verwaltungsstellen, ob dagegen der Entwährungsberechtigte behufs der Entschädigung den Entwährungsgegenstand ganz oder theilweise zu übernehmen habe, von den Gerichten entschieden.

O. E. vom 18. Nov. 1861, R.-Bl. S. 957.

Vergleiche auch noch:

O. E. vom 17. Jan. 1859, R.-Bl. S. 141,

O. E. vom 23. und 30. Dezember 1861, R.-Bl. 1862 S. 29 und 90,

O. E. vom 1. März 1864, R.-Bl. S. 359,

Bl. f. adm. Pr. Bd. 13 S. 331, Bd. 20 S. 349, Bd. 30 S. 182,

Bl. f. R.-A. Bd. 17 S. 192, 238, Bd. 19 S. 321, Bd. 36 S. 392.

§ 29. Steueranlage.*)

1) Das Einkommensteuergesetz und Kapitalrentensteuergesetz vom 31. Mai 1856 (G.-Bl. S. 49 und 81)

vgl. die Nov. zu ersterem vom 25. Febr. 1880, G.-V.-Bl. S. 33,

Vollz.-Instr. vom 25. Febr. 1880, F.-M.-Bl. S. 32

setzen für jeden Rentamtsbezirk besondere Steuerausschüsse fest, welche unter Leitung des von der Kreisregierung ernannten Distriktspolizeibeamten gewählt und von dem Wahlkommissäre eidlich verpflichtet werden.

Eink.-St.-G. Art. 16 mit 22,

Kap.-R.-St.-G. Art. 12 mit 18.

Unter Ansässigkeit (Art. 18, bzw. 14 der cit. Gesetze) ist nunmehr die wegen Erwerbs selbständiger Heimath, Führung eigenen Haushalts u. s. w. erfolgte bleibende Niederlassung in einer Gemeinde des Rentamtsbezirks zu verstehen.

---

*) Nach den kürzlich von der k. Staatsregierung dem Landtage vorgelegten Gesetz-Entwürfen über direkte Steuern sind Aenderungen der bisherigen Steuer-Gesetzgebung beabsichtigt, wodurch auch die obige Darstellung sich zu modifiziren hätte.

F.-M.-E. vom 20. Dez. 1870, K.-A.-Bl. 1873 S. 1620,
vgl. auch Abschnitt III § 11, 13 der Vollzugsvorschriften vom 18. Juni 1856.

2) Nach Art. 29 mit 41 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Juli 1856 (G.-Bl. S. 139) ist für jeden Rentamtsbezirk ein Gewerbsteuerausschuß zu bilden, dessen Wahl gleichfalls unter Leitung eines von der Kreisregierung ernannten Distriktspolizeibeamten erfolgt. Der Begriff der Ansässigkeit (Art. 31) ist in gleicher Weise, wie oben, zu fassen.

Ueber die Strafgewalt des Gewerbe-Steuer-Ausschusses vgl.:
Art. 43 ff. des Gesetzes, Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 337.

Die unmittelbar vor Beginn der Sitzungen erfolgende eidliche Verpflichtung der Ausschußmitglieder und die Leitung der Ausschußverhandlungen liegt dem Distriktspolizeibeamten ob; ein Stimmrecht steht ihm nur im Falle des Art. 37 Abs. 3 zu; im Uebrigen richtet sich das Gewerbesteuer-Anlageverfahren nach der zum früheren Gesetze von 1852 erlassenen Instruktion vom 16. August 1852 und der späteren Instruktion vom 11. Juli 1856.

3) Streitigkeiten über Wählbarkeit und Verpflichtung zum Eintritt in die Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerbesteuer-Ausschüsse sind Verwaltungsrechtssachen;
Art. 8 Ziff. 7 und Art. 9 Abs. 1 des Ges. vom 8. August 1878, den V.-G.-H. betr.

4) Beim Vollzuge des
Einkommensteuer-Ges. Art. 18,
Kapitalrentensteuer-Ges. Art. 14,
Gewerbsteuer-Ges. Art. 30,
sind als Städte erster und bzw. zweiter Klasse die Städte mit über 2000, bzw. von 500 bis 2000 Familien (rev. Gem.-Ed. § 9) auch jetzt noch zu betrachten.

M.-E. vom 18. Dez. 1870, K.-A.-Bl. S. 2535.

In allen Gemeinden hat die Fatirung des Einkommens (Art. 12, 13, 14), der Kapitalrenten (Art. 10) und der Gewerbesteuer (Art. 29 des betr. Ges.) bei der Gemeindebehörde zu geschehen, welche daher auch die einschlägigen Gesetzesbestimmungen bekannt zu machen und die Aufforderung zur Fatirung zu erlassen hat.

Siehe schließlich über die Zuständigkeit zur Bestrafung unbegründeter Verweigerung des Eintrittes in die Steuer-Ausschüsse, dann über die Strafbefugnisse dieser Ausschüsse selbst unten § 88 Ziff. 2.

5) Die Distriktspolizeibehörden haben den Rentämtern periodische Verzeichnisse der zu ihrer Kenntniß gelangten Einkommensteuerzugänge mitzutheilen

Einkommensteuergeſ. Art. 35,

insbesondere Verzeichnisse der in Art. 2 Abtheilung I, bzw. Art. 9 Ziff. 3 genannten Personen, welche die selbständige Heimath in einer Gemeinde erworben haben; vgl. auch:

M.-E. vom 25. August 1868, Ableistung des Verfassungseides betr., K.-A.-Bl. S. 1453.

Ueber die Mittheilung von Gewerbe-Zu- und Abgängen an die Rentämter s.:

Gew.-Steuer-Ges. Art. 59,

Gew.-Ges. vom 30. Jan. 1868 Art. 6,

M.-E. vom 15. März, 17. und 24. April 1868, K.-A.-Bl. S. 407, 489, 554,

M.-E. vom 9. Juni 1871, K.-A.-Bl. S. 1529,

Vollz.-V. zur Gew.-Ordn. vom 4. Dez. 1872 § 1 Abs. 1,

Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 195, 234, Bd. 28 S. 97, 103.

6) Das Kapitalrentensteuergesetz hat in Art. 4 durch

Landtagsabschied vom 28. April 1872 § 44, G.-Bl. S. 256, dann in Art. 7 Abs. 2 (s. auch Landtagsabschied vom 29. April 1869 § 64, G.-V.-Bl. S. 842), durch

§ 11 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874, G.-V.-Bl. S. 403,

Abänderungen erfahren; vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 141.

Ueber den Einfluß der Reichsgesetzgebung auf das bayerische Steuerwesen, insbesondere über das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870, Beseitigung der Doppelbesteuerung betr., G.-Bl. 1870/71 Beil. S. 41, vgl.:

Bl. f. adm. Pr. Bd. 21 S. 155, Bd. 24 S. 92.

Pözl, Verf.-Recht 5. Aufl. S. 123.

Ueber gemeindliche Steuervorgeher s.:

M.-E. vom 5. Juni 1860, K.-A.-Bl. 1874 S. 606;

über eine Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Grund- und Haussteuer-Anlage:

§ 98 des Grundsteuer- und § 30 des Häusersteuer-Ges. vom 15. August 1828.

§ 30. Schöffen- und Geschworenenliste.

Die älteren Vorschriften über die Betheiligung der Verwaltungsbehörden an der Herstellung der Geschworenenlisten

vgl. I. Aufl. S. 115 ff., dann insbesondere Döll. Bd. 21 S. 408 ff.

haben durch die Bestimmungen des

Ger.-Verf.-Ges. vom 27. Jan. 1877 §§ 25 ff., 79 ff. und des bayer. Ausf.-Ges. hiezu vom 18. August 1879 Art. 23 ff., Art. 34 ff., 72,

vgl. Einf.-Ges. z. Str.-Pr.-Ordn. vom 1. Febr. 1877 § 2

ihre Anwendbarkeit verloren; s. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 133.

Nach § 36 ff. des Ger.-Verf.-Ges. haben die Gemeindevorsteher jährlich Verzeichnisse der in den Gemeinden wohnhaften Personen, welche zum Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen. Diese Urlisten, welche nach § 85 gleichzeitig für die Auswahl der Geschworenen dienen, sind nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung eine Woche lang in der Gemeinde öffentlich auszulegen und sodann mit den gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urlisten etwa erhobenen Einsprachen dem Amtsgerichte des Bezirks einzusenden, welches die Urlisten des Bezirks zusammenzustellen und die definitive Berichtigung vorzubereiten hat. Letztere steht einem alljährlich zusammentretenden Ausschusse zu, welcher aus dem (Ober-)Amtsrichter als Vorsitzenden, dem von der Staatsregierung bestimmten Staatsverwaltungsbeamten (in der Regel dem kgl. Bezirksamtmann oder dessen Stellvertreter) und 7 Vertrauensmännern als Beisitzern besteht. Letztere werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes und zwar in den unmittelbaren Städten durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistrate und Gemeindebevollmächtigten, in den Distrikten durch die Distriktsrathsversammlung gewählt. Die Ausschüsse haben über die gegen die Urlisten erhobenen Einsprachen endgiltig zu entscheiden und aus den berichtigten Urlisten die erforderliche Anzahl von Hauptschöffen und Hilfsschöffen zu wählen, sowie diejenigen Personen, welche zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorgeschlagen werden, in die Vorschlagsliste aufzunehmen (Ges. §§ 87, 88).

Das weitere Verfahren, insbesondere die Bestimmung der Reihenfolge der Schöffen und die Auswahl der Haupt- und Hilfsgeschworenen, berührt die innere Verwaltung nicht mehr. Nur bezüglich der Auswahl der Geschworenen für den Staatsgerichtshof kommt die durch

Art. 4, 5 des Ges. vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr., G.-Bl. S. 133,

vorgesehene Betheiligung des Landrathes noch in Betracht; vgl.:

M.-E. vom 1. Okt. 1879, M.-A.-Bl. S. 518.

Nähere Vorschriften über das Verfahren bei der erstmaligen Herstellung der Urlisten für den Schöffen- und Geschworenendienst enthalten die

M.-E. vom 23. März und 3. Mai 1879, M.-A.-Bl. S. 151 und 195, J.-M.-Bl. S. 153 und 160;

vgl. auch: J.-M.-E. v. 24. Juli 1879, J.-M.-Bl. S. 331, dann:

über die Bildung der Schwurgerichtsbezirke:

M.-E. vom 30. April und 6. Aug. 1879, J.-M.-Bl. S. 176, 354;

über die Reisekosten der Schöffen und Geschworenen:

V. vom 29. und Min.-Bek. vom 31. Juli 1879, G.-V.-Bl. S. 731 ff.;

vgl. auch J.-M.-E. vom 17. Nov. 1879, J.-M.-Bl. S. 524.

§ 31. Distriktsrath.

Vgl. überhaupt Brater's Kommentar zum Distriktsrathsgesetze vom 28. Mai 1852 in Dollmann's Gesetzgebung Th. 2 S. 36,

Pözl, Verfassungsrecht 5. Aufl. S. 329 ff.,

Döll. Bd. 26 S. 313 ff.,

Bl. f. a. Pr. Bd. 5 S. 144, 156 ff.

1) Die Distriktsgemeinden als Korporationen sind durch das Gesetz vom 28. Mai 1852, G.-Bl. S. 245, geschaffen worden. Ueber die Frage, inwieferne die Amts- und bezw. Gerichtsorganisationen von 1862 und 1879 die Aufhebung von Distriktsgemeinden zur Folge hatten, vgl. die zum Vollzuge des Art. 1 Abs. 2 erlassenen

aut. M.-E. vom 22. März 1862 und 5. Juli 1879.

Bei Streitigkeiten, welche aus Anlaß von Aenderungen im Bestande von Distrikten, über Theilung oder Auseinandersetzung des Distriktsvermögens oder über Rechte und Pflichten an bestehenden Anstalten entstehen, tritt erforderlichen Falls das in

Art. 11 des Ges. vom 8. Aug. 1878, den V.-G.-H. betr.,

vorgesehene schiedsrichterliche Verfahren ein; vgl. auch:

M.-E. vom 15. März 1864,

Bl. f. adm. Pr. Bd. 14 S. 90, 321, Bd. 18 S. 200,

O. E. vom 1. Juli 1867, R.-Bl. S. 842.

2) Die Bildung des Distriktsraths erfolgt nach Maßgabe der Art. 2 mit 10 des Ges. und der dazu erlassenen

Instruktion vom 10. Juni 1852, Döll. Bd. 26 S. 329 ff.;
vgl. auch Art. 8 Ziff. 21 des Ges. vom 8. Aug. 1878, den V.-G.-H. betr.

Bei dem Vollzuge der Art. 3 und 7 sind die Vertreter der Gemeinden jetzt aus den nach der Gemeindeordnung in die Gemeindeverwaltung wählbaren Gemeindebürgern zu nehmen.

M.-E. vom 19. Dez. 1869, K.-A.-Bl. S. 2207.

Für die Ausschließung vom Eintritte in die Distrikts-Vertretung (Art. 7 Abs. 2) und den Verlust der Wählbarkeit sind nun die Gründe in

Art. 170, 172 der Gemeindeordnung, verglichen mit Art. 11 derselben und Art. 8 des Ges. vom 19. Jan. 1872, Abänderungen der Gemeindeordnung betreffend, G.-Bl. S. 197,

maßgebend. Siehe auch:

Distriktsrathsgesetz Art. 6 Abs. 2 und
Str.-Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 Art. 46 Ziff. 1.

Der ärarialische Vertreter hat auch das Militär-, Salinen, Zoll- u. s. w. -Aerar, sowie die Civilliste zu vertreten.

M.-E. vom 3. Juli 1852, Döll. Bd. 26 S. 329,
aut. M.-E. vom 2. Okt. 1852,
Bl. f. adm. Pr. Bd. 8 S. 11 und 156.

Mit Rücksicht auf Art. 13 Abs. 4 kann ein Grundbesitzer im Sinne des Art. 2 lit. b nicht eine Person bevollmächtigen, welche bereits Distriktsrathsmitglied ist.

Bei Berathungen über Angelegenheiten der distriktiven Armenpflege wird der Distriktsrath durch den Bezirksarzt und zwei vom Distriktsraths-Ausschusse gewählte selbständige Pfarrer verstärkt.

Armenges. vom 29. April 1869 Art. 40 Abs. 2,
Bl. f. adm. Pr. Bd. 21 S. 184.

Ueber die Folgen ungerechtfertigten (Art. 8) Nichteintrittes oder Austritts vgl.:

Art. 14 Abs. 3 und Art. 18 des Gesetzes.

3) Der Distriktsrathsausschuß wird nach Vorschrift des Art. 15 gebildet und für Distriktsarmenangelegenheiten in der obenbezeichneten Weise verstärkt; sein Wirkungskreis und Geschäftsgang sind in Art. 16 mit 19, 21, 25 geregelt; zu den von ihm zu besorgenden eigentlichen

distriktiven Angelegenheiten (vgl. Armenges. Art. 40 Abs. 2) sind durch die

Gemeindeordnung Art. 6 Abs. 2 und Art. 167 Abs. 2

unter den daselbst angegebenen näheren Voraussetzungen noch das Gutachten über die Bildung von Bürgermeistereien und die Zustimmung zur Entlassung von Gemeindeverwaltungsmitgliedern gekommen; ferner nach

§ 13, 14 und 24 des Pferdeaushebungsreglements vom 9. Okt. 1876, G.-V.-Bl. S. 785,

die periodische Wahl der 3 Mitglieder der Pferdemusterungskommission, dann der 3 Taxatoren der Pferdeaushebungskommission für den Mobilmachungsfall, nach

§ 16 Ziff. 2 der Ausführungs-V. zum Kriegsleistungsges. vom 1. April 1876, R.-G.-Bl. S. 137, und

M.-E. vom 21. Aug. 1876, M.-A.-Bl. S. 346,

die Wahl der Sachverständigen in die Abschätzungskommission für Kriegsleistungen, nach

§ 14 des Naturalleistungsges. vom 13. Febr. 1875,

Ziff. 8 lit. C der Vollz.-Instr. hiezu vom 28. August 1878, G.-V.-Bl. S. 409,

die Bestimmung von Sachverständigen bei Schätzung von Flurschäden durch Truppenübungen.

Ueber die Vergleichsbefugniß des Ausschusses vgl.:

Ges. Art. 16 lit. a mit Art. 11 lit. e,

Bl. f. adm. Pr. Bd. 5 S. 159.

Ausschußmitglieder und Kassiere werden eidlich verpflichtet.

Ges. Art. 15 Abs. 4, Art. 20 Abs. 1.

4) Der Distriktskassier, welcher nicht Distriktsrathsmitglied zu sein braucht, wird vom Distriktsrathe (Art. 20), vorbehaltlich der in Art. 16 lit. g vorgesehenen Bestimmung, gewählt; sein Geschäftskreis ist in Art. 21 bezeichnet; er kann aus Distriktsmitteln honorirt werden (Art. 26). Die erforderlichen Zahlungsanweisungen erläßt der Bezirksamtmann als Ausschußvorstand (Art. 16 lit. c); ihm und bzw. dem Distriktsrathsausschusse liegt auch die stete Kontrole der Kassiere ob.

Bezüglich der Sparkassen vgl. die Bestimmungen der

M.-E. vom 20. Mai 1874, M.-A.-Bl. S. 301,

welche an Stelle des

Normativs vom 30. Jan. 1843, Döll. Bd. 28 S. 1193,

getreten ist und insbesondere die Verbindung der Spar- mit Hilfs-Kassen untersagt.

Ueber Sparkassen-Geschäftsberichte s.:

M.-E. vom 13. Dez. 1874, M.-A.-Bl. 1875 S. 28.

Im Uebrigen gehört die Erörterung über Errichtung u. s. w. derartiger Kassen in den § 156 (Kredit- und Versicherungsanstalten).

5) Der Distriktsetat ist vom Ausschusse herzustellen, sodann vom Distriktsrathe zu prüfen und festzustellen.

Ges. Art. 16 lit. f, Art. 11 lit. a,

Bl. f. adm. Pr. Bd. 3 S. 231.

Der Etat ist für den Kassier wie für den Ausschuß (für diesen vorbehaltlich des Art. 25) bindend (Art. 21).

Die Distrikts-Etats und Rechnungen werden nach dem Kalenderjahre gefertigt

M.-E. vom 28. Juni 1866, K.-A.-Bl. S. 961

ebenso die Distriktssparkasse-Rechnungen;

M.-E. vom 26. Nov. 1867, K.-A.-Bl. 1873 S. 656.

Ueber das Formular der Distrikts-Etats und -Rechnungen s.:

M.-E. vom 19. April 1855, K.-J.-Bl. S. 1005;

außerdem sind noch die Vorschriften der

M.-E. vom 11. Jan. 1870, K.-A.-Bl. 1873 S. 1234,

zu beachten. Hienach sollen die distriktiven Leistungen für die Armenpflege in die distriktiven Jahresvoranschläge aufgenommen und in den Distriktsrechnungen nachgewiesen werden, daneben jedoch die Special-Voranschläge und -Rechnungen für Distrikts-Wohlthätigkeits- und -Kranken-Anstalten u. dgl. fortbestehen, so daß die Distrikts-Ausgaben für solche Anstalten in der Distriktskasse-Rechnung nur summarisch erscheinen.

Der Special-Etat der Distriktsarmenpflege ist daher von dem verstärkten Ausschusse und Distriktsrathe zu berathen und festzustellen, sein Ergebniß sodann summarisch in den Distrikts-Hauptetat einzustellen, welcher die Ausgaben für Armenpflege im vollen Betrag enthält.

Die Distriktskasse-(Umlagen-)Rechnung umfaßt auch sämmtliche Einnahmen und Ausgaben für distriktive Armenpflege. Die Distriktsarmenfonds-Rechnung ist nur noch Vermögensrechnung.

Die Rechnungen sind von dem Kassiere sofort nach Ablauf des Verwaltungsjahres zu stellen, von dem Ausschusse zu revidiren, dem Distriktsrathe zur Berathung vorzulegen und sodann der Kreisregierung zur Bescheidung einzusenden.

Ges. Art. 11 lit. c, Art. 16 lit. e, Art. 21,

aut. M.-E. vom 14. Okt. 1869,

Bl. f. adm. Pr. Bd. 23 S. 62.

6) Die Ausgaben des Distrikts sind theils nothwendige, gesetzliche (Art. 25, 27, 28, 29), theils fakultative; eine beispielsweise Aufzählung der ersteren enthält Art. 27; vergleiche ferner:

Art. 36 des Ges.,
Ges. über Uferschutz vom 28. Mai 1852 Art. 6,
Wehrgesetz vom 30. Jan. 1868 Art. 50, jetzt Ersatzordn. § 2 Ziff. 6,
Armenges. vom 29. April 1869 Art. 38, 39.

Infolge besonderer Rechtstitel oder gültiger Beschlüsse der Distriktsvertretung können auch an sich fakultative Leistungen den Charakter nothwendiger Ausgaben annehmen; anderseits schließt Art. 27 ein entgegengesetztes, andere Subjekte als den Distrikt verpflichtendes Herkommen nicht aus.

M.-E. vom 11. April 1856 Nr. 9768.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

a) die Unterhaltung der bestehenden Distriktsanstalten, nicht unbedingt aber auch die Errichtung solcher, ist eine Distriktslast; insbesondere ist die Begründung der in Art. 38 Ziff. 4, 5 des Armengesetzes genannten Anstalten fakultativer Natur; vgl. Art. 39.

b) für die Feststellung der Eigenschaft der Distriktsstraßen (s. unten § 153 lit. F Ziff. 3) ist Art. 28 des Gesetzes in der durch Art. 48 des Gesetzes vom 8. Aug. 1878, den V.-G.-H. betr., geänderten Fassung entscheidend; vgl. ferner:

M.-E. vom 7. Jan. 1845, Döll. Bd. 31 S. 218,
Bl. f. adm. Pr. Bd. 6 S. 81, 97, Bd. 23 S. 276.

In den Distriktsrathsverhandlungen sind die Gründe für oder gegen die Uebernahme näher zu erörtern, auch ist der Kostenaufwand durch Beigabe der technischen Elaborate nachzuweisen.

Ueber Distriktsschaffner vergleiche:

Bl. f. adm. Pr. Bd. 6 S. 129, Bd. 18 S. 130, Bd. 27 S. 209.

c) bezüglich des Hebammenunterrichts (Art. 27 Ziff. 5) siehe:

§ 9 ff. der A. E. vom 7. Jan. 1816, Döll. Bd. 15 S. 190,
M.-E. vom 28. Jan. 1851, Döll. Bd. 30 S. 91,
V. vom 23. April 1874 § 3, G.-V.-Bl. S. 219;

d) bezüglich der Distriktsthierärzte (Art. 27 Ziff. 7):

V. vom 20. Juli 1872 § 14, R.-Bl. S. 1585.

7) Die Einnahmen des Distrikts sind in Art. 30 des Distriktsraths- und Art. 39 Abs. 2 des Armengesetzes aufgezählt; über die Distriktsumlagen vgl. ferner Art. 31 mit 33 des ersteren Gesetzes, dann:

Gemeinde-Ordn. Art. 59,
Bl. f. adm. Pr. Bd. 2 S. 226, Bd. 7 S. 139.

Die dem jährlichen Etat beizugebende Vertheilung der Distriktsumlagen erfolgt nach dem Gesammtbetrage der direkten Steuern des unmittelbar vorausgegangenen Jahres; die Distriktsvertretung hat jedoch förmlich darüber zu beschließen, ob die Erhebung der Distriktsumlagen nach dem im Repartitionsentwurf zu Grunde gelegten Steuersoll oder nach jenem des der Erhebung unmittelbar vorhergehenden Jahres erfolgen soll.

M.-E. vom 7. Juli 1858, K.-A.-Bl. S. 990,
aut. M.-E. vom 12. Okt. 1870.

Zum Gesammtbetrage der direkten Steuern nach Art. 31

vgl. M.-E. vom 3. Febr. 1863, oberb. K.-A.-Bl. S. 524

gehören auch die Steuerbeischläge;

aut. M.-E. vom 30. März 1864.

Die Standesherrn können sich bei den Distriktsumlagen nicht auf Beilage IV § 55 der Verf.-Urk. berufen und sind vielmehr nach Art. 31 distriktsumlagenpflichtig;

M.-E. vom 1. Jan. 1862 und 3. Febr. 1863 (N. 5219) dann Staatsrathsentsch. vom 20. Jan. 1863, oberb. K.-A.-Bl. S. 339, 524.

Das Staatsärar hat zu distriktiven Zwecken ausnahmslos beizutragen;

aut. F.-M.-E. vom 29. April 1853,
Bl. f. a. Pr. Bd. 5 S. 385.

Konkurrenzstreitigkeiten werden nicht vom Distriktsrathe, sondern von der Distriktsverwaltungsbehörde entschieden

M.-E. vom 3. Febr. 1863 (Nr. 4805), oberb. K.-A.-Bl. S. 524

und sind Verwaltungsrechtssachen.

Art. 8 Ziff. 24 des Ges. vom 8. Aug. 1878, den V.-G.-H. betr.

Die Einkommensteuer, welche nur bei Umlagen für die Distriktsarmenpflege in Betracht kommt

Ges. Art. 31, 36,
cit. M.-E. vom 7. Juli 1858,

muß auch bei Berechnung des gesetzlichen Umlagenmaximums für fakultative Zwecke (Art. 30 Abs. 2) mitgezählt werden.

Pözl, Verf.-Recht, 5. Aufl. S. 334.

Bezüglich der Kapitalrentensteuer ist das

Finanzgesetz vom 27. Juli 1874 § 11, G.-V.-Bl. S. 403,

zu beachten.

Die Distriktsumlagen werden auf die einzelnen Gemeinden und gesonderten Markungen (mit Ausnahme der für sich zu berechnenden ärarialischen Konkurrenz) ausgeschlagen und von den einzelnen Gemeinden in Form einer Gemeindeumlage, jedoch mit Beachtung des Art. 31 Abs. 1, erhoben

Bl. f. adm. Pr. Bd. 2 S. 226, Bd. 5 S. 387, Bd. 7 S. 139, Bd. 8 S. 238, Bd. 9 S. 369, Bd. 27 S. 17, 60,

M.-E. vom 22. Mai 1865, F.-M.-Bl. S. 126,

soferne nicht die einzelne Gemeinde den sie treffenden Distriktsumlagenbetrag auf die Gemeindekasse übernimmt.

M.-E. vom 13. Febr. 1863, oberb. K.-A.-Bl. S. 524,

aut. M.-E. vom 21. Nov. 1866,

Bl. f. a. Pr. Bd. 2 S. 226 ff.

Diese Uebernahme hat einzutreten, wenn sich eine Erhebung von Umlagen nach Maßgabe der Gemeindeordnung Art. 31 und 39 als unzulässig darstellt; vgl. auch Art. 59 daselbst.

Der Distriktskasse haftet die einzelne Gemeinde für die Ablieferung des vollen Umlagenbetrags, weßhalb sie etwaige Rückstände aus der Gemeindekasse vorzuschießen hat.

Bl. f. adm. Pr. Bd. 18 S. 62.

Ueber Präcipualleistungen s.:

Art. 32 des Ges. und Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 271, Bd. 30 S. 209.

Bezüglich der Liquidation der ärarialischen Umlagen, welche zur Vermeidung von Störungen der rentamtlichen Rechnungsstellung rechtzeitig geschehen sollte, vgl. auch:

M.-E. vom 4. Okt. 1864, K.-A.-Bl. S. 1797, und

aut. M.-E. vom 10. Okt. 1870;

über die Frage der Distriktsumlagenbefreiung der Pfarrer und Benefiziaten, welche das kongrualmäßige Einkommen nicht haben, siehe im Titel Religionsangelegenheiten § 57 Ziff. 2.

8) Die Distriktsrathsverhandlungen, wozu die Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände zu laden sind

M.-E. vom 30. Jan. 1879, M.-A.-Bl. S. 61,

sind im Oktober oder November jeden Jahres für das nächste Jahr abzuhalten und bis Mitte November mit einer nach Klassen ausgeschiedenen Personalstands-Uebersicht

aut. M.-E. vom 14. Okt. 1854

der Regierung vorzulegen, welche sie bis Ende Dez. zu bescheiden hat;

aut. M.-E. vom 14. Okt. 1869.

Der formelle Geschäftsgang des Distriktsraths ist in den Art. 12, 13, 14, 17, 18, 22 mit 25 und 38 geregelt. Daß Absatz 3 des Art. 23 nur durch ein Redaktions-Versehen im Gesetze blieb

Pözl Verf.-Recht, 5. Aufl. S. 344,

ist in der

M.-E. vom 2. Dez. 1865, K.-A.-Bl. S. 1685,

anerkannt, welche zugleich nähere Vorschriften über die Eröffnung des Regierungsbescheides auf die Distriktsrathsverhandlungen, die Rekurseinführung u. dgl. enthält.

Vgl. auch:

M.-E. vom 8. Aug. 1867 Ziff. 3, 4, K.-A.-Bl. S. 1286,

Bl. f. a. Pr. Bd. 8 S. 11.

Zu der Aufzählung der Befugnisse des Distriktsraths in Art. 11 sind außer den im Gesetze selbst an anderen Orten (Art. 8, 10, 15) erwähnten Geschäften und der Distriktsarmenpflege noch aufzuführen:

Die Wahl des Distriktsgemeindevertreters in den Landrath:

Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 3;

die Kenntnißnahme von den distriktspolizeilichen Vorschriften:

P.-Str.-G.-B. Art. 6 Abs. 2;

die Berathung über die Dienstinstruktion der Feldgeschworenen:

Vermarkungsges. vom 16. Mai 1868 Art. 24;

die Abordnung von Mitgliedern in die Kommission für Vertheilung der Einquartierung im Distrikte:

Quartierges. vom 25. Juni 1868 § 7 Abs. 1, G.-V.-Bl. 1875 S. 181,

Vollz.-Vorschr. vom 8. Juli 1875 § 4, G.-V.-Bl. S. 513;

die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Bezirks- und Ober-Ersatzkommission:

Militärges. vom 2. Mai 1874 § 30 Ziff. 4,

M.-E. vom 10. Mai 1875, M.-A.-Bl. S. 233,

Ers.-Ordn. § 2 Ziff. 6;

die Wahl der Vertrauensmänner zur Bildung der Schöffen- und Geschwornenvorschlags-Listen:

Ger.-Verf.-Ges. vom 27. Jan. 1877 § 40, 55, 88,
Ausf.-Ges. hiezu vom 23. Febr. 1879 Art. 24,
V. vom 29. Juli 1879, G.-V.-Bl. S. 731.

Ueber die Befugnisse des Distriktsraths, von distriktiven Stiftungen Einsicht zu nehmen, siehe:

Ges. Art. 11 lit. h und Bl. f. adm. Pr. Bd. 5 S. 144, Bd. 17 S. 1, Bd. 19 S. 399.

Ob der Distriktsrath von seinem Rechte in Art. 11 lit. i Gebrauch macht oder nicht, ist ausdrücklich zu konstatiren;

aut. M.-E. vom 7. April 1854.

9) Beschwerden gegen Verfügungen der Kreisregierungen wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Lasten oder wegen gesetzwidriger Vertheilung der Distriktslasten gehen an den Verwaltungsgerichtshof.

Art. 10 Ziff. 1 des Ges. vom 8. Aug. 1878; vgl. auch Art. 8 Ziff. 23, 24.

Das Distriktsvermögen steht nicht unter Staatskuratel und wird von der Distriktsvertretung, zunächst vom Ausschusse, nach Maßgabe der vom Distriktsrathe beschlossenen und von der Regierung genehmigten Ordnungen verwaltet.

Ges. Art. 11 lit. f, Art. 16 lit. a,
Bl. f. adm. Pr. Bd. 19 S. 394.

Für Kapitalausleihungen empfiehlt sich die statutarische Bildung von Spezialausschüssen.

Ueber die Stellung und Befugnisse des Distriktspolizeibeamten als Vorsitzenden des Ausschusses und Distriktsraths vgl.:

Ges. Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 3, Art. 15, 17, 18, 20,
M.-E. vom 10. Juni 1852 Ziff. 5, Döll. Bd. 26 S. 327.

Ueber den Fortbestand besonderer Konkurrenzdistrikte siehe:

Art. 37 des Gesetzes und
Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 47, Bd. 23 S. 203, Bd. 24 S. 377, 385, Bd. 26 S. 217, 350, Bd. 28 S. 183,
Ges. vom 8. August 1878, den V.-G.-H. betr., Art. 8 Ziff. 22;

über die Betheiligung verschiedener Distrikte an einer gemeinsamen Last:

Ges. Art. 34.

§ 32. Landrath.

Vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 5 S. 126, 139 ff.

Eine nähere Erörterung der Verhältnisse der Kreisgemeinde liegt außerhalb des Bereichs dieser Schrift. Es genügt, hier auf:

1) das Kreislasten-Ausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846, G.-Bl. S. 45,
2) das Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852, G.-Bl. S. 269, kommentirt von Brater in Dollmanns Gesetzgebung Th. II Bd. 1 S. 99,

hinzuweisen.

Von Spezialgesetzen, welche Kreislasten begründen, sind hervorzuheben:

1) das Uferschutzgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 2, 3 (G.-Bl. S. 577),
2) das Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 Art. 6 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 3 (G.-Bl. S. 304),
3) das Armengesetz vom 29. April 1869 Art. 41 (G.-Bl. S. 1121).

Fakultative Kreisausgaben zur Unterstützung einzelner Distrikte oder Gemeinden sind insbesondere die Ausgaben:

1) zur Förderung der Industrie und Kultur (Ges. vom 28. Mai 1852, Be- und Entwässerungsunternehmungen betr., Art. 15),
2) für Straßenbauten.

Die Landrathswahlen erfolgen nach Maßgabe der
Art. 2 mit 13 des Landrathsgesetzes und der
Instr. vom 10. Juni 1852, Döll. Bd. 26 S. 334;
vgl. auch Döll. Bd. 21 S. 390—405.

Die Wahl der Distriktsgemeinde-Abgeordneten (Art. 2 lit. a und Art. 3), ferner der Großgrundbesitzer (Art. 2 lit. c, Art. 5 und 8 Abs. 2 des Ges.) erfolgt unter Leitung eines von der Kreisregierung ernannten Kommissärs.

Die äußeren Verwaltungsbehörden als solche sind lediglich mit der Einforderung der Wählerlisten und Uebersendung derselben, sowie eines Verzeichnisses der Distriktsrathsmitglieder, an den Wahlkommissär

cit. Instr. § 23

befaßt.

Ueber die Betheiligung des ärarialischen Vertreters bei den Wahlen der Distriktsgemeinden vgl.:

M.-E. vom 19. Mai 1876, M.-A.-Bl. S. 238.

Die auf Vornahme der Landrathswahlen erwachsenden Kosten sind aus den Regieaversen der mit Leitung und Vorbereitung der Wahlen betrauten Stellen und Behörden zu bestreiten. Ein gesetzlicher Anspruch der Wähler auf Reisekostenvergütung besteht nicht; den Distriktsrathsmitgliedern (Landrathsgesetz Art. 3) kann jedoch durch Distriktsrathsbeschluß mit Regierungsgenehmigung eine dem wirklichen Kostenaufwand entsprechende Entschädigung gewährt werden.

M.-E. vom 14. Okt. 1852, Döll. Bd. 21 S. 405,
M.-E. vom 22. Juni 1870, K.-A.-Bl. S. 1035.

Von Todesfällen und sonstigen wichtigen Aenderungen in den persönlichen Verhältnissen der Landraths- und Landtags-Mitglieder ist der Kreisregierung Anzeige zu erstatten.

Die Einvernehmung des Landraths in Angelegenheiten der äußeren Verwaltung ist geboten:

1) bei Veränderungen im Umfange eines Verwaltungs- oder Regierungsbezirks nach Landrathsges. Art. 15 lit. k,
2) über die Einreihung von Stadtgemeinden in die Klasse der unmittelbaren Städte oder den Rücktritt aus letzterer Klasse nach Gem.-Ordn. Art. 9 Abs. 5.

Der Landrath wirkt ferner mit:

1) bei Feststellung der Geschwornenliste für den Staatsgerichtshof:
Ges. vom 30. März 1850 über den Staatsgerichtshof Art. 4, 5 (G.-Bl. S. 133), jetzt Art. 72 des Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Ordn. vom 18. Aug. 1879,
M.-E. vom 1. Okt. 1879, M.-A.-Bl. S. 518;
2) bei der Aufsicht über die für den ganzen Regierungsbezirk oder mehr als einen Distrikt bestimmten Stiftungen:
Landrathsgesetz Art. 15 lit. c (vgl. auch lit. d, l, m).

Bezüglich der Veröffentlichung der Landrathsverhandlungen s.:
M.-E. vom 1. und 22. Nov. 1852, Döll. Bd. 21 S. 425.

§ 33. Landtagswahlen.

Vergleiche überhaupt:
Pözl, Verf.-Recht 5. Aufl. S. 505 ff.,
Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 249.

1) Die Geschäftsaufgabe der Verwaltungsbehörden bei den Landtagswahlen umfaßt insbesondere die Bildung der Urwahlbezirke, die Bestimmung der Wahlorte und Wahlkommissäre, die Erlassung der hierauf

bezüglichen Bekanntmachungen und die Obsorge für den geregelten und beschleunigten Vollzug des Wahlgeschäftes. Hiebei sind namentlich die Anordnungen des

Landtagswahlges. vom 4. Juni 1848, G.-Bl. S. 77, dann der Instr. vom 21. April 1855, K.-A.-Bl. S. 556,
Instr. vom 11. Juni 1875, M.-A.-Bl. S. 283,
vgl. auch aut. M.-E. vom 13. Okt. 1869

zu beachten. Zu den einzelnen Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes ist noch zu bemerken:

Zu Art. 5. Der Nachsatz dieses Art. über den Ausschluß der Wahlfähigkeit als Folge einer Verurtheilung ist aufgehoben durch Art. 2 Ziff. 21 des Str.-Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871, welches in Art. 46 Abs. 1 Ziff. 1 zugleich Bestimmungen über die Wiedererlangung des durch frühere Verurtheilung verloren gegangenen aktiven und passiven Wahlrechts enthält, während bezüglich der seit dem 1. Jan. 1872 erfolgten Verurtheilungen die §§ 32 mit 37, insbesondere § 34 Ziff. 4 des Str.-G.-B. zu beachten sind.

Ueber den Begriff des Staatsbürgerrechts vgl. oben S. 124, daß unter Ansässigkeit

Tit. IV § 3 der Verf.-Urk., vgl. auch
Instr. vom 21. April 1855 Ziff. II 2

nicht die Ansässigkeit in dem engeren Sinne des früheren Ansässigmachungsgesetzes zu verstehen sei, war schon zur Zeit, als letzteres überhaupt noch galt, durch

aut. M.-E. vom 15. März 1863

ausgesprochen worden.

Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Wahlberechtigung.

Militärges. vom 2. Mai 1874 § 49 verglichen mit § 38, 56 und 61, R.-G.-Bl. S. 45.

Zu Art. 6. Ueber „Staatsbürger" s. oben.

Daß die bloße Einkommensteuerentrichtung das Staatsbürgerrecht und die passive Wahlfähigkeit nicht begründet

aut. M.-E. vom 29. April 1869,

ist allgemein anerkannt; daß Hilfsgeistliche als solche wegen Mangels eines selbständigen Kirchenamts nicht Staatsbürger sind, wurde nicht blos durch die

M.-E. vom 12. und 19. Nov. 1848, Döll. Bd. 21 S. 335, 336,

ausgesprochen, sondern auch von der Abgeordnetenkammer (insbesondere 1859 und 1869) wiederholt anerkannt;

vgl. sten. Ber. der Abg.-Kammer 1859 S. 63 ff., 275,
Prot. der Einweisungs-Kommission 1869 S. 7, 8,
Pözl, Verf.-Recht, 5. Aufl. S. 75.

Zu Art. 10 vgl.:

M.-E. vom 1. Nov. 1848, Döll. Bd. 21 S. 337.

Zu Art. 11, 15—20. Ueber das sowohl bei ordentlichen und allgemeinen als bei außerordentlichen und bzw. Zwischen-Wahlen zu wahrende Prinzip der geheimen Stimmabgabe, wonach der Namen des Wählers bei Verkündigung der Wahlstimme verschwiegen und weder im Protokolle noch in den Wahllisten aufgeführt wird, vgl.:

M.-E. vom 23. Jan. 1868, K.-A.-Bl. S. 289,
aut. M.-E. vom 9. Nov. 1869;

über den Beginn der Wahlen, die formelle Behandlung des Wahlgeschäftes u. dgl.:

M.-E. vom 7. Juli 1849, Döll. Bd. 21 S. 334;

über absolute Stimmenmehrheit:

M.-E. vom 28. Okt. 1848, Döll. Bd. 21 S. 337.

Zu Art. 29 vgl.:

M.-E. vom 29. Okt. 1849, Döll. Bd. 21 S. 337, und
M.-E. vom 2. Nov. 1867, K.-A.-Bl. 1868 S. 289.

Ueber Wahlbeeinflussung, Wahlfälschung und Wahlbestechung vgl.:

Str.-G.-B. § 107 mit 109, § 339,
Wahlges. Art. 26;

über Entschädigung der Landtagswahlmänner:

Bl. f. a. Pr. Bd. 10 S. 351;

über Wahlkosten s. auch:

gen. M.-E. vom 11. Jan. 1870;

über die Stellung der Verwaltungsbeamten gegenüber den Wahlkämpfen:

aut. M.-E. vom 9. April 1868.

2) Von Todesfällen oder sonstigen wichtigen Veränderungen in Bezug auf Mitglieder des Landtages haben die Distriktspolizeibehörden sofort Anzeige zu erstatten; vgl. § 32.

Der Geschäftsgang des Landtages ist jetzt geregelt durch das
Ges. vom 19. Jan. 1872, G.-Bl. S. 173.

§ 34. Reichstagswahlen.

Durch die Reichsverfassung wird der Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden nur mittelbar berührt. Dieselben sind insbesondere berufen, bei den Reichstagswahlen (der Wahlbezirksbildung, Aufstellung der Wahlvorsteher, Richtigstellung der Wählerlisten durch Bescheidung der Reklamationen u. s. w.) thätig zu sein.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor; die Zahl der bayerischen Reichstagsabgeordneten ist durch Art. 20 der Reichsverfassung auf 48 festgesetzt; die Abgrenzung der Wahlkreise ist in der

M.-E. vom 1. Febr. 1871, R.-Bl. S. 193,
Bundeskanzlerbekanntmachung vom 27. Febr. 1871, Bundes-G.-Bl. S. 35,

enthalten.

Das Reichstagswahlgesetz des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 und das Reglement zur Ausführung desselben vom 28. Mai 1870 sind als Beilage VI und VII der allerhöchsten Deklaration, die deutschen Bundesverträge betreffend, vom 30. Juni 1871

vgl. auch Ziff. III § 2 und 8 des Versailler Vertrages vom 23. Nov. 1870

im Gesetzblatte 1871 Nr. 22 S. 255 ff. veröffentlicht.

In § 1 des Wahlgesetzes sind nunmehr unter „Norddeutschen" die Reichsangehörigen zu verstehen;

Reichs-Ges. vom 16. April 1871 § 2 Abs. 2, die Verfassung des deutschen Reichs betr., Bundes-G.-Bl. S. 63 (vgl. R.-G.-Bl. 1873 S. 162 § 7).

Die Vorbereitung des Wahlgeschäftes im Einzelnen bemißt sich nach den jeweils von dem kgl. Staatsministerium des Innern in Bezug auf Anfertigung und Auslegung der Wahllisten, Bildung der Wahlbezirke, Ernennung der Wahlvorsteher u. s. w. erlassenen Anordnungen; vgl. z. B:

M.-E. vom 13. Juni 1878, M.-A.-Bl. S. 179,
M.-E. vom 15. Juni 1878, M.-A.-Bl. S. 183, dann auch aut. M.-E. vom 25. Febr. 1871 und 6. Jan. 1877.

Bemerkenswerth sind ferner:

Anl. D zum Wahlregl., Bundes-G.-Bl. 1871 S. 44, und
M.-E. vom 22. Mai 1871, K.-A.-Bl. S. 1180,

in Bezug auf die Form der Gegenlisten;

M.=E. vom 11. Dez. 1873, M.=A.=Bl. S. 607,

aut. M.=E. vom 28. Dez. 1876 und

aut. M.=E. vom 4. Jan. 1877

über das Formular der Wahlübersichten.

Der Begriff des Soldatenstandes (Wahlgesetz § 2) ist im

Militärgesetz vom 2. Mai 1874 §§ 38, 49, R.=G.=Bl. S. 45,

vgl. auch Anlage zum Militärstrafgesetzbuche vom 20. Juli 1872,

R.=G.=Bl. S. 204, R.=G.=Bl. 1880 Nr. 17,

M.=E. vom 15. Dez. 1873, M.=A.=Bl. S. 611,

derjenige des Beurlaubtenstandes in § 1 Abs. 3 des Wahl=Reglements und in den §§ 56, 61 des Reichsmilitärgesetzes erläutert.

Gendarmen sind wahlberechtigt.

M.=E. vom 9. Febr. 1871, K.=A.=Bl. S. 306.

Auf die in § 17 des Wahlgesetzes bezeichneten Vorversammlungen findet Art. 26 Abs. 1 des Vereinsges. vom 26. Februar 1850 Anwendung;

aut. M.=E. vom 22. April 1874,

O. E. vom 27. Sept. 1878, M.=A.=Bl. S. 334.

Das Wahl=Reglement ist als integrirender Bestandtheil des Wahlgesetzes zu betrachten; Verletzungen wesentlicher Förmlichkeiten desselben sind daher Nichtigkeitsgründe.

Nach den Reichstagsverhandlungen

vgl. Riedel, Kommentar zur Reichsverf.=Urk. S. 110, 111

sind die Wahlkreiskommissäre nicht berechtigt, Stimmen für ungiltig zu erklären, welche der Wahlbezirksvorstand als giltig anerkannt hat.

Die Wahlen sollen wo möglich nicht in Wirthschaften vorgenommen werden.

Zu § 3 Ziff. 4 des Wahlgesetzes vergleiche:

Str.=G.=Bl. § 31 ff.,

Bl. f. adm. Pr. Bd. 21 S. 8.

Weitere Direktiven, namentlich über Bildung von Generalakten, Auslegung des § 3 Ziff. 3 des Wahlges. u. dgl. enthalten die

M.=E. vom 22. Juni 1874, M.=A.=Bl. S. 335,

M.=E. vom 19. Juni 1877, M.=A.=Bl. S. 237,

M.=E. vom 1. Nov. 1878, M.=A.=Bl. S. 355.

Zweiter Titel.

Militär-Angelegenheiten.

§ 35. Einleitung.

1) Die frühere bayerische Militärgesetzgebung wurde durch
Reichsges. vom 24. Nov. 1871 § 2, 3, die Einführung des norddeutschen Gesetzes vom 9. Nov. 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr., R.-G.-Bl. S. 398, bayer. G.-Bl. 1871/2 Beil. III. S. 41,

dann weiter durch

Ges. vom 14. April 1875, die Aufhebung des Art. 22 des Wehrverfassungsges. vom 30. Jan. 1868 btr., G.-V.-Bl. S. 358,

bis auf die Art. 32 Abs. 1, 34, 82 und 89 des obenerwähnten Wehrverfassungsgesetzes (G.-Bl. 1866/9 S. 261 ff.) aufgehoben. Von diesen aufrecht erhaltenen Bestimmungen hat Art. 89 (Behandlung gewisser älterer Einstandskapitalien) nur transitorische Bedeutung; Art. 32 Abs. 1 (Unterstützung hilfsbedürftiger Familien von Reservisten und Landwehrmännern), 34 (Civilversorgung) und 82 (Gebührenfreiheit der Ersatzverhandlungen) werden am geeigneten Orte besprochen werden.

2) Als Quellen der jetzigen Militärgesetzgebung*) kommen außer der Reichsverfassung (insbesondere den Art. 57, 58, 59 und der Schlußbestimmung zu Abschn. XI), R.-G.-Bl. 1871 S. 63 ff.,

und dem

Bündnißvertrage vom 23. Nov. 1870 Ziff. III § 5 mit 7, sowie dem Schlußprotokolle § XIV, Bundes-G.-Bl. 1871 S. 9, bayer. G.-Bl. 1870/1 S. 153,

vor Allem das

norddeutsche Ges. vom 9. Nov. 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienste btr.,**) als Reichsges. eingeführt durch das obenerwähnte Reichsges. vom 24. Nov. 1871 und abgedruckt im bayer. G.-Bl. 1871/2 Beil. III S. 34,

---

*) Vergleiche: Zenetti, Wehrordn. und Heerordn. für das Königreich Bayern u. s. w, Nördlingen 1876, Ergänzungsband ebendaselbst 1878.

**) Dasselbe wird im Folgenden (wie in der Wehrordnung) einfach als „Wehrgesetz" bezeichnet werden.

ferner das

Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, R.-G.-Bl. S. 45,

in Betracht.

Die in § 6 Abs. 2 und § 57 Abs. 3 des Reichsmilitärgesetzes vorbehaltenen gesetzlichen Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen und des Beurlaubtenstandes sind enthalten in dem

Reichsges. vom 12. Febr. 1875 über den Landsturm, R.-G.-Bl. S. 63, und dem

Reichsges. vom 15. Febr. 1875, die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel btr., R.-G.-Bl. S. 65.

3) Die vom Militärgesetze vorbehaltenen Ausführungs-Bestimmungen zu Abschnitt II, IV und V des Gesetzes sind gegeben in der an die deutsche Wehrordnung vom 28. Sept. 1875, R.-C.-Bl. S. 535, sich anschließenden, durch

V. vom 21. Nov. 1875, G.-V.-Bl. Nr. 63,

veröffentlichten bayerischen Wehrordnung, welche in zwei Theile, die Ersatzordnung und Kontrolordnung zerfällt.

Ihre Ergänzung findet die Wehrordnung in der Heerordnung (vgl. M.-V.-Bl. 1875 S. 608 ff.), welche zunächst an die Militärbehörden erlassen und in die Rekrutirungsordnung und Landwehrordnung getheilt ist.

Durch die Wehr- und Heerordnung sind alle früheren Instruktionen, insbesondere die Verordnungen vom 30. Juli, 21. Aug. und 24. Okt. 1872 (R.-Bl. Nr. 64, 69 und 89 nebst Beilagen), die zweiterwähnte Verordnung wenigstens in der Hauptsache, außer Wirksamkeit gesetzt.

Durch die

Nov. zum Militärgesetze vom 6. Mai 1880, R.-G.-Bl. S. 103,

wurde insbesondere die Stellung der Ersatzreserve erster Klasse theilweise neugeregelt und die Fassung der §§ 10, 12, 14, 53 und 66 des Mil.-Ges. vom 2. Mai 1874 geändert.

§ 36. Wehr-, Dienst- und Militärpflicht.

1) Nach Art. 57 der Reichsverfassung ist jeder Deutsche wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen; vgl. auch:

Wehrges. § 1,

Erf.-Ordn. § 4 Ziff. 1,

wo die für Mitglieder regierender, mediatisirter und gewisser anderer Häuser zugelassene Ausnahme normirt ist.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. und dauert bis zum vollendeten 42. Lebensjahre; sie zerfällt in die Dienst- und in die Landsturmpflicht.

Wehrges. § 3 Abs. 2,

Erf.-Ordn. § 4 Ziff. 3, § 5 Ziff. 1, 2, 6.

Ueber die Wehrpflicht der Einwanderer, Rückwanderer und Ausländer s.:

Militärges. § 11,

Erf.-Ordn. § 19,

dann über eine Vereinbarung mit der Schweiz:

R.-G.-Bl. 1875 S. 784,

Min.-Bek. vom 29. Aug. 1877 Ziff. 2, G.-V.-Bl. S. 457;

in Bezug auf Nordamerika vgl. den

Staatsvertrag vom 26. Mai 1868, R.-Bl. S. 2154,

M.-E. vom 8. Dez. 1875 und 31. Dez. 1876 (Zenetti Erg.-Bd. S. 15).

2) Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine; sie beträgt 12 Jahre während der Dauer der Wehrpflicht.

Reichsverfassung Art. 59,

Wehrges. § 6, 7,

Erf.-Ordn. § 5 Ziff. 1, 2; vgl. auch:

M.-E. vom 23. Dez. 1871, M.-V.-Bl. S. 497.

Die Dienstpflicht im Heere gliedert sich wieder in die Dienstpflicht im stehenden Heere (welche in der aktiven Dienstpflicht und Reservepflicht besteht)

Wehrges. a. a. O.,

Erf.-Ordn. § 6 mit 11,

in die Landwehrpflicht

Wehrges. § 5, 7,

Erf.-Ordn. § 12

und Ersatzreservepficht.

Mil.-Ges. § 23 ff.,

Erf.-Ordn. § 13; vgl. auch:

Kontr.-Ordn. § 15, 16,
Landw.-Ordn. § 13.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre, wovon drei Jahre auf die aktive Dienstpflicht, vier Jahre auf die Reservepflicht treffen. Die Landwehrpflicht ist von fünfjähriger Dauer.

Reichsverfassung Art. 59,
Wehrges. § 6, 7, 14,
Militärges. § 50, 62, 67, 68,
Ers.-Ordn. § 6, 7, 11, 12; vgl. auch:
Militärstrafgesetzbuch von 1872 § 18, R.-G.-Bl. S. 784,
Nov. zum Mil.-Ges. vom 6. Mai 1880 Art. I § 4.

Die Ersatzreservepflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs; sie dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatzreserve bis zum vollendeten 31. Lebensjahre und zwar fünf Jahre (vom 1. Oktober des Ueberweisungsjahres angerechnet) in der ersten, den Rest (längstens sieben Jahre) in der zweiten Klasse.

Mil.-Ges. § 23, 24, 27, 29, 50, 62,
Ers.-Ordn. § 13 (vgl. auch § 5 Ziff. 3),
Kontr.-Ordn. § 15, 16,
Landw.-Ordn. § 13.

Modifikationen bezüglich der Dienstpflicht sind enthalten:

a) Bezüglich aller Dienstpflichtigen für den Kriegsfall in
§ 14 des Wehrges.,
§ 18 der Ers.-Ordn.,

so daß die obigen Bestimmungen über Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und Ersatzreserve nur für den Frieden gelten;

b) für die freiwillig zu einjährigem aktiven Dienste sich verpflichtenden, in der Landwehr alsdann nur drei Jahre dienenden Kavalleristen:

Mil.-Ges. § 50 Abs. 3,
Ers.-Ordn. § 12 Ziff. 1 Abs. 2;

c) bezüglich der einjährig Freiwilligen:
Wehrges. § 11,
Ers.-Ordn. § 8, 88 ff.,
Rekr.-Ordn. § 21, vgl. übrigens:
Mil.-Ges. § 50 Abs. 4;

d) bezüglich der Volksschullehrer- und Schulamtskandidaten:
Mil.-Ges. § 51, vgl. auch § 30 Ziff. 4 lit. c,
Erſ.-Ordn. § 9,
Rekr.-Ordn. § 13 Ziff. 2;

e) bezüglich der ehemaligen Zöglinge militärischer Institute:
Erſ.-Ordn. § 10,
Rekr.-Ordn. § 13 Ziff. 5;

f) bezüglich der Krankenwärter und Trainfahrer:
Rekr.-Ordn. § 13 Ziff. 3 ff.

3) Die Landsturmpflicht (vgl. Erſ.-Ordn. § 5 Ziff. 1, 6) wurde im Vollzuge des Wehrgesetzes § 3 Abſ. 2 und § 16, dann des Militärgesetzes § 6 durch

Reichsgeſ. vom 12. Febr. 1875, R.-G.-Bl. S. 63,

geregelt. Der Landsturm umfaßt alle Wehrpflichtigen (vgl. auch Erſ.-Ordn. § 4 Ziff. 3 und § 5 Ziff. 6) vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören; er tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht; das Aufgebot erfolgt im Verordnungswege; solange dasselbe nicht erfolgt ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keiner militärischen Kontrole oder Uebung unterworfen werden.

4) Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer (oder die Flotte) zu unterwerfen. Sie beginnt mit dem ersten Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über seine Dienstpflicht endgiltig entschieden ist.

Mil.-Geſ. § 10 (in der Fassung der Nov. vom 6. Mai 1880),
Erſ.-Ord. § 20 Ziff. 1 mit 3.

Besondere Wirkungen der Militärpflicht sind die Meldepflicht und Gestellungspflicht (siehe den folgenden §); vgl. ferner über den Einfluß der Militärpflicht auf die Auswanderung:

Ersatz-Ordn. § 25, dann
oben S. 129 und die auf S. 172 aufgeführten Staatsverträge.

5) Ueber die Verschiedenheit der Begriffe des „stehenden Heeres" und des „aktiven Heeres" vgl.:

Wehrgeſ. § 3 Abſ. 1 Ziff. 1, § 4,
Militärgeſ. § 38, 56.

§ 37. Heeresergänzung im Allgemeinen.

Die Heeresergänzung erfolgt (abgesehen von dem freiwilligen Zugange und den Kapitulationen) im Wege des Ersatzgeschäftes. Hiebei kommen in Betracht:

1) Die Ersatzbezirke.

Jeder Armee-Corps-Bezirk bildet einen besonderen, in vier Infanterie-Brigade-Bezirke zerfallenden Ersatzbezirk; jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone: jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk zerfällt in Aushebungsbezirke (in Bayern bildet jedes Bezirksamt und jede unmittelbare Stadt einen solchen) und der Aushebungsbezirk erforderlichen Falles im Musterungsbezirke.

Militärges. § 5, 30 Ziff. 1, 2,
Ers.-Ordn. § 1; vgl.:
M.-E. vom 10. Nov. 1879, M.-A.-Bl. S. 569.

In Bezug auf die Landwehrbezirks-Eintheilung und spätere Aenderungen derselben vgl.:

Anl. 1 zur Ers.-Ordn.,
R.-C.-Bl. 1876 S. 380,
G.-V.-Bl. 1876 S. 520 und 594, 1877 S. 182, 1879 S. 30 und 1481, 1880 S. 9,
M.-V.-Bl. 1877 S. 318 und 447, 1878 S. 180 und 186,
M.-E. vom 1. Nov. 1879, M.-A.-Bl. S. 565.

2) Als Ersatzbehörden bestehen die Ersatzbehörde der Ministerialinstanz für das Königreich, die der III. Instanz je für den Armeekorps-Bezirk, die Ober-Ersatz-Kommission für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk und die Ersatz-Kommission für den einzelnen Aushebungs-Bezirk.

Mil.-Ges. § 30 Ziff. 3 lit a mit d, Ziff. 7, 8,
Ers.-Ordn. § 2 Ziff. 1 mit 5, 8,
M.-E. vom 20. Dez. 1875, M.-A.-Bl. S. 746,
Min.-Bek. vom 28. Dez. 1879, G.-V.-Bl. 1880 S. 2.

Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der verstärkten Ober-Ersatz-Kommissionen und Ersatz-Kommissionen treten den ständigen Mitgliedern noch weitere Mitglieder bei;

Mil.-Ges. § 30 Ziff. 4.

Ueber die Wahl der betreffenden bürgerlichen Mitglieder s. insbesondere:

Ers.-Ordn. § 2 Ziff. 6; vgl.
M.-E. vom 10. Mai 1875, M.-A.-Bl. S. 233.

Für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk besteht ferner eine Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

Mil.-Ges. § 30 Ziff. 7,
Ers.-Ordn. § 2 Ziff. 7, 8,
M.-E. vom 27. Dez. 1875, Zenetti a. a. O. S. 398;
vgl. auch unten § 44 Ziff. 3.

3) Das Ersatzgeschäft selbst zerfällt in das Vorbereitungs-, Musterungs- und Aushebungs-Geschäft. In Kriegszeiten sind die Musterung und Aushebung vereinigt.

Ers.-Ordn. § 3 und Abschn. XV.

4) Der Ersatzbedarf wird gedeckt durch die Ersatzvertheilung, wobei zwischen der Ermittelung des Ersatzbedarfs, dann zwischen der Bundes-, Ministerial-, Korps- und Brigade-Ersatzvertheilung zu unterscheiden ist.

Reichsverfassung Art. 53 Abs. 5, Art. 60,
Wehrges. § 9,
Mil.-Ges. § 9,
Ers.-Ordn. § 50—54,
Rekr.-Ordn. § 1, 2,
M.-E. vom 22. Mai 1878, Zenetti a. a. O. Erg.-Bd. S. 42.

5) Die Meldepflicht, d. h. die Pflicht der Wehrpflichtigen, nach Beginn der Militärpflicht sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle insolange jährlich anzumelden, bis eine endgiltige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörde erfolgt, ist am Aufenthalts- eventuell am Wohnorte, falls auch ein solcher im Bundesgebiete nicht besteht, am Geburtsorte und, wenn dieser im Auslande gelegen ist, am letzten inländischen Wohnorte der Eltern begründet.

Wehrges. § 17,
Mil.-Ges. § 12 (in der Fassung der Nov. vom 6. Mai 1880), § 31, 33,
Ers.-Ordn. § 23, 27 Ziff. 6, § 56 Ziff. 2.

Die Gestellungspflicht, d. h. die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgiltigen Entscheidung über die Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu stellen, ist in jenem Aushebungsbezirke begründet, in welchem die Anmeldung zur Stammrolle zu erfolgen hat.

Mil.-Ges. § 10 (in der Fassung der cit. Nov.), § 33,
Ers.-Ordn. § 24.

Die Meldepflicht ist regelmäßig auch jetzt noch für Studirende und Schüler am Orte der Lehranstalt, für Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter und Dienstboten am Orte des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses begründet;
vgl. Zenetti a. a. O. S. XVII.

Ueber den Begriff des Wohnortes s. auch:
M.-E. vom 25. Sept. 1872 Ziff. 3 lit. c, d,
Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 94.

§ 38. Loosung und Bedeutung der Loos-Nummern. Rangirung.

1) Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, findet die Loosung und Rangirung derselben statt; durch die Loosung wird die Reihenfolge der einer Altersklasse zugehörigen Militärpflichtigen eines Aushebungsbezirks festgestellt.
Mil.-Ges. § 13 Abs. 1,
Ers.-Ordn. § 65 Ziff. 1, 5 Abs. 1, Ziff. 11.

Ueber Nichtzulassung zur Loosung vgl.:
Mil.-Ges. § 13 Abs. 3, § 33 Abs. 2, 3,
Ers.-Ordn. § 24 Ziff. 7, § 65 Ziff. 7;
über das Loosungsgeschäft im Allgemeinen:
Ers.-Ordn. § 63 Ziff. 4, § 65 Ziff. 5 ff., § 66, 67 Ziff. 2.

„Vorweg Einzustellende" sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und daher von der Oberersatzkommission des Vortheils der Loosung verlustig erklärt worden sind.
Mil.-Ges. § 33,
Ers.-Ordn. § 65 Ziff. 3.

„Abschlußnummer" heißt jene Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirke in der regelmäßigen Reihenfolge der Loosnummern zuletzt ausgehoben worden ist.
Mil.-Ges. § 13 Abs. 2,
Ers.-Ordn. § 65 Ziff. 5 Abs. 2, 3, Ziff. 11.

Hiemit stehen in Verbindung die Begriffe:
a) der Vorzumerkenden, d. h. solcher Militärpflichtiger

älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer des Aushebungsbezirkes, in welchem sie gelooſt haben, stehen.
Erſ.-Ordn. § 65 Ziff. 4.

b) der Ueberzähligen, d. h. jener zu früheren Jahrgängen gehörigen Diensttauglichen, welche in Folge ihrer hinter der Abschlußnummer stehenden hohen Loosnummern im ersten Militärpflichtjahre nicht zur Aushebung gelangten und auf welche in den beiden nächstfolgenden Jahren noch zurückgegriffen werden kann.
Mil.-Geſ. § 13 Abſ. 4, vgl. auch § 17,
Erſ.-Ordn. § 26 Ziff. 4, § 27 Ziff. 1, § 32, 37 Ziff. 4, § 65 Ziff. 11, § 72 Ziff. 7.

„Ueberschüssig" heißen die zur Ersatzreserve I. Klasse sich eignenden, wegen Mangels an Bedarf jedoch nicht dorthin, sondern zur Ersatzreserve II. Klasse verwiesenen Militärpflichtigen.
Mil.-Geſ. § 26,
Erſ.-Ordn. § 49 Ziff. 2 Vorſtell.-Liſte C lit. d.

2) Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
a) Vorweg Einzustellende,
b) Vorzumerkende,
c) Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs,
d) Ueberzählige früherer Jahrgänge.
Erſ.-Ordn. § 65 Ziff. 2.

Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden, soweit es erforderlich ist, in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben; Abweichungen von der Rangirung und regelmäßigen Reihenfolge dürfen nur für die ſ. g. bevorzugten Waffengattungen stattfinden.
Mil.-Geſ. § 13 Abſ. 2,
Erſ.-Ordn. § 65 Ziff. 14, § 72 Ziff. 5 Abſ. 2.

§ 39. Endgiltige und vorläufige Entscheidungen der Ersatzbehörden.

1) Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen; sie sind entweder vorläufig oder endgiltig.
Erſ.-Ordn. § 26 Ziff. 1, 2.

2) Die vorläufigen Entscheidungen gehen in der Regel von der Ersatzkommission aus

Mil.-Ges. § 30 Ziff. 7,
Ers.-Ordn. § 27 Ziff. 2

und bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

Ers.-Ordn. § 26 Ziff. 3, § 27, 33.

Diese Zurückstellungen erfolgen gewöhnlich nur für die Dauer des laufenden Jahres; ausnahmsweise ist jedoch Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre, unter Umständen selbst über letzteres hinaus zulässig. Mit Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Giltigkeit.

Mil.-Ges. § 14, 18, 20, 22,
Ers.-Ordn. § 27 Ziff. 3 mit 8, § 30 Ziff. 4.

Zurückstellungen können eintreten:

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

Unter bestimmten Voraussetzungen hat schon die Anhängigkeit einer strafrechtlichen Untersuchung, jedenfalls aber die Thatsache der Verurtheilung zu einer (noch nicht vollstreckten oder erlassenen) Freiheits- oder in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe, sowie die zeitweise Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die Wirkung zeitiger (d. h. höchstens bis zum fünften Militärpflichtjahre dauernder) Ausschließung vom Dienst im Heere.

Str.-G.-B. § 31, 32, 34 Ziff. 2, § 36, 37,
Str.-Einf.-Ges. Art. 46 Abs. 2 vom 26. Dez. 1871,
Mil.-Ges. § 18,
Ers.-Ordn. § 28, 35 Ziff. 3.

Ueber Mittheilung strafgerichtlicher Untersuchungen und Verurtheilungen an die Militär- und Ersatzbehörden vgl.:

J.-M.-E. vom 4. März 1873, M.-A.-Bl. S. 364,
J.-M.-E. vom 13. Okt. 1876, M.-A.-Bl. S. 447, dann auch
Kontr.-Ordn. § 7 Ziff. 12.

b) wegen zeitiger Untauglichkeit.

Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt; im 3. Militärpflichtjahre muß jedoch endgiltig über die Tauglichkeit entschieden werden.

Mil.-Ges. § 17,
Ers.-Ordn. § 29.

Ueber die Körperzustände, welche zeitige Militärdienstuntauglichkeit begründen, vgl.:

Rekr.-Ordn. § 8 und Anlage III.

Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 m. 57 cm.

Ers.-Ordn. § 29 Ziff. 2.

c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse, jedoch nur auf Ansuchen (Reklamation) der Militärpflichtigen oder ihrer Angehörigen

Mil.-Ges. § 19,
Ers.-Ordn. § 30,

und zwar:

α) wegen häuslicher Verhältnisse in den Fällen des
Mil.-Ges. § 20 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, § 21; vgl.:
Ers.-Ordn. § 30 Ziff. 2 lit. a, b, c, d, e, § 31 Ziff. 2 mit 5.

Können zwei arbeitsfähige Söhne hilfloser Familien u. s. w. nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist nach

Mil.-Ges. § 20 Abs. 2,
Ers.-Ordn. § 30 Ziff. 2 Abs. 2

zu verfahren.

Was mit denjenigen, welche den Zurückstellungszweck nicht erfüllen, zu geschehen hat, bestimmt

Mil.-Ges. § 21 Abs. 2 (vgl. § 30 Ziff. 4 lit. c),
Ers.-Ordn. § 37 Ziff. 3 Abs. 2, 3.

β) wegen Vorbereitung zu einem Lebensberufe, wenn eine Unterbrechung derselben bedeutenden Nachtheil hat.
Mil.-Ges. § 20 Ziff. 6,
Ers.-Ordn. § 30 Ziff. 2 lit. f und Ziff. 4, § 31 Ziff. 6; vgl. auch § 27 Ziff. 4 lit. b, § 89 Ziff. 7.

γ) wegen dauernden Aufenthaltes im Auslande.
Mil.-Ges. § 20 Ziff. 7,
Ers.-Ordn. § 30 Ziff. 2 lit. g, § 31 Ziff. 7; vgl. auch:
M.-E. vom 12. Nov. 1872, M.-A.-Bl. S. 119.

Ueber endgiltige Entscheidungen bezüglich solcher im Auslande dauernd sich aufhaltender Militärpflichtiger, welchen Reklamationsgründe im Sinne der lit. α zur Seite stehen, vgl.:

Ers.-Ordn. § 41, dann unten Ziff. 3 a. E. (S. 184).

Die Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse nach lit. α kann bis zum 3. Militärpflichtjahre

Mil.-Ges. § 21 Abs. 1,
Ers.-Ordn. § 27 Ziff. 3, § 30 Ziff. 4,

im Falle der lit. β dagegen bis zum 5. bzw. 6. Militärpflichtjahre

Mil.-Ges. § 20 Ziff. 6,
Ers.-Ordn. § 27 Ziff. 4 lit. b, c, § 30 Ziff. 4

und im Falle der lit. γ bis zu dem im 3. Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte

Ers.-Ordn. § 31 Ziff. 7

gewährt werden.

Ueber Zurückstellung (Ausstand) der zum einjährig-freiwilligen Dienste zugelassenen jungen Leute s.:

Mil-Ges. § 14 (in der Fassung der Nov. vom 6. Mai 1880),
Ers.-Ordn. § 27 Ziff. 4 lit. c, § 93 Ziff. 2—5,
M.-E. vom 22. Okt. 1876, M.-A.-Bl. S. 417,
M.-E. vom 9. Juli 1877 Ziff. II, M.-A.-Bl. S. 251.

Reklamationen, welche nicht auf § 20 des Mil.-Ges. gegründet werden können, sind zurückzuweisen und vermögen, wie Gesuche um Zurückstellung auf längere als die obenbezeichnete Dauer, nur in ganz dringenden Fällen Seitens der Ministerialinstanz Berücksichtigung zu finden.

Mil.-Ges. 22 Abs. 1,
Ers.-Ordn. § 27 Ziff. 7 Abs. 1, 2,
M.-E. vom 27. Jan. 1876, M.-A.-Bl. S. 46,
M.-E. vom 11. April 1878, M.-A.-Bl. S. 100.

Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig.

Mil.-Ges. a. a. O.,
Ers.-Ordn. § 27 Ziff. 7 Abs. 3, § 37 Ziff. 5.

Dies gilt insbesondere auch von der Zurückstellung der Geistlichen und Kandidaten des geistlichen Standes (Theologiestudirenden, Ordensnovizen, Rabbinatskandidaten, Missionszöglinge u. s. w.). Dieselben unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über Militärpflicht und können Zurückstellungen bzw. Befreiungen nur nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze beantragen; vgl. die

cit. M.-E. vom 27. Jan. 1876 und vom 11. April 1878,
M.-E. vom 31. Juli 1876, Zenetti Erg.-Bd. S. 32,

dann unten Ziff. 3 lit. ε, § 46 Ziff. 2 lit. g und Ziff. 6, § 57 Ziff. 2.

Verheirathung bildet keinen Reklamationsgrund.
Mil.-Ges. § 22 Abs. 2, vgl. auch § 60 Ziff. 4,
Ers.-Ordn. § 30 Ziff. 3.

Die Form der Reklamationen, dann die Instruktion und Bescheidung derselben bemißt sich nach
Mil.-Ges. § 30 Ziff. 4 lit. a, Ziff. 7 Abs. 1, Ziff. 8,
Ers.-Ordn. § 31, 62 Ziff. 7,
M.-E. vom 9. Juli 1877, M.-A.-Bl. S. 251,
M.-E. vom 17. Sept. 1878, M.-A.-Bl. S. 309; vgl. auch
M.-E. vom 13. Juni 1877, M.-A.-Bl. S. 231, und
M.-E. vom 13. Jan. 1878, Zenetti Erg.-Bd. S. 31,
aut. M.-E. vom 11. Aug. 1879.

d) wegen Ueberzähligkeit (vgl. oben § 38 Ziff. 1 S. 178).
Ers.-Ordn. § 26 Ziff. 4, § 27 Ziff. 1 lit. d, § 32, 37 Ziff. 4, § 65 Ziff. 11, § 72 Ziff. 7.

3) Endgiltige Entscheidungen, welche nur der Obersatzkommission zustehen
Mil.-Ges. § 30 Ziff. 5, 7, 8,
Ers.-Ordn. § 34,

sind:

a) Die Ausschließung vom Dienste wegen Unwürdigkeit in Folge der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe oder wegen Fortdauer zeitiger Ausschließungsgründe bis zum fünften Militärpflichtjahre.
Str.-G.-B. § 31, 37,
Mil.-Str.-G.-B. § 31,
Ers.-Ordn. § 35, vgl. auch § 36 Ziff. 4.

Die Ausschließung erfolgt durch Ertheilung des Ausschließungsscheines (Ers.-Ordn. Schema 1).

b) Die Ausmusterung vom Dienste wegen Untauglichkeit.
Mil.-Ges. § 15,
Ers.-Ordn. § 36.

Die Krankheiten und Gebrechen, welche die Militärdienstuntauglichkeit dauernd begründen, sind in
§ 9 und Anl. 4 der Rekr.-Ordn.
aufgeführt. Mindermaß im dritten Militärpflichtjahre hat die gleiche

Folge. Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung des Ausmusterungsscheines (Ers.-Ordn. Schema 2).

Bezüglich der Selbstverstümmelung s.:

St.-G.-B. § 142,

Ers.-Ordn. § 36 Ziff. 4.

c) Ueberweisung zur Ersatzreserve (vgl. über letztere auch oben § 36 Ziff. 2 S. 173).

Der Ersatzreserve werden überwiesen:

α) Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich sind.

Mil.-Ges. § 16,

Ers.-Ordn. § 37 Ziff. 1,

Rekr.-Ordn. § 7 Ziff. 2, 3, § 8 Ziff. 3.

β) Militärpflichtige, welche, wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt, auch im dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich befunden werden.

Mil.-Ges. § 17,

Ers.-Ordn. § 37 Ziff. 2,

Rekr.-Ordn. a. a. O.

γ) Militärpflichtige, welche wegen häuslicher Verhältnisse (s. oben Ziff. 2 lit. c α) zurückgestellt waren, wenn die Gründe hiefür auch noch im dritten Militärpflichtjahre fortdauern.

Mil.-Ges. § 20 Ziff. 1—5, § 21 Abs. 1,

Ers.-Ordn. § 37 Ziff. 3.

δ) Die noch im dritten Militärpflichtjahre Ueberzähligen, soferne sie nicht zu Nachgestellungen erfordert werden.

Mil.-Ges. § 13 Abs. 4,

Ers.-Ordn. § 37 Ziff. 4.

ε) Ausnahmsweise durch die Ministerialinstanz jene Militärpflichtigen, für deren Befreiung vom Dienste im Frieden besondere, im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe sprechen.

Mil.-Ges. § 22,

Ers.-Ordn. § 37 Ziff. 5.

Der ersten Klasse der Ersatzreserve, welche zunächst zur Heeresergänzung bei Mobilmachungen bestimmt ist, sind vorzugsweise die tauglichen Ueberzähligen, dann die wegen häuslicher Verhältnisse Zurückgestellten und die wegen bedingter Tauglichkeit oder zeitweiser Untauglichkeit Befreiten nach den näheren Bestimmungen in

§ 24, 25 des Mil.-Ges. und
§ 13, 38 der Ers.-Ordn.

zu überweisen. Der Ueberschuß, sowie die zur ersten Klasse der Ersatzreserve sich nicht eignenden Militärpflichtigen sind der zweiten Klasse zuzutheilen, in welche nach fünf Jahren auch die Ersatzreservisten der ersten Klasse übertreten.

Mil.-Ges. § 23, 26,
Ers.-Ordn. § 13 Ziff. 4, § 39.

Die Ueberweisung erfolgt durch Ertheilung von Ersatzreservescheinen der betr. Klasse (Ers.-Ordn. Schema 3 und 4); im Uebrigen vgl. § 46 Ziff. 6 unten.

d) Die Aushebung für einen Truppentheil

Ers.-Ordn. § 42

und zwar zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe (als Pharmazeut, Oekonomiehandwerker, Krankenwärter)

Ers.-Ordn. § 29 Ziff. 2

oder als Arbeitssoldat in einer Arbeiterabtheilung.

Mil.-Ges. § 18,
Ers.-Ordn. § 28 Ziff. 4, 5, § 42 Ziff. 2.

Vgl. schließlich über die endgiltigen Entscheidungen bezüglich der dauernd im Auslande sich aufhaltenden Militärpflichtigen:

Ers.-Ordn. § 41, dann die
Reichskanzler-Bekanntm. vom 6. Jan., 5. Apr., 30. Juli, 8. Aug. 1876, M.-A.-Bl. S. 39, 204, 292 und 348,
Reichskanzler-Bekanntm. vom 23. Aug. 1877, M.-A.-Bl. S. 351, und vom 24. April 1878, M.-A.-Bl. S. 156,
Zenetti a. a. O. Erg.-Bd. S. 30.

§ 40. Verfahren der Ersatzbehörden überhaupt.

1) Ueber die Abstufung der Ersatzbehörden wurde bereits in § 37 Ziff. 2 (S. 175) gesprochen. Hier sind nur gewisse allgemeine Grundsätze über das Verfahren zu erwähnen.

Da die Verstärkung der Ersatz- und Oberersatzkommission durch außerordentliche, insbesondere bürgerliche Mitglieder nur zur Entscheidung über die in § 20 des Mil.-Ges. vorgesehenen Befreiungen und Zurückstellungen, über die Klassifikation der Reservisten, Landwehrmänner und

Ersatzreservisten (§ 64, 69 a. a. O.), endlich über den Verlust von Begünstigungen und Befreiungen (§ 21, 33, 51, 55 a. a. O.) eintritt

Mil.-Ges. § 30 Ziff. 4,
Ers.-Ordn. § 2 Ziff. 6, § 63, 70,

so haben in allen anderen Fällen lediglich die ständigen Mitglieder der genannten Kommissionen zu entscheiden.

Ueber die Beiziehung von Aerzten, sowie des erforderlichen Unterpersonales s.:

Ers.-Ordn. § 60 Ziff. 1, 2, § 69 Ziff. 1, 2.

2) Die Mitglieder der Ersatzkommissionen haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung der höheren Instanz zu erholen; für unaufschiebliche Maßregeln überwiegt vorläufig bei der Ersatzkommission die Stimme des Civilmitgliedes, bei der Oberersatzkommission die Stimme des militärischen Mitgliedes, welches auch über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung auf die einzelnen Waffengattungen und Truppentheile entscheidet.

Mil.-Ges. § 30 Ziff. 5,
Ers.-Ordn. § 63, 64, 70, 72.

Ueber die Listenführung vgl.:

Ers.-Ordn. § 43 ff.

3) Die Betheiligten sind berechtigt, vor der Ersatzkommission ihre Anträge durch Urkundenvorlage, durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Mil.-Ges. § 30 Ziff. 6,
Ers.-Ordn. § 62 Ziff. 7, § 64 Ziff. 5.

Inwieferne gegen die Entscheidungen der Ersatzkommission den Betheiligten, dann in gewissen Ausnahmsfällen den ständigen militärischen Mitgliedern ein Berufungsrecht zur höheren Instanz zusteht, bemißt sich nach

Mil.-Ges. § 30 Ziff. 7 Abs. 2, Ziff. 8,
Ers.-Ordn. § 34 Ziff. 2,
M.-E. vom 13. Jan. 1868, Zenetti a. a. O. Erg.-Bd. S. 31,
aut. M.-E. vom 13. Jan. 1878.

4) Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen Verhandlungen und Verrichtungen sind gebührenfrei, wenn sie nicht durch strafbare Handlungen veranlaßt sind;

Mil.-Ges. § 35, 36; vgl. auch
bayer. Wehrges. vom 30. Jan. 1868 Art. 82.

Die Behandlung der Kosten auf den Vollzug des Militärersatzgeschäftes bemißt sich nach

M.-E. vom 31. Dez. 1875, 24. Febr. und 22. Mai 1876, M.-A.-Bl. 1876 S. 11, 106, 241;

vgl. auch: V. vom 27. Nov. 1873, Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes btr., M.-V.-Bl. S. 359;

dann in Bezug auf Reklamationsverhandlungen:

M.-E. vom 16. Febr. 1876 § 1 Ziff. 16, G.-V.-Bl. S. 209,
M.-E. vom 13. Juni 1877, M.-A.-Bl. S. 231;

über die Schreibgebühren für Duplikate von Militärpapieren:

Kontr.-Ordn. § 4 Ziff. 1, § 8 Ziff. 4,
Landw.-Ordn. § 12 Ziff. 4,
Gebührenges. vom 18. Aug. 1879 Art. 184 Abs. 6,
M.-E. vom 12. Dez. 1877, M.-A.-Bl. S. 267,
M.-E. vom 1. Nov. 1879, M.-A.-Bl. S. 553.

Zeugengebühren bei Militär-Pensions- und Entlassungsgesuchen trägt das Militärärar, wenn die Vernehmung auf Veranlassung der Militärbehörde und im militärischen Interesse erfolgt; außerdem sind sie von den Betheiligten zu tragen.

M.-E. vom 16. Febr. 1872, K.-A.-Bl. S. 900.

Ueber Eisenbahnfahrtax-Ermäßigungen für (Beurlaubte, Rekruten und) die zum Ersatzgeschäfte reisenden Militärpflichtigen vgl.:

Döll. Bd. 25 S. 179,
M.-E. vom 10. Jan. und 4. Sept. 1869, K.-A.-Bl. S. 100 und 1490.

5) Die Kontrole der Militärpflichtigen wurde durch die Ersatzordnung vom Aushebungsbezirke des Domizils auf jenen des Geburtsorts verlegt; über die deshalb vorgeschriebenen Ueberweisungen und Benachrichtigungen vgl.:

Ers.-Ordn. § 45 Ziff. 13, § 46 Ziff. 8, § 48 Ziff. 1, § 71 Ziff. 3,
M.-E. vom 22. Aug. 1876, M.-A.-Bl. S. 353,
M.-E. vom 22. Febr. 1880, M.-A.-Bl. S. 105.

Unnöthige Anfragen und Benachrichtigungen sind zu unterlassen.

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 65.

6) Ueber die einzelnen Bestandtheile des Ersatzgeschäftes siehe § 37 Ziff. 3 (S. 176).

§ 41. Vorbereitendes Ersatzgeschäft.

1) Das vorbereitende Ersatzgeschäft umfaßt die Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor die Ersatzbehörden gelangenden Militärpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten (Rekrutirungsstammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen).

Ers.-Ordn. § 3 Ziff. 2, §§ 43 mit 48, 55 mit 61.

Hienach ist zu unterscheiden:

a) Die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und Berichtigung der älteren Grundlisten.

Ers.-Ordn. § 43 Ziff. 2, 3, § 44 mit 48, 55 Ziff. 2 lit. a, § 56.

Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden haben zum 15. Januar jeden Jahres die Geburtslisten des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Personen männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde, sodann Auszüge aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen unter 25 Jahren, herzustellen und die Geburtslisten den Gemeindevorständen, die Sterberegisterauszüge dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zu übersenden.

Mil.-Ges. § 32,
Ers.-Ordn. § 45 Ziff. 7,
M.-E. vom 6. März 1876, M.-A.-Bl. S. 127.

Auf Grund der Geburtslisten, einkommenden Meldungen (Ziff. 2) und amtlichen Ermittelungen werden von den Gemeindebehörden die Rekrutirungs-Stammrollen, in welchen alle innerhalb eines Kalenderjahres geborenen Militärpflichtigen der Gemeinde in alphabetischer Reihenfolge vorzutragen sind, aufgestellt und bis zum 15. Februar jeden Jahres sammt den Stammrollen der beiden Vorjahre und den sonst vorgeschriebenen Beilagen dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission vorgelegt.

Ers.-Ordn. § 44, 45, Schema 6,
M.-E. vom 22. Dez. 1875, M.-A.-Bl. S. 749.

Aus den Rekrutirungs-Stammrollen eines Jahres entstehen die alphabetischen Listen für den Aushebungsbezirk

Ers.-Ordn. § 43 Ziff. 3 Abs. 3, § 46,

während aus letzteren die nach Ablauf des dritten Militärpflichtjahres noch nicht gestrichenen und die dann erst neu zugehenden Militärpflichtigen in die Restantenlisten eingetragen werden.

Ers.-O. § 43 Ziff. 3 Abs. 4, § 47.

Ueber die Berichtigung der älteren Grundlisten vgl.:

Ers.-Ordn. § 45 Ziff. 9, 12 ff., § 46 Ziff. 4 mit 7, 10, § 47 Ziff. 3, § 48,

M.-E. vom 22. Aug. 1876, M.-A.-Bl. S. 353,

Kr.-M.-E. vom 31. Okt. 1877, M.-V.-Bl. S. 452.

b) Die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäftes erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungs-Eingaben); siehe hierüber:

Ers.-Ordn. § 55 Ziff. 2 lit. b und § 57.

c) Die Vorbereitung der Musterungsreise.

Ers.-Ordn. § 55 Ziff. 2 lit. c, § 58 ff.

2) Alle Militärpflichtigen haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Jan. bis 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der Gemeindebehörde des Ortes ihres dauernden Aufenthaltes anzumelden; in Ermangelung eines solchen hat die Anmeldung bei der Gemeindebehörde des Wohnsitzes und, wenn auch ein solcher innerhalb des Reichsgebietes nicht besteht, am Geburtsorte oder, wenn dieser im Auslande liegt, am Orte des letzten Wohnsitzes der Eltern zu erfolgen.

Mil.-Ges. § 12 (in der Fassung der Nov. vom 6. Mai 1880), § 31, 33 Abs. 1,

Ers.-Ordn. § 23.

Ueber die Aufforderung zur Anmeldung durch die Gemeindebehörde vgl.:

Ers.-Ordn. § 56 Ziff. 1;

über die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung:

Ers.-Ordn. § 61.

§ 42. Musterungsgeschäft.

1) Das Musterungsgeschäft umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.

Ers.-Ordn. § 3 Ziff. 3 und § 62 mit 67, vgl. auch oben § 38.

Ueber die Bildung bzw. Verstärkung der Ersatzkommission s. oben § 37 Ziff. 2 und § 40 Ziff. 1 (S. 175, 184); als Civilvorsitzende sollen regelmäßig die Bezirksamtsvorstände persönlich fungiren;

aut. M.-E. vom 16. März 1873;

über das Tragen der Uniform beim Ersatzgeschäfte s.:

M.-E. vom 20. April 1869, K.-A.-Bl. S. 703.

2) An dem zur Musterung bestimmten und gehörig bekannt gemachten Termine

Ers.-Ordn. § 59, 60, 61 Ziff. 1, 2

haben sich sämmtliche Militärpflichtige des Aushebungsbezirkes, welche noch keine endgiltige Entscheidung durch die Ersatzbehörde erhalten haben und von der Gestellungspflicht nicht ausdrücklich entbunden worden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbezirke bei Meidung der gesetzlichen Nachtheile zu stellen.

Mil.-Ges. § 33,

Ers.-Ordn. § 61 Ziff. 3 ff., § 65 Ziff. 3.

Die Reihenfolge der Vorstellung bestimmt der Civilvorsitzende; die Militärpflichtigen werden untersucht und nach dem Metermaße gemessen

Ers.-Ordn. § 62 Ziff. 3, 4,

Rekr.-Ordn. § 3 mit 9 und Anl. 1 mit 4,

Dienstesanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit vom 21. Juli 1877, Zenetti Erg.-Bd. S. 97 ff.

Ueber die Maßapparate vgl. ferner:

M.-E. vom 16. Nov. 1872, M.-A.-Bl. S. 129,

M.-E. vom 31. Dez. 1875, M.-A.-Bl. 1876 S. 11.

Bei der Musterung ist weiter auf Feststellung der Identität der Militärpflichtigen

Ers.-Ordn. § 62 Ziff. 3,

sowie ihrer bürgerlichen Verhältnisse und etwaiger Ausschließungsgründe

Ers.-Ordn. § 62 Ziff. 5,

bei Angehörigen früherer Jahrgänge auf ihr Verhältniß als Vorwegeinzustellende, Vorzumerkende oder Ueberzählige, bei den übrigen Militärpflichtigen auf die Feststellung der Loosungsberechtigung

Mil.-Ges. § 33 Abs. 2, 3,

Ers.-Ordn. § 65 Ziff. 3, 4, 7, 11

Bedacht zu nehmen; die von den Militärpflichtigen oder ihren Ange-

hörigen spätestens im Musterungstermine anzubringenden Zurückstellungs- oder Befreiungs-Gesuche sind zu würdigen

Ers.-Ordn. § 62 Ziff. 7, § 63 Ziff. 5 ff., § 64

und nachdem auf diese Weise die persönlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen nach allen Richtungen festgestellt worden sind, findet für die dem laufenden Jahrgange angehörigen und für die ohne ihr Verschulden nicht zur Loosung gelangten älteren Militärpflichtigen die Loosung unter Beachtung der Vorschriften in

§ 65 Ziff. 5 ff., § 67 Ziff. 2 der Ers.-Ordn.

statt, nach deren Beendigung Loosungsscheine ertheilt werden und das Musterungsgeschäft geschlossen wird.

Ers.-Ordn. § 66, 67 Ziff. 1, 2.

An die Musterung reiht sich übrigens gegebenen Falles noch die Klassifikation der Reservisten u. s. w. durch die verstärkte Ersatzkommission.

Mil.-Ges. § 64, 69,

Kontr.-Ordn. § 17 mit 19.

3) Das Uebergangsverfahren von der Musterung zur Aushebung besteht in der Herstellung der summarischen Uebersicht der Resultate des Musterungsgeschäftes für die Oberersatzkommission, in der Anfertigung der Vorstellungslisten, in welche die Namen der Militärpflichtigen, über welche nach der Rangirung eine endgiltige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß, nach näherer Anleitung der

Ers.-Ordn. § 49 Ziff. 1 mit 5

aufzunehmen sind, sowie der in

Ziff. 6 ff. a. a. O.

erwähnten Beilagen zu den Vorstellungslisten, endlich in der Anfertigung der Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatzreservescheine, sowie etwaiger nachträglicher Veränderungsnachweise u. dgl.

Ers.-Ordn. § 67 Ziff. 3—5; vgl. auch § 43 Ziff. 4 ff., § 72 Ziff. 4,

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 156.

Ueber sonstige Vorbereitungeen des Aushebungsgeschäftes siehe den folgenden §.

§ 43. Aushebungsgeschäft. Schluß des Ersatzgeschäftes.

1) Das Aushebungsgeschäft umfaßt die Entscheidungen der Oberersatzkommission auf Grund der durch die Musterung und Loosung er-

folgten Rangirung der Militärpflichtigen, sowie die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Ers.=Ordn. § 3 Ziff. 4, § 68 mit 73.

Die Aushebung wird durch das im vorigen § erwähnte Uebergangs=Verfahren der Ersatzkommissionen eingeleitet. Nachdem ferner der Reiseplan der Oberersatzkommission festgestellt

Ers.=Ordn. § 68

und letztere nach Maßgabe des

Mil.=Ges. § 30 Ziff. 4, bzw. der

Ers.=Ordn. § 2 Ziff. 6 und § 69

verstärkt, sowie mit dem erforderlichen Aushebungspersonale versehen worden ist, hat an dem für die Aushebung bestimmten Orte und Termine, wozu die in den Vorstellungslisten C c, D und E enthaltenen Militärpflichtigen regelmäßig, dagegen die in den Vorstellungslisten A, B, C a, b und d aufgeführten Pflichtigen nur auf besondere Anordnung der Oberersatzkommission vom Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zu beordern sind

Ers.=Ordn. § 64 Ziff. 4, § 68 Ziff. 3, § 71, vgl. auch § 49 Ziff. 6,

die Vorstellung der Militärpflichtigen in der durch die Vorstellungslisten und Beilagen bezeichneten Reihenfolge zu geschehen. Die Entscheidungen der Oberersatzkommission erfolgen nach Maßgabe der in § 39 (S. 178 ff.) oben erörterten Grundsätze, indem die Ausschließungs=, Ausmusterungs= und Ersatzreserve=Scheine in der Regel sofort ausgefertigt, die tauglich befundenen Militärpflichtigen aber, soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich ist

Ers.=Ordn. § 54,

jedoch mit Berücksichtigung des erfahrungsgemäß benöthigten Nachersatzes, thunlichst in der regelmäßig Reihenfolge ausgehoben werden und durch Aushändigung der Urlaubspässe

Schema 12 der Ers.=Ordn., vgl.

K.=M.=E. vom 22. Juli 1877, M.=V.=Bl. S. 325

als Rekruten in den Beurlaubtenstand und unter die Kontrole der Landwehrbehörden mit der Verpflichtung übertreten, etwaige Aufenthaltsveränderungen den Bezirksfeldwebeln anzuzeigen und zur Verehelichung militärdienstliche Genehmigung zu erholen.

Mil.=Ges. § 34, 56 Ziff. 2, § 60 Ziff. 4,

Ers.=Ordn. § 72 Ziff. 1 mit 7, § 76 Ziff. 4, § 79 ff.,

Kontr.-Ordn. § 5 Ziff. 2 lit. c,
Rekr.-Ordn. § 11, 12.

Ueber nachträgliche Reklamation von Rekruten s.:
Ers.-Ordn. § 80 Ziff. 4.

In Bezug auf Militärpflichtige, welche sich, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks eingetragen zu sein, bei der Aushebung stellen, vgl.:
Ers.-Ordn. § 71 Ziff. 3,
M.-E. vom 29. Dez. 1879, M.-A.-B. 1880 S. 3.

Mit der endgiltigen Feststellung der Brigadeersatzvertheilung durch die Oberersatzkommission ist das Aushebungsgeschäft beendigt; vgl. jedoch über einige weitere Entscheidungen der Oberersatzkommission:
Ers.-Ordn. § 72 Ziff. 8;
über Nachersatzgestellungen:
Ers.-Ordn. § 72 Ziff. 5, 7, § 73 Ziff. 3, § 76,
M.-E. vom 27. Dez. 1878, M.-A.-Bl. 1879 S. 1;
über außerterminliche Musterungen:
Ers.-Ordn. § 61 Ziff. 4, 5, § 77.

2) Zum Schlusse des Ersatzgeschäftes gehören ferner die Benachrichtigungen, welche der Civilvorsitzende der Ersatzkommission von den vorläufigen oder endgiltigen Entscheidungen über die in seinem Aushebungsbezirk zur Gestellung herangezogenen, in anderen Aushebungsbezirken gebürtigen Personen dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes zu ertheilen hat, und die Berichtigung der Grundlisten überhaupt
Ers.-Ordn. § 48 Ziff. 1 mit 4;
die Nachforschung nach den Militärpflichtigen, welche sich ohne Erlaubniß vor der Ersatzbehörde nicht gestellt haben und die Veranlassung strafgerichtlicher Einschreitung gegen die bis zur Beendigung des dritten Militärpflichtjahres unermittelt gebliebenen oder ohne Erlaubniß ausgewanderten Militärpflichtigen
Str.-G.-B. § 140,
Ers.-Ordn. § 48 Ziff. 5, 6, vgl. auch § 23 Ziff. 10, § 24 Ziff. 7, § 25 Ziff. 5, § 64 Ziff. 3,
Str.-Pr.-Ordn. § 472,
M.-E. vom 22. Mai 1880, M.-A.-Bl. S. 228;

endlich Seitens der Oberersatzkommission die Herstellung der Uebersichten über die Resultate des Ersatzgeschäftes.

Ers.-Ordn. § 78 und Schema 13.

§ 44. Freiwilliger Zugang im stehenden Heere.

1) Jünglinge, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und die nöthige sittliche und körperliche Befähigung besitzen, können freiwillig in den Militärdienst eintreten und sind alsdann der Aushebung nicht mehr unterworfen (drei- oder vierjähriger freiwilliger aktiver Dienst).

Wehrges. § 10 (vgl. auch § 17 Abs. 2),
Mil.-Ges. § 16, 56 Ziff. 2, § 60 Ziff. 4,
Ers.-Ordn. § 12 Ziff. 1, § 22, 83 mit 87.

Sie haben die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheile, sodann bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsortes nachzusuchen. Diese Erlaubniß wird ihnen, wenn die Zustimmung des Vaters oder Vormundes, sowie der Nachweis über das Nichtvorhandensein hindernder Civilverhältnisse und über untadelhafte Führung erbracht ist, durch Ausstellung des Meldescheines (Schema 14 der Ers.-Ordn.), welcher bis zum nächstfolgenden 1. April Giltigkeit hat, ertheilt. Ueber die vorläufige Beurlaubung angenommener Freiwilliger s.:

Mil.-Ges. § 34, 56,
Ers.-Ordn. § 84 Ziff. 3, 4,
Landw.-Ordn. § 8 Ziff. 1 lit. b;

über freiwilligen Diensteintritt im Musterungstermine:

Ers.-Ordn. § 62 Ziff. 8, § 83 Ziff. 4,
Kr.-M.-E. vom 23. August 1877, Zenetti a. a. O. Erg.-Bl. S. 50;

über freiwilligen Eintritt im Kriege:

Ers.-Ordn. § 99;

über die Nachweisung und Anrechnung der freiwillig Eingetretenen:

Mil.-Ges. § 9,
Ers.-Ordn. § 51 Ziff. 3, § 53 Ziff. 1, § 57 Ziff. 4, 5, vgl. auch § 85 und 99 Ziff. 1,
M.-E. vom 13. April 1878, Zenetti a. a. O. Erg.-Bd. S. 45;

über Annahme der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, dann

von Ueberzähligen und Ersatzreservisten zum freiwilligen drei- und vierjährigen Dienste:

M.-E. vom 5. Dez. 1877, M.-A.-Bl. S. 383;

über die freiwillige Verpflichtung der Kavalleristen zu vierjähriger aktiver Dienstzeit:

Mil.-Ges. § 50 Abs. 3,

Ers.-Ordn. § 12 Ziff. 1;

über freiwilligen Eintritt in die Marine:

Bek. vom 5. Febr. 1878, M.-A.-Bl. S. 64,

Bek. vom 8. Dez. 1879, M.-A.-Bl. 1880 S. 77;

über freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung:

Bek. vom 20. Aug. 1879, M.-A.-Bl. S. 519.

2) Besondere, die Ersatzbehörden zunächst nicht berührende Bestimmungen bestehen über die freiwillige Verpflichtung zum Weiterdienst nach erfüllter aktiver Militärdienstpflicht (Kapitulation); vgl. auch:

M.-E. vom 23. Dez. 1871 Ziff. 5, K.-A.-Bl. 1872 S. 162,

Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Unteroffiziere vom 12. Aug. 1873, M.-V.-Bl. S. 227.

3) Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einjähriger aktiver Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt und können zu Offiziersstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

Wehrges. § 11, 12, 17,

Mil.-Ges. § 14 (in der Fassung der Nov. vom 6. Mai 1880),

Ers.-Ordn. § 8, 88 ff., insbesondere auch § 94 Ziff. 11,

Rekr.-Ordn. § 14 Ziff. 3, § 18 mit 21, Anlage 5 mit 6,

M.-E. vom 29. Dez. 1871, M.-V.-Bl. S. 499,

M.-E. vom 8. April 1876, Zenetti a. a. O. Erg.-Bd. S. 83.

(Ueber eine Begünstigung gebildeter junger Leute unter gleichen Verhältnissen in der Ersatzreserve vgl.:

Nov. zum Mil.-Ges. vom 6. Mai 1880 Art. I § 3 Ziff. 4.)

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste wird durch Ertheilung des Berechtigungsscheines (Ers.-Ordn. Schema 16) anerkannt, welchen die Prüfungskommission für einjährig Freiwillige

Ers.-Ordn. § 2 Ziff. 7 (vgl. in Betreff der außerordentlichen Mitglieder derselben:

M.-E. vom 21. Aug. 1876, M.-A.-Bl. S. 347)
ausstellt.

Erf.-Ordn. § 88 Ziff. 1, 2, § 92,
M.-E. vom 22. Okt. 1876, M.-A.-Bl. S. 417.

Die Berechtigung kann nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß regelmäßig bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der Prüfungskommission des Bezirkes, in welchem der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, in vorgeschriebener Weise nachgesucht werden. Der Nachweis der Berechtigung ist bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres zu erbringen (verschieden von diesen Terminen ist der Anmeldetermin zum Diensteintritte, s. unten).

Erf.-Ordn. § 89 Ziff. 1 mit 5, 7.

Eine besondere Begünstigung für die nach Mil.-Ges. § 20 Abs. 1 lit. f wegen Vorbereitung zu einem Lebensberufe Zurückgestellten enthält die

Erf.-Ordn. § 89 Ziff. 7, vgl. auch:
Rekr.-Ordn. § 14 Ziff. 3, § 21,
M.-E. vom 24. und 25. Febr. 1876, M.-A.-Bl. 105, 108,
aut. M.-E. vom 13. März 1876 (Zenetti a. a. O. S. 381).

Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung kann erbracht werden:

a) durch Vorlage von Schulzeugnissen.
Erf.-Ordn. § 89 Ziff. 4, 5, § 90; vgl. ferner über die zur Ausstellung solcher Zeugnisse berechtigten Anstalten:
R.-C.-Bl. 1880 S. 134, 149, 260,
G.-V.-Bl. 1880 S. 195 ff. und 332, dann in Bezug auf die Gewerbe- bzw. Realschulen:
M.-E. vom 31. Mai 1876, M.-A.-Bl. S. 251,
M.-E. vom 23. April 1878, Zenetti a. a. O. Erg.-Bd. S. 57.

b) durch Bestehung einer Prüfung.
Erf.-Ordn. § 89 Ziff. 4, 5, § 91 und Anl. 2,
M.-E. vom 27. Dez. 1875, Zenetti a. a. O. S. 398,
M.-E. vom 20. Mai 1876, Zenetti Erg.-Bd. S. 78.

Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen nur die in

§ 89 Ziff. 6 der Erf.-Ordn.

bezeichneten Personen nach Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz entbunden werden.

Den zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten steht in der Regel die Wahl des Truppentheiles frei.

Wehrges. § 17,
Ers.-Ordn. § 93, 94 Ziff. 3, 10; vgl. jedoch
Mil.-Ges. § 14 Abs. 4 (in der Fassung der Nov. vom 6. Mai 1880).

Die Meldung derselben zum Dienstantritt an den festgesetzten Eintrittsterminen hat nach Maßgabe der

§ 93 Ziff. 1, 5, § 94 der Ers.-Ordn., vgl. auch
§ 18 ff. der Rekr.-Ordn.

zu erfolgen.

Sind die Berechtigten beim Eintritt in das militärpflichtige Alter nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten, so haben sie sich bei der Ersatzkommission des Gestellungsortes zu melden und die Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen. Diese Zurückstellung kann bis zum 1. Oktober des vierten (ausnahmsweise des sechsten) Militärpflichtjahres gewährt werden und entbindet von der Anmeldung zur Stammrolle; sie erlischt bei ausbrechendem Kriege und vor Ablauf ihrer Dauer muß bei Meidung des Verlustes der Berechtigung die wirkliche Meldung zum Dienstantritt erfolgen.

Mil.-Ges. § 14 Abs. 1 (in der Fassung der Nov. vom 6. Mai 1880),
Ers.-Ordn. § 93 Ziff. 1 mit 5, § 99 Ziff. 3 mit 5,
M.-E. vom 9. Juli 1877, M.-A.-Bl. S. 251;

vgl. auch:

M.-E. vom 22. Okt. 1876, M.-A.-Bl. S. 417,

über die Zuständigkeit zur Zurückstellung;

Mil.-Ges. § 50 Abs. 4,
Ers.-Ordn. § 93 Ziff. 5, 6, § 94 Ziff. 9

über den Verlust der Berechtigung überhaupt;

M.-E. vom 5. Dez. 1877, M.-A.-Bl. S. 383,

über Annahme der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten als drei- bzw. vierjährig Freiwillige.

Die von den Truppentheilen wegen Untauglichkeit abgewiesenen Berechtigten haben sich binnen 4 Wochen beim Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsortes zu melden und sind der Oberersatzkommission zur weiteren Entscheidung vorzustellen.

Ers.-Ordn. § 94 Ziff. 5 mit 9.

Ueber die bei Einstellung einjährig Freiwilliger von den Truppentheilen an die Ersatzbehörden ergehenden Benachrichtigungen s.:

Kr.-M.-E. vom 12. Sept. 1876, M.-A.-Bl. S. 384.

Ueber die dienstlichen Verhältnisse der angenommenen Freiwilligen vgl.:

Rekr.-Ordn. § 18, 19 und Anl. 5, 6;

über den einjährig freiwilligen Dienst der Mediziner:

Rekr.-Ordn. § 14 Ziff. 3, § 18 Ziff. 1, § 21, dann auch Min.-Bek. vom 25. Mai 1873, R.-Bl. S. 1537, Kr.-M.-E. vom 5. Febr. 1876, M.-A.-Bl. S. 89;

über den einjährig freiwilligen Dienst der Pharmazeuten:

Rekr.-Ordn. § 20 Ziff. 1, 2, 3,
M.-E. vom 25. Febr. 1876, M.-A.-Bl. S. 108,
M.-E. vom 13. März 1876, Zenetti a. a. O. S. 381, vgl. auch Erg.-Bd. S. 141 ff;

über den einjährig freiwilligen Dienst der Veterinäre:

Rekr.-Ordn. § 20 Ziff. 4.

Personen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst auf Grund früherer Bestimmungen erlangten, haben ihrer Dienstpflicht nach Maßgabe dieser letzteren zu genügen.

Ers.-Ordn. § 88 Ziff. 1 Anm.

§ 45. Aktives Heer.

1) Der III. Abschnitt des Militärgesetzes (vgl. auch Kontr.-Ordn. § 5 Ziff. 2, § 6 und Rekr.-Ordn. § 17 Ziff. 1, dann Pözl Verf.-Recht V. Aufl. S. 131) enthält die Vorschriften über das (dem Beurlaubtenstande und der Ersatzreserve gegenüberstehende) aktive Heer, indem er in § 38 die zu letzterem gehörigen Kategorien von Offizieren, Aerzten, Militärbeamten und Mannschaften aufzählt, in den §§ 39 mit 43 und 47 die bürgerlichen u. s. w. Verhältnisse derselben regelt, in §§ 44 mit 46 und 48 gewisse militärische Privilegien festsetzt und in §§ 47, 49 den aktiven Militärpersonen Beschränkungen (vgl. auch §§ 40, 41, 43 daselbst) bezüglich der Uebernahme von Gemeindeämtern

vgl. Gem.-Ordn. Art. 173 Abs. 4

und der Betheiligung an politischen Wahlen, Vereinen und Versammlungen

vgl. auch Vereinsges. vom 26. Februar 1850 Art. 27, G.-Bl. S. 53

auferlegt.

Von den bezüglich der bürgerlichen Verhältnisse gegebenen Bestimmungen und Beschränkungen sind für die Verwaltungsbehörden insbesondere die Vorschrift der dienstlichen Verehelichungsbewilligung für aktive Militärpersonen

Mil.-Ges. § 40, 60 Ziff. 4; vgl. auch
Ges. vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt Art. 34 Ziff. 1,
M.-E. vom 15. Febr. 1869, Verehelichung der Unteroffiziere und Soldaten der aktiven Armee btr., K.-A.-Bl. S. 313,
V. vom 14. Dez. 1872, M.-V.-Bl. S. 531,
Reichsges. über Beurkundung des Personenstandes vom 6. Febr. 1875 § 38 Abs. 1,

dann die Beschränkung des Gewerbebetriebes derselben

Mil.-Ges. § 43,
Gew.-Ordn. § 12 Abs. 2

bemerkenswerth.

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen.

Mil.-Ges. § 39 Abs. 1,
Mil.-Str.-G.-B. und Einf.-Ges. vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. S. 173,
Militärstrafgerichtsordn. vom 29. April 1869, abgeändert durch die Gesetze vom 28. April und 27. Sept. 1872, G.-Bl. S. 312 und 422, M.-V.-Bl. Nr. 64 Beil.,
Kriegsartikel und Disziplinarvorschriften im M.-V.-Bl. 1872 Nr. 73,
Einf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. vom 22. Januar 1877 § 7,
Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Ordn. vom 18. Aug. 1879 Art. 3 Ziff. 12, Art. 73 ff., 77 ff.,
Kr.-M.-E. vom 10. Mai 1880, J.-M.-Bl. S. 197.

Bezüglich der Civilgerichtsbarkeit vgl.:

Mil.-Ges. § 39 Abs. 2, 3, § 45,
Verf.-Urk. Tit. IX § 7,
Ges. vom 15. Aug. 1828 Art. 1, 5, G.-Bl. S. 41.

Zu § 42 des Mil.-Ges. vgl. auch:

Ges. vom 10. Juli 1865, G.-Bl. S. 141, Aufhebung der Beschränkungen der Unteroffiziere und Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen btr.

Ueber Portobegünstigungen der Militärpersonen vgl. oben § 19 Ziff. 2 S. 116,
über die nunmehr eingeschränkte Gebührenfreiheit der Militärpersonen:
Gebührengeſ. vom 18. Aug. 1879 Art. 87, 149 Ziff. 3, Art. 279 Ziff. 10.

2) Die Entlassung aus dem aktiven Dienst erfolgt in der Regel erst nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht; vgl. oben § 36 Ziff. 2 S. 173, dann insbesondere:
Wehrgeſ. § 6 Abs. 2, 3, § 14,
Mil.-Geſ. § 50,
Erſ.-Ordn. § 81 Ziff. 1,
Rekr.-Ordn. § 13, 16, 17.

Ueber den Einfluß von Freiheitsstrafen auf die Dauer der Dienstzeit s.:
Mil.-Str.-G.-B. § 18,
Erſ.-Ordn. § 7 Ziff. 3.

Vor Ableistung der Dienstpflicht kann sie ausnahmsweise erfolgen:

a) wegen eintretender Dienstunbrauchbarkeit.
Mil.-Geſ. § 52,
Erſ.-Ordn. § 81 Ziff. 2 ff.,
Rekr.-Ordn. § 13 Ziff. 1 lit. d und Ziff. 5, § 15; vgl. auch Kr.-M.-E. vom 27. Aug. 1877, Zenetti Erg.-Bd. S. 97 und S. 140,
M.-E. vom 13. Dez. 1878, M.-A.-Bl. S. 539.

Ueber die wieder dienstfähig gewordenen temporär Invaliden s.:
M.-E. vom 25. Dez. 1877, M.-A.-Bl. 1878 S. 15.

b) auf Reklamation, weil einer der in § 20 Ziff. 1—5 des Mil.-Geſ. bezeichneten Gründe erst nach der Aushebung hervorgetreten ist.
Mil.-Geſ. § 53,
Erſ.-Ordn. § 82,
Rekr.-Ordn. § 14 Ziff. 1 lit. c, Ziff. 4,
M.-E. vom 9. Juli 1877 Ziff. III, M.-A.-Bl. S. 251,
M.-E. vom 17. Sept. 1878, M.-A.-Bl. S. 309,
aut. M.-E. vom 11. Aug. 1879.

Die Entlassung erfolgt in den Fällen der lit. a und (insofern der zu Entlassende noch nicht militärisch ausgebildet ist) auch der lit. b zur Disposition der Ersatzbehörden; die so entlassenen Soldaten

sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes; über ihr ferneres Militärverhältniß wird durch die Oberersatzkommission entschieden.

Mil.-Ges. § 52, 54, 55, 60 Ziff. 3,
Ers.-Ordn. § 63 Ziff. 3, § 72 Ziff. 8, § 81 Ziff. 2 ff.,
Kontr.-Ordn. § 7 ff.,
Landw.-Ordn. § 16,
M.-E. vom 13. Dez. 1878, M.-A.-Bl. S. 539.

c) wegen Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils:

Rekr.-Ordn. § 14 Ziff. 1, 2,
Kontr.-Ordn. § 5 Ziff. 4, § 7 Ziff. 8,
Landw.-Ordn. § 15,
M.-E. vom 9. Juli 1877 Ziff. IV, M.-A.-Bl. S. 251.

d) durch Beurlaubung zur Reserve unter Vorbehalt in dem besonderen Falle des

§ 14 Ziff. 1 lit. b, Ziff. 3 und § 21 Ziff. 3, 4 der Rekr.-Ordn.

3) Ueber Entfernung aus dem Heere in Folge einer die Unfähigkeit zum Dienste nach sich ziehenden Verurtheilung s.:

§ 31 des Str.-G.-B. und
§ 31, 32 des Mil.-Str.-G.-B.

§ 46. Der Beurlaubtenstand.

1) Zum Beurlaubtenstande gehören:

a) Die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr (§ 36 Ziff. 3),
b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§ 43 Ziff. 1, 44 Ziff. 1),
c) die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen (§ 45 Ziff. 2 lit a, b) und
d) die zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten (§ 45 Ziff. 2 lit. c).

Mil.-Ges. § 56 und Kontr.-Ordn. § 5 Ziff. 3, 4.

Die Ersatzreserve erster Klasse (§ 39) ist dem Beurlaubtenstande in gewissen Beziehungen gleichgestellt (s. Ziff. 6).

Mil.-Ges. § 69.

Die Stellung des Beurlaubtenstandes in militärischer und bürgerlicher Beziehung ist insbesondere durch das

Wehrges. § 5 mit 8, 12 mit 15, 17,
Mil.-Ges. § 57 mit 68, dann das zu § 57 Abs. 3 erlassene Reichsges. vom 15. Febr. 1875, die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes btr., R.-G.-Bl. S. 65,

ferner durch die

Kontr.-Ordn. § 1, 7 und Landw.-Ordn. § 1 mit 13, 14 mit 20

geregelt; vgl. auch:

Kr.-M.-E. vom 2. April 1875, M.-V.-Bl. S. 117.

Ueber die Militärpässe und die zur Kontrole dienenden Scheine s.:

Ers.-Ordn. § 35, 36, 38—40,
Kontr.-Ordn. § 4, 10 Ziff. 8, § 11 Ziff. 5,
Rekr.-Ordn. § 16 Ziff. 1—3,
Landw.-Ordn. § 12, 13 Ziff. 2.

2) Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im Interesse der militärischen Kontrole den zur Ausübung derselben erforderlichen Anordnungen und daher gewissen Beschränkungen unterworfen, sollen jedoch in der Wahl ihres Aufenthaltsortes, der Ausübung ihres Gewerbes, in der Regel auch rücksichtlich ihrer Verheirathung und sonstigen bürgerlichen Verhältnisse nicht gehindert sein.

Wehrges. § 15,
Mil.-Ges. § 57 ff., insbesondere § 61.

Die Kontrole über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes wird insbesondere durch die Landwehrbehörden geübt; vgl. über die militärische Eintheilung des Landes, die Organisation der Landwehrbehörden und deren Listenführung oben § 37 Z. 1, dann:

Ers.-Ordn. Anl. 1,
Kontr.-Ordn. § 1 Ziff. 1, 3, 4, § 7, 9,
Rekr.-Ordn. § 17,
Landw.-Ordn. § 1 mit 13.

Ueber die Vermittelung des Verkehrs zwischen den Landwehrbezirks-Kommandos und Civilbehörden durch die Bezirksfeldwebel s. insbesondere:

M.-E. vom 8. Jan. 1874, M.-A.-Bl. S. 10.

Die Civilbehörden sind verpflichtet, die Militärbehörden in der Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienste, zu unterstützen.

Mil.-Ges. § 70,

Kontr.-Ordn. § 1 Ziff. 3, § 2, 4, 13 Ziff. 8.

Ueber Mittheilung von Verurtheilungen solcher Personen s.:

J.-M.-E. vom 13. Okt. 1876, M.-A.-Bl. S. 446.

Weiter ist hervorzuheben:

a) Die Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste, beim Wohnorts- und Wohnungswechsel, bei Reisen und Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland; vgl.:

Mil.-Ges. § 57, 58, 59, 60 Ziff. 3 und 5, § 61,
Ges. vom 15. Febr. 1875 § 2, 3,
Kontr.-Ordn. § 7 Ziff. 10, § 10.

b) Ueber Auswanderungen solcher Personen s. oben § 22 Ziff. 4 lit. k, dann:

Reichsverf. Art. 59 Abs. 2,
Wehrges. § 15 Abs. 3,
Mil.-Ges. § 60 Ziff. 1, 2 (s. auch § 69 Ziff. 8),
Kontr.-Ordn. § 6 Ziff. 2, § 7 Ziff. 5, 11, § 6, 11,
Str.-G.-B. § 140, § 360 Ziff. 3.

c) Einer militärischen Verehelichungserlaubniß bedürfen nur die in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen:

Wehrges. § 15 Abs. 2,
Mil.-Ges. § 60 Ziff. 4, § 61,
Ers.-Ordn. § 79 Ziff. 3,
Kontr.-Ordn. § 7 Ziff. 9,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 389.

Ueber Verehelichungen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben die Distriktsverwaltungsbehörden fortlaufende Verzeichnisse zu führen und vierteljährig den Landwehrbehörden mitzutheilen.

M.-E. vom 16. Nov. 1868, K.-A.-Bl. S. 2193.

d) Zu den Kontrolversammlungen können die Landwehr-Mannschaften einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal jährlich zusammen gerufen werden

Ges. vom 15. Febr. 1875 § 1, 3,
Kontr.-Ordn. § 11,
Landw.-Ordn. § 17,
aut. Kr.-M.-E. vom 11. April 1868 und
M.-E. vom 23. Febr. 1877, M.-A.-Bl. S. 105.

e) Bezüglich der Uebungen und bzw. der Befreiung hievon (welche regelmäßig für die Landwehrmannschaften, die das 32. Lebensjahr überschritten haben, dann während des Sommers für die schifffahrttreibenden Reservisten und Landwehrmänner eintritt) vgl.:

Ges. § 4, 5 vom 15. Febr. 1875,

dann insbesondere über Befreiungsgesuche:

Kontr.-Ordn. § 11, 12,
Landw.-Ordn. § 18.

f) In Berücksichtigung dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Reservisten und Landwehrmänner hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, bzw. Landwehr zurückgestellt werden (was auf die Ersatzreserve I. Classe gleichfalls Anwendung findet).

Ueber diese s. g. Klassifizirung s.:

Mil.-Ges. § 30 Ziff. 4 lit. d, Ziff. 7 Abs. 2, § 64, 69 Ziff. 1,
Kontr.-Ordn. § 13 Ziff. 3, § 15 Ziff. 2, § 17 mit 19,
Landw.-Ordn. § 27 Ziff. 2.

g) Reichs-, Staats- und Gemeinde-Beamte, dann Eisenbahnbedienstete, welche der Reserve oder Landwehr angehören, können wegen Unabkömmlichkeit gleichfalls hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden.

Mil.-Ges. § 65 Abs. 1,
Kontr.-Ordn. § 13 Ziff. 4, § 15 Ziff. 4, § 20—23,
Landw.-Ordn. § 19 Ziff. 3,
Min.-Bek. vom 26. Nov. 1879, G.-V.-Bl. S. 1527.

Geistliche, welche dem Beurlaubtenstande oder der Ersatzreserve angehören, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen; außerdem finden die Bestimmungen über Unabkömmlichkeit auf dieselben Anwendung.

Mil.-Ges. § 65 Abs. 2,
Nov. hiezu vom 6. Mai 1880 § 3, R.-G.-Bl. S. 103,
Kontr.-Ordn. § 13 Ziff. 5, § 15 Ziff. 4,
Landw.-Ordn. § 14 Ziff. 8, § 19 Ziff. 3,
M.-E. vom 3. Mai 1875, M.-A.-Bl. S. 228,
„ „ 27. Jan. 1876, M.-A.-Bl. S. 46,
„ „ 5. Dezember 1876, K.-M.-Bl. S. 406 (Feldgeistliche btr.),
„ „ 11. April 1878, M.-A.-Bl. S. 100.

Im Uebrigen vgl. Ziff. 4 unten.

h) Die gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes zulässigen Disciplinarstrafmittel bestehen in Arrest

vgl. § 3 des Einf.-Ges. zum Militärstrafgesetzbuche, R.-G.-Bl. 1872 S. 173,

in Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu 8 Tagen.

Die Arreststrafen werden durch die Militärbehörden und nur ausnahmsweise im Requisitionswege durch die Civilbehörden, die Haft- und Geldstrafen stets durch die Civilbehörden vollzogen.

Ges. § 6, 7,
Kontr.-Ordn. § 14,
Landw.-Ordn. § 14; vergleiche ferner:
Disziplinarstraforđn. vom 12. Dez. 1872 § 28, M.-V.-Bl. Nr. 73,
J.- und Kr.-M.-E. vom 31. Juli 1868, J.-M.-Bl. S. 190,
J.- und Kr.-M.-E. vom 20. Mai 1870, J.-M.-Bl. S. 111,
Kr.-M.-E. vom 30. März 1875, M.-A.-Bl. S. 152,
J.-M.-E. vom 3. April 1875, J.-M.-Bl. S. 94,
Kr.-M.-E. vom 26. Juni 1875, J.-M.-Bl. S. 137.

i) Ueber die speziell für die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Beurlaubtenstandes bestehenden Vorschriften vgl.:

Wehrges. § 12,
Mil.-Ges. § 60 Ziff. 1, 2,
Str.-G.-B. § 140 Abs. 1 Ziff. 2,
Kontr.-Ordn. § 5 ff.,
Landw.-Ordn. § 21 ff.,
M.-E. vom 26. Juni 1876, Zenetti a. a. O. Erg.-Bd. S. 91.

3) Nach dem noch fortgeltenden Art. 33 Abs. 1 des bayer. Wehrgesetzes vom 30. Jan. 1868 erhalten im Mobilisirungsfalle die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner, vom Tage des Einrückens zum Dienste an, auf Ansuchen eine Unterstützung aus der Staatskasse.

Der Vollzug dieser Gesetzesbestimmung ist geregelt durch den Anhang zum „Reglement über die Gewährung von Unterstützungen an Militär-Familien während des Kriegs“ vom 19. Febr. 1873

(Beil. zum M.-V.-Bl. 1873 Nr. 55).

Die gesetzlich bestimmten Beträge wurden durch

Kr.-M.-E. vom 21. Dez. 1875 Ziff. 1, M.-A.-Bl. S. 781,

in die Reichswährung umgerechnet.

Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht des Staates gegenüber diesen Familien sind Verwaltungsrechtssachen.

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 20, Art. 9 Abs. 1 über den V.-G.-H.

4) Hier sind auch noch zu erwähnen die Bestimmungen über die Besoldungsverhältnisse der zum aktiven Dienste einberufenen Beamten:

Mil.-Ges. § 66 in der Fassung des Art. II der Nov. vom 6. Mai 1880,

Kontr.-Ordn. § 13 Ziff. 7,

M.-E. vom 21. Nov. 1875, M.-A.-Bl. S. 142,

" " 10. März 1876, M.-A.-Bl. S. 145,

" " 30. Dez. 1877, M.-V.-Bl. S. 325,

" " 1. und 23. Sept. 1878, M.-A.-Bl. S. 302, 313,

" " 24. April und 29. Mai 1879, M.-A.-Bl. S. 229, 230.

Ueber die Besoldungsverhältnisse freiwillig eintretender Beamter s.:

cit. M.-E. vom 21. Nov. 1875 und

M.-E. vom 24. April 1879, M.-A.-Bl. S. 229.

5) In Bezug auf die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes vgl.:

Kontr.-Ordn. § 13,

Landw.-Ordn. § 19;

dann über Bahntaxermäßigungen:

M.-E. vom 26. Mai 1852, Döll. Bd. 25 S. 179,

M.-E. vom 18. Jan. 1866, K.-A.-Bl. 1867 S. 1422;

über die von den Rentämtern und Gemeinden an unbemittelte Militärpersonen beim Einrücken zu gewährenden Reiseunterstützungen:

Reglement vom 17. Febr. 1876, Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Landwehrmänner und Invaliden bei Einziehungen und Entlassungen betr. (insbesondere § 20, vgl. M.-V.-Bl. S. 210);

über die Marschkompetenzen einberufener Mannschaften der kgl. preuß. Armee und anderer Kontingente des Reichsheeres:

M.-E. vom 11. Okt. 1873, M.-A.-Bl. S. 545 (vgl. auch R.-C.-Bl. 1873 S. 248),

M.-E. vom 4. Sept. 1878, M.-A.-Bl. S. 301;

über die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes der bayerischen Armee:

V. vom 27. Nov. 1873, M.-V.-Bl. S. 359 ff.;

über die Kosten für Verpflegung Beurlaubter, welche auf dem Marsche erkranken:

aut. M.-E. vom 20. Mai und 17. Nov. 1853.

6) Die Ersatzreserve erster Klasse wird im Allgemeinen analog den Mannschaften des Beurlaubtenstandes behandelt und ist insbesondere ähnlichen Beschränkungen wie die letztere, regelmäßig jedoch nicht auch der Verpflichtung zu Kontrolversammlungen unterworfen; vgl. oben Ziff. 2 lit. f, g, dann

Mil.-Ges. § 23 Abs. 3, § 29, 69, 70,
Ers.-Ordn. § 13, 38, 72 Ziff. 7, § 96,
Rekr.-Ordn. § 7 Ziff. 2, 3, § 8 Ziff. 3,
Kontr.-Ordn. § 15,
Landw.-Ordn. § 8 Ziff. 1 lit. d und Ziff. 5, § 13, 19 Ziff. 11,
Str.-G.-B. § 360 Ziff. 3.

Mannschaften, welche nach Erlaß der

Nov. zum Mil.-Ges. vom 6. Mai 1880, R.-G.-Bl. S. 103,

wegen hoher Loos-Nummer oder geringer körperlicher Fehler der Ersatzreserve erster Klasse überwiesen werden, können jedoch, soweit sie nicht auf Grund der Ordination oder Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, im Frieden zu Uebungen, deren Zahl und Dauer gesetzlich genau bestimmt ist, einberufen werden; übungspflichtige Ersatzreservisten unterliegen in Bezug auf Auswanderungserlaubniß, Entlassung aus dem Staatsverbande, Befolgung des Einberufungsbefehls u. dgl. den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften.

Art. I § 3 der cit. Nov.

7) Die Stellung der Ersatzreserve zweiter Klasse ist wesentlich hievon verschieden. Die Ersatzreservisten dieser Klasse sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit; bei ausbrechendem Kriege können sie erforderlichen Falles zur Heeresergänzung verwendet werden und haben sich auf ergangene Aufforderung zur Stammrolle wieder anzumelden. Mannschaften, welche in einem außereuropäischen Lande (mit Ausnahme der Küstenländer des mittelländischen und schwarzen Meeres) eine feste Stellung erworben haben, können für die Dauer ihres dortigen Aufenthaltes selbst von dieser Gestellung befreit werden.

Mil.-Ges. § 27, 28,
Ers.-Ordn. § 39, 98,
Kontr.-Ordn. § 16.

Nach Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß ist mit den wegen Mobilisirung einberufenen Ersatzreservisten nach Maßgabe der
§ 27 Abs. 3, § 29, 50 Abs. 2 des Mil.-Ges. und des
§ 13 Ziff. 7, 8 der Ers.-Ordn.
zu verfahren. — Das Aufgebot des Landsturms kann auch auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve erstreckt werden.
Landsturmges. vom 12. Febr. 1875 § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2.

§ 47. Zuwiderhandlungen gegen die Militärgesetzgebung. Aerarialschulden. Fremde Kriegsdienste.

1) Die Unterlassung der Anmeldung zur Stammrolle, dann der pünktlichen Gestellung in den von der Ersatzbehörde anberaumten Terminen ist, soferne dadurch nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geld- oder Haftstrafe bedroht.
Mil.-Ges. § 33 Abs. 1,
Ers.-Ordn. § 23 Ziff. 10, § 24 Ziff. 7.
Ueber die Kontrole der Militärpflichtigen vgl.:
Ers.-Ordn. § 48 Ziff. 5,
Kontr.-Ordn. § 3, 4,
M.-E. vom 22. Aug. 1876, M.-A.-Bl. S. 353;
über die Behandlung „unsicherer“ Dienstpflichtiger:
Mil.-Ges. § 33 Abs. 2,
Ers.-Ordn. § 7 Ziff. 3, § 24 Ziff. 7, § 61 Ziff. 5, § 65 Ziff. 3, § 67 Ziff. 3, § 71 Ziff. 5, § 77 Ziff. 2,
Kr.-M.-E. vom 2. Okt. 1876, Zenetti a. a. O. Erg.-Bd. S. 49.

Die Nichtgestellung kann außer der Strafe auch andere Nachtheile haben. Militärpflichtigen, welche in einem von der Ersatzbehörde abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können die Vortheile der Loosung entzogen, bei wiederholter oder böslicher Versäumniß können sie des Anspruchs auf die nach § 19 bis 22 des Militärges. zulässigen Vergünstigungen für verlustig erklärt und als unsichere Heerespflichtige sofort eingereiht werden.
Mil.-Ges. § 33 Abs. 2, 3, vgl. Art. 30 Ziff. 4 lit. b,
Ers.-Ordn. § 65 Ziff. 3.

Das Verfahren der Ersatzbehörden wider Militärpflichtige, welche bis zur Beendigung des dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben

sind oder ohne Erlaubniß das Reichsgebiet verlassen haben, richtet sich nach
Ers.-Ordn. § 48 Ziff. 6.

Vor jenem Zeitpunkte sind öffentliche Ausschreibungen zur Erforschung des Aufenthalts unermittelter Militärpflichtiger unstatthaft.
M.-E. vom 11. Mai 1873, M.-A.-Bl. S. 429.

Ueber das strafrichterliche Verfahren wegen Wehrpflicht-Entziehung (d. h. in den Fällen des Str.-G.-B. § 140 Abs. 1 Ziff. 1 mit 3 und § 360 Ziff. 3) s.:
Str.-Pr.-Ordn. § 470—476,
M.-E. vom 22. Mai 1880, M.-A.-Bl. S. 228,
Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 156.

Vergleiche ferner:
S. o. E. f. Str. Bd. 3 S. 115,
Stengl. Ztschr. Bd. 11 S. 315, Bd. 12 S. 363,
J.-M.-Bl. 1875 S. 96.

2) Die §§ 142 und 143 des Str.-G.-B. bedrohen die Selbstverstümmelung und Anwendung von auf Täuschung berechneten Mitteln (vgl. Ers.-Ordn. § 64 Ziff. 3), die §§ 141 und 144 die Falschwerbung, Verleitung und Beihilfe zur Desertion, endlich die betrügerische Verleitung zur Auswanderung mit Strafe; vgl. ferner:
Mil.-Ges. § 60 Ziff. 2, § 69 Ziff. 6, 8,
Bl. f. a. Pr. a. a. O.

3) Die Desertion (unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht) ist ein militärisches Vergehen bzw. Verbrechen und wird nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuches Abschnitt III § 64 ff. bestraft.

Sämmtliche Polizeibehörden haben zur Aufgreifung und Festnahme der inländischen, dann zur Ueberwachung der ausländischen Deserteure mitzuwirken; vgl.:
Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 30, sowie
Döll. Bd. 10 S. 315, 955 ff., Bd. 25 S. 131, 275 ff.,
soweit diese Bestimmungen nach den geänderten politischen Verhältnissen und dermaligen gesetzlichen Vorschriften noch anwendbar sind; hiebei versteht es sich von selbst, daß Deserteure anderer Kontingente des Reichsheeres den Deserteuren der bayerischen Armee vollständig gleichzuachten sind, während bezüglich ausländischer Deserteure die etwa bestehenden Kartelverträge, in deren Ermangelung die in
Döll. Bd. 10 S. 1021 ff.
abgedruckten Entschließungen maßgebend sind.

Ueber die fortdauernde Geltung der älteren Kartelkonventionen mit Oesterreich

R.-Bl. 1831 S. 241 und R.-Bl. 1864 S. 217

vgl.:

Min.-Bek. vom 31. März 1868, R.-Bl. S. 587,

M.-E. vom 6. April 1877, F.-M.-Bl. S. 269;

über den Transport von Militärarrestanten vgl.:

M.-E. vom 8. Juni 1875, M.-A.-Bl. S. 290.

4) Ueber Vermögensbeschlagnahmen s.:

Str.-G.-B. § 140 Abs. 2,

Str.-Pr.-Ordn. § 325, 326, 480.

Die durch

V. vom 18. Mai 1804, R.-Bl. S. 589,

eingeführten Aerarialschuld-Vormerkungsbücher, in welche alle nach Entlassung oder Desertion eines Soldaten unberichtigt gebliebenen Ersatzschuldigkeiten desselben auf Benachrichtigung der Militärbehörden einzutragen sind

M.-E. vom 26. Jan. 1835, Döll. Bd. 10 S. 336,

müssen von den Distriktspolizeibehörden auch jetzt noch fortgeführt werden; letztere haben den Rentämtern jährlich ein Verzeichniß der angemeldeten Aerarialschulden zu übersenden und von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Anfalle eines Vermögens an einen solchen Soldaten den Militärbehörden Nachricht zu geben.

M..E. vom 13. Nov. 1863, K.-A.-Bl. S. 1926; vgl.:

Kr.-M.-E. vom 7. Juni 1877, M.-V.-Bl. S. 246.

(Die über Einhebung der Monturschulden, bzw. Uebermittelung der Monturguthaben bestandenen Vorschriften sind durch die Aufhebung des Monturratensystems

Kr.-M.-E. vom 30. Sept. 1871

gegenstandslos geworden).

5) Zum Eintritte in fremde Kriegsdienste (wozu selbstverständlich Kriegsdienste deutscher Staaten

Verf.-Urk. Tit. IV § 14

mit Rücksicht auf Art. 63 der Reichsverfassung und § 17 des Kriegsdienstgesetzes nicht mehr gehören) ist königliche Erlaubniß erforderlich.

I. Verf.-Beil. § 10, 11 (welche durch § 20 und 22 des Reichs-Ges. über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staats-

angehörigkeit vom 1. Juni 1870 Zusätze und Modifikationen erhielten).

Diese Erlaubniß ist durch Vermittelung der Distriktspolizeibehörden und Kreisregierungen nachzusuchen.

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 31,
M.-E. vom 9. Mai 1871 Ziff. 11, den Vollzug des oben erwähnten Reichsges. vom 1. Juni 1870 betr., Kr.-A.-Bl. S. 1033;

vgl. auch über den Eintritt in österreichische Kriegsdienste:
aut. M.-E. vom 15. Juni 1855,
dann überhaupt: Str.-G.-B. § 141.

§ 48. Leistungen für die Armee im Frieden.*)

Während in dem bayerischen Gesetze vom 25. Juli 1850 (G.-Bl. S. 251 ff.) die verschiedenen Leistungen, welche für die Armee in Friedenszeiten gefordert werden können, zusammengefaßt waren, ist nunmehr zu unterscheiden zwischen der Quartierleistung und den eigentlichen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

A. Einquartierung.

1) Durch Reichsgesetz vom 9. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 41) wurde das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr., als Reichsges. vom 1. Juni 1875 an in Bayern eingeführt. Zu diesem (im G.-V.-Bl. 1875 Nr. 15 S. 189 ff. abgedruckten) Quartierleistungsgesetze wurde eine durch
V. vom 8. Juli 1875, G.-V.-Bl. S. 513,
genehmigte Vollzugs-Instruktion erlassen.

Der Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte (§ 3 des Quartiergesetzes) wurde revidirt durch
Reichsges. vom 3. Aug. 1878, R.-G.-Bl. S. 243 ff.,
vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 184 ff., 192 ff., Bd. 27 S. 112.

---

*) Vgl. zu diesem und dem folgenden §: „Die Reichsgesetze, betr. die Quartierleistung u. s. w.“, erläutert und herausgegeben von J. Zenetti, Nördlingen 1880.

2) Nach § 1 des Quartierleistungsgesetzes ist die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, so lange also nicht die im folgenden § zu erörternde Gesetzgebung über Kriegsleistungen in Wirksamkeit ist, eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

Im Uebrigen ist bezüglich der Quartierpflicht zu unterscheiden zwischen der Unterbringung der Truppen in Garnisonen und der vorübergehenden (regelmäßig Obdach, Kochgelegenheit und Lagerstroh umfassenden) Quartierleistung bei Kantonnirungen, Märschen und Kommandos.

Quartierges. § 2.

Ueber die Beschaffung der Quartiere für die besoldeten Landwehrstämme s.:

M.-E. vom 23. Dez. 1875, M.-A.-Bl. S. 767; vgl.:
M.-E. vom 19. Febr. 1877, F.-M.-Bl. S. 220,
Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 216.

Die für Unterbringung der Truppen in Garnisonen gegebenen Bestimmungen

Quartierges. § 2 Ziff. 1, § 6, 8 lit. a, § 16 lit. a u. s. w.,
Vollz.-Instr. § 5, 7, 8, 15 u. s. w.

finden in Bayern nur insoweit Anwendung, als die bestehenden Kasernen

Einquartierungsges. vom 25. Juli 1850 Art. 9 Abs. 1, 2

für die Unterbringung der Truppen in einzelnen Fällen nicht ausreichen sollten.

Reichsges. vom 9. Febr. 1875 § 2.

Bei Kantonnirungen besteht ein Unterschied in der Quartierpflicht, je nachdem die ersteren von vornherein auf einen mehr als sechsmonatlichen Zeitraum festgesetzt sind oder aber eine diesen Zeitraum nicht übersteigende, bzw. eine unbestimmte Dauer haben.

Quartierges. § 2 Ziff. 1, 2.

In allen Fällen tritt die Verpflichtung der Landesangehörigen zur Quartierleistung nur subsidiär d. h. nur insoweit ein, als das militärische Bedürfniß an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch ärarialische Kasernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privatkasernements vollständig gedeckt wird.

Vollz.-Instr. § 1.

Der Umfang der Quartierleistungen im Allgemeinen wird mit Rücksicht auf § 2 des Quartiergesetzes durch das Regulativ (Anlage A

des Gesetzes) bestimmt; dasselbe regelt sowohl für das Garnisonsquartier als für das vorübergehende Quartier das Erforderniß, die Beschaffenheit und Ausstattung der zu gewährenden Quartiere (ausgeschieden nach den Chargen der unterzubringenden Militärpersonen), dann der zu gewährenden Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten; vgl. auch:

Kr.-M.-E. vom 19. März. 1880, M.-A.-Bl. S. 147.

3) Der Quartierpflicht unterliegen alle ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume, soweit sie nicht für das eigene Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfniß des Inhabers unentbehrlich sind und mit alleiniger Ausnahme der vom Gesetze selbst speziell befreiten Gebäude.

Quartiergeſ. § 4,
Vollz.-Instr. § 2; vgl. auch:

zu § 4 Ziff. 1 a des Quartiergesetzes:

IV. Verf.-Beil. § 12,

zu § 4 Ziff. 3 daselbst:

M.-E. vom 24. Okt. 1877, Zenetti a. a. O. S. 17, und Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 305.

4) Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt nach Maßgabe nachstehender Vorschriften auf die Gemeinden im Ganzen; letzteren ist sodann die weitere Untervertheilung überlassen. In Gemeinden mit städtischer Verfassung können für die dauernde Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten besondere „Servisdeputationen" gebildet werden.

Quartiergeſ. § 5,
Vollz.-Instr. § 3.

Außerdem liegt der Vollzug der Einquartierung u. s. w. dem Gemeindevorstande (d. h. dem Magistrate und in Landgemeinden dem Bürgermeister) ob; s. Ziff. 5.

Für die Landkreise (Bezirksämter) haben besondere Kommissionen, aus dem Distriktspolizeibeamten und zwei Distriktsrathsmitgliedern bestehend, die Grundsätze für Vertheilung der Einquartierung in der betr. Distriktsgemeinde im Voraus festzustellen, insbesondere die Belegungsfähigkeit der einzelnen Orte zu ermitteln.

Quartiergeſ. § 7 Abs. 1,
Vollz.-Instr. § 4.

Die Grundsätze für Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirke müssen durch Gemeindebeschluß oder Ortsstatut bestimmt

werden, für dessen Erlaß die für Einführung von Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Formen

Gem.-Ordn. Art. 47, 59, 112 Ziff. 15, Art. 149 Abs. 3,
vgl. M.-E. vom 8. Jan. 1877, K.-M.-Bl. S. 7

maßgebend sind.

Quartiergeſ. § 7 Abs. 3 mit 5,
Vollz.-Instr. § 9.

In den Garnisonsorten (s. oben Ziff. 2) sind außerdem jährlich durch den Gemeindevorstand oder die Servisdeputation besondere Einquartierungskataster nach Maßgabe des

Quartiergeſ. § 6 und der
Vollz.-Instr. § 7, 8

herzustellen, sofern nicht durch übereinstimmenden Beschluß des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung

vgl. Gem.-Ordn. Art. 70

von der Aufstellung eines Katasters Umgang genommen wird.

5) In den einzelnen Fällen tritt die Verpflichtung zur Gewährung von Quartierleistungen in Wirksamkeit:

a) in den Garnisonsorten auf Requisition des Militär-Kommandos
Vollz.-Instr. § 5,

b) auf Märschen, bei Kommandos und in Kantonnements durch die von der Kreisregierung, Kammer des Innern, welcher die obere Leitung des Marschwesens zusteht

Vollz.-Instr. § 4 Abs. 4, § 6 mit 10 und Anlage B hiezu,
Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 27,

ausgefertigte Marschroute (Anlage A).

Quartiergeſ. § 8.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben die örtliche Vertheilung der Quartiere und sonstigen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschroute zu vermitteln.

Vollz.-Instr. § 6 Abs. 2 mit 4.

Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt durch die Quartierbillets

Vollz.-Instr. § 11,
Quartier-Regulativ § 14,

deren Ausfertigung für den Gemeindebezirk durch den Gemeindevorstand, bzw. die Servisdeputation erfolgt; s. Ziff. 4.

Vollz.-Instr. § 12,
Quartier-Regulativ § 14.

Die Quartierträger können ihrer Verbindlichkeit auch durch Gestellung anderweitiger Quartiere entsprechen.

Quartiergef. § 10,
Quartier-Regulativ § 13.

Kommen dieselben ihren Obliegenheiten nicht nach, so sind sie hiezu durch administrative Zwangsmittel (wozu insbesondere die Beschaffung anderweitiger Quartierräume auf Kosten der Verpflichteten gehört) vom Gemeindevorstande, bzw. der Aufsichtsbehörde anzuhalten.

Quartiergef. § 11,
Vollz.-Instr. § 13,
Gem.-Ordn. Art. 48, 57,
Novelle hiezu vom 19. Jan. 1872 Art. 7,
V. vom 14. Juli 1879, G.-V.-Bl. S. 703,
P.-Str.-G.-B. Art. 21.

Die genannten Behörden haben ferner Beschwerden wegen mangelhafter oder unvollständiger Quartierleistung

Quartiergef. § 12,

sodann im Benehmen mit den Militärbehörden Beschwerden der Quartierträger

Quartiergef. § 13

zu erledigen; vgl. auch Quartiergef. § 14, Vollz.-Instr. § 14, 18, Quartier-Regulativ § 15.

6) Die Quartierleistungs-Entschädigung (Servis) wird bestimmt durch den Servis-Tarif (jetzt an Stelle der Beil. B zum Quartiergesetze enthalten in der Anlage I des Reichsgef. vom 3. Aug. 1878, R.-G.-Bl. S. 243)

vgl. auch Vollz.-Instr. § 1 Abs. 3

und durch die Klasseneintheilung der Orte (jetzt enthalten in der an Stelle der Anlage zum Reichsgef. vom 9. Febr. 1875 getretenen Anlage II zu dem obenerwähnten Reichsgef. vom 3. Aug. 1878); vgl. auch:

Quartiergef. § 3,
Vollz.-Instr. § 17.

Der Tarif nimmt einerseits auf die Charge des Einquartierten u. s. w., anderseits auf die Jahreszeit

Quartierges. § 15 Abs. 3

Rücksicht.

In der Regel wird die Entschädigung für jeden Einquartierungstag (unter Ausschluß des Abgangstages) mit $^1/_{30}$ des betr. Monatsbetrages gewährt.

Quartierges. § 15, 16,

Vollz.-Instr. § 16.

Servisvergütungen für Garnisonsquartiere werden von den einzelnen Truppentheilen direkt gezahlt; für sonstige Quartiergewährung stellen dieselben den Gemeinden Quartierbescheinigungen (Vollz.-Instr. Form. E) aus, auf Grund deren die unmittelbaren Magistrate und die Bezirksämter die Servisentschädigungen in Zeitabschnitten von 3 Monaten bei der betr. Intendantur liquidiren (Vollz.-Instr. Form. F). Die Auszahlung des Servises erfolgt an den Gemeindevorstand, bzw. die Servisdeputation.

Quartierges. § 15 Abs. 4,

Vollz.-Instr. § 15,

M.-E. vom 3. Dez. 1877, M.-A.-Bl. S. 381,

M.-E. vom 25. April 1880, M.-A.-Bl. S. 177.

Ueber Verjährung der Servisansprüche s.:

Quartierges. § 17.

7) Die bisherigen Erörterungen beziehen sich lediglich auf die räumliche Unterbringung der Truppen und Einstellung ihrer Pferde, nicht auch auf die Verpflegung (vgl. übrigens Vollz.-Instr. § 12 Abs. 2);

die letztere bemißt sich nach den Bestimmungen

B.

des Reichsges. vom 13. Febr. 1875, Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend, R.-G.-Bl. S. 52,

womit die den norddeutschen Instruktionen vom 2. September 1875 (R.-G.-Bl. S. 261) und 11. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 229) nachgebildeten

Vollzugs-Verordnungen vom 28. September 1875 (G.-V.-Bl. S. 579) und 28. Aug. 1878 (G.-V.-Bl. S. 409)

zu vergleichen sind.

Das vorerwähnte Gesetz bezeichnet als Leistungen, welche durch Vermittelung der Gemeinden in Anspruch genommen werden können,

die Stellung von Vorspann, dann die Verabreichung von Naturalverpflegung und von Fourage.

Ges. § 2,

V.-V. von 1878 Ziff. 1.

a) Die Verabreichung der Naturalverpflegung liegt dem Quartierträger ob, kann aber in der Regel nur für die auf Märschen befindlichen Truppen, einschließlich jedoch der sog. Ruhe- und Liege- [d. h. Aufenthalts-] Tage, gefordert werden;

cit. Ges. § 4,

V.-V. von 1875 Ziff. 2.

(Die Vorschriften für die Naturalverpflegung im Frieden sind enthalten für die Truppen im

Reglement vom 5. Nov. 1875, vgl. Kr.-M.-E. vom 27. Dez. 1875, M.-V.-Bl. S. 643,

für Rekruten, Reservisten, Invaliden u. s. w. bei Einziehungen und Entlassungen im

Reglement vom 17. Febr. 1876, vgl. Kr.-M.-E. vom 20. März 1876, M.-V.-Bl. S. 210, dann über Preisnotirungen in Garnisonsorten: M.-E. vom 12. Juni 1880, M.-A.-Bl. S. 251).

Die Vergütung ist vom Gesetze für den Mann und Tag je nach dem Umfange der Verpflegung festgesetzt, eine allgemeine Erhöhung der Normalsätze übrigens für bestimmte Fälle vorbehalten.

Ges. § 9 Ziff. 2,

V.-V. von 1875 Ziff. 6 Abs. 4, 6.

b) Zur Stellung von Vorspann (Fuhrwerk, Gespann und Gespannführer) sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet, soweit nicht das Gesetz selbst Befreiungen gewährt. Vorspannsleistung kann jedoch nur für die auf Märschen, in Lagern oder Kantonnirungen befindlichen Truppen, soweit der Bedarf nicht im Vertragswege gegen ortsübliche Preise von der Militärintendantur rechtzeitig gesichert werden konnte, gefordert und der Vorspann in der Regel nicht länger als einen Tag benützt werden.

Ges. § 3, vgl. auch § 5 Abs. 2,

V.-V. von 1878 Ziff. 2,

M.-E. vom 24. Okt. 1875, M.-V.-Bl. S. 514,

M.-E. vom 13. Sept. 1878, M.-V.-Bl. S. 380.

Die Vergütung erfolgt tageweise nach dem jeweiligen, durch den Bundesrath festgesetzten Tarife

Min.-Bek. vom 22. Juli 1875, G.-V.-Bl. S. 547,

Min.-Bek. vom 20. März 1880, G.-V.-Bl. S. 129,

vorbehaltlich des besonderen Ersatzes für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnützung an Zugthieren, Wagen und Geschirr, soferne diese Schäden in Folge oder gelegenheitlich der Vorspannsleistung ohne Schuld des Eigenthümers oder seines Gespannführers entstanden sind.

Ges. § 9 Ziff. 1, § 16,

V.-V. von 1875 Ziff. 6 Abs. 1 mit 3, 6,

V.-V. von 1878 Ziff. 4,

M.-E. vom 4. April 1876, M.-A.-Bl. S. 162,

M.-E. vom 2. und 24. Aug. 1877, M.-V.-Bl. S. 331, 374,

M.-E. vom 7. Juni 1878, M.-V.-Bl. S. 253; vgl. überhaupt Zenetti a. a. O. S. 167 ff., S. 308.

c) Für Fourageleistung für Pferde und sonstige Zugthiere der auf Märschen befindlichen Truppen sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet, jedoch nur dann, wenn am Orte des Marschquartiers militärische Magazinverwaltungen oder Lieferungs-Unternehmer nicht vorhanden sind, und bei Heeresabtheilungen mit mehr als 25 Pferden nur dann, wenn der Bedarf im Vertragswege gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig sichergestellt werden konnte; auch sind die erforderlichen Fouragebestände für die gesetzlich bezüglich der Vorspannsleistung befreiten Pferde ausgenommen.

Ges. § 5,

V.-V. von 1875 Ziff. 3,

V.-V. von 1878 Ziff. 3.

Die Vergütung erfolgt nach dem Durchschnittspreise des Kalendermonats der Lieferung des Hauptmarktortes des Lieferungsverbandes.

Ges. § 9 Ziff. 3,

V.-V. von 1875 Ziff. 6 Abs. 5,

V.-V. von 1878 Ziff. 5; vgl. überhaupt Zenetti a. a. O S. 176 ff.

8) Die Verpflichtung zu obigen, von den Gemeinden zu vermittelnden Leistungen tritt in der Regel nur auf Grund der von der zuständigen Civilbehörde (s. oben Ziff. 5) ausgestellten Marschroute ein und setzt schriftliche, die geforderte Leistung genau bezeichnende Anordnung, bzw. Requisition voraus.

Ges. § 6,

V.-V. von 1875 Ziff 4.

Die örtliche Vertheilung der Leistungen auf die einzelnen Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit erfolgt durch die zuständige Civilbehörde (d. h. die Distriktsverwaltungsbehörde, (s. oben Ziff. 5). Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß (vgl. oben Ziff. 4) durch die Gemeindevorstände. Die Gemeinde kann jedoch die Leistungen ohne Untervertheilung auf eigene Rechnung übernehmen und die dadurch erwachsenen Kosten, wenn sie solche nicht aus der Gemeindekasse bestreiten will, auf die hiedurch von der Naturalleistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung umlegen. In diesem Falle (sowie bei allenfallsiger Beschaffung der Leistung auf Kosten des säumigen Leistungspflichtigen) sind die Kosten wieder auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben

Gem.-Ordn. Art. 48, 57

vorgezeichneten Wege beizutreiben.

Ges. § 7,

V.-V. von 1875 Ziff. 5.

Ueber die erfolgte Leistung hat die Militärbehörde stets schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Ges. § 6 Abs. 3,

V.-V. von 1875 Ziff. 4, Formular B 1—5.

Die Vergütung für Marschverpflegung und Vorspann erfolgt in der Regel sofort; dieselbe wird in allen Fällen im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welcher die weitere Vertheilung an die einzelnen Empfangsberechtigten obliegt.

Ges. § 9 Abs. 2,

V.-V. von 1875 Ziff. 6, dann Form. C und D,

V.-V. von 1878 Ziff. 4.

Ueber die Behandlung der Quittungsgebühren s.:

M.-E. vom 23. Okt. 1879, M.-A.-Bl. S. 559.

Die Vergütung für sämmtliche nicht sofort bezahlte Leistungen wird von den unmittelbaren Magistraten und Bezirksämtern monatweise liquidirt; vgl.:

cit. M.-E. vom 25. April 1880.

9) Außer diesen von der Gemeinde vermittelten Leistungen legt das Gesetz noch besondere Verpflichtungen auf: den Besitzern von Schiffen und Fahrzeugen

Ges. § 10,

V.-V. von 1875 Ziff. 7;

den Eigenthümern solcher Grundstücke, welche bei Truppenübungen benützt werden sollen

Ges. § 11, 14,

V.-V. von 1878 Ziff. 8 und Form. E, F, vgl. ferner:

M.-E. vom 31. Okt. und 5. Dez. 1876, M.-V.-Bl. S. 550, 606,

cit. M.-E. vom 25. April 1880, dann über die Reisekosten der Regierungskommissäre bei Feststellung der Flurschäden:

M.-E. vom 29. Juli 1879, M.-A.-Bl. S. 303;

den Besitzern von Brunnen und Tränken, dann von Schmieden

Ges. § 12, 13;

endlich den Eisenbahn-Verwaltungen;

Ges. § 15,

V.-V. von 1875 Ziff. 9.

Die in den Fällen der § 9 Nr. 1 Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 11 mit 13 zu leistenden Schadensersätze und Vergütungen werden, wenn über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, auf Grund sachverständiger Schätzung festgestellt, zu welcher die Betheiligten vorzuladen sind. Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Distriktsvertretungen mitzuwirken.

Ges. § 14,

V.-V. von 1875 Ziff. 8, 11 und Form. E, F.

Ueber Verjährung der Entschädigungsansprüche s.:

Ges. § 16,

V.-V. von 1875 Ziff. 10.

Weitergehende Leistungen, insbesondere Handfrohnden, Botendienste u. dgl., können nicht mehr gefordert werden.

Ges. § 1 und 17 Abs. 2.

§ 49. Leistungen für die Armee im Kriege.

1) Die Leistungen für die bewaffnete Macht im Kriege haben eine systematische Regelung durch das

Reichsges. über Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, R.-G.-Bl. S. 129,

erfahren; vgl.:

kaiserliche Vollz.-Verordn. vom 1. April 1876, R.-G.-Bl. S. 137·

Zufolge obigen Gesetzes können mit Eintritt der Mobilmachung (§ 1 und 32) Leistungen für Kriegszwecke, soweit erforderlich (§ 2), insbesondere den Gemeinden auferlegt werden. Die Kriegsleistungen der Gemeinden umfassen außer den auch in Friedenszeiten vorkommenden Leistungen (Gewährung des Naturalquartiers

vgl. Kr.-M.-E. vom 22. Mai 1875, M.-V.-Bl. S. 224

und der Naturalverpflegung, Leistung von Vorspann, Lieferung von Fourage) auch noch die Stellung von Mannschaften als Wegweiser und Boten sowie zu gewissen Arbeiten, die Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und Gebäude, der im Gemeindebezirke vorhandenen Materialien für Bauten u. dgl., die Gewährung von Feuerungsmaterial und Lagerstroh sowie der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung bzw. Lieferung im militärischen Interesse ausnahmsweise erforderlich ist, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln u. s. w. (§ 3 des Ges.)

Die Requisitionen der Militärbehörden sind an die zuständigen Civilbehörden — in Bayern an die Distriktsverwaltungsbehörden —

cit. Ges. § 4,
cit. V.-V. Ziff. 1,
Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 27,

nur ausnahmsweise an die (mittelbaren) Gemeinden oder direkt an die Leistungspflichtigen, regelmäßig schriftlich und unter genauer Bezeichnung des Geforderten zu richten Die Civilbehörden, im Nothfalle auch die Militärbehörden, haben gegenüber den Gemeinden ein Zwangsrecht. (§ 5.)

Zur Erfüllung der geforderten Leistungen können die zur Theilnahme an Gemeindelasten Verpflichteten

vgl. Gemeindeordn. Art. 42 ff. und Art. 50,

sowie überhaupt alle in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigenthum in derselben besitzenden Reichsangehörigen herangezogen werden (§ 6 Abs. 1), mit dem Abmaße, daß die durch die Leistungen entstehenden Baarkosten lediglich von den zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen sind (a. a. O. Abs. 2). Die Gemeinden sind übrigens, wenn sie Einquartierung und Verpflegung für eigene Rechnung übernehmen, berechtigt, die erwachsenden Kosten auf den in Abs. 1 bezeichneten weiteren Kreis der Pflichtigen umzulegen (a. a. O. Abs. 3).

In demselben Umfange, in welchem die Gemeinde Vergütung vom

Reiche erhält, hat sie solche wieder den mit Naturalleistungen oder Diensten Beanspruchten zu gewähren (§ 7).

Unter welchen Voraussetzungen für Naturalquartier, dann in welchem Umfange für Verpflegung, Fourage, Vorspann u. dgl. Vergütung geleistet wird, bestimmen die §§ 9 mit 15; vgl.:

B.-V. Ziff. 2 mit 8, Beil. A 1 mit 5,

Kr.-M.-E. vom 3. Juni 1879, M.-V.-Bl. S. 212.

2) Durch Bundesrathsbeschluß können erforderlichen Falles ferner s. g. Landlieferungen angeordnet werden, welche die Füllung der Kriegsmagazine mit dem Bedarf an lebendem Vieh, Brodmaterial und Fourage zum Zwecke haben. Für diese Landlieferungen sollen Lieferungsverbände unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und der bestehenden Bezirkseintheilung gebildet werden. Dieselben können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittelung der Gemeinden bedienen oder, in gleicher Weise wie letztere, direkt die Pflichtigen nach Maßgabe des § 6 zu Leistungen heranziehen. — In Bayern bilden die Bezirke der Distriktsverwaltungsbehörden die Lieferungsverbände.

Ges. § 16 mit 19,

B.-V. Ziff. 9, 10 und Beil. B,

M.-E. vom 7. Aug. 1879, M.-A.-Bl. S. 322; vgl. auch

M.-E. vom 25. Nov. 1873, M.-A.-Bl. S. 588.

3) Sowohl die Kriegsleistungen der Gemeinden als die Landlieferungen werden nach den Bestimmungen des Gesetzes aus Reichsmitteln vergütet.

Ges. § 2 Abs. 2, § 20 mit 22,

B.-V. Ziff. 11, Beil. C, D,

M.-E. vom 21. Juli 1876, M.-A.-Bl. S. 305.

4) Weiter können gegen Vergütung auch die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen zur Ueberlassung derselben für Kriegszwecke angehalten

Ges. § 23, 24,

B.-V. Ziff. 12,

die Pferdebesitzer zur Beschaffung der Mobilmachungspferde beigezogen

Ges. § 25 mit 27,

B.-V. Ziff. 13,

Pferdeaushebungs-Reglement vom 9. Okt. 1876 — s. unten — und den Eisenbahnverwaltungen besondere Leistungen auferlegt werden.

Ges. § 28 mit 31,
V.-V. Ziff. 14, 15.

Die Vergütungen erfolgen auch in diesen Fällen aus Reichsmitteln.

5) Ueber das bei Feststellung der Entschädigungen überhaupt einzuhaltende Verfahren stellen die §§ 33 mit 35 des Gesetzes allgemeine Grundsätze auf

vgl. auch V.-V. Ziff. 16,
M.-E. vom 21. Aug. 1876, M.-A.-Bl. S. 346,

während § 36 des Gesetzes alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch jene der älteren bayerischen Kriegslasten-Peräquations-Gesetzgebung

Döll. Bd. 10 S. 1027 ff., Bd. 25 S. 277 ff.,

beseitigt.

6) Insoweit das Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 (insbesondere in § 5, 6, 14) auch zwangsweise Enteignung gestattet, bildet es eine Ergänzung des in dem Zwangsabtretungsgesetze vom 17. November 1837 Art. I lit. B ausgesprochenen Grundsatzes. Gleiches gilt von dem

Reichsges. vom 21. Dez. 1871, Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen btr., R.-G.-Bl. S. 459; vgl.:
M.-E. vom 8. Febr. 1880, F.-M.-Bl. S. 25,
Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 180.

Abgesehen von den Fällen des § 14 Abs. 2, 3 und unter dem Vorbehalte des § 34 des Kriegsleistungsgesetzes richtet sich die Entschädigungsfeststellung für Kriegsleistungen jedoch nicht nach den Bestimmungen des Zwangsabtretungsgesetzes, sondern nach den Spezialvorschriften des Kriegsleistungsgesetzes; das Rayonsges. vom 21. Dez. 1871 verweist bezüglich des Enteignungsverfahrens in § 41 Abs. 5 ausdrücklich auf die Landesgesetzgebung, im Uebrigen vgl. § 39, 40, 41 Abs. 1 mit 3.

7) Eine nähere Erörterung erheischen die schon während des Friedens vorzubereitenden Maßregeln bezüglich der Beschaffung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee.

Kriegsleistungsges. § 25 mit 27, 36.

Durch die obigen reichsgesetzlichen Bestimmungen ist das bayerische Gesetz vom 24. März 1872, Ergänzung des Pferdebedarfs für das königliche Heer btr. (G.-Bl. S. 225), ersetzt. Alle Pferdebesitzer mit

Ausnahme der in § 25 Abs. 2 aufgeführten Befreiten sind verpflichtet, ihre kriegsdiensttauglichen Pferde gegen vollen Werthsersatz an die Militärbehörden abzutreten. Das Verfahren bemißt sich nach dem

Pferdeaushebungs-Reglemente vom 9. Okt. 1876, G.-V.-Bl. S. 785; vgl. auch

Min.-Bek. vom 7. Juni 1877, G.-V.-Bl. S. 369, sowie die je für den Ergänzungsbezirk des btr. Armee-Korps geltenden besonderen Vollzugs-Vorschriften.

Hienach ist zu unterscheiden zwischen den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes

Reglement § 1 mit 7

und den beim Eintritt einer Mobilmachung vorzunehmenden Musterungen und Aushebungen der Mobilmachungspferde

Reglement § 8 mit 39, insbesondere § 11 ff.,

folgeweise zwischen der Vormusterungskommission

Regl. § 1 Abs. 2,

der Musterungskommission

Regl. § 13, 14,

M.-E. vom 7. Febr. 1878, Zenetti a. a. O. S. 283,

M.-E. vom 7. Dez. 1878, M.-A.-Bl. S. 415

und der Aushebungskommission.

Regl. § 23, 24,

M.-E. vom 13. Jan. und 11. März 1877, Zenetti a. a. O. S. 288;

vgl. auch die obenbezeichnete M.-E. vom 7. Febr. 1878.

Reisen bei Vornahme der Vormusterung sind Offizialgeschäfte der Bezirksamtmänner.

F.-M.-E. vom 17. Nov. 1878, Zenetti a. a. O. S. 278.

Die Vormusterung soll lediglich Anhaltspunkte liefern für die Vertheilung der Mobilmachungspferde und der verschiedenen Gattungen derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke; die wirkliche Abnahme erfolgt erst im Falle einer Mobilmachung und zwar — auf Grund der Vorarbeiten der Musterungskommissionen — durch die Aushebungskommission; der Taxwerth der ausgehobenen Pferde wird durch besondere Sachverständige abgeschätzt und aus Reichsmitteln vergütet.

Kriegsleistungsges. § 26,

Reglement vom 9. Okt. 1876 § 25 ff.

§ 50. Militärpensionisten. Civilversorgung.

1) Die längst bestehende Vorschrift, daß bei Verleihung subalterner Civildienste vor Allem ausgediente Unteroffiziere und Gendarmen zu berücksichtigen und über solche Militärbewerber Verzeichnisse zu führen seien, hat durch die neuere Gesetzgebung und die dazu erlassenen Vorschriften wiederholte Anerkennung und nähere Ausführung gefunden.

Nach dem noch geltenden

Art. 34 des Wehrgesetzes vom 30. Jan. 1868

gebührt jene Berücksichtigung vor Allem den Unteroffizieren, welche in der aktiven Armee, mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten und Landwehrmänner, während 12 Jahre, worunter mindestens 9 Jahren als Unteroffiziere, mit gutem Betragen präsent waren, dann den Gendarmen, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie gedient haben; vgl. auch:

Reichsges. vom 4. April 1874 § 10, R.-G.-Bl. S. 25.

Nach

Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 (G.-Bl. S. 541), Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten, sowie Unterstützung der Wittwen und Waisen von Militärpersonen dieser Grade btr.,

sollen pensionirte vormalige Unterofficiere und Soldaten nach Maßgabe ihrer Befähigung bei Besetzung subalterner Civilstellen in Konkurrenz mit den im aktiven Dienste stehenden, mindestens 12 Dienstjahre zählenden Unterofficieren berücksichtigt werden. Die zur Regelung dieser Ansprüche und der Konkurrenz erforderlichen Bestimmungen sind in der

V. vom 6. April 1869, R.-Bl. S. 537,

gegeben; vgl. insbesondere auch § 1 Ziff. 3 über die auf Grund obigen Gesetzes in die Garnisons-Kompagnien aufgenommenen Mannschaften, dann § 1 Ziff. 4, § 30, 31 über die vor Erscheinen der Verordnung beabschiedeten oder pensionirten Militärpersonen.

Die zur Berücksichtigung nach Maßgabe dieser Vorschriften sich eignenden Militärpersonen erhalten von den zuständigen Militärbehörden die s. g. „Civilanstellungsscheine" ausgefertigt, heißen Militärbewerber (§ 2 der cit. V.) und haben ihre gehörig belegten Gesuche um Civilbedienstungen (§ 11, 12) unter genauer Bezeichnung des Ressorts, in welchem die Bedienstung angestrebt wird, an das Kriegsministerium

gelangen zu lassen, welches solche dem betr. Civilstaatsministerium behufs der Vormerkung oder weiteren Verfügung mittheilt (§ 13 ff.); vgl. auch:
M.=E. vom 16. Juni 1875, K.=M.=Bl. S. 231.

Nähere Instruktionen über den Vollzug enthalten die
Entschließung der Min. des Innern und des Kriegs vom 14. Mai 1869, M.=V.=Bl. S. 125,
Finanz=M.=E. vom 29. Mai 1869, F.=M.=Bl. S. 147,
Justiz=M.-E. vom 24. Aug. 1869, J.=M.=Bl. S. 189,
Kultus=M.=E. vom 18. Juni 1869, K.=M.=Bl. S. 157,
aut. Entschl. des vormaligen k. Staatsminist. des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Juni und 9. Nov. 1869 bezüglich der Bediensteten der Zollverwaltung und technischen Lehranstalten.

Im Uebrigen unterscheidet die V. vom 6. April 1869 Stellen im unmittelbaren subalternen Civildienste, wobei mindestens $^3/_4$, bzw. $^2/_3$ des normirten Standes künftig durch Militärbewerber zu besetzen sind (§ 3 und Beil. A), dann Hilfspersonalstellen, welche von den dazu berufenen Stellen und Behörden ausschließend mit Militärbewerbern oder doch temporär pensionirten Unteroffizieren u. s. w. besetzt werden sollen (§ 6 und Beil. B).

Zu den Stellen der letzteren Art gehören jetzt auch die Bezirksamtsdienerstellen.
Bekanntm. vom 6. Sept. 1872, R.=Bl. S. 2075,
M.=E. vom 13. Dez. 1872, M.=A.=Bl. S. 177; vgl. auch
M.=E. vom 16. Juni und 3. Juli 1869, K.=A.=Bl. S. 1046, 1147.

Ueber die Reihenfolge der Konkurrenten vgl. §§ 8 mit 10 der cit. V., über die Anzeige der Anstellung oder Entlassung von Pensionisten unten Ziff. 2.

Nach Art. 85 und 141 Abs. 2 der Gemeindeordnung haben die Gemeinden bei Aufstellung des niederen Dienstpersonals, bzw. des Orts- und Flurschutzpersonals die in Art. 34 des Wehrgesetzes und Art. 11 des Ges. vom 16. Mai 1868 bezeichneten Personen möglichst zu berücksichtigen; vgl. auch § 58 Ziff. 8 unten.

Inwieferne bei erfolgter Anstellung im Civildienste die Militärpension ganz oder theilweise eingezogen werden kann, bemißt sich — vorbehaltlich der unter Ziff. 2 zu erwähnenden reichsgesetzlichen Vorschriften —

nach Art. 11 und 12 des Ges. vom 16. Mai 1868 und § 24 der V. vom 6. April 1869, welche zufolge des

§ 10 der V. vom 27. Juli 1869, die Pensionen der Gendarmerie-Mannschaft betr., R.-Bl. S. 1393,

insbesondere für die letztere noch unverändert fortbestehen; vgl. auch:

aut. M.-E. vom 2. Febr. 1874,

dann zu Art. 11 Abs. 2 des Ges. vom 16. Mai 1868:

Kr.-M.-E. vom 21. Dez. 1875 Ziff. 2, M.-A.-Bl. S. 781;

zu § 7 der V. vom 6. April 1869:

Kr.-M.-E. vom 28. Aug. 1878, F.-M.-Bl. S. 182.

2) Das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871, die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen u. s. w., sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen betr. (R.-G.-Bl. S. 275), welches durch Ges. vom 4. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 25) und 30. März 1880 (R.-G.-Bl. S. 99) einige Aenderungen und Ergänzungen erfuhr, enthält im II. Theile über die Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen, sowie ihrer Hinterbliebenen nähere Vorschriften, welchen § 112 rückwirkende Kraft zunächst für die Theilnehmer an dem Kriege von 1870/71 beilegt, während für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militärpersonen die früheren Versorgungsgesetze maßgebend sind; jedoch finden die Bestimmungen der §§ 99 mit 108 unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche auch auf sie Anwendung, soferne nicht die älteren Gesetze ihnen günstiger sind.

Diese vorbehaltenen §§ betreffen die Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen; nach § 102 ruht das Recht auf den Bezug der Invalidenpension (ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen) insbesondere bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienste mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat (vgl. auch § 33). Unter Civildienst wird nach § 106 Abs. 1 jeder Dienst und bzw. jede Beschäftigung eines Beamten verstanden, wofür ein Entgelt aus einer Reichs-Staats- oder Gemeindekasse direkt oder indirekt gewährt wird, ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder theilweise aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, nicht aber auch eine Dienstesverrichtung, in welcher dem Pensionär die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen Stück-, Tag-, Wochen- oder Boten-Lohn (Abs. 2).

Erreicht das Civildiensteinkommen eines Pensionärs abzüglich etwaiger Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension (ausschließlich der besonderen Zulagen) oder nicht die in § 15 des Gesetzes von 1874 festgesetzten Minimalbeträge, so wird dem Pensionär, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder jener Minimalsätze belassen (§ 103 des Gesetzes von 1871).

Die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 22. Febr. 1875 zu § 101—108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und zu § 15, 16, 22 der Novelle vom 4. April 1874 sind enthalten im G.-V.-Bl. 1875 S. 370, womit über die Quittungsbücher der Militärpensionäre zu vergleichen sind:

Min.-Bek. vom 16. Juli 1877, G.-V.-Bl. S. 381,
Min.-Bek. vom 23. Juli 1877, G.-V.-Bl. S. 445,
Min.-Bek. vom 26. Febr. 1879, G.-V.-Bl. S. 161; s. auch:
M.-E. vom 8. Febr. 1880, F.-M.-Bl. S. 25.

Ueber alle Anstellungen und Beschäftigungen von Militärpensionisten im Civildienste, sowie über alle in den Bezügen derselben eingetretenen Veränderungen, endlich von allen Entlassungen solcher Pensionisten aus der Civilbedienstung ist dem Kriegsministerium (bei Gendarmeriepensionisten dem Ministerium des Innern) sofort unmittelbar Anzeige zu erstatten;

cit. V. vom 6. April 1869 § 24, 25,
F.-M.-E. vom 29. Mai 1869, F.-M.-Bl. S. 157, verglichen mit
M.-E. vom 7. Mai 1872, K.-A.-Bl. S. 1398,
K.-M.-E. vom 23. Mai 1872, K.-M.-Bl. S. 165,
M.-E. vom 12. Jan. 1875, M.-A.-Bl. S. 50,
M.-E. vom 17. Jan. 1877, M.-A.-Bl. S. 11.

Vergleiche ferner zum Reichsges. vom 4. April 1874:

Vollz.-Instr. vom 15. Juni 1874, M.-V.-Bl. S. 195;

zu § 39, 98 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871:

Kr.-M.-E. vom 5. Juli 1875, F.-M.-Bl. S. 146;

zu § 58, 59 dieses Gesetzes:

Kr.-M.-E. vom 4. Febr. 1875, M.-V.-Bl. S. 15;

zu § 75 desselben:

Kr.-M.-E. vom 14. Aug. 1875, M.-A.-Bl. S. 432;

über Anstellung beabschiedeter Offiziere und civilversorgungsberechtigter Militärpersonen der Unterklassen in der Militärverwaltung:

V. vom 24. Dez. 1875, M.-V.-Bl. S. 645;

in Bezug auf Militärpensionäre älterer Ordnung:

Kr.=M.=E. vom 22. März 1864, K.=A.=Bl. S. 603;

über Pensionen von Offizieren u. s. w. der ehemaligen Schleswig=Holstein'schen Armee:

Reichsges. vom 14. Juni 1868 und 3. März 1870, bayer. G.=Bl. 1870/71 Beil.=Bd. S. 18 ff. und 33 ff.

3) Die erwähnten Reichsgesetze vom 27. Juni 1871 und 4. April 1874 berühren übrigens die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden noch in anderer Beziehung. Die letzteren haben insbesondere den Requisitionen der Militärbehörden in Bezug auf Feststellung der Dienstbeschädigung, Invalidität und Erwerbsunfähigkeit von Militärpersonen zu entsprechen; vgl. auch:

M.=E. vom 16. Febr. 1872, Zeugengebühren bei Pensions= und Entlassungsgesuchen betr., K.=A.=Bl. S. 903,

§ 15 ff. der Dienstesanweisung vom 21. Juli 1877 zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit u. s. w.,

M.=E. vom 14. März 1880, M.=V.=Bl. Nr. 12.

Ueber Ausstellung ärztlicher Atteste in Militärsachen vgl.:

M.=E. vom 12. April 1880, M.=A.=Bl. S. 171.

Aufgabe der Verwaltungsbehörden ist es ferner, die Betheiligten gegebenen Falles auf die ihnen günstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (vgl. z. B. § 96 Abs. 2 über die den hinterbliebenen Eltern u. s. w. in gewissen Fällen eingeräumten Ansprüche) aufmerksam zu machen, ihre Gesuche insbesondere dann, wenn sich die zur Instruktion berufene Militärbehörde nicht am Orte befindet, aufzunehmen und derselben zu übermitteln; vgl. auch:

Vollz.=Vorschr. zum Militärpensionsges. vom 1. Jan. 1872, M.=V.=Bl. S. 1,

Vollz.=Vorschr. vom 19. April und 15. Juni 1874, M.=V.=Bl. S. 107 und Nr. 25 Beilage,

M.=E. vom 18. Juni 1874, M.=A.=Bl. S. 331.

Ueber Unterstützung der Kriegsveteranen aus älterer Zeit s.:

aut. M.=E. vom 4. Juli 1864,

M.=E. vom 24. Dez. 1876, M.=A.=Bl. S. 551.

§ 51. Vermischte militärische Angelegenheiten.

1) Ueber die polizeiliche Mitwirkung bei Anlage oder Abänderung von Militärschießplätzen hat die

M.-E. vom 17. Juli 1863, K.-A.-Bl. S. 1269,

nähere Anordnungen erlassen; vgl. auch:

M.-E. vom 10. Mai 1868, K.-A.-Bl. S. 631 (wobei jedoch Ziff. 2 unten zu beachten ist), dann

O.-E. im R.-Bl. 1863 S. 1951,

R.-Bl. 1866 S. 973 und

R.-Bl. 1871 S. 609.

2) Art. 22 des bayerischen Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Jan. 1868, welches die Beschaffung von Kanzleien, Magazinen und Schießplätzen der Landwehr den einschlägigen Gemeinden auferlegt hatte, ist aufgehoben durch

Ges. vom 15. April 1875, G.-V.-Bl. S. 358.

Die Quartierbeschaffung für die besoldeten Landwehrstämme gründet sich dagegen auf § 2, 3 des Quartierleistungsgesetzes vom 26. Juni 1868.

M.-E. vom 23. Dez. 1875, M.-A.-Bl. S. 767; vgl.:

M.-E. vom 19. Febr. 1877, F.-M.-Bl. S. 220,

Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 116.

In Bezug auf Beheizung und Beleuchtung der Hauptwachen s.:

M.-E. vom 29. Dez. 1877, M.-A.-Bl. S. 402;

über Arrestlokale der Landwehrbehörden vgl.:

J.-M.-E. vom 31. Juli 1868, J.-M.-Bl. S. 190,

J.-M.-E. vom 20. Mai 1870, J.-M.-Bl. S. 111.

3) Den Distriktsverwaltungsbehörden liegt der Vollzug der über das Salpeterwesen und die Pulverfabrikation bestehende Verordnungen

Döll. Bd. 10 S. 1131, Bd. 25 S. 327,

insbesondere der an praktischer Bedeutung heutigen Tages zurücktretenden

V. vom 6. Juli 1803, 26. Juni 1807 und 28. Jan. 1815,

vgl. auch Landtagsabsch. vom 17. Nov. 1837 I C, G.-B. S. 8,

ob; die in der Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 32 weiter aufgeführte Entscheidung über Salpeterdefraudationen wird jedoch an die Gerichte übergegangen sein; vgl.:

Str.-Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 Art. 55, dann jetzt

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877 § 13.

Ueber Fabrikation, Aufbewahrung und Transport von Schießpulver u. dgl. siehe § 51 dieses Werkes.

4) Die Auflösung der Landwehr älterer Formation als Bürgerwehr
vgl. Wehrges. vom 30. Jan. 1868 Art. 95,
Ges. vom 30. Dez. 1868, G.=Bl. S. 669,
V. vom 2. Jan. 1869, R.=Bl. S. 41
wurde durch die
V. vom 21. Dez. 1869, R.=Bl. S. 2273,
vom 1. Januar 1870 ab förmlich ausgesprochen, wobei über die Aufbewahrung der Akten, Inventarstücke, Fahnen u. s. w. der Landwehrabtheilungen nähere Anordnungen ergingen. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen derselben sollte bis zur künftigen gesetzlichen Regelung zur provisorischen Verwahrung und Verwaltung der einschlägigen Gemeinde überwiesen oder, wenn letztere die Uebernahme ablehnte, nach näherer Bestimmung der Kreisregierung K. d. J. anderweitig provisorisch verwaltet werden. Die vorbehaltene gesetzliche Regelung erfolgte durch das
Ges. vom 29. Dez. 1873, G.=V.=Bl. S. 35,
wonach Vermögen und Schulden der Landwehr=Abtheilungen auf die betr. politischen Gemeinden übergehen und das nach Deckung der Schulden und bzw. gewisser Rüstgelder verbleibende Vermögen als gemeindliches Grundstocksvermögen zu behandeln ist, dessen Renten von der Gemeinde innerhalb der Bestimmungen der Gemeindeordnung frei verwendet werden können.

5) Ueber die beim Vollzuge des
Ges. vom 29. Dez. 1873, G.=V.=Bl. S. 27, Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1870/71 vermißten Personen betr. (ausgedehnt durch Ges. vom 27. Juli 1874, G.=V.=Bl. S. 442)
den Civil=, insbesondere auch den Gemeindebehörden obliegende Mitwirkung s.:
M.=E. vom 25. März 1874, M.=A.=Bl. S. 229;
vgl. auch M.=E. vom 6. und 29. Juni 1871, K.=A.=Bl. S. 1378,
dann Ausf.=Ges. zur Civ.=Pr.=Ordn. vom 23. Februar 1879 Art. 71—74.

6) Ueber die Legalisirung der Pensions= und Alimentationsquittungen, hier die den Distriktsverwaltungsbehörden obliegenden Anzeigen von Todesfällen oder Standesveränderungen der auf Rechnung von Militärkassen Pensionirten oder Alimentirten vgl. oben S. 18 und 26, dann

Kr.-M.-E. vom 22. März 1864, K.-A.-Bl. S. 603.

7) Schließlich sei hier der Strafbestimmungen über widerrechtliche Zueignung von Munition

St.-G.-B. § 291,

dann über unerlaubte Aufnahme oder Veröffentlichung von Festungsrissen u. dgl.

St.-G.-B. § 360 Ziff. 1,

Komp.-V. vom 4. Jan. 1872 § 2, R.-Bl. S. 25,

M.-E. vom 21. Okt. 1873, M.-A.-Bl. S. 548,

endlich über unberechtigten Kauf u. s. w. von Montur- und Armaturstücken

Str.-G.-B. § 370 Ziff. 3

erwähnt.

Dritter Titel.

Religions-Angelegenheiten.

I. Abschnitt.

§ 52. Allgemeine Rechte der Staats-Einwohner.

Vgl. überhaupt:

Silbernagl, Verfassung und Verwaltung der Religionsgenossenschaften in Bayern, Landshut 1870.

Die Verfassungsurkunde gewährleistet in ihrer Einleitung, sowie in Tit. IV. § 9 und in der II. Beil. § 1, 25 und 87 allen Staatseinwohnern volle Gewissensfreiheit, weshalb in Sachen des Glaubens jeder Zwang ausgeschlossen ist und die einfache Hausandacht Niemandem untersagt werden darf; vgl.:

V. vom 10. Juni 1803 Ziff. 4, Döll. Bd. 8 S. 30,

II. Verf.-Beil. §§ 2, 4,

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 16, den Verwaltungsgerichtshof betr.

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist Jedem, der die gesetzliche

Volljährigkeit erreicht hat und die erforderlichen geistigen Fähigkeiten besitzt, nach eigener freier Ueberzeugung überlassen; s. hierüber weiter § 72 Ziff. 1.

Nach dem Bundesgesetze vom 3. Juli 1869, Gleichberechtigung der Konfessionen betr., eingeführt durch

> Reichsgesetz vom 22. April 1871, G.=Bl. 1870/71 bes. Beil. S. 32,

sind alle bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben und ist insbesondere die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde= und Landesvertretung, sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig; vgl. auch Freizügigkeitsgesetz vom 1. Nov. 1867 § 1 Abs. 3, G.=Bl. a. a. O. S. 13.

In Bayern waren jedoch schon vor Eintritt der Reichsgesetzgebung die sämmtlichen bürgerlichen und nahezu alle staatsbürgerlichen Beschränkungen, welchen früher die nicht zu den öffentlichen Religionsgesellschaften gehörigen Glaubensgenossen unterworfen waren, allmählich beseitigt worden.

> Vgl. Riedel, Kommentar zur Reichsverf. S. 245,
> Pözl, Verf.=Recht § 88 (4. Aufl.),
> Bl. f. adm. Pr. Bd. 18 S. 17 ff.

II. Abschnitt.

§ 53. Verhältniß der Religions=Gesellschaften zum Staate.

Aus dem individuellen Rechte der Gewissensfreiheit und der konfessionellen Gleichberechtigung folgt weder das Recht zu unbeschränkter Bildung von Religionsgesellschaften (Kultusfreiheit), noch eine vollständige Gleichheit der Verhältnisse zwischen den einzelnen Religionsgesellschaften einerseits und dem Staate anderseits.

In ersterer Beziehung besteht noch das jus reformandi des Staates, wonach die Verbindung mehrerer Familien zur Ausübung ihrer Religion königlicher Genehmigung bedarf, heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande häuslichen Gottesdienstes verboten sind, neue Religionsgesellschaften ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden

dürfen und vor der Aufnahme ihre Glaubensformel und innere kirchliche Verfassung dem k. Staatsministerium des Innern f. K.- u. Sch.-Ang. zur Einsicht und Prüfung vorzulegen haben.

II. Verf.-Beil. § 3, 4, 26, 27.

Anderseits gilt auch jetzt noch die Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privat-Kirchengesellschaften, jedoch nurmehr in Bezug auf die Stellung derselben zum Staate, also ohne auf die bürgerlichen und politischen Rechte der Konfessionsangehörigen Einfluß zu äußern, indem sich lediglich die Anwendung des gegenüber allen Religionsgesellschaften bestehenden obersten Schutz- und Aufsichtsrechts des Staats (der Kirchenhoheit, jus circa sacra) in Bezug auf die einzelnen Religionsgesellschaften verschiedenartig gestaltet.

Verf.-Urk. Tit. IV § 9 Abs. 2, 3, Beil. II § 24, 25, 28, 32.

Die Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen über Religions-Angelegenheiten, insbesondere die Wahrung der landesherrlichen Rechte gegenüber den Kirchengesellschaften, ist dem Staatsministerium des Innern f. K.- u. Sch.-A. übertragen.

V. vom 27. Febr. 1847, R.-Bl. S. 169,

V. vom 16. März 1849, R.-Bl. S. 249.

Soweit nicht durch die Verfassung, durch die vorerwähnten Verordnungen und die Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 20, 35 gewisse Gegenstände dem Ministerium vorbehalten sind, haben nach § 34 mit 37 letzterwähnter Verordnung regelmäßig die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Aufsicht über kirchliche Angelegenheiten, die ihnen unterstellten Behörden den unmittelbaren Vollzug der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Gegenüber der katholischen Kirche sind bei dem Vollzuge des Konkordats „die Staatsgesetze nach den Regeln des Rechts ihrem ganzen Inhalte nach“

M.-E. vom 20. Nov. 1873, K.-M.-Bl. S. 445,

bei dem Vorhandensein widersprechender Stellen daher die Bestimmungen des Konkordats nur unter den Beschränkungen des II. Verf.-Edikts anzuwenden.

Pözl, Verf.-Recht (Aufl. V) S. 42 ff.

Nach Ziff. 1 der M.-E. vom 8. April 1852 (Döll. Bd. 23 S. 91) soll indeß bei Auslegung zweifelhafter Stellen des II. Ed. die mit dem Konkordate übereinstimmende oder sich demselben annähernde Interpretation genommen werden; die M.-E. vom 8. April 1852 wurde

durch die M.-E. vom 20. Nov. 1873, K.-M.-Bl. S. 445, zwar aufgehoben, doch enthält jene Vorschrift lediglich eine allgemeine hermeneutische Regel

Pözl a. a. O.

und ist daher auch jetzt noch anwendbar.

1. Kapitel.

Oeffentliche Religions-Gesellschaften.

§ 54. Einleitung.

Der katholischen, lutherischen und reformirten Kirche ist der Charakter öffentlicher Religionsgesellschaften mit den Rechten der Korporationen beigelegt und ihrem Eigenthume, insbesondere ihren kirchlichen Gebäuden, sowie ihren Religionsdienern vorzugsweise Schutz und Achtung zugesichert.

Verf.-Urk. Tit. IV. § 9 Abs. 2, Beil. II § 24, 28 mit 31, 35, Konkordat Art. 1, 8, 14.

Ueber die katholischen kirchlichen Oberbehörden vgl.:

V. vom 7. Mai 1826, R.-Bl. S. 489,

überhaupt Döll. Bd. 8 S. 291 ff., Bd. 23 S. 95 ff.;

über die zur Ausübung der landesherrlichen Episkopalgewalt (jus in sacra) gegenüber der protestantischen Kirche angeordneten Stellen siehe:

Edikt vom 26. Mai 1818, die inneren kirchlichen Angelegenheiten der prot. Gesammtgemeinde betr., dann

Döll. Bd. 8 S. 1304 ff., Bd. 23 S. 375 ff.;

über die protestantischen Synoden:

§ 7 des cit. Ed.,

Ges. vom 4. Juni 1848 Art. 1, 2, G.-Bl. S. 149,

M.-E. vom 26. August 1851, Wahl der weltlichen Diöcesansynodal-Mitglieder betr.,

M.-E. vom 30. Aug. 1851, Diöcesansynodalordnung betr.,

Geschäftsordnung für die protest. Generalsynoden diesseits des Rheins vom 31. Aug. 1853, abgedruckt im Amtshandb. für die prot. Geistlichen Bd. 1 S. 192,

A. E. vom 17. Aug. 1876, K.-M.-Bl. S. 268;

über die protestantischen Kirchenvorstände:

V. vom 7. Okt. 1850, Döll. Bd. 23 S. 425.

Bezüglich der griechischen Glaubensgenossen s. § 70.

Der Verkehr zwischen den äußeren Verwaltungsbehörden und den kirchlichen Oberbehörden, sowohl den Ordinariaten

Döll. Bd. 8 S. 92, 94, Bd. 18 S. 134, 135,

vgl. auch V.-V. z. rev. Gem.-Ed. Ziff. 144 lit. d (Döll. Bd. 11 S. 107)

als den Konsistorien

Döll. Bd. 11 S. 1491, 1600

wird durch die Kreisregierungen vermittelt.

Im Uebrigen sind bezüglich der Stellung der Staatsgewalt zu den Kirchengesellschaften innere Kirchenangelegenheiten, bürgerliche Handlungen und gemischte Gegenstände zu unterscheiden.

§ 55. Innere Kirchen-Angelegenheiten.

Als innere Kirchen-Angelegenheiten, deren Anordnung jeder genehmigten Kirchen-Gesellschaft nach der Formel und Verfassung ihrer Kirche unter dem Schutze und ohne Einmischung, jedoch vorbehaltlich der obersten Aufsicht des Staates zukommt

Verf.-Urk. Tit. IV § 9 Abs. 5,

II. Ed. § 38, 50, 51,

Ed. über die prot. Gesammtgemeinde § 11 Abs. 1,

bezeichnet die Verfassung in § 38 des II. Ed.:

1) die Glaubenslehre, jedoch mit der Beschränkung, daß der Monarch berechtigt ist, von der Lehre, den Verhandlungen und Anordnungen der Kirchen-Gesellschaften Kenntniß zu nehmen, zu Verordnungen und Gesetzen der Kirchengewalt das — alsdann im Eingange der kirchlichen Ausschreiben zu erwähnende — Placet zu ertheilen oder die Verkündigung und den Vollzug zu untersagen.

Verf.-Urk. Tit. IV § 9 Abs. 5,

II. Ed. § 57, 58, 61; vgl. auch § 52 mit 56.

Dem Placet sind nicht unterworfen:

Ausschreibungen, die sich auf die untergeordnete Geistlichkeit beziehen und aus allgemeinen genehmigten Verordnungen hervorgehen (II. Ed. § 59), wozu unter dieser Voraussetzung insbesondere Hirtenbriefe der Bischöfe beim Amtsantritte

V. vom 27. Juni 1824, Döll. Bd. 8 S. 73

zu rechnen sind;

Hinweisungen auf längst bestehende kirchliche Vorschriften

M.-E. vom 11. Dez. 1843, Döll. Bd. 23 S. 45

und Fastenpatente.

M.-E. vom 12. Febr. 1849, Döll. Bd. 23 S. 50.

Ueber den freien Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle in kirchlichen Dingen s.:

Konkordat Art. XII lit. e,

M.-E. vom 25. März 1841, Döll. Bd. 23 S. 326.

2) Form und Feier des Gottesdienstes, jedoch nicht auch Ort, Zeit und Zahl des äußeren Gottesdienstes (II. Ed. § 76) und unbeschadet des königlichen Rechts, bei feierlichen Anlässen durch die kirchlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anzuordnen.

II. Ed. § 55, vgl. Konkordat Art. XII lit. g.

3) die geistliche Amtsführung.

4) den religiösen Volksunterricht; vgl. hiezu:

Konkordat Art. V und XII lit. e.

5) die Kirchendisciplin, jedoch beschränkt auf Gegenstände ihres eigentlichen Wirkungskreises und das rein geistliche Korrektionsrecht, sohin ohne die Befugniß zur Anwendung äußeren Zwangs, bzw. ohne Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse

II. Ed. § 39 mit 43, 71,

Konkordat Art. XII lit. d,

Ed. über die prot. Gesammtgem. § 17,

endlich vorbehaltlich des Rechtes der Genossen der Kirchengesellschaft, den landesfürstlichen Schutz gegen Handlungen der geistlichen Gewalt, wodurch sie gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, anzurufen.

II. Ed. § 52, 53, 54, 60.

6) die Approbation und Ordination der Kirchendiener

vgl. Konkordat Art. XII lit. b,

jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen über geistliche Bildungsanstalten und Tischtitelverleihungen;

s. unten § 56, 58, dann M.-E. vom 8. April 1852 Ziff. 8, Döll. Bd. 23 S. 91 (aufrecht erhalten durch Ziff. II, 1 der M.-E. vom 20. Nov. 1873, K.-M.-Bl. S. 445).

7) Einweihung der gottesdienstlichen Gebäude und Kirchhöfe.

8) Ausübung der Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen, d. h. in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung religiöser und kirchlicher Pflichten

vgl. Konkordat Art. XII lit. c,

jedoch unter gleicher Beschränkung, wie die Ausübung der Kirchendisciplin (Ziff. 5 oben). Insbesondere bedürfen die Gerichte und deren Verfassung königliche Bestätigung und sind gesetzwidrige Gebühren, sowie lästige Verzögerungen ferne zu halten.

II. Ed. § 60.

In Bezug auf die den geistlichen Behörden und Gerichten zufließenden, jedoch nach allgemeinen Taxvorschriften zu erhebenden Taxen vergleiche:

Döll. Bd. 8 S. 448, 449, Bd. 19 S. 253,
M.-E. vom 24. Dez. 1863, Geret Bd. 34 S. 120,
M.-E. vom 21. Mai 1873, K.-M.-Bl. S. 162,
M.-E. vom 20. Juli 1876, K.-M.-Bl. S. 223.

Die Gebühren, welche die geistlichen Behörden für ihre Mühewaltung zu beziehen haben, werden durch Art. 170 Ziff. 4 des Gebühren-Ges. vom 18. Aug. 1879 nicht berührt; vgl. auch:

Reichs-Ges. vom 6. Febr. 1875 über Beurkundung des Personenstandes § 73,
V. vom 15. September 1879 zum Gebührenges. § 1 lit. f, G.-V.-Bl. S. 1171,
Min.-Bek. vom 17. Sept. 1879, G.-V.-Bl. S. 1173;

über römische Ehedispens-Taxen:

Döll. Bd. 23 S. 326;

über Ehegerichte: § 60.

Innerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises ist die geistliche Gewalt nicht zu hemmen, sondern zu schützen und zu unterstützen.

Verf.-Urk. Tit. IV § 9 Abs. 5,
Ed. II § 50, 51,
Ed. über die prot. Ges.-Gem. § 17,
M.-E. vom 15. Juni 1824, Döll. Bd. 8 S. 1063.

Den Requisitionen zuständiger geistlicher Behörden ist zu entsprechen, ein weltlicher Zwang zu seelsorgerlichen Zwecken findet jedoch nicht statt;

aut. M.-E. vom 8. Juni 1854.

§ 56. Gegenstände gemischter Natur.

A. Als Gegenstände, welche zwar kirchlicher Natur sind, jedoch die Religion nicht wesentlich betreffen, sondern zugleich eine Beziehung auf

den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben und bei welchen daher die Kirchengewalt nicht einseitig ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit Anordnungen treffen, wohl aber die letztere durch eigene Verordnungen alle Benachtheiligungen des öffentlichen Wohles ferne halten kann

vgl. auch Form.=V. vom 17. Dez. 1825 § 34,

bezeichnet das II. Ed. in § 76—79:

1) Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zahl und Zeit; vgl. hiezu:

II. Ed. § 38 lit. b.

2) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften.

3) Errichtung geistlicher Gesellschaften und Institute, sowie Bestimmung ihrer Gelübde.

Hiebei ist zu bemerken:

Zu 1) Für außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten, besonders an Werktagen, ist spezielle königliche Bewilligung erforderlich.

II. Ed. § 79.

Zufolge

M.=E. vom 20. Juni nnd 6. November 1851, Döll. Bd. 23 S. 355, 357

(vgl. M.=E. vom 20. Nov. 1873 Ziff. II, 5, K.=M.=Bl. S. 445)

hat von außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten und Andachten die geistliche Behörde der weltlichen (Distriktsverwaltungs=) Behörde Anzeige zu erstatten und bedürfen Feierlichkeiten aus Anlaß politischer Ereignisse oder deren Begehung unter Einstellung der Arbeitsthätigkeit im Gewissen verbinden soll, königlicher Genehmigung, während anderweitige, aber unter freiem Himmel stattfindende Feierlichkeiten von den Distriktspolizeibehörden nach Maßgabe des

Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850, G.=Bl. S. 53 ff. (vgl. Art. 3 und 4)

zu würdigen sind, endlich bei Missionen die Beiziehung von Geistlichen, welche einem im Lande nicht recipirten Orden angehören oder nicht die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen, Allerhöchster Genehmigung bedarf und wenigstens 3 Wochen vorher anzuzeigen ist.

Anderweitige Beschränkungen von Missionen finden nicht mehr statt

M.=E. vom 23. Juni 1851, Döll. Bd. 23 S. 356,

nur sind nunmehr auch die reichsgesetzlichen Bestimmungen, welche die Ordensthätigkeit der Jesuiten, Redemptoristen u. s. w. untersagen (siehe unten) zu beachten.

Zu 2) Von den zahlreichen älteren Vorschriften, welche Gegenstände der unter Ziff. 2 aufgeführten Arten betreffen, sind hervorzuheben die Bestimmungen über:

außerordentliche Zusammenkünfte zur religiösen Erbauung:
M.-E. vom 3. Juli 1836 und 15. Jan. 1837 u. s. w., überhaupt Döll. Bd. 8 S. 1719—1728;

Ausschluß ausländischer Missionsvereine:
M.-E. vom 27. April 1845, Döll. Bd. 23 S. 284;

katholische und protestantische Missionsvereine in Bayern:
Döll. Bd. 23 S. 279—285, dann S. 447;

Vereine zur Verbreitung guter Bücher:
Döll. Bd. 8 S. 854, 1641;

Zulassung des Gustav-Adolph-Vereins:
M.-E. vom 15. Sept. 1849, Döll. Bd. 23 S. 449;

Bruderschaften und geistliche Bündnisse:
V. vom 28. April 1803 und 13. September 1815, M.-E. vom 27. April 1849, Döll. Bd. 8 S. 853 ff., Bd. 23 S. 278, wobei übrigens jetzt auch die Bestimmungen des Vereinsgesetzes Art. 11 ff. zu berücksichtigen sind;

Prozessionen:
Döll. Bd. 8 S. 1223, verglichen mit Art. 4 Abs. 2 des Vereinsgesetzes;

Frohnleichnamsfeier insbesondere:
Döll. Bd. 8 S. 1099, Bd. 23 S. 66, 343;

kirchliches Geläute und Mißbrauch desselben (Wetterläuten u. dgl.):
Döll. Bd. 8 S. 1145, Bd. 23 S. 361;

Zulassung zur Fußwaschung:
Döll. Bd. 8 S. 1144 und M.-E. vom 30. April 1870, K.-M.-Bl. S. 89;

Christmetten:
M.-E. vom 9. und 17. Dez. 1825, Döll. Bd. 8 S. 1109;

Feier der Landes- und Diöcesan-Patrone:
Döll. Bd. 23 S. 346 ff.;

Exorcisiren, Segnungen u. dgl.:
Döll. Bd. 23 S. 362 ff.;

abgestellte Fest-Andachten und Mißbräuche:
Döll. Bd. 8 S. 1182 ff.;
Verbot musikalischer Produktionen in Kirchen:
V. vom 22. Juni 1838 und 10. Juni 1839, Döll. Bd. 8 S. 1240, Bd. 23 S. 365;
vgl. auch A. E. vom 17. August 1876 Ziff. 14, K.-M.-Bl. S. 274;
Förderung der kirchlichen Musik:
aut. M.-E. vom 7. Aug. 1863;
kirchliche Sammlungen, Opfergänge u. dgl.:
Döll. Bd. 8 S. 981, 1670, Bd. 11 S. 1474,
V. vom 20. Sept. 1862, R.-Bl. S. 2269,
M.-E. vom 12. Juni 1869, K.-M.-Bl. S. 146;
Sammlungen für den Papst:
aut. M.-E. vom 14. März 1860;
protestant. Kirchenkollekten:
M.-E. vom 28. Febr. 1874, K.-M.-Bl. S. 119.

Zu 3) Bei Gründung von Klöstern und geistlichen Genossenschaften, auch wenn sie mit der Errichtung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten verbunden ist, muß landesherrliche Genehmigung nachgesucht werden; vgl. zur II. Verf.-Beil. § 76 lit. c:
V. vom 18. April 1873 § 5, R.-Bl. S. 745 mit
V. vom 27. Febr. 1847 § 5 Ziff. 4, R.-Bl. S. 169.

Im Uebrigen sind Konkordat Art. VII, dann von den in
Döll. Bd. 8 S. 795, Bd. 23 S. 246 ff.
abgedruckten Bestimmungen hervorzuheben:
M.-E. vom 24. Jan. 1844, Döll. Bd. 23 S. 261,
wonach die Klöster nicht dem § 71 der Form.-V. vom 17. Dez. 1825 (Staatskuratel), wohl aber den Bestimmungen der Amortisationsgesetze, insbesondere vom 13. Okt. 1764 und 27. April 1807, Döll. Bd. 11 S. 1263 ff.
vgl. auch M.-E. vom 12. April 1831, Döll. a. a. O. S. 1285,
M.-E. vom 16. Juni 1836, Döll. a. a. O. S. 1287,
M.-E. vom 4. Mai 1869, K.-M.-Bl. S. 111,
M.-E. vom 5. und 30. Mai 1874, J.-M.-Bl. S. 130, K.-M.-Bl. S. 243
unterliegen, also (vorbehaltlich der für die Mendikantenklöster noch besonders bestehenden Beschränkungen

M.-E. vom 12. April 1831, Döll. Bd. 11 S. 1285, M.-E. vom 2. Nov. 1847 und 2. Oktober 1848, Döll. Bd. 23 S. 317 ff.)

Grundeigenthum zu erwerben ohne landesherrliche Bewilligung unfähig sind und derselben eben so zur Rechtsgiltigkeit anderer, die summa pragmatica von 2000 fl. an inländischem Vermögen, Geld oder Geldeswerth auf ein Mal übersteigender Erwerbungen bedürfen. Im Uebrigen richtet sich ihre Vermögensverwaltung nach den Stiftungsurkunden.

Vgl. ferner:

M.-E. vom 24. Aug. 1830, Döll. Bd. 11 S. 1286,

über die Erwerbs- und Dispositionsfähigkeit der Klostergeistlichen und Nonnen. — Die

M.-E. vom 28. April 1850 (Döll. Bd. 23 S. 58)

bezüglich der lebenslänglichen Gelübde in Mannsklöstern hängt mit der früheren Militär-Konskriptionsgesetzgebung zusammen, wogegen die über Novizenaufnahme und Gelübdeleistung, insbesondere auch über Anwesenheit weltlicher Kommissäre bei der letzteren, für die einzelnen Männerorden

Döll. Bd. 23 S. 262 ff.,

M.-E. vom 9. Dez. 1868, K.-M.-Bl. S. 345

und für Frauenklöster (insbesondere in der

A. E. vom 9. Juli 1831, s. überhaupt

Döll. Bd. 8 S. 830, Bd. 23 S. 270 ff.)

anderweitig bestehenden Spezialbestimmungen noch Geltung haben.

Ueber die Oberenwahl in Klöstern vgl.:

M.-E. vom 5. Oktober 1837, Döll. Bd. 8 S. 829,

mit der späteren

M.-E. vom 30. Dez. 1846, Döll. Bd. 23 S. 266, und

Ziff. 14 der (aufgehobenen) M.-E. vom 8. April 1852, a. a. O. S. 277,

dann jetzt: aut. M.-E. vom 2. Febr. 1875.

Den recipirten Mendikantenorden ist das Terminiren innerhalb der von den Bischöfen bestimmten Terminsbezirke gestattet.

M.-E. vom 13. Febr. 1839 und 21. Mai 1840, Döll. Bd. 23 S. 248,

aut. M.-E. vom 24. Juli 1858,

M.-E. vom 4. Febr. 1873, M.-A.-Bl. S. 311.

Ueber den Eintritt in ausländische Klöster s.:

B. vom 4. April 1807, Döll. Bd. 8 S. 810;

über den Erwerb der Staatsangehörigkeit Seitens nichtbayerischer Ordenskandidaten:

aut. M.-E. vom 15. Febr. 1864,

M.-E. vom 21. März 1869, K.-M.-Bl. S. 69;

über den Eintritt österreichischer Unterthanen in bayerische Klöster:

M.-E. vom 2. Juli 1838, Döll. Bd. 23 S. 250.

Eine Befreiung der Klosterfrauen von dem Erscheinen in öffentlichen Gerichtssitzungen u. dgl. besteht nicht; doch soll die Vorladung hiezu nur in dringenden Fällen erfolgen und die Klausur thunlichst berücksichtigt werden.

M.-E. vom 15. April 1841, 1. Aug. 1843, 22. Februar und 5. März 1852, Döll. Bd. 23 S. 268 ff.

Ueber Eremiten vgl.:

B. vom 24. Mai 1804, Döll. Bd. 8 S. 839,

M.-E. vom 18. Nov. 1843, Döll. Bd. 23 S. 277.

Der Jesuitenorden, die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen (Redemptoristen, Lazaristen, die Kongregation der Priester vom h. Geiste und die Gesellschaft vom h. Herzen Jesu) sind vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen; ihre Mitglieder können besonderen Beschränkungen unterworfen werden.

Reichsges. vom 4. Juli 1872, R.-G.-Bl. S. 253,

Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1872, a. a. O. S. 254,

Bundesrathsbeschluß vom 20. Mai 1873, a. a. O. S. 109,

aut. M.-E. vom 6. Sept. 1872 und 10. Juni 1873.

B. Als weitere Gegenstände gemischter Natur bezeichnet § 76 der II. Verf.-Beil.:

4) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Strafanstalten.

Vgl. hiezu:

Konkordat Art. 5 Abs. 3, Art. 12 lit. d; dann

über Klerikalseminare und sonstige katholische Bildungsanstalten:

Döll. Bd. 8 S. 516, Bd. 23 S. 124 (die hier abgedruckte M.-E. vom 4. Juni 1846 ist durch Ziff. II 6 der M.-E. vom 20. Nov. 1873, K.-M.-Bl. S. 445, erneuert);

über das collegium germanicum in Rom nunmehr insbesondere:

M.-E. vom 29. Aug. 1873, K.-A.-Bl. S. 1313;

über die Bildung protestantischer Theologen:

Döll. Bd. 8 S. 1425, Bd. 23 S. 430.

5) Die Eintheilung der Diöcesan-, Dekanats- und Pfarrsprengel.

Bezüglich der Dekanate s.:

Döll. Bd. 8 S. 338, 1352, Bd. 23 S. 106, 377.

Die früher vorgeschriebene Anwesenheit der Distriktspolizeibeamten bei katholischen Kapitelsversammlungen

(vgl. überh. V. vom 10. Jan. 1807, Döll. Bd. 8 S. 346)

ist durch die A. E. vom 31. März 1836 auf den Akt der Dekanswahlen beschränkt, welche letztere jedoch seit der M.-E. vom 16. April 1833 mittelst Uebersendung schriftlicher Wahlzettel zu erfolgen pflegen.

Döll. Bd. 8 S. 345, 353, Bd. 23 S. 107;

vgl. nunmehr auch die aut. M.-E. vom 25. April 1874.

Ueber Bestätigung der Dekanswahlen, dann der etwa hergebrachten bischöflichen Nominationen und bzw. der Enthebungen vgl.:

Döll. Bd. 23 S. 106 ff.,

insbesondere:

M.-E. vom 21. April 1840 und 1. März 1845 mit

" " 8. April 1852 Ziff. 4 (a. a. O. S. 91) und

" " 20. Nov. 1873, K.-M.-Bl. S. 445,

dann aut. M.-E. vom 17. April 1874.

Die Instruktion und Bescheidung von Pfarreidismembrationen und Purifikationen bemißt sich insbesondere nach der

M.-E. vom 13. Juli 1811, Döll. Bd. 8 S. 479,

M.-E. vom 13. Dez. 1844, Döll. Bd. 23 S. 23,

durch welche § 35 Abs. 5 der Form.-V. vom 17. Dez. 1825 modifizirt wird.

In Betreff der Behandlung der Stolgefälle hiebei vgl.:

M.-E. vom 16. Mai und 20. November 1826, Döll. Bd. 8 S. 37, 481,

M.-E. vom 24. Febr. 1842, Döll. Bd. 23 S. 22.

Die Verhandlungen sind gebührenfrei.

M.-E. vom 5. Sept. 1831, Döll. Bd. 8 S. 38.

Vgl. ferner II. Ed. § 88 und die hiezu ergangenen

V. vom 23. und 27. April 1845, 10. April 1846, (Döll. Bd. 23 S. 71).

Ueber den Einfluß von Auspfarrungen auf die Kirchenbaulast s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 401, Bd. 27 S. 216.

6) Alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, soweit dieselben kirchliche Anstalten mitberühren, also insbesondere Anordnungen über Begräbnißplätze, Beerdigungen, Benützung baufälliger oder neuer Kultusgebäude, sind gleichfalls gemischter Natur.

(Vgl. auch in Bezug auf Haustaufen:

Döll. Bd. 8 S. 988,

Würzb. V. vom 29. Dez. 1790, Landm. III S. 465.)

Weiteres s. in dem Abschnitte: „Medicinalwesen".

§ 57. Weltliche Gegenstände. Bürgerliche Stellung der Geistlichen im Allgemeinen.

1) Die Religionsgesellschaften, ihre Oberen und Mitglieder, sind in bürgerlichen Angelegenheiten den Staatsgesetzen und weltlichen Behörden unterworfen.

Verf.-Urk. Tit. IV § 9 Abs. 6,

II. Ed. § 62, 63, 65, 66.

Als solche sind in § 64 a. a. O. insbesondere erklärt:

Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen (lit. a),

Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte Einfluß haben (lit. c),

Privilegien, Dispensationen u. s. w. zum Besten ganzer Religionsgesellschaften oder ihrer Mitglieder und der dem Religionsdienste geweihten Orte und Güter, soweit politische oder bürgerliche Verhältnisse hiedurch berührt werden (lit. e),

Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen (lit. g).

Es ist hier zunächst von der Stellung des geistlichen Standes zu handeln.

2) Die früheren verfassungsmäßigen Privilegien des befreiten Gerichtsstandes und der Militärpflichtbefreiung

(V.-U. Tit. V § 5 Abs. 2 vgl. mit II. Ed. § 67 ff., dann V.-U. Tit. IX § 1 Abs. 2)

sind, ersteres schon durch das

Gerichtsverfassungsgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 2,

Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. Nov. 1861 Art. 76,

Strafprozeßges. vom 10. Nov. 1848 Art. 368,

letzteres durch das

Reichskriegsdienstges. vom 9. Nov. 1867 § 1,

Reichsmilitärges. vom 2. Mai 1874 § 22, 65 Abs. 2

aufgehoben worden. (S. oben § 39 S. 181 und § 46 S. 203.)

Befreiungen der Geistlichen von Staatslasten bestehen nicht;

Verf.-Urk. Tit. IV § 13,

II. Ed. § 73, 74;

vgl. jedoch:

Einkommen-St.-Ges. vom 31. Mai 1856 Art. 8 Abs. 4,

Kapitalrentensteuergesetz vom 31. Mai 1856 Art. 4 Ziff. 4,

Landtags-Abschied vom 28. April 1872 § 44, G.-Bl. S. 256,

F.-M.-E. vom 18. Juli 1872, F.-M.-Bl. S. 136.

Hienach sind die Renten aus Pfründekapitalien von der Kapitalrentensteuer unbedingt ausgenommen.

Nach den

Verordnungen vom 19. Juni 1810, 2. Jan. 1811 und 29. Mai 1812 (Döll. Bd. 8 S. 182, 183, 188)

wird den Geistlichen, deren Einkommen nach der Fassion

M.-E. vom 29. Mai 1843, Döll. Bd. 23 S. 322

die **Kongrua** nicht übersteigt, die Rustikal- und Dominikalsteuer — jetzt die Grund- und Haussteuer — vom Staate vorgeschossen, bzw. wenn der Ueberschuß des Einkommens über die Kongrua nicht der Steuergröße gleichkommt, mittelst Steuervorschusses die Kongrua unverkürzt gelassene

Bei der Einkommensteuer wird auf die Kongrua keine Rücksicht genommen.

Eink.-St.-Ges. vom 31. Mai 1856 Art. 8 am Schlusse.

Nach Ziff. 2 der V. vom 19. Juni 1810 sind ferner die Kommunalauflagen, d. h. jetzt die Gemeinde-, Distrikts- und Kreis-Umlagen

M.-E. vom 13. April 1832, Döll. Bd. 8 S. 206,

aut. M.-E. vom 17. Dez. 1866,

welche auf solche Pfarreien und Benefizien treffen, von den übrigen **Pfarrgemeindegliedern** zu tragen, bzw. dem Geistlichen zu ersetzen.

Durch die den Inhabern gering dotirter katholischer Pfarreien für die XII. Finanzperiode gewährten Einkommensaufbesserungen bis zum Betrage von 1000 fl. (bzw. protestantischer Pfarreien bis zu 900 fl.), bei welchen später noch eine 5prozentige Mehrung durch Umrechnung von 1 fl. in 1 *M.* 80 *₰* stattfand

M.-E. vom 16. Dez. 1876, K.-M.-Bl. S. 421.

M.-E. vom 30. März 1878, K.-M.-Bl. S. 143,
M.-E. vom 24. Febr. 1878 (oberb. K.-A.-Bl. S. 546),
aut. M.-E. vom 18. Jan. 1879,

haben die insbesondere für die Kultusbaulast wichtigen Normirungen der Größe der Kongrua

(800 fl. für verheirathete protestantische Pfarrer, 600 fl. für unverheirathete protestantische und für die katholischen Pfarrer, dann für die den katholischen Beneficiaten gleich zu achtenden protestantischen verheiratheten Vikare, 400 fl. für katholische Beneficiaten und unverheirathete protestantische Vikare)

ebensowenig Aenderungen erlitten, als durch die in früheren Finanzperioden gewährten Personalzulagen

(vgl. auch Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 Ziff. 46, G.-Bl. Nr. 8, stenogr. Ber. der Abg.-K. pro 1863 S. 533, pro 1865 Bd. II S. 246);

wohl aber finden Steuervorschüsse an Pfarreien und protestantische Vikariate jetzt thatsächlich nicht mehr statt.

M.-E. vom 23. Mai 1872, K.-M.-Bl. S. 408,
aut. M.-E. vom 23. Sept. 1874,
vgl. auch M.-E. vom 29. Jan. 1873, K.-M.-Bl. S. 40.

Auch durch die Gemeindeordnung ist eine Aenderung der obenerwähnten Vorschriften nicht eingetreten.

M.-E. vom 22. Nov. 1871, K.-M.-Bl. S. 262.

Es können also die Pfründebesitzer, deren Einkommen die Kongrua nicht übersteigt, eine Befreiung von Distrikts- und Gemeindeumlagen zwar nicht ansprechen

Distriktsrathsgesetz Art. 31,
Gem.-Ordn. Art. 43, 45,

die Pfarrgemeinde ist jedoch verpflichtet, denselben die auf die Steuern des Pfründevermögens treffenden Umlagen zu ersetzen. Umlagen aus persönlichen Steuern der Pfründebesitzer, insbesondere aus deren Einkommensteuer (vgl. Art. 8 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856), sind ihnen nicht zu vergüten.

Vgl. auch Pechmann, Wirkungskreis der bayer. Distriktsverwaltungsbehörden, 3. Aufl. S. 54, 81, sowie

Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 307, Bd. 15 S. 115, 160, Bd. 16 S. 310, Bd. 18 S. 83 und 113, Bd. 21 S. 29, 32, Bd. 24 S. 158;

dann über die Berechnung der Kongrua:

V. vom 19. Juli 1812, Döll. Bd. 8 S. 189,

V. vom 2. Okt. 1816, Döll. Bd. 8 S. 194,

M.-E. vom 3. Juli 1812, 21. Juni 1825, 30. Juni 1833, Döll. Bd. 11 S. 1574, 1581, 1585;

über frühere Steuervorschüsse bei Pfarreierledigungen:

M.-E. vom 12. März 1832, Döll. Bd. 8 S. 199.

3) Die Geistlichen genießen die Achtung öffentlicher Beamten.

II. Edikt § 30, Konkordat Art. 14.

Ueber die Korrespondenzform zwischen Pfarrämtern und Distrikts-Verwaltungsbehörden vgl. insbesondere:

V. vom 19. Oktober 1812, Döll. Bd. 18 S. 138,

M.-E. vom 12. August 1833, Döll. Bd. 18 S. 141,

" " 2. Febr. 1844, " " 32 " 387,

" " 12. Juni 1844, " " 23 " 52,

" " 23. April 1859, K.-A.-Bl. S. 601;

über die Titulatur der Benediktineräbte in amtlichen Erlassen:

M.-E. vom 16. März 1857, K.-A.-Bl. S. 377;

über den Empfang der Bischöfe und Erzbischöfe auf ihren Firmungsreisen:

M.-E. vom 31. Aug. 1844, 3. März und 11. Juli 1845, Döll. Bd. 23 S. 95, 96.

Urlaub ist Seitens der Pfarrer bei den vorgesetzten kirchlichen Stellen nachzusuchen, der Urlaubsantritt aber den Distriktspolizeibehörden anzuzeigen.

M.-E. vom 11. Januar und 2. März 1839, Döll. Bd. 23 S. 244.

Vgl. bezüglich der protestantischen Geistlichen insbesondere:

A. E. vom 5. Juni 1874, K.-M.-Bl. S. 249;

über ihre Heimath:

M.-E. vom 4. Februar 1869, K.-A.-Bl. S. 227;

über dienstliche Verehelichungsbewilligung:

M.-E. vom 25. April 1864, K.-A.-Bl. S. 974;

über Versorgung ihrer Hinterbliebenen:

Döll. Bd. 8 S. 1592 ff., Bd. 11 S. 1560 ff., Bd. 22 S. 439 ff.

§ 58. Verleihung kirchlicher Aemter und Dienste.

1) Die Aufnahms- und Anstellungsprüfung ist für die katholischen Geistlichen durch

V. vom 28. September 1854, R.-Bl. S. 833, die Konkursprüfung der kath. Pfarramtskandidaten btr.,

für die protestantischen Geistlichen durch die

V. vom 23. Jan. 1809, Döll. Bd. 8 S. 1443,
und Beförderungs-Ordn. vom 27. Okt. 1820, Döll. a. a. O. S. 1494,

geregelt.

2) Ueber die Ernennung zu den höheren katholischen kirchlichen Stellen s.:

Konkordat Art. 9, 10,
Döll. Bd. 8 S. 292, Bd. 23 S. 97 ff.

Eine nähere Erörterung verlangen die Bestimmungen über Erlangung katholischer Pfarreien und Beneficien. Vorbedingungen sind: die Staatsangehörigkeit

vgl. übrigens § 9 des Reichsges. vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit,

bürgerlich und politisch tadelloser Wandel, die von dem Bischofe zu erprobende theologische und seelsorgerische Befähigung, dann Kenntniß des bayer. öffentlichen Rechts, regelmäßig durch das Bestehen der Konkursprüfung erprobt. Vgl. die nach

M.-E. vom 20. Nov. 1873 Ziff. II 1, K.-M.-Bl. S. 445,

noch geltende

Ziff. 8 der M.-E. vom 8. April 1852, Döll. Bd. 23 S. 91,
§ 1, 2 der cit. V. vom 28. Sept. 1854.

Im Uebrigen sind über die Verleihung von

a) königlichen Patronatspfründen:

Konkordat Art. 11 Abs. 1, 2,
M.-E. vom 19. April 1852, Döll. Bd. 23 S. 165,
„ „ 22. Sept. 1864, K.-A.-Bl. S. 1725,
M.-E. vom 2. Aug. 1866, K.-A.-Bl. S. 1168,
cit. M.-E. vom 20. Nov. 1873 Ziff. II 4,
aut. M.-E. vom 7. Mai 1875 und
M.-E. vom 30. Aug. 1875, K.-M.-Bl. S. 345;

b) bischöflichen Kollationspfründen:

Art. 11 Abs. 6 des Konkordats,

Döll. Bd. 8 S. 598, Bd. 23 S. 163,

cit. M.=E. vom 20. Nov. 1873 Ziff. II. 2;

c) von Privatpatronatpfründen:

Konkordat a. a. O. Abs. 3—5,

Döll. Bd. 8 S. 605, Bd. 23 S. 163 ff.,

M.=E. vom 21. Mai 1876, K.=M.=Bl. S. 148,

sowie die in

Ziff. 152 der V.=V. zum revid. Gem.=Ed. zusammengestellten Vorschriften über Ausübung gemeindlicher Präsentationsrechte,

Gem.=Ordn. Art. 113

endlich

Döll. Bd. 8 S. 713 und Bd. 23 S. 193 ff. überhaupt

zu beachten.

Gesuche um Pfarreien landesherrlichen Patronats müssen mit verschlossenen Zeugnissen des bischöflichen Ordinariats, der Distriktsschulinspektion und Distriktsverwaltungsbehörde belegt sein.

Letztere haben sich über das bürgerliche und politische Verhalten des Kandidaten und gegebenen Falls auch darüber, ob derselbe die ihm obliegende Pfarrhausbau= und bzw. =Unterhaltungspflicht erfüllt habe, auszusprechen. Ihre Giltigkeit erstreckt sich auf 2 Jahre.

Döll. Bd. 8 S. 661 ff., Bd. 23 S. 166 ff.,

M.=E. vom 10. April 1868, K.=M.=Bl. S. 85.

Ueber Anstellung der protestantischen Geistlichen vgl.:

Döll. Bd. 8 S. 1425 ff., Bd. 23 S. 430.

3) Das Verfahren bei den von den Kreisregierungen mittelst der Possessbefehle

Form.=V. vom 17. Dez. 1825 § 35

angeordneten Pfarrinstallationen bemißt sich:

a) bei katholischen Pfarreien nach der

M.=E. vom 6. Juli 1845, Döll. Bd. 23 S. 173,

womit auch die a. a. O. S. 178 abgedruckten Instruktionen für die geistlichen Kommissäre in einigen Diöcesen zu vergleichen sind;

b) bei protestantischen Pfarreien nach den in den betreffenden Bezirken bestehenden Regulativen und Observanzen, im Ansbachischen

und Bayreuthischen insbesondere nach dem Regulativ vom 5. März 1802
(vgl. Döll. Bd. 8 S. 1562, Bd. 23 S. 437);
für Unterfranken vgl.:
Landesdirektionsausschreiben vom 27. Aug. 1816,
R.=A. vom 24. Nov. 1842, K.=J.=Bl. S. 849.

Bei protestantischen Installationen hat die Extradition der Pfarreiregistratur, Literalien und Siegel von beiden Kommissären gemeinschaftlich zu geschehen
aut. M.=E. vom 28. Mai 1853,
der weltliche Kommissär jedoch Verzeichnisse über Pfarrakten und über Utensilien in Bezug auf geistliche Angelegenheiten nicht zu verlangen;
unterfr. R.=A. vom 20. Jan. 1874, K.=A.=Bl. S. 68.

Die Installationen sollen von den Amtsvorständen persönlich, nur bei deren legaler Verhinderung von Nebenbeamten, vorgenommen werden.
M.=E. vom 24. Juli 1815, Döll. Bd. 8 S. 700,
„ „ 19. Dez. 1867, K.=M.=Bl. S. 262.

Bei denselben ist namentlich zu konstatiren:

a) der Bestand der pfarramtlichen Literalien, bzw. das Vorhandensein etwaiger vom abtretenden Pfarrer zu ersetzender Mängel
V. vom 13. Dez. 1805 und 1. Jan. 1806,
M.=E. vom 13. Dez. 1806 und 8. April 1828 u. s. w., Döll. Bd. 8 S. 462 ff.,
der Pfarreiregistraturen
Döll. Bd. 8 S. 471
(über deren Anlage bei kathol. Pfarreien in der Regel Ordinariatsvorschriften bestehen) und der Tauf=, Trau= und Sterb=Matrikel (s. § 25 oben).

b) der Zustand der Pfarrgebäude.
V. vom 8. Juli und 9. Dez. 1811, dann 23. Aug. 1829, Döll. Bd. 11 S. 1400, 1421, 1504,
M.=E. vom 6. Juli 1845 § 11, Döll. Bd. 23 S. 173,
„ „ 19. Okt. 1855, K.=A.=Bl. S. 1338.

c) bei protestantischen Pfarreien der Stand der Interkalarien;
s. Oberkonsistorialerlaß in Döll. Bd. 11 S. 1559.

Ueber die Gebührenfreiheit der Installationsverhandlungen vgl. jetzt:
M.=E. vom 19. Juli 1877, M.=A.=Bl. S. 279.

In unmittelbaren Städten erfolgt die Installation nunmehr durch die Magistrate.

M.-E. vom 28. Aug. 1869, K.-M.-Bl. S. 234.

Ueber die Kosten der Installation protestantischer Dekane vgl.:

M.-E. vom 25. Mai 1852, K.-J.-Bl. S. 523;

über das Rangverhältniß der Kommissäre:

M.-E. vom 30. Sept. 1822, Döll. Bd. 8 S. 701.

4) Die Beeidigung der kath. und prot. Pfarrer hat nach den durch

M.-E. vom 21. Mai 1851, Döll. Bd. 23 S. 172, und bzw. V. vom 23. Aug. 1845 und M.-E. vom 12. April 1851, Döll. a. a. O. S. 437

aufgestellten, fast gleichlautenden Formeln zu geschehen, während die Einweisung und Verpflichtung der katholischen Pfarrverweser durch die allgemeine

V. vom 10. Juni 1824, Döll. Bd. 8 S. 678,
M.-E. vom 14. Mai 1871, K.-M.-Bl. S. 85, und
" " 2. Juli 1871, K.-A.-Bl. S. 1398,

jene der protestantischen Pfarrverweser durch

M.-E. vom 2. Dezember 1868, K.-M.-Bl. S. 331,

geregelt ist.

5) Ueber das Verfahren bei Besetzung von Beneficien u. s. w. vgl.:

M.-E. vom 27. Dezember 1864, K.-M.-Bl. 1865 S. 3.

Bei einfachen Beneficien wird in der Praxis von einer förmlichen Installation Umgang genommen und nur die Verpflichtung, wie bei Pfarrern, bethätigt.

Das standes- und gutsherrliche Installationsrecht hat mit dem Wegfalle der standes- und gutsherrlichen Behörden aufgehört,

M.-E. vom 24. März 1852, Döll. Bd. 23 S. 191;

vgl. übrigens wegen der standesherrlichen u. s. w. Patronatsrechte:

Verf.-Urk. Beil. IV § 48, Beil. VI § 22—24;

über Ausschluß der Israeliten von der Ausübung des Patronatsrechts:

M.-E. vom 24. Aug. 1831, 29. Aug. 1849 und 14. Febr. 1851, Döll. Bd. 22 S. 396.

6) Ueber Anzeige von eingetretenen Pfarrei-Erledigungen s. die Vorschriften vom

21. März 1804, 3. Okt. 1807 und 12. Jan. 1808 in Döll. Bd. 8 S. 715 ff. (die hier angeordnete tabellarische Form wird nicht mehr angewandt),

M.-E. vom 8. Mai 1813, Döll. a. a. O. S. 586,
" " 28. Dez. 1864, K.-M.-Bl. 1865 S. 7;
über Obsignationen bei Sterbfällen der Geistlichen:
II. Verf.-Beil. § 68;
über Resignation auf Pfründen:
Döll. Bd. 8 S. 736 ff.,
M.-E. vom 8. April 1852 Ziff. 10, Döll. Bd. 23 S. 91,
" " 20. Nov. 1873 Ziff. II 3, K.-M.-Bl. S. 445;
über Emeritenanstalten:
Döll. Bd. 8 S. 744 ff. und 1575 ff., Bd. 23 S. 194 ff.;
über Klerikalabgaben:
Döll. Bd. 23 S. 98;
über Tischtitelverleihungen oben § 55 Ziff. 6 S. 236 und
Döll. Bd. 8 S. 525 ff., Bd. 23 S. 153 ff.,
M.-E. vom 26. April 1866, F.-M.-Bl. S. 99,
" " 2. Okt. 1868, K.-M.-Bl. S. 303,
" " 3. Dez. 1871, K.-M.-Bl. S. 271,
" " 12. Aug. 1876, K.-M.-Bl. S. 227,
Gebührenges. vom 18. Aug. 1879 Art. 192 Ziff. 11, Art. 198 Abs. 4;
über Dienstordnung und Disciplin der Geistlichen:
Döll. Bd. 8 S. 766 ff. und 1264 ff., Bd. 23 S. 442 ff.,
II. Ed. § 70 mit 72, 76 lit. d.,
Konkordat Art. 12 lit. d.;
über Verleihung des Ludwigsordens an Geistliche:
M.-E. vom 20. Juni 1844, Döll. Bd. 21 S. 70,
sowie oben § 24 Ziff. 2 S. 138.

7) Katholische Hilfsgeistliche werden von den Bischöfen frei entsendet und haben keine stabile Stellung
A. E. vom 28. Mai und 27. August 1808, Döll. Bd. 8 S. 488,
M.-E. vom 1. Februar 1812, a. a. O. S. 493,
daher auch nicht das Staatsbürgerrecht im Sinne des Tit. IV § 3 der Verf.-Urk.; vgl. oben § 33 S. 166 und
M.-E. vom 12. und 19. Nov. 1848, Döll. Bd. 21 S. 336,
Pözl, Verf.-Recht 5. Aufl. S. 59 Nr. 4.

8) Das katholische untergeordnete, niedere oder weltliche, vor dem 1. Okt. 1807 von den Gemeinden ernannte Kirchendienstpersonal wird

in Gemeinden mit städtischer Verfassung regelmäßig von den Kirchenverwaltungen unter Beachtung der in der

V. vom 30. Dezember 1810, Döll. Bd. 8 S. 842,

enthaltenen Vorschriften

vgl. auch Wehrges. vom 30. Jan. 1868 Art. 34,
Ges. über Versorgung invalider Unteroffiziere u. s. w. vom 16. Mai 1868 Art. 11,
V. hiezu vom 6. April 1869, R.-Bl. S. 537,
M.-E. vom 18. Juni 1869, K.-M.-Bl. S. 163,

dann unter gemeindlicher Bestätigung ernannt. Im Falle der Nichtbestätigung ist Rekurs an die Kreisregierung zulässig.

V.-V. zum rev. Gem.-Ed. vom 31. Okt. 1837 Ziff. 85 lit. b und d, verglichen mit
V. vom 18. März 1819, Döll. Bd. 8 S. 849,
M.-E. vom 14. Juni 1819, Döll. Bd. 8 S. 1634,
„ „ 30. März 1838, Döll. Bd. 8 S. 1635,
„ „ 27. Sept. 1837, Döll. Bd. 8 S. 851,
Gem.-Ordn. Art. 113.

Dagegen steht abgesehen von diesem Falle die Besetzung niederer katholischer Kirchendienste, bzw. die Genehmigung gemeindlicher oder sonstiger Präsentationen zu solchen Diensten, dann die Verleihung jener protestantischen Kirchendienste, womit ein Schuldienst verbunden ist (hier jedoch nach Einvernehmung des Konsistoriums) der Kreisregierung K. d. Innern zu

cit. V. vom 30. Dez. 1810 und 14. Juni 1819, Döll. Bd. 8 S. 1634,
Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 35,
M.-E. vom 30. Juli 1844, Döll. Bd. 23 S. 444,
M.-E. vom 17. Oktober 1865, K.-M.-Bl. S. 234,
Bl. f. adm. Pr. Bd. 23 S. 333,

während die Besetzung niederer protestantischer Kirchendienste, mit welchen Schuldienste nicht verbunden sind, lediglich den Konsistorien überlassen ist.

Ed. über die prot. Ges.-Gem. § 11,
M.-E. vom 18. Mai 1820, Döll. Bd. 8 S. 1634,
Bl. f. adm. Pr. Bd. 11 S. 352.

Die Disziplin über die Kirchendiener, welche nicht zugleich Schullehrer sind, steht der geistlichen Behörde allein zu.

V. vom 14. Juni 1824, Döll. Bd. 8 S. 1635,

M.-E. vom 11. Aug. 1846 und 13. Sept. 1847, Döll. Bd. 23 S. 444, vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 414;

die Stolgebührenfestsetzung kompetirt zum Kultusministerium (vgl. auch § 62 Ziff. 7).

Streitige Ansprüche hinsichtlich der Besetzung niederer Kirchendienste sind Verwaltungsrechtssachen nach

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 39

und erstinstanziell von den Kreisregierungen, K. d. Innern, zu bescheiden, während Streitigkeiten über Zugehörigkeit eines Bestandtheils des Lehrereinkommens zum Schuldienste oder zum niederen Kirchendienste, dann über den Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen dem Verwaltungsgerichtshofe durch

Art. 10 Ziff. 22, 23 des bezeichneten Gesetzes

zur letztinstanziellen Entscheidung überwiesen sind.

§ 59. Staatsamtliche Funktionen der Pfarrämter.

Inwieferne die Pfarrer gesetzlich zur Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, an dem Schulwesen und an der Armenpflege berufen sind, wird in den §§ 63, 73 und 164 erörtert werden.

Die Eigenschaft von Civilstandsbeamten kommt den Pfarrern nicht mehr zu.

Ges. vom 6. Febr. 1875 über Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung § 1, 3 Abs. 3, § 41, R.-G.-Bl. S. 23.

Als Bewahrer der älteren Civilstandsregister sind jedoch die Pfarrer fortwährend berechtigt und verpflichtet, über die bis zum Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbfälle Zeugnisse zu ertheilen;

§ 73 des cit. Reichsgesetzes, vgl. auch:

M.-E. vom 6. März 1876, M.-A.-Bl. S. 127.

Die Pfarrmatrikel sind nur noch Kirchenbücher; die Kosten für Anschaffung und Einband derselben und der alphabetischen Register hiezu sind aus dem örtlichen Kirchenvermögen zu bestreiten.

M.-E. vom 5. Jan. 1876, K.-M.-Bl. S. 7.

Ueber die Legalität der pfarramtlichen Dokumente können von der Staatsregierung (wenn auch im Benehmen mit den kirchlichen Stellen) Vorschriften erlassen werden.

II. Verf.=Beil. § 64 lit. h,

M.=E. vom 28. April 1836, Döll. Bd. 8 S. 421.

Ueber Ausstattung von Tauf= und Verkündscheinen zu Heirathen außer Landes vgl.:

V. vom 15. Oktober 1804 und 27. Dez. 1811, Döll. Bd. 8 S. 1032 und 447;

über pfarramtliche Sigel:

M.=E. vom 24. Dez. 1810 und 11. Dez. 1811, Döll. Bd. 8 S. 452,

M.=E. vom 31. März 1841 und 18. April 1842, Döll. Bd. 23 S. 117, 118;

über die amtliche Benennung: „königliche Pfarrämter“:

M.=E. vom 6. Jan. 1848, Döll. Bd. 23 S. 119,

aut. M.=E. vom 23. April 1867;

über die Portofreiheit der pfarramtlichen Korrespondenz:

§ 19 S. 114,

über die Haltung des Gesetz= und Verordnungs=, dann des Kreisamtsblattes durch die Pfarrämter; § 17 S. 89 ff.,

über die die pfarramtlichen Gebühren: § 55 Ziff. 8 S. 237,

über Stolgebühren: § 62 Ziff. 7,

über Urlaub der Pfarrer: § 57 Ziff. 3 S. 247 dieses Handbuchs.

Ueber Stellung des Hausgeistlichen bei den Straf= u. s. w. Anstalten s.:

M.=E. vom 17. Juni 1865, K.=M.=Bl. S. 141.

§ 60. Kirchliche Trauung.

1) Ehegesetze, soferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen, waren als weltlicher Gegenstand schon durch

II. Verf.=Beil. § 64 lit. d

erklärt. Bis zum Eintritte der Wirksamkeit des

Reichsges. vom 6. Febr. 1875, Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung betr., R.=G.=Bl. S. 23 — vgl. § 162 dieses Handbuchs —

war jedoch die bürgerliche Giltigkeit der Ehe einerseits regelmäßig durch deren kirchliche Giltigkeit, insbesondere durch die religiöse Trauung, bedingt, anderseits aber auch regelmäßig mit der kirchlichen Giltigkeit verknüpft. Ausnahmen bestanden nur:

a) in der ersteren Beziehung für die Dissidenten — vgl. § 70 —;

b) in der letzteren Beziehung vermöge der noch geltenden Bestimmungen in

Art. 38 des Ges. vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, G.-Bl. S. 357, und

Art. 5 der Novelle hiezu vom 23. Febr. 1872, G.-Bl. S. 213,

wonach die ohne vorgängige Ausstellung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses

Art. 32, 33 des Ges. vom 16. April 1868

eingegangene Ehe, insolange die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, bürgerlich als ungiltig erklärt ist, außer wenn sie von einem außerhalb Europas domizilirenden Mann an seinem Wohnsitze oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als giltig zu betrachten ist; vgl. auch:

Art. 38, 39 des Ges. vom 16. April 1868,

Art. 7 der Nov. vom 23. Febr. 1872.

2) Nach dem obenerwähnten Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 hat nur die vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe bürgerliche Giltigkeit (§ 1, 41) und als Ehehindernisse kommen nurmehr die vom Gesetze selbst als solche erklärten Verhältnisse in Betracht (§ 39). Die lediglich kirchenrechtlichen Ehehindernisse werden daher vom Staate nicht mehr anerkannt und die Beachtung derselben sowie die Erwirkung der kirchlichen Trauung ist ausschließlich der religiösen Ueberzeugung und dem Gewissen der Staatsangehörigen überlassen, indem die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung durch das Gesetz nicht berührt werden (§ 82).

Für das Verhältniß der Kirche zu der bürgerlichen Ehe selbst ist der Grundsatz maßgebend, daß die geistlichen Behörden den Rechtsbestand der bürgerlichen Ehe nicht angreifen dürfen, anderseits aber auch nicht gezwungen werden können, bei einer den kirchenrechtlichen Vorschriften zuwiderlaufenden Eheschließung kirchliche Handlungen vorzunehmen; vgl. über diesen schon früher bestandenen Grundsatz:

A. E. vom 8. Nov. 1802, 13. Juni 1803, 1. Mai 1814, Döll. Bd. 8 S. 241 ff.

Soferne übrigens die Verlobten auf religiöse Trauung antragen und die geistliche Behörde letztere nach kirchlichen Grundsätzen vornehmen kann und will, hat sie jene Vorschriften zu beobachten, welche in Bezug auf Vornahme dieser Trauung im Interesse der bürgerlichen Giltigkeit

der Ehe bestehen. Die kirchliche Trauung darf daher nicht eher erfolgen, als bis das distriktspolizeiliche Verehelichszeugniß ausgestellt und der Nachweis über die erfolgte standesamtliche Eheschließung erbracht ist.

Art. 8 der Nov. vom 23. Febr. 1872 zum Heimath- u. s. w. Gesetze,

§ 67 des Reichsges. vom 6. Februar 1875 — vgl. auch § 54 Abs. 2 und § 70 —.

Die selbständigen Strafbestimmungen, welche Art. 18 des Str.-Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871, bzw. Art. 8 der Nov. vom 23. Febr. 1872 zum Heimath- u. s. w. Gesetze für die Vornahme kirchlicher Trauung vor erfolgter Beibringung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses enthielten, sind übrigens als aufgehoben zu betrachten; vgl.:

Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 zur Str.-Pr.-Ordn. Art. 2 Ziff. 6, Art. 15.

Auszüge aus den Traumatrikeln über die vor dem 1. Jan. 1876 erfolgten Heirathen werden auch künftig noch von den Pfarrämtern ertheilt.

Reichsges. vom 6. Febr. 1875 § 73.

3) Solange der kirchlichen Eheverkündung

vgl. M.-E. vom 3. März 1835, Döll. Bd. 8 S. 1019

und der religiösen Trauung für die bürgerliche Giltigkeit der Ehe Bedeutung zukam, war der Staat veranlaßt, zur Ermöglichung einer bürgerlich wirksamen Eheschließung und zur Vermeidung konfessioneller Konflikte Vorschriften über Zulässigkeit der kirchlichen Trauung, dann über kirchliche Eheverkündung und Dimissorialien-Ertheilung, insbesondere bei gemischten Ehen und in Bezug auf die vom Staate ausnahmsweise nicht anerkannten kirchlichen Ehehindernisse, zu erlassen. Diese Vorschriften sind durch die neuere Gesetzgebung nicht ausdrücklich aufgehoben worden, sie sind jedoch durch die Veränderung, welche die Grundlagen des bürgerlichen Eherechts erfuhren, in der Hauptsache gegenstands- oder wenigstens bedeutungslos geworden. Dies gilt von den Vorschriften über die Trauung bei gemischten Ehen überhaupt

Döll. Bd. 8 S. 216 ff., 252 ff., Bd. 23 S. 59 ff.,

dann insbesondere über Eheverkündung und Dimissorialienertheilung bei Weigerung der Verlobten, alle Kinder katholisch erziehen zu lassen, und über die Unzulässigkeit von Reversen oder eidlichen Zusicherungen über

katholische Kindererziehung als Voraussetzungen der kirchlichen Proklamation

Döll. Bd. 8 S. 224 ff.,

endlich über Eheschließungen zwischen Katholiken und richterlich geschiedenen Protestanten, deren frühere Ehegatten noch am Leben sind.

Döll. Bd. 8 S. 241 ff.

Die kirchliche Eheverkündung ist nur noch für die kirchliche Trauung von Belang und erfolgt daher bei gemischten Ehen jetzt nur noch Seitens der geistlichen Behörde jener Kirchengesellschaft, nach deren Ritus die kirchliche Trauung erfolgen soll; vgl. übrigens:

V. vom 24. Okt. 1872, R.-Bl. S. 2445;

ferner über die römischen Ehedispense:

Döll. Bd. 8 S. 252, Bd. 23 S. 326;

über die s. g. passive Assistenz bei gemischten Ehen:

Döll. Bd. 8 S. 235, Bd. 23 S. 62;

über protestantische Eheaufgebote:

M.-E. vom 27. Dez. 1875, K.-M.-Bl. S. 514;

über das Traurecht bei protestantischen Ehen:

V. vom 13. Okt. 1819, Döll. Bd. 8 S. 1741, und, soweit Angehörige angrenzender Staaten in Frage stehen, die einschlägigen Staatsverträge, z. B. R.-Bl. 1863 Nr. 25, 1873 Nr. 37;

über wiederholte Trauungen:

Döll. Bd. 8 S. 1742.

4) In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind ausschließlich die bürgerlichen Gerichte zuständig; eine geistliche oder durch Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnisse bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt;

cit. Reichsges. vom 6. Febr. 1875 § 76 (vgl. auch § 77, 78 desselben mit § 13 Ziff. 6 des Einf.-Ges. zur Reichs-Civ.-Pr.-Ordn.),

Reichs-Gerichtsverf.-Ges. § 15.

Die kanonischrechtlichen Entscheidungen der bischöflichen Konsistorien

vgl. Döll. Bd. 8 S. 316, 1044 ff., Bd. 23 S. 97

über kirchliche Nichtigkeit oder Trennung von Ehen haben keine Wirksamkeit für das bürgerliche Leben und sind nurmehr für das forum internum und das Gewissen der katholischen Ehegatten von Bedeutung.

5) Die polizeil. Befugnisse zur Einschreitung gegen willkührliche Ehetrennung, zur zwangsweisen Zusammenschaffung eigenmächtig sich separiren-

der Ehegatten u. s. w. können jedenfalls insoweit nicht mehr als fortbestehend erachtet werden, als sie lediglich eine Anwendung des weltlichen Armes zu Gunsten kirchlicher Zucht sind. Soferne jedoch (nach partikularrechtlichen Gesetzesbestimmungen) die Polizeibehörden zuständig sind, den eigenmächtig sich trennenden Ehegatten auf Anrufen des verlassenen Ehetheils zwangsweise zurückzuschaffen, wurden derartige Maßnahmen noch in neuester Zeit vom k. Staatsministerium des Innern für zulässig erklärt; vgl. ferner:

M.-E. vom 1. Juli 1843, 4. Mai 1851 und 18. März 1852, Döll. Bd. 23 S. 466, 53 ff.,

M.-E. vom 1. Nov. 1864, niederb. Kr.-A.-Bl. S. 1682,

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 161, Bd. 27 S. 81,

Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. § 774 und Einf.-Ges. hiezu § 16.

6) Ueber Mittheilung ehegerichtlicher Erkenntnisse bezüglich der vor dem 1. Jan. 1876 geschlossenen Ehen vgl.:

M.-E. vom 17. Juli 1873, K.-M.-Bl. S. 289,

M.-E. vom 20. Juli 1876 Ziff. 10 Abs. 3, M.-A.-Bl. S. 331.

§ 61. Kirchenvermögen im Allgemeinen.

Alle Bestimmungen über liegende Güter, fahrende Habe, Nutzungen, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen, also über das Kirchenvermögen, sind ein der weltlichen Gesetzgebung unterliegender Gegenstand.

II. Ed. § 64 lit. b, vgl. auch lit. e daselbst.

Das Kirchenvermögen ist aber entweder zum Unterhalte der Geistlichen bestimmt — Pfründevermögen, bona beneficialia — oder dem unmittelbaren kirchlichen Bedürfnisse gewidmet — Kirchenvermögen im engeren Sinne —; ersteres wird nach kanonischen Grundsätzen in der Regel vom Pfründebesitzer, letzteres dagegen von der Kirchenverwaltung verwaltet.

M.-E. vom 15. Sept. 1836, Döll. Bd. 8 S. 865.

Allen Religionstheilen ist das Eigenthum ihrer Stiftungen und der Genuß ihrer Renten verfassungsmäßig gesichert.

V.-U. Tit. IV § 9 Abs. 4, § 10,

II. Ed. § 46, 47,

Konkordat Art. IV am Ende und Art. VIII.

Ueber die Verwendung des Kirchenvermögens zu nichtkirchlichen Zwecken vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 267.

Die öffentlichen Religionsgesellschaften sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen

(vgl. insbesondere § 56 S. 240 bezüglich der Amortisationsgesetze)

zu erwerben.

II. Ed. § 44 am Ende.

Die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens steht unter Schutz und Aufsicht des Staates.

II. Ed. § 31, 75.

§ 62. Pfründevermögen.

Das Pfründevermögen

vgl. überhaupt Bl. f. a. Pr. Bd. 18 S. 85 und Krick, kathol. Pfründewesen in Bayern, Passau 1879

wird von den Pfründebesitzern unter Aufsicht der Kreisregierungen, K. d. Innern

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 74,

M.-E. vom 13. Mai und 26. Juni 1829, Döll. Bd. 11 S. 1493, 1498, und cit. M.-E. vom 15. Sept. 1836, a. a. O. S. 1494

verwaltet, wobei jedoch geeignetes Benehmen mit den Ordinariaten und Konsistorien einzutreten hat.

M.-E. vom 23. Dez. 1826, 26. Juni 1829, 25. Jan. 1835, 31. Dez. 1834, Döll. Bd. 11 S. 1491, 1493, 1501,

M.-E. vom 21. Juni 1841, 3. Jan. 1844, 29. Dez. 1846, Döll. Bd. 23 S. 286, 450, 451.

Nebst der Obsorge für Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude (s. hierüber § 66 ff.) kompetirt hienach insbesondere zur Kreisregierung:

1) die Genehmigung zur Veräußerung von Bestandtheilen des Pfründevermögens oder Aenderungen in der Substanz desselben, insbesondere auch zur Erhebung und Wiederanlage heimgezahlter Aktivkapitalien.

Vgl. die oben cit. M.-E., dann

M.-E. vom 19. Mai 1857, K.-M.-Bl. S. 1023,

M.-E. vom 2. Sept. 1858, K.-A.-Bl. S. 1278,
„ „ 31. Juli 1864, „ S. 1370,
„ „ 29. Mai 1865, K.-M.-Bl. S. 97.

Ueber die Verwahrung des Pfründevermögens vgl.:
M.-E. vom 19. April 1849, K.-J.-Bl. S. 346,
„ „ 29. April 1851, „ S. 478,
„ „ 24. Juni 1852, „ S. 591.

Die Verwahrung und Verwaltung des Kapitalvermögens der protestantischen Pfarreien ist durch eine besondere Instr. vom 19. Juni 1856 geregelt; auch findet bei der Aufsicht auf Sicherung und Bewirthschaftung des protestantischen Pfarrvermögens eine Mitwirkung des Kirchenvorstandes statt.

Ueber die in den Kirchenstiftungskassen (kath.) oder eigenen Pfarrstiftungskassen (prot.) erfolgende Aufbewahrung der Werthpapiere s.:
M.-E. vom 13. Jan. 1855, K.-A.-Bl. S. 115,
„ „ 17. Juli 1856, „ S. 957.

Protestantische Pfarreien haben die Ermächtigung zur Empfangnahme des Kapitalbetrags verlooster Staatsobligationen bei dem Konsistorium nachzusuchen, welches auch die Vinkulirungen, bzw. Devinkulirungen beschäftigt.
M.-E. vom 12. Juni 1857, K.-A.-Bl. 1858 S. 493,
„ „ 19. Jan. 1859, „ S. 155.

Im Uebrigen finden die Vorschriften über Verwaltung des eigentlichen Kirchenstiftungsvermögens hier analoge Anwendung.

2) die Ertheilung des Streitkonsenses zu Rechtsstreiten der Pfarreien; vgl. insbesondere:
M.-E. vom 26. Nov. 1820, Döll. Bd. 11 S. 1592, und vom 25. Juni 1827, a. a. O. S. 1595,
M.-E. vom 11. Juli 1839, Döll. Bd. 23 S. 321;

Mittheilung der geschlossenen Akten an die Kreisregierung zur Erinnerungsabgabe
V. vom 6. Dez. 1808, R.-Bl. S. 2817,
V. vom 30. Jan. 1811, R.-Bl. S. 193,
M.-E. vom 30. Nov. 1819, Döll. Bd. 11 S. 1591
findet in dem jetzigen Prozeßverfahren nicht mehr statt.

3) die Entscheidung darüber, ob Prozeßkosten u. dgl. ausnahmsweise als Last der Stiftung zu erklären und ad onus successorum zu überweisen seien

cit. M.-E. vom 26. Nov. 1820 und 25. Juni 1827, überhaupt die Regulirung der Aussitzfristen; eine sog. kanonische Konfirmation derselben findet nicht statt.

M.-E. vom 10. Juli 1830, Döll. Bd. 11 S. 1499 (vgl. auch M.-E. vom 4. Mai 1832 a. a. O. über den Charakter der Reluitionspflicht, dann Döll. Bd. 11 S. 1591 ff.),
M.-E. vom 10. Aug. 1864, K.-A.-Bl. S. 1386,
O. E. vom 23. Nov. 1859, R.-Bl. S. 1322,
M.-E. vom 24. Febr. 1878, oberb. K.-A.-Bl. S. 546.

Ueber Exekution durch Temporaliensperre vgl.:
M.-E. vom 16. Jan. 1838, Döll. Bd. 8 S. 946.

4) die Regulirung der Interkalarfrüchte katholischer Pfründen und Revision der Interkalar-Rechnungen.

V. vom 21. April 1807, Döll. Bd. 11 S. 1512,
Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 35;
vgl. überhaupt: Döll. Bd. 8 § 971, Bd. 11 § 1181 ff., Bd. 23 § 2052,
M.-E. vom 29. Jan. 1869, K.-M.-Bl. S. 30.

Die Interkalar-Rechnungen werden bei Versetzungen von den Distriktsverwaltungsbehörden, bei Todesfällen von den Verlassenschaftsbehörden (bzw. Notaren) hergestellt.

V. vom 24. Dez. 1814 und 21. Oktober 1818, Döll. Bd. 11 S. 1520, 1522,
Bl. f. adm. Praxis Bd. 11 S. 104.

An der in beiden Fällen bestehenden Revisions- und Ratifikations-Zuständigkeit der Kreisregierung hat auch das

O. E. vom 9. März 1863, R.-Bl. S. 495,

festgehalten; vgl. ferner die O. E. im R.-Bl. 1861 S. 437,
„ 1865 S. 1090,
„ 1869 S. 113,
„ 1872 S. 1807,
G.-V.-Bl. 1875 Beil. III,
„ 1878 Beil. V,

Bl. f. adm. Pr. Bd. 14 S. 254,
Kammerverh. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 78,
Ges. vom 8. Aug. 1878, den Verw.-Ger.-Hof betr., Art. 10 Ziff. 14, 15.

Das Verfahren der Distriktspolizeibehörden bei Herstellung der Rechnungen aus den Stückrechnungen des früheren und jetzigen Pfründebesitzers, dann des Pfarrverwesers, sowie das Formular u. dgl. ist in der Regel durch Regierungsanordnungen

vgl. z. B. Döll. Bd. 23 S. 292,

oberfr. K.-J.-Bl. 1848 Nr. 65 Beil., K.-A.-Bl. 1855 S. 107,

mittelfr. K.-J.-Bl. 1837 Extrabeil. Nr. 28

näher bestimmt.

Für Unterfranken, woselbst erledigte kathol. Pfarreien zum Besten des Emeritenfonds, bzw. Aschaffenburger Kaplaneifonds, administrirt werden sollen, an die Stelle förmlicher Administration jedoch in der Regel eine bestimmte Abgabe an jene Fonds tritt, gelten abweichende Normen.

Vgl. V. vom 14. April 1807, Döll. Bd. 11 S. 1511,

M.-E. vom 27. Nov. 1818, Döll. Bd. 8 S. 936,

R.-A. vom 26. Aug. 1826, Döll. Bd. 11 S. 1525.

Ueber die Interkalarien-Behandlung im Bambergischen s.:

V. vom 13. Juni 1807 und

M.-E. vom 8. Jan. 1809, Döll. Bd. 11 S. 1513 ff.

Die Interkalarienverwaltung bei protestantischen Pfarreien bemißt sich nach besonderen Grundsätzen, wobei eine Mitwirkung der Distriktsverwaltungsbehörden nicht eintritt und die Revision der von den Pfarrverwesern gefertigten Rechnungen den Konsistorien zusteht.

Vgl. Döll. Bd. 8 § 1553 ff., Bd. 11 § 1211 ff., insbesondere:

M.-E. vom 20. Febr. und Instr. vom 14. Aug. 1813, Döll. Bd. 11 S. 1534 ff.

Ueber Baufallschätzungen s. unten § 68.

5) die Feststellung des Diensteinkommens der Geistlichen im Benehmen mit den kirchlichen Stellen

M.-E. vom 4. April 1837, Döll. Bd. 8 S. 58,

insbesondere die superrevisorische Feststellung der kathol. Pfründefassionen, deren Anfertigung durch die

V. vom 5. Dez. 1811 mit beigefügter Instruktion, R.-Bl. 1812 S. 73,

angeordnet und durch eine Reihe späterer Normative näher bestimmt worden ist; vgl. insbes.:

Döll. Bd. 8 § 951—970, dann

M.-E. vom 22. April 1858, K.-A.-Bl. S. 720, Herstellung neuer kirchlicher Pfründefassionen betr.,

M.=E. vom 10. April 1856, K.=A.=Bl. 1858 S. 733, über die Diöcesanlasten,

M.=E. vom 5. Sept. 1858, K.=A.=Bl. S. 1263, über die Behandlung der Distriktsumlagen,

M.=E. vom 26. Juni 1868, K.=M.=Bl. S. 171, über die Berechnung der Getreidebezüge und Grundstückserträgnisse,

aut. M.=E. vom 4. Jan. 1870 über die Wittwen= und Waisenfondsbeiträge,

M.=E. vom 23. Mai 1872, K.=M.=Bl. S. 408, und M.=E. vom 13. August 1876, K.=M.=Bl. S. 228, bezüglich der Steuern;

vgl. auch M.=E. vom 30. März 1878, K.=M.=Bl. S. 143.

Distrikts= und Gemeindeumlagen werden bei den unter der Kongrua stehenden Pfarreien, soweit sie von der Pfarrgemeinde dem Pfründebesitzer zu ersetzen sind (vgl. oben S. 194), nicht als Last vorgetragen.

Ueber die Berechnung des Wohnungsanschlags vgl.:

M.=E. vom 22. März 1834 Ziff. 2, Döll. Bd. 8 S. 918,

mit der cit.

M.=E. vom 26. Juni 1868 Ziff. 3, weiter

aut. M.=E. vom 24. Febr. 1878.

Die Last der Verpflegung von Hilfsgeistlichen wird nunmehr mit je 685 ℳ 71 Pf. eingestellt.

Den Distriktsverwaltungsbehörden liegt, wie die primitive Revision, so die Obsorge für die Evidenthaltung der Fassionen und periodische Erstattung von Ab= und Zugangs=Anzeigen

M.=E. vom 7. Okt. 1860, K.=A.=Bl. 1861 S. 318,

dann die Führung des Pfründekatasters

Instr. von 5. Dez. 1811 § 38, Döll. Bd. 8 S. 872,

cit. M.=E. vom 22. April 1858 Ziff. 16

ob.

Die Fassionen der protest. Pfründen

V. vom 20. Nov. 1809, Döll. Bd. 8 S. 1648 ff.,

Instr. vom 15. Mai 1865, K.=M.=Bl. S. 120,

M.=E. vom 4. Jan. 1870, K.=A.=Bl. S. 153,

werden von den Konsistorien, (bzw. dem Oberkonsistorium) revidirt, (bzw. festgestellt). Die Distriktsverwaltungsbehörden haben lediglich die Richtigkeit der Fassionsansätze und Beilagen zu bestätigen.

6) Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Gemeinden in Bezug auf verordnungsmäßige oder hergebrachte (fassionsmäßige) Reichnisse, soferne sie auf dem Pfarrgemeindeverbande und nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, sind in I. Instanz von den Distriktsverwaltungsbehörden, in II. Instanz von den Kreisregierungen, K. d. J., zu bescheiden.

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 50.

Gegen die Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., kann Beschwerde zum Verwaltungs-Gerichtshofe gemäß

Art. 10 Ziff. 13 des Ges. vom 8. Aug. 1878

ergriffen werden; vgl. auch:

Samml. der Entsch. des V.-G.-H. 1880 Nr. 15.

Die administrative Zuständigkeit über Streitigkeiten wegen fundations- oder dotationsmäßiger Reichnisse ist durch eine Reihe oberstrichterlicher Erkenntnisse:

R.-Bl. 1855 S. 823, 836 (s. g. Neujahrsgelder btr.),
„ 1857 „ 776 (s. g. Weihnachtssammlung btr.),
„ 1861 „ 915 (Spendebrod btr.),
„ 1868 „ 2110 (s. g. Kirchentrachten btr.),
„ 1870 „ 1653 (s. g. Kirchentrachten btr.),
„ 1872 „ 2533 (Stolgebühren btr.),

vgl. auch R.-Bl. 1854 S. 660 und 1858 S. 953, dann Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 107, Bd. 13 S. 274, Bd. 14 S. 254, Bd. 24 S. 49 und S. 215

anerkannt worden.

Die s. g. Segen- oder Läutgarben, dann Kirchentrachten (vgl. Döll. Bd. 8 S. 983) fallen nicht unter Art. 6 des Ablös.-Ges. vom 4. Juni 1848.

M.-E. vom 5. Mai 1849, Döll. Bd. 22 S. 301.

Jene administrative Zuständigkeit ist ferner auch begründet bei Streitigkeiten über Frohnden zur Dienstgründebestellung u. dgl., wenn die Frohndepflicht aus dem Pfarrverbande entspringt und daher durch das Ges. vom 4. Juni 1848, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betreffend, nicht berührt ist.

Die frühere abweichende oberstrichterliche Praxis

vgl. Bl. f. R.-A. Bd. 22 S. 316,

O. E. vom 30. Dez. 1861, R.-Bl. 1862 S. 81

ist nunmehr berichtigt durch die

O. E. vom 15. Dez. 1862, R.-Bl. S. 2648,

O. E. vom 25. Juni 1866, R.-Bl. S. 941;
vgl. auch Bl. f. R.-A. Bd. 19 S. 367,
Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 107, Bd. 13 S. 174, Bd. 14 S. 337.

Ebenso ist die administrative Zuständigkeit begründet bei solchen pfarrlichen, wenn auch unter das Gesetz vom 4. Juni 1848 fallenden Reichnissen, bei welchen nicht das Recht oder der Umfang der Grundlast, sondern deren für die Anwendung des Art. 34 des cit. Gesetzes präjudicirliche Eigenschaft streitig ist, vgl.:

O. E. im R.-Bl. 1857 S. 148, R.-Bl. 1858 S. 7, R.-Bl. 1858 S. 97 und 133.

Dagegen wurde die richterliche Zuständigkeit anerkannt:
weil es sich um die Exekution eines früher schon in der Sache ergangenen richterlichen Erkenntnisses handelte

R.-Bl. 1855 S. 856;

weil das Reichniß, bzw. die Leistung auf einem Privatrechtstitel beruhte oder ein solcher wenigstens für den Bestand oder die Aufhebung des Rechtes geltend gemacht war

R.-Bl. 1861 S. 165,
„ 1862 S. 81,
„ 1870 S. 1653;

ebenso gemäß Art. 20 des Ges. vom 4. Juni 1848 bei Grundlasten, wenn Recht oder Umfang der Last streitig ist.

R.-Bl. 1859 S. 1250 und 1860 S. 80.

Streitigkeiten über den Umfang der Nutzungsrechte des Pfründebesitzers am Pfründevermögen, gleichviel, ob solche zwischen dem Eigenthümer (der Pfründestiftung selbst) und dem Nutznießer bzw. seinem Erben oder zwischen dem früheren und jetzigen Pfründebesitzer geführt werden, fallen gleichfalls unter die administrative Zuständigkeit und zwar vom Standpunkte des § 74 der Form.-V., weil es hier sich um die Kuratel der Kreisregierung über das Pfründevermögen handelt.

In letzter Instanz steht die Entscheidung dem Verwaltungs-Gerichtshofe zu gemäß

Art. 10 Ziff. 14, 15 des Ges. vom 8. Aug. 1878; vgl. auch:
O. E. im R.-Bl. 1859 S. 1322,
„ 1861 S. 117,
ferner im R.-Bl. 1857 S. 794 (über die Frage, ob ein Handlohnsäquivalent dem Stammvermögen zuwachse),

dann die obigen Bemerkungen über Ausſitzfriſten, Interkalarien, Baufallſchätzung u. dgl.

Auf faſſionsmäßige, jedoch nicht fundationsmäßige, ſondern in zufälligen Funktionen und zeitlich geltenden Verwaltungsnormen begründete Einnahmen, z. B. Reviſionsgebühren, hat der Pfründebeſitzer keinen unentziehbaren Rechtsanſpruch.

M.-E. vom 24. Dez. 1837, Döll. Bd. 8 S. 1647,
„ „ 21. Febr. 1851, Döll. Bd. 23 S. 289.

7) Die Feſtſetzung (d. h. die regulativmäßige Ordnung) der Stolgebühren ſteht der Staatsgewalt — bei katholiſchen Pfarreien den Kreisregierungen, K. d. J., bei proteſtantiſchen Pfarreien dem Staatsminiſterium des Innern f. K.- u. Sch.-A. — zu; für Streitigkeiten über die im einzelnen Falle zu entrichtende Stolgebühr gilt das oben Ziff. 6 Geſagte; vgl.:

II. Verf.-Beil. § 64 lit. b, § 65,
M.-E. vom 19. Dez. 1839, Döll. Bd. 23 S. 457
(ſ. auch Döll. Bd. 8 § 1016—1024),
aut. M.-E. vom 8. Okt. 1862.

Ueber Stolgebührenentrichtung an Pfarrer einer fremden Konfeſſion vgl.:

II. Verf.-Beil. § 84—86, 101, 102,
V. vom 19. März 1812 und 25. Febr. 1813, Döll. Bd. 8 S. 260 ff.

Ueber Stolgebühren bei Beerdigung Armer ſ.:

Armengeſ. vom 29. April 1869, Art. 10 Abſ. 1 Ziff. 3 und Art. 12 Ziff. 3,
Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 108.

8) Nach manchen Statutarrechten

vgl. die (übrigens in der M.-E. vom 30. April 1849, Döll. Bd. 23 S. 192, als nicht mehr anwendbar erklärten) Würzburger Landmandate vom 8. Mai 1754 und 22. März 1792 (L.-M. Bd. II 648, Bd. III 541),
Thomas, Syſtem des Fuldaer Rechts Bd. I § 188, 192, 193,
Bayreuther Verordn. vom 22. Jan. 1731 und 15. Juni 1798,
Preuß. Landr. Th. II Tit. 11 § 406 ff.

ſind die Pfarrgemeinden zur Abholung des aufziehenden Geiſtlichen oder zu einer gewiſſen Vergütung für Umzugskoſten verpflichtet. Ueber eine gegenüberſtehende Verbindlichkeit des Pfarrers, der innerhalb 10 Jahren

einen anderen Ruf annimmt, der Gemeinde diese Kosten zurückzuersetzen vergleiche:

Preuß. L.-R. a. a. O. § 525,
Bl. f. R.-A. Bd. 14 S. 77.

9) Die ältere Gesetzgebung

V. vom 22. Nov. 1810, Döll. Bd. 11 S. 1495 ff.,
rev. Gem.-Ed. § 25

hatte den Pfarrern unter der Voraussetzung des Gemeindeverbandes Antheile bei der Theilung von Gemeindegründen zugesichert; nach der Gem.-Ordn. Art. 27 Abs. 3 besteht ein solcher Anspruch der Pfarrei nurmehr dann, wenn er auf einen besonderen Rechtstitel oder das Herkommen sich gründet.

Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 93, Bd. 18 S. 295, Bd. 21 S. 414, Bd. 29 S. 405.

10) Organisirte Pfarreien heißen jene Pfarreien, welche aufgelösten geistlichen Körperschaften inkorporirt waren und, nachdem durch die Säkularisation das Vermögen jener Stifter und Klöster sammt den darauf haftenden Lasten an den Staat überging, jetzt vom Staate dotirt werden müssen. Vgl. über dieselben insbesondere:

Döll. Bd. 8 § 467—473, Bd. 11 § 1189, 1192, Bd. 23 § 2045—2047, 2056, 2060, Bd. 31 § 1057, 1059,
M.-E. vom 14. März 1845, Geret Bd. 23 S. 109,
" " 28. März 1865, K.-M.-Bl. S. 69,
" " 27. Dez. 1867, " " 2,
" " 9. Juni 1875, " " 185,
Bl. f. R.-A. Bd. 13 S. 26.

11) Zur Sicherstellung der Pfründedotationen und Vermeidung späterer Streitigkeiten sind bei Neuerrichtung von Pfründen Stiftungsbriefe nach Vorschrift der

M.-E. vom 22. Febr. 1867, K.-M.-Bl. S. 51,

zu fertigen.

12) Das Einkommen der Pfründestiftungen, dann die zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Kapitalien sind steuerfrei.

Einkommensteuergesetz vom 31. Mai 1856 Art. 9 Ziff. 6, G.-Bl. S. 49,

Kapitalrentensteuergesetz vom nämlichen Tage Art. 4 Ziff. 4, G.=Bl. S. 82, verglichen mit Landt.=Absch. vom 28. April 1872 § 44, G.=Bl. S. 256,

M.=E. vom 18. Juli 1872, F.=M.=Bl. S. 136.

§ 63. Kirchenverwaltungen.

Vgl. überhaupt: Krick, Verwaltung des Kirchenvermögens in Bayern, Passau 1878.

1) Durch Gemeindeordn. Art. 206 Abs. 2 Ziff. 3 sind die § 59 Abs. 3—5 und § 94 Abs. 5—8 des revid. Gem.=Ed., sowie die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse aufrecht erhalten; vgl.:

Verhandl. des Soz.=Ges.=Aussch. 1867/69 Bd. II S. 599, 710.

Mit den obenbezeichneten, ausdrücklich aufrecht erhaltenen Bestimmungen des rev. Gem.=Ed. über Bildung, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Kirchenverwaltungen haben auch die nicht ausschließlich auf die Gemeindeverwaltungen, sondern (ausschließlich oder gleichzeitig) auf die Kirchenverwaltungen bezüglichen Vollzugsvorschriften zum rev. Gem.=Ed. (insbesondere Ziff. 136—146) vom 31. Okt. 1837 (Döll. Bd. 11 S. 107), soweit solche nicht durch spätere Ministerialanordnungen (z. B. über das Wahlverfahren) Aenderungen erlitten, volle Geltung behalten. Nach Ziff. 143 dieser V.=V. richtet sich das Verfahren der Kirchenverwaltungen insbesondere nach Analogie der Instr. vom 21. und 24. Sept. 1818 über Geschäftsgang der Magistrate und Landgemeinden (R.=Bl. S. 1051 und 1111); die Bestimmungen der letzteren bilden daher einen integrirenden Theil der noch geltenden Vollzugs=Vorschriften.

Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 208, Bd. 20 S. 33,

M.=E. vom 30. Nov. 1869, K.=M.=Bl. S. 321,

Entsch. des V.=G.=H. vom 21. Mai 1880.

2) Für die Vermögensverwaltung jeder Pfarrkirche, sowie jeder beim Erscheinen des rev. Gem.=Ed. mit ausgeschiedenen Einnahmen und Ausgaben bestandenen Filial= oder Nebenkirche ist eine eigene Kirchenverwaltung zu wählen; doch können Filialkirchengemeinden auf das Recht gesonderter Verwaltung ihres Kultusvermögens — unbeschadet der Integrität desselben und der Führung gesonderter Rechnungen — verzichten. Gehört in diesem Falle die Filialgemeinde zu einer anderen politischen

Gemeinde, so tritt noch ein Mitglied der Verwaltung der letzteren in die Pfarrkirchenverwaltung.

M.-E. vom 11. August 1834, Döll. Bd. 11 S. 244,
" " 15. Okt., 24. Dez. 1834 und 31. Januar 1835, Döll. a. a. O. S. 1290 ff.,
M.-E. vom 7. Juli 1836, Döll. a. a. O. S. 1296,
Vollz.-Vorschr. z. r. G.-E. Ziff. 136, Döll. Bd. 11 S. 107.

Auch für ehemalige Kloster- oder Stiftspfarrkirchen sind Kirchenverwaltungen zu wählen, vgl.:

Döll. Bd. 26 S. 351 ff.

Die Zahl der Kirchenverwaltungsmitglieder innerhalb des gesetzlichen Maximums und Minimums wird von der Kuratelbehörde festgesetzt, kann jedoch von der Kirchengemeinde bis zum gesetzlichen Maximum vermehrt werden.

M.-E. vom 11. August 1834, Döll. Bd. 11 S. 244,
V.-V. z. r. G.-E. Ziff. 137.

Ueber die Bildung der Kirchenverwaltungen in simultanen Orten mit ungetheiltem Vermögen vgl.:

M.-E. vom 15. Juli und 11. Oktober 1835, Döll. Bd. 11 S. 1295, 1313,
V.-V. z. r. G.-E. Ziff. 138.

Die vom Gesetze an die Spitze der Kirchenverwaltung von Amtswegen berufenen Geistlichen

vgl. über deren Stellung zur Kirchenverwaltung M.-E. vom 11. Sept. 1837 (abgedr. in der Handbibl. des bayer. Staatsbürgers Bd. II S. 158)

können die Vorstandschaft, bzw. den Eintritt in die Verwaltung nicht ablehnen und aus derselben nicht entlassen werden.

M.-E. vom 8. Febr. 1836, Döll. Bd. 11 S. 1296,
cit. V.-V. Ziff. 140.

Vgl. indessen hierüber, dann über die Vorstandswahl auch

M.-E. vom 22. Jan. 1838, Döll. Bd. 26 S. 355,

endlich über die Ernennung und Stellung der gemeindlichen Abgeordneten zur Kirchenverwaltung:

M.-E. vom 11. Okt. 1835, Döll. Bd. 11 S. 1313,
M.-E. vom 24. Mai und 13. Juli 1840, dann 10. März 1845, Döll. Bd. 26 S. 356 ff.,

M.=E. vom 2. April 1846, Döll. a. a. O. S. 354,
cit. V.=V. Ziff. 145 a. E.

Die Vornahme von Kirchenverwaltungswahlen hat nach der, den Vorschriften der Gemeindeordn. über Gemeindewahlen angepaßten

Instr. vom 25. Aug. 1869, K.=A.=Bl. S. 1441, und
M.=E. vom 29. Sept. 1875, K.=M.=Bl. S. 379, (vgl. Art. 8 Ziff. 37 des Ges. vom 8. Aug. 1878 über den Verw.=Ger.=Hof, dann
Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 40)

zu erfolgen.

Während durch die Instr. vom 25. Aug. 1869 alle früheren, mit dem Wahlverfahren der Gemeindeordn. in Widerspruch stehenden Bestimmungen über Kirchenwahlen, insbesondere auch über Wahlperioden und Wahlablehnung

vgl. Art. 7, dann bzw. 5 und 17

aufgehoben sind, behalten die Vorschriften über Bildung der Kirchenverwaltungen in Simultanorten, für Filial= und Nebenkirchen, überhaupt alle mit dem neuen Gemeindewahlverfahren nicht in Widerspruch stehenden Anordnungen volle Giltigkeit.

Ueber die Wahlkosten vgl.:

M.=E. vom 26. Juni 1835, Döll. Bd. 11 S. 1302.

Sämmtliche Kirchenverwaltungsmitglieder haben nach Ablauf von sechs Jahren auszutreten und sich einer Neuwahl zu unterwerfen.

M.=E. vom 11. Okt. 1869, K.=A.=Bl. S. 1643.

Nach erfolgter Wahlbestätigung (Instr. Art. 21) sind die Neugewählten zu verpflichten (a. a. O. Art. 24).

Ueber Ernennung der Wahlkommissäre s.:

M.=E. vom 26. Okt. 1869, K.=A.=M. S. 1795.

Filialgemeinden mit ausgeschiedenem Kirchenvermögen und eigenen Kirchenverwaltungen haben zur Pfarrkirchenverwaltung keine Wahlberechtigung.

M.=E. vom 20. Juni 1855, K.=A.=Bl. 1869 S. 1867.

3) Die Kirchenverwaltungen haben das gesammte, kirchlichen Zwecken gewidmete Stiftungsvermögen mit Ausnahme des an kirchliche Aemter geknüpften Pfründevermögens (§ 62) und jener Kultusstiftungen zu verwalten, bei welchen aus besonderen noch giltigen Rechtstiteln irgend einer juristischen oder physischen Person, insbesondere etwa dem Gutsherrn

(VI. Verf.-Beil. § 96*), s. auch Beil. IV § 47,
M.-E. vom 18. Oktober 1837 Ziff. 106, 107, Döll. Bd. 5 S. 291,
M.-E. vom 17. August 1820, Döll. a. a. O. S. 683)

das Verwaltungsrecht (und die Befreiung von der Unterkuratel) zusteht oder welche nach § VII der V. vom 6. Mai 1817 (R.-Bl. S. 153) der Kategorie der Orts- und Gemeindestiftungen nicht angehören.

M.-E. vom 5. Juli und 15. September 1836, Döll. Bd. 11 S. 1310, 1494,
V.-V. z. r. G.-E. Ziff. 142.

In Landgemeinden hat die Kirchenverwaltung, sobald sie konstituirt ist, aus ihrer Mitte den Pfleger zu wählen; derselbe ist zugleich Mitsperrer der Kasse, deren anderen Schlüssel der Pfarrer führt;

rev. Gem.-Ed. § 94 Abs. 8; vgl. auch
V.-V. hiezu Ziff. 139 lit. e und Ziff. 179,
Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 46.

§ 64. Grundsätze über Verwaltung des Kirchenvermögens.

1) Kompetenz, Geschäftsgang und Kuratelverhältnisse der Kirchenverwaltungen richten sich im Wesentlichen nach den Bestimmungen des § 59 Abs. 4, 5 und § 94 Abs. 6—8 des rev. Gem.-Ed. vom 1. Juli 1834 (G.-Bl. S. 109), der Geschäftsgang insbesondere nach den analog anzuwendenden älteren Vorschriften über Geschäftsführung der (früheren) Magistrate und Landgemeindeverwaltungen, den

Regulativen vom 21. und 24. Sept. 1818, R.-Bl. S. 1051, 1111,

die materielle Verwaltung des Stiftungsvermögens nach den einschlägigen Bestimmungen der mehrfach citirten

Vollz.-Vorschr. z. r. G.-Ed. vom 31. Okt. 1837, Döll. Bd. 11 S. 107; vgl. insbesondere Ziff. 143—147,

---

*) Vgl. über die fortdauernde Giltigkeit des cit. § 96:
M.-E. vom 14. Juli 1849 Döll. Bd. 22 S. 241,
dagegen: Pözl, Verf.-Recht II. Aufl. § 73 Anm. 5,
Brater in seiner Ausgabe der Verf.-Urk. II. Aufl. S. 129, dann
Bl. f. a. Pr. Bd. 5 S. 333, Bd. 17 S. 3, Bd. 22 S. 16, Bd. 24 S. 241,
O. E. vom 17. Nov. 1856, R.-Bl. S. 1129.

welche zufolge

M.-E. vom 30. Nov. 1869, K.-M.-Bl. S. 321,

bis auf Weiteres und vorbehaltlich der unter Ziff. 2 erwähnten Modifikationen in Wirksamkeit bleiben, bei deren Vollzug aber die schon früher bestandene freie Bewegung der Kirchenverwaltungen innerhalb der Etats und der gesetzlichen Vorschriften jetzt um so weniger zu behindern ist, als ein solches Verfahren gegenüber der den politischen Gemeinden eingeräumten Autonomie einen zu grellen Widerspruch bilden würde; vgl. überhaupt oben § 63 Ziff. 1 S. 269, dann

Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 224.

2) Die Rechnungen der den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen werden noch wie früher von den Kreisregierungen, dagegen die Rechnungen der Kirchenverwaltungen in mittelbaren Städten und Märkten, wie jener in Landgemeinden, von den Bezirksämtern revidirt;

cit. M.-E. vom 30. Nov. 1869.

Ferner haben nach M.-E. vom 8. Februar und 23. März 1870 (letztere abgedruckt im mittelfr. K.-A.-Bl. S. 657) die Formulare II A, II B und bzw. IV für örtliche Stiftungsvoranschläge bzw. -Rechnungen

s. M.-E. vom 10. Okt. 1869, K.-A.-Bl. S. 1763

jetzt auch für die Voranschläge und Rechnungen der Kultusstiftungen vom Jahre 1872 ab in Anwendung zu kommen.

Von Herstellung summarischer Uebersichten über die jährlichen Rechnungsergebnisse (Form. V der cit. M.-E. vom 10. Okt. 1869) soll bei Kultusstiftungen Umgang genommen werden.

M.-E. vom 23. Mai 1870, K.-A.-Bl. S. 818.

Die revidirten Kultusstiftungsrechnungen sind den betheiligten Verwaltungen zurückzugeben.

M.-E. vom 18. Juli 1870, K.-A.-Bl. S. 1302.

Da übrigens die Grundetats zur Bemessung der Konkurrenzfähigkeit der Kultusstiftungen und Herstellung der betreffenden Matrikularkataster nicht entbehrt werden können, so wurde durch M.-E. vom 23. März 1869 angeordnet, daß die veralteten Grundetats nach Maßgabe der btr. Vorschriften

vgl. V.-V. z. r. G.-E. Ziff. 130,

M.-E. vom 6. April und 5. Mai 1835, Döll. Bd. 11 S. 675 ff.,

jedoch unter Anwendung des Titelbaues des neuen Rechnungsschemas umgearbeitet, bei den noch entsprechenden Grundetats aber die bereits genehmigten Etatspositionen in das neue Formular eingestellt werden sollen. Statt der früheren Etatsvarianten sind nunmehr Jahresvoranschläge oder doch Voranschläge für kurze Perioden zu fertigen.

Hienach sind auch künftig im Bedarfsfalle neue Grundetats herzustellen und sammt beigefügtem summarischen Vermögensnachweise, mit Durchschnittsberechnungen und den einschlägigen Jahresrechnungen der Kreisregierung zur Superrevision und Feststellung vorzulegen.

Vgl. auch: M.-E. vom 24. April 1857 § 1 mit 4, K.-A.-Bl. S. 673, den Vollz. der §§ 48, 49 der II. Verf.-Beil. btr.

Ueber die Betheiligung der geistlichen Behörden und Stellen bei der Etatsfertigung und Rechnungsstellung s.:

rev. Gem.-Ed. § 59 Abs. 5 und § 94 Abs. 7,
V.-V. Ziff. 144 lit. d,
cit. M.-E. vom 24. April 1857 § 8;

über die Betheiligung der Gemeindebehörden hieran:

rev. Gem.-Ed. § 59 Abs. 4 und § 94 Abs. 6.

3) Dagegen wurde bezüglich der Kapitalausleihungen der (Pfründe- und) Kirchen-Stiftungen die Unanwendbarkeit der V. vom 31. Juli 1869, Kapitalausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend, R.-Bl. S. 1441, in der zu letzterer ergangenen

M.-E. vom 6. Aug. 1869 Ziff. 25, K.-A.-Bl. S. 1353,

ausdrücklich hervorgehoben und haben daher für die Ausleihung von Kirchenstiftungskapitalien noch die desfallsigen besonderen Vorschriften, insbesondere

V.-V. z. r. G.-E. Ziff. 113—124,

dann bezüglich der Kompetenz zur Genehmigung

rev. Gem.-Ed. § 121 mit 128, sowie V.-V. hiezu Ziff. 215

zur Anwendung zu kommen.

Im Einzelnen vgl. auch:

Döll. Bd. 11 § 330—378, 842 ff., Bd. 26 § 1551 mit 1555, § 1694 ff.

Bedachtnahme auf die gegen Hagelschlag Versicherten

M.-E. vom 26. Mai, 9. Okt. und 20. Nov. 1840, Döll. Bd. 26 S. 165 ff.

und Berücksichtigung der Landwirthschaft und Gewerbe bei Kapitalausleihungen

V.-V. z. r. G.-E. Ziff. 113,
M.-E. vom 17. Febr. 1852, Döll. Bd. 26 S. 168,
" " 9. Okt. 1866, K.-M.-Bl. S. 339
ist wiederholt eingeschärft worden.

Ueber Anwendung der Steuerverhältnißzahl zur Schätzungskontrole siehe:
M.-E. vom 5. Aug. 1842 und 11. Sept. 1851, Döll. Bd. 26 S. 340, 345.

Im Uebrigen richtet sich die formelle Behandlung der Darlehensgesuche nach den
M.-E. vom 17. Mai und 11. Sept. 1863, K.-A.-Bl. S. 841, 1485.

Ueber die Abquittirung der Hypothekenkapitalien vgl.:
M.-E. vom 31. Juli 1864, J.-M.-Bl. S. 227,
M.-E. vom 23. Jan. 1874, M.-A.-Bl. S. 108, K.-M.-Bl. S. 92,
Gebührengeſ. vom 18. Aug. 1879 Art. 121 Abſ. 4.

Die früheren Beschränkungen der Kapitalsanlage bei bayer. Staatsanlehen
ſ. Döll. Bd. 26 S. 340, 341,
M.-E. vom 30. Aug. 1855, K.-A.-Bl. S. 1134
sind durch Gestattung, bzw. Erleichterung der Vinkulirung
Ausſchr. der Staatsſch.-Tilg.-Komm. vom 10. Mai 1857 (R.-Bl. S. 631) und 1. Sept. 1860 (R.-Bl. S. 769),
M.-E. vom 18. Mai 1857, K.-A.-Bl. S. 1023
in Wegfall gekommen.

Die Vinkulirung und bzw. Devinkulirung erfolgt nach Maßgabe der
M.-E. vom 13. Mai 1866, K.-M.-Bl. S. 124.

Vgl. ferner:
über Portofreiheit der als „Staatskuratelſache“ bezeichneten Obligationenſendungen:
M.-E. vom 24. Okt. 1854, K.-A.-Bl. S. 1467,
" " 26. März 1867, K.-M.-Bl. S. 75;
über die Gebührenbefreiung:
Ausſchr. der Staatsſch.-Tilg.-Komm. vom 1. September 1860, R.-Bl. S. 769,
M.-E. vom 20. Febr. 1862, K.-A.-Bl. S. 301;
über Vinkulirung von Obligationen der Prämienanleihe:
M.-E. vom 16. Febr. 1867, R.-Bl. S. 151;

über Umschreibung von Obligationen:

F.-M.-E. vom 14. Juli 1870, K.-M.-Bl. S. 173.

Kapitalienanlage in Obligationen der Hypotheken- und Wechselbank ist gestattet,

M.-E. vom 28. August 1863, K.-A.-Bl. S. 1389;

ebenso in Pfandbriefen derselben,

M.-E. vom 28. März 1864, K.-A.-Bl. S. 563;

bei dem Starnberg-Penzberg-Peissenberger Bahnanlehen,

M.-E. vom 21. Dez. 1863, K.-A.-Bl. 1864 S. 9;

bei dem oberfränkischen Kreisanlehen,

M.-E. vom 19. Sept. 1867, K.-A.-Bl. S. 1406;

bei dem Hof-Asch-Eger-Bahnanlehen,

M.-E. vom 22. Okt. 1863, K.-A.-Bl. S. 1726;

(wohl auch bei Kommunalanlehen der bayer. Vereinsbank,

M.-E. vom 15. März 1872, K.-A.-Bl. S. 1107;)

bei der süddeutschen Bodenkreditbank,

M.-E. vom 23. April 1873, K.-M.-Bl. S. 137;

in Aktien der bayer. Notenbank:

M.-E. vom 2. Oktober 1875, K.-M.-Bl. S. 395, M.-A.-Bl. S. 489;

bei dem Augsburger Stadtanlehen,

M.-E. vom 21. Okt. 1875, K.-M.-Bl. S. 403;

bei dem mittelfränkischen Kreisanlehen,

M.-E. vom 24. Nov. 1878, K.-M.-Bl. S. 366;

nicht aber (wegen Unmöglichkeit der Vinkulirung) bei der pfälzischen Ludwigs-Bahn,

M.-E. vom 28. Aug. 1863, K.-A.-Bl. S. 1390.

Abquittirung der Coupons der Nominalobligationen kann durch Unterschrift und Sigel der btr. Verwaltung geschehen und erfordert alsdann die Kuratelbestätigung nicht:

M.-E. vom 17. Dez. 1863, K.-A.-Bl. 1864 S. 17.

Ueber Erhebung verloofter Obligationen s.:

M.-E. vom 2. Sept. 1858, K.-A.-Bl. S. 1278;

über Abquittirung von Obligationen:

M.-E. vom 24. Juni 1864, K.-A.-Bl. S. 1154;

über die jetzige Organisation der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt:

V. vom 14. Okt. und Ausschr. vom 5. Nov. 1867, R.-Bl. S. 1081, 1135.

V. vom 7. Mai 1880, G.-V.-Bl. S. 321.

Bezüglich der Kapitalsanlage in österreichischen Staatspapieren sind außer den zahlreichen älteren Entschließungen in

Döll. Bd. 11 S. 613 ff., Bd. 26 S. 342 ff.

insbesondere:

M.-E. vom 29. Okt. 1853, K.-A.-Bl. S. 760 (Umschreibung der Nominal- in Inhaber-Obligationen),

M.-E. vom 4. April 1865, K.-A.-Bl. S. 557 (Zinsenverjährung in 6 Jahren),

M.-E. vom 31. März 1866, K.-A.-Bl. S. 458 (Couponsbogen-Erhebung),

M.-E. vom 14. Juli 1868, K.-A.-Bl. S. 1074,

M.-E. vom 1. Mai und 5. August 1870, K.-A.-Bl. S. 674, 1368, dann

M.-E. vom 11. Dez. 1871, K.-M.-Bl. S. 280, über die Umwandlung (Konvertirung) der österreich. Staatsschuld

zu beachten.

4) Fundationszuflüsse des kathol. Kirchenvermögens sind durch Genehmigung der kgl. Kreisregierung, K. d. Innern, bedingt.

V.-V. z. r. G.-E. Ziff. 89.

Bezüglich der Fundationszuflüsse des protest. Kirchenvermögens vgl. obige Stelle mit der Anmerkung in

v. Pechmann, Wirkungskreis der Distr.-Verw.-Beh. Aufl. II S. 84, und

M.-E. vom 19. Febr. 1835, Döll. Bd. 11 S. 1307.

Die quarta pauperum et scholarum wurde schon durch

Landtagsabschied vom 15. April 1840 Abth. III lit. B, G.-Bl. 1840 S. 21,

aufgehoben.

Stiftungen, welche nicht Vermehrung bestehender Fundationen, sondern Begründung neuer selbständiger Rechtssubjekte mit gesondertem Vermögen und eigenthümlichen Zwecken bezielen, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

V.-V. z. r. G.-E. Ziff. 90,

Ed. über die Angel. der protest. Gesammtgem. § 19 lit. i,

M.-E. vom 11. Okt. 1835, Döll. Bd. 11 S. 1181.

Die Form der Aufnahme geistlicher Jahrtagsstiftungen ist durch
M.-E. vom 16. Dez. 1844, Döll. Bd. 26 S. 369,
näher bestimmt, womit für Unterfranken die
R.-A. vom 26. April 1848, K.-J.-Bl. S. 396,
„ „ 25. Juli 1850, „ S. 583,
zu vergleichen sind.

Ueber Jahrtage in den ehemaligen Klosterpfarreien vgl.:
V. vom 4. Juli 1807, R.-Bl. S. 1140, Döll. Bd. 11 S. 1467, Bl. f. R.-A. Bd. 13 S. 26;
über Befreiung der Kultusstiftungen u. s. w. von Erbschaftstaxen in Baden:
M.-E. vom 10. März 1864, J.-M.-Bl. S. 63,
„ „ 16. März 1874, „ S. 65;
über Statistik der Stiftungen und Fundationszuflüsse:
M.-E. vom 16. Nov. 1871, K.-M.-Bl. S. 259.

5) Bei der Bewirthschaftung und Benützung der Stiftungswaldungen sind die an Stelle der Ziff. 102—106 der V.-V. z. r. G. E. getretenen Vorschriften des

Forstgesetzes vom $\frac{\text{28. März 1852}}{\text{26. Sept. 1879}}$ (vgl. G.-V.-Bl. 1879 S. 1313)

und die hiezu erlassenen allgemeinen (Döll. Bd. 27 S. 250) und besonderen (Döll. Bd. 26 S. 114) Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1852, bzw. die M.-E. vom 27. Juli 1862, K.-A.-Bl. S. 1514, anzuwenden.

Bei Grundeigenthums-Erwerbungen und -Veräußerungen ist die Kuratelgenehmigung vor der notariellen Beurkundung nachzusuchen, widrigenfalls die Verwaltungen für die Kosten haftbar gemacht werden können.

M.-E. vom 10. und 18. Febr. 1864, K.-A.-Bl. S. 321.

6) Kirchen sind haussteuerfrei.

Haussteuerges. vom 15. Aug. 1828 § 2, G.-Bl. S. 169.

Ebenso genießen Kapitalien solcher Kirchenstiftungen, welche durch die Steuerentrichtung außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen (worüber im Zweifel die Kreisregierung, K. d. Innern, endgiltig entscheidet), Kapitalrentensteuerfreiheit

Kap.-Rent.-St.-Ges. vom 31. Mai 1856 Art. 4 Ziff. 3, G.-Bl. S. 81,

sowie auch das Einkommen der Kirchenstiftungen nach
Art. 9 Ziff. 6 des Eink.-St.-Ges. vom 31. Mai 1856, G.-Bl. S. 49
steuerfrei ist; vgl. Erbschaftssteuerges. vom 18. Aug. 1879 Art. 3 Ziff. 3.

7) Ueber die Stellung der Unter- und Oberkuratel s. insbesondere:
rev. Gem.-Ed. § 122 ff.,
V.-V. hiezu Ziff. 113, 206 mit 208, 210 mit 217,
M.-E. vom 24. Okt. 1837, Döll. Bd. 11 S. 1311,
Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 255.

Hiebei sind jedoch auch die einschlägigen neueren Vorschriften, insbesondere über Etats- und Rechnungswesen (s. Ziff. 2 und 8) zu beachten

Ueber Visitationen der Kirchenstiftungen durch die Bezirksämter s.:
Döll. Bd. 32 S. 418, dann
aut. M.-E. vom 23. Juni 1863 und
„ „ „ 23. April 1876.

Ueberschreitungen der Staatsaufsicht hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Stiftungen u. s. w. durch Auferlegung rechtlich nicht begründeter Leistungen oder Beanstandung rechtlich statthafter Ausgaben begründen eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe gemäß
Art. 10 Ziff. 3 des Ges. vom 8. Aug. 1878.

In Betreff der Prozeßführung der Stiftungen vgl. insbesondere noch:
M.-E. vom 8. März 1826 und 29. Jan. 1838, Döll. Bd. 11 S. 1214, 1217,
M.-E. vom 28. Okt. 1836, Döll. Bd. 18 S. 279,
sowie oben § 13 S. 61 über Stiftungsanwälte.

8) Daß die Vorschriften über Rechnungswesen der Stiftungen in den
V.-V. z. r. G.-Ed. Ziff. 132 mit 135, 166, 167, 193 mit 195, 210 mit 213
modificirt sind, geht aus dem unter Ziff. 2 Bemerkten hervor; hier sind nur noch zu erwähnen:
V.-V. z. r. G.-E. Ziff. 212 und
V. vom 5. Nov. 1826, Döll. Bd. 11 S. 878, R.-Bl. S. 769, über Einführung des obersten Rechnungshofes als letzter Instanz in streitigen Rechnungssachen der Stiftungen,
Landtagsabsch. vom 1. Juli 1856 § 22, G.-Bl. S. 127, über Aufhebung der Superrevision.

Vgl. auch die in Döll. Bd. 26 S. 225 abgedruckte Rechnungs-Kommissariats-Instruktion und § 18 S. 93 über Gebührenfreiheit in Rechnungssachen, dann

V. vom 24. Sept. 1866, R.-Bl. S. 1423 und M.-E. vom 20. Aug. 1867, K.-A.-Bl. S. 1303, über die Einführung des Kalenderjahres als Rechnungsjahres; endlich:

aut. M.-E. vom 11. Sept. 1857, Behandlung der Rechnungen für die unzureichend dotirten ehemal. Stiftungs- und Klosterkirchen btr.

9) Ueber Schuldentilgung der Kirchenstiftungen s.:

V.-V. z. r. G.-E. Ziff. 131

und die in

Döll. Bd. 26 S. 170 ff.

abgedruckten Vorschriften.

Die Praxis wendet häufig jetzt die

Ziff. 19 der M.-E. vom 10. Okt. 1869, das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden btr., Kr.-A.-Bl. S. 1763,

an.

Ueber Inventarien s.:

V.-V. z. r. G.-E. Ziff. 188.

10) Von speziellen Bestimmungen über die Befugnisse und Verpflichtungen der Kirchenverwaltungen und die Verhältnisse des Kirchenstiftungsvermögens werden hervorgehoben:

V.-V. z. r. G.-Ed. Ziff. 16,

M.-E. vom 28. Nov. 1835, Döll. Bd. 11 S. 1308,

über Wappen und Sigel der Stiftungsverwaltungen;

V.-V. z. r. G.-E. Ziff. 129

über Stempelfreiheit der Kirchenverwaltungen;

M.-E. vom 18. Febr. 1836, Döll. Bd. 11 S. 1308,

über Portofreiheit derselben;

M.-E. vom 12. Juli 1838, Döll. Bd. 18 S. 152,

über die Korrespondenz derselben mit kgl. Behörden;

V. vom 5. Sept. 1848 Art. II, R.-Bl. S. 953,

über Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen;

V.-V. z. r. G.-E. Ziff. 146, 176, 180

(s. auch Döll. Bd. 11 S. 849, 1307, 1315, 1316),

M.-E. vom 12. Dez. 1862, K.-A.-Bl. S. 2226,

über Entschädigung u. s. w. der Pfleger und über die Kirchenschreiberei in Landgemeinden.

Siehe ferner über die Befugniß zur Bewilligung von Nachlässen:
V.-B. z. r. G.-Ed. Ziff. 125 und Döll. Bd. 11 S. 621 ff.;
über die aktive Exekution der Stiftungsverwaltungen:
Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 4;
über die Exekution gegen Stiftungen (welche sich auf res sacrae nicht erstrecken darf
Bl. f. R.-A. Bd. 8 S. 144)
die Bestimmungen des
Einführungsges. zur Reichscivilprozeßordnung vom 30. Januar 1878 § 15 Ziff. 4, R.-G.-Bl. S. 244,
Ausführungsges. zur Reichscivilpr.-Ordn. vom 23. Febr. 1879 Art. 9, G.-V.-Bl. S. 63;
über die Haftung der Stiftungsverwaltungen:
V.-B. z. r. G.-E. Ziff. 133, 212, sowie oben § 14 S. 78;
über die Besetzung der Stellen des subalternen Kirchendienstpersonals, über Präsentationen zu kirchlichen Stellen und zu Schuldiensten, dann über Tischtitelverleihungen:
oben § 58 S. 253, sowie
V.-B. z. r. G.-E. Ziff. 152,
M.-E. vom 20. Aug. 1866, K.-A.-Bl. S. 1271,
" " 11. Januar 1867, K.-M.-Bl. S. 5;
über Unterhaltung des s. g. ewigen Lichtes aus katholischen Kirchenstiftungsmitteln:
M.-E. vom 23. Aug. 1840, Döll. Bd. 23 S. 315;
über Bestreitung der Visitationsgebühren der Dekane aus protestantischen Kirchenstiftungskassen:
M.-E. vom 6. Oktober 1850 und und 21. April 1852, Döll. Bd. 23 S. 377, 379,
M.-E. vom 26. Okt. 1876, K.-M.-Bl. S. 359;
desgleichen der Kosten des Abdrucks allgemeiner Konsistorialentschließungen an die Pfarrämter:
M.-E. vom 12. Aug. 1851, Döll. a. a. O. S. 378;
desgl. der Reisekosten der Pfarrer zu Diöcesansynoden:
aut. M.-E. vom 24. Febr. 1856.

11) Ueber die Kirchenstuhlgelder vgl.:

geistl. Rathsinstr. vom 25. April 1783 und M.=E. vom 9. Okt. 1813, Döll. Bd. 11 S. 1435.

Alle Anordnungen hinsichtlich der Kirchenstühle, welche sich als Ausfluß der inneren Kirchenpolizei darstellen, stehen dem Pfarrer als rector ecclesiae, bzw. dem Kirchenvorstande zu, so die Vertheilung der Kirchenstühle unter die Mitglieder der Kirchengemeinde nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Raumverhältnisse und die Entscheidung der hiebei sich ergebenden Streitigkeiten; alle übrigen die Kirchenstühle als Bestandtheile des Kirchenvermögens betreffenden Verfügungen kompetiren zur Kirchenverwaltung gemäß §§ 59 und 94 des rev. Gem.=Ed.

M.=E. vom 23. März 1865; siehe auch:

A. E. vom 6. Aug. 1815, Döll. Bd. 11 S. 1437,

M.=E. vom 31. Dez. 1831 und 28. Juni 1836, Döll. a. a. O. S. 1438 ff., welche nach der Natur der Sache auch auf katholische Kirchen anzuwenden sind, dann:

Preuß. L.=R. Th. II Tit. 11 § 676 ff.,

Anm. z. bayer. L.=R. Th. II Kap. I § 2 Ziff. 6,

A. E. vom 7. Okt. 1850 § 2 Ziff. 7, Döll. Bd. 23 S. 425.

Die Würdigung der Regulative über die Benützung der Kirchenstühle fällt nach

Form.=V. vom 17. Dez. 1825 § 34

in die Zuständigkeit der Kreisregierung, K. d. Innern. Wenn ein Recht auf einen bestimmten Kirchenplatz behauptet wird, so kommt die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten entweder den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden zu, je nachdem dem Anspruche ein privatrechtlicher Titel zu Grunde liegt oder nicht.

O. E. vom 13. Jan. 1871, R.=Bl. S. 274,

Seuffert, Kommentar zur bayer. Ger.=Ordn. 2. Aufl. Bd. 1 S. 215.

12) Schließlich sei hier noch der durch

II. Verf.=Beil. § 48, 49

begründeten und durch die

M.=E. vom 24. April 1857, K.=A.=Bl. S. 673

näher normirten Verbindlichkeit der Kirchenstiftungen erwähnt, Rentenüberschüsse bis zu 25 pCt. der etatsmäßigen Größe für Kultusbedürfnisse anderer Gemeinden der nämlichen Konfession, eventuell auch für

Schul- und Armenzwecke, abzugeben. Desfallsige Befreiungs- wie Unterstützungsgesuche sind von den Distriktsverwaltungsbehörden zu instruiren und von den Kreisregierungen im Einvernehmen mit den geistlichen Oberbehörden zu bescheiden.

Vgl. auch: Landtagsabsch. von 1840 III B § II, G.-Bl. S. 22,
„ „ 1846 III § 35, G.-Bl. S. 29,
O. E. vom 27. Aug. 1851, R.-Bl. S. 738,
A. E. vom 8. Febr. 1844, R.-Bl. S. 161,
M.-E. vom 19. Sept. 1834, Döll. Bd. 11 S. 1363,
„ „ 4. April, 1837, „ „ 8 „ 58,
„ „ 6. Juni, 1838, „ „ 26 „ 359.

Quittungen über empfangene Unterstützungen sind stempelfrei.
M.-E. vom 30. Juni 1842, Döll. Bd. 33 S. 71.

§ 65. Kirchengemeinden.

1) Die in Gemäßheit des § 59 Abs. 3 und § 94 Abs. 5 des rev. Gem.-Ed. gebildeten Kirchenverwaltungen (vgl. oben § 63 Ziff. 1 S. 269) sind nach dem Schlußsätze der Gem.-Ordn. vom 29. April 1869 berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten. Hiedurch ist die Kirchengemeinde wenigstens insoferne organisirt, als die früher namentlich in Kirchenbaulastprozessen aufgeworfene und verschiedenartig beantwortete Frage über die Legitimation zur Vertretung der Kirchengemeinde

vgl. Pechmann, Wirkungskreis u. s. w. II. Aufl. S. 343,
Bl. f. R.-A. Bd. 22 S. 18, 21, 26, 385 ff.,
O. E. im K.-M.-Bl. 1875 S. 99

nunmehr entschieden ist, während im Uebrigen allerdings die Verhältnisse der Kirchengemeinden einer systematischen gesetzlichen Regelung noch entbehren und insbesondere die Verpflichtung der Kirchengemeindeglieder zu Kirchenumlagen und Dienstleistungen keineswegs unzweideutig und folgerichtig geordnet ist, wie auch die Frage über das Verhältniß der Gemeinde zur Stiftung und das Eigenthum am Kirchenvermögen

Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 212, 257, Bd. 15 S. 17, Bd. 20 S. 199, 205, Bd. 22 S. 32, 385

nicht als nebenbei gelöst betrachtet werden kann.

Vgl. auch O. E. vom 12. April 1872, K.-M.-Bl. 1873 S. 51,
„ „ 26. Nov. 1873, „ 1874 S. 227,

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 33, Bd. 22 S. 400, Bd. 23 S. 137, Bd. 24 S. 260, Bd. 28 S. 217, 225, 251, 257, 332, 393, Bd. 29 S. 212, Bd. 30 S. 31,

Verh. der Abg.-Kammer 1870 Beil.-Bd. 2 S. 515 ff., sten. Ber. Bd. 2 S. 106 ff., 410 ff.

2) Sowohl bezüglich der Bestimmungen und Zuständigkeiten über Befriedigung der Kultusbedürfnisse, als speziell hinsichtlich der Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeinde-Verbande ergeben, verweist die

Gem.-Ordn. Art. 60, 206 Abs. 2 Ziff. 3

auf die hierüber bestehenden besonderen, namentlich auch partikularrechtlichen Bestimmungen.

Hieraus ergibt sich zwar, daß auf Kirchengemeinde-Umlagen und -Dienste die Vorschriften der Gem.-Ordn. Art. 42 ff., 49 ff. nicht anwendbar sind; im Einzelnen aber läßt die Hinweisung auf die bestehenden besonderen Vorschriften manchen Zweifeln Raum.

Vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 17 S. 321.

Nach den Verhandlungen des Socialgesetzgebungsausschusses (vgl. Abg.-Kammer-Verh. 1867/69 Bd. II S. 599) hat die Kirchenverwaltung jedenfalls die Kirchengemeinde ebenso, wie die Gemeindeverwaltung die politische Gemeinde, zu vertreten, ist jedoch hiebei eine Kompetenzerweiterung gegenüber den Kirchengemeindemitgliedern nicht beabsichtigt gewesen; die Einvernahme der letzteren, wenn es sich um Anordnung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen handelt, ist daher nicht zu umgehen; die Berufung derartiger Kirchengemeindeversammlungen, für welche §§ 10, 14—16 der Instr. vom 24. September 1818 (R.-Bl. S. 1111) maßgebend sind

Entsch. des V.-G.-H. vom 21. Mai 1880,

gehört jedoch wieder zur Aufgabe der Kirchen-, ni ht der Gemeindeverwaltungen und nur für den Fall einer Kollision zwischen den Interessen der Kirchenstiftung und Kirchengemeinde ist für die Mitglieder der letzteren eine eigene Vertretung zu bestellen.

Ueber die Anwendbarkeit des rev. G.-E., der Instr. von 1818, der V.-V. von 1837 hiezu und des Gemeinde-Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 auf die Umlagen und Frohnden der Kirchengemeinden vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 6 S. 287, Bd. 11 S. 301, Bd. 12 S. 251, Bd. 13 S. 209, Bd. 20 S. 33, Bd. 30 S. 31,

Bl. f. R.-A. Bd. 20 S. 1*.

Hienach können für Neubauten und Reparaturen von Kirchen, Pfarr- und Meßnerhäusern, soweit die Kirchengemeinden hieran baupflichtig sind (§ 66), zur Anschaffung von Kirchenrequisiten, zum Unterhalte der Geistlichen nach den vorliegenden Verträgen, Urkunden, Herkommen oder den einschlägigen Gesetzen, endlich zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficits der Kirchenstiftungskasse sowie zur Verzinsung und Tilgung von Kirchengemeinde-Schulden Kirchenumlagen erhoben werden;

Umlagengeſ. Art. I. lit. b Ziff. 9, 10, 12, 13,
vgl. O. E. im R.-Bl. 1854 S. 621,
„ 1858 S. 1012,
dann § 62 Ziff. 6, 8 S. 265 ff.

Ueber die Konkurrenzfreiheit des Staatsärars vgl.:
Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 217.

In der Regel ist auch bei Kirchengemeinden die Umlage nur eine subsidiäre, erst beim Nichtvorhandensein oder nach Erschöpfung aller andern Deckungsmittel zulässige Einnahme

vgl. rev. G.-E. § 34, Umlagen-Geſ. Art. I a und b Ziff. 10,

doch kann die Verpflichtung der Kirchengemeinde und bzw. ihrer Glieder zu gewissen Beiträgen in Geld oder Natura, insbesondere an Pfarrer, auch eine primäre sein.

Bl. f. a. Pr. Bd. 15 S. 17.

Solche Beiträge haben aber nicht die Natur von Umlagen, sondern sind fundations- und dotationsmäßige Leistungen (s. unten § 82).

Die Frage, ob eine Gemeinde nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen oder Gesetzen baupflichtig ist, gehört vor die Civilgerichte

vgl. die obigen Erkenntnisse, dann unten § 67;
s. übrigens Bl. f. a. Pr. Bd. 12 S. 321, Bd. 22 S. 33, 404, Bd. 23 S. 137.

Differenzen über den Maßstab der Beitragspflicht zwischen den Kirchengemeindegliedern sind jedoch auch in dem obigen Falle administrativer Natur.

Umlagengeſ. Art. IX und XIV,
O. E. im R.-Bl. 1857 S. 70,
„ 1869 S. 1419,
„ 1871 S. 1081,

Bl. f. R.-A. Bd. 20 S. 1*, E.-Bd. I S. 269,
Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 257, Bd. 25 S. 32.

Dagegen ist bei Streitigkeiten über die Verpflichtung der Kirchengemeinden zum Unterhalte von Geistlichen, zur Deckung des Deficits der Kirchenstiftungskasse u. s. w. die administrative Zuständigkeit regelmäßig und zwar auch dann begründet, wenn Verträge, Herkommen und dgl. in Frage stehen, da diese Titel auch dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören. Siehe hierüber § 14 S. 75 und § 62 S. 265.

Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverbande, in Bezug auf Dienste, Umlagen, Abgaben und andere Leistungen für kirchliche Zwecke, die Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen gehören zu den Angelegenheiten, über welche letztinstanziell der Verwaltungsgerichtshof entscheidet.

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 13.

Ueber den Art. 5 des Umlagengesetzes, wonach abgesehen von dem Falle eines besonderen Rechtsverhältnisses oder gemeinschaftlichen Genusses Niemand zu Zwecken der Kirche oder Schule einer fremden Konfession beizutragen verpflichtet ist, insbesondere auch über die gleichmäßige Anwendung dieses Artikels auf Frohnden, vgl.:

V. vom 6. Febr. 1812, R.-Bl. S. 321, Döll. Bd. 11 S. 1100,
Bl. f. a. Pr. Bd. 6 S. 224, 230, Bd. 14 S. 337, Bd. 15 S. 206, Bd. 20 S. 255.

Zu den besonderen Rechtsverhältnissen gehört insbesondere die Baupflicht, zu dem gemeinschaftlichen Genusse der Pfarrverband.

Vgl. V. vom 19. März 1812 Nr. 4, Döll. Bd. 8 S. 260,
II. Verf.-Beil. § 85 ff. und 102.
O. E. im R.-Bl. 1866 S. 941.

Ueber die Beitragspflicht in gemischten Ehen und bei Forensen vgl.:

Bl. f. R.-A. Bd. 5 S. 337, 342,
Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 257;

über den Einfluß der kleinen Exkommunikation auf die Umlagenpflicht:

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 406, Bd. 22 S. 366.

Zu den aus dem Kirchen-Gemeinde-Verbande entspringenden Frohnden sind außer den bereits früher (§ 62 Ziff. 8 S. 265, 267) erwähnten Diensten bei Abholung des aufziehenden Geistlichen, zur Bestellung der Pfarrfelder u. dgl. und den im folgenden § näher zu erörternden Hand- und Spanndiensten bei Kultusbauten namentlich auch die in manchen Gegenden

herkömmlichen kirchendienstlichen Verrichtungen beim Gottesdienste — z. B. turnusweise Versehung des Kalkantendienstes, Aushilfe im Meßnerdienste, in Unterfranken der s. g. Heiligenmeisterdienst — zu rechnen.

Wo nach Herkommen oder Anerkenntniß der Kirchengemeinden niedere Kirchendienste durch Kirchengemeindemitglieder verrichtet werden, ist konstanter Praxis zufolge eine desfallsige Weigerung einzelner Pflichtigen unzulässig und daher die eventuelle Aufstellung eines Stellvertreters auf Kosten des Säumigen statthaft. Körperliche Befähigung zur Versehung des Dienstes wird übrigens regelmäßig als Voraussetzung der Pflichtigkeit hiezu betrachtet. Auch erstreckt sich die Verpflichtung wohl nur auf Dienste bei Gottesdiensten, welche für die Gemeinde und ex officio gehalten werden.

S. auch M.-E. vom 11. Mai und 13. Juni 1812, Döll. Bd. 11 S. 1476.

Vgl. schließlich über den erweiterten Begriff des Kirchengemeindegliedes: Art. 1 der Wahlordn. vom 25. Aug. 1869, K.-A.-Bl. S. 1443, womit allerdings eine Beschränkung der Umlagenkonkurrenz auf einen kleineren Kreis von Pflichtigen (Umlagengeſ. Art. II und VI) nicht wohl vereinbar ist.

3) In einzelnen Landestheilen findet sich der Begriff der Sepulturbezirke (Sepulturgemeinden). Es sind dies Verbände von verschiedenen politischen Gemeinden oder Bestandtheilen solcher, welche einen gemeinschaftlichen Begräbnißplatz besitzen und bzw. zu unterhalten haben. Diese Sepulturbezirke sind in der Regel nichts Anderes als ein Ausfluß des Kirchengemeindeverbandes. In diesem Falle ist aber auch nicht Art. 38 Abs. 1 und bzw. für die einzelnen Bestandtheile des Sepulturbezirkes Art. 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung anwendbar, sondern die Unterhaltung des gemeinsamen Begräbnißplatzes bemißt sich nach den Bestimmungen über die Verpflichtungen der Kirchengemeinden.

§ 66. Kirchliche Baulast. Civilrechtliche Normen.

1) Die II. Verf.-Beil. § 64 lit. f bezeichnet die Gesetzgebung über die Verpflichtung zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und kirchlichen Gebäude als weltliche Angelegenheit.

Die Häufigkeit und Wichtigkeit der Kultusbau-Differenzen und die hiebei den Verwaltungsbehörden zugefallene Aufgabe wird es rechtfertigen, diese Gesetzgebung selbst hier kurz zu berühren.

(Näheres siehe insbesondere in

Permaneder, die kirchliche Baulast u. s. w., München 1856.

Eine längere Reihe von Erörterungen über fraglichen Gegenstand findet sich in den

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 33 ff.)

2) Die Baulast kann eine s. g. primäre (specielle) sein, d. h. abweichend von den gesetzlichen Vorschriften über Art und Reihenfolge der Verpflichtung vermöge Herkommens oder speciellen Rechtstitels (Vertrag, Anerkenntniß) einem Rechtssubjekte obliegen; nur wenn eine solche primäre Baupflicht nicht besteht, kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

(Bezüglich des Uebergangs der Baulast in ehemaligen Reichsstädten auf den Staat vgl.:

Bl. f. R.-A. Bd. 14 S. 104, Bd. 25 S. 267;

über das Eigenthum als Baulasttitel:

O. E. im K.-M.-Bl. 1872 S. 354).

3) Nach gemeinem Rechte (welches subsidiär nicht blos für alle katholischen, sondern auch für protestantische Kirchen insoweit gilt, als es nicht durch Partikularrechte, z. B. das preuß. Landrecht, ausdrücklich ausgeschlossen ist

Richter, Kirchenrecht § 303,

vgl. die Entscheid.-Gründe des Plenarbeschlusses vom 12. Nov. 1855, R.-Bl. S. 1269)

sollen die Kosten der Wiederherstellung von Pfarrkirchen und der dazu gehörigen Gebäude:

1) principaliter aus den Renten des Kirchenstiftungsvermögens (nicht auch spezieller kirchlicher Stiftungen mit gesondertem Zwecke)

Permaneder, kirchl. Baulast § 13,

2) subsidiär in erster Klasse von dem Zehntbesitzer, dem patronus (fructuarius, nicht auch von dem p. simplex oder mere talis)

Bl. f. R.-A. Bd. 1 S. 49, Bd. 8 S. 305,

O. E. vom 10. Febr. 1872, K.-M.-Bl. S. 89,

O. E. vom 8. Mai 1866, F.-M.-Bl. S. 193,

überhaupt von denjenigen, welche Früchte des Kirchenvermögens beziehen, von dem (zehntberechtigten oder unmittelbar aus dem Kirchenvermögen präbendirten) Pfarrer oder Beneficiaten jedoch nur unbeschadet der Kongrua (vgl. § 57 S. 245)

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 61, Bd. 26 S. 383,

in zweiter Klasse von den Pfarrgemeindegliedern getragen werden.

Conc. Trid. sess. XXI cap. 7 de reform.

Letztsubsidiarisch kommen noch die Rentenüberschüsse anderer Kultusstiftungen in Betracht; vgl.:

R.-E. vom 16. April 1831, Döll. Bd. 11 S. 1361,
M.-E. vom 24. April 1857, den Vollz. der § 48, 49 der II. Verf.-Beil. btr., K.-A.-Bl. S. 673,
Permaneder § 70.

Hand- und Spanndienste sind gemeinrechtlich in der Baulast inbegriffen, die Parochianen daher nur dann dazu verbunden, wenn sie in dem vorliegenden Falle überhaupt baupflichtig sind, d. h. wenn die Baukosten nicht aus dem Kirchenvermögen oder von dritten Personen bestritten werden;

cit. Plenarbeschl. vom 12. Nov. 1855,
O. E. vom 4. Febr. 1873, K.-M.-Bl. S. 374,
O. E. vom 21. März 1873, K.-M.-Bl. 1874 S. 2,
O. E. vom 12. März 1877, K.-M.-Bl. S. 504,
S. o. E. f. Civils. Bd. 6 S. 582, vgl. auch S. 579, dann
Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 63.

4) Obige Grundsätze beziehen sich sowohl auf den Neubau (die Wiedererbauung), als auch auf Hauptreparaturen (vgl. Ziff. 8) und Erweiterungen

Perm. § 12, 63,
Bl. f. R.-A. Bd. 18 S. 352, Bd. 22 S. 388

von Pfarrkirchen, also mit Ausschluß sowohl der Kathedral- und Kollegialkirchen

Perm. § 7, 10, 97

als auch der Neben- und Filialkirchen (unio inaequalis)

O. E. vom 28. März 1871, K.-M.-Bl. S. 145,
O. E. im K.-M.-Bl. 1877 S. 28,

welche letztere sonach aus dem Ortskirchenvermögen und bzw. von den btr. Filialkirchengemeinden zu erhalten sind. Ueber die Verwendung verfallener entbehrlicher Nebenkirchen und Kapellen vgl. insbesondere:

V. vom 17. April 1802, 27. Juli 1804, 20. Januar 1812, Döll. Bd. 11 S. 1441,
Perm. § 11, 55—60.

Anderseits beziehen sich obige Baupflichtgrundsätze auch auf die als Zugehörungen der Pfarrkirche betrachteten Pfarr- und Beneficial-

Gebäude (Wohn- und erforderlichen Wirthschaftsräume sammt Hof- und Gartenumfriedung), dann auf die Kirchhofmauern, wenn der Kirchhof um die Kirche herumliegt, endlich auf die Meßnerhäuser.

Vgl. Perm. § 31, 61, 62, 99,

Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 161, 166, Bd. 28 S. 255,

Bl. f. R.-A. Bd. 26 S. 140, E.-Bd. II S. 353 ff.

In der Regel werden Beneficialgebäude übrigens aus eigenen gestifteten Fonds erhalten.

Ueber die Verpflichtung der Gebäude-Nutznießer s. auch unten Ziff. 8.

Allgemein beschränkt sich die Baupflicht auf das Nothwendige; vgl.:

Bl. f. R.-A. Bd. 4 S. 102, Erg.-Bd. I S. 305, 352, Bd. 40 S. 234.

Sie schließt namentlich die Verbindlichkeit zur Zahlung von Brandversicherungsbeiträgen generell nicht in sich.

O. E. in der S. o. E. f. Civils. Bd. 6 S. 417; vgl. jedoch unten § 68 Ziff. 2.

5) Ueber die einzelnen Baupflichtigen ist zu bemerken:

a) Nicht blos die Rente des Kirchenvermögens oder ein specieller Baufond, sondern auch das allgemeine Grundstocksvermögen der Kirche darf für den Bau in Anspruch genommen werden, soweit dadurch nur nicht die Fortdauer des Gottesdienstes gefährdet wird und vorbehaltlich der Refundirung.

Perm. § 14 und Richter a. a. O.

Das Pfründevermögen ist nicht primär baupflichtig, seine Rente nur subsidiär.

Bl. f. R.-A. Bd. 22 S. 46,

O. E. vom 1. Juli 1867, F.-M.-Bl. S. 171.

Die Baupflicht erstreckt sich nicht auf die innere Kircheneinrichtung

Perm. § 98 und Bl. f. R.-A. Bd. 4 S. 102, E.-Bd. 1 S. 305, 352,

O. E. im F.-M.-Bl. 1867 S. 142 und in Geret Bd. 34 S. 261,

welche daher aus dem Kirchenvermögen und eventuell von der Kirchengemeinde zu beschaffen und zu unterhalten ist.

Nicht zur inneren Kircheneinrichtung, sondern zum Bau selbst gehören jedoch die Glocken sammt Zubehör

Perm. § 100 und O.E. vom 26. Jan. 1872, K.-M.-Bl. S. 50,

sowie die steinernen und gemauerten Altartische. Vgl. überhaupt:

M.-E. vom 18. Jan. 1839, Döll. Bd. 31 S. 392,

O. E. vom 17. Dez. 1867, F.-M.-Bl. 1868 S. 11,

Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 172, Bd. 25 S. 39.

Ob die Kirchenstiftungsmittel zum Baue zulänglich sind, ist ausschließlich von der Kuratelbehörde zu entscheiden,

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 33, Bd. 25 S. 49,

wogegen über die Frage, ob Filialkirchenstiftungen, deren Konkurrenzpflicht wenigstens der Pfarrkirche gegenüber überhaupt zweifelhaft ist, beitragspflichtig sind, die Gerichte zu entscheiden haben.

O. E. vom 27. Mai 1851, R.-Bl. S. 738,

Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 181.

b) Baupflichtig ist nur der Klerikal- (nicht auch der Laikal-) Zehnt, der Groß- und Kleinzehnt.

Perm. § 72 Anm. 2, 5 ff.,

Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 177.

Klerikalzehnt ist aber derjenige, welcher der Pfarrkirche gehörte und noch jetzt auf Grund eines der Kirche bei Abtrennung des Nießbrauchs verbliebenen ungetheilten Eigenthums oder des bei der lehensweisen Veräußerung zurückbehaltenen Obereigenthums als ein Bestandtheil ihres Vermögens betrachtet werden kann. Für diese Klerikalität des Zehnten spricht zwar keine ausdrückliche gesetzliche, wohl aber in Bayern eine durch die konstante Praxis des obersten Gerichtshofes anerkannte, der Beweislast überhebende Rechtsvermuthung.

O. E. vom 3. Febr. 1872, K.-M.-Bl. S. 66,

Bl. f. R.-A. Bd. 22 S. 78, Bd. 37 S. 81, 307 ff.,

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 42.

Daß der Zehntherr der Filialkirchen-Markung nicht zur Filial-, sondern zur Mutterkirche baupflichtig ist

vgl. cit. O. E. vom 28. März 1871, K.-M.-Bl. S. 145

(wovon bei der unio aequalis zweier Kirchen nur eine scheinbare Ausnahme stattfindet), ergibt sich aus dem unter Ziff. 4 über die Baupflicht an Nebenkirchen Bemerkten.

Zu den in I. Classe subsidiär Baupflichtigen gehören auch die Nutznießer des Vermögens inkorporirter Pfarreien.

Vgl. Perm. § 22, 32, 33,

Reichs-Dep.-Haupt-Schluß vom 25. Febr. 1803 § 35, Döll. Bd. 1 S. 160,

O. E. vom 28. Nov. 1865, K.-M.-Bl. 1872 S. 354,
O. E. vom 1. Febr. 1873, K.-M.-Bl. S. 79.

Auspfarrung oder Religionswechsel des Pflichtigen verringert den Umfang der Zehntbaupflicht nicht.

Bl. f. R.-A. Erg.-Bd. II S. 241, dann Bd. 44 S. 218,
O. E. im K.-M.-Bl. 1879 S. 259 und 1880 S. 62,
S. o. E. f. Civ. Bd. 7 S. 707.

c) Ueber die Konkurrenzpflicht der Filialisten (unio inaequalis) zum Pfarrkirchenbau besteht eine Kontroverse; vgl.

Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 181, Bd. 28 S. 231, 249.

Die

O. E. vom 8. Okt. 1872, K.-M.-Bl. S. 436, und vom 27. Juli 1875, K.-M.-Bl. 1877 S. 28,

haben sich für die Ansicht entschieden, daß obigenfalls die Filialisten nicht unbedingt, sondern nur dann, wenn sie keine eigene Kirche mit eigenem Hilfspriester und sonntäglichem Gottesdienste besitzen, pflichtig seien. Vgl. auch

Richter, Kirchenrecht § 373; dann:

über die Konkurrenzpflicht der Forensen:

Perm. § 24 Anm. 4 und Richter a. a. O.,
Bl. f. R.-A. Bd. 5 S. 342;

über Baupflicht der Parochianen überhaupt:

Bl. f. R.-A. Bd. 14 S. 303, Bd. 18 S. 378, Bd. 19 S. 170, Bd. 22 S. 17, Bd. 25 S. 63, 97 ff., Bd. 30 S. 31;

über den Einfluß der Auspfarrung:

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 401, Bd. 27 S. 216;

über Freiheit der Matristen von der Baupflicht an der Filialkirche:

O. E. im K.-M.-Bl. 1877 S. 28,
Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 239.

6) Die principale Baupflicht schließt die subsidiäre, die erste Klasse der subsidiär Baupflichtigen die zweite aus; die erstsubsidiarische Klasse konkurrirt hiebei nach Maßgabe ihrer Renten (pro parte redituum), in der zweitsubsidiarischen Klasse erfolgt die Ausscheidung zwischen Matristen und Filialisten nach dem Herkommen (wonach in der Regel Erstere $^2/_3$, Letztere $^1/_3$ leisten).

Perm. § 27, 29.

7) Die subsidiäre Baulast erlischt nicht nach Analogie der Servituten durch non usus, sondern durch Verjährung der darauf gerichteten Klage (confessoria utilis), und zwar der Kirchenstiftung gegenüber in 40 Jahren. Diese Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem wegen eines vorgekommenen speziellen Baufalls die Konkurrenz der subsidiär Pflichtigen bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens in Anspruch genommen, von diesen aber ausdrücklich oder thatsächlich verweigert worden ist; die Unterlassung der Leistung allein kann die Verjährung nicht in Lauf setzen.

Vgl. Bl. f. R.-A. Bd. 32 S. 215, E.-Bd. I S. 81,
Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 42, Bd. 28 S. 238.

Anderseits ist nur Unvordenklichkeit, nicht 30- oder 40jährige Verjährung, ein zur Begründung der Baulast tauglicher Titel.

Bl. f. R.-A. Bd. 20 S. 10, Bd. 23 S. 155, Bd. 41 S. 109, 315.

8) Die Baupflicht begreift die Wendung kleiner Baufälle nicht in sich; die Unterhaltung im baulichen Stande liegt daher bei Kirchen dem Kirchenvermögen, bei Pfarrhäusern dem Pfründebesitzer als Nutznießer ob. Der Umfang der Verpflichtung des letzteren, die Unterscheidung zwischen großen und kleinen Baufällen steht weder nach gemeinem, noch nach bayerischem Rechte fest, bemißt sich daher zunächst nach den civilrechtlichen Bestimmungen über Verpflichtung des Nutznießers, insoferne nicht Verträge oder Herkommen entscheiden.

Perm. § 31 und unten Ziff. 9 lit. b.

9) Von den Partikulargesetzgebungen über Kirchenbaulast ist vor Allem das bayerische Landrecht hervorzuheben.

a) Nach dem Cod. Max. II. Th. Kap. 10 § 18 Nr. 8, Anmerk. zu Th. I Kap. 7 § 42 Nr. 7,
Mandat vom 10. Dez. 1766, 4. Okt. 1770 u. s. w., Döll. Bd. 11 S. 1389 ff., 1502,

ist die Reihenfolge des Tridentinums aufrecht erhalten.

Bei der decimatorischen Konkurrenz ist die Unterscheidung von Klerikal- und Laikalzehnten nicht für die Existenz, sondern nur für das Maß der Konkurrenzpflicht von Bedeutung, indem erstere in je 30, letztere in je 50 Jahren einen durchschnittlichen Jahresertrag abgeben, jene sohin $3^1/_3$, diese 2% als Jahresrate entrichten sollen und bei Eintritt der Konkurrenz genannter Procentsatz daher so vielmal zu entrichten ist, als seit der letzten Konkurrenz Jahre verstrichen sind; ist die Zeit der letzten Konkurrenz unbekannt oder geht dieselbe über 100 Jahre

zurück, so sind 100 Jahrenraten aufzubringen. Ein bei der letzten Konkurrenz nicht zur Verwendung gelangter Theil der damaligen Schuldigkeit ist einem späteren Hauptbaufalle beizuschlagen.

Bl. f. a. Pr. Bd. 3 S. 260, Bd. 8 S. 84, Bd. 11 S. 321, Bd. 12 S. 129, 187, Bd. 13 S. 65, Bd. 14 S. 353.

Als Klerikalzehnt aber wird jeder Zehnt betrachtet, welcher geistlichen Personen, Stiftern oder Klöstern gehört, außer wenn er nachweislich titulo oneroso (durch Kauf, Tausch u. dgl.) in geistliche Hände gelangte.

Landrecht Th. II Kap. 10 § 2,
Mandat von 1870 Regel IV,
M.-E. vom 13. Juni 1854 (§ 9) und 7. Novbr. 1854, den Vollzug des Gesetzes über Sicherung u. s. w. der kirchlichen Baulast btr.

In der II. Klasse der Sekundärbaupflichtigen konkurriren die Matristen und Filialisten, außer wenn letzteren die Sakramente nicht in der Pfarrkirche gespendet werden.

Anm. z. L. R. Th. I Kap. 7 § 42 Ziff. 7 Nr. 5,
Bl. f. R. A. Bd. 25 S. 312.

Die Hand- und Spanndienstpflicht der Parochianen ist durch
Nr. 2 des Mandats vom 4. Okt. 1770, Anm. z. Landrecht Th. I Kap. 7 § 42 Ziff. 6 und geistl. Rathsordnung vom 16. Aug. 1779, Döll. Bd. 11 S. 1397
(vgl. O. E. im K.-M.-Bl. 1877 S. 504 und in der S. o. E. für Civils. Bd. 6 S. 582,
Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 192)
für alle Konkurrenzbauten festgestellt.

An den vormaligen Stifts- und Klosterkirchen, deren Vermögen durch die Säkularisation dem Staate zufiel, hat der letztere die (subsidiäre) Baulast; vgl. auch:

O. E. im K.-M.-Bl. 1873 S. 79.

Bezüglich der inneren Kircheneinrichtung bei denselben vgl.:

M.-E. vom 24. Mai 1839, Döll. Bd. 31 S. 393.

Kirchenthürme gelten als Theile der Kirche; Glocken- und Kirchthurmuhren werden primär aus dem Kirchenvermögen, subsidiär jene von der Pfarr-, diese von der Ortsgemeinde erhalten, immer vorbehaltlich besonderen Herkommens.

Perm. § 100, vgl. übrigens Gem.-Ordn. Art. 38.

Ueber die Unterhaltung der Blitzableiter (welche keinen Bestandtheil der Kultusbaulast bilden

S. o. E. für Civilſ. Bd. 5 S. 571 und Bl. f. R. A. Bd. 40 S. 234; ſ. dagegen auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 7 S. 156, Bd. 25 S. 58, Bd. 28 S. 177)

enthält die

V. vom 20. Nov. 1815 Nr. 2, Döll. Bd. 11 S. 1379,

Anordnungen; vgl. unten § 68 Ziff. 2.

Ueber die Unterhaltung der ſ. g. Seelhäuſer ſ.:

Geiſtl. Rathsinſtr. vom 25. April 1783, Mayr G.-S. Bd. II S. 1159;

vgl. überhaupt Bl. f. a. Pr. Bd. 2 S. 8.

Nach der geiſtl. Raths-Inſtr. vom 25. April 1783 werden Meßnerhäuſer, wenn ſie ausſchließlich als ſolche dienen, aus dem Kirchenvermögen (eventuell von der Kirchengemeinde), bloße Schulhäuſer ausſchließlich von der Gemeinde, Gebäude, welche gleichzeitig Schul- und Meßnerhäuſer ſind, von dem Kirchenvermögen und der Gemeinde zu gleichen Theilen (nach der Praxis ohne Rückſicht darauf, ob im einzelnen Falle die Bauvornahme mehr dem Schul- oder dem kirchlichen Zwecke des Gebäudes dient) und, wenn neben der gemeinſamen Lehrer- und Meßnerwohnung noch geſonderte Schullokalitäten beſtehen, nach den näheren Beſtimmungen der

M.-E. vom 22. Juni 1815, Döll. Bd. 11 S. 461,

hergeſtellt und unterhalten. Vgl. auch:

Umlagengeſ. von 1819 § 1 lit. b Nr. 8,

Bl. f. R.-A. Erg.-Bd. 2 S. 369,

Bl. f. a. Pr. Bd. 2 S. 10, Bd. 11 S. 161, Bd. 23 S. 333, Bd. 28 S. 209.

b) Beſondere Grundſätze gelten bezüglich der Pfarr- und bzw. Beneficiumsgebäude; bei organiſirten Pfarreien trägt die Hauptreparaturen das Aerar

M.-E. vom 19. April 1820 Tit. IV § 19, Döll. Bd. 11 S. 1408,

M.-E. vom 28. Nov. 1844, Döll. Bd. 31 S. 127,

V. vom 28. Febr. 1851 § 97 lit. c, R.-Bl. S. 161,

während an Wohn- und Oekonomiegebäuden ſelbſtändig dotirter Pfarreien die ganze primäre Baulaſt salva congrua dem Pfründebeſitzer obliegt.

Perm. § 69, 102.

Bezüglich der organisirten Stifts- und Klosterpfarreien, insbesondere der hier in der Regel den Pfründebesitzern *obliegenden kleinen Baufälle*, enthalten die

M.-E. vom 28. Nov. 1844 *und 15. Febr. 1845*, Döll. Bd. 31 S. 127, 129,

M.-E. vom 27. Dez. *1867*, K.-M.-Bl. 1868 S. 2,

besondere Vorschriften; vgl. *auch:*

Bl. f. a. Pr. Bd. *12* S. 121.

Daß für die Ausscheidung zwischen großen und kleinen Baufällen eine gesetzliche Norm in Bayern nicht besteht, wurde bereits erwähnt. Nach

M.-E. vom 10. Jan. 1838, Döll. Bd. 16 S. 570,

soll nicht die Größe des Kostenbetrags, sondern die Beschaffenheit des Baufalls das entscheidende Merkmal sein. Die hierüber in dem

Mand. vom 10. Nov. 1751, Döll. Bd. 16 S. 482, der

Bauinstr. vom 13. Aug. 1819, Döll. a. a. O. S. 423,

M.-E. vom 19. April 1820, Döll. a. a. O. S. 471,

M.-E. vom 5. Nov. 1838, Döll. Bd. 31 S. 117,

enthaltenen Bestimmungen sind zunächst nur auf Staatsgebäude und mit einigen Modifikationen auf solche Kultusgebäude anwendbar, woran die ausschließliche Baulast dem Staate obliegt; auf andere Kultusgebäude finden sie nur analoge Anwendung.

Perm. § 64 mit 67,

cit. M.-E. vom 5. Nov. 1838 Ziff. III,

M.-E. vom 19. August 1858, K.-A.-Bl. S. 1255.

An die Stelle der Bauinstr. vom 13. August 1819 ist übrigens für die von Geistlichen benützten Staatsgebäude und jene Kultusgebäude, woran der Staat in Folge der Säkularisation oder eines Privatrechtstitels die ausschließliche Baulast hat, die

V. vom 28. Febr. 1851, R.-Bl. S. 161 (insbesondere § 97 lit. b, c, d und § 98)

getreten; vgl. auch

V. vom 11. März 1863, R.-Bl. S. 489.

Die Unterhaltung von Planken, Zäunen, Thüren an Pfarräckern liegt den Nutznießern ob.

M.-E. vom 22. Dez. 1838, Döll. Bd. 31 S. 122.

10) Fränkisches Landrecht; vgl. Bl. f. R.-A. Bd. 4 S. 81, 99, E.-Bd. I S. 180.

Daß die fürstl. Würzburgische V. vom 11. April 1687, Döll. Bd. 11 S. 1387, die Vorschriften des Tridentinum über Konkurrenzpflicht und Reihefolge nicht ändern, sondern lediglich die damals streitige Frage der subsidiären Baupflicht der Decimatoren bejahend entscheiden wollte, ist nun durch

Plenarbeschluß vom 12. Mai 1849, R.=Bl. S. 553,

anerkannt. Auch bezüglich des Begriffs des Klerikalzehnts u. s. w. kommt lediglich das gemeine Recht zur Anwendung; Abweichungen von letzterem bestehen nur:

a) bezüglich der Baupflicht am Kirchthurm, indem nach einem im ehemaligen Fürstbisthume Würzburg bestehenden Herkommen die Unterhaltung des Kirchthurms, wenn und so weit er einen Bestandtheil der Kirche nicht ausmacht — d. h. bei nicht eingebauten Kirchthürmen ganz, bei eingebauten an dem über das Kirchendach hinausragenden Theile — primär, also auch bei Sufficienz des „Heiligen", der Gemeinde obliegt;

vgl. Würzburger Diöcesanblatt 1864 S. 10, 11.

b) Bezüglich der Hand= und Spanndienste, welche keinen Bestandtheil der Baulast bilden, sondern nach der

großherz. Würzb. V. vom 25. Februar 1809, Würzb. R.=Bl. S. 23,

(wodurch die ältere V. vom 26. März 1759, L.=M. II S. 746, nur formell aufgehoben ward) von den Parochianen und Filialisten in allen Fällen, sowohl bei vorliegender primärer als subsidiärer Baukonkurrenz, unentgeltlich zu leisten sind, vgl.:

O. E. im K.=M.=Bl. 1872 S. 354, 436,
„ 1873 „ 374,

wobei namentlich auch für die Befreiungsgründe und deren Nachweis besondere Beschränkungen gelten.

(Aehnliche Grundsätze hat das Fuldaer Recht, vgl.:

Thomas, System des Fuld. Rechts, § 188.)

Die Frohndepflicht soll gegebenen Falles immer rechtzeitig beansprucht werden

unterfr. R.=A. vom 2. April 1869, K.=A.=Bl. S. 566

und erstreckt sich nicht auf Leistungen, wozu eine besondere technische Geschicklichkeit erfordert wird;

unterfr. R.=A. vom 18. Aug. 1873, K.=A.=Bl. S. 1081.

An die Stelle der dem Gebäudenutznießer obliegenden Verpflichtung zur Wendung der kleinen Baufälle ist in der Regel die Entrichtung

eines (gewöhnlich 5 fl. fränk. = 6 fl. 15 kr. rhn. betragenden) sogenannten Baukanons getreten, gegen dessen Bezug der Baupflichtige (Staat, Gemeinde) die gesammte bauliche Unterhaltung besorgt; vgl.:

V. vom 28. Febr. 1851 § 98, R.-Bl. S. 161,

dann über die von den Pfarrern für das onus fabricae zu zahlenden Baugelder:

Würzb. Landmand. Bd. I S. 345, 356, 369, Bd. II S. 29,
M.-E. vom 11. Aug. 1823, Döll. Bd. 8 S. 937,
M.-E. vom 23. Aug. 1829 Ziff. 3, Döll. Bd. 11 S. 1421.

Im Uebrigen vgl. Ziff. 8 und 9 lit. b oben.

11) Durch Statutar- oder Gewohnheitsrechte wird das Tridentinum häufig in einzelnen Beziehungen modificirt; so ist nach Mainzer Gewohnheitsrecht (im Aschaffenburgischen) der Decimator zum Pfarrhause und Kirchenchore, die Kirchenfabrik zum Kirchenschiffe, die Gemeinde am Thurme baupflichtig; das Eichstädter Gewohnheitsrecht kennt nur den Decimator als subsidiär baupflichtig und unterscheidet zwischen den Zehnten der Pfarr- und Filialflur, sowie zwischen der Frohndepflicht der Matristen und Filialisten, indem die Filialzehnten, dann die Filialisten mit Hand- und Spanndiensten nur zur Filialkirche und zum Pfarrhause konkurriren.

12) Nach preußischem Landrechte

(Th. II Tit. 11 § 710)

hat es vor Allem bei bestehenden Verträgen, Erkenntnissen, Gewohnheitsrechten

Bl. f. R.-A. Bd. 27 S 103

oder Provinzialgesetzen sein Bewenden; in Ermangelung solcher besonderer Bestimmungen soll der Bauaufwand hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen entnommen

§ 712, 713 a. a. O.

und bei dessen Insufficienz der Ausfall von dem Patrone und den Eingepfarrten gemeinschaftlich bestritten werden.

§ 720—752 a. a. O.,
Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 241.

(Ueber das Verhältniß bei unio aequalis s.:

§ 725 und O. E. im K.-M.-Bl. 1872 S. 179.)

Bei Landkirchen treffen den Patron $^2/_3$, die Eingepfarrten $^1/_3$ des Geldbetrages; bei Stadtkirchen gilt das umgekehrte Verhältniß.

§ 731, 740 a. a. O.

Bei Landkirchen müssen die Eingepfarrten jedenfalls die nöthigen Hand= und Spanndienste unentgeltlich leisten.

§ 714 mit 719 a. a. O.,
Bl. f. R.=A. Bd. 21 S. 94, Bd. 27 S. 203, Erg.=Bd. 2 S. 260, 326, 352,
O. E. im K.=M.=Bl. 1874 S. 2,
Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 272.

Im Wesentlichen dieselben Grundsätze gelten bei Pfarrhausbauten, wobei jedoch der Pfarrer die Materialien, soweit sie bei der Pfarre über Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, hergeben muß.

§ 787—792 a. a. O.

Die Kirchenbaulast umfaßt nach preuß. L.=R. auch den Orgelbau.

Bl. f. R.=A. Bd. 13 S. 127.

Vgl. ferner:
über Unterhaltung der Begräbnißplätze: a. a. O. § 183, 761 ff.,
Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 169,
über Unterhaltung des Geläutes bei Simultankirchen: § 766 a. a. O.,
über Baulast an Meßnerhäusern:
§ 790 ff. a. a. O., dann Th. II. Tit. 12 § 37,
Bl. f. R.=A. Erg.=Bd. II S. 260,
Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 165, Bd. 23 S. 333, Bd. 25 S. 41,
O. E. im K.=M.=Bl. 1873 S. 399 (ebendaselbst auch über Verjährung).

An den Pfarrgebäuden hat der Nutznießer die kleinen Reparaturen, d. h. solche, welche entweder keinen Baaraufwand oder doch nicht über 3 Thaler Kosten verursachen, sowie die Unterhaltung gewisser, vom Gesetze besonders bezeichneter Gegenstände aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§ 784—786 a. a. O.; vgl.:
O. E. im K.=M.=Bl. 1873 S. 306,
dann auch O. E. im K.=M.=Bl. 1876 S. 122 und G.=V.=Bl. 1877 Beil. I.

13) Die Brandenburgische Konsistorial=Ordnung vom 21. Jan. 1594 (Weber's Statutarrechte von Oberfranken S. 1031),

deren gesetzliche Kraft für die ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth durch den

Plenarbeschluß vom 14. Febr. 1844, R.=Bl. S. 181,

anerkannt wurde, weist in General=Art. VIII da, wo der Landesherr

Patron ist (d. h. unabhängig von dem Vorschlage eines Dritten die Pfarrstelle verleiht), bei Insufficienz des Gotteshauses dem Staate an sämmtlichen Kultusgebäuden die Baulast zu, wogegen die Gemeinde nur um gutwillige Beiträge angehalten werden kann.

Bl. f. R.-A. Bd. 12 S. 154, vgl. auch Bd. 31 S. 349.

Jedoch sind die Parochianen Mangels einer speciellen Bestimmung in der Konsistorialordnung nach Maßgabe des subsidiär geltenden preuß. Landrechts frohndepflichtig.

Bl. f. R.-A. Bd. 21 S. 94, Bd. 27 S. 203,
O. E. im K.-M.-Bl. 1877 S. 504 und in der S. o. E. für Civils. Bd. 6 S. 582.

Für kleine Baufälle hat der Pfarrer jährlich 5 fl. fränkisch aus eigenen Mitteln in die Wohnung zu verbauen.

V. vom 17. Aug. 1659, 21. Jan. 1726, 7. Jan. 1777 u. s. w.,
M.-E. vom 14. Aug. 1836, Döll. Bd. 8 S. 945,
Bl. f. R.-A. Bd. 27 S. 203,
Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 305, Bd. 15 S. 177,
O. E. im K.-M.-Bl. 1873 S. 306.

14) Ueber den Neuburger Generalvisitations-Artikel 45 von 1576 vgl.:

O. E. vom 8. Mai 1866, F.-M.-Bl. S. 193;
s. auch Bl. f. R.-A. Bd. 38 S. 488.

§ 67. Kultusbauprovisorien.

Streitigkeiten über die Kultusbaulast (d. h. über die Frage der Konkurrenzverbindlichkeit und ihres Umfanges) sind civilrechtlicher Natur und von den Gerichten zu entscheiden, während die Verwaltungsbehörden innerhalb ihres natürlichen Zuständigkeitsgebietes über die Nothwendigkeit, den Umfang, die Zeit und die Art der Bauvornahme, sowie über die Insufficienz der primär baupflichtigen Stiftung endgiltig zu befinden haben; vgl.:

A. E. vom 16. Dez. 1810, Döll. Bd. 11 S. 1399,
Landt.-Absch. vom 19. Dez. 1831, G.-Bl. S. 98,
O. E. im R.-Bl. 1868 S. 2433, R.-Bl. 1871 S. 1809, F.-M.-Bl. 1868 S. 11,
Bl. f. a. Pr. Bd. 17 S. 145, Bd. 28 S. 321,
Bl. f. R.-A. Bd. 45 S. 57, dann oben S. 285, 291.

Wenn jedoch die Konkurrenzverbindlichkeit im Allgemeinen durch Gesetz, Anerkenntniß, Vertrag, Besitz, Vergleich oder Urtheil zweifellos und nur die Frage, ob der Fall einer Konkurrenz in concreto gegeben sei und wie hoch sich der zu leistende Beitrag belaufe, zu entscheiden ist, so ist im Falle der Dringlichkeit

s. Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 415

hierüber von der Kreisregierung K. d. J. vorbehaltlich des Rechtswegs, aber ohne daß durch die Berufung auf letzteren oder durch Beschwerde zum Staatsministerium des Innern f. K. und Sch.-A. der Vollzug aufgeschoben werden könnte, zu erkennen.

Vgl. über die Entwickelung und den Umfang dieser administrativen Zuständigkeit:

M.-E. vom 23. Juli und 9. Aug. 1833, Döll. Bd. 11 S. 1424, 1427, und die hierin allegirten älteren Bestimmungen, überhaupt Döll. a. a. O. S. 1385 ff., insbesondere die V. vom 6. Okt. 1802, 17. Juli 1808, 16. Dez. 1810 und 1. Okt. 1830,

Landtagsabsch. vom 29. Dez. 1831 Ziff. 46, G.-Bl. S. 98, dann die O. E. in R.-Bl. 1851 S. 738,
" 1854 " 621,
" 1859 " 1113,
" 1868 " 2433.

Ueber das Verhältniß des Bauprovisoriums zu dem späteren Civilprozesse, überhaupt über die Natur des Provisoriums, vgl.:

Bl. f. R.-A. Bd. 9 S. 298, Bd. 15 S. 415, Bd. 22 S. 267, 302,

Bl. f. a. Pr. Bd. 12 S. 321, Bd. 25 S. 109 ff.,

M.-E. vom 24. Dez. 1827, Döll. Bd. 8 S. 941,

M.-E. vom 13. Jan. 1833, Döll. Bd. 11 S. 1508.

Auch während der Dauer eines Rechtsstreits ist ein administratives Provisorium zulässig, während anderseits an dem durch ein früheres Administrativ-Provisorium geschaffenen Besitzstande bei späteren Konkurrenzfällen von den Verwaltungsbehörden nicht unbedingt festzuhalten ist.

Dieselben haben vielmehr in jedem zur Entscheidung vorliegenden Falle in die volle und freie Würdigung des gesammten Materials einzutreten und es kann hiebei der jüngste Provisionalbescheid einen bestimmenden Einfluß nur insoweit üben, als dies durch die Qualität

und das Gewicht seiner thatsächlichen und rechtlichen Unterlage begründet erscheint; vgl. auch:

M.-E. vom 1. April 1826, Döll. Bd. 11 S. 1506,
M.-E. vom 27. Nov. 1831, Döll. Bd. 11 S. 1423.

Nach Vollendung des Baues und erfolgter Deckung der Kosten ist ein Provisorium nicht mehr denkbar. Auch bezüglich der Frohnden, als eines Bestandtheiles der Baupflicht im weiteren Sinne, ist die administrative Kompetenz nur in provisorischer Weise und unter den allgemeinen Voraussetzungen der Provisorien gegeben.

O. E. im R.-Bl. 1858 S. 1012,
" 1859 " 1040,
" 1871 " 1809,
G.-V.-Bl. 1876 Beil. Nr. 11.

Dagegen ist die Exekution eines rechtzeitig erlassenen Provisionalbescheides auch nach Vollendung des Baues Sache der Verwaltung.

O. E. im R.-Bl. 1851 S. 948,
" 1857 " 1413.

Ueber die administrative Zuständigkeit zur Entscheidung über den Maßstab der Umlagen oder Frohnden s. § 65 S. 285.

Die den Distriktspolizeibehörden obliegende Instruktion der Bauprovisionalverhandlungen ist in manchen Regierungsbezirken durch specielle Erlasse der Kreisregierungen geregelt, vgl. z. B.:

Oberbayr. K.-J.-Bl. 1844 S. 841, K.-A.-Bl. 1875 S. 593,
Oberfränk. K.-A.-Bl. 1861 S. 1067, 1135,
Mittelfränk. K.-A.-Bl. 1861 S. 699,
Schwäb. K.-A.-Bl. 1866 S. 568.

Vgl. ferner:

Nar, Handbuch S. 192 ff.,
Bl. f. a. Pr. Bd. 1 S. 339, 419, Bd. 2 S. 6, Bd. 9 S. 298, Bd. 12 S. 267, 321, Bd. 15 S. 414.

Wesentliche Grundsätze sind folgende:

1) Nothwendigkeit und Unaufschieblichkeit der Baufallwendung ist durch technische Gutachten zu konstatiren und der voraussichtliche Kostenbedarf durch Kostenanschläge festzustellen.

2) Wenn eine vorläufige Einvernehmung des Konkurrenzpflichtigen nicht zu einer gütlichen Erledigung führt, ist die Ermächtigung der Kreisregierung zu einer förmlichen Bauprovisionalverhandlung nachzusuchen; vgl. auch § 68 Z. 6.

3) Bei dieser Verhandlung ist über Nothwendigkeit und Unaufschieblichkeit der Bauführung, über Projekt und Kostenanschlag, über Insufficienz des primär baupflichtigen Kirchenvermögens, über Baupflicht der subsidiär Pflichtigen und Frohndepflicht der Eingepfarrten u. s. w. unter Vorlage aller einschlägigen Urkunden, technischen Ausarbeitungen, Rechnungen u. dgl. protokollarisch zu verhandeln und sind die Betheiligten zu der Verhandlung unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses mit ihren Erinnerungen zu laden. Vgl. auch:

M.-E. vom 25. Jan. 1822, Döll. Bd. 11 S. 1405,
M.-E. vom 11. Okt. 1828, Döll. Bd. 11 S. 1420.

4) Nach geschlossener Verhandlung und vollendeter Sachinstruktion sind die erwachsenen Akten zur Kreisregierung einzusenden. Nach Erlassung des Provisionalbescheides ist mit dessen Eröffnung an die Betheiligten, wenn thunlich, zugleich die Repartition der Konkurrenzbeiträge zu verbinden, jedenfalls Einleitung zur Bildung der Konkurrenzkasse und bzw. dazu, daß die zum ungestörten Fortgange des Baues erforderlichen Mittel successive flüssig werden, zu treffen, bei Betheiligung des Aerars insbesondere durch Bericht an die Kreisregierung Zahlungsanweisung zu veranlassen; vgl. über die Vorsorge für Bereitstellung ärarialischer Baukosten auch:

M.-E. vom 4. Mai 1864, K.-M.-Bl. 1870 S. 35.

5) Bei der Instruktion der Bauprovisorien sind auch die einschlägigen technischen Vorschriften:

M.-E. vom 5. Mai 1843 (K.-I.-Bl. S. 295) und 17. Okt. 1865 (K.-M.-Bl. S. 235) über Fertigung von Bauprogrammen und die bestehenden, durch A.-E. vom 5. Oktober 1855 (K.-I.-Bl. bes. Beil. 5 zu Nr. 138) festgesetzten Normalprogramme,

die Bauinstruktion vom 13. August 1819, Döll. Bd. 16 S. 423,

V. vom 27. Okt. 1838, R.-Bl. S. 629, Einhaltung der Kostenanschläge btr.,

die allgem. Bedingungen für Verakkordirung öffentlicher Bauten vom 29. April 1833 (R.-Bl. S. 393) und 7. Sept. 1864 (R.-Bl. S. 1169),

die V. vom 23. Januar 1872 (R.-Bl. S. 337) über Organisation des Staatsbauwesens, insbesondere § 9, 14, 15, 19

Ziff. 9, § 21 Ziff. 3—6, § 26 Abs. 2, § 37, 46, 48, zu beachten.

Zur Vermeidung von Störungen im Baufortgange und Abschneidung späterer Prozesse empfiehlt es sich auch da, wo das Aerar nicht betheiligt ist, bei der (gewöhnlich von den Distriktsverwaltungsbehörden bethätigten) Verakkordirung die oben erwähnten allgemeinen Staatsbau-Bedingungen zu Grunde zu legen und überdies festzusetzen, daß alle Streitigkeiten zwischen dem Bauherrn (der Stiftung, bzw. Konkurrenzkasse) und dem Akkordanten über die aus dem Akkorde entspringenden beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen schiedsrichterlich oder durch die Verwaltungsbehörden instanziell mit Ausschluß des Civilrechtswegs entschieden werden. Vgl. im Uebrigen:

O. E. vom 20. Dez. 1864, R.-Bl. 1865 S. 22.

Ueber die Verwahrung der Akkordkautionen bei den Distriktsverwaltungsbehörden s.:

M.-E. vom 23. April 1865, K.-A.-Bl. S. 665;

über die Gebührenfreiheit der Bauprovisionalverhandlungen:

M.-E. vom 31. Dez. 1848, Döll. Bd. 33 S. 57.

Streitigkeiten über Beschaffung und Unterhaltung von Thurmuhren werden im Falle liquider Bauverbindlichkeit von den Polizeibehörden provisorisch entschieden.

M.-E. vom 21. Sept. 1847, Döll. Bd. 21 S. 109.

§ 68. Herstellung und Unterhaltung der Kultusgebäude überhaupt.

Vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 129 ff.

1) Die Verwaltungsbehörden haben darüber zu wachen, daß die Kultusgebäude in ordentlichem Stande gehalten und insbesondere die den Gebäude-Nutznießern obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden.

M.-E. vom 8. Juli 1811, Döll. Bd. 11 S. 1504,
„ „ 23. Aug. 1829, „ „ 11 „ 1421,
„ „ 5. Nov. 1838, „ „ 31 „ 117,
„ „ 29. Juni 1840, „ „ 26 „ 89,
V. vom 13. Nov. 1857 § 38, R.-Bl. S. 1621.

2) Die Gebäude der Kirchen und kirchlichen Stiftungen, der Pfarreien, Beneficien, ständigen Kuratien, Pfarrvikariate und Exposituren müssen der Brandversicherungsanstalt einverleibt sein.

Ges. vom 3. April 1875 Art. 3 Ziff. 3, 4, vgl. auch Art. 7 Abs. 2, G.-V.-Bl. 1875 S. 269.

Zugehörungen der obigen Gebäude, Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, ferner Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle, welche mit den Gebäuden in bleibende Verbindung gebracht sind, unterliegen, soferne sie nicht nachweislich in einer zugelassenen Mobiliarfeuerversicherungsanstalt genügend versichert sind, gleichfalls dem Zwangsbeitritte.

Art. 5 des cit. Ges.

Die Größe der Versicherung bemißt sich nach

Art. 14 Ziff. 2 des Ges. und

§ 2 der Vollz.-Vorschr. vom 30. Juni 1875 § 2, M.-A.-Bl. S. 333.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Brandversicherungsbeiträge ist — in Uebereinstimmung mit Art. 74, 75 des früheren Gesetzes vom 28. Mai 1852 — durch

Art. 73, 74 des Ges. vom 3. April 1875

verschiedenartig bestimmt, je nachdem es sich um Kirchen oder Pfründegebäude handelt. Falls hiebei das Kirchenstiftungsvermögen als primär baupflichtig die Beiträge zu bestreiten hätte, hiezu aber unvermögend ist, hat die Kirchen- und bzw. Pfarrgemeinde für das unzureichende Stiftungsvermögen einzutreten; vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 218, Bd. 23 S. 152, Bd. 26 S. 254, Bd. 27 S. 218, Bd. 29 S. 112;

Bl. f. R.-A. Bd. 33 S. 321, Bd. 38 S. 508, Bd. 41 (Erg.-Bl.) S. 478, 489, Bd. 42 S. 77;

O. E. im K.-M.-Bl. 1876 S. 122.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge werden, soferne ein Privatrechtstitel in Frage steht, von den Gerichten entschieden:

cit. Ges. vom 3. April 1875 Art. 94,

O. E. im R.-Bl. 1866 S. 1499 und im G.-V.-Bl. 1877 Beil. I,

Bl. f. R.-A. Bd. 33 S. 321.

Stiftungsgebäude sollen mit Blitzableitern versehen und letztere jährlich besichtigt werden. Vgl. insbesondere:

V. vom 20. Nov. 1815, Döll. Bd. 11 S. 1379,

V.-V. z. r. G.-E. Ziff. 96,

M.-E. vom 6. Jan. 1874, K.-A.-Bl. S. 82,
aut. M.-E. vom 30. Juni 1874,

für die den Kirchenverwaltungen unterstellten Kirchen- und für die Pfründegebäude modificirt durch

M.-E. vom 2. Aug. 1879.

Ob die Verpflichtung der politischen Gemeinden, gemäß Ziff. 2 der V. vom 20. Nov. 1815 die Hälfte der Kosten für Blitzableiter an den Kirchthürmen zu bestreiten, noch fortbesteht

vgl. Art. 38 und 206 Abs. II Ziff. 3 der Gem.-O.,

ist zweifelhaft; s. auch oben § 66 Ziff. 9 lit. a S. 295.

Ueber die Frage, ob die V. vom 20. Nov. 1815 definitive Normen, oder aber nur provisorische Anordnungen zum Behufe rascher Erreichung des sicherheitspolizeilichen Zweckes enthalte, vgl.:

O. E. in der Samml. o. E. f. Civils. Bd. 5 S. 571, Bl. f. R.-A. Bd. 40 S. 234.

3) Zu den kleinen Baufällen gehörig (und daher nach den Grundsätzen über Wendung derselben zu behandeln) ist die Bestreitung der Kaminkehrerlöhne.

Bezüglich derjenigen Pfarrgebäude, an welchen der Staat Eigenthum oder Baupflicht hat und seit 1839 die Kaminfegerlöhne bestritt, soll nach

M.-E. vom 10. Mai 1839, Döll. Bd. 31 S. 124,
F.-M.-E. vom 7. Juli 1843, Geret Bd. 22 S. 195,

zunächst der Besitzstand aufrecht erhalten, jedoch, wenn die btr. Pfarrei sich nicht schon 30 Jahre lang (vom 10. Mai 1839 zurückgerechnet) im Genusse der Befreiung befindet oder für letztere einen besonderen Rechtstitel hat, auf den dermaligen Pfründebesitzer beschränkt werden.

Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 168, 273.

4) Behufs genauer Erfüllung der den Gebäudenutznießern obliegenden Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung sind mehrfache Kontrolmaßregeln angeordnet.

V. vom 8. Juli 1811, Döll. Bd. 11 S. 1504,
V. vom 9. Dez. 1811, „ „ 8 „ 662.

Vernachlässigung jener Pflicht kann auch mit der Nothwendigkeit eines Neubaues nicht entschuldigt und die Haftung für den durch Vernachlässigung erwachsenen höheren Kostenaufwand soll nöthigenfalls gegen den Pfründebesitzer, wie gegen dessen Erben verwirklicht werden.

M.-E. vom 10. Jan. 1838, Döll. Bd. 11 S. 1428,
vgl. überh. Bl. f. a. Pr. Bd. 12 S. 113, Bd. 25 S. 128 ff.

Die nach obiger V. vom 8. Juli 1811
vgl. auch V. vom 21. Okt. 1818, Döll. Bd. 5 S. 681,
Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 35

bei jeder Pfründe-Erledigung eintretende Baufallschätzung ist, wenn es sich um ärarialische oder denselben gleichstehende Gebäude handelt, nach Maßgabe der

§§ 75 ff. (vgl. auch § 97, 98) der V. vom 28. Febr. 1851, R.-Bl. S. 162,

durch das Landbauamt, andernfalls, wenn das Staatsärar nicht betheiligt ist, nach der fortwährend giltigen Bestimmung in der

V. vom 13. Nov. 1857 § 44, R.-Bl. S. 1621 (s. Ziff. 5 unten)

durch die Distriktsverwaltungsbehörde vorzunehmen.

Baufallschätzungen sind Officialsache.
M.-E. vom 3. Juli 1866, K.-M.-Bl. S. 161,
M.-E. vom 19. Dez. 1867, K.-M.-Bl. S. 262.

Die Feststellung der Haftungspflicht der Pfründebesitzer wegen Nichterfüllung jener Verbindlichkeiten, die Entscheidung über Ansprüche derselben wegen Melioriation, über das jus tollendi u. dgl. ist Verwaltungssache.

M.-E. vom 13. Okt. 1818, Döll. Bd. 5 S. 681,
O. E. im R.-Bl. 1861 S. 116,
" 1865 " 1090,
" 1869 " 113,
weiter Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 15, den Verwaltungsgerichtshof btr.

Ueber Baufallwendung bei kathol. Pfarreien, welche längere Zeit verwest waren, in Unterfranken s.:
R.-A. vom 23. Jan. 1850, K.-J.-Bl. S. 75.

5) Nach § 37 der cit. V. vom 13. Nov. 1857 haben die Landbauämter gelegenheitlich ihrer Dienstreisen den Zustand der Stiftungsgebäude zu überwachen,

vgl. auch M.-E. vom 6. April 1875, M.-A.-Bl. S. 154;

nach

M.-E. vom 6. Jan. 1874, K.-A.-Bl. S. 82,

sind im Allgemeinen die in Abtheilung D obiger Verordnung enthaltenen Vorschriften auch jetzt noch maßgebend; doch soll

(vgl. auch aut. M.=E. vom 20. März 1860,
„ „ 11. Febr. 1864, K.=A.=Bl. S. 506)

die Ausführung untergeordneter Bauvorkehrungen den Stiftungsverwaltungen überlassen und für die vorgängige Prüfung letzterer die Thätigkeit der Staatsbauorgane nicht beansprucht werden.

Im Uebrigen bemißt sich die Mitwirkung der letzteren nach

§ 37, 46, 48 der V. vom 23. Jan. 1872, R.=Bl. S. 337,

ihre Aufsicht auf ärarialische Kultusgebäude insbesondere nach

§ 31, 36, 38, 39, 45 (vgl. auch § 11, 27) der cit. V.

6) Die Stiftungsverwaltungen haben freie Wahl der Techniker für die Entwerfung und bzw. Leitung ihrer Bauten; vgl.:

Form.=V. vom 17. Dez. 1825 § 69 Abs. 2,
V. vom 13. Nov. 1857 § 41.

Nach § 14 der cit. V. vom 23. Jan. 1872 ist Allerhöchste Genehmigung erforderlich bei Plänen für Bauten, welche aus Staatsmitteln errichtet werden und einen Bauaufwand von 20,000 fl. und mehr erfordern, sodann für Gebäude im Bereiche der Kultusstiftungs- und Kirchengemeindeverwaltung, welche der Monumental- und Kirchenarchitektur angehören, endlich bei Gebäuden der obigen Gattungen, wenn die äußere Gestalt und Form wesentlich verändert werden soll. Bezüglich der Beseitigung öffentlicher Denkmale vgl. auch:

Gem.=Ordn. Art. 159 Ziff. 4;

bezüglich der baupolizeilichen Genehmigung:

Bauordn. vom 30. Aug. 1877 § 9, G.=V.=Bl. S. 461.

Bei anderen Bauten ist lediglich baupolizeiliche Genehmigung und, soferne Kultusstiftungsmittel zur Ausführung verwendet werden sollen, Kuratelgenehmigung erforderlich, welche insbesondere auch die Frage der Nothwendigkeit des Baues oder der Reparatur u. s. w., sowie die Zweckmäßigkeit der Ausführung zu prüfen hat.

Nur innerhalb dieser Beschränkungen sind daher die älteren Vorschriften über Stiftungsbauten

(vgl. insbesondere:
M.=E. vom 25. Juli 1848, Döll. Bd. 32 S. 371,
M.=E. vom 7. Jan. 1848, Döll. Bd. 26 S. 368,
M.=E. vom 15. Jan. 1849, K.=J.=Bl. S. 91,

dann bezüglich des Gebäude-Anstrichs:

V.-B. zum rev. G.-E. Ziff. 94,
M.-E. vom 5. Juli 1837 und 25. April 1838, Döll. Bd. 11 S. 1378,
M.-E. vom 26. Nov. 1840, Döll. Bd. 30 S. 292,
„ „ 26. Mai und 21. Juni 1841, K.-J.-Bl. S. 419, 505,
M.-E. vom 5. Febr. 1846, K.-J.-Bl. S. 110)

noch anwendbar.

Ueber das Verfahren bei Vorlage, dann bei Prüfung der zur allerhöchsten Genehmigung vorbehaltenen Pläne vgl.:

cit. V. vom 23. Jan. 1872 § 15 mit den in
Döll. Bd. 11 S. 1370 ff., Bd. 16 S. 12 ff., Bd. 31 S. 3 ff.

abgedruckten Entschließungen, insbesondere:

M.-E. vom 21. Nov. 1833 und 12. Okt. 1836 (Döll. Bd. 11 S. 1374 ff.) über Einvernahme der geistlichen Oberhörden,
M.-E. vom 26. Nov. 1855 (K.-A.-Bl. S. 1464) und
„ „ 17. Okt. 1865 (K.-M.-Bl. S. 235) über Beilegung der Detailpläne, Bauprogramme u. dgl.,
M.-E. vom 18. März und 30. April 1864, K.-A.-Bl. S. 565, 750, über Versendung der Pläne in Mappen (nicht in Rollen).

Die genehmigten Pläne sind genau einzuhalten und Abweichungen ist ebenso wie eigenmächtigem Baubeginne entgegenzutreten.

M.-E. vom 2. Febr. 1839, Döll. Bd. 31 S. 3,
M.-E. vom 18. Dez. 1843, 29. Dez. 1844, 14. Juli 1845 und 16. Juni 1851, Döll. Bd. 31 S. 425 ff.

Ueber Erbauung von Feld-Kapellen s.:

M.-E. vom 25. Juli 1848 Ziff. 3, dann
M.-E. vom 2. Februar und 24. August 1849, Döll. Bd. 31 S. 15 ff.,
im Zusammenhalte mit der Bauordnung vom 30. Aug. 1877 § 6 Abs. 2 lit. b Ziff. 2, G.-V.-Bl. S. 461 ff.;

über Pläne und Bauten von Kirchhöfen:

M.-E. vom 1. Jan. 1840, Döll. Bd. 31 S. 5,
vgl. übrigens Gem.-Ordn. Art. 38.

7) Ueber technische Revision von Gegenständen der inneren Kircheneinrichtung, welche nicht in das Baufach gehören, vgl.:

M.-E. vom 29. Mai 1839, Döll. Bd. 31 S. 393;

über Restaurirung von Gemälden:

Döll. Bd. 11 S. 1382 ff., ferner:

M.-E. vom 8. Dez. 1837, Döll. a. a. O. S. 472,

„ „ 17. Juni 1864, K.-A.-Bl. S. 1124;

über Anfertigung von Paramenten und Gegenständen der inneren Kirchen-einrichtung durch den Gewerbeverein München und die Kunstgewerbschule in Nürnberg:

M.-E. vom 15. Okt. 1852, K.-J.-Bl. S. 897,

„ „ 7. „ 1864, K.-A.-Bl. S. 1815,

„ „ 4. Dez. 1866, K.-M.-Bl. S. 368;

über den Paramentenverein in Würzburg:

unterfr. R.-A. vom 21. März 1857, K.-A.-Bl. S. 378;

über Staatszuschüsse für Kunstwerke u. dgl.:

M.-E. vom 14. Aug. 1873, K.-M.-Bl. S. 297.

8) Die Baukonkurrenzpflicht ist bei allen Kultusgebäuden rechtzeitig festzustellen, um späteren nachtheiligen Verzögerungen und Streitigkeiten vorzubeugen.

V. vom 1. Okt. 1830, Döll. Bd. 11 S. 1422,

V. vom 29. Dez. 1836 Ziff. 26, Döll. a. a. O. S. 1428.

Der nach

lith. M.-E. vom 31. März 1841

herzustellende Kultusbaukataster ist daher stets evident zu halten, namentlich durch Nachtrag ergehender richterlicher Entscheidungen; vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 147.

§ 69. Sicherung, Fixirung und Ablösung der Zehntbaupflicht.

Vgl. überhaupt Bl. f. a. Pr. Bd. 3 S. 248, Bd. 8 S. 84, Bd. 25 S. 137 ff.

Nach Art. 34 des Ablösungsges. vom 4. Juni 1848 werden dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, zu Kapital angeschlagen (Jahresraten im zwanzigfachen Betrage) und sind dieselben durch Erlag des Kapitalwerthes in Ablösungsschuldbriefen ablösbar, weßhalb die Berechtigten auch die gerichtliche Verwahrung der Einlösungssummen bzw. Ablösungsschuldbriefe zur Sicherung ihrer auf die Ablösungskapitalien übergegangenen Rechte beanspruchen können.

Zu den dauernden Lasten der obigen Art gehört insbesondere die auf dem Zehnt ruhende kirchliche Baulast. Da die erwähnte Gesetzesbestimmung und die zu ihrem Vollzuge erlassene

M.-E. vom 19. Okt. 1850, R.-J.-Bl. S. 892,

indessen nicht ausreichten

vgl. Bl. f. R.-A. Bd. 17 S. 129, Bl. f. a. Pr. Bd. 8 S. 84,

so hat das

Ges. vom 28. Mai 1852 über Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht, G.-Bl. 1852 S. 701,

nähere Bestimmungen zur Ausführung des Art. 34 getroffen.

Hienach soll die Zehntbaupflicht durch Einleitung gütlichen Uebereinkommens und gerichtliche Verlautbarung desselben (Art. 3, 15), eventuell beschlußmäßig auf dem durch Art. 4 mit 6 bezeichneten Wege von der Distriktspolizeibehörde (Art. 12) quantitativ festgestellt und sodann auf Antrag der berechtigten Stiftung (wenn nicht das Aerar baupflichtig ist) durch Deponirung von Ablösungsschuldbriefen oder gesetzlich gleichstehenden Werthpapieren (Art. 1 lit. a, Art. 7) oder durch Radicirung als Reallast auf Grundbesitz (Art. 1 lit. b, Art. 8) sichergestellt werden, falls nicht der Baupflichtige die Fixirung, d. h. Umwandlung in einen ständigen, jährlichen Baukanon (Art. 1 lit. c, Art. 9) oder gänzliche Ablösung (Art. 1 lit. d, Art. 10) vorziehen sollte (Art. 2).

Zum Vollzuge des Gesetzes erging die

M.-E. vom 17. Aug. 1852, Döll. Bd. 23 S. 312,

ferner die

aut. M.-E. vom 5. Dez. 1854,

welche als Beilagen die vom Finanzministerium am 13. Juni und 7. Nov. 1854 über die Behandlung der auf ärarialischen Zehnten ruhenden kirchlichen Baulast erlassenen Instruktionen bekannt gab.

(Ueber die Zuständigkeit zur Anerkennung ärarialischer Kultusbaulasten vgl.:

M.-E. vom 25. Okt. 1865, K.-M.-Bl. S. 258.)

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Das Gesetz bezieht sich weder auf dauernde Lasten anderer Art, welche etwa außer der Baulast noch auf dem Zehntrechte lasten

cit. M.-E. vom 17. Aug. 1852 Ziff. 6,

cit. M.-E. vom 5. Dez. 1854 Ziff. II,

vgl. auch M.=E. vom 8. Febr. 1866, mitgetheilt in Stoll's „Baupflicht" S. 647,

noch auf Baupflichtverhältnisse, welche nicht auf einem Zehntrechte ruhen.

Lasten der ersteren Art sind gemäß Art. 34 des Ablös.=Gesetzes wo möglich durch gütliche Uebereinkunft zu regeln; in Bezug auf Baupflichtverhältnisse der letzteren Art vgl.:

O. E. vom 10. Febr. 1872, K.=M.=Bl. S. 87.

2) Von Sicherstellung der Baupflicht, welche an sich auch gegenüber dem in Bodenzins umgewandelten Zehnten gefordert werden kann

M.=E. vom 14. Juni 1858, K.=A.=Bl. S. 900,

können die Stiftungen aus besonderen Gründen mit Kuratelgenehmigung Umgang nehmen;

cit. M.=E. vom 5. Dez. 1854 Ziff. I 4 Abs. 2.

Die Ermittelung und Feststellung des Inhalts und Umfangs der Baupflicht aber hat in jedem Falle zu erfolgen.

Immerhin wird jedoch dabei vorauszusetzen sein, daß nach den über die fragliche Baupflicht gepflogenen Erhebungen die Nichtexistenz einer solchen, bzw. deren Erlöschung durch Verjährung u. dgl., sich nicht mit Bestimmtheit ergibt. Denn

3) wenn auch der bloße Widerspruch der Zehntbaupflicht Seitens des Decimators das Recht der Stiftung auf Feststellung des Umfangs und bzw. auf Sicherstellung der Baupflicht nicht aufhebt, anderseits die Distriktsverwaltungsbehörde auf die quantitative Feststellung der Baupflicht beschränkt ist und über Ursprung, Bestand und Inhalt der Baupflicht, insbesondere über die Qualität (Klerikalität u. dgl.) des Zehnten nicht entscheiden kann

O. E. im R.=Bl. 1864 S. 30 und im F.=M.=Bl. 1867 S. 171,

Bl. f. a. Pr. Bd. 9 S. 79, Bd. 24 S. 197,

sondern den Zehntherrn zur Sicherung der Baupflicht anzuhalten und ihm hiebei zu überlassen hat, sich von dieser Sicherheitsleistung im Rechtswege wieder zu befreien, — so sind doch die Fälle nicht selten, in welchen der Nichtbestand einer Zehntbaupflicht zweifellos ist und es daher angemessen erscheint, die Stiftungsverwaltung entsprechend zu belehren und einem etwaigen Antrage derselben, daß von Feststellung und Sicherung u. s. w. der vermeintlichen Zehntbaupflicht Umgang genommen, bzw. das Ges. vom 28. Mai 1852 auf den in Frage

stehenden Zehnten nicht angewandt werden solle, die Kuratelgenehmigung zu ertheilen. Die rein mechanische, ohne Rücksicht auf die Grundsätze über Kirchenbaupflicht und auf die voraussichtliche Rechtsprechung der Gerichte erfolgte Durchführung des Gesetzes hat häufig kostspielige Prozesse hervorgerufen, die weder den betheiligten Kirchenstiftungskassen, noch dem Ansehen der Verwaltungsbehörden förderlich waren.

4) Abgesehen hievon ist übrigens beim Vollzuge des Gesetzes an der Präsumtion der Baubelastung des Zehnten festzuhalten; diese Rechtsvermuthung kommt jedoch ebensowohl dem Zehntherrn als der Stiftung zu gut, d. h. die Feststellung des Inhaltes und die Sicherung der Baupflicht hat unter Vorbehalt des Rechtsweges für die Natur der Baulast auch dann zu erfolgen, wenn der Zehntherr die Feststellung u. s. w. einer ihm obliegenden Baupflicht beantragt und die Stiftung die Existenz einer decimatorischen Baupflicht, etwa unter Behauptung einer primären Baulast, widerspricht. Vgl. übrigens:

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 197.

5) Durch Art. 6 des Gesetzes ist das Mandat vom 4. Oktober 1770 nur insoweit, als es sich beim Vollzuge jenes Gesetzes um Aufstellung einer Norm über die Maximalgröße der Zehntbaupflicht binnen eines gewissen Zeitraums handelt, auf andere Landestheile ausgedehnt worden, während sowohl die Frage nach der Qualität (Klerikalität u. s. w.) des Zehnten beim Vollzuge des Gesetzes

cit. M.-E. vom 5. Dez. 1854 Nr. III zu Art. 1, 2

als die thatsächliche Konkurrenz des Zehnten bei Baufällen sich nach den jeden Orts geltenden Gesetzen bemißt; vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 12 S. 129.

6) Nicht der Zins des Zehnt-Ablösungs- bzw. Ueberweisungskapitals, sondern der (regelmäßig um 28% höhere) durch die Zehntfixation ermittelte Jahresertrag des Zehnten ist der Berechnung der Jahresrate zu Grunde zu legen.

7) Ueber die Berechnung des Kapitalsbetrages und des Kapitalswerthes der Baupflicht vgl. insbesondere:

M.-E. vom 19. Okt. 1850 § 12,

M.-E. vom 5. Dez. 1854 zu Art. 4,

F.-M.-E. vom 13. Juni 1854 § 13,

M.-E. vom 23. Mai 1851 (abgedr. in Haller Enc. IV S. 48 und im Handb. des bayer. Staatsb. Suppl.-Bd. II S. 472, dann im niederb. K.-A.-Bl. 1851 S. 421),

Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 353.

Siehe auch oben § 66 Ziff. 9 S. 293 über das Mandat von 1770.

8) Die Deponirung der Ablösungsschuldbriefe hat bei Gericht zu erfolgen

O. E. vom 16. Mai 1870, R.-Bl. S. 809,

doch kann nach M.-E. vom 9. Nov. 1862, K.-A.-Bl. S. 2106, die Deposition mit Zustimmung aller Betheiligten auch bei der Distriktsverwaltungsbehörde stattfinden.

Der Eintrag des Kapitalwerths der Baupflicht (Art. 8, 9), dann des Baukanons (Art. 9) hat in die I. Rubrik des Hypothekenbuchs nach Maßgabe der

§ 22 Ziff. 5 und § 135 des Hypothekengesetzes,
§ 16 und 19 Nr. 2 der Instr. hiezu vom 1. Juni 1822,
Just.-M.-E. vom 16. Okt. 1852 Ziff. 6

zu geschehen.

9) Ueber die aus den Ablösungsschillingen, Baukanon- und ähnlichen Zahlungen zu bildenden Baufonde der Kirchenstiftungen vgl.:

cit. M.-E. vom 19. Okt. 1850 § 14 mit 16,
cit. M.-E. vom 17. August 1852 Ziff. 1,
cit. M.-E. vom 5. Dez. 1854 Ziff. 1,
M.-E. vom 20. April 1868, K.-A.-Bl. S. 623,
Bl. f. a. Pr. Bd. 16 S. 219, Bd. 29 S. 401.

10) Außerachtlassung der Vorschrift in Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes involvirt (heilbare) Nichtigkeit des Beschlusses.

Ueber die Betheiligung der Kirchengemeinden bei desfallsigen Verhandlungen s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 225.

Ablösungs-Verträge oder -Vergleiche (im Gegensatze zu beschlußmäßigen Feststellungen) erfordern notarielle Beurkundung.

M.-E. vom 11. Dez. 1862, K.-A.-Bl. S. 2202,
M.-E. vom 12. Juni 1863, K.-A.-Bl. S. 1193.

11) Durch den Ablösungsantrag kann sich der Decimator der Konkurrenz zu einem bereits vorliegenden Baufalle nicht entziehen.

Vgl. ferner:

über den Einfluß früherer Zehnt-Fixirungen, bzw. -Ablösungen auf die späteren Verhandlungen über Feststellung, Sicherung u. s. w. der Baupflicht:

M.-E. vom 25. Febr. 1850 Ziff. III, Döll. Bd. 22 S. 322, (siehe auch: Landrathsabsch. f. Schwaben vom 8. Juli 1839 Abschn. VI Nr. 1, R.-Bl. S. 722,

M.-E. vom 28. Jan. 1842, abgedruckt im mittelfr. K.-A.-Bl. 1842 S. 99, Handb. des bayer. Staatsb. II S. 160),

Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 374, Bd. 16 S. 360,

Bl. f. R.-A. E.-B. I S. 49, 76, Bd. 37 S. 9, 11;

über Stempelpflicht u. dgl. bei Empfangsbestätigung über ärarialische Bauschillinge:

M.-E. vom 12. August 1864 und 19. März 1866, K.-M.-Bl. S. 67;

über die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes auf das im Eichstädtischen bezüglich der Zehntbaupflicht herkömmlich bestehende Verhältniß:

Nar, Handb. d. Distr.-Verw.-Beh. S. 206.

12) Streitigkeiten über Feststellung, Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht bilden Verwaltungsrechtssachen.

Ges. vom 8. Aug. 1878, den V.-G.-H. btr., Art. 8 Ziff. 11.

2. Kapitel.

Privat-Religions-Gesellschaften.

§ 70. Stellung derselben überhaupt.

In §§ 52, 53 wurde bereits bemerkt, daß den Mitgliedern der Privatreligionsgesellschaften jetzt der volle Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte zusteht, die Privatreligionsgesellschaften selbst aber gewisser Rechte der öffentlichen Kirchengesellschaften entbehren; in letzterer Beziehung hat daher die in

Verf.-Urk. Tit. IV § 9,

II. Ed. § 25, 37, 89

enthaltene Verweisung auf die bezüglich der Privatkirchengesellschaften bestehenden besonderen Gesetze und deren Aufnahms-Urkunden fortwährend noch Bedeutung.

Durch das II. Verf.-Ed. wird den Privatkirchengesellschaften zugesichert:

a) Die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes, ohne daß ihre gottesdienstlichen Gebäude jedoch Glocken und ähnliche Auszeichnungen der öffentlichen Kirchen oder ihre Religionsdiener besondere Vorzüge haben.

II. Ed. § 32 mit 36.

b) Die Befugniß zur selbständigen Anordnung ihrer inneren Kirchen-Angelegenheiten, worin sie den öffentlichen Religionsgesellschaften gleichstehen.

II. Ed. § 38 mit 43.

c) Garantie ihres Vermögens, wobei sich jedoch ihre Eigenthumsfähigkeit nach den Aufnahmsurkunden, eventuell nach den Gesetzen über Privatgesellschaften bestimmt.

II. Ed. § 45 mit 47.

Vgl. auch noch a. a. O. § 87, dann in Bezug auf die Nicht-Anwendbarkeit der § 6 und 10 a. a. O. gegenüber Privatreligionsgesellschaften unten § 72.

Als Privatreligionsgesellschaften sind zu betrachten:

1) Die Bekenner der unirten und nichtunirten griechischen Kirche:

Ges. vom 1. Juli 1834, G.-Bl. S. 41.

Ueber die Kontroverse, ob die griechische Kirche zu den öffentlichen Religionsgesellschaften gehöre, s.:

Pözl, Verfassungsrecht V. Aufl. S. 234.

2) Die Menoniten:

M.-E. vom 9. Nov. 1835, Döll. Bd. 8 S. 1785,

M.-E. vom 22. Febr. 1841 und 12. Okt. 1847, Döll. Bd. 23 S. 471, weiter

V. vom 20. Okt. 1811, R.-Bl. S. 1601,

Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Ordn. vom 18. Aug. 1879 Art. 71 u. s. w.,

dann für Unterfranken noch die in

Döll. Bd. 8 S. 1779—1781, 1784

abgedruckten besonderen Bestimmungen.

3) Die Herrnhuter:

M.-E. vom 29. April 1813, Döll. Bd. 8 S. 1787.

4) Die Anglikaner:

M.-E. vom 19. März 1844, Döll. Bd. 23 S. 472,

vgl. übrigens Pözl a. a. O.

5) Die Irvingianer:

M.-E. vom 28. März und 5. Dez. 1862, dann 10. Juli 1865, K.-M.-Bl. 1865 S. 179.

6) Die Israeliten:

vgl. Ed. vom 10. Juni 1813 § 23, Döll. Bd. 6 S. 1, und den nächsten §.

Die freien Gemeinden oder Deutschkatholiken sind lediglich nach dem Vereinsgesetze (bzw. gegebenen Falles nach dem Ges. vom 29. Apr. 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen btr.) als nichtpolitische bzw. anerkannte Vereine zu behandeln; bei ihren Versammlungen, sowie bei Leichenbegängnissen dürfen sie sich eigener Sprecher bedienen; vgl.:

Döll. Bd. 23 S. 473, insbesondere
A. E. vom 2. Nov. 1851, a. a. O. S. 478, mit:
M.-E. vom 5. Nov. 1861, K.-A.-Bl. S. 1218,
„ „ 4. Febr. 1865, K.-M.-Bl. S. 57,
„ „ 22. Juni 1867, K.-M.-Bl. S. 126,
aut. M.-E. vom 25. Jan. 1869.

Da die civilrechtlichen Formen der Eheschließung nunmehr in allgemein verbindlicher Weise reichsgesetzlich geregelt sind, so hat das Gesetz vom 2. Mai 1868, Schließung von Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörigen Personen btr., (G.-Bl. S. 405)

vgl. auch V. vom 9. Juli 1868, R.-Bl. S. 1273,
Vollz.-Instr. vom 29. Juli 1868, R.-Bl. S. 1473

keine Anwendbarkeit mehr.

§ 71. Verhältnisse der Israeliten.

1) In Folge der successiven, jetzt vollständigen Gleichstellung der Juden in bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten

vgl. Pözl, Verfassungsrecht § 88 (IV. Aufl.),
Riedel, Komm. zur Reichsverf. S. 245

sind von dem

Edikte über die Verhältnisse der israelit. Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813, R.-Bl. S. 291,

nur noch jene Vorschriften in Geltung, welche die Religionsgesellschaft als solche und die einzelnen Kultusgemeinden betreffen.

Der Ausschluß der Juden vom Patronatsrechte auf geistliche Pfründen

M.-E. vom 24. Aug. 1831, 29. Aug. 1849 und 14. Febr. 1851, Döll. Bd. 22 S. 396

beruht auf kirchenrechtlichen Grundsätzen.

Ueber das Judenschutzgeld vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 291.*)

2) Rabbinate.

Ueber die Bildung von Rabbinatsbezirken vgl.:

M.-E. vom 29. Aug. 1824, Döll. Bd. 6 S. 157,

M.-E. vom 31. Jan. 1825 und 24. Febr. 1827, a. a. O. S. 192.

Die den Kultusgemeinden zustehende Wahl und Entlassung der Rabbiner erfordert die Genehmigung der Kreisregierung.

Ed. vom 10. Juni 1813 § 26, 27,

M.-E. vom 7. Okt. 1842, 28. Juni und 24. Dez. 1844, Döll. Bd. 22 S. 429 ff.

Die in § 27 des Judened. aufgezählten Erfordernisse der Zulassung zum Rabbinatsdienste sind späteren Vorschriften und heutigen Verhältnissen entsprechend dahin zu modificiren, daß der Rabbinatskandidat die Staatsangehörigkeit besitzen, die Rabbinatsprüfung bestanden haben und sich über vollständige Unbescholtenheit ausweisen muß.

M.-E. vom 12. Nov. 1866, K.-M.-Bl. 351,

vgl. auch Ed. § 34.

Zulassung zur Rabbinatsprüfung setzt Vollendung der Gymnasial- und allgemeinen philosophischen Studien (oder erlangte Dispensation) sowie des Studiums der jüdischen Theologie voraus;

vgl. Döll. Bd. 6 S. 166 ff., Bd. 22 S. 427.

Ueber die Verpflichtung der Rabbiner s.:

Ed. von 1813 § 28;

über den Wirkungskreis derselben:

§ 29 a. a. O. und

M.-E. vom 29. Juni 1863 Ziff. 5 (K.-M.-Bl. 1865 S. 218);

über deren Portofreiheit bei Korrespondenz mit den Staatsbehörden in Gegenständen von öffentlichem Interesse:

M.-E. vom 14. Febr. 1838 und 5. Jan. 1839, Döll. Bd. 28 S. 317 ff.;

über Rabbinatssiegel:

M.-E. vom 10. Juni 1821, Döll. Bd. 6 S. 185;

---

*) Ein kürzlich dem Landtage vorgelegter Gesetzentwurf betrifft die Aufhebung der an manchen Orten von den Israeliten an die Pfarrer zu entrichtenden Abgaben u. dgl.

über Regulirung des Gehaltes der Rabbiner:

M.-E. vom 20. Okt. 1831, Döll. Bd. 6 S. 187;

über Theuerungszulagen derselben:

M.-E. vom 23. Sept. 1874;

über Militärpflicht der Rabbiner und Rabbinatskandidaten § 39 Ziff. 2 S. 181.

3) Die Verhältnisse der Kultusgemeinden sind geregelt durch:

Ed. von 1813 § 21, 24, 25, 31, verglichen mit

M.-E. vom 6. Dez. 1813 und M.-E. vom 30. August 1834, Döll. Bd. 6 S. 197,

dann insbesondere

M.-E. vom 29. Juni 1863, K.-M.-Bl. 1865 S. 218.

Dem Fortbestande und der Bildung israelitischer Kultusgemeinden steht hienach § 24 des Ed. von 1813 nicht entgegen, wenn dieselben nur einem bestimmten Rabbinatsbezirke zugewiesen sind.

Die Mitgliedschaft an einer israelit. Kultusgemeinde ist in der Regel durch den Wohnsitz bedingt

cit. M.-E. vom 29. Juni 1863 Ziff. 2,

in Folge besonderer Verhältnisse kann jedoch eine Beitragspflicht auch zu Zwecken einer anderen Kultusgemeinde, als der des Wohnsitzes, bestehen.

M.-E. vom 1. Okt. 1865, K.-M.-Bl. S. 216; vgl. jedoch M.-E. vom 6. Juli 1875, K.-M.-Bl. 1876 S. 90.

Die Kultusgemeinden haben ihre Verhältnisse durch Statuten zu regeln, welche einer Genehmigung der Staatsbehörden nicht bedürfen; überhaupt hat die Staatsgewalt sich den Kultusgemeinden gegenüber darauf zu beschränken, Verletzungen bestehender Gesetze und Gefährdungen öffentlicher Interessen fernezuhalten und den Kultusgemeinden den erforderlichen Schutz angedeihen lassen.

Deßhalb soll auch eine amtliche Leitung der Wahl der Kultusverwaltung

Ed. von 1813 § 31,

welcher noch ein besonderer Gemeindeausschuß zur Seite gestellt werden kann

M.-E. vom 29. Juni 1863 Ziff. 3,

nur auf besonderes Ansuchen oder aus besonderen polizeilichen Rücksichten eintreten und findet eine Bestätigung

M.-E. vom 4. Mai 1840, Döll. Bd. 22 S. 431

oder Verpflichtung der Kultusverwaltung nicht statt.

M.-E. vom 5. Aug. 1848, Döll. Bd. 22 S. 434.

Das jüdische Kultusvermögen wird von den Kultusverwaltungen selbständig verwaltet; eine Verpflichtung der Staatsbehörden zur Revision und Bescheidung der Kultusgemeinderechnungen besteht nicht; jedoch sind die bestehenden Stiftungen zu erhalten und bedürfen neue Stiftungen landesherrlicher Genehmigung.

Verf.-Urk. Tit. IV § 10,
Ed. von 1813 § 31,
M.-E. vom 2. Nov. 1848 und 5. Febr. 1850, Döll. Bd. 22 S. 435 ff.

Bezüglich der jüdischen Armenpflege vgl.:
M.-E. vom 2. Aug. 1841, Döll. a. a. O. S. 443.

Ein Zwang zu Leistungen für derartige Wohlthätigkeit kann von der Kultusgemeinde ihren Mitgliedern nicht auferlegt werden.

Entsch. des V.-G.-H. vom 12. März 1880.

Die Kultusverwaltungen, welchen die Eigenschaft öffentlicher Behörden nicht zukommt

vgl. O. E. im K.-M.-Bl. 1877 S. 46,

haben ferner unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts die zur Aufrechterhaltung des Kultus erforderlichen Anordnungen selbständig zu treffen. Die Kultusgemeinden können insbesondere Umlagen nach Maßgabe des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819, welches hier ebenso wie bei den christlichen Kirchengemeinden auch jetzt noch anwendbar ist, erheben.

M.-E. vom 12. Dez. 1833, Döll. Bd. 6 S. 196,
cit. M.-E. vom 29. Juni 1863 Ziff. 3,
cit. M.-E. vom 1. Okt. 1865,
aut. M.-E. vom 14. März 1874,
cit. M.-E. vom 6. Juli 1875,
Bl. f. a. Pr. Bd. 16 S. 219 ff., Bd. 12 S. 238.

Herkömmlich erfolgt die Umlagen-Erhebung in der Regel zum Theile gleichheitlich (nach der Zahl der Familienhäupter), zum Theile klassenweise nach Schätzung des Vermögens der einzelnen Gemeindeglieder durch einen besonderen Anlage-Ausschuß.

Eine weitere in den meisten Kultusgemeinden herkömmliche und (bisher durch ministerielle Entscheidungen) unbeanstandet gelassene Einnahmsquelle sind die Einzugs- und Abzugsgelder von dem Vermögen, welches von neuanziehenden Gemeindegliedern, durch Heirathen u. dgl. an den Ort der Kultusgemeinde oder von dort weggebracht wird.

Eidliche Vermögensmanifestationen können, wenn sie auch statutenmäßig zulässig sind, jetzt doch nicht mehr in dem verwaltungsrechtlichen Streitverfahren auferlegt werden.

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 20 Abs. 7, den V.-G.-H. btr.,
Entsch. des V.-G.-H. vom 7. Mai 1880.

Streitigkeiten über Beitragsleistung zu israelitischen Kultuszwecken sind nach Art. 8 Ziff. 36, Art. 9 Abs. 1 des Ges. vom 8. Aug. 1878, den V.-G.-H. btr. (vgl. auch

O. E. vom 4. März 1856, R.-Bl. S. 193,
" " 3. Juni 1862, " " 1967,
" " 25. Jan. 1869, " " 226,
" " 27. Mai 1870, " " 1170)

nicht von den Gerichten (wie mehrere M.-E. in Döll. Bd. 22 S. 433 annahmen), sondern von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Auch die Beitreibung dieser Beiträge, sowie der auf Grund gültiger Synagogenordnungen von den Kultusbehörden verhängten Disciplinarstrafen erfolgt im Verwaltungswege.

M.-E. vom 12. Juli 1863,
O. E. im K.-M.-Bl. 1877 S. 46.

Die Synagogenvorsteher (Rabbiners-Substituten, Vorsänger) sind gleichfalls von den Kultusgemeinden zu wählen und werden nach Einvernehmung des Rabbiners von der Distriktspolizeibehörde bestätigt.

M.-E. vom 25. Jan. 1840, Döll. Bd. 22 S. 426.

4) Jüdische Elementarschulen unterliegen lediglich den allgemeinen Vorschriften über Volksschulen und es findet insbesondere das Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 auf dieselben mit der Modifikation Anwendung, daß die Kultusgemeinde an Stelle der politischen Gemeinde tritt.

M.-E. vom 28. Nov. 1762, abgedr. in der Samml. princip. Erlasse Bd. 10 S. 145;
s. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 62, Bd. 17 S. 198, Bd. 24 S. 210, Bd. 25 S. 195.

Wo israelitische Kinder die allgemeine Volksschule besuchen, gelten für sie, abgesehen von dem Religionsunterrichte, die allgemeinen Schulverordnungen; doch soll auf das Verbot, am Sabbath zu schreiben, Rücksicht genommen werden.

Ed. von 1813 § 32,

M.-E. vom 28. Jan. 1828, Döll. Bd. 6 S. 163,
„ „ 31. Mai 1838 (Haller Enc. Bd. 4 S. 38).

Die Gehaltsnormirung in § 33 des Ed. bezieht sich nurmehr auf die israelitischen Religionsschulen; vgl. über dieselben (über Aufstellung der Religionslehrer, Aufsichtsrechte der Rabbiner u. s. w.):

M.-E. vom 28. Jan. 1828, Döll. Bd. 6 S. 163,
cit. M.-E. vom 29. Juni 1863 Ziff. 5, dann insbesondere für Unterfranken: R.-A. vom 4. Okt. 1864, K.-A.-Bl. S. 1712,

über die israelitische Lehrerbildungsanstalt in Würzburg.

Allgemeine Vorschriften über das Religionsschulwesen der Israeliten bestehen nicht.

In Unterfranken ist dasselbe durch

Normativ vom 4. Dez. 1860, K.-A.-Bl. S. 1425,
R.-A. vom 25. Juli 1861, K.-A.-Bl. S. 883,
„ „ 25. April 1864, „ „ 675,

geregelt.

Die Religionsschulpflicht dauert vom zurückgelegten 6.—13. Jahre, woran sich bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre die Sabbath-Religionsschule anschließt.

R.-A. vom 24. Juli 1863, K.-A.-Bl. S. 1218, modificirt durch cit. R.-A. vom 25. April 1864.

Mit dem Religionslehrer- und Vorsänger-Dienste soll die Schächterfunktion nur ausnahmsweise verbunden werden dürfen.

M.-E. vom 28. Jan. 1828 Ziff. 15, Döll. Bd. 6 S. 163.

5) In Bezug auf israelitische Religionsvorschriften und Gebräuche ist zu bemerken:

Beschneidungen dürfen nur von jüdischen Aerzten, Wundärzten oder bezirksärztlich anerkannten Beschneidern vorgenommen werden.

M.-E. vom 7. Dez. 1829 und 19. Juli 1845, Döll. Bd. 6 S. 151 und Bd. 22 S. 422.

Proklamationen israelitischer Brautleute durch die Rabbiner sind nicht nothwendig.

M.-E. vom 10. Juli 1845, Döll. Bd. 22 S. 424.

In Bezug auf Bedingungen und Formen der Eheschließung, Ehehindernisse und Ehescheidungen gelten auch für die israelitischen Glaubensgenossen die Vorschrifen des

Ges. vom 6. Febr. 1875, Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung btr., R.-G.-Bl. S. 23;

die mit der mosaischen Religion unmittelbar zusammenhängenden Ehevorschriften haben nur für das Gewissen der Verlobten und die religiöse Trauung noch Bedeutung, während die das Güter- und Erbrecht betreffenden Spezial- und Ritualgesetze schon durch

Ges. vom 29. Juni 1851 Art. 1, 2, G.-Bl. S. 33
(vgl. auch O. E. im R.-Bl. 1860 S. 65)

aufgehoben sind; über die Trauungsgebühren der Rabbiner vgl.:

M.-E. vom 25. Aug. 1832, Döll. Bd. 6 S. 190.

Für die Beerdigungszeit, Leichenschau u. dgl. gelten bei den Israeliten die allgemeinen polizeilichen Vorschriften; doch kann unter Umständen die Beerdigung mit besonderer Bewilligung nach 24 Stunden erfolgen, wenn durch zweifache Leichenschau der Tod außer Zweifel steht.

M.-E. vom 7. Dez. 1829 und 25. Juli 1830, Döll. Bd. 6 S. 151, 152,
M.-E. vom 7. Dez. 1843, Döll. Bd. 22 S. 424;
vgl. auch § 110 im Abschn. „Medicinalpolizei".

Ueber israelit. Feiertage s.:

Döll. Bd. 6 S. 154 ff.;

über Sabbathplanken, Sabbathdrähte:

M.-E. vom 29. Dez. 1850, Döll. Bd. 22 S. 426;

über Beeidigung von Israeliten:

M.-E. vom 8. April 1834, Döll. Bd. 6 S. 24,
M.-E. vom 30. März 1849, Döll. Bd. 22 S. 395;

über die bei den Kellerquellen- (Tauch) -Bädern der Jüdinen zu beachtenden sanitätspolizeilichen Maßregeln:

Würzb. V. vom 29. Jan. 1812, Döll. Bd. 6 S. 148,
M.-E. vom 15. Okt. 1828, Döll. Bd. 6 S. 151.

III. Abschnitt.

§ 72. Verhältniß der Religionsgesellschaften zu einander.

Die Religionsgesellschaften sind sich gegenseitig Achtung schuldig und berechtigt, gegen Verletzungen derselben oder gegen Störungen ihrer Religionshandlungen den Staatsschutz anzurufen.

II. Verf.-Beil. § 80, 81.

Wechselbeziehungen zwischen den Religionsgesellschaften und hiedurch Anlässe zu Konflikten, welche von der Staatsgewalt geschlichtet oder entschieden werden müssen, entstehen aber insbesondere in den nachbezeichneten Richtungen:

1) In Bezug auf Wahl und Wechsel des Glaubens-Bekenntnisses; vgl.:

II. Verf.-Beil. § 5 mit 11,

Bl. f. a. Pr. Bd. 8 S. 32 ff., Bd. 18 S. 2 ff.

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses steht jedem Staatsangehörigen frei; die Gültigkeit des Uebertritts ist blos bedingt:

a) durch das Vorhandensein des gesetzlichen Unterscheidungsalters (a. a. O. § 6),
b) durch das Nichtbestehen einer geistigen Störung (§ 7),
c) durch die Anzeige bei dem Pfarrer der verlassenen und der gewählten Kirche (§ 10).

Nach

M.-E. vom 14. Mai 1820, Döll. Bd. 8 S. 32,

M.-E. vom 7. Jan. 1850 und 17. April 1852, Döll. Bd. 23 S. 19, 21,

ist das Erforderniß der erreichten Volljährigkeit nur von den drei öffentlichen Religionsgesellschaften zu verstehen und insbesondere auf Israeliten, welche zu einer christlichen Kirche übertreten wollen, nicht anwendbar; vgl. hiezu:

Pözl, Verf.-Recht 5. Aufl. S. 81,

Bl. f. a. Pr. Bd. 4 S. 81.

Ebenso wird nach

M.-E. vom 22. Sept. und 26. Nov. 1851, Döll. Bd. 23 S. 20 und 482,

beim Uebertritt von einer Privatkirchengesellschaft zu einer öffentlichen Religionsgesellschaft die Beobachtung des § 10 nicht gefordert.

Im Uebrigen vgl. bezüglich der § 6 und 10:

M.-E. vom 7. Juli 1833 und 4. Febr. 1834, Döll. Bd. 8 S. 33, 36,

M.-E. vom 17. Okt. 1840 und 7. Sept. 1842, A.-E. vom 26. April 1845, Döll. Bd. 23 S. 6, 7, 13.

Ueber den Konfessionswechsel der Sträflinge vgl.:

M.-E. vom 11. Juli 1839, 30. Juni 1843, 22. Juli 1844, 2. Nov. 1845, 25. Juni 1847, Döll. Bd. 23 S. 4, 8, 11, 17, 18.

Anwendung von Zwang oder List zur Erzielung des Uebertrittes. ist verboten und kann insbesondere die kirchlichen Behörden zur Anfechtung der getroffenen Wahl berechtigen. Beschwerden wegen Verletzung der btr. verfassungsmäßigen Bestimmungen sind von der Kreisregierung zu untersuchen und vom kgl. Staatsministerium des Innern f. K.- u. Sch.-A. zu bescheiden.

II. Verf.-Beil. § 8, 9,
Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 34,
M.-E. vom 4. Mai 1839, Döll. Bd. 23 S. 3.

Ertheilung religiösen Unterrichts an Minderjährige einer anderen Konfession ist an sich zulässig.

M.-E. vom 26. April 1845, 22. April 1846 und 9. Sept. 1850, Döll. Bd. 23 S. 1, 2, 19.

2) Gemischte Ehen und Kindererziehung in solchen.

Die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 3 S. 72, 88

bemißt sich zunächst nach etwaigen zwischen den Eltern abgeschlossenen Verträgen, deren Gültigkeit nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen ist, in der Regel daher keine besondere Form erfordert.

II. Verf.-Beil. § 12, 13,
M.-E. vom 22. Juni 1838, Döll. Bd. 8 S. 47,
" " 20. Febr. 1840, " " 23 " 25,
" " 30. Febr. 1854,
O. E. im K.-M.-Bl. 1878 S. 345; vgl. übrigens:
Bl. f. R.-A. Bd. 45 S. 145.

Eventuell folgen die Söhne dem Religionsbekenntnisse des Vaters, die Töchter jenem der Mutter.

II. Verf.-Beil. § 14.

Die Eltern haben in gemischter und ungemischter Ehe

M.-E. vom 13. Juli 1838, Döll. Bd. 8 S. 47,
vgl. übrigens M.-E. vom 2. Jan. 1837, a. a. O. S. 51

sowohl vor und bei Eingehung der Ehe, als auch während der Dauer derselben das Recht, über die religiöse Kindererziehung Verträge zu schließen und frühere Uebereinkünfte wieder abzuändern, so lange die Kinder

nicht durch Kommunion oder Konfirmation in eine bestimmte Kirche eingetreten sind.

M.-E. vom 31. Mai und 17. Juni 1838, Döll. Bd. 8 S. 45, 57.

Der Tod der Eltern oder die Ehescheidung übt keinen Einfluß auf die Kindererziehungsfrage;

II. Verf.-Beil. § 16, 17.

Bezüglich der Vormundschaftsbestellung vgl.:

Just.-M.-E. vom 3. Febr. 1844, Döll. Bd. 23 S. 32.

Ueber den Einfluß des Konfessionswechsels eines Ehegatten s.:

II. Verf.-Beil. § 18,

über die religiöse Erziehung der Pflegekinder, natürlichen Kinder, Findlinge:

a. a. O. § 19—22, dann

M.-E. vom 14. Juni und 7. Oktober 1835, 14. Februar und 23. März 1836, Döll. Bd. 8 S. 53 ff.,

M.-E. vom 14. und 23. März 1849 und 12. April 1850, Döll. Bd. 23 S. 30.

Das Institut der Einkindschaftung ist auf die Erziehungsfrage ohne Einfluß.

Nächst den Verwandten u. s. w. haben die geistlichen Behörden, insbesondere auch die Pfarrämter

M.-E. vom 11. Sept. 1837, Döll. Bd. 8 S. 44,

das Recht, den Vollzug obiger Bestimmungen zu überwachen und die Einsichtnahme der Eheverträge u. dgl. zu fordern.

II. Verf.-Beil. § 23,

M.-E. vom 16. Juni 1830, Döll. Bd. 8 S. 224.

Streitigkeiten über religiöse Kinder-Erziehung sind Verwaltungsrechtssachen

Art. 8 Ziff. 4, Art. 9 Abs. 1 des Ges. vom 8. Aug. 1878, den V.-G.-H. btr.,

(vgl. Samml. der Entsch. des V.-G.-H. 1880 N. 17, 26)

und in erster Instanz von der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnortes zu entscheiden

M.-E. vom 20. Sept. 1836, Döll. Bd. 8 S. 56,

M.-E. vom 18. Nov. 1846 und 11. Dez. 1850, Döll. Bd. 23 S. 32 ff.,

welche den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen von Amtswegen zu überwachen haben.

M.-E. vom 12. April 1842, Döll. Bd. 23 S. 26.

Auf Ausländer sind die unter Ziff. 1, 2 erwähnten Vorschriften nicht anwendbar.

3) Theilnahme einer Konfession oder Angehöriger derselben an gottesdienstlichen Handlungen der anderen Konfession.

Kein Religionstheil ist verpflichtet, an dem äußeren Gottesdienste des anderen theilzunehmen, namentlich dessen besondere Feiertage mitzufeiern; jedoch hat er sich jeder Störung des Gottesdienstes des anderen Theiles u. s. w. zu enthalten.

II. Verf.-Beil. § 82; vgl. auch:

Kr.-M.-E. vom 3. Nov. 1844 und 5. Mai 1845, Döll. Bd. 23 S. 66, 67.

Uebertretung der gegen die Störung der Sonn- und Festtagsfeier erlassenen Anordnungen ist durch

Str.-G.-B. § 366 Ziff. 1

mit Strafe bedroht; nach P.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 5 werden diese Anordnungen (unter Beachtung des § 82 der II. Verf.-Beil. für gemischte Orte) durch Verordnung oder auf Grund derselben durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen.

Durch die

V. vom 30. Juli 1862, R.-Bl. S. 2069,

sind über die Sonn- und Festtagsfeier unter Vorbehalt des cit. § 82 allgemeine Anordnungen erlassen und alle früher über diesen Gegenstand mit Strafwirksamkeit ergangenen Vorschriften

Döll. Bd. 8 S. 1075, Bd. 23 S. 336 ff.

aufgehoben worden.

Strafrichterliche Präjudizien zu Art. 105 des älteren P.-Str.-G.-B., bzw. jetzt zu § 366 Ziff. 1 des Str.-G.-B. finden sich in

Stengl. Ztschr. Bd. 4 S. 90, 374, Bd. 5 S. 267, Bd. 7 S. 107, 357, Bd. 9 S. 155, 401, Bd. 10 S. 34, Bd. 16 S. 72, Bd. 17 S. 361;

Z. f. G. u. R. Bd. 11 S. 374, 476, Bd. 12 S. 124;

S. v. E. Bd. 1 S. 420, Bd. 3 S. 243;

K.-M.-Bl. 1865 S. 8.

Ueber den Begriff eines „konfessionell gemischten Ortes“ wich die Rechtssprechung des obersten Gerichtshofes insoferne ab, als hiezu nach

O. E. vom 2. Dez. 1864, Stengl. Bd. 4 S. 90, Ztschr. Bd. 11 S. 476 und K.-M.-Bl. a. a. O. (vgl. auch Stengl. Bd. 7 S. 108, Bd. 9 S. 156)

numerische vollständige oder doch annähernde Gleichheit der verschiedenen Religionsparteien gefordert wird, während nach

O. E. vom 29. Okt. 1870, Stengl. Bd. 10 S. 34,

auch ein Ort, in welchem eine bedeutende Minderheit einer gewissen Konfession zugehört, als konfessionell gemischt erscheint.

Vgl. ferner: Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 15, Bd. 16 S. 123, Bd. 26 S. 277, Bd. 29 S. 14;

dann über Sonntagsfeier der Behörden:

M.-E. vom 23. Jan. 1853, Döll. Bd. 23 S. 341;

der Postbehörden insbesondere:

Bekanntm. vom 28. Juli 1873, K.-A.-Bl. S. 1035;

über Eisenbahnbauten an Sonntagen:

aut. M.-E. vom 16. Dez. 1842 und 23. Juni 1853,
" " " 11. Okt. 1869, K.-M.-Bl. S. 259;

über andere öffentliche Bauten und Unternehmungen:

aut. M.-E. vom 1. Nov. 1854;

über Eisenbahngüterzustellung an Sonntagen:

aut. M.-E. vom 18. Mai 1855,
§ 56 des Betriebsreglements vom 2. Juni 1874, G.-Bl. S. 337;

über die Feier der Charwoche:

M.-E. vom 13. Nov. 1867, K.-A.-Bl. S. 1719;

in Bezug auf Verlegung von Jahrmärkten auf Sonntage:

M.-E. vom 20. Juni 1869 Nr. 5167;

über gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen:

§ 105 Abs. 2, 3 der Nov. zur Gew.-Ordn. vom 17. Juli 1878, R.-G.-Bl. S. 199.

4) Simultangebrauch der Kirchen und ihrer Zugehörungen in Folge Miteigenthums oder Mitgenußrechtes, dann Pfarrverband mit einer fremden Konfession u. dgl.

Streitigkeiten über kirchliche Simultanverhältnisse werden nunmehr (abweichend von § 92 der II. Verf.-Beil.) von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster, den Kreisregierungen, K. d. J., in zweiter und dem Verwaltungsgerichtshofe in letzter Instanz entschieden.

Art. 10 Ziff. 11 und Art. 45 Abs. 4 des Ges. vom 8. Aug. 1878, den V.-G.-H. btr.

Ueber den Simultangebrauch der Kirchen s.:

II. Verf.-Beil. § 90 mit 99;

über die Gemeinschaftlichkeit der Kirchhöfe und der Glocken auf denselben:

II. Verf.-Beil. § 100 und 103.

Die Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Begräbnißplätze liegt den politischen Gemeinden ob.

Gem.-Ordn. Art. 38.

Eine Aenderung in der etwa einzelnen Kirchengemeinden oder s. g. Sepulturverbänden (vgl. oben § 65 Ziff. 3 S. 287) obliegenden Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung kirchlicher Begräbnißplätze tritt hiedurch nicht von selbst ein; vgl. ferner:

Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 393, Bd. 29 S. 385.

Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt oder bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens für sich anlegt, so ist der Ortskirchhof gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Ortseinwohner, welche aber auch verhältnißmäßig zu seiner Anlage und Unterhaltung sämmtlich beitragen müssen.

II. Verf.-Beil. a. a. O. § 100.

Der obige, zunächst auf die öffentlichen Religionsgesellschaften (vgl. § 89 a. a. O.) bezügliche Vorbehalt für den Fall des Bestandes konfessionell getrennter Begräbnißplätze und die daraus folgende Beschränkung der allgemeinen Konkurrenzpflicht wird analog auch auf die Privatreligionsgesellschaften, insbesondere auf die Israeliten, anwendbar sein; vergleiche:

Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 und Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 236.

Durch eine Reihe von ministeriellen Entschließungen ist ausgesprochen:

a) daß das Grabgeläute auf Kirchhöfen von Seite einer christlichen Religionsgesellschaft bei Beerdigung von Mitgliedern einer anderen Religionsgesellschaft nicht verweigert werden darf und nöthigenfalls von der weltlichen Behörde erzwungen werden kann.

M.-E. vom 8. August 1844, 3. Juni 1845, 6. Nov. 1848, 27. Jan. 1849, 28. Juni 1851, Döll. Bd. 23 S. 78 ff.

Auf Beerdigungen von Mitgliedern der Privatkirchengesellschaften bezieht sich das Simultaneum der innerhalb der Kirchhofsumfassung befindlichen Glocken nicht, wohl aber das Simultaneum der Kirchhöfe.

Vgl. cit. M.-E. vom 8. Aug. 1844, dann

M.-E. vom 12. Oktober 1847, Döll. Bd. 23 S. 472,
" " 7. Juni 1851, Döll. a. a. O. S. 87,
" " 7. und 26. Nov. 1851, Döll. a. a. O. S. 480, 482,
" " 5. Dez. 1862, K.-M.-Bl. 1865 S. 181.

b) daß katholische Geistliche auf protestantischen Kirchhöfen, protestantische Geistliche auf katholischen Kirchhöfen Beerdigungen vornehmen können.

M.-E. vom 6. Nov. 1848, 10. Okt. 1849 und 8. Mai 1850, Döll. Bd. 23 S. 80, 82 ff.

Abgesehen von diesen Fällen gilt der Grundsatz, daß jeder Pfarrer vermöge seiner Parochialrechte alle anderen Pfarrer selbst des nämlichen Glaubensbekenntnisses von geistlichen Funktionen in seiner Kirche und deren Zubehörungen, sowie von Benützung letzterer ausschließen kann und daß ohne sein Wissen gottesdienstliche Handlungen in seiner Pfarrei von Niemanden ausgeübt werden dürfen.

M.-E. vom 2. Dez. 1836, Döll. Bd. 8 S. 262,
M.-E. vom 13. Sept. 1843, Döll. Bd. 23 S. 76,
M.-E. vom 10. Mai 1853 (in Braters princ. Erl. 1853 S. 141 und Haller's Enc. Bd. 3 S. 177);
vgl. ferner: M.-E. vom 23. Juni 1840, Döll. Bd. 23 S. 88, Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 385.

Der Pfarrverband erstreckt sich, wenn eine konfessionelle Purifikation nicht stattgefunden hat, auch auf die Angehörigen anderer christlicher Konfessionen, welche in dem Pfarrbezirke wohnen.

Kein Geistlicher kann gezwungen werden, für Angehörige einer fremden Konfession Dienste zu leisten; wenn er solche jedoch auf Ansuchen leistet, hat er auch die dafür festgesetzten Stolgebühren anzusprechen.

II. Verf.-Beil. § 85, 86, 101, 102.

Ueber Stolgebührenentrichtung an Pfarrer einer fremden Konfession vgl.:

V. vom 19. März 1812 und M.-E. vom 25. Februar 1813, Döll. Bd. 8 S. 260, 261,
M.-E. vom 24. Nov. 1837, Döll. a. a. O. S. 1373.

Ueber die Befugniß der Mitglieder öffentlicher Religionsgesellschaften zur Bildung eigener Gemeinden s.:

II. Ed. § 88 und Döll. Bd. 23 S. 70 ff.

Für äußere Handlungen, welche nur zufälligen Bezug auf kirchliche Zwecke haben, kann die Staatsgewalt zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zwischen den verschiedenen Konfessionen Vorschriften erlassen.

II. Verf.=Beil. § 83.

5) Die Aehnlichkeit der Verhältnisse wird es rechtfertigen, an dieser Stelle und im Zusammenhang mit den vorstehenden Erörterungen der Stellung der s. g. Altkatholiken zu erwähnen.

Nach der von dem k. Staatsminister des Innern f. K.= u. Sch.=A. am 14. Okt. 1871 Namens des Gesammtstaatsministeriums abgegebenen Erklärung soll den katholischen Staatsangehörigen geistlichen und weltlichen Standes, welche die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen, „der volle in den Gesetzen des Landes begründete Schutz gegen Mißbrauch geistlicher Gewalt", namentlich auch bezüglich wohlerworbener Rechte und Stellungen, gewährt und das religiöse Erziehungsrecht der Eltern gegenüber jenem Dogma anerkannt werden; die „von Anhängern der alten katholischen Lehre" gebildeten Gemeinden sollen als katholische anerkannt, deren Mitglieder als Katholiken fortwährend betrachtet und denselben, sowie ihren Geistlichen alle jene Rechte eingeräumt werden, welche sie gehabt haben würden, wenn die Gemeindebildung vor dem 18. Juli 1870 erfolgt wäre u. s. w.

Außer dieser Interpellationsbeantwortung und einigen späteren, weniger umfassenden, den gleichen Gesichtspunkt festhaltenden ministeriellen Aeußerungen in der Abg.=Kammer sind den äußeren Behörden Direktiven für die Beurtheilung allenfallsiger Streitigkeiten über Miteigenthum der Altkatholiken am Kirchenvermögen oder Mitgebrauch desselben nicht gegeben.

Den in einzelnen Fällen über die Ansprüche der Altkatholiken auf Mitbenützung von Kirchen u. dgl. ergangenen Entscheidungen höherer Verwaltungsstellen, soweit sie durch die Presse bekannt geworden sind, scheint die Anschauung zu Grunde zu liegen, daß der Staat und die Gemeinden zwar berechtigt seien, die in ihrem ausschließlichen Eigenthume befindlichen Kirchen und Kapellen den Altkatholiken zur Benützung, bzw. zum Mitgebrauche zu überlassen, daß aber abgesehen von diesen Fällen die Entscheidung der Frage, in wieferne Altkatholiken bestimmte Kirchen zur Ausübung ihres Gottesdienstes benützen dürfen, in Anwendung der auf S. 330 erörterten Grundsätze, insbesondere der M.=E. vom 2. Dez. 1836, lediglich von dem betreffenden Pfarrer als dem rector ecclesiae

abhänge; daß endlich altkatholische Geistliche zur Spendung der Sakramente und überhaupt zur Abhaltung des Gottesdienstes allerorts befugt seien.

Bezüglich des Religionsunterrichtes siehe unten § 77 Ziff. 1.

Vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 406, Bd. 22 S. 366, 385,

Stengl. Ztschr. Bd. 13 S. 57, 101.

Vierter Titel.

Erziehung, Bildung und Unterricht.

1. Kapitel.

Deutsches Schulwesen.*)

§ 73. Schulbehörden.

1) Alle Anstalten für Erziehung und Unterricht, jetzt auch die technischen und landwirthschaftlichen mit Ausnahme der dem Staatsministerium der Finanzen unterstellten Forstschule zu Aschaffenburg (s. § 84), stehen unter dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

V. vom 27. Febr. 1847 § 5 Ziff. II, R.-Bl. S. 170,

V. vom 1. Dez. 1871 § 2 Ziff. 3, R.-Bl. S. 1833.

2) In den Kreisen ist die Oberaufsicht auf Schul- und Unterrichtswesen und der Vollzug der deßfallsigen Verordnungen den Kreisregierungen K. d. J. übertragen;

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 38 mit 50, R.-Bl. S. 1049,

V. vom 29. Dez. 1836 Ziff. 37, 38, R.-Bl. S. 1029.

Bei jeder Regierung K. d. J. hat zufolge

V. vom 1. April 1832, R.-Bl. S. 293, Döll. Bd. 9 S. 1055,

ein Kreisscholarchat zu bestehen.

*) Vgl. überhaupt Dr. Englmann, Handbuch des bayer. Volksschulrechtes, 2. Aufl., München 1879.

Ueber Stellung und Wirkungskreis der mit dem Titel „Kreisschulinspektoren" aufgestellten fachmännisch gebildeten Kreisscholarchen s.:

M.-E. vom 30. Juni 1873, K.-M.-Bl. S. 225.

Für die in diesem Kapitel zunächst zu behandelnden Volks- oder Elementarschulen, welche im Gegensatze zu den in Kapitel II erwähnten Mittel- und höheren Schulen nach

M.-E. vom 25. Okt. 1835, Döll. Bd. 9 S. 1030,

den Namen „Deutsche Werk- und Sonntagsschulen" führen, kommen weiter

3) die Distriktsschulbehörden in Betracht.

Die unmittelbaren Vollzugsorgane der Kreisregierungen in Schulsachen sind die Distriktsschulinspektionen und Bezirksämter, — bzw. in unmittelbaren Städten die Lokal-Schulkommissionen und Magistrate (s. Ziff. 4).

Amtsinstr. der Distriktsschulinspektoren vom 15. Sept. 1808, R.-Bl. S. 2477, Döll. Bd. 9 S. 1064.

Bezüglich der Aufstellung der Distriktsschulinspektoren vgl.:

§ 4 obiger Instr. mit 6 des Edikts über innere Kirchenangelegenheiten der protest. Gesammtgemeinde und

M.-E. vom 6. Mai 1852, Döll. Bd. 24 S. 315.

Der Distriktsschulinspektion steht die Aufsicht über sämmtliche in ihrem Distrikte befindliche Lokalschulinspektionen zu;

cit. Instr. vom 15. Sept. 1808 § 2, 3.

Während der rein technische Theil des Unterrichts und der Erziehung ausschließlich dem Wirkungskreise der Distriktsschulinspektion angehört, hat dieselbe bei gewissen anderen (s. g. gemischten) Schulangelegenheiten gemeinsam mit der Distriktspolizeibehörde zu handeln; die nähere Bezeichnung und Ausscheidung dieser Gegenstände ist in der

M.-E. vom 24. Juli 1833 Ziff. II, Döll. Bd. 9 S. 1071,

enthalten.

Vergleiche ferner:

A. E. vom 23. Juni 1829 § 1 lit. g, Döll. Bd. 9 S. 1077,

über Portofreiheit der Distriktsschulinspektionen bei amtlichen Korrespondenzen;

M.-E. vom 15. Okt. 1809, Döll. a. a. O. S. 1075,

über Amtssiegel derselben;

M.-E. vom 7. April 1809, R.-Bl. S. 669 und Döll. a. a. O. S. 1067,

über den Verkehr zwischen Distrikts- und Lokalschulinspektionen, deren Registraturen u. dgl.;

M.-E. vom 24. Dez. 1834, Döll. Bd. 9 S. 1074, und unten § 78

über Reise-Aversa der Distriktsschulinspektoren.

Die Distriktsschulinspektionen sind konfessionell organisirt und erstrecken sich nur auf Schulen ihrer Konfession;

cit. Amtsinstr. § 3,

vgl. auch cit. M.-E. vom 24. Juli 1833 Ziff. I.

Die distriktive Aufsicht über konfessionell gemischte Schulen ist (in unmittelbaren Städten von den Lokalschulkommissionen, sonst) gemeinsam von den betreffenden Distriktsschulinspektoren der betheiligten Konfessionen zu führen.

V. vom 29. August 1873 § 13 Abs. 7, R.-Bl. S. 1401.

4) Die Lokalschulkommission ist in unmittelbaren Städten die Vereinigung aller ordentlichen Mitglieder der Stadtbezirksinspektionen unter dem Vorsitze des Bürgermeisters.

Ueber die Stellung derselben zu den Lokalschul-(Stadtbezirks-)Inspektionen und zu den Gemeindebehörden vgl.:

V. vom 22. März 1821, Döll. Bd. 9 S. 1094, R.-Bl. S. 291,

V. vom 5. Juli 1822, Döll. Bd. 9 S. 1097,

M.-E. vom 15. April 1824, Döll. Bd. 9 S. 1099,

M.-E. vom 24. Juni 1839, Döll. Bd. 24 S. 316.

Jede selbständige, konfessionell getrennte Schule soll in der Lokalschulkommission durch einen Pfarrer oder Vikar als Lokalschulinspektor vertreten sein.

M.-E. vom 26. Nov. 1848, Döll. Bd. 24 S. 319.

Bezüglich der konfessionell gemischten Schulen s.:

cit. V. vom 29. Aug. 1873 § 13 Abs. 7.

Ueber Beiziehung von Aerzten zu den Sitzungen der Ortsschulkommissionen vgl.:

M.-E. vom 16. Dezember 1875, K.-M.-Bl. S. 480.

5) Die Bildung der Lokal- und Stadtbezirks-Inspektionen erfolgt nach Maßgabe der

cit. V. vom 22. März 1821 Ziff. II, III, Döll. Bd. 9 S. 1094, womit die Amtsinstr. vom 15. Sept. 1808, Döll. a. a. O. S. 1085, dann bezüglich der Stadtbezirksinspektionen die

cit. V. vom 5. Juli 1822 und
„ M.-E. vom 15. April 1824,

endlich bezüglich der Simultanschulen
§ 13 der cit. V. vom 29. August 1873

zu vergleichen ist.

Nach Abs. 6 letzterwähnter Bestimmung kann auf Antrag der Gemeindebehörde die Funktion eines Lokalschulinspektors für gemischte Schulen einem fachmännisch gebildeten Laien übertragen werden, wenn der hiefür erforderliche Aufwand aus Gemeindemitteln zur Verfügung gestellt wird; der Inspektor hat sodann als Mitglied in die Lokalschulbehörde einzutreten.

Ueber die Stellung der Ortspfarrer zu den Bürgermeistern kleinerer Städte, dann über die Stellung der Schulinspektoren zu einander und zu den städtischen Behörden s.:
cit. M.-E. vom 24. Juni 1839.

Die weltlichen Mitglieder der Lokalschulinspektion außer dem Bürgermeister sind von der Gemeindebehörde zu bestimmen;
cit. V. vom 22. März 1821 Ziff. II.

Ueber die Frage, ob Lehrer als Gemeindeverwaltungsmitglieder in die Ortsschulbehörden abgeordnet werden können, vgl.:
Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 337.

Bei Zusammensetzung der Lokalschulinspektion soll auch auf die Vertretung der von auswärts Eingeschulten oder einer anderen Konfession angehörigen Gemeindeglieder geeignete Rücksicht genommen werden, wenn diese Betheiligten zur gemeinschaftlichen Schule wenigstens 1/3 der Schulkinder schicken;
cit. Amtsinstr. vom 15. Sept. 1808 § 5,
cit. M.-E. vom 24. Juni 1839,
M.-E. vom 11. Juni 1850, Döll. Bd. 24 S. 320,
„ „ 20. Febr. 1870, K.-M.-Bl. S. 37.

Die Gemeindeordnung hat an diesen Vorschriften nichts geändert.

Ueber die Zusammensetzung der Lokalschulinspektion bei kombinirten Schulsprengeln s.:
cit. M.-E. vom 20. Febr. 1870, K.-M.-Bl. S. 37;

über deren Bildung in konfessionell gemischten Gemeinden:
M.-E. vom 24. März 1871, K.-M.-Bl. S. 45.

Die Zuständigkeit der Lokalschulinspektionen erstreckt sich nach der Instruktion vom 15. Sept. 1808 und der V. vom 22. März 1821 auf

die technische Leitung des Unterrichts, Handhabung der Schuldisciplin und Ueberwachung der Thätigkeit der Lehrer; in vermögensrechtlichen und finanziellen Angelegenheiten steht der Lokalschulinspektion nicht eine selbständige Verfügung, sondern nur die Anregung zu Verbesserungen, die gutachtliche Antragstellung bezüglich der von der Gemeinde zu deckenden Real- und Personalexigenz der Schule u. dgl. zu.

Die Verwaltung der Lokalschulkassen und Lokalschulfonds gebührt daher der Gemeindeverwaltung und zwar ausschließlich bei den eigentlichen Gemeindeschulen. Diese hat deßhalb auch die Verwalter aufzustellen, die Bedarfsvoranschläge sowie die sonst etwa erforderlichen Einnahms- und Zahlungsanweisungen zu fertigen und durch den Verwalter Rechnung zu legen. Voranschläge und Rechnungen sind jedoch den Lokalschulinspektionen vor der Feststellung zur Einsicht und etwaigen Erinnerungsabgabe mitzutheilen; falls diese Erinnerungen, insbesondere bezüglich der entsprechenden Befriedigung der Schulbedürfnisse und gehörigen Verwendung der Schuleinkünfte, nicht beachtet werden, sind sie von den Gemeindeaufsichtsbehörden nach Maßgabe der Art. 88, 89, 136, 157 der Gemeindeordnung geeignet zu würdigen.

Ebenso gebührt die rechtliche Vertretung der Schule in finanziellen Angelegenheiten (z. B. bei Vertragsabschlüssen, Differenzen über Schulgeld, Schuldotation, Lehrergehalt u. s. w.) der Gemeindebehörde und steht der Lokalschulbehörde lediglich das Recht gutachtlicher Vorschläge und der Erinnerungsabgabe zu.

Gleiche Grundsätze sind auch für das gegenseitige Verhältniß der Magistrate und Lokalschulkommissionen in unmittelbaren Städten maßgebend.

Vgl. überhaupt:

Schuldotationsges. vom 10. Nov. 1861 Art. 1, 5—7,
Gem.-Ordn. Art. 87, 134.

In denjenigen Schulsprengeln, welche mit dem Umfange der politischen Gemeinde nicht zusammenfallen (vgl. § 75), steht die Verwaltung des Schulvermögens zunächst den Organen der politischen Gemeinde des Schulsitzes zu, vorbehaltlich jedoch der Kompetenz des Sprengelausschusses nach Art. 7 des Schuldotationsgesetzes.

Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 49, 363, Bd. 17 S. 203, Bd. 20 S. 167.

Zu den Berathungen der Lokalschulbehörde soll der Lehrer regelmäßig beigezogen werden;

aut. M.=E. vom 8. Juli 1861 Nr. 5320.

Die Stadtbezirksinspektionen können durch Beiziehung von 2, unter Berücksichtigung des konfessionellen Verhältnisses vom Magistrate im Benehmen mit der Lokalschulkommission zu bestimmenden Lehrern verstärkt werden.

Den Lehrern steht jedoch nur eine berathende Stimme und auch diese nur dann zu, wenn nicht ihr persönliches Interesse in Frage kommt.

M.=E. vom 20. Okt. 1869, K.=A.=Bl. S. 1792.

Der Vorsitz in den Lokalschulinspektionen der Gemeinden mit magistratischer Verfassung gebührt dem Pfarrer.

M.=E. vom 8. Mai 1840, Döll. Bd. 24 S. 318.

Der Pfarrer ist als Lokalschulinspektor öffentlicher Beamter und als solcher der Disciplin der weltlichen Stelle untergeordnet.

M.=E. vom 29. Juni 1844, Döll. Bd. 24 S. 314,

M.=E. vom 13. Juni 1866, K.=M.=Bl. S. 135.

Ueber die Qualifikation der Lokalschulinspektoren s.:

Döll. Bd. 9 S. 1102 ff.,

M.=E. vom 31. März 1870, K.=M.=Bl. S. 65.

Sie fungiren unentgeltlich:

M.=E. vom 26. Sept. 1824, Döll. Bd. 9 S. 1100.

Auf Kosten des Lokalschulfonds sollen Amtsblätter, welche der Pfarrer als solcher ohnehin hat, nicht gehalten werden.

M.=E. vom 17. Febr. und 8. Okt. 1809, Döll. Bd. 9 S. 1101; vgl. auch a. a. O. S. 1077.

Die von den Konsistorien bestellten Pfarrvikare haben die Lokalschulinspektion zu führen; bloße Privatvikare bedürfen dagegen specieller Bewilligung zur Theilnahme an Schulgeschäften.

M.=E. vom 1. April 1848, Döll. Bd. 24 S. 318.

Schulbeneficiaten stehen gleich den Schullehrern unter der Lokalschulinspektion.

M.=E. vom 29. Sept. 1841, Döll. Bd. 24 S. 318.

6) Bezüglich der Aufsicht der geistlichen Oberbehörden über den Religionsunterricht in Volksschulen vgl.:

II. Verf.=Beil. § 38 lit. d, § 39,

Konkordat Art. V Abs. 4,

Ed. über die inneren kirchl. Angel. der protest. Gesammtgem. §§ 11 und 14,

M.-E. vom 24. Juli 1833 Ziff. I, Döll. Bd. 9 S. 1071.

§ 74. Schullehrerpersonal.

1) Die Vorschriften über Vorbildung des Lehrerpersonals in den Präparandenschulen, Ausbildung in den Seminarien und spätere Fortbildung enthält das

Normativ vom 29. Sept. 1866, R.-Bl. S. 1461, Bildung der Schullehrer btr.

Dasselbe hat durch spätere Entschließungen vielfach Aenderungen erfahren; vgl. z. B.:

aut. M.-E. vom 18. Okt. 1869 und 9. April 1877,

M.-E. vom 15. Juli 1878, K.-M.-Bl. S. 241,

M.-E. vom 5. und 13. Juni, dann 14. Juli 1879, K.-M.-Bl. S. 123, 143, 184;

siehe ferner:

Ueber Fortbildung des Lehrerpersonals an den Volksschulen:

M.-E. vom 8. Mai 1875, K.-M.-Bl. S. 153;

über den Befähigungsnachweis der Schulbeneficiaten:

Normativ vom 29. Sept. 1866 § 48, R.-Bl. S. 1461,

M.-E. vom 22. Febr. 1867, K.-M.-Bl. S. 49.

Ueber die Umwandlung des Seminars zu Bamberg in eine konfessionell gemischte Lehrerbildungsanstalt vgl.:

M.-E. vom 4. Sept. 1873, K.-M.-Bl. S. 339,

über die Zeugnisse zur Aufnahme in die Präparandenschulen:

M.-E. vom 9. Okt. 1869, K.-M.-Bl. S. 257.

Ueber die Stellung und Besoldung der zweiten und weiteren Seminarlehrer an den Schullehrerseminarien vgl.:

V. vom 1. Aug. 1874, G.-V.-Bl. S. 459;

über die Besoldungsverhältnisse der Seminarschullehrer, dann der Hilfslehrer an den Schullehrerseminarien:

M.-E. vom 5. Aug. 1874, K.-M.-Bl. S. 300;

über die Stellung und Besoldung der Hauptlehrer an den Präparandenschulen:

V. vom 17. Aug. 1876, G.-V.-Bl. S. 591,

M.-E. vom 15. Januar 1877, K.-M.-Bl. S. 25;

über die dienstliche Stellung der 2. und 3. Lehrer an den Präparandenschulen:

M.=E. vom 20. Febr. und 4. März 1874, K.=M.=Bl. S. 100 und 124;

über deren Besoldungsverhältnisse:

M.=E. vom 9. Juni 1872, K.=M.=Bl. S. 187,
„ „ 6. Aug. 1874, K.=M.=Bl. S. 302,
„ „ 27. März 1878, K.=M.=Bl. S. 134.

2) Gesuche um Anstellung im Schulfache sind von den Gesuchstellern eigenhändig unter Beilegung der verschlossenen Zeugnisse zu schreiben

V. vom 2. Dez. 1805 und 17. Febr. 1807, Döll. Bd. 9 S. 1233,
M.=E. vom 21. Sept. 1820, Döll. Bd. 9 S. 1234

und bei derjenigen Schulbehörde einzureichen, welche den Schuldienst zur Bewerbung ausschreibt.

V. vom 29. Dez. 1836 Ziff. 38, Geschäftsvereinfachung btr., R.=Bl. S. 1029.

Ueber die Besetzung von Schulen, insbesondere die gemeinsame Berathung der Distriktsschulbehörden vgl.:

M.=E. vom 24. Juli 1833, Döll. Bd. 9 S. 1238.

Ueber Anstellung von Lehrern, welche bisher in anderen Regierungsbezirken verwendet waren, s.:

M.=E. vom 6. Januar 1867, K.=M.=Bl. S. 4, dann
aut. M.=E. vom 10. April 1868, 19. Jan. 1875, 22. April 1875.

Zu M.=E. vom 19. Juli 1819, Döll. Bd. 9 S. 1232, — Erforderniß der Staatsangehörigkeit — vgl. nunmehr § 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Die Vorschriften über Patronats- und Präsentationsrechte bei Besetzung von Schulstellen

(vgl. VI. Verf.=Beil. § 21,
Döll. Bd. 9 S. 1241, insbesondere M.=E. vom 30. Sept. 1822, a. a. O. S. 1243 mit Note,
M.=E. vom 31. Mai 1817, Döll. Bd. 9 S. 1241,
Form.=V. vom 17. Dez. 1825 §§ 35, 46,
Vollz.=Vorschr. z. rev. Gem.=Ed. Ziff. 152—154,

M.-E. vom 23. Sept. 1851, Döll. Bd. 24 S. 357,
„ „ 23. März 1866, K.-M.-Bl. S. 82,
„ „ 11. Jan. 1867, K.-M.-Bl. S. 5),

dann bezüglich der Patronatsreverse

M.-E. vom 3. Okt. 1869 und 25. März 1872, K.-M.-Bl. S. 125 ff.

haben weder durch das Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 noch durch die Gemeinde-Ordnung Art. 91, 113 und 137 eine Aenderung erfahren. Die verschieden beantwortete Frage, inwieferne Patronatsrechte dem Vollzuge des Art. 2 Abs. 1, 2 des Schuldotationsgesetzes (Umwandlung in Verweserstellen) entgegenstehen, hat ihre praktische Bedeutung größtentheils verloren; siehe unten § 75 S. 348.

Streitigkeiten über Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen bilden Verwaltungsrechtssachen.

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 39, Art. 9 Abs. 1, den V.-G.-H. btr.

Die Anstellung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung der Lehrer, auch die Aufstellung von Verwesern und Gehilfen, sowie die Bestätigung von Präsentationen erfolgt durch die Kreisregierung, K. d. I.

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 46,
M.-E. vom 23. Juni 1836, Döll. Bd. 9 S. 1256.

Ueber Anstellungstaxen vgl.:

Döll. Bd. 9 S. 1248 ff.,
M.-E. vom 11. April 1875, K.-M.-Bl. S. 138,

welche Vorschriften durch das Gebührengesetz vom 18. Aug. 1879 gemäß Art. 200 desselben vorläufig nicht berührt worden sind.

Ueber die für die Anstellung als Schullehrer zu entrichtende Gebühr s.:

Art. 197 a. a. O.,
§ 5 Abs. 2 der Min.-Bek. vom 17. Sept. 1879, G.-V.-Bl. S. 1173.

3) Die Verpflichtung erfolgt bei wirklichen Schullehrern durch Abnahme des Verfassungs- und Vereinseides, bei Schulverwesern durch Abnahme nur des letzteren Eides Seitens der Distriktspolizeibehörde.

Die Einführung des gesammten Lehrerpersonals in den Dienst und seine handgelübdliche Verpflichtung auf die Diensteinstruktion geschieht nach erfolgter Vorstellung bei beiden Distriktsschulbehörden durch die Lokalschulinspektion

Instr. vom 15. Sept. 1808 § 35, Döll. Bd. 9 S. 1085,
B. vom 10. Mai 1810, Döll. a. a. O. S. 1255;
in Städten geschieht die Verpflichtung durch die Lokalschulkommission.
M.=E. vom 15. April 1824, Döll. a. a. O. S. 1099.

4) Ueber die gegen Schullehrer zulässigen Disciplinarstrafen vgl.:
B. vom 25. Juli 1810 Ziff. III, Döll. Bd. 9 S. 998,
B. vom 6. August 1815, R.=Bl. S. 689,
Form.=B. vom 17. Dez. 1825 § 46,
M.=E. vom 13. Febr. 1835, Döll. Bd. 9 S. 1277.

Uebertretungsfälle, welche eine strengere Einschreitung erheischen, sind der Distriktsschulinspektion anzuzeigen
Instr. vom 15. Sept. 1808 § 29 (Döll. Bd. 9 S. 1085),
welche mit der Distriktsverwaltungsbehörde erstinstanziellen Disciplinarbeschluß zu fassen hat.
Norm.=Entschl. vom 24. Juli 1833, Döll. Bd. 9 S. 1073.

Von allen gegen Lehrer eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchungen erhalten die Distriktspolizeibehörden nach
J.=M.=E. vom 5. Sept. 1868, K.=M.=Bl. S. 290, J.=M.=Bl. S. 208,
durch die Staatsanwaltschaft Nachricht; vgl. auch unten § 77 Ziff. 3.

Ueber Jagdpachtung der Schullehrer s.:
M.=E. vom 30. April 1850, Döll. Bd. 24 S. 358.

Nebengeschäfte, z. B. Agenturen, dürfen von Schullehrern jedenfalls nur mit dienstlicher Bewilligung übernommen werden; vgl.:
B. vom 10. März 1868, R.=Bl. S. 449,
M.=E. vom 13. Nov. 1868, K.=M.=Bl. S. 330.

Nach B. vom 30. Dez. 1810 Ziff. 2, R.=Bl. 1811 S. 17, Döll. Bd. 8 S. 842, sollen zur Verbesserung des Unterhaltes der Schullehrer auf dem Lande, wenn es ohne Nachtheil für die Kirchenverrichtungen und den Unterricht geschehen kann, die subalternen Kirchendienste den Schullehrern übertragen werden; vgl. auch:
M.=E. vom 14. Juni 1819, Döll. Bd. 8 S. 1634,
M.=E. vom 30. Juli 1844 und 16. Nov. 1851, Döll. Bd. 24 S. 359,
M.=E. vom 17. Okt. 1865, K.=M.=Bl. S. 234,
dann oben § 58 Ziff. 8 S. 253.

Ueber die Zulässigkeit der Uebertragung einfacher Zoll= und Aufschlagsdienste an Schullehrer vgl.:

M.-E. vom 26. Dez. 1810 und 6. Sept. 1811, Döll. Bd. 9 S. 1283.

Das für die Lateinschulen und Gymnasien bestehende Verbot der Ertheilung von Privatunterricht Seitens der Lehrer in den eigenen Klassen findet auf die deutschen Schulen keine Anwendung.

M.-E. vom 12. März 1841, Döll. Bd. 24 S. 361.

5) Ueber die Qualifikation des Lehrerpersonals vgl.:

M.-E. vom 24. Juli 1833, Döll. Bd. 9 S. 1071,
" " 27. Mai 1834, Döll. Bd. 9 S. 1118,
" " 22. Nov. 1836, Döll. Bd. 9 S. 1273,
V. vom 29. Sept. 1866, § 37, 81, 105, Bildung der Schullehrer btr., R.-Bl. S. 1461,
M.-E. vom 9. März 1867, K.-M.-Bl. S. 63,
" " 31. Mai 1870, K.-M.-Bl. S. 65.

Der Entwurf der Qualifikationsliste obliegt der Distriktsschulinspektion, die Festsetzung erfolgt nach vorheriger Berathung mit der Distriktspolizeibehörde und vorbehaltlich der Revision durch die Kreisregierung.

M.-E. vom 18. April 1868, K.-M.-Bl. S. 98.

Ueber die Notenskala s. auch:

M.-E. vom 18. Okt. 1869, K.-M.-Bl. S. 273;

über Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigsordens:

M.-E. vom 20. März 1824, Döll. Bd. 9 S. 1278,
" " 1. Febr. 1873, K.-M.-Bl. S. 41,
" " 25. Juni 1874, K.-M.-Bl. S. 269.

6) Ueber die Unanwendbarkeit der IX. Verf.-Beil. auf die Volksschullehrer und deren dienstliche Stellung überhaupt vgl.:

M.-E. vom 22. Okt. 1819, Döll. Bd. 9 S. 1256,
M.-E. vom 8. Mai 1841, Döll. Bd. 24 S. 361, mit beigefügter Uebersicht.

Im Einzelnen ist über die persönlichen Verhältnisse des Schullehrerpersonals noch zu bemerken:

Die frühere Befreiung von gewissen Staats- und Gemeindelasten vgl. z. B. Döll. Bd. 9 S. 1269, 1280—1282,
V. vom 6. Febr. 1812 Art. 16, R.-Bl. S. 328

ist durch die spätere Steuer- und Gemeindegesetzgebung aufgehoben worden; bezüglich der Befreiung von Gemeindediensten vgl. übrigens:

Gem.-Ordn. Art. 50 Abs. 2,

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 221.

Ueber die Militärdienstpflicht der Schullehrer und Schulamtskandidaten s.:

Militärges. vom 2. Mai 1874 § 51, R.-G.-Bl. S. 45,

Ersatzordnung § 9,

Rekrutirungsordnung § 13 Ziff. 2.

Jeder definitiv angestellte Volksschullehrer (im Gegensatze zu dem Lehrerpersonale höherer Unterrichtsanstalten und israelitischen Religionslehrern) erwirbt die Heimath in der Gemeinde des Schulsitzes, d. h. in jener politischen Gemeinde, worin sich die Schule befindet, sofort mit der Anstellung.

Heimathgesetz vom 16. April 1868 Art. 2.

Dagegen ist bei eintretender Hilfsbedürftigkeit des Schullehrers oder seiner Relikten der ganze Schulsprengel zur Unterstützung verpflichtet

Art. 13 Abs. 4 a. a. O.,

außer in dem durch Abs. 5 vorgesehenen Falle.

Vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 104, 381.

Bezüglich der älteren Gesetzgebung s. insbesondere:

Ges. vom 24. Dez. 1849 Art. 1—3, G.-Bl. S. 45,

Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 10.

Zur Verehelichung bedürfen Schullehrer der dienstlichen Bewilligung nach Maßgabe des

Art. 34 Ziff. 3 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868,

§ 3 Ziff. 8 der V. vom 28. August 1868, R.-Bl. S. 1633.

Den Lehrerinen ist die Verehelichung grundsätzlich nicht gestattet.

M.-E. vom 29. Okt. 1875, K.-M.-Bl. S. 424.

Die Bewilligung zur Verehelichung wird von der Kreisregierung ertheilt. Nähere Vorschriften über die Erholung derselben, die an die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds zu entrichtenden Verehelichungstaxen u. s. w. bestehen für die einzelnen Regierungsbezirke; vgl. für Unterfranken:

R.-A. vom 24. Okt. 1868, K.-A.-Bl. S. 1894, und

R.-A. vom 13. Jan. 1873, K.-A.-Bl. S. 168.

Ueber Urlaubsgesuche der Schullehrer s.:

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 84 Abs. 3, R.-Bl. S. 1049.

(Vgl. auch: V. vom 20. April 1835 Ziff. 3, Döll. Bd. 8 S. 1632,

V. vom 5. Juni 1874, K.-M.-Bl. S. 249.)

Für Beschädigungen, welche Schullehrern aus Rache wegen dienstlicher Handlungen zugefügt werden, haben Dieselben Ersatz von der btr. Gemeinde zu beanspruchen.

V. vom 3. Sept. 1815, Döll. Bd. 11 S. 845.

Die Anschauung, daß diese V. noch gilt, ist nicht zweifellos; sie wird jedoch damit begründet werden können, daß Art. 206 Abs. 1 der Gem.-Ordn. nur die auf die Gemeindeverwaltung bezüglichen älteren Vorschriften aufgehoben hat.

Einen allgemeinen gesetzlichen Anspruch auf Umzugsgebühren haben die Schullehrer nicht.

M.-E. vom 20. April 1818, Döll. Bd. 9 S. 1270.

Partikularrechtlich

(vgl. z. B. Thomas Fuldaer Landrecht Bd. I § 192, s. auch preuß. Landrecht Th. II Tit. 12 § 39)

kann jedoch ein derartiger Anspruch begründet sein.

7) Ueber die Bildung von Lehrerinen s.:

M.-E. vom 5. Mai 1868, K.-M.-Bl. S. 117, verglichen mit §§ 20 und 68 des Normativs vom 29. Sept. 1866, die Bildung der Schullehrer btr., R.-Bl. S. 1461,

M.-E. vom 9. Mai 1880, K.-M.-Bl. S. 107;

ferner über die Ausbildung in der Musik und in weiblichen Handarbeiten:

M.-E. vom 30. Juni 1873, K.-M.-Bl. S. 229;

über das Arbeitslehrerinseminar in München:

M.-E. vom 31. Aug. 1876, K.-M.-Bl. S. 281.

Das Schuldotationsgesetz findet auf Lehrerinen keine Anwendung.

§ 75. Schulsprengel. Errichtung von Schulen und Schulstellen.

1) Das bayerische Recht kennt die Schulgemeinde wenigstens nicht als organische Gestaltung

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 301, Bd. 13 S. 49, 353, Bd. 17 S. 196, Bd. 21 S. 223, Bd. 23 S. 104,

O. E. in der S. o. E. f. Civ. Bd. VI S. 719

und erklärt vielmehr die Schule als Anstalt der politischen Gemeinde,

welche daher regelmäßig die gesammte Personal- und Realexigenz insoweit zu bestreiten hat, als sie nicht von Dritten (privatrechtlich Verpflichteten) aufzubringen ist oder aus örtlichen Schulstiftungen und besonderen Einnahmen gedeckt wird.

Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 1, G.-Bl. S. 297.

Erläuterungen zu diesem Gesetze finden sich in:

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 193 ff., Bd. 28 S. 385 ff.

Vgl. ferner:

M.-E. vom 30. Nov. 1875, Bestimmung der Geldsätze obigen Gesetzes nach der Reichswährung btr., K.-M.-Bl. S. 447,

Gem.-Ordn. Art. 91, 137,

Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 64,

Den territorialen Umfang, über welchen sich eine Schule erstreckt, bezeichnet der Begriff Schulsprengel. Finden sich in einem Schulsprengel mehrere Schulen, so wird der der einzelnen Schule zugewiesene territoriale Umfang „Schulbezirk" genannt.

V. vom 29. Aug. 1873 § 4, die Errichtung von Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel btr., R.-Bl. S. 1401.

Schulsprengel sind blose administrative Verbände für Schulzwecke; juristische Persönlichkeit kommt denselben nicht zu.

Fällt der Schulsprengel einer deutschen Schule mit dem Umfange einer politischen Gemeinde deshalb nicht zusammen, weil er mehrere politische Gemeinden oder Theile solcher umfaßt, so entsteht der Begriff der Sprengelschule.

Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 7.

Die Sprengelschule ist Anstalt der politischen Gemeinde, in deren Bezirk sich der Schulsitz befindet.

Zur Aufbringung des Bedarfs für die Sprengelschule sind die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels (also dann, wenn nur Theile politischer Gemeinden zum Schulsprengel gehören, nur diese Theile) konkurrenzpflichtig und der Schulaufwand ist, soweit er nicht durch die in Art. 1, 3—5 aufgezählten Mittel gedeckt werden kann, nach dem Verhältnisse der sämmtlichen von den Betheiligten in der Gemeinde zu entrichtenden direkten Steuern durch den Schulsprengelausschuß zu vertheilen. Dieser gesetzliche Vertheilungsmaßstab schließt jedes entgegengesetzte Herkommen und wohl auch entgegenstehende vertragsmäßige Vereinbarungen aus.

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 271, Bd. 29 S. 337 ff., 343.

Als Rechtssubjekt für das nicht stiftungsmäßige (d. h. nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete) Vermögen der Sprengelschule ist die politische Gemeinde des Schulsitzes zu erachten. Das nicht stiftungsmäßige Lokalschulvermögen ist Gemeindevermögen der Schulsitzgemeinde. Während aber das übrige Gemeindevermögen regelmäßig zur Befriedigung der gemeindlichen Bedürfnisse überhaupt dient, ist das Lokalschulvermögen gebundenes Gemeindevermögen, d. h. dasselbe hat ausschließlich für Schulzwecke seine Verwendung zu finden. Das für Sprengelschulen vorhandene Vermögen ist gemäß Art. 7 im Zusammenhalte mit Art. 1 des Schuldotationsgesetzes regelmäßig bestimmt, den Bedürfnissen des Schulsprengels in seinem jeweiligen Umfange, also unabhängig von Ein- und Ausschulungen, zu dienen. Hiernach gewährt die Thatsache der Ausschulung allein ohne den Hinzutritt besonderer Rechtstitel keinen Anspruch auf Herausgabe einer verhältnißmäßigen Vermögensquote Seitens des verlassenen Schulverbandes. Als ein den Anspruch auf Vermögensabtheilung begründender Rechtstitel kann namentlich die einfache Zugehörigkeit zum Schulverbande und die darin wurzelnde Leistung von Schulumlagen nicht angesehen werden, da letztere keine andere Wirkung zu äußern vermag, als die Lösung der öffentlich rechtlichen Verbindlichkeit hiezu, und namentlich nicht geeignet ist, Vermögensrechte irgend welcher Art zur Entstehung zu bringen.

2) Die Neuerrichtung, Aufhebung oder Verschmelzung von Volksschulen gehört zur Zuständigkeit der Regierung, Kammer des Innern.

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 44 Abs. 2;
V. vom 29. Aug. 1873 § 14 Abs. 1.

Aus der letzteren Verordnung kann namentlich kein Recht der Gemeinde auf Errichtung oder Auflösung von Schulen hergeleitet werden. Gegen Regierungsbeschlüsse über Schulsprengelbildung kann Beschwerde an den Verw.-Ger.-Hof nicht ergriffen werden.

Samml. der Entsch. 1880 Nr. 14.

Für die Errichtung von Schulen ist maßgebend Art. 2 des cit. Ges. vom 10. Nov. 1861 mit Nachtrag hiezu durch

Landtagsabsch. vom 28. April 1872 § 45, G.-Bl. S. 257;

vgl. auch:

V. vom 22. Jan. 1815, R.-Bl. S. 73,
cit. V. vom 29. August 1873,
M.-E. vom 11. April 1874, K.-M.-Bl. S. 183,

M.-E. vom 14. Dez. 1874, K.-M.-Bl. S. 534, dann
A. E. vom 17. Aug. 1876, K.-M.-Bl. S. 277,
Döll. Bd. 9 S. 1294 ff. und
Bl. f. a. Pr. Bd. 15 S. 404, Bd. 25 S. 198, Bd. 28 S. 385.

Die V. vom 29. Aug. 1873 läßt, wie die maßgebende Praxis den § 14 Abs. 2 derselben interpretirt, die konfessionell-gemischte Schule nur als Ausnahme zu, während die Konfessionalschule die Regel zu bilden hat; namentlich ist der (wenn auch in verordnungsmäßiger Weise von einer Gemeinde beschlossenen) Umwandlung einer Konfessionalschule in eine konfessionell-gemischte von der staatlichen Schulaufsicht nur dann stattzugeben, wenn hiefür überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit und Billigkeit bestehen.

Ueber den Fortbestand von Konfessionsschulen und die Voraussetzungen der Uebernahme solcher durch die Gemeinden vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 15 S. 410, Bd. 17 S. 203, Bd. 22 S. 110;

über die Rücksichtnahme auf die Schulsprengelbildung bei Erbauung von Schulhäusern:

M.-E. vom 10. April 1862 und 27. Juni 1865, K.-M.-Bl. S. 157 ff.,
M.-E. vom 18. Sept. 1867, K.-M.-Bl. S. 187.

Die Einführung von Klosterschulen regelt:

Art. 2 Abs. 5 des Ges. vom 10. Nov. 1861.

Zur Einführung von Klosterschulen in kombinirten Schulsprengeln ist die Zustimmung der sämmtlichen am Schulsprengel betheiligten politischen Gemeinden erforderlich; in den einzelnen Gemeinden ist ferner nicht die Zustimmung der Gemeindeverwaltung genügend, sondern in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Einvernahme der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden die der Gemeindeversammlung erforderlich; vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 54, Bd. 16 S. 70, Bd. 25 S. 203.

Unter obigen Voraussetzungen ist insbesondere die Uebertragung einzelner Schulen an Lehrerinen aus dem Orden der armen Schulschwestern gestattet;

M.-E. vom 14. Jan. 1846 und 9. Juni 1852, Döll. Bd. 24 S. 370,
vgl. auch aut. M.-E. vom 30. Dez. 1852 und 14. Jan. 1867
dann M.-E. vom 3. März 1874, K.-M.-Bl. S. 121.

Ueber die Besetzung der Schulstellen und das Zahlenverhältniß der wirklichen Lehrer und bzw. der Verweser an Volksschulen vgl.:

Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 2,
M.=E. vom 31. März 1865, K.=M.=Bl. S. 74,
" " 17. Okt. 1865, K.=M.=Bl. S. 234,
schwäb. Landrathsabsch. von 1862 Ziff. IV 2, R.=Bl. S. 2376,
unterfränk. " " 1870 Ziff. IV 1, R.=Bl. S. 2033,
cit. V. vom 29. Aug. 1873 § 12,
aut. M.=E. vom 7. Dez. 1873,
M.=E. vom 11. April 1874, K.=M.=Bl. S. 183,
Bl. f. a. Pr. Bd. 18 S. 413.

Bei Berechnung der Schülerzahl in Art. 2 sind nur die Werktagsschüler zu rechnen.

§ 76. Schulpflicht.

Die Dauer der Werktagsschulpflicht ist durch

M.=E. vom 26. Febr. 1838, Döll. Bd. 9 S. 1430
(vgl. auch A.=E. vom 23. Dez. 1802, Döll. Bd. 9 S. 987)

in Verbindung mit

M.=E. vom 9. Juli 1856, K.=A.=Bl. S. 925
(vgl. auch lith. M.=E. vom 7. Okt. 1856)

bestimmt und erstreckt sich hienach auf den Zeitraum vom zurückgelegten 6. bis nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre, soferne nicht wegen ungenügenden Bestehens der Schlußprüfung oder auf Wunsch der Eltern eine Verlängerung um ein Jahr, bzw. über das 13. Lebensjahr, eintritt.

Die Sonn= und Feiertagsschulpflicht beginnt nach Entlassung aus der Werktagsschule und schließt mit erfolgreicher Erstehung der Schlußprüfung in dem Jahre, worin der Schulpflichtige das 16. Lebensjahr zurücklegt, so daß auch hier ausnahmsweise eine Verlängerung der Schulpflicht um ein Jahr von der Distriktsschulbehörde verfügt werden kann.

V. vom 31. Dez. 1864, R.=Bl. 1865 S. 5,
Vollz.=Instr. hiezu vom 11. Jan. 1865, K.=M.=Bl. S. 20.

Ueber Beginn und Ende des Schuljahres an Volksschulen vgl.:

M.=E. vom 8. Juli 1877, K.=M.=Bl. S. 298.

Durch Ortsstatut kann für gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter), welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, die Verpflichtung zum Besuche von Fortbildungsschulen begründet werden.

Gewerbe-Ordn. (Novelle vom 17. Juli 1878) § 120 Abs. 2, § 142, 154,
Vollz.-V. zur Gew.-Ordn. vom 4. Dez. 1872 § 39, R.-Bl. S. 2657.

Ueber die Frage der Zuständigkeit zur Erlassung solcher Ortsstatute vgl.:

M.-E. vom 8. Jan. 1877, K.-M.-Bl. S. 7.

Den Schülern an landwirthschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen kann die Theilnahme an der Jahresprüfung der Sonn- und Feiertagsschule, sowie der Besuch dieser Schule selbst erlassen, nicht aber vorzeitige Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschulpflicht gewährt werden.

M.-E. vom 2. Mai 1868, K.-M.-Bl. S. 106.

Vergleiche ferner über das Verhältniß der Fortbildungsschulen zu den Sonn- und Feiertagsschulen:

M.-E. vom 7. Sept. 1868, K.-M.-Bl. S. 223,
A. E. vom 8. Aug. 1873 Ziff. II 16, K.-M.-Bl. S. 292,
Bl. f. a. Pr. Bd. 16 S. 337, 401.

Dem Schulzwange unterliegen auch die in Bayern sich aufhaltenden Nichtbayern.

Pözl, Verf.-Recht 5. Aufl. S. 63,
M.-E. vom 7. Februar und 8. April 1835, Döll. Bd. 9 S. 1428 ff.,
Bl. f. a. Pr. Bd. 1 S. 26, 130, Bd. 18 S. 73.

Der Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts
(vgl. Döll. Bd. 9 S. 1397 ff., Bd. 20 S. 383 ff.,
cit. M.-E. vom 26. Febr. 1838 Ziff. 5, Döll. Bd. 9 S. 1430)
ist nur während der Dauer der Sonntagsschulpflichtigkeit erzwingbar.

P.-Str.-G.-B. Art. 58 Abs. 2,
V. vom 22. Jan. 1872, R.-Bl. S. 185,
vgl. cit. Nov. zur Gew.-Ordn. § 136 Abs. 3 und unten § 77 S. 351.

Ueber die Aufnahme und Entlassung der Schulpflichtigen siehe Döll. Bd. 9 S. 1432 ff.

Dispensation vom Besuche der Werktagsschule vor Erreichung des gesetzlichen Alters soll nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen beim Obwalten ganz besonderer Verhältnisse zugelassen werden, welche von den einschlägigen Stadtschulkommissionen, bzw. Distriktsschulinspektionen im Einvernehmen mit den Distriktspolizeibehörden genau zu prüfen sind.

M.-E. vom 7. Febr. 1835, Döll. Bd. 9 S. 1428,
M.-E. vom 1. Nov. 1864, K.-A.-Bl. S. 1937.

Eine besondere Kontrolanordnung in Bezug auf die Schulpflicht enthält die

M.-E. vom 18. Jan. 1880, K.-M.-Bl. S. 18.

§ 77. Schulunterricht. Schuldisciplin.

1) Die Grundlage des deutschen Volksschul-Unterrichts in Bayern bilden die am 3. Mai 1811 erlassenen Direktiven, der s. g. Lehrplan für die deutschen Schulen, sammt den dazu ergangenen Instruktionen.

(Döll. Bd. 9 S. 1344 ff.)

Spätere Vorschriften bezielten namentlich die Einführung planmäßiger Schulbücher

Döll. a. a. O. S. 1409, Bd. 24 S. 379,
M.-E. vom 30. April 1861, K.-A.-Bl. S. 669,

die Hebung des Musik- und Schreib-Unterrichts, die Einführung des Turnens, der gewerblichen Buchführung u. dgl.

Döll. a. a. O. S. 1406, Bd. 24 S. 376, vgl. auch:
aut. M.-E. vom 26. Jan. 1871.

Ueber die Pflege des Unterrichts in der Landwirthschaft durch Herstellung von Industriegärten vgl.:

Döll. Bd. 9 S. 1324 ff.;

über die Beschaffung der in den Volksschulen unentbehrlichen Lehrmittel:

M.-E. vom 25. Nov. 1875, K.-M.-Bl. S. 447;

über Gesundheitslehre in Volksschulen:

M.-E. vom 16. Dez. 1875, K.-M.-Bl. S. 480;

über weibliche Arbeitsschulen:

Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 391;

über Unzulässigkeit der Halbschulen und über Abtheilungsunterricht:

M.-E. vom 10. Dez. 1862, oberb. Kr.-A.-Bl. 1863 S. 122,
M.-E. vom 3. Juni 1876, K.-M.-Bl. S. 161,
Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 190.

Der Turnunterricht kann in städtischen Knabenschulen obligatorisch gemacht werden.

M.-E. vom 2. Nov. 1868, K.-M.-Bl. S. 309;

vgl. auch Landtagsabsch. vom 10. Nov. 1861 § 21, G.-Bl. S. 72.

Auf Grundlage obigen Lehrplans wurden von den einzelnen Kreisregierungen eigene Lehr- und Disciplinar-Ordnungen erlassen; vgl. z. B. für Unterfranken jene vom 7. November 1870, abgedruckt im K.-A.-Bl. S. 2153.

In Bezug auf die Ertheilung des Religionsunterrichtes ist noch zu beachten:

V. vom 29. Aug. 1873 § 10, R.-Bl. S. 1406,

O. E. vom 2. Nov. 1878, K.-M.-Bl. S. 345,

vgl. auch § 73 Ziff. 6 und § 76 S. 337 und 349.

über die Dispensation vom Besuche des Religionsunterrichts s. ferner

bezüglich der Deutschkatholiken:

M.-E. vom 5. Nov. 1861, K.-A.-Bl. S. 1218;

bezüglich der Altkatholiken:

M.-E. vom 3. April und 27. Aug. 1872, K.-M.-Bl. S. 130, 303.

Da, wo sich ein altkatholischer Geistlicher nicht befindet, ist die Vorsorge für den Religionsunterricht nach § 2 der II. Verf.-Beil. lediglich dem elterlichen Erziehungsrechte und Ermessen zu überlassen.

2) Versäumnisse des Schulbesuches und des öffentlichen Religions-Unterrichts sind nach Maßgabe des

P.-Str.-G.-B. Art. 58 und der

V. vom 22. Jan. 1872, R.-Bl. S. 185,

(s. auch das alleg. O. E. vom 2. November 1878, K.-M.-Bl. S. 345)

zu behandeln, wozu die mit

M.-E. vom 13. Juli 1873, K.-M.-Bl. 1873 S. 258,

abgedruckten Formulare für Schulversäumniß-Verzeichnisse zu vergleichen sind.

Ueber die Einschreitung gegen Schulversäumnisse vgl. ferner:

M.-E. vom 1. Febr. 1865, K.-M.-Bl. S. 43,

" " 30. Nov. 1865, J.-M.-Bl. S. 193,

" " 8. Jan. 1866, K.-M.-Bl. S. 13,

" " 17. Juli 1876, K.-M.-Bl. S. 201,

M.-E. vom 20. April 1878, K.-M.-Bl. S. 178,

aut. M.-E. vom 26. Mai 1880 (vgl. niederb. K.-A.-Bl. Nr. 43);

über die Umrechnung der verordnungsmäßigen Strafsätze:

Ges. vom 8. Nov. 1875, G.-V.-Bl. S. 665.

Die Verwendung schulpflichtiger Kinder zur Hut mit Versäumung der Schulpflicht ist nach

P.-Str.-G.-B. Art. 118 Abs. 2

strafbar.

Voraussetzung der Strafeinschreitung nach Art. 58 des P.-Str.-G.-B. ist in der Regel die bloße Thatsache der Schulversäumung, ohne daß dem Beschuldigten eine besondere Nachlässigkeit nachgewiesen werden müßte.

O. E. im K.-M.-Bl. 1874 S. 260,

s. auch Stengl. Ztschr. Bd. 9 S. 469 und Bd. 12 Beil. S. 50,

S. o. E. Bd. 2 S. 264.

Die frühere Streitfrage, ob Schulstrafen von den Verwaltungsbehörden oder Gerichten beizutreiben seien, wurde bereits durch die

M.-E. vom 19. März 1863, K.-A.-Bl. S. 617,

M.-E. vom 6. Dez. 1864 und 1. Februar 1865, K.-M.-Bl. S. 5, 43,

zu Gunsten der administrativen Zuständigkeit entschieden und ist jetzt durch die Gemeindeordnung Art. 57 in gleichem Sinne gelöst.

Ueber Schuldisciplin und insbesondere Einschreitung gegen Schulversäumnisse s. auch die, zwar auf Grund der früheren Polizeistrafgesetzgebung erlassenen, aber theilweise auch jetzt noch anwendbaren:

M.-E. vom 13. Juli 1862, K.-A.-Bl. S. 1519,

„ „ 1. Febr. 1865, K.-M.-Bl. S. 43,

„ „ 8. Jan. 1866, „ S. 13.

Die Vorführung der Schulpflichtigen in die Schule soll durch die Polizeibehörden auf Ansuchen der Schulbehörden sofort bethätigt werden; vgl. auch die unter Ziff. 3 alleg. Entschließungen.

Daß die verhängte Geldstrafe schon wirklich eingehoben worden sei, ist nicht Voraussetzung der strafrichterlichen Einschreitung; auch kann, wenn diese einmal stattgefunden hat, bei jeder weiteren Versäumniß gerichtliche Bestrafung eintreten, ohne daß das schulbehördliche Verwarnungs- und bzw. Strafverfahren von Neuem begonnen werden müßte; s. übrigens:

cit. M.-E. vom 26. Mai 1880.

3) Ueber die in der Schule zulässigen Strafen s.:

M.-E. vom 20. Mai 1815, Döll. Bd. 9 S. 1459,

dann die einschlägigen Schul- und Disciplinar-Ordnungen der btr. Kreisregierungen.

Gewaltsame Befreiung aus dem Schularreste wird nach St.-G.-B. § 120 strafbar sein, vgl.:

O. E. in K.-M.-Bl. 1865 S. 172, Stengl. Ztschr. Bd. 4 S. 37.

Bei vorkommenden Anzeigen oder Beschwerden gegen das Lehrerpersonal wegen Mißbrauches des Züchtigungsrechtes haben die Gerichte zunächst in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob die Grenzen des Züchtigungsrechtes eingehalten sind oder eine strafbare Körperverletzung im Sinne der §§ 223 ff. des Str.-G.-B. vorliegt.

Im Interesse der Schulzucht sollen jedoch deßfallsige Anzeigen und bzw. Strafanträge von den landgerichtlichen Staatsanwälten mit Vorsicht geprüft und denselben insbesondere auch die an die Amtsanwälte gelangenden Anzeigen zum weiteren Bemessen vorgelegt werden.

Durch die gerichtliche Entscheidung ist übrigens nach allgemeinen Grundsätzen die nachfolgende oder selbständige disciplinäre Würdigung und Einschreitung nicht ausgeschlossen.

M.-E. vom 28. Mai 1863 und 30. Nov. 1865, abgedruckt im J.-M.-Bl. S. 6, K.-M.-Bl. 1866 S. 17, 19,

M.-E. vom 8. Jan. 1866, K.-M.-Bl. S. 13,

Ausf.-Ges. vom 18. Aug. 1879 zur Strafprozeßordn. Art. 3 Ziff. 1,

Vorschr. über das Verfahren vor den Schöffengerichten vom 20. Aug. 1879 § 8 und 84, M.-A.-Bl. 1880 Nr. 2.

4) Der Besuch von Wirthshäusern und Tanzmusiken durch Schulpflichtige

vgl. Döll. Bd. 9 S. 1467 ff.

ist zunächst disciplinär, bei Sonntagsschulpflichtigen unter den Voraussetzungen des P.-Str.-G.-B. Art. 56 Abs. 2 polizeigerichtlich strafbar, während Abs. 1 die Eltern u. s. w. wegen Gestattung des Wirthshausbesuches Schulpflichtiger ohne gehörige Aufsicht oder des Besuches öffentlicher Tanzmusiken mit Strafe bedroht.

Das Wirthshausverbot soll nach

M.-E. vom 12. Aug. 1854, K.-A.-Bl. S. 1055,

auch die Verwendung Schulpflichtiger zur Bedienung der Gäste in sich schließen.

Vgl. ferner über das Verbot des Tabakrauchens:

M.-E. vom 27. Okt. 1843 Ziff. I, Döll. Bd. 24 S. 293;

des Besuches öffentlicher Strafsitzungen:

M.-E. vom 18. Nov. 1850, Döll. Bd. 24 S. 386;

von Adressen:

M.-E. vom 20. April 1833, Döll. Bd. 9 S. 1279;

von Sammlungen in Schulen:

M.-E. vom 3. Sept. 1869, K.-M.-Bl. S. 232.

Ueber die Verwendung schulpflichtiger Kinder in Fabriken kommen nunmehr die in der

Novelle zur Gew.-Ordn. vom 17. Juli 1878 Art. 1 zu §§ 135 mit 139 b, dann § 149 Ziff. 7, §§ 150 und 154

enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung;

vgl. M.-E. vom 19. Dez. 1872, M.-A.-Bl. S. 253, und aut. M.-E. vom 29. Jan. 1879.

Die Genehmigung von Fabrikschulen im Sinne des cit. § 135 Abs. 3 der Gew.-Ordn. steht den Kreisregierungen, K. d. J., zu.

Vollz.-Vorschr. vom 4. Dez. 1872 § 37, R.-Bl. S. 2657, vgl. auch § 38 a. a. O.

Durch die obigen Bestimmungen sind

P.-Str.-G.-B. Art. 157, 158,

V. vom 15. Jan. 1840, R.-Bl. S. 97, und 16. Juli 1854, R.-Bl. S. 561,

Komp.-V. vom 4. Jan. 1872 § 32, R.-Bl. S. 25,

ersetzt; vgl. übrigens Stengl. Ztschr. Bd. 7 S. 105.

Ueber Verdingung von Kindern und desfallsige Schulüberweisung vergleiche:

Döll. Bd. 9 S. 1462 ff.

Die früheren Verbote des Verdingens zum Viehhüten

Döll. a. a. O. S. 1465 ff.,

M.-E. vom 29. Mai 1855 (K.-A.-Bl. S. 809) und 10. April 1856 (K.-A.-Bl. S. 526)

sind durch den cit. Art. 118 Abs. 2 des P.-Str.-G.-B. modificirt.

5) Von besonderer Wichtigkeit ist die Gesundheitspflege (namentlich auch die Schonung der Sehkraft) in den Schulen. Siehe hierüber, insbesondere über di: Sanitätsrücksichten bei Errichtung von Schulhäusern:

M.-E. vom 16. Jan. 1867, K.-M.-Bl. S. 17,
„ „ 24. Febr. 1867, „ S. 53;

ferner über Lüftung, Heizung, Reinigung der Schulzimmer:

M.-E. vom 13. Okt. 1865, K.-M.-Bl. S. 229,
„ „ 16. Nov. 1866, „ S. 353,
„ „ 16. Jan. 1867, „ S. 17.

Ueber Verhütung der Kurzsichtigkeit in Schulen vgl.:

Döll. Bd. 24 S. 291 ff., sowie
M.-E. vom 15. Sept. 1844, a. a. O. S. 371,
M.-E. vom 17. Aug. 1864, K.-A.-Bl. S. 1765.

In den einzelnen Regierungsbezirken bestehen noch besondere Anordnungen über Anschaffung geeigneter Schulbänke, Schultische, Tafeln und dergl.

Ueber den Schulbesuch und bzw. den Schulschluß bei Kinderepidemien s.:

M.-E. vom 15. Febr. 1844, Döll. Bd. 30 S. 229,
vgl. überhaupt § 111.

§ 78. Schul-Prüfungen und -Visitationen.

Vgl. überhaupt:

Döll. Bd. 9 S. 1125 ff., dann
M.-E. vom 21. Nov. 1839, Döll. Bd. 24 S. 322, über die Visitationen der Volksschulen durch die Distriktsschulbehörden.

Die für Visitation einer Schule dem Distriktsschulinspektor nach

M.-E. vom 11. April 1810, Döll. Bd. 9 S. 1125, und M.-E. vom 12. Dez. 1838

ausgesetzte Diätenvergütung von jährlich je 3 fl. kann erhöht werden, wenn der Mehraufwand mit Zustimmung des Landraths aus Kreisfonds gedeckt werden kann.

aut. M.-E. vom 17. Aug. 1864,
„ „ 19. Nov. 1875, K.-M.-Bl. S. 437,

M.-E. vom 2. Juni 1876, K.-M.-Bl. S. 159,
" " 6. Jan. 1877, " S. 6.

Auch Diäten der Distriktsschulinspektoren für Visitation israelitischer Religionsschulen sind, da der Religionsunterricht ein integrirender Theil des Volksunterrichts ist, auf Kreisfonds zu liquidiren.

Verschuldet ein Distriktsschulinspektor die Abordnung eines anderen Visitators, so ist ihm die Zahlung der Visitationskosten zu überbürden.

M.-E. vom 1. Juli 1823, Döll. Bd. 9 S. 1127.

Vgl. ferner:

über außerordentliche Visitationen der Distriktsschulinspektoren und die hiefür bewilligten Diäten:

M.-E. vom 5. Aug. und 27. September 1851, Döll. Bd. 24 S. 338 ff.,

über Schulvisitationen durch den Kreisschulreferenten oder durch Kreisscholarchen:

V. vom 1. April 1832, Döll. Bd. 9 S. 1055,
M.-E. vom 12. Febr. 1833, Döll. Bd. 9 S. 1128,
aut. M.-E. vom 3. Jan. 1861 und 2. März 1862,
Amtsinstr. der Kreisschulinspektoren vom 30. Juni 1873, K.-M.-Bl. S. 225,
M.-E. vom 17. März 1875, K.-M.-Bl. S. 107,
" " 17. Nov. 1876, " S. 379.

Die Anordnung, daß die Vorstände der Distriktspolizeibehörden jährlich wenigstens dem dritten Theile der Schulprüfungen ihres Bezirks beizuwohnen hatten

cit. M.-E. vom 21. Nov. 1839,
s. auch V. vom 29. Dez. 1836 Ziff. 27, R.-Bl. S. 1029,

wurde durch aut. M.-E. vom 28. März 1863 dahin abgeändert, daß jeder Bezirksamtsvorstand jährlich wenigstens zehn Schulprüfungen in seinem Bezirke alternirend beizuwohnen habe und außer diesen Schulvisitationen bei Gelegenheit von Dienstreisen, auswärtigen Amtsgeschäften, insbesondere Gemeindevisitationen, auch die btr. Schulen und zwar in der Weise besuchen solle, daß wo möglich jede Schule des Amtsbezirks jährlich wenigstens einmal namentlich in Bezug auf Lokalitäten, Schulbesuch, Schulordnung und Disciplin u. dgl. einer entsprechenden Besichtigung und Prüfung unterstellt werde.

Ueber Schulvisitationen der Bezirksamtsvorstände vgl. ferner:

aut. M.-E. vom 23. Juni 1863 Ziff. 3, Gemeindevisitationen betreffend,
aut. M.-E. vom 23. April 1876 gleichen Betreffs.

§ 79. Schulbedarf im Allgemeinen.

1) Den Schulbedarf hat die politische Gemeinde
aut. M.-E. vom 17. Febr. 1862,
Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 49 ff., 353 ff., Bd. 17 S. 193, 209
insoweit aufzubringen, als die in
Art. 1 des Schuldotationsges. vom 10. Nov. 1861
genannten primären Deckungsmittel (privatrechtliche Leistungen Dritter — vergl. Erkenntniß im F.-M.-Bl. 1878 S. 192 —, Renten der Ortsstiftungen, besondere Einnahmen) nicht zureichen. Bei Sprengelschulen hat der Schulsprengel den Schulbedarf zu bestreiten, wobei für die Aufbringung der auf die einzelnen Sprengelbestandtheile repartirten Beträge (wenn die oben bezeichneten primären Deckungsmittel nämlich nicht zureichen und der nicht gedeckte Bedarf daher auf die einzelnen Sprengeltheile nach Verhältniß der von den Schulsprengelangehörigen in der politischen Gemeinde, wozu der betreffende Schulsprengelbestandtheil gehört, entrichteten sämmtlichen direkten Steuern ausgeschlagen werden muß) wieder die Bestimmungen in Art. 6, 7 des Gesetzes in Geltung treten.

Schulgemeindeversammlungen kennt das Gesetz nicht; vgl. auch S. 345 und 367,
dann Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 193 ff.

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen sind u. s. w. in
Art. 8 Ziff. 38, dann in Art. 10 Ziff. 18 mit 24 des Ges. vom 8. Aug. 1878, G.-V.-Bl. S. 369,
geregelt, vgl. Samml. v. Entsch. 1880 No. 7, 14, 22, 37, 39, 42.

Ueber Kirchenstiftungsbeiträge zur Schule vgl.:
Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 49;
über Präcipualleistungen für Schulzwecke:
Bl. a. a. O. S. 314;
über privatrechtliche Verpflichtung zur Bestreitung der Lehrerbesoldung:
O. E. im K.-M.-Bl. 1873 S. 314.

Streitigkeiten über Beschaffung des Schulbedarfs, welcher den gesammten Aufwand für Errichtung und Unterhaltung der Schule, die ganze Personal- und Realexigenz in sich begreift, gehören regelmäßig vor die Verwaltungsbehörden.

O. E. im R.-Bl. 1854 S. 621,
" " " R.-Bl. 1872 S. 1484,
" " " G.-V.-Bl. 1876 Beil. Nr. 4 u. s. w.,
Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 18, 19, 20, den V.-G.-H. btr.

2) Bei Aufbringung der gesetzlichen Lehrergehalte kommen ferner die in den Gehalt einzurechnenden Wohnungsanschläge (Art. 3 Abs. 2), Kirchendienstbezüge (Art. 4 Abs. 1) und das Schulgeld (Art. 4 Abs. 2 und Art. 5) in Betracht. Ueber letzteres s. unten § 81.

3) Soweit der Schulbedarf durch die in Art. 1 und 3 bis 5 aufgezählten Mittel nicht gedeckt wird, ist er aus sonstigen gemeindlichen Einnahmen, eventuell durch Umlagen (s. hierüber § 82) zu bestreiten. — Im Falle der Umlagenüberbürdung sollen Kreisschuldotations-Unterstützungen

(Art. 8 des Kreislasten-Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846, G.-Bl. S. 45)

und erforderlichen Falls vom Landrathe besondere Kreisfondszuschüsse gewährt werden.

Art. 6 des Schuldotationsgesetzes.

Vgl. über das Verfahren bei Vertheilung von Kreisfondszuschüssen an dürftige Gemeinden, bzw. die Repartition auf die einzelnen Umlagenpflichtigen:

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 394, Bd. 22 S. 209, Bd. 25 S. 224,
ferner unterfr. Landrathsabschied von 1873 Ziff. IV 5, R.-Bl. S. 813.

Nach der neueren Praxis nehmen an den Kreisfondszuschüssen alle Umlagenpflichtigen ohne Rücksicht auf deren Vermögensstand Antheil.

Ueber Kreisfondszuschüsse zu Schulbauten vgl. S. 361 und über die Abquittirung der Kreisfondszuschüsse S. 366.

Uebrigens können auch Konkurrenzbeiträge vermöglicher Kirchenstiftungen nach

§ 49 der II. Verf.-Beil.

als eventuelles Deckungsmittel des Bedarfs von Schulen gleicher Konfession in Betracht kommen.

§ 80. Schulhäuser, Schulholz, Schulgrundstücke und Schulgärten.

1) Zur Schuldotation gehört vor Allem die Beschaffung der erforderlichen Schullokalitäten und der etwa nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 erforderlichen Wohnungs- und Wirthschaftsräume.

Vgl. O. E. in der S. v. E. f. Civ. Bd. 7 S. 713.

Das staatliche Recht der Organisation und Leitung der Volksschulen, insbesondere die Aufsicht auf Beschaffung zweckentsprechender Schulhäuser

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 43

ist weder durch das oben erwähnte Gesetz, noch durch die Gemeindeordnung — vgl. Art. 91, 137 — geändert worden. Nur die Aufbringung des Bedarfs hat nach Maßgabe der Gemeindeordnung zu geschehen. Die Staatsbehörden haben daher darüber zu wachen, daß bei Schulhausbauten den vom Standpunkte der staatlichen Schulaufsicht gestellten Anforderungen entsprochen werde.

M.-E. vom 4. März 1874, K.-M.-Bl. S. 132.

Die Staatsaufsicht hat insbesondere unzweckmäßigen, dem Bedürfnisse nicht genügenden oder den Rücksichten der Gesundheitspflege zuwiderlaufenden Bauprojekten entgegenzutreten; vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 29.

Ueber das Verfahren bei Schulhausbauten vgl.:

Döll. Bd. 9 S. 1328 ff., Bd. 11 S. 1688 ff., Bd. 24 S. 371 ff.

Die Sachinstruktion erfordert insbesondere Einvernahme der Schulbehörden und des Bezirksarztes; vgl. ferner über die Rücksicht auf Schulsprengelbildung bei der Frage eines Schulhausneubaues:

§ 75 S. 347;

über die Sanitätsrücksichten hiebei:

§ 77 Ziff. 5 S. 355;

über die Wahl der Bauplätze:

M.-E. vom 1. Juni 1868, K.-M.-Bl. S. 140;

über Schulhausbesichtigung durch die Bezirksärzte und die Kosten hiefür:

M.-E. vom 6. Aug. 1846, Döll. Bd. 31 S. 430,

M.-E. vom 4. März 1848, Döll. Bd. 30 S. 108,
aut. M.-E. vom 13. Aug. 1874;

über die Betheiligung der Landbauämter:

M.-E. vom 4. März 1874, K.-M.-Bl. S. 132.

Dem Bauprojekte ist vor Allem ein dem Bedürfnisse angepaßtes Bauprogramm

s. die (zunächst für Staatsgebäude bestimmten) Normalprogramme der M.-E. vom 5. Oktober 1855, K.-J.-Bl. bes. Beil. Nr. 5

zu Grunde zu legen. Erst wenn das Programm feststeht, sind Plan und Kostenvoranschlag zu fertigen; vgl. auch:

M.-E. vom 24. Febr. 1867, K.-M.-Bl. S. 53.

Bezüglich der Meßnerwohnungen vgl. oben S. 295.

Bei privatrechtlicher Schulhausbaulast

(s. Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 26, 49)

kann für Schulhäuser, welche nach Partikularrecht etwa als Meßnerhäuser Kultusgebäude sind, ein administratives Bauprovisorium eintreten, nicht jedoch für Gebäude, welche ausschließlich Schulzwecken dienen, mögen sie auch im Eigenthum einer Kirchenstiftung stehen.

M.-E. vom 27. Nov. 1865, niederb. K.-A.-Bl. 1873 S. 139,
M.-E. vom 29. Juli 1878, F.-M.-Bl. S. 171,
Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 299; vgl. jedoch auch Bd. 12 S. 330.

Kraft öffentlichrechtlicher Vorschrift hat in den älteren Landestheilen bei Schul- und Meßnerhäusern das Kirchenvermögen die Baulast zur Hälfte zu bestreiten, mag auch die Bauvornahme in überwiegendem Maße oder ausschließlich im Interesse der Schule liegen.

Instr. für den geistl. Rath vom 25. April 1783 Ziff. 9, Mayr Gen.-Samml. von 1784 Bd. II S. 1159,
M.-E. vom 22. Juni 1815, Döll. Bd. 11 S. 1403.

Verbindlichkeiten zu Leistungen für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser sowie derjenigen Gebäude, welche zugleich Schul- und Meßnerhäuser sind, gehören zur letztinstanziellen Bescheidung vor den Verwaltungsgerichtshof.

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 19.

Siehe ferner:

Bl. f. R.-A. Bd. 12 S. 154, Bd. 13 S. 45, Bd. 14 S. 104, Bd. 15 S. 413, Bd. 18 S. 352, Bd. 19 S. 93*, Bd. 22 S. 388, Bd. 25 S. 267, Bd. 31 S. 44, E.-Bd. 2 S. 369.

Hienach erstreckt sich die Baulast insbesondere auch auf eine etwa nothwendige Erweiterung des Schulhauses.

Wo die Bauverpflichtung der Gemeinde nach Art. 1, 3 des Schuldotationsgesetzes obliegt, entscheiden über die Nothwendigkeit des Baues, falls solche bestritten wird, die Bauverpflichtung u. s. w., die Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der Gem.-Ordn. Art. 157; vgl. auch S. 367.

Zur Kontrole über die Verwendung der den Gemeinden gewährten Kreisfondszuschüsse für Schulbauten bestimmt die

M.-E. vom 4. August 1851, K.-A.-Bl. S. 720,

daß die Distriktspolizeibehörde die zweckgemäße Verwendung fraglicher Beiträge zu bestätigen und die hierüber gebührenfrei auszufertigenden Zeugnisse dem die Zuschüsse verrechnenden Rentamte oder der Kreiskasse mitzutheilen habe, damit sie der Kreisfondsrechnung als Belege beigegeben werden.

Ueber die den Schullehrern in Gemeinden unter 2500 Seelen zu gewährende Wohnung s.:

Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 3 Abs. 2,

M.-E. vom 30. Nov. 1875 Ziff. I, K.-M.-Bl. S. 447;

über Wohnungsentschädigung an wirkliche Schullehrer auf dem Lande:

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 285.

Vermiethung von Dienstwohnungen ist ohne Zustimmung der Gemeinde nicht statthaft.

2) Die Beschaffung der Realexigenz der Schule, insbesondere der Beheizung der Schule obliegt der Gemeinde, welche stets dafür zu sorgen hat, daß das Schulbeheizungsholz für den Winter im Voraus beigeschafft werde.

Döll. Bd. 9 S. 1329 ff.,

aut. M.-E. vom 17. Aug. 1864.

Zu unterscheiden vom Schulbeheizungs- ist das Lehrerbesoldungs-Holz; oft erhält jedoch der Lehrer fassionsmäßig ein Aversum für beides, welchen Falls ihm der Ueberschuß verbleibt.

M.-E. vom 11. Okt. 1861.

Der Schulbeheizungsbedarf ist, soferne er nicht auf Privatrechtstitel begründet ist oder fundationsmäßig feststeht, erforderlichen Falls dem wirklichen Bedürfnisse entsprechend unter Anwendung der für Beheizung von Staatsgebäuden geltenden Vorschriften im Benehmen mit den Landbauämtern festzustellen.

Vgl. auch cit. Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 19.

3) Bei jeder Gemeindegrundtheilung ist ein besonderer Antheil für den Volksschulfond der Gemeinde auszuscheiden, welcher von Grundzinsbelastung frei bleibt.

Gem.-Ordn. Art. 27 Abs. 5,

M.-E. vom 26. Sept. 1874, K.-M.-Bl. S. 443.

Bezüglich der früheren Gesetzgebung s.:

rev. Gem.-Ed. § 25 und die daselbst alleg. Verordnungen vom 16. April 1800, 14. Okt. 1803, 19. Juni 1807 und 21. Mai 1811, Döll. Bd. 11 S. 1679 ff.,

O. E. im R.-Bl. 1870 S. 33,

Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 93, 247, Bd. 18 S. 395, Bd. 21 S. 414.

Ueber Veräußerung von Schuldienstgründen s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 368.

4) Ueber die Anlage von Schul-(Industrie)-Gärten vgl.:

Döll. Bd. 9 S. 1324 ff.,

insbesondere:

M.-E. vom 24. April 1813, Döll. Bd. 9 S. 1326,

" " 7. Juli 1853, K.-I.-Bl. S. 530.

In Orten, wo sich ein Schulgarten noch nicht befindet, ist die Anlage desselben thunlichst zu fördern; eine zwangsweise Nöthigung der Gemeinde zur Herstellung eines solchen findet jedoch nicht statt.

M.-E. vom 28. Jan. 1866, K.-M.-Bl. S. 23.

5) Oeffentliche Schul- und Erziehungshäuser sind haussteuerfrei.

Ges. vom 15. August 1828 § 2, G.-Bl. S. 169;

s. auch Quartierges. vom 25. Juni 1868 § 4 Abs. 2 Ziff 4, G.-V.-Bl. 1875 S. 181 ff.

Jene Haussteuer-Befreiung kommt nach M.-E. vom 3. Nov. 1841, abgedruckt im mittelfr. Kr.-I.-Bl. S. 648, auch den Instituten der armen Schulschwestern zu.

Eine Steuerbefreiung der Industriegärten (Döll. Bd. 9 S. 1269) besteht nicht mehr.

§ 81. Schullehrer-Besoldung. Schulgeld.

1) Die Besoldung des Lehrerpersonals bemißt sich, soferne sie nicht gleich den Pensionsansprüchen u. s. w. durch besondere örtliche Schulstatute, wie in größeren Städten häufig der Fall ist, geregelt

wurde, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, insbesondere in Art. 3 ff.

Vgl. überhaupt Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 204 ff.,
M.-E. vom 30. Nov. 1875 Ziff. I, II, K.-M.-Bl. S. 447,
Verw.-Ger.-Hofs-Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 19 mit 24.

Sobald eine Gemeinde nach ihrer Seelenzahl, wobei auch die Militärbevölkerung mitgezählt wird

M.-E. vom 17. Febr. und 21. Dez. 1862, K.-M.-Bl. 1865 S. 54,

in eine höhere Stufe (Art. 3) eintritt, hat sie auch den für diese Stufe festgesetzten Lehrergehalt zu entrichten.

M.-E. vom 4. März 1865, K.-M.-Bl. S. 53.

Bezüglich der Dienstwohnungen u. s. w. s. S. 361.

Da das Gesetz thunlichste Hebung des Lehrereinkommens beabsichtigt, dürfen frühere gemeindliche Zuschüsse zur Besoldung, auch wenn später die Kongrua mittelst Schulgelderhebung überschritten wird, doch nur d a n n (unbeschadet des gesetzlichen Mindestgehaltes) zurückgezogen werden, wenn sie nicht dotationsmäßig und vielmehr lediglich unter der Voraussetzung der Nichterhebung des Schulgeldes gewährt worden sind, wobei auch die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu berücksichtigen ist.

Vgl. Kammerverh. 1863 sten. Ber. Bd. I S. 240, 298, dann
M.-E. vom 15. Mai 1872 Ziff. 6, K.-M.-Bl. S. 161.

Einziehung von Dienstgründen und Naturalien, bzw. Ersetzung derselben durch Baargeldbezüge, ist in der Regel unstatthaft und erfordert jedenfalls höhere Genehmigung.

M.-E. vom 11. Juni 1852, K.-J.-Bl. S. 539,
" " 29. Nov. 1853, K.-J.-Bl. S. 841.

Welche Bezüge in den Gehalt eingerechnet werden dürfen, wird durch Art. 3, 4, 5 des Gesetzes bestimmt.

Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Lehrern oder deren Relikten über Besoldungsansprüche sind vorbehaltlich der in Art. 10 Ziff. 19 ff. des Ges. vom 8. Aug. 1878 begründeten letztinstanziellen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden, welchen auch die Bewahrung der für Schulzwecke bestimmten Fonds sowie die Ausmittelung örtlicher Hilfsquellen für die Schule obliegt.

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 38, 39, 41, 50,

Minist.-Form.-V. vom 9. Dez. 1825 § 62,
Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 1, 5, 6, 7,
O. E. im R.-Bl. 1861 S. 483,
" " " 1863 S. 530 und 2005,
" " " 1866 S. 46,
" " " 1868 S. 1341,
" " " 1869 S. 58, 221 und 2141,
" " " G.-V.-Bl. 1878 Beil. 6.
Vgl. auch O. E. in der S. o. E. f. Civ. Bd. 5 S. 250 und Bd. 7 S. 513.

2) Nähere Erörterung verlangt das Schulgeld (Art. 5 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861).

vgl. überhaupt Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 210, Bd. 28 S. 241, 392,
Ziff. II der oben alleg. M.-E. vom 30. Nov. 1875,
cit. Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 21,
Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. 1880 No. 39.

Dasselbe ist als individuelle Belohnung des Lehrers auch da zu erheben, wo die übrigen Diensterträgnisse den gesetzlichen Mindestgehalt schon erreichen oder jene Erträgnisse und das Schuldgeld zusammengenommen die Kongrua übersteigen. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn eine Freischule besteht (d. h. für das Schulgeld dem Lehrer aus den Renten einer ausdrücklich für diesen Zweck bestehenden Stiftung oder aus anderen speciell hiefür bestimmten Quellen vollständig Ersatz geleistet wird) oder das früher bestandene Schulgeld nachweisbar durch Gewährung eines anderweitigen Gehaltsbezugs ausdrücklich ersetzt worden ist.

Die frühere Streitfrage, ob Schulgeldrückstände von den Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten beizutreiben sind

(vgl. M.-E. vom 19. März 1863, K.-A.-Bl. S. 617,
O. E. im R.-Bl. 1864 S. 971, 1579, 1585,
O. E. im R.-Bl. 1865 S. 657,
M.-E. vom 6. Dez. 1864, K.-M.-Bl. 1865 S. 5,
Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 17, 36, 113),

ist jetzt durch Art. 48 und 57 der Gemeindeordnung dahin entschieden, daß den Gemeinden die Zwangsbeitreibung zusteht.

Ueber Schulgeld-Rückstände auswärts beheimatheter Kinder vgl.:
M.-E. vom 16. Juli 1869, K.-M.-Bl. S. 202,
Armenges. vom 29. April 1869 Art. 10 Ziff. 4,

Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 241;

über das Schulgeld für Unterofficiers- und Soldatenkinder:

M.-E. vom 28. Febr. 1864, K.-A.-Bl. S. 650,

Instr. über die Administration und das Rechnungswesen der Landwehr-Bezirks-Kommandos vom 12. März 1868 § 30, R.-Bl. S. 483 ff.

3) Ueber die Herstellung der Schulstatistik und der Schulfassionen vergleiche:

M.-E. vom 12. Okt. 1832, Döll. Bd. 9 S. 1471,

„ „ 7. Febr. 1836, Döll. Bd. 9 S. 1490.

Eine Erneuerung der Schulfassionen wurde mit

aut. M.-E. vom 26. Febr. und 16. Juli 1857

im Wesentlichen nach Analogie der Pfründefassionen eingeleitet; siehe:

M.-E. vom 10. Nov. 1858, K.-A.-Bl. S. 1567, bezüglich der Veranschlagung der Getreidebezüge;

M.-E. vom 16. Nov. 1858, K.-A.-Bl. S. 1699, über den Anschlag der Holzbezüge.

Die Bezüge der Schullehrer als Gemeindeschreiber, welche gemäß Art. 4 Abs. 3 des Schulbedarfsgesetzes nicht in den Gehalt eingerechnet werden, dürfen auch nur vormerkungsweise in die Fassion aufgenommen werden.

M.-E. vom 26. Dez. 1862, K.-A.-Bl. 1863 S. 43.

Noch weniger gehören die nach Art. 6 des cit. Gesetzes zur Personal- und Realexigenz der Schule überhaupt geleisteten Ergänzungszuschüsse, die aus der Staatskasse fließenden Personalzuschüsse u. dgl. in die Fassion.

4) Aus Staatsmitteln ist z. B.:

a) den wirklichen Schullehrern in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern ein Minimal-Diensteinkommen bis zu 771 ℳ 50 ₰, in Gemeinden von 2500 bis 10,000 Einwohnern ein solches bis zu 857 ℳ 20 ₰, den Schulverwesern ein solches bis zu 514 ℳ 30 ₰,

b) allen Schulverwesern, Schulgehilfen und weltlichen Lehrerinen zu ihrem bisherigen Einkommen eine neue Zulage von je 90 ℳ durch Zuschüsse gewährt,

c) den wirklichen Schullehrern sind Dienstalterszulagen im jährlichen Betrage von je 90 ℳ, den ständigen Schulverwesern und weltlichen Lehrerinen im jährlichen Betrage von je 45 ℳ auf die ganze Dauer der Dienstesaktivität des genannten Lehrpersonals bewilligt.

M.-E. vom 7. August 1874, K.-M.-Bl. S. 303, insbesondere Ziff. 1 mit 3,

Landtagsabsch. vom 15. Apr. 1875 § 28, G.-V.-Bl. S. 333, dann vom 29. Juli 1876 § 17, G.-V.-Bl. S. 507.

M.-E. vom 30. Nov. 1875, K.-M.-Bl. S. 447,

" " 1. Jan. 1876, K.-M.-Bl. S. 5,

" " 23. Aug. 1876, K.-M.-Bl. S. 260,

aut. M.-E. vom 28. Juni 1877,

M.-E. vom 30. März 1878, K.-M.-Bl. S. 143.

Vgl. auch:

M.-E. vom 5. Mai 1875, K.-M.-Bl. S. 162,

" " 31. Dez. 1875, F.-M.-Bl. 1876 S. 2,

" " 12. Mai 1876, K.-A.-Bl. 1878 S. 46,

" " 8. April 1877, K.-M.-Bl. S. 165, dann

" " 31. Dez. 1875, M.-A.-Bl. S. 1876 S. 74,

" " 19. Mai 1876, K.-M.-Bl. S. 165.

Ueber die Zuständigkeit zur Vertheilung der Dienstbezüge und Lasten unter die Betheiligten bei Schulstellerledigungen vgl.:

O. E. im R.-Bl. 1863 S. 2005,

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 20, den V.-G.-H. btr.

Im Uebrigen vergleiche bezüglich der früheren Aufbesserungen:

Landtagsabschied vom 28. April 1872 § 30, G.-Bl. S. 249,

M.-E. vom 15. Mai 1872, K.-M.-Bl. S. 161,

Finanzges. vom 29. Juli 1876 § 18, G.-V.-Bl. S. 537;

ferner über die Behandlung des Sterb- und Nachmonats:

M.-E. vom 26. März 1871, K.-M.-Bl. S. 49,

" " 6. Dez. 1872, K.-M.-Bl. S. 483,

" " 26. Sept. 1873, K.-A.-Bl. 1874 S. 213,

" " 9. Juli 1874, K.-M.-Bl. S. 279;

über die Quittirung der Gehaltsergänzungszuschüsse:

M.-E. vom 19. Juni 1860, K.-A.-Bl. S. 1297,

" " 6. Dez. 1872, F.-M.-Bl. S. 353,

" " 6. Juni 1874, K.-M.-Bl. S. 250,

" " 16. Aug. 1874, K.-M.-Bl. S. 416.

Die Einkommensaufbesserungen fließen bei Schuldiensterledigungen, soweit nicht Nachsitz eintritt, den Interkalarien zu.

M.-E. vom 7. August 1872, K.-A.-Bl. S. 1894.

§ 82. Schulumlagen.

Auch die Umlagen für Schulzwecke
(vgl. überhaupt Schuldotationsges. Art. 6, 7,
Gemeindeordnung Art. 42 ff.,
Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819)

sind subsidiärer Natur, d. h. in der Regel erst nach Erschöpfung aller übrigen Deckungsmittel, insbesondere auch der Renten des Gemeindevermögens, zulässig.

Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 53, Bd. 17 S. 201, Bd. 21 S. 277, Bd. 25 S. 217.

Streitigkeiten über Schulumlagen bilden Verwaltungsrechtssachen.
Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 38, den V.-G.-H. btr.

Da in kombinirten Schulsprengeln die einzelnen Bestandtheile des Sprengels (nicht die politischen Gemeinden, wozu sie gehören) nach Art. 7 Abs. 1, 3 beitragspflichtig sind, so kann die Verwendung disponibler Einnahmen der bei dem Sprengel betheiligten politischen Gemeinden nur in soferne eintreten, als letztere ganz dem Schulsprengel zugehören. Wohl aber haben die Verwaltungen der betreffenden politischen Gemeinden die Aufbringung der Kosten zu besorgen, welche auf ihre zu dem fraglichen Schulsprengel gehörigen Theile nach der Repartition des Schulsprengelausschusses treffen;

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 273;

vgl. auch über die Kompetenz des Schulsprengelausschusses:

Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 49, 353, Bd. 17 S. 205, Bd. 29 S. 337.

Die Zuständigkeit der Schulsprengelvertretung ist im Schuldotations-Ges. Art. 7 in ausschließlicher Weise geregelt.

Für alle in diesem Artikel nicht vorgesehenen bei der Vermögensverwaltung der Sprengelschule in Betracht kommenden Angelegenheiten fehlt es bezüglich der Zuständigkeit an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, so insbesondere hinsichtlich der Frage, wer zum förmlichen Abschlusse der das Vermögen der Sprengelschule betreffenden Rechtsgeschäfte, dann zur gerichtlichen Vertretung desselben befugt ist. Diese Frage wird sich nur zu Gunsten der politischen Gemeinde des Schulsitzes und deren Organe beantworten lassen.

Vgl. auch O. E. in der S. o. E. f. Civ. Bd. 6 S. 265, 719.

Anderseits kann sich das staatsaufsichtliche Verfahren nach Art. 157 Abs. 5 ff. der Gemeindeordnung nicht gegen den Schulsprengel, sondern nur gegen die betheiligten Gemeinden richten.

Bei der Erhebung von Schulumlagen (auch bei jener für Sprengelschulen nach Art. 7) ist jetzt lediglich die Gemeindeordnung (Art. 43 mit 45) maßgebend, da die Art. 6, 7 des Ges. vom 10. Nov. 1861 den jeweiligen gesetzlichen Umlagenmaßstab im Sinne hatten und an die Stelle der in Art. 7 erwähnten Steuergattungen daher die sämmtlichen in der Gemeinde zu entrichtenden Steuern getreten sind.

S. hierüber und über die Konkurrenz der Forensen:

M.-E. vom 28. Jan. 1874, K.-M.-Bl. S. 39,
Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 370, Bd. 15 S. 200, Bd. 17 S. 204, Bd. 21 S. 257, 267.

Auch Ausländer sind umlagenpflichtig:

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 223.

Ueber die Anwendung des durch das Gesetz vom 10. Nov. 1861 nicht berührten und in Art. 206 Abs. 2 Ziff. 2 der Gem.-Ordn. ausdrücklich aufrecht erhaltenen Art. V des Umlagengesetzes von 1819 vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 12 S. 413, Bd. 13 a. a. O., Bd. 15 S. 206, 379 ff. 401, Bd. 17 S. 200 ff., Bd. 20 S. 255, Bd. 21 S. 46, 241, Bd. 22 S. 110, Bd. 24 S. 210, Bd. 24 S. 220, Bd. 29 S. 373, dann
M.-E. vom 30. Dez. 1878, F.-M.-Bl. 1879 S. 1.

Von der Schule einer Religionspartei im Sinne des Art. V kann nur dann die Rede sein, wenn eine Schule in Folge stiftungsmäßiger oder sonst rechtlich geltender Anordnungen nur für die Angehörigen einer Konfession bestimmt ist, Andersgläubigen ein Recht auf die Mitbenützung daher gar nicht zusteht.

Wenn dagegen eine Schule die einzige öffentliche Schule eines Schulsprengels ist, so ist sie abgesehen vom Falle förmlicher Ausschulung eines Religionstheiles, wenn auch konfessionellen Charakters, doch nicht eine Anstalt für die btr. Religionspartei im Sinne des Art. V, sondern nach der Natur der Sache und der ausdrücklichen Bestimmung der §§ 1 und 5 der V. vom 29. Aug. 1873 eine allen Angehörigen des Schulsprengels ohne Rücksicht auf deren Konfession gemeinsame Anstalt, so daß die Ausnahmsbestimmung des Art. V gar nicht zutrifft; vgl.

sten. Ber. der Abg.-Kammer 1879 Bd. 3 S. 248 ff.;
V.-G.-H.-E. vom 12. Dez. 1869, Samml. der Entsch. 1880 Nr. 7.

Die Streitfrage ob auch das Schulgeld durch Umlagen ersetzt werden darf,

Bl. f. a. Pr. Bd. 17 S. 297,

wird von der neueren Praxis übereinstimmend bejaht.

Nicht als Umlagen für Schulzwecke und folgeweise nicht nach Art. 45 der Gemeindeordnung sind jene ständigen Geld- oder Naturalbeiträge zu behandeln, welche von den Gemeindeangehörigen oder gewissen Klassen derselben (z. B. den Anwesensbesitzern) herkömmlich für die Schule oder den Lehrer erhoben werden und sich als dotations- und fundationsmäßige Reichnisse darstellen; das Charakteristische dieser Reichnisse gegenüber den Umlagen liegt darin, daß sie von den Pflichtigen ohne Rücksicht auf deren wechselnde Gesammtzahl stets in gleichbleibendem Maße und nicht blos subsidiär bei Unzulänglichkeit der Renten des Gemeindevermögens, sondern primär erhoben werden, wobei der Kreis der Pflichtigen in der Regel mit jenem der Umlagenpflichtigen nicht zusammenfällt.

Vgl. Art. 1 des Schuldotationsgesetzes,

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 298, Bd. 28 S. 390.

Ueber Umwandlung derartiger Reichnisse in Geld s. S. 363.

Ueber Läutgarben vgl.:

M.-E. vom 5. Mai 1849, Döll. Bd. 22 S. 301,

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 49, 113.

Das Verjährungsgesetz vom 26. März 1859 findet auf solche Reichnisse keine Anwendung.

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 59.

§ 83. Schullehrerpensionen, Interkalarien, Versorgung der Schullehrer-Hinterbliebenen.

1) Bereits durch das Budget für die XI. und ebenso für die folgenden Finanzperioden wurden den quiescirten Schullehrern erhöhte Unterstützungsbeiträge, bzw. Theuerungszulagen aus Staatsmitteln gewährt; vgl. oben S. 365, 366, insbesondere die

M.-E. vom 15. Mai 1872 Ziff. 3, K.-M.-Bl. S. 161,

M.-E. vom 7. Aug. 1874 Ziff. 4, 5, K.-M.-Bl. S. 303,

M.-E. vom 30. Nov. 1875 Ziff. III, K.-M.-Bl. S. 447,

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 231.

Die weitere Sustentation ist aus den nach Art. 8 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 als Kreisanstalten zu errichtenden Unterstützungsvereinen zu schöpfen, deren Verhältnisse für jeden Kreis durch besondere Statute geregelt sind; vgl. auch:

Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 25, den Verwaltungsgerichtshof u. s. w. btr.

Ueber Portofreiheit im Verkehr zwischen Schulbehörden und den Vereinsorganen s.:

M.-E. vom 8. Juli 1865, K.-M.-Bl. S. 190.

2) Die Unterstützung von Wittwen und Waisen der Schullehrer erfolgt vorzugsweise durch Bewilligung des Nachsitzes, ferner aus den besonders hiefür bestimmten Fonds und Vereinsbeiträgen, sowie durch Staatszuschüsse.

Ueber den Nachsitz vgl.:

M.-E. vom 22. Mai 1810, Döll. Bd. 9 S. 1290,
" " 27. Okt. 1865, K.-M.-Bl. S. 250,
" " 26. März 1871, a. a. O. S. 49,

wonach den Relikten, falls nicht dienstliche Interessen die sofortige Wiederbesetzung des Schuldienstes erheischen, für den Sterb- und Nachmonat das ganze Diensteinkommen gegen Uebernahme der Verwesungskosten und sonstigen Lasten zu überlassen ist, ohne daß ein längerer Nachsitz hiedurch ausgeschlossen wäre.

Ueber die Behandlung der Dienstalterszulagen der Schullehrer im Falle ihres Ablebens u. dgl. s.:

M.-E. vom 15. Mai 1872 Ziff. 4, K.-M.-Bl. S. 161,
" " 7. Aug. 1872, K.-A.-Bl. S. 1894,
" " 6. Dez. 1872, K.-M.-Bl. S. 483,
" " 9. Juli 1874, " S. 279.

Die Interkalarien fallen jetzt in der Regel

(vgl. z. B. Tit. II § 13 Ziff. 4 der Statuten des unterfränk. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Instituts, K.-A.-Bl. 1872 S. 2673)

den bestehenden Vereinen und Fonds für Unterstützung der Schullehrer-Relikten zu; vgl. übrigens:

Instr. vom 15. Sept. 1808 § 31 ff., R.-Bl. S. 2503, dann über Unterstützungsvereine überhaupt:

M.-E. vom 11. Juli 1844, Döll. Bd. 24 S. 366;

über den Centralfond zur Unterstützung protest. Schullehrer-Relikten:
Döll. Bd. 24 S. 368;
über Unterstützung aus den Ueberschüssen des Central-Schulbücher-Verlags:
M.-E. vom 21. Juli 1849, Döll. Bd. 24 S. 369 und S. 597 ff.

Anstellungs- und Beförderungsgebühren
M.-E. vom 15. April 1873, K.-A.-Bl. S. 575
und die Gebühren für Gehaltsaufbesserungen und Alterszulagen
M.-E. vom 7. Aug. 1872, K.-A.-Bl. S. 1894,
" " 28. Sept. 1874, K.-M.-Bl. S. 440
fließen meistens, wie die etwa statutenmäßig zu entrichtenden Verehelichungstaxen, den Schullehrer-Relikten-Unterstützungskassen zu.

Ueber die Unterstützung der Schullehrer-Relikten aus Staatsmitteln vgl.:

M.-E. vom 15. Mai 1872 Ziff. 4, K.-M.-Bl. S. 161,
" " 6. Dez. 1872, " S. 484,
" " 7. Aug. 1874 Ziff. 6, " S. 303,
" " 23. Aug. 1876, " S. 260;

siehe auch:

M.-E. vom 6. Dez. 1872, K.-M.-Bl. S. 483.

Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, den Schullehrer-Relikten ständige Alimentationen oder Pensionen zu geben.

M.-E. vom 17. März 1833, Döll. Bd. 9 S. 1292.

Im Uebrigen vgl. oben § 74 S. 343 über Heimath der Schullehrer.

2. Kapitel.

§ 84. Höhere Unterrichts-Anstalten. Wissenschaftliche Vereine. Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten.

1) Dem Zwecke dieser Schrift gemäß sind hier lediglich die Grundzüge des höheren Unterrichtswesens durch Angabe der Normativbestimmungen zu erwähnen und einzelne für die Verwaltungsbehörden wichtigere Anordnungen hervorzuheben.

Ueber die dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten über sämmtliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalten des Landes zustehende Oberaufsicht siehe oben § 73 Ziff. 1

S. 332, über den obersten Schulrath für humanistische und technische Mittelschulen:

V. vom 22. Nov. 1872, R.-Bl. S. 2593.

Durch letztere Verordnung wurde die den Kreisregierungen, K. d. J., zustehende Aufsicht auf das Unterrichtswesen im Kreise (welche sich ohnehin nicht auf die Universitäten und die denselben gleichgestellten Anstalten erstreckt)

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 38—50, R.-Bl. S. 1049,
V. vom 29. Dez. 1836 Ziff. 27, 28, R.-Bl. S. 1029,

bezüglich der humanistischen und technischen Mittelschulen (Gymnasien, Latein- und Realschulen) gewissen Modifikationen unterworfen.

M.-E. vom 19. März 1873, K.-M.-Bl. S. 106.

Ueber die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts durch die kirchlichen Oberbehörden vgl.:

Konkordat Art. V Abs. 4,
Ed. über die inneren Angel. der protest. Ges.-Gem. §§ 11 und 14.

Ueber die Gesundheitspflege in öffentlichen und Privat-Instituten s.:

M.-E. vom 12. Febr. 1874, K.-M.-Bl. S. 69.

2) In Bezug auf die einzelnen Lehranstalten ist zu bemerken:

a) Universitäten.

Vgl. die Satzungen derselben vom 13. Februar 1842 (Döll. Bd. 24 S. 80), insbesondere § 94 lit. d, und die Aenderungen derselben vom 13. Okt. 1848 (Döll. a. a. O. S. 115), dann

über die Verwaltungsausschüsse für das Universitätsvermögen:
Döll. Bd. 9 S. 204 ff.

Die Honorarbefreiungszeugnisse

vgl. M.-E. vom 19. Juli 1857, K.-A.-Bl. S. 1182

sind von der Distriktspolizeibehörde nach Form und Inhalt zu beglaubigen, weßhalb dieselbe die Beibringung der hiezu erforderlichen Belege verlangen kann.

M.-E. vom 9. März 1863, K.-A.-Bl. S. 553,
„ „ 16. Dez. 1874, K.-A.-Bl. S. 1471; vgl.:
Gebührengeſ. vom 18. Aug. 1879 Art. 192 Ziff. 11, 14.

Ueber die Münchener Akademie der Wissenschaften vgl.:

Döll. Bd. 9 S. 1 ff., Bd. 24 S. 1 ff.

b) Polytechnische Schule:
V. vom 14. Mai 1864 Ziff. IV, R.-Bl. S. 537,
V. vom 12. April 1868, R.-Bl. S. 601,
V. vom 6. Aug. 1877, G.-V.-Bl. S. 411.

c) Industrieschulen:
V. vom 3. Sept. 1868, R.-Bl. S. 1697,
M.-E. vom 21. Aug. 1873, R.-Bl. S. 1329.

d) Forstschule in Aschaffenburg:
V. vom 28. Jan. 1844, Döll. Bd. 24 S. 457 ff.,
V. vom 14. Sept. 1848, Döll. Bd. 24 S. 467 ff. (vgl. auch R.-Bl. 1858 S. 1001 und 1867 S. 505),
M.-E. vom 19. Juli 1878, F.-M.-Bl. S. 144.

e) Lyceen:
V. vom 30. Nov. 1833, Döll. Bd. 9 S. 541,
M.-E. vom 13. Nov. 1849, Döll. Bd. 24 S. 187.

f) Centralthierarzneischule:
V. vom 29. Mai 1852, R.-Bl. S. 665;
vgl. auch unten § 116.

g) Landwirthschaftliche Centralschule in Weihenstephan:
V. vom 10. Juli 1865, R.-Bl. S. 833.

h) Humanistische Gymnasien und Lateinschulen:
V. vom 20. August 1874, Schulordnung für die Studienanstalten btr., G.-V.-Bl. S. 467, K.-M.-Bl. S. 323,
Disciplinarordnung vom 24. Sept. 1874, K.-M.-Bl. S. 431.
Vgl. auch M.-E. vom 26. Aug. 1874, K.-M.-Bl. S. 411, dann
M.-E. vom 4. und 7. Dez. 1874, K.-M.-Bl. S. 528,
" " 24. Juli 1876, K.-M.-Bl. S. 209,
J.-M.-E. vom 20. Juli 1875, K.-M.-Bl. S. 187.

Ueber die dienstliche Stellung der Studienlehrer an isolirten Lateinschulen s.:
V. vom 8. Jan. 1875, G.-V.-Bl. S. 15,
M.-E. vom 10. Jan. 1875, K.-M.-Bl. S. 5.

i) Realgymnasien:
Schulordnung vom 20. August 1874, G.-V.-Bl. S. 506, K.-M.-Bl. S. 367,
M.-E. vom 27. Sept. 1874, K.-M.-Bl. S. 433.

k) Realschulen:
V. vom 29. April 1877, G.-V.-Bl. S. 275,

M.-E. vom 5. Mai 1877, K.-M.-Bl. S. 245,

Disciplinarordnung vom 18. Juli 1877, K.-M.-Bl. S. 319.

Ueber die dienstliche Stellung der wirklichen Lehrer an Real- und landwirthschaftlichen Schulen s.:

V. vom 7. Jan. 1875, G.-V.-Bl. S. 13,

M.-E. vom 10. Jan. 1875, K.-M.-Bl. S. 5,

V. vom 29. April 1877 Ziff. I, G.-V.-Bl. S. 275.

Ueber Präsentationen der Gemeinden zu Lehrstellen an Realschulen vgl.:

M.-E. vom 12. Mai 1870, K.-A.-Bl. S. 698.

l) Kunstakademie:

Döll. Bd. 9 S. 84 ff., Bd. 24 S. 29 ff.

m) Musikschulen:

1) München:

M.-E. vom 4. Dez. 1874, K.-M.-Bl. S. 503,

M.-E. vom 9. Sept. 1876, K.-M.-Bl. S. 299.

2) Würzburg:

M.-E. vom 28. Aug. 1875, K.-M.-Bl. S. 315,

„ „ 21. Aug. 1877, K.-M.-Bl. S. 389.

n) Turnlehreranstalt:

M.-E. vom 15. Sept. 1872, R.-Bl. S. 2089, vgl.:

„ „ 13. Aug. 1879, K.-M.-Bl. S. 211.

o) Kunstgewerbeschulen zu München und Nürnberg:

A. E. vom 29. bzw. 20. Juni 1868.

p) Kadetenkorps:

V. vom 2. April 1868, R.-Bl. S. 585.

q) Höhere weibliche Bildungsanstalt in Aschaffenburg:

M.-E. vom 30. Juli 1875, K.-M.-Bl. S. 245.

r) Maximilianeum:

V. vom 20. Aug. 1876, G.-V.-Bl. S. 595.

3) Ueber Stipendien überhaupt vgl.:

Döll. Bd. 9 S. 524, Bd. 11 S. 1701, Bd. 24 S. 179;

über Normirung der Stipendien in Reichswährung:

M.-E. vom 19. Juli 1875, K.-M.-Bl. S. 235;

über Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen:

M.-E. vom 13. April 1865, K.-M.-Bl. S. 89;

über Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem

durch

Landtagsabschied vom 29. Dez. 1831 Abschn. III Ziff. 2 lit. b
(G.-Bl. S. 105)

begründeten allgemeinen Staatsstipendienfond:

V. vom 24. Okt. 1844 und M.-E. vom 29. Dez. 1844, Döll. Bd. 24 S. 180 ff.,
M.-E. vom 5. April 1865, K.-M.-Bl. S. 85,
„ „ 26. Jan. 1868, K.-M.-Bl. S. 26 (die Stipendiengesuche der Rechtskandidaten in der Vorbereitungspraxis btr.).

Ueber medicinische Reisestipendien vgl.:

Döll. Bd. 15 S. 33, Bd. 30 S. 18, dann
V. vom 7. April 1838, R.-Bl. S. 293,
M.-E. vom 20. April 1865, K.-M.-Bl. S. 95,
„ „ 26. Juli 1873, K.-M.-Bl. S. 265,
„ „ 2. Aug. 1874, G.-V.-Bl. S. 447;

über historische Stipendien:

V. vom 1. Febr. 1873, K.-M.-Bl. S. 37;

über die Verleihung von Lokal- und Familienstipendien:

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 49.
Vgl. auch O. E. im R.-Bl. 1856 S. 1129,
O. E. im R.-Bl. 1865 S. 754,
O. E. im G.-V.-Bl. 1876 Nr. 13,
Art. 8 Ziff. 35 des Ges. vom 8. Aug. 1878, den V.-G.-H. btr.,
Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 235.

Die Magistrate sind nicht verpflichtet, die Bestätigung der Kreisregierungen zu Stipendienverleihungen nachzusuchen;

M.-E. vom 20. Sept. 1869, K.-A.-Bl. S. 1771.

Ueber Verleihung von Familienstipendien s. auch:

M.-E. vom 11. März 1872, K.-M.-Bl. S. 102;

über Verleihung solcher an Schüler technischer Anstalten:

M.-E. vom 2. März 1873, K.-M.-Bl. S. 89;

über Verleihung der Stipendien aus der Maximiliansstiftung für kunstgewerbliche Ausbildung:

M.-E. vom 28. Nov. 1869, K.-A.-Bl. 1870 S. 81;

über Adelsstipendien:

V. vom 25. Okt. 1818, R.-Bl. S. 1239,
M.-E. vom 1. Mai 1865, K.-M.-Bl. S. 99.

Der Genuß allgemeiner Stipendien im Auslande ist von der besonderen Genehmigung des Ministeriums abhängig.

M.-E. vom 28. Jan. 1867, K.-A.-Bl. S. 460.

Ueber Auszahlung und Quittirung von Stipendien aus dem allgemeinen und dem adeligen Stipendienfonde s.:

M.-E. vom 7. Febr. 1871, K.-M.-Bl. S. 26.

Ueber die Wittelsbacher Stiftung für Wissenschaft und Kunst s.: K.-M.-Bl. 1880 S. 81.

4) Die Förderung der Bestrebungen wissenschaftlicher Vereine, welche zur Erreichung ihrer Zwecke der Beihilfe äußerer Behörden bedürfen, ist den letzteren zur Pflicht gemacht. Vgl. z. B. über Förderung:

des germanischen Museums und historischer Vereine:

aut. M.-E. vom 7. Dez. 1854,

des anthropologischen Vereins:

M.-E. vom 31. Juli 1872, K.-A.-Bl. S. 1865;

ferner über Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern:

Döll. Bd. 9 S. 44 ff., Bd. 24 S. 13,

V.-V. zum rev. Gem.-Ed. Ziff. 94,

Gem.-Ordn. Art. 159 Ziff. 4,

aut. M.-E. vom 30. Mai 1854,

M.-E. vom 19. April 1863, K.-A.-Bl. S. 756;

über Ablieferung aufgefundener Alterthümer:

Döll. Bd. 9 S. 42 ff., Bd. 24 S. 15 ff.,

M.-E. vom 27. Jan. 1868, K.-M.-Bl. S. 27;

über Aufstellung von Gedenktafeln an historisch bemerkenswerthen Oertlichkeiten:

M.-E. vom 17. März 1852, Döll. Bd. 24 S. 15,

aut. M.-E. vom 21. Dez. 1854,

" " " 24. März 1855,

M.-E. vom 7. Juli 1856, K.-A.-Bl. S. 950,

aut. M.-E. vom 18. Juli 1859.

5) Die Gründung oder Leitung von Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, insbesondere auch von klösterlichen Instituten, erfordert nach

P.-St.-G.-B. Art. 59, vgl. auch Art. 20 Abs. 3,

V. vom 18. April 1873, R.-Bl. S. 745,

polizeiliche Bewilligung, welche von den mit der Oberaufsicht und Oberleitung über die entsprechenden öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten betrauten Stellen und Behörden, somit je nach Verschiedenheit

der Fälle bald von dem Staatsministerium des Innern f. K.- u. Sch.-A., bald von den Kreisregierungen, K. d. J., oder den Distriktsverwaltungsbehörden ertheilt wird.

M.-E. vom 13. März 1878, K.-M.-Bl. S. 136; vgl. auch:
„ „ 12. Febr. 1874, K.-M.-Bl. S. 69.

Ueber Rettungsanstalten, Kleinkinderbewahranstalten u. dgl. vgl. § 166.

Die Gewerbe-Ordnung findet auf das Unterrichtswesen und die Erziehung von Kindern gegen Entgelt keine Anwendung.

Gew.-Ges. vom 30. Jan. 1868 Art. 32 Ziff. 11,
Ges. vom 23. Juli 1879 Art. 1, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung btr., R.-G.-Bl. S. 267.

Rechts- und staatswissenschaftlicher Verlag
von
A. Stuber's Buchhandlung
in
Würzburg.

Albert, Prof. Dr. Jos., Lehrbuch der Forstservituten-Ablösung für Forst- und Landwirthe, Cameralisten und Juristen. 8. 304 Stn. 1868. ℳ 5. —

Baader, Fr. v., Grundzüge der Societätsphilosophie. Ideen über Recht, Staat, Gesellschaft und Kirche. Mit Anmerkungen und Erläuterungen von Hofrath Dr. Fr. Hoffmann. 2. Aufl. 8. 208 Stn. 1865. ℳ 3. —

Dahn, Fel., Prof. Dr., die Könige der Germanen. Nach den Quellen dargestellt. 8. Bd. I—VI. ℳ 45. —

— — Das Kriegsrecht. Kurze volksthümliche Darstellung für Jedermann, zumal für den deutschen Soldaten. (Zum Besten der deutschen Verwundeten.) 8. 62 Stn. 1870. ℳ —. 80

Drechsler, Dr. Fr., Privatdocent, Ueber den Schadenersatz bei nichtigen Verträgen. Inaugural-Dissertation. 8. 66 Stn. 1874. ℳ 1. 50

— — Die Actio quod jussu. Habilitationsschrift, der juristischen Fakultät zu Würzburg vorgelegt. 8. 113 Stn. 1877. ℳ 2. 40

Full, Dr., Rechtsanwalt, Ueber den deutschen und österr.-ungarischen Handels- und Zollvertrag. Ein am 1. Februar 1878 in einem Vereine gehaltener Vortrag. gr. 8. 16 Stn. 1878. ℳ —. 60

Gareis, Prof. Dr. C., Das Stellen zur Disposition nach modernem deutschen Handelsrecht. 8. 179 Stn. 1870. ℳ 3. —

— — Die Verträge zu Gunsten Dritter. Historisch und dogmatisch dargestellt. 8. 296 Stn. 1873. ℳ 6. —

— — Die Creationstheorie. Eine wechselrechtliche Kritik. 8. 42 Seiten 1868. ℳ 1. 20

Gerstner, Prof. Dr. L. J., Vergleichende Darstellung des Schulze-Delitzsch'schen Systems und der Lassalle'schen Ideen mit Berücksichtigung des gewerblichen Creditlebens von Würzburg. Ein Vortrag. 8. 20 Stn. 1866. ℳ —. 60

Gesetz vom 10. März 1879 betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen nebst den zum Vollzuge dieses Gesetzes vom k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, und dem k. Staatsministerium der Finanzen durch Bekanntmachung vom 16. März erlassenen Vorschriften. kl. 8. 62 Stn. 1879. ℳ —. 40

Gewerbeordnung für das deutsche Reich in seiner jetzigen Gestaltung und Giltigkeit nach den durch das Gesetz von 1878 erfahrenen und vom 1. Jan. 1879 in Kraft tretenden Abänderungen. kl. 8. 95 S. 1878. ℳ —. 50

Güterbock, Prof. Dr. C., Die Entstehungsgeschichte der Carolina, auf Grund archivaler Forschungen und neu aufgefundener Entwürfe dargestellt. 8. 300 Stn. 1876. ℳ 8. —

Hartmann, Bernh., Rechtsanwalt, das Gesetz über Zwangsabtretung des Grundeigenthums vom 17. November 1837 nebst den Abänderungen des Gesetzes zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung. 8. 86 Stn. 1879. ℳ 2. 40

Held, Prof. Dr. A., Carey's Socialwissenschaft und das Merkantilsystem. Eine literaturgeschichtliche Parallele. 8. 216 Stn. 1866. M. 3. —

Henner, Dr. Th., Privatdocent, die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Wirzburg. 8. 150 Stn. 1874. M. 3. —

Hofmann, Ph., Notariatsgehilfe in Karlstadt, Tabellen zur Berechnung der Staatstaxen, Stempel- u. Notariatsgebühren bezüglich aller Notariatsakte. 8. 138 Stn. 1876. M. 2. 50

Hoppe, Prof. Dr. J., Die Zurechnungsfähigkeit. Erklärung, Entstehung und Herkunft. 8. 154 Stn. 1877. M. 3. —.

Kleiner, Otto, kgl. bayerischer Appellationsgerichtsrath, Kommentar zur Civilprozeßordnung für das deutsche Reich. Nach den Quellen bearbeitet mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung in Bayern, Sachsen und Würtemberg. 3 Bde. M. 40. —

Köppen, Prof. Dr. C. F. A., System des heutigen römischen Erbrechts im Grundrisse. Ausgabe mit Nachträgen. M. 3. —

Lammer, Dr. Hs., Das Recht der treuen Hand nach deutschem Recht. Inaug.-Dissertation. 8. 57 Stn. 1875. M. 1. 20

Löll, Dr. L., Oekonomierath, Die Grundrente, die preußische und bayerische Grundsteuer. gr. 8. 173 Stn. 1872. M. 2. 60

— — Die bäuerlichen Darlehenskassenvereine nach Raiffeisen und die gewerblichen Creditvereine nach Schulze-Delitzsch. Ein unparteiisches Wort zur Verständigung. 8. 56 Stn. 1878. M. —. 80

Munde, Dr. Ch., The Bancroft Naturalization Treaties with the German States; the United States Constitution and the Rights and Privileges of Citizens of foreign Birth. 8. 164 Stn. 1868. M. 2. —

Rosenthal, Dr. jur. Ed., zur Geschichte des Eigenthums in der Stadt Wirzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten. Mit Urkunden. gr. 8. 153 Stn. 1878. M. 3. —

Roßbach, Dr. Joh. Jos., Geschichte der Gesellschaft. 8 Bände. 8. 1868—75. à Band M. 3. M. 24. —

Seydel, Dr. M., Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre. 8. 104 Stn. M. 2. —

— — Commentar zur Verfassungs-Urkunde für das deutsche Reich. 8. 294 S. 1873. M. 3. 60

Steidle, J., kgl. Notar, das Notariat in den bayerischen Landestheilen diesseits des Rheines. Ein Wort zur Abwehr. 8. 60 Stn. 1869. M. —. 90

Uhlfelder, Sam., die Unabhängigkeits-Erklärung und die Verfassung der vereinigten Staaten von Amerika nach dem Original-Text übersetzt. Als Anhang die Facsimile-Unterschrift der Unterzeichner der Unabhängigkeitserklärung. 8. 36 Stn. 1877. M. 2. —

Umpfenbach, Prof. Dr. Karl, Die Volkswirthschaftslehre oder die Nationalökonomik. 8. 228 Stn. 1867. M. 4. —

— — Das Kapital in seiner Kulturbedeutung. gr. 8. 88 S. 1879. M. 2. —

Virneisel, Dr. F., deutsche Münzreform und die Edelmetall-Bewegung während der Jahre 1871—75. Lex.-8. 58 Stn. 1877. M. 2. —

J. M. Richter's Buchdruckerei in Würzburg.

J. M. Richter's Buchdruckerei in Würzburg.